#### PROJECT

bes

### **CODICIS FRIDERICIANT** MARCHICI.

oder eine,

nach Er. Königl. Majestät von Preussen Selbst vorgeschriebenem PLAN

entworfene

# Cammergerichts= Ordnuna,

nach welcher

alle Processe in einem Jahr durch dren Instanzen jum Ende gebracht werden follen und muffen:

nebft

dem Project

einer Sportul-Ordnung

und eines

Pupillen : Collegii.

der Anhang,

in welchen alle feit ber Publication und Ginführung ergangene Orde tittigen, Edieten, Mandaten, Referinten und Refulutionen, woburch ber Cod. Frid. und die Tribunal- und Puvillen-Ordnung eine Erflarung, Abanderung, Erlauterung ober Zufat erhalten, und wo folde befindlich nach ber Ordnung der Tituln und Sphorum angeführet find, beygefüget worden.

Mebft einem Register.

Ronigsberg und Mitau, Ben Johann Jacob Ranter, ber Ronigt Academie ber Wiffenfchaften, Buchhandler. 1766.



### Vorrede.

achdem Se. Königliche Majestät in Preussen ze. wahrgenommen, das eines Theils ben einer jeden Produms eines Theils ben einer jeden Produms eine besondere Process-Ordnung, und besonderer Modus Procedendi eingeführet sen, welches Anlaß gegeben, daß Dero Ministri, weil Sie so viele verschiedene Ordnungen nicht im Gedächtniß behalten können, wegen der aus denen Provinzen einlaufenden Klagen Rückfragen zu halten, und die Collegia mit Berichten, die Parthenen aber mit unnöthigen Kosten zu beschweren gendethiget worden.

Undern Theils auch die Erfahrung gesteiget, daß diese Ordnungen mit so vielen \* 2 unnd.

unnothigen Formalitæten, auch andern zur Weitläuftigkeit Anlaß gebenden Umständen angefüllet senn, daß von denen Processen fast kein Ende mehr abzusehen gewesen ze.

So haben Se. Königl. Majestät, aus höchst eigener Bewegung, nicht allein allergnädigst gut gefunden in allen Dero Provinken einen gleichförmigen Process einzussühren, sondern Sie haben auch selbst einen in der Bernunft gegründeten General-Planformirt, wodurch alle Processe in allen Instanzen in einem Jahr zum Ende gebracht werden können, und müssen; zugleich auch die Execution dieses Plans Dero Groß-Canzeler von Cocceji anbesohlen und ausgetragen.

Se. Königl. Majeståt haben in Pommern, we die meiste Processe schwebten, und die gröste Consusion war, den Ansang der Resorme gemacht, woselbst in 8 Monat an die 2400. alte Processe abgethan worden, von neuen Processen aber keiner, der über ein Jahr alt ist, nunmehro übrig bleibt.

Se. Königl. Majestät haben ferner bes
fohlen eine Process-Ordnung in Pommern
nach Dero Plan zu verfertigen, welches auch
in dem Project des

Codicis Fridericiani Pomeranici bewerchstelliget worden.

Nachdem nun solchergestalt Se. Königl. Majestät in Pommern Dero allergerechteste Intention, die Processe in einem Jahr in allen Instanzen zum Ende bringen, völlig erreichet, so haben Sie vorgedachten Dero Groß-Canzler allergnädigst besohlen, die Justitz auch in Dero Churz und andern Marzcen gleichfals nach sothanen Plan einzurichzten, welches auch mit so glücklichen Success geschehen, daß ben den Cammerz-Gericht in 8. Monaten die mehreste Processe gänzlich abgethan, und zum Ende gebracht, die weznige übrige mehrentheils zum Spruch instruirt senn, und in 4. Monat gleichfals gezendiget werden sollen.

Von denen neuen Processen, welche nach der Reforme im Monat September anges

\* 3 fangen,

fangen, und nach dem neuen Königl. Plan tractirt worden, senn wenig mehr vom Sept. Octob. und November übrig, und ist das her kein Zweisel, daß Ihro Königl. Masestät Dero gerechte Intention alle Processe in eisnem Jahr zu endigen, auch künstig alhier erzeichen werden.

Es haben auch dieser Einrichtung die Deputirten der Land-Stände, nemlich der wes genseiner Wissenschaft, Erfahrung und Redslichkeit bekante Land Rath von Otterstedt, und der gleichfals geschickte Geheimde Rath von Berg, auf Königl. Ordre bengewohnet, den dem Land, und denen Unterthanen, daraus entspringenden Nugen wahrgenomsmen, und ihre Approbation schriftlich besteuget.

Weil aber ben denen Chur- und Märkischen Provinzen besondere Landes Berfassungen, verschiedene Arten von Jurisdictionen, auch andere Instanzen vorhanden senn (insonderheit nachdem die Remedia auch aus der Neumarck hieher verwiesen worden:)

So haben allerhöchst gedachte Se. Königliche Majestät nöthig gefunden, ein besonderes Project eines

Codicis Fridericiani Marchici verfertigen zu lassen, worin zwar eben derselbe Modus procedendi benbehalten, aber die Collegia in eine andre Ordnung gebracht, und was ben dem in Eilverfertigtem Codice Pomeranico vergessen, suppliret worden, welcher Codex allen Provingen kinstig zum Modell dienen soll.

Damit aber diese General-Process-Ordenung auf einen soliden, und beständigen Fuß gesetzt werden möge; so haben Se. Königl. Majestät diese Ordnung bloß als ein Project zu drucken befohlen, worüber dem Collegio, denen Lande Ständen, und einem jeden fren stehen soll, binnen Jahres Frist Monita zu versertigen, und solche einzuschicken, tworauf zu seiner Zeit behörige Reslexion gemacht und dieselbe mit denen Deputirten derer Stände de concert regulirt werden sollen.

Weil aber unterdessen die neue Einrichstung nicht aufgehalten werden kann, so has ben Sr. Königl. Majeskät die Collegia interim, und bis zu Einlaufung und Regulirung derer Monitorum, angewiesen, nach diesem Project zu verfahren.

Berlin, ben 3ten April, 1748.





# Erster Theil.

Von Unseres Hof= und Cammer=Ge= richts-Vestellung, und vom Nichterlichen Amt überhaupt.

§. 1.

nfer Cammer-Gericht foll and drey Senaten bes flehen: deren Membra ben der mit nächstem zu beschehenden wirflichen Sinrichtung ernennt, und zugleich auch deren Verrichtung regulirt werden foll:

S. 2. Ben diesen Senaten sollen auch gewisse Referendarii und Aufzuhatores gesett werden, damit sich junge Leute zur Juftig Pflege qualificiren, und die Praxin ben

bem Collegio erlernen tonnen.

§. 3. Weil alles an denen Profidenten und Direktoren gelegen, und nimmermehr eine gute und redliche Justinspflege zu hoffen ift, wann die Chefs ihre Rathe und Aldvocaten nicht überschen, die Unordnungen and in, auch alle Chicanen coupieen tonnen; So wollen Wir feine andere, als bekannte, foliele, und solche Personen, welche schwe und Landes Werfassing tundig, in Praxi gestet, auch nehrt der Gesehrfamteit die gehörige Aktivität und Authorität besugen, zu diesen wichtigen Aktivität und nehmen.

Abir wollen aber ben Bergebung dieser Chargen Uns baran, ob dieser oder jener Vice-Præsident eber Diesetor ober Rath ber nachtle in der Ordnung sen, gar nicht bint of

ben: Allermassen Wir keinem Vice - Præsidenten ober Rath ein Recht in diese Chargen zu ascendiren zugestes hen; sondern Uns nach Gefallen die Besehung derselben vorbehalten.

Und wann Wir auch schon einem ober dem andern eine Exspectantz auf diese Aemter verleihen, wollen Wir doch daran nicht gebunden senn, viellnehr soll dieselbe als

fub - & obrepirt gehalten werden.

Damit Wir aber auch von der Capacitat derer Prefidenten und Directoren völlig versichert senn mögen; So sollen dieselben (wann sie nicht schon vorhin die Proben, welche von einem Cammer: Gerichts: Rath erfordert wers den, und von welchem jeso gleich gehandelt werden soll, ausgestanden) sich dem examini rigoroso unterwerfen.

VM. C.C. S. 4. Wann eine Raths: Stelle ben bem Cammer lea-1755: Gericht erledigt worden, und sich einige Candidaten, sie N. 32. Emogen Referendarii oder Fremde senn, darzu angeben, so

follen dieselben

1) Ben Unserm Cammer: Gericht in Berlin öffentlich aus denen schwersten Marcriis derer Landes: Reche ten einen Morgen, und

2) Des andern Tags aus ber Proceff: Ordnung exa-

minirt werden. hiernachst

3) Wann sie wohl bestanden, (dann wann es ihnen an der Theorie oder Praxi sehlet, sollen sie auf erfolge ten Bericht ohne weitere Untersuchung abgewiesen werden,) mussen sie überdem eine Probe-Relation aus einer weitlauftigen und wichtigen Sache versertigen: Worben ihnen zugleich

4) Ein Correferent zugegeben werben foll, welcher bes

Candidati Relation controlliren muß.

5) Diefe bende Relationes muffen in pleno verlesen, hiernachst über die Capacitat des Candidati auf End und Pflicht votiet, und das darüber gehaltene Protocoll dem Ministre, zu dessen Departement die Proving gehoret, jum ferneren Vortrage eingeschie

đơ

det werden. Es ist aber nicht genug, daß nach der bisherigen Gewohnheit berichtet werde, daß derk gleichen Candidati Sofnung von sich geben, daß sie durch ihre Application sieh künftig qualificiren möchten: Weil Wir Unsere Justive Collegia mit Leuten beseit wissen wollen, welche die geshörigen Qualitäten schon haben, nicht aber mit solschen, die die Capacität erst erhalten sollen.

6) Es muß aber ein jeder Candidat, welcher sich zu ders gleichen Charge angiebt, vor dem Examine 10 Rehlr. erlegen, welche in die Sportul-Casse gebracht

werden follen.

- 7) Wenn jemand sich durch einen andern Weg, als Wir hierin vorgeschrieben, in das Cammer:Gericht einschleichen solte, oder wohl gar von dem Examine und der Probe:Relation Dispensation suchen und ers halten wurde, muß das Collegium denselben nicht recipiren, sondern ben Unsern Ministern, vom Justiz-Departement Vorstellung thun, und, daß es wider den von Uns selbst vorgeschriebenen Plan lause, berichten.
- Solte alebenn bem ohngeacht bessen Reception bem Collegio antesehlen werden, so soll der Nath nies mahle darben sicher sen, sondern das Releips für sub-& obrepirt gehalten, und derselbe überkurk oder lang nicht allein diminirt, sondern auch angehalten werden, alles was er an Besoldung und Sporteln erhalten, nehst dem Duplo dem Fisco zu erstatten.
- S. 5. Im übrigen wollen Wir zwar ben Befegung berer erledigten Stellen in denen Justitz Collegiis Unserer Länder auf die Referendarios vor Fremden restelliren, wann sie gleiche Capacität mit diesen haben. Wir woll len aber nicht daran gebunden senn, sondern Une die Erssetzung der ledigen Stellen hierdurch ausdrücklich reserviten, allermassen dieselbe unter dem Vorwand, daß sie schon

ben bem Collegio mit gearbeitet, sich baber fein Recht

anmaffen follen noch fonnen.

§. 6. Es sollen keine Referendarii angenommen wers ben, wann sie nicht zusorderst ben bem Cammer: Gericht, sedoch ohne Kosten, öffentlich examiniret worden, und in Theoria & Praxi eine ziemliche Wissenschaft erlangt, auch eine Probe:Relation abgestattet haben.

Wann das Cammer: Gericht hievon Pflicht:mäßigen Bericht erstattet, und das Protocoll mit denen Votisein: sehrlet, wollen Wir wegen deren Reception nabere Ber

ordnung ergeben laffen.

S. 7. Wir wollen auch keinen Auscultatorem in das Collegium admittiren, als welcher wenigstens 20 Jahr alt, von gutem Herkommen, und guter Conduite ist, auch seine Studia in jure auf einer Königlichen Universität absolviret, und dieserwegen ein gutes von der gangen Juristen: Facultät, und zwar von Singulis unterschriebenes Zengniß erhalten, anden zu seiner Subsistentz einige Mittel hat.

Wann der Candidat diese Umstände bescheiniget, muß derselbe gleichfalls offentlich ben dem Canmer : Bericht examiniret werden: Und wann sich einige Prosektus ben ihm sinden, wollen Wir auf erfolgten Vericht Unsere Wil:

lens:Meinung wegen beffen Reception erofnen.

S. 8. Weil Wir auch zu denen Protonotariat- und Secretariaten kunftig keine andere, als gelehrte und gesschickte Leute, welche allenfalls die vom Hose aus erfore derte Berichte legaliter und eum rationibus verfertigen können, annehmen wollen; Sosollen diejenigen, welche sich zu diesen Chargen melden, eben so wie die Rathe die Probe ausstehen, und überdem die in einem Zag abges faste schriftliche Decreta extendiren.

S. 9. Die Registratores muffen gleichfalls etwas vom Jure und dem Process verfteben, daber das Cammer Bericht dieselben darüber examineren, und von deren Capas

cité berichten, auch bavor fteben nuff.

§. 10.

6. 10. Bu Canzellisten sollen feine angenommen noch porgeschlagen werden, welche nicht von bekannten ehrli: chen Eftern gebohren, eine gute Erziehung, und eine ver: nunftige Aufführung haben, zugleich aber auch eine aute und leferliche Band fchreiben, und einen lateinischen Terminum verfteben, d. i. die Classen burchgegangen fenn.

S. 11. Es ift aber ben Bestellung Diefer Secretorien, Registratoren, und Cangellisten Unfer ernstlicher Wille, baft wenn die Eltern von diefer Profession gewesen, und ihre Kinder bargu angezogen haben, diese jederzeit fremben præferirt, und Uns in Borfchlag gebracht werden follen.

6. 12. Die Cangelen Diener, Die Bothenmeister und bie Bothen kommen zwar von dem Prafidenten vorgeschla: gen werden, er muß aber feine andere, ale abgedancte, cber bleffirte Unter:Officierer, beren gute Conduite von bem Regiment, wo fie gestanden, atteftirt wird, und bie lefen und febreiben konnen, in Borfchlag bringen, und wenn fich bergleichen nicht finden, wollen Wir auf erhalt tene Machricht Dem Collegio Dieselbe zuschicken.

6. 13. Und da in dem Lands Tags Recels de Anno 1653. enthalten, daß benen Ginbeimifchen billig der Bore ang por benen Auslandischen im Cammer: Bericht gebuhre: (wiewohl die Fremden nicht ganslich bavon ausgeschlossen,)

als laffen Wir es nochmable daben bewenden.

6. 14. Borgedachtem Unferm Cammer: Bericht er: theilen Wir hierdurch eine vollkommene Macht und Auto: ritat, an Unfrer Statt, und in Unferm allerhochsten Dabe men alle babin gehörige Juftis: Cachen, (nebft benen ba: hin verwiesenen Consistorial - Processen,) wie dieselbe bes Schaffen senn mogen, zu entscheiden, und zur gebührenden Execution zu bringen ic.

Sie muffen aber die Processe, auf ihre theure geleistete Pflicht auf alle rechtliche Art, und nach diefer Ordnung, du verfürken, und dieselbe durch alle Instangen in einem Sahr jum Ende ju bringen fuchen; allen Menschen ohne Unsehen der Personen, Groffen und Rleinen, Reichen 21 2 umb und Armen, gleiche und unparthenische Justirzadministriren, so wie sie gedencken solches vor dem gerechten Riche terstuhl GOttes zu verantworten, damit die Seuszer der Wittwen und Wansen, auch anderer Bedrängten, nicht auf ihr und ihrer Kinder Haupt kommen mogen.

S. 15. Sie sollen auf keine Reieripia, wenn sie schon aus Unserm Cabinet herruhren, die geringste Restexion machen, wann darin etwas wider die offenbare Rechte sub-& obrepirt worden, oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird: Sendern sie mussen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch

son der Sache Bewandniß fo fort berichten.

Insbesondere aber soll Unser Cammer: Gericht und ans bere Gerichte, in allen Sachen und Rechtlichen Hands lungen zwischen Unserm Fisco an einem, und zwischen Unsern Vasallen und Unterthanen am andern Theil, es sender Fiscus selbst Actor, oder einem andern zur Allistentz geges ben, lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidiget senn, zum Augenmerck haben, und auf keine wis der die Justiz lauffende Verordnungen restectiren, weil ihnen solche Verordnungen, so wenig als Unser etwa vorzeschünktes Interelle zu keiner Entschuldigung dienen soll. Im übrigen wollen Wir Unsere Gerichte auf die von Uns, aus hochsteigener Vewegniß, weiter ergangene Erklärung (wovon in dem Titul von denen Fiscalischen Processen gehandelt werden soll) verweisen.

Conf. pr. §. 16. Gleichwie Wir von wohlgezogenen und versiste. §. 16. Gleichwie Wir von wohlgezogenen und versiste. In unftigen Rathen nicht vermuthen, daß dieselbe ihre Gott und Uns schuldige Pflicht dergestalt vergessen, und sich durch Geschenke und Versprechungen, oder durch Animosität, Freunds oder Feindschaft werden bewegen lassen, die Justizzu verkausen, oder eine offenbare Ungerechtigkeit zu begehen; als wollen Wir, wann Uns dergleichen vorges bracht würde, Uns sosort nicht zu einigem Misstrauen, viels weniger zu einer Ungnade gegen sie bewegen lassen, sondern sie zusorderst darüber zulänglich hören und vernehmen.

§. 17.

f. 17. Würde sich aber nach genauer Untersuchung finden, daß jemand sich durch Gift und Gaben habe bestiechen lassen, so soll derselbe, er sen hohen oder niedrigen Standes, als infam casirt werden, und was er empfanz gen dem Fisco mit Benfügung des Dupli anheim fallen. Woben Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, den Richter mit Leib, und wohl gar mit Lebenss Strase zu belegen.

S. 18. Der Advocat ober Procurator, welcher die Ges schencke offerirt, ober seiner Parthen solche zu geben anstath, ober das Præsent wirdlich einliefert, soll ewig zur Karre gebracht, ober auch, bem Befinden nach, gar am

Leben gestraft werben.

6. 19. Mann ein andrer Unterhandler barunter ges braucht wird, berfelbe foll mit einer starcken Geld: Buffe,

oder mit zeitlicher Festungs: Arbeit belegt werden.

S. 20. Wann ein filcalifcher Bebienter davon einige Nachricht erhalt, und einige nicht ungegründete Bermusthungen vorhanden sen, muß er folches dem Prafibenten ben Strafe der Cassation anzeigen, welcher Uns immediate davon, wann die Denunciation einigen Grund hat,

berichten foll.

S. 21. Damit aber benen Richtern kein Vorwand übrig bleibe die Corruptiones zu bemänteln, so wollen Wir nicht allein wirdliche angenommene Geschencke dar; unter begreisen; Sondern wann auch dergleichen nur vers sprochen, oder pro promovenda Justitia, oder nach aus; gesprochenen Urthel pro studio & labore, oder unter was sur einem Prætext es geschehe, offeriret und augenommen werden. Ja wann sie auch nur in esculentis & potulentis bestehen.

S. 22. Unter die Corruptionen wollen Wir auch verfter ben, wann des Richters Frauen, Kindern, oder naben Anverwandten, etwas offeriret wird, es mag in Geld, Gels

des Merth, oder einigen Beneficiis bestehen.

S. 23. Derjenige, welcher die Corruption wirdlich ans gebracht, soll Sachfällig declariret, und nicht weiter ges fragt werden, ob die Sache recht oder unrecht sen: Wels ches auch statt haben soll, wann schon die Sententz zur Execution gebracht, und einige Zeit nachher die Corruption entbecket worden; und soll der gewinnende Theil ohne weis teres Verfahren zur Restitution angehalten werden.

S. 24. Es soll auch bemjenigen, der den Process vers lohren hat, wann er einige Indicia einer Corruption an die Hand geben kann, fren stehen, binnen 3 Tagen, nacht dem das Endellethel zu seiner Wissenschaft gekommen, dem Wegentheil und dessen Advocato, prævio juramento calumnia. den End dahin zu deferiren, daß er weder durch Gift und Gaben, noch durch Versprechungen einis ger Erkenntichkeit an die Richter, oder derer Angehörrige und Freunde, noch durch andere verbotene Wege das obsigliche Urthel erhalten sabe.

S. 25. Wann ber Regierung und beren Membris, zwar keine Corruption, wohl aber eine aus Animolität begangene offenbahre Jullitz imputivet wird, und ben ber Unterfrehung folches wahr befunden wird, so soll der Richtet ter eben so wie vorhin geordnet ift, als ein Meineidiger bes

ftraft werden.

Im Fall aber die Ungerechtigkeit aus einer Ignorantz berrühret, soll der Rath dimittirt werden, und demjenigen, welcher über das Unrecht geflagt, die Kosten des Processes

zu erflatten fchuldig fenn.

§. 26. Abeil aber die Unschuld auch sieher senn, und von rechtschassen und unbesteckten Richtern alle Beruns glimpsung abgelehnet werden muß; so sell es mit denen, welche dezen Richtern dergleichen Corruption, oder sonst eine andere vorsetzliche offenbahre Ungerechtigkeit ohne Grund impuriren, und dieselbe nicht bescheinigen, solgens dergestalt gehalten werden.

Wann es eine bürgerliche und nicht in dignitate conflituirte Person ifi, die dem Richter einer Corruption oder vorfesslichen Ungerechtigkeit ohne vorhergehende Bescheis nigung beschuldiget, oder demselben ohne dergleichen Indicia das Juramentum victoriæ deferiret, so soll dieselbe zur Karren gebracht, deren Advocat, auch der das Memorial unterschrieben, und der Concipient, welcher das Memos rial versertiget, mit gleicher Strafe belegt werden.

Wann es aber ein Ebelmann, ober eine andere mit einem vornehmen Amt bekleidete Person ist, soll dieselbe von denen Revisoribus der Acken, wann der Richter uns schuldig besunden wird, pro insami declariret werden, solglich ihres Ames verlustig gehen, dem Richter einen desentlichen Wiederruf thun, und noch darzu nach ihrem Vermögen bis 2000 Athle. Geld: Strase geben; und beshalten Wir Uns bevor das Jus talionis besundenen Unsständen nach noch weiter zu extendiren.

Allermassen nicht genung ist auf blosse Muthmassun; gen einen in End und Pslicht stehenden Richter eines Meineides zu beschuldigen, oder demselben den End über seine Ehrlichkeit zu deseriren, wann der Rläger keine Indicia der Corruption und Ungerechtigkeit ben der Hand hat, noch solche vorlegen kan.

S. 27. Wann Fremde dergleichen Chrensuhrige Bes schuldigungen in ihren Schriften vorgeben, sollen die Obers und Unter: Grichte Macht haben, dieselbe, wann sie unter ihrer Bothmäßigkeit anzutressen senn, so lange in Person zu arrestiren, bis dasjenige, was wider sie erkannt ist, zur Execution gebracht worden;

Wann sie aber weder unter ihrer Vothmäsigkeit anzus treffen senn, noch auf richterliche Citation erscheinen, sollen sie in der Haupt Sache nicht weiter gehöret, und auf des Gegentheils Ansuchen in Contumaciam versahren, deren Ablieserungen per Requisitoriales verlanget, und wann dieselbe verweigert wird, dem Besinden nach derer Namen an den Galgen geschlagen werden.

Wie übrigens die wider bie Unter:Berichte geführte ungegrundete Rlagen zu bestrafen, davon foll unten

6. gehandelt merben. Part. Tit.

6. 28. Wurde auch jemand Unferm Cammer: Bericht, als welches in so weit Unsere Statt verwaltet, fich widers fegen, ober die bagu verordnete Rathe fchmaben, ubel ans greiffen und austragen, auch fonft ben gebuhrenden Respect auffer Mugen fegen, fo foll daffelbe befrigt fenn gegen die Hebertreter und Freveler filcum ju excitiren, und burch Urthel und Recht fich felber Recht zu verschaffen.

6. 29. Schließlich muß in Abwefenheit des Prafidenten Visterion ber zwente oder Vice-Præsident; in dessen Abmesenheit Collegen aber der vorsigende Rath bas Directorium führen.

vid. Cont. Constir. de mno 1754 N. 34.

#### Tir. II.

Ru welcher Zeit das Cammer - Gericht gehalten werben foll: und von benen Feriis.

#### 6. ı.

(\$5 foll ben dem Cammer:Gericht viermahl Gerichtes Tag in ber Wochen gehalten werden; nemlich den

Montag, Mittwoch, Frentag und Sonnabend.

S. 2. In benen drey ersten Tagen, wird alles was gerichtlich verhandelt werden muß, vorgenommen; ben vierten Tan, nemlich des Sonnabende, werden die Ber: bore, die in der Woche übrig geblieben, continuiret, und die Behors: Bescheide und Urthel, auch andere Sachen, welche in der Wochen nicht haben referiret werden fonnen. borgetragen und expediret, wovon die Ordnung unten P. poraefdhrieben mirb. II. Tit.

S. 3. Un benen Sonn: Fest: und Bug: Tagen, follen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, es ware benn, baf wegen Infinuation ber Testamentorum. Interpolition und Introduction der Appellationen, ober

anbern

andern Fatalien halber, auch wegen Arreste, und sonst, Die Sadje feinen Bergug leiben wolte. Wie benn auch Contracte, Gebinge, Vertrage und Vergleiche, auch ans bere willkührliche Handlungen, die keiner gerichtlichen Solennirat bedürfen, sonderlich nach verrichtetem Gottes dienst, wohl mogen errichtet und vollzogen werden.

6. 4. Es foll auch das Cammer: Bericht in der Ofter: Conf. p Dfinaft: und Christi Woche jedesmahl 14 Lage, und in der p. 19. Ernbte vier Wochen, nemlich vom 20sten Julii bis ben

20sten Augusti, geschlossen senn.

6. 5. In diesen Ferien konnen nicht allein schriftliche Supplicata übergeben, sondern auch Tutores und Curatores bestellet, auch in Wechsel: und andern Sachen, welche eine schleunige Expedition erforbern, Berhore ans gesehet, und was Unser Prasident und Rathe sonst vor nothig erachten, veranlasset werden.

Bu dem Ende muffen die gegenwartigen Rathe in ber Wochen, und zwar des Mittwochs, einmahl zusammen kommen, und die ihnen distribuirte Memorialien, auch ex Actis perfertiate Relationes referiren, und was sonst vor

Fommen mochte, abthun.

6. 6. Die Erndte: Ferien follen nicht allein benenjes nigen, welche damit wircflich beschäftiget, sondern auch des nen, so damit nicht occupirt seyn, zu statten kommen.

5. 7. Die Parthenen konnen sich auch in andern nicht excipirten Källen der Ferien begeben, und sich in den Process einlassen.

#### Tit. III.

Won dem Amt derer Cammer-Gerichts: Prasidenten.

6. I.

Juforderst haben Wir zu Unsern Präsidenten das feste Bertrauen, dieselben werden fich selbst jum Borbild und Erempel vorstellen, auf aute Administration der Ju**stitz** 

stirz mit allem Fleiß Acht haben, wo Sie vermerken, baß etwas verordnet oder gehandelt wurde, so wider dies selbe liefe, oder zur Zerruttung dieser Unserer Ordnung und der Landsüblichen Rechte, oder zu Beschwerung Unserer Unterthanen, oder fremden lizigirenden Leute, ausschlagen

fonnte, bemfelben fteuren.

Bu dem Ende mussen die Prasidenten ben dem Vortrage der Momorialien, und Ablesung derer Relationen auf die etwa vorgehende Abusus Achtung geben, solche noviren; mit dem Collegio, wie solchen abzuhelsen, übers legen, auch, wenn es nothig, durch einen gemeinen Besschieb denen Advocaten solches kund thun: Und wider diese Ordnung durchaus keine Misbrauche einschleichen lassen, oder Wir werden Uns an sie halten.

G. 2. Und meil funftig ben denen 3 Senaten auch 3 Prassibenten ober Directores bestellet werden sollen, so were den Wir deren Verrichtungen, und wie weit ein Senatus dem andern subordinirt senn soll, nachher declariren.

- S. 3. In benen Gerichts Tagen ning ber erste Prass bent des Cammer Gerichts alle Morgen præcise um 8 Uhr auf bem Cammer Gericht sich einfinden, benen Audientzen vom Ansange bis zum Ende beywohnen, und sich ausser wichtigen Ursachen nichts davon abhalten lassen; Es sollen auch Unsere Prasidenten niemable ohne Unsere allergnadigste höchsteigenhändige Permission verreisen, welches Wir ihnen, jedoch nur in benen Ferien, sodann verstatten mollen.
- h. 4. Der erste Prasident muß ferner auch dahin sei hen, daß die Rathe und Subalternen zu rechter Zeit bem der gesehten Strafe erscheinen; Im übrigen aber in genere darauf Achtung geben, daßein jeder sein Amt nach Ansleitung der vorgeschriebenen Ordnung thue, gestalten er die Saumige privatim, oder, wann es nothig, im Collegio ermahnen; wann dieses aber nicht helsen will, immediate an Uns berichten soll. Immassen Se. Königs. Majestat, wann Klage über die Bedienten geführet wird,

b der Prasident solche nicht abstellet, oder nicht bavon

verichtet, sich an ihn halten werden.

Berwahrung unter seinem Schlöß halten, dasselbe in teis ner andern als in denen Cammer: Gerichts: Sachen ges brauchen, oder gebrauchen sassen sie Siegelung aber in seinem Hause durch den Buthenmeister, Canzellisten, oder die geschworne Canzelen: Diener verrichten sassen; Alles was unter diesem Siegel ausgesertiget wird, muß er unterschreiben, oder, wann er verhindert wird, solches den zweiten Prassenen, und in dessen Entstehung dem vorzsitienden Rath nebst dem Siegel anvertrauen.

S. 6. Wann Rescripts ober Cabinets Ordres einsauf: Conk pr. sen, muß der Prasident dieselbe nicht blos ad Acta legen, Inftr. s. 14-sondern solche sosont dem Collegio publiciren, und dahin pr. s. sehen, daß dassenige, was Wir darin andesohlen haben, schleunig expediret und zur Execution gebracht werde. Wann schon kein Memorial darben übergeben wird.

Wann etwa Bericht darin erfodert wird, muß der Prassibent nach beschener Publication den Reserenten sofort benennen, und davor sorgen, daß die Acta demselben noch denselbigen Lag zu Abfassung des Berichts zugestellet werden.

Und damit der Präsident wissen könne, ob das Besohelene zur Execution gebracht, oder der etwa ersorderte Bericht abgestattet sen; so muß er sich eine besondere Tabelle der eingelaussenen Rescripten versertigen, und 1) die Mannen der Parthenen, 2) das Darum, und 3) Præsentatum, 4) contenta rescripti, und 5) den Decernenten, oder wann Bericht ersordert wird, den Reserenten notiren ic. Diese Tabelle muß er beständig in dem Collegio vor sich liegen haben, und, wann der Bericht verlesen und approdiret worden, vor die Expedition sorgen, auch 6) wenn solches geschehen, und 7) der Bericht gesiegest und auf die Post gegeben worden, dieses gleichfalls in die Tabelle eintragen.

Es muß aber der Prasident darauf Achtung geben, daß auch demjenigen, was vermöge des Decreti anbesohs len worden, nachgelebt werde; maßen nicht genug ist, wenn z. E. von denen Unter: Gerichten Bericht darüber erfors dert, oder der Parthen injungirt wird, dem Rescripto ein Genügen zu thun zc. sondern er muß dahin sehen, daß allen dergleichen Berordnungen ein Terminus sub pæna inferirt werde, dinnen welchem Paritio docirt, oder der Bericht eingeschicket werden soll: Bis dahin muß der Prasident die Tabelle nicht weglegen.

Munn die Unter:Richter oder Parthenen hierunter faumig fenn, muß der Prafident die Strafe fofort bentreiben.

S. 7. Wann Klage über das Verfahren des Cammers Gerichts und dessen Decreta geführet wird, insonderheit wenn es Oslicier und Soldaten betrift, muß der Prasis dent Alta selber nachsehen, und die Kläger umständlich mit Rationibus bescheiden; Wann sie sich mit Gleich und Recht nicht begnügen wollen, sondern das Cammers Gesricht weiter importuniren, muß er dem Commandeur des Regiments davon Nachricht geben, und wann dieser dem Kläger keinen Einhalt thut, an Uns immediate besrichten.

S. 8. Wann über eine mündliche oder schriftliche Relation voriet wird, muß der Prasident die Vota darüber

colligiren, und ben bem Jungsten anfangen.

Wann einmahl per majora ber Schluß gemacht worden, foll nicht leicht aufs neue voirt werden; es ware bann, daß der Prasident, oder einer von benen Rathen, einen neuen in votando entweder gar nicht, oder nicht genugsam erörterten Umstand angemercket hatte, welchen salls, insonderheit wann die Sache wichtig und vota discrepantia senn, noch einmahl herum gefragt werden kann und soll.

Wann Vota paria senn, so behalt diejenige Mennung, welcher ber Prasident bentritt, ben Worzug. Im Fall aber ber Prasident bedencklich finden solte, wegen Wich: tiafeit

rigfeit und Dunkelheit der Sache, sein Votum desisivum zu ertheilen, steht som fren einen dritten Referenten zu bes nennen, welcher in pleno nochmahl referiren muß: da dann das Urthel alsbann juxta majora abgefaßt, ben dem Senat verlesen, und von allen Rathen unterschrieben were den nuß.

S. 9. Er muß jedem ein frenes Votum verstatten, und babin sehen, daß keiner dem andern in seiner Ordnung obloquire, und in die Rede falle; sondern daß einer gegen den andern sich aller gebührenden Bescheidenheit gebrauche: Würde sich aber jemand unterstehen sich anzüglicher und schimpslicher Reden zu gebrauchen, soll der Präsident dieserwegen, und wer den Ansang dazu gemacht, immediate an Uns berichten.

Wann die Rathe und Gerichts: Bediente unter sich in Streit und Uneinigkeit gerathen, soll keiner mit dem and dern in Wortstreit sich einlassen, oder denselben zur Rede stellen, sondern derjenige, welcher sich offendiret zu seyn vermennet, soll dem Prasidenten solches anmelden, welcher entweder allein, oder mit Zuziehung ein Paar Rathe, den Streit in Gute benlegen, oder in deren Entstehung dahin sehen muß, daß kein Scandalum und Verhinderung in denen gerichtlichen Verrichtungen daraus entstehe: Wann solches nicht zu hindern, muß der Prasident die Sache dem Collegio übergeben und rechtlich darüber erz kennen lassen.

S. 10. Bon Privat-Informationen der Parthenen Conf. pr. mussen sowohl der Prasident, als übrige Membra Colle-Instr. S. 17. gii, sich enthalten: Um so vielmehr, da jeho die Processe P. 6. beschleuniget werden sollen, folglich dem Collegio die ohnes dem benöthigte Zeit durch dergleichen mundliche Informationes enthogen wird. Dahingegen einer jeden Parthen und deren Sachwalter sren stehet, durch ein pro Memoria über die Protraction der Justize ben dem Prasident sich zur beschweren, oder sonst seine Nothdurft schriftlich

porjus

vorzustellen, welcher darauf Alin selber nachsehen, r

bem Befinden nach remediren muß.

S. 11. In benen Ferien nuft der Prasident die gegene wartige Rathe anhalten, daß sie einen Zag in der Wochen ausammen kommen, und die unterdessen eingelaussene Sas den (welche in denen Ferien distribuirt werden sollen) vortragen, und decretiren, die fertige Relationes ablesen, auch die Verhore, worinnen periculum in mora, abwars ten mussen.

6. 12. Der Prasident muß das Distributions Buch beständig in der Audientz vor sich liegen haben, und nache seben, ob auch die Relationes in der geseigten Zeit versertie get, und die Urthel publiciret worden, und sedann die Sas die durchstreichen; Widrigensalls aber sich nach der Urs sache der Berzögerung erlundigen, und die Saumige zu

ihrer Schuldigkeit anhalten.

S. 13. Er muß sich alle Monath die neue eingelausene Processe, so weit dieselbe noch nicht abgethan senn, vorles gen lassen. Eine jede Sache besonders nachsehen, und examiniren, od der Process von denen Abvocaten von Ansfang recht instruiret worden: ob, und von wem, die Sache verschleppt werde: ob die Sache, insonderheit wann sie eine Kleinigkeit betrift, nicht zu vergleichen sen: 2c. Er muß dem Vesinden nach d nen Advocaten und Decernenten, wenn sie etwas verschen haben, solches ex officio ans zeigen, und die erstere amweisen, wie sie Sache beschleur nigen, und zum Ende bringen sollen.

Vid. C.C. S. 14. Er muß vor allen Dingen auf die Depositendes 1761- Calle ein wachsames Ange haben, alle Monath dieselbe N. 33. & durch ein Paar Rathe vituiren, und daruber ein Protoin. Anhang coll halten lassen, auch nach Anseitung der Constitution Jum Cod. von denen Depositis, vor deren Sicherheit sorgen.

S. 15. Der erste Prafident muß weiter bavor forgen, baß die Protonomien und Secretari die Cachen benselben ober des andern Zages expedien, und bem decement den Nath zur Revision zusertigen, den Ausbang der expe-

dirten

dirten Sachen richtig verfertigen, und die Inlinuationes

nicht ausgehalten werben.

Er muß auch die Anstalt machen, daß die einlaufende Memorialien ihm von dem Registratore desselben Lages, nebst denen Distributions-Buchern vorgelegt werden: das mit er die eingelaufene Supplicata, und geschlossene Alla ohne Ausenthalt distribuiren konne.

Ben der Diffribution muß der erste Prastent einen vor dem andern nicht prægraviren, und wann erwegen besonder eer Umstande die Ordnung andern muß, so ist er schuldig dahin zu iehen, daß ben der folgenden Distribution demjenis gen, welcher übergangen worden, eine andere Sadje an deren Stelle zugeschrieben werde.

S. 16. Es muß der erste Prasident auch hauptsächlich auf die Abvocaten genaue Achtung geben, daß sie in gehörigen Schrancken gehalten werden, und von ihnen dasjenige, worzu Wir die Abvocaten unten Tie 14 S. 1. seq. angewiesen, genau beoliachtet, dieselbe auch, wenn sie dagegen handeln, mit denen darauf gesetzen kleinen Strafen belegt werden, allermassen der Prasident daver stehen soll.

Im Fall einer oder der andere von denen Abvocaten die ihm vorgeschriebeite Pflicht nicht beobachtet, soll der Prassident tolches im Collegio vortragen, da dann, mann das Collegium davon berichtet, der Advocat sofort, ohne weistere Unterjudjung der Ursache, dimittiret werden soll.

- §. 17. Die Advocaten muffen alle Jahr dem ersten Prasidenten eine Tabelle von ihren Procedlen, und wie weit solche gekommen, einliefern.
- S. 18. Es muß auch der erste Prafident der Chicane derer filcalischen Bedienten Einhalt thun, und dahin ses ben, daß sie Unierer Ordnung wegen der Fiscale und der rer fiscalischen Processe, überall nachseben.

Er muß auch den Advocatum Filei anhalten, daß er alle Monath die eingelaufene Listen derer filealischen Processe ihm zustellen musse: Diese Listen muß der Prasident B

forgfaltig examiniren, und nachsehen, ob nach ber Criminal-Ordnung in denen specificirten Sachen verfahren fep.

Im Fall einer oder der ander sein Unit nicht thut, muß der Prafident davon berichten, da dann der saumige Fil-

calis gleichfalls dimittiret werben foll.

S. 19. Die Prasibenten mussen auch auf die Unters Gerichte fleißig Achtung geben, und sich erkundigen, ob die Justizz daselbst kurß und gut, und ohne grosse Kosten administriret werde. Gestalten die Rathe, wann Sachen per appellationem von denen Unter: Gerichten an das Cammer: Gericht gelangen, ben ihren Relationen solches jederzeit genau anmercken, und dem Prasidenten anzeigen mussen, ob in dem modo procedendi eine Irregularität sich hersur thue; da dann durch ein besonderes Rescript der Unter: Nichter zu mehrerer Regularität angewiesen, und nach Besinden gestraft werden soll.

S. 20. Alles was zu Beförderung der Justicz gereichen kan, mussen Unsere Prasidenten ben allen Audientzen steiß sig anmerden, insonderheit die Misbrauche, welche ben benen Processen einschleichen, oder welche ihnen von benen Aathen und Subalternen angezeigt werden, notiren, und die Remedur besorgen; allenfalls aber, und wenn sie nicht remediren konnen, und wann eine Aenderung in einem und andern Punck zu machen, mit dem Collegio

foldes überlegen, und bavon berichten.

§. 21. Es mussen also die Prasidenten in genere Reche und Gerechtigkeit handhaben, alle Passionen und Neben: Absichten ben Seite sesen, ben Armen sowohl als benen Reichen, ohne Ansehen des Standes, insonderheit aber gegen die Membra Collegii, prompte Justitz administriren, auch vor Gift und Gaben sich hüten: weshalb dies selbe auf dasjenige, was oben in Tit. 1. §. 18. & leq. vers seben ist, verwiesen werden.

Confider 5.22. Weil auch einige Tabellen zu gewiffen Zeiten nach fing bum ber bisherigen Gemobnheit zu verschiebenen Zeiten einger schiedt werden muffen, fo mußber Prafibent bavor forgen,

L. Daß

19 1. Daß alle Jahr im Januario Uns zugefertiget ie. C. C. merben de 2.1752. 1) Die gewöhnliche Process-Tabellen. n.7.Wegen ber Pro-2) Die Labelle von benen Depositen. cels.Tabel-3) Die Labelle von benen Getauften und Geftor; le. Und um Trinitatis ir. de an. 1755. n. 4) Die Liste betreffend die Straf: Gelber. so. wegen II. Alle Quartal ber Crimi-1) Die Lifte der abgethauen und verglichenen Pro nal Tab. celle, wie viel noch vorhanden, und von wel: 1773. n. it. de an. chem Jahr, auch wer die Advocaten senn. Ca. wegen 2) Die Criminal- und Fiscalische Labellen. fpecif. ber Membror. 11th III. Alle Monath Collegii. 1) Eine Tabelle von denen in benen Audientz- conf. pr. Zagen erschienenen und abwesenden Rathen. Inftr & 13. p. s. 2) Bon benen neu eingelauffenen Proceisen. 6. 23. Schließlich muß ber Prafident ben Untretung feines Umts fich mit nachfolgendem End verbindlich machen Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauche tiaffen. Großmachtigften Ronig und Berrn, Berrn Friderich Ronig in Preuffen, Marggrafen zu Brane benburg. Obersten Bergog in Schlesien zc. zc. allergnabigften Ronige und herrnac. Nachdem Geine Ronial. Majestat mich jum Prasidenten des Cammer: Berichts allergnadigst bestellet und angenommen, baß Er. Konigl. Majestat ich will getreu, gehorsam und gewärtig fenn, Dero Beftes wiffen und forbern, Schas ber und Machtheil aber nach Bermogen warnen und abwenden; fo will ich auch Meinem Prafidenten:Amt Inhalts der neuen Process-Ordnung getreulich und

redlich vorstehen, nach gemeinen beschriebenen Reche ten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnabungen, Statuten und Gewohnheiten, fofern dieselbe vorfoms men und beglaubet werben, meinem beften Berftanbe nach, manniglichen hohen und niedrigen Standes, ohne Unfeben ber Perfonen, gerne boren, gleich urtheilen, **Ω**3 2 micb

mich weber Furcht, Drauung, Gewalt, Befehl, eigene Befchafte, Liebe, Meid, Freund: oder Feindschaft, Gas be oder andere Sachen, in was Mahmen es immer ger Weben mochte, nicht bewegen laffen, auch mit nies manden einigerlen Alnhang im Urtheilen suchen noch machen, von Darthenen, fo fur Bericht zu bandein oder ju thun haben, oder andern ihrentwegen fein Bes schenck, Gabe, Mugung, burch mich selbst ober andere nehmen, oder in meinem Mabmen nehmen laffen, feis ner Parthen rathen ober Warnung thun, Die Beints lichfeiten der Rathschläge und Gerichts den Darthenen oder andern, für oder nach der Urthel nicht eröffnen, die Sachen und Urthel bofer Menning nicht verziehen, fonften auch auf die Mangel ben bem Berichte fleifilae Aufmerchung haben, Dieselbe abschaffen, Die zum Berichte und in der Canglen verordnete Perfonen zu fleifie ger Abwartung ihres Amts fleifig ermahnen, und ans halten, das Siegel, fo Seine Konigliche Majestat mir anbertrauen, in guter Bermahrung halten, und bavor forgen wolle, daß alle Processe in einem Jahr, fo biel es nach menschlichem Bermogen geschehen fan, jum Ende gebracht werden; daß ich auch sonften alles thun und berrichten will, was einem aufrichtigen getreuen Cammer: Gerichte: Drafidenten gebühret und wohl anftes bet; alles getreulich und sonder Gefahrte. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zc.

#### Tit. IV.

#### Won dem Amt des zwenten Prasidenten.

S. 1.

er zwente Prasident führet bas Præsidium in bem zwenten Senat, und, wann ber erste Prasident abs wesend ist, oder sonst verhindert wird, auch in dem ersten Senat.

- 5. 2. Er muß des Morgens um 8 Uhr auf bem Cammer: Bericht fich einfinden, und ohne Unsere eigenhandige Permission nicht verreifen.
- S. 3. Dieser zwente Prasident muß auch die ihm von dem ersten Prasidenten zugeschriebene Memorialien und Relationes, gleich denen Rathen, mit übernehmen.
- S. 4. Wann die schriftlichen Memorialien in pleno vorgetragen worden, muß sich der zwente Prasident nebst seinem Senat in die Nebens Stube verfügen, da dann die in der vorigen Audientz vorgekommene Sachen referirt, die Bescheide versertiget, die schriftliche Relationes verles sen: und die fertige Urthel publiciet werden.
- §. 5. Wann die Advocaten mit dem Constitutioniren ben dem ersten Senat fertig, und sich zum mundlichen Bortrag melden, muß der zwente Prassident dieselbe sofort admittiren, und die Parthepen ad Protocollum versahren lassen, wie solches unten P. T. §. vorgeschrieben ist.
- S. 6. Es muß auch der zwente Prasident Achtung geben, daß die Rathe seines Senats die ihnen distribuirte Achta zu rechter Zeit referiren, solche mit behörigem Fleiß ausarbeiten, und daß dieselbe, so bald sie fertig, publieirt werden.
- S. 7. Damit aber ber Prasident wissen moge, was für Sachen dem zwenten Senat distribuiret worden, und das ber Achtung geben könne, daß die Urthel zu gehöriger Zeit reserirt werden, so soll ihm alle Woche eine Specification sothaner distribuirten Sachen, und verordneten referenten, von dem Registratore verschlossen zugefandt werden.
- S. 8. Der zwente Prasident muß ben seiner Reception eben den End abschweren, weldzer dem ersten Prasidenten Tit. præc. f. fin. vorgeschrieben worden.

#### Tit. V.

## Von dem Amt des Directoris ben dem dritten Senac.

#### §. 1.

eil in dem dritten Senat alle Criminal- Bagarel-und jum hoffiericht gehörige Sachen, traclirt wers ben, so muß der Director ben diesem Senat alles beobachsten, was dem ersten Prasidenten vorgeschrieben worden.

§. 2. Er distribuirt auch die einlauffende Memorialien, wie auch die in prima instantia geschlossene Acta uns ter die Rathe, welche auf dasjenige was Tit. seq. wegen

ber Rathe verordnet ift, verwiesen werben.

S. 3. Von diesem Senat geben die Remedia an ben zwenten Senat; worvon unten weiter gehandelt werden soll.

#### Tit. VI.

#### Von dem Amt derer Cammer-Gerichts? Rathe.

Ş. 1.

Conf. pr. Insere Cammer: Gerichts: Rathe sollen bes Morgens Instr. §. 22. Insere Cammer: Gerichts: Rathe sollen bes Morgens præcise um 8 Uhr auf dem Cammer: Gericht erscheis nen, oder 8 Gr. in die Urmen: Buchse erlegen, zu welchem Ende die Sessions-Listen monathlich eingeschickt werden sollen. Sie mussen auch bis zum Ende in der Audientz bleiben, und währender Session nicht ohne wichtige Urssachen aus der Audientz-Stube gehen, noch sich mit denen Advocasen oder andern bereden.

Mann sie wegen Kranckheit nothwendiger Meise, oder anderer erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, mußs sen sie die Ursach dem Präsidenten schriftlich anzeigen, und an Endes statt solche ben gleicher Strase bekrästigen.

**Wann** 

Wann sie aus unsern Residenhien verreisen wollen, mußen dieselbe Unsere eigenhandige Permission darüber einhosten. In denen Ferien aber können sie solche von Unserm Geheinten Erats-Rath fodern. In benden Fällen aber mussen sie niemahls verreisen, ehe und bevor sie alle Sachen ausgearbeitet, und die ben sich habende Akta von

fich gegeben haben.

S. 2. Die Memorialien, welche ihnen distribuiret wers den, mussen die Rathe mit Bedacht zu hause lesen, mit denen Alten (welche zu dem Ende sederzeit bengefüget wers den) conferiren, die Contenta auf einem besondern Zettel extrahiren, das Decret darunter schreiben, und des andern Tages in pleno daraus vortragen, die Supplicanten auf alle und sede Puncte klar und deutlich bescheiden, auch, wann sie nach den angesührten Umständen etwas unrecht bitten, dieselbe was sie thun sollen anweisen, und wann wider die Alta und Jura geschrieben wird, die Parthenen und den Advocaten mit Gelde, oder Gesängnis bestrafen.

S. 3. Insonderheit mussen die Rathe auf die libellos altionum genau Adytung geben, ob die Sache nach der denen Advocaten gethanen Vorschrift instruiret, die Vollmacht besorget, die Documenta bengeleget, und die Conclusion auf die Præmissa recht eingerichtet senn: Wann solches nicht geschehen, mussen sied den Libellum mit der gewöhnlichen Vestrafung zurück geben, und den Rläger, wie er allenfalls seine Action anstellen musse, anweisen.

S. 4. Auf diesenige Memorialien, worinn die Filcæle anfragen, ob eine General oder Special-Inquisition ans dustellen, mussen die Rathe mit besonderer Behutsamkeit die Resolutiones absassen, die Qualiratem denunciationis, und die darin enthaltenen Indicia, genau und gewissenhastig examiniren, und sich überall nach dem fiscelischen Reglement (vid. Tit. 13. S. 1. seq.) achten.

S. 5. Mann Remedia von benen Unter: Berichte: Berichteiben gesicht werben, muß der Decernente nicht sofort

ein Communicetur darauf verordnen, oder die Justification abwarten; sondern, wann nach dieser Ordnung die Remedia nicht statt sinden, den Provocanten schlechters dings abweisen, und den Advocaten in 10. dis 20. Athle Strafe condemniren.

Wie dann auch, wann die Sache sich zu denen Remediis nur ad effectum devolutivum qualificiet, dem Unsterrichter, melcher die Execution fortzusegen gehalten ift,

fein Ginhalt geschehen nupf.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Appellationen, welche an das Tribunal gelangen: dergestalt, daß wann jemand in verbothenen Fällen, oder welche keinen Este-Lum devolutivum haben, appellirt, das Collegium non attenta appellatione mit der Execution versahren, jedoch sofort dem Tribunal die Ursache anzeigen soll.

Vid. C.C. §. 6. Wann aus benen Memorialien sich hervor thut, des. 1761 daß der Gegentheil dagegen gehoret werden muß, und die n. 66. sal Umstände so beschaffen, daß ben einem anzuseuenden Bers hor die Sache, als zu weitsäuftig, loco oralis oder zum schristlichen Versahren verwiesen werden durfte, so soll der Decernense zu Ersparung der Zeit keinen Terminum anseßen, sondern sofort, nach Veschaffenheit der Sachen, dieselbe loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. zc. Tas gen, oder zum schriftlichen Versahren von 3. zu 3 Woschen verweisen, und zwar mit der Formul:

Communicetur bem Gegentheil, cum mandato wie gebethen, eventualiter aber seine Exceptiones binnen 3. 8. ober 14 Lagen 2c. a die infinuationis einzubringen, und haben alsbann benbe Theile binnen gleicher

Beit zu schlieffen.

5. 7. Ben bem Constitutioniren, ober munblichen Wortragen berer zur Instruction bes Process gehörigen Memorialien, mussen bie Rathe auf ben Bortrag ber Advocaten genau Achtung geben, auch so viel nothig bar von annotiren, daß die Decreta legalirer barauf versert tiget werden. Vid. Part. II. Tit. 3. §, 1. seq. p. 71.

Ş. 8.

S. Wann die von denen Advocaten geschehene munds siche Proposition alterioris indaginis ist, und eine nahere Untersuchung bedarf, und daher auf Berhor provocirt wird, oder dergleichen ex officio zu verankassen nothig ist; So soll (wie vorhin ben denen schriftlichen Decretis vers sehen) entweder per decretum ein kurger Terminus ans geseht, oder, wann sie weitläustig zu senn scheinet, loco oralis verwiesen werden, und zwar mit diesem Formular;

Weil die Sache eine nabere Untersuchung bedarf, wird dieselbe loco oralis von 3. zu 3. Tagen ze. verwiesen.

5. 9. Hauptsächlich aber nüffen ben benen mundlichen Werhoren die Rathe desjenigen Senats, wohin die Sache gehoret, das Protocoll mitsühren, auch keine allotrin trativen, noch andere Sachen lesen; vielweniger ausstehen, herumgehen, oder mit denen Advocaten und andern sich unterreden.

S. 10. Die Rathe sollen in ihren Votis nicht nach ihr rem, vielleicht irrigen, Gewiffen und Gutdunden, fondern auf des Landes Rechte, Constitution, Abschiede, Mandar, Land: und Religions: Frieden und Unfern Landese Pronungen, Landtags: Abschiede, ehrbare Statuta und Wes wohnheiten, auch gemeine und sonderbare Unserer Bors fahren und unsere gegebene Privilegia und Begnadigun: gen, die für sie gebracht werben, vermoge und nach Weis fung ihres Endes zc. Urthel und Bescheide aussprechen, und sollen weder Kurcht noch Drauen, Gewalt, Befehl, Geschäfte oder andere Sachen, von wem und in was Mahmen foldes immer gefchehen mochte, fich bavon bers hindern laffen, sondern jedermannialich, wes Standes ober Condition er sen, Alrinen und Reichen, ohne Mes ben Absichten, nach End und Pflicht gleichmäßiges Recht wiederfahren laffen.

Im Fall einer von den Mathen in Abfassing der Urthel sich nicht nach denen vorgeschriebenen Rechten achten, sons dern sich öffentlich in seinen Voris der Singularität oder Eigensinnigkeit gefährlicher Weise und pertinaciter bestell:

sen, seine Mennung contra majora quovit modo zu ber haupten und durchzutreiben suchen, auch Vota zu captiren oder zu erlangen extra judicium sich bemühen, oder auch sonst seinem Umt dieser Unserer Ordnung gemäß nicht ger nung thun wurde, denselben wollen Wir ben Unserm Cammer: Bericht nicht dulben, sondern davon abweisen.

Wann ben dem Constitutioniren, Verhoren oder schrift: lichen Relationen jemanden eine Strafe dictirt wird, muß berjenige, welchem das Strafbuch aufgetragen wird, solche sofort in das Strafbuch eintragen, auch wann sie wieder aufgehoben oder remittirt wird, solches daben notiren.

- S. 11. Damit auch die wenige Rathe nicht mögen abs gehalten werden, alle ihre Application auf die Administration der Justitz zu wenden, so wollen Wir sie mit als len Commissionen, welche nicht in loco judicii expediret werden können, verschonen, imgleichen dieselbe mit keinen Vormundschaften, Curateln, Benständen Unmundiger, Witwen und anderer Personen besaden: Wie Sie sich auch von selbst davon entschlagen mussen, os ware denn, daß sie vermöge der Nechte angebohrner Vers wandschaft halber, sich damit zu besaden schuldig.
- S. 12. Welcher Rath einer Parthen mit Bluts: Freundschaft ober Schwägerschaft in quarto gradu, secundum computationem civilem, zugethan, ober weigen eines ben der Sache habenden Interelle, z. E. daß er sein Mitbelehnter ware, oder seine nächste Anders wandten eine gleiche Sache hatten, daß er eventualiter die Eviction præstiren muste, oder wann er mit der Parthen in öffentlicher Feindschaft stünde ze. muß sich von selbsten bescheiden, daß er sich seines Voti enthalten, und wann die Sache vorgetragen wird, einen Abtritt nehmen musse. Dahero denen Parthen und denen Sachwaltern fren stehet ben Zeiten und in Geheim, dem Präsidenten mit Benennung der Ursache solches anzuzeigen, welcher den Rath anweisen soll sich des Voti zu enthalten.

Wann aber ber Rath causam recusationis läugnen solte, muß der Prasident die Sache näher untersuchen, und dieselbe allenfalls an das Collegium bringen, welches causas recusationis summarie und in einem præclusivischen Termino hören, auch ben Recusanten, wann das Collegium causas recusationis nicht gegründet sinden solte, nachdrücklich bestrafen muß, wogegen kein Remedium verstattet werden kan.

Es soll aber unter die Causas recusationis die blosse Oblatio ad juramentum perhorrescentiæ, oder der Borwand, daß der Rath ihm vorher nicht nach Gefallen decretiret oder Bescheid ertheilet habe, nicht gerechnet werden.

h. 13. Damit auch allerlen Nachrebe und Verdacht vermieden werden möge, so sollen die Rathe, und andere Conf. h. Verwandte des Gerichts, mit denen Partheyen und Abs 47. p.55. vocaten keine tägliche und verdächtige Gemeinschaft und Familiarität haben; noch sich mit ihnen von rechtshäns gigen Sachen in Disputation und Rede einlassen, oder von ihnen einige Privat-Information einziehen: auch niemans den, der rechtshängige Sachen hat, in Dienste nehmen.

Es soll auch keinem Rath erlaubt senn, wann von einem Urthel appellirt wirb, ben ber hohren Instantz die Schriften zu versertigen, weil er dadurch leicht zu einer in priori instantia vorgegangenen Corruption Unlaß geben konte.

S. 14. Die Rathe mussen sich in allen Sachen, welche zu ber Cammer: Gerichts Cognition gehoren, ben Stras se ber Cassation, alles Advocirens und Consulirens ents halten, es ware dann, daß die Sache sie selbst, oder die jenige, die ihnen mit Bluts: Freundschaft und Schwas gerschaft in dem vorhin angesesten Grad zugethan senn, angehe, welchenfalls ihnen unverbothen ist, denenselben mit Rath an die Hand zu gehen.

Jeboch daß sie sich alsdann und in folden Fallen aller Function und Verrichtung in judicio enthalten.

6. 15.

S. 15. Die Rathe und alle andere Gerichts:Personen, follen alles, so im Rath gehandelt, vorirt, und beschlossen wird, und zu jemanden Præjuditz gereichet, bis in ihr Grab geheim und verschwiegen halten: Und wann jemand übersühret würde, daß er, was einer oder der andere voriret hat, offenbaret hatte, (worüber derjenige, der einige Nachricht davon erhalten, und sich dessen geäussert, ends lich vernommen werden soll) so muß der Präsident solches immediate an Uns berichten, und darüber Bers haltungs: Besehle erwarten.

S. 16. Desgleichen follen sie Acta und die gerichte liche Handel, so ihnen zu referiren gegeben worden, für ihre Frauen, Diener und Haus: Gesinde nicht liegen lassen, sondern in geheimen Achte und Berwahrung halten, damit niemand dazu komme, und die Parchenen und Advocaten, wer die Referencen senn, oder wie das Urthel lauten wers de, vor Erdsnung desselben eine Erfahrung und Wissen:

schaft erlangen mogen.

Sie sollen auch keine Acta über Feld nehmen, wann sie verreisen, sondern dem Registratori alle ben sich habende Acta vermittelst einer Specification ben 5 Athlie. Strafe

einliefern.

Wie bann auch niemand Acha ad referendum ohne vordergehende Distribution an sich nehmen, auch diejenige, die ihm einmahl distributivet worden, ehe er sie reseriret,

nicht wieder weggeben muß.

Conf. pr. §. 17. Wann eine Sache, welche zum ordentlichen Instr. 6.29. Schrift:Wechsel verwiesen worden, distribuiret wird, muß p. 8. it. 5. der keferent binnen 14 Tagen solche endigen; oder vor jeden Tag 1 Fl. in die Sportul-Casse erlegen; Es ware dann, daß die Sache sehr weitläustig und wichtig ware, auf welchem Fall der Präsident ihm noch 8 Tage Dilation geben kann.

Im Fall die Rathe burdy rechtmafige Borfalle abges halten murden, die Relation in der gesetzten Zeit zu verfers tigen, muffen sie sofort die Ursachen dem Prafident anzeis gen, und solche an Endes ftatt befraftigen, ba ihnen alse

bann noch einige Tage verstattet werden sollen.

Wann aber die Verhinderung lang wahren solte, muß der Prastdent einem von denen Referendariis die Relation zu versertigen anbesehlen, demselben aber, wann kein Correserent benennet ist, einen andern Rath benfügen.

Die ihnen zugetheilte Ala muffen die Rathe mit Fleiß verlesen, die Alta keinem andern Affelfori, vielweniger einem Fremden zu Berfertigung der Relation hingeben,

ober beren Bedencken erfordern.

Diejenige Cachen, weiche loco oralis verwiesen sen, muffen nach geschehener Distribution binnen 8 Tagen sub eadem pæna expediret, und das Urthel verfertiget werden.

Mit dem Modo referendi muß es auf die Weise, wir vid. p. 180. unten Part. II. Tit. 6. S. 6. vorgeschrieben ist, verfahren S. 2.

werden.

So bald bie fdriftliche Relationes fertig fenn, muß ber Rath folche bem Prafibenten zuschiefen, um bas Præfen-

tatum barauf zu fegen.

- S. 18. Die Bescheibe und Urthel mussen die Rathe über alle und jede streitige Puncten flar und deutlich ale sassen, damit benen Partheyen alle Gelegenheit benommen werde, Declarationem sententiæ zu suchen, anden die Rationes decidendi denselben jederzeit inseriren. Wann aber die Sache zum ordentlichen Schrift:Wechsel verwiessen worden, mussen die Rationes decidendi auf einem bessondern Bogen bengefüget, und, im Ball auf einen End erkannt wurde, die Formula juramenti jederzeit der Sententz mit inseriret werden.
- S. 19. Wann aus benen Alten referiret wird, muffen die übrigen Rathe fleißig zuhören, keine andere Sachen bornehmen, das Factum und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi nouren, damit sie auf ihren geleisteten End ihr Vorum mit reinem Gewissen ertheilen konnen; Und nung der Præses Senatus hauptsächlich darauf Achteung geben.

S. 20. Wann eine Sache jum Votiren herum gehet, muß fein Rath dieselbe über 3 Tage ben sich behalten, oder vor jeden Tag i Fir. in die Sportul-Casse erlegen; auch ju bem Ende den Tag, wann er Ala erhalten, und wann er

fie wieder weggeschicket, auf bas Votum notiren.

S. 21. Die Rathe mussen sich huten, daß sie Unsere Unsterthanen nicht mit unnothigen Processen fatigiren, oder ihre Creditores und andere Rläger mit ungegründeten Exceptionibus, Incident Punchen und Chicanen aufhalten: Weil Wir denensenigen, welche gesehet senn andern Recht zu schaffen, die Chicane zu coupiren, und die Processe zu beschleunigen, nimmermehr verstatten werden in ihren eigenen Sachen (wie bisher geschehen) auf eine unsersaubte Art den Gegentheil herum zusühren, sondern, wann Wir Nachricht davon erhalten, sollen dieselbe sofort ihrer Dienste erlassen, und der Prassinent, daß er denens selben keinen Einhalt gethan, zur Verantwortung gezos gen werden.

conf. pr. Damit aber benen Rathen elle Gelegenheiten zu Chiinfte. 37- caniren um besto mehr benommen werden, so stehet einer
peten Parthen fren in bergleichen Sachen die Rlage ben
Unserm Geheimen Justis: Nath einzubringen, oder, wann
Sie Beflagte ist, um Remission der Klage bahin zu bitten.

ibid. §. 38. S. 22. Wann es aber mit einem Rath (die Prasidensten ic. eingeschlossen) dabin kommt, daß er von vielen Schuldnern belanget wird, und derselbe ein Moratorium suchet, oder die Sache sich zum Concurs anlässet, soll es sofort an Uns berichtet, und er dem Besinden nach seines Almtes erlassen werden, weil es so bedencklich als gesährs lich ist, dergleichen Leuten die Jultitz in Handen zu lassen.

5. 23. Wann ein Rath wahrnimmt, daß ein Process in Confusion oder zur Weitläustigkeit gerathen möchte, stehet ihm fren die Abvocaten oder die Parthenen selbst vorzusordern, benenselben die unvermeidlichen Suiren und Rosten des Processes vorzustellen, sie zur Gute oder wernigstens zum Compromis zu bewegen, allenfalls dieselbe

angumahnen, daß sie die Incident-Punte coupiren, und die Sache so viel möglich ad definitivam instruiren sollen.

S. 24. Die Rathe mussen auf die Unter: Gerichte fleisig Acht haben, und sorgen, daß die Justien ben denensels ben kurk und ohne grosse Kosten administriret werde. Zu welchem Ende die Rathe ben denen einlaufenden Actis primæ instantiæ die Mangel anmercken, und wann die Sache daselbst ohne Noth weitlauftig gemacht oder vers schleppet worden, die Abvocaten und Richter zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anhalten, auch dem Besinden nach mit einer Strafe belegen mussen.

Mann von denen Unter: Gerichten Berichte erfobert werden, mussen die Rathe solche mit Bedacht durchlesen, sich nicht zu viel darauf verlassen, sondern dieselbe mit des nen Beschwerden conferiren, und ob diese genugsam elidiet senn, nach End und Psticht examiniren, zugleich auch

die Rlager cum rationibus bescheiben.

Im Fall auch fonst Rlagen gegen die Unter: Gerichte wegen protrahirter ober denegirter Justitz, oder wegen übermäßiger Sportuln geführt werden solten, mussen die Rathe, wann sie es nothig finden, und die Sache von ets niger Wichtigkeit ift, Acta absodern, solche nachsehen, und entweder den Richter, wann er schuldig, oder den muthwilligen Rlager, wann er zur Ungebühr geflaget, bestrafen.

S. 25. Weil die Sportuln, welche bishero die Prasiden: conf. Amten, Rathe, und Subalternen ben denen hiesigen Justitz- hang dum Collegiis genossen, billig unter die hauptsachliche Ursachen in. C.C.de der verfallenen Justitz gerechnet werden können; so sinden an. 1779. Wir nothig, dieselbe alle auszuheben, und eine besondere n. 36. Casie du errichten, worein alle Sportuln, sie mogen Nahr an. 1373. men haben wie sie wollen, (als Siegels Groschen, Succum-n.2. wegind den Belder, Urthels: Confirmations- Concessions Dis Ausber pensations- Commissions Gebühren, item Arrhæ, und den den Depetiels was ben Bersteglung, Inventirung, Ueberreichung der Les Freybeit stamenter, Abhörung der Zeugen zo. gegeben wird, und der Rathæ, alle Expeditions- Gebühren, wie sie in der Sportul-Ords

nung

nung enthalten, fleine Strafen 2c.) eingebracht werden follen, weil Wir Unfern Bedienten zulängliche Befolduns

gen reichen laffen.

Die Copialien muffen nicht mit in ben Raften geleget, fondern benen Cangelliften ben ber Ginlieferung der Gels ber zugestellet, und die Gebuhren von der Rechnung

abgeschrieben werden.

Denen fremden Partheyen kan dieses nicht zu statten kommen, sondern dieselbe mussen, ehe von ihnen eine Klas ge angenommen wird, einen tüchtigen Caventen schaffen, welcher vor die Canhley-Gebühren stehen muß, und von welchem der Lands Reuter, wann er auf erhaltene Nachsricht binnen 14 Tagen die Gebühren nicht bezahlet, dies selbe absordern kan.

Wann der Advocat sich selbst zum Caventen angiebt, soll er zwar angenommen werden, er muß aber weder Pfand noch baares Geld zur Caution bafür nehmen.

Es stehet auch der fremden Parthen fren eine gewisse Summer, (welche sich aber niemablen über 20 Athle. ber laufen soll,) zu deponiren, wovon die Spertuln alle Monath genommen werden können; worüber Acchnung gefuhret, und das Residuum ben Strafe doppelter Erstattung bem Fremden ohne die geringste Chicane restituiret werden soll.

5. 26. Schlieflich muffen fich die Cammer: Gerichtes Rathe ben Antretung ihres Amts mit folgendem End

verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere bem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich, Könige in Preussen, Marggrafen zu Braw benburg, Obersten Herhog in Schlesten zo. zo. meinem allergnadigsten Könige und Herrn zo. Nachdem Se. Königl. Majestät mich zu Dero Cammer: Gerichtes Nath gnadigst bestelltet und angenommen, daß höchst gemelbter Er. Königl. Majestät ich will getreu, hold und gewärtig senn, Dero Bestes und Fremmen in allen besordern, Schaden und Nachtheil aber warnen,

ind nach meinem besten Bermogen abwenden, ben gerichtlichen Audientzien benwohnen, wann es bie Deth erfordert, und von dem Cammer & Gericht begehret wird, in der Rathe: Stube aufwarten, Acta, Supplis cationes, und mas mir fonften unter bie Sand gege ben, oder vom Drafidenten aufgetragen wird, mit Rleif lesen, extrahiren, getreulich referiren, baben alleine Gott, Die Berechtigfeit und Billigfeit fur Augen ha: ben, nach denen beschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadigungen, Statuten und Bewohnheiten, fofern dieselben fürkommen und begläubis get werden, meinem besten Berftande nach, manniglis chen hobes und niedriges Standes gleich urtheilen, mich weber Furcht, Drauung, Reid, Gabe, Kreunds schaft ober andere Sachen, in was Nahmen bas ims mer geschehen mochte, nicht bewegen laffen, auch mit niemand feinerlen Anfang ober Benfall in Urtheilen fuchen noch machen, von ben Parthenen, fo für mir au Rechten oder zu handeln haben, ober von ihrentme: gen feine Beschencke. Babe, ober Nugung burch mich felbit ober andere nehmen, ober in meinen Dus nehe men laffen. unter was Bestalt ober Schein bas gesches ben mochte: feiner Darthen rathen ober Warnung thun, die Beimlichkeiten oder Rathichlage bes Berichts ben Partheyen oder andern, für ober nach bem Urthel aus Borfag nicht verzbgern, und was mir fonsten von Gr. Ronigl. Majestat wegen, bon benen verordneten Prafidenten und Directoren anbefohlen und committiret wird, mit getreuem Fleiß verrichten, auch babin mit sehen wolle, daß alle Processe in einem Jahr, so viel es nach menschlichem Bermogen geschehen tan, sum Ende gebracht werden; und fonften alles bas thun, was einem getreuen Cammer: Berichts: Rath Inhalt der Ordnung oblieget und gebühret, auch sonsten wohl anstehet: alles getreulich und fonder Gefahrde. wahrmir Gott belfe durch Jejum Christum 2c. Tit.VIL.

### Tit. VII.

# Nom Amte berer Referendarien und Auscultatoren.

### 6. 1.

eons. pr. Wir haben nothig gefunden, wegen der jeso geringen Instruct. §. Zahl der Rathe ben einem jeden Senat zwen Re-43. segg. ferendarios, halb adelichen halb burgerlichen Standes 111. &c. ferend. (Vid. Tit. I. §. 3.)

S. 2. Diese Referendarien sollen ben bem Constitutioniren und benen Berhoren die Protocolla fubren, und Die Decreta darunter schreiben, wovon das eine denen Allen

bengelegt werden foll.

Und stehet es lediglich ben dem Prasidenten, wem er bieses auszutragen gut findet; allermassen derjenige, welscher sich hierunter unwillig erweiset, sofort dimittiret wers

ben foll.

S. 3. Wann die Menge der geschlossenen Sachen zu groß ist, oder einer von denen Referensen durch Krands beit, oder Abwesenheit, verhindert wird, seine Relation ex alus zu versertigen, so stehet dem Prasidenten fren die Reserendarios mit zur Arbeit zu ziehen, auch die Memorialien denenselben zum Vortrag zuzuschreiben.

S. 4. Weil die Cammer: Gerichts: Rathe mit auswarstigen Commissionen nicht beladen werden sollen, so mußfen diese Referendarii (wann in der Rahe des Orts keine Rechtserfahrne Land: Rathe, Burgermeister, Syndici &c. surhanden, als welche zu Ersparung der Rosten für andern

Dagu zu adliibiren fenn) bagu gebraucht werden.

S. 5. Es follen diese Referendarii fein Votum, auch feinen Caratter noch Rang eines Cammer: Berichts: Raths (wann sie solche nicht vorher gehabt, oder besonders er halten) haben. Jedoch sollihnen der Rang für allen Subalternen verstattet senn.

V. 6. Auffer diefen Referendariis haben Wir auch no: thig gefunden, ben einem jeden Senat zwen Ausculmtores. ha'b adelichen halb burgerlichen Standes, ohne Titul und Rang zu bestellen, welche fich zur funftigen Beforderung qualificiren, und nebst der Theorie auch die Praxin ju sers nen suchen muffen: Welche ber Prafident auch ben bem Protocolliren oder Gintragung derer Urthel gebrauchen fan.

6. 7. Wann diese Aulcultatores sich eine Zeitlang geübet. und das Collegium von deren Capacitat versichert ift, ftehet dem Prafidenten fren, diefelbe ben geringeren Sachen und Commissionen, auch ben Distribution ber

Memorialien mit zu gebrauchen.

6. 8. Bende sowohl die Referendarii als Auscultatores. muffen an Endes ftatt verfprechen, verschwiegen gu fenn, und in benen ihnen aufgetragenen Sachen nach benen Rechten, und dieser Ordnung, zu handeln und zu verfahren.

### Tit. VIII.

### Won dem Aint derer Protonotarien und conf pr Secretarien.

Instr.6.47 D. 14.

#### 6. I.

ie Protonotarii und Secretarii mussen alle Morgen um 8 Uhr, ben s Fl. Strafe auf dem Cammer: Be: richt fich einfinden, und ohne Erlaubniß nicht davon geben, auch nach geendigter Audientz sich jederzeit in die Berhor: Stube verfügen, und nachsehen, ob noch einige decretirte Sadjen vorhanden fenn.

6. 2. Gie muffen was auf die Memorialien decretiret worden, ungesammt extendiren, sich nach bem Decret riche ten, darinn aus Gunft oder Mifigunft nicht zu weit geben, nichte auslassen, auch von dem Ihrigen nichte hinzuthun, Die Memorialien mit Reiß lefen, Die Contonta recht er: wegen, barnad bas Concept formiren, ben Punet, wors über

über suppliciret wird, beutlich im Rescript benennen, fol gende mas geschrieben revidiren und nachsehen, benen Parthenen was decretiret ist vor ber Aussertigung nicht seigen, und die expedirte Sachen verschloffen benen Ra: then zur Revision, bem Drafibenten aber zur Berfiegelung aufenden.

6. 3. Die Decreta muffen fie nicht zu haufe, sondern auf bem Cammer : Bericht entweder deffelben Morgens, oder wann sie nicht fertig werden konnen, des Machmit tage expediren, und die Extensiones mit eigener Sand ad alla schreiben; auch die Zeit, wann die Expedition gur Murdirung hingegeben worden, auf die Expedition notiren.

S. 4. Sie muffen fich in Sachen, die fie ober ihre Bermandten angehen, oder worin fie zuvor advocirt haben, alles Expedirens und anderer gerichtlichen Handlungen enthalten, und solche dem andern Secretario überlaffen.

6. 5. Wie sie dann auch ben Strafe der Coffacion feine Correspondentz in Process Sachen mit ben Parthenen unterhalten, vielweniger denenselben mit Confiliis an die Hand gehen, Supplicationes machen, bor fie follicitiren ze. vielweniger vor die Rathe Relationes verfertigen, ober beren Vota, und andere Beheimnisse bes Cammer: Be: richts, jemand entdecken follen.

S. 6. Ueber alle expedirte und gesiegelte Berordnun: gen muffen Gie ein accurates Regifter halten, und bes Morgens vor der Audiens in der Parten: Canuner einen Bettel anhesten, und barauf die expedirte Sachen ver-

zeichmen.

Es senu die Abvocaten schuldig solche in continent auszulofen und an fich zu nehmen: Mach geendigter Au-Dient aber muffen die unabgelofte Sachen fofort unter Die Bothen diltribuiret werden, weldje foldje denen Abvocaten auf deren Roften infinuiren follen: Die expedirte Bers ordnungen aber muffen feinen als recipirten Abvocaten, und deren befandten Bedienten, abgefolget werden. Wann auch auch schon andere ausser benen Partheyen solche auslofen mollen.

S. 7. Auch muffen sie jederzeit die Taxe der Gerichte: Gebuhren auf die Extension seken; über jede Sache ratione der Gebuhren richtige Rechnung halten, alle Woschen die Gelder in Gegenwart des Controlleurs in den Sportul-Rasten legen, und alle Monath denen Deputireten Rechnung darüber ablegen.

S. Wann die Protonotarii und Secretarii finden folten, daß der Decernent nicht über alle Puncten verord; net, oder daß sonst etwas wegen einiger ihnen bekannten Umständen daben zu erinnern ware; so stehet ihnen fren dieserwegen ben dem Decernenten anzufragen, und ratione expeditionis naheren Verhaltungs: Vesehl einzuholen.

S. 9. Die Protonotarii und Secretarii muffen sich alle Tage zusammen thun, und diejenige Sachen, welche zum Berhor verwiesen werden, in einen richtigen Tage: Zettul bringen, die Termine, nachdem die Partheyen weit oder nahe wohnen, ansehen, und niemahle mehr als hochstens 10 Berhore auf einen Tag verzeichnen, auch kein Berhor über 3 Wochen ohne Noth hinaus sehen. Im übrigen aber die armen, geistliche, und siscalische Sachen voran sehen.

Wann eine Parthen prorogationem termini bittet, muß die Sache aus dem Tage: Buch sofort geloschet, und ein ander Berhor, wann es wegen Kurke der Zeit gesches ben kan an deren Stella granfliet merben

ben fan, an deren Stelle angesetzt werben.

S. 10. Was die Canhellisten mundiren, mussen die Protonotarii und Secretarii nachsehen, und die Copenen collationiren, die decretirte Schristen aber benselben Lag in die Registratur remittiren, bamit hieselbe sofort ad alta geheftet werden konnen.

S. 11. Die Protonotarii und Secretarii muffen sich eines geziemenden Cangelepe Styli gebrauchen, imgleichen die Titulatur wohl in Acht nehmen, und die Ausschriften also einrichten, daß ein jeder wissen könne, ob der Besehl

ihn angehe, ober an einen andern gerichtet fen: Wie dann die Advocaten angewiesen worden, die Vor: und Zunahe men der Parthepen und ihre Bedienungen, so viel möge

lich, in ihren Memorialien anzumerchen.

S. 12. Wann ihnen von denen Parthepen etwas zu vidimiren eber zu collationiren übergeben wird, mussen sie Collation mit gehörigem Fleiß verrichten, und unter der Moschrift mit eigener Hand die Richtigkeit attelliren, und dasur lieben; worauf das Regierungs: Siegel benges füget werden soll.

§. 13. Wann von denen Parthenen Briefe und Sies gel oder andere Schriften produciret werden, muffen sie solche wohl verwahren, auch denen Abvocaten auf ihr

Begehren eine Recognition darüber ertheilen.

S. 14. Die Protonotarii und Secretarii muffen die Depolita in richtiger Ordnung halten, und überall sich nach

bem Depoliten - Edict achten.

§. 15. Die fiscalische Sachen, muffen an Seiten bes Fisci unentgelblich ausgesertiget werden: Was aber fiscalische Sachen senn, davon soll unten P. IV. T. 5. §. 12. weiter gehandelt werden. vid. & P.I. Tit. 13. p. 35.

S. 16. Die Protonotarii und Secretarii muffen alle Specificationes, welche eingeschieft werden sollen, und

oben P. I. T. 3. 6. 22. benannt fenn, verfertigen.

Im übrigen auch alle und jede, wegen erkannter Strafe an die General-Strafe Casse, oder Haupte Panalien-Casse ergehende Original-Ordres, jedesmahl in Copia Unserm General-Fileal aufertigen, in der Ordre, wo der Debent wohnhalt, deutlich auführen, und die Original-Ordre ohne Entgeld und ex officio dem Rendanten selbst ausenden.

S. 17. Sie muffen auch für die Expeditiones nichts vor sich nehmen, sondern mit ihrem, aus der Sporrul-Calle ihnen dettinirtem Quanto zusrieden senn. Und wann sich auffern solte, daß die Secretarii hierwider gehans delt, und von Parthenen, welche Processe haben, per directum vel indirectum, unter was für Prætext es sen,

wann

wann es auch pro promovenda expeditione, oder die Sache zu recommandiren geschicht, ein Geschencke nehr men wurden, oder dasjenige, was sie vor Versiegelung, Ausschmung der Testamente ze. bekommen, nicht gettreulich zur Sportul-Casse einliesern; sollen dieselbe als Perjuri ohne alle Gnade cassivet, und sie sowohl, als der Donator und die Unterhändler, überdem mit einer ans seinlichen GeldsStrafe belegt werden.

§. 18. Wann wider Vermuthen eine Feuers: Brunft in dem Cammer: Gericht oder deffen Gegend vorfallen fofte, muffen die Protonotarii, Secretarii, Registratores, Cangellisten, und Bothen sich sofort in denen Archiven einfinden, und vor deren Rettung alle mögliche Sorge

tragen.

S. 19. Die Protonotarii und Secretarii follen fich mit

nachfolgendem End verbindlich machen:

Id N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauche tigften, Großmachtigsten Konig und Beren, Beren Friederich, Konige in Dreuffen, Margarafen zu Brau-Denburg, obersten Bertog in Schlesien ic. ic. meinem allergnabigiten Ronige und Beren zc. Madydem Se. Ronigl. Majeftat mich zu einem Protonotario (Secretario) ben Dero Cammer: Bericht allergnadigft bestellet und angenomnien, daß bochfigemeldter Gr. Ronigl. Majestat ich will getreu, gewärtig und gehorsam fenn, Dero Koniglichen Sauses Mußen Schaffen und befor: bern, Schaden und Machtheil aber verhüten, und meis nem besten Bermogen nach abwenden. Ich will auch meinem aufgetragenem Unit mit getreuem Bleif oblies gen, ber Parthenen Rurtrage, Urfunde, Briefe, welche aufzunehmen mir aufgetragen wird, getreulich protocolliren, die Berordnungen, welche zu meinem Departement gehoren, mit aller Gorgfalt expediren, und anders fo gerichtlich einbracht, ben dem Berichte wohl vermahren, Dieselbige, oder Derer Abschriften ohne Befehl des Gerichts: Verwalters, ober fo beffen Stelle vertres **E** 4 ten

ten mochte, niemand geben, noch fonst was die Pars thenen angehet, erofnen noch lefen laffen, alle Beims lichkeiten des Rathe und Gerichts ganglich verschweis gen, feiner Parthen, wider die andere Warnung thun, Madyricht geben noch rathen, von den Parthenen ober bon andern ihrentwegen in Rechte:hangenden Sachen, oder so meines Wissens bald Recht:haugig werden moch ten, fein Geschend noch Gaben nehmen, oder von ben Meinigen, oder anderen für mich oder die Meinigen nehmen laffen, unter was Prætext ober Schein das ge: schehen mochte, an ber Besoldung, so mir verordnet, mich geningen laffen, barüber nichts nehmen, noch jes mand entweder felbst, ober burd meine Bediente ober Schreiber mit Berichts: Bebuhren überfeßen , und fons ften alles das thun und laffen, was einem getreuen Came mer: Gerichts: Protonotario (Secretario) nach Ins halt der Cammer: Gerichte: Ordnung wohl anstehet und gebühret; Alles getreulich und fonder Gefahrbe. So wahr mir Gott helffe durch Tesum Chris stum 2c.

## Tit. IX.

conf. pr. Instr. S.55. p. 12.

# Von dem Umt des Registratoris.

Ş. 1.

eil Wir nothig gefunden einen eigenen Registratorem ben dem ersten und zwenten Sonat des Camp mer: Berichts zu bestellen, so ist von dessen Qualitæt und wie er beschaffen senn muß, oben gehandelt worden.

S. 2. Es soll der Regiltrator über die Acta eine vollstäns dige richtige Regiltratur halten, auch dieselbe in guter Ords nung verwahren, damit die Acta allemahl, wann sie gefos dert werden, so fort ben der Hand sonn konnen.

S. 3. Auf der Cammer: Berichts: Canhelen muß er tage lich Bor: und Nachmittags des Morgens vor & Uhr, und

des Nachmittags von 3 bis bund im Winter bis 5 Uhr, es fenn Berichts: Tage oder nicht, auch in benen Ferien (die Sonn: Fest: und Buß: Tage allein ausgenommen) auf: warten, und ohne des Prasidenten Erlaubniß, nicht wege bleiben noch verreisen.

- S. 4. Alle Memorialien, libelli actionum, und worauf fonst schriftliche Resolutiones ersodert werden, mussen nicht denen Prasidenten und Rathen, sondern dem Registratori allein übergeben werden, welcher sosort den Tag, da die Schrift præsentirt worden, und wann fatalia darin: nen laussen, auch die Stunde darauf notiren, die über: gebene Schriften in sein Buch verzeichnen, derer Beplagen eintragen, und was einmahl überschrieben worden, ben Strafe der Cassation nicht wieder zurud geben muß.
- S. 5. Ben Uebergebung berer Memorialien ic. muß ber Registrator Achtung geben, ob sie auf gehöriges Stempel Papier geschrieben, ober ob ein recipirter Advocat sols die unterschrieben habe: Wann solches nicht geschehen, muß er ersteven Salls die Schrift wieder zuruck geben, auf den andern Fall aber dem Prasidenten solche besonders zuschlicken: welcher damit wie unten Tit. S. versehen, damit versahren muß.
- S. G. Zu benen præsentirten Memorialien niussen sie sofort die dahin gehorige Acta aufsuchen, die Memorialien selbst aber dem Prasidenten durch den Bothenmeister zur Distribution zusenden, und wann soldze zuruck kommen, nebst denen parat liegenden Acten denen Rathen zum decretiren zusenden.
- S. 7. Mann die Memorialien von denen Rathen vor getragen und decreirt, von denen Protonotarlis aber expedirt worden, muß der Registrator dieselbe ohnverzüglich ad ala heften, in den Rotulum eintragen und folicen; Mann Ala manca gefunden werden, und die Schuld an dem Registratore liegt, muß derseibe jedesmahl 2 Athle. zur Sportul-Casse bezahlen.

Bor bas Heften ber Allen aber, weil foldes ein Stud

feines Umts ift, fann er feine Gebubren fodern.

S. 31 denenjenigen Sachen, worinn Berhor anges fest worden, muß der Registrator denen Rathen deffels ben Senats die dahin einschlagende Alta des Tags vorher zusenden, damit sie nach gehaltenem Berhor mit desto mehrerm Grund von der Sache referiren konnen.

p. 77. n. 4. §. 9. Wann eine Sache loco oralis verwiesen, und das rinn geschlossen worden, muß er die A&a denselben Tag

bem Prafidenten gur Diftribution vorlegen.

g. 10. Mann schriftlich versahren, und duplicando ober sonst geschlossen worden, auch die inroculation gesches ben, muß er sorgen, daß Acta überall complet noch des selben Tages distribuirt, und zu dem Ende dem Prasidens

ten porgelegt werben.

S. 11. In denenjenigen Sachen, welche auf einges brachte Julification, durch einen Neben: Bescheid jum serneren Versahren verwiesen werden, muß der Registras tor, wann in causa concludirt ist NB. die Nahmen derer vorigen Referenten in dem Distributions-Buch benfügen: Weil dieselben Acha denen vorigen Reserenten wieder distribuiret werden mussen.

S. 12. Der Registrator muß die Distributions:Bucher alle Montag dem Prasidenten vorlegen, um Nachfrage zu halten, ob alle Sachen zu behöriger Zeit referirt und abgethan worden: Nach der Audientz aber mussen bie Bucher dem Registratori wieder verschlossen zuruck geges

ben werden.

S. 13. Im übrigen muß ber Registrator feine Registraeur sowohl, als alle und jede Ale in guter Ordnung halten.

Er muß ben dem Anfang eines jeglichen Process eine

richtige Rubric barüber verfertigen, und

1) Das Datum ber eingelauffenen Rlage oben an feben.

2) Die Rahmen und Zunahmen der Parthenen, nebst ihrer Qualitat (vid. infr. Tit. 6. ) item.

3) Die Manien derer Advocaten und beren Substituten beneginen. 4) Das

4) Das Obje&um litis beutlich exprimiren.

5) Das Folium, wo die Bollmachten liegen, wie auch

6) Bo die Bescheide und Urthel zu finden, notiren.

7) Gleich anfange ben Rotulum einrichten.

8) Acta foliiren.

9) Den ersten Decernenten, (welcher perpetuus decernens bleiben sell,) notiren, auch

10) In was vor einer Instantz Die Sache schwebet,

nachtragen.

- S. 14. Da auch öfters einerlen Personen gang verschie: bene Sachen, so gar keine Connexion mit einander haben, vor Unserm Cammer: Gericht verhandeln, so muß der Protonotarius solche gleich aufange sorgfältig separiren, eine jede Sache besonders heften, und den Punck, werauf die Sache aukommt, mit behöriger Behutsamkeit auf der Rubric notiren.
- S. 15. Mann neue Sadjen einkommen, welde keinen Process inferiren, als requisitoriales, confirmationes &c. dieselbe mussen nicht auf die Process-Listen gesest, son dern in eine besondere Registratur gebracht werden.

S. 16. Würden sich auch Alla bergestalt vergrössern, daß dieselbe nicht wohl in ein Volumen zu hesten, so sollen mehrere Volumina, so viel beren nothig senn mochten, daraus gemacht, und jedes derselben numeriet werden.

Insonderheit soll in denen Concurs - Processen eines je: Den Creditoris liquidation, und darauf folgende Schrifs ten, besonders geheftet, foliert, und mit einem besondern

Rotulo verfeben werden.

S. 17. Der Registrator muß ben Strase der Cassation conf. Am Feinem Advocaten, auch keinen siscalischen Bedienten eis hang dum nige Acka ohne des Prasidenten schriftliche Permission Cod. mit nach Hause geben. Wann sie auf schriftliche Ordre abgesosget werden, muß der Registrator solches, und wie viel Volumina es gewesen, in ein besonderes Buch notiten, den Advocaten oder Fiscalem, wie bald er Acka zu remittiren vermennet, bestragen: nach verstossener Zeit die Acka

Alta zurucke fodern, und wann er fie nicht erhalten tan

bem Prafidenten folches anzeigen.

Es mussen auch benen Nathen feine Acta ohne Zettel abgesolgt werden, es sey baun, daß ihnen Acta zum decretiren, referiren, oder votiren, zugestellt worden; Wann sie auch auf ihre Zettel, insonderheit ben Commissionen, Acta erhalten, mussen sie auf ihren geleisteten End nach dem Gebrauch Acta ohnverzüglich wieder in der Registratur remittiren, welches auch vornehmlich die fiscalische Bedienten, wann die ihnen ausgetragene Untersuchung zu Ende, ben 5 Athlr. Strase beobachten mussen.

S. 18. Wann die Partheyen oder derer Sachmalter einige Acta, sie mögen alt oder neu senn, zu ihrer Information vorgelegt zu haben verlangen, soll ihnen ohnvers weigerlich darunter gewillfahret werden: doch mussen schane Acta von ihnen in der Neben: Stube, in Gegenwart eines Cangley: Bedienten, durchgesehen, und das nothige daraus extrahirt, oder um die Copen gebethen werden,

S. 19. Woil aber oftere Acta ben bem Constitutioniren ober fonft mahrender Audientz gefodert werden, so muß ber Registrator nach geendigter Session sich selbst in die Audientz Stube verfügen, und die daselbst befindliche Acta verliehren, dem Prasidenten Nachricht davon ertheilen.

5. 20. Die Abschieds:Bucher berer Prasidenten und Rathe mussen von Jahren zu Jahren wohl verwahrt merben, damit keines abhanden kommen moge, und mussen Unsere Rathe, wann sie dergleichen verlangen, solche ge-

gen einen Schein abholen laffen.

f, 21. Wann von benen Parthenen Briefe, Siegel und andere Schriften, welche bis jum Spruch ben der nen Acten behalten werden muffen, producirt werden, muß ber Regiltrator dieselbe so lang in guter Verwahrung halten, auch benen Parthenen, wann sie es verlangen, auf ihr Begehren barüber eine Recognition ertheilen.

§. 22. Der Registrator muß alle Monath feine Regiftratur nachsehen, Die abgethane Sachen reponiren, eine

Speci-

Specification darüber verfertigen, und folde dem Prasse Denten, nebst denen jeden Monath neu eingelauffenen Sas den, wie auch publicirten Sententzen, susenden.

S. 23. Er muß, wann inrotulatio actorum vererdnet wird, solche in seiner Gegenwart geschehen lassen, ein richtiges Protocoll darüber halten, welches die gegenwärtige Advocaten unterschreiben mussen. Wann einer oder der andere, oder bende, in dem angesesten Termino ausbleit ben, mussen Acta in contumaciam vorgelegt werden.

S. 24. Der Registrator muß feine Atteltata oder Co:

penen ohne bes Prafidenten Borwiffen ertheilen.

S. 25. Er muß auch nicht leiden, daß eine Parthen ober deren Advocaten, vielweniger deren Bediente sich in der Registratur einfinden und Ala nachsuchen durfen. Im Fall auch diese mit dem Registratore oder mit denen Canklen: Bedienten zu sprechen hatten, muß solches in der Neben: Stube geschehen.

5. 26. Wann Feuers: Gefahr auf dem Cammer: Ger richt oder in der Rachbarschaffe vorhanden, muß er auf

die Rettung ber Registratur bebacht fenn.

5. 27. Schließlich muß ber Registrator sich mit folgene

ben End verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt bem Alls machtigen einen corperlichen End. Nachdem Se. Ro: nigl. Majestät in Preussen mich zu einem Registratore ben denen benden Senaten des Cammer: Gerichts bestels ker und angenommen, daß ich Sr. Königl. Majestät will getreu, gewärtig und gehorsam senn, Dero, und Dero Königl. Hauses Nuben und Bestes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil nach meinem Wert mögen abwenden; will auch meinem Amt treulich vow stehen, die mir anvertraute Registratur in behöriger Ordnung halten, die Acka ohne des Prasidenten oder Collegii Vorwissen niemand extradiren, noch Copenen davon ertheilen; die einlausende Memorialien vorgesschriebener massen præsentiren, und dem Prasidenten

gur Distribution vorlegen, wann sie decretirt und ex tendirt fenn, fo fort ad Acta besten, die Rubriquen richtig verfertigen: Die Abschiede:Bucher alle Jahr gusammen suchen und wohl verwahren, feine Sportuln por mich machen ober Præsenten nehmen, sondern mich an ber mir vermachten Befoldung begnügen ze. und fonst alles thun, was mir in der Cammer: Berichtes Ordnung vorgeschrieben worden, und was sonft einem ehrlichen Registratori zu thun oblieget, so mahr :c.

### Tit. X.

# Von benen Cantellisten.

6. 1.

ie Canhellisten mussen alle Lage um 8 Uhr ben 8 Gr. Strafe fich auf dem Cammer: Bericht einfinden, und vor geendigter Sellion nicht weggehen, auch bes Nachmits tags von 3 bis 4 Uhr wieder herauf fommen.

S. 2. Dieselbe muffen alle Befehle, Citationes, und alles was unter bem Giegel ausgefertiget wird, felber rein und correct schreiben, und folche gebuhrend collationiren.

6, 3. Sie fertigen auch die Copenen aus, und fchrei: ben auf jeder Seite 24 Zeilen, und in einer Zeile 12 Sollaben, muffen auch die Buchstaben nicht zur Unge-

bühr extendiren.

6. 4. Was die Cangelliften nicht schreiben, muffen sie durch die Uns mit End und Pflicht verwandte Copisten abschreiben lassen: Worzu Leute, welche eine leser: liche und correcte Hand schreiben konnen, und einen las teinischen Torminum versteben, genommen, und mit En: des:Pflicht dabin belegt werden follen, daft fie der Ord: nung nachleben, und dasjenige was ihnen zu schreiben an: vertrauet, geheim halten wollen.

6. 5. Das die Copiften abschreiben, muffen die Can: bellisten auf ihre Pflicht revidiren, und, bag ce collationi-

ret, Darunter fcbreiben. S. G. S. 6. Die Cankellisten und Copisten sollen alles in der Cankellisten: Stube schreiben, und nichts mit nach Hause nehmen. Wann es aber die Rothdurft ersodert, insoni derheit ben kursen Tagen, daß sie ausserhalb schreiben mussen, sollen ihnen nicht die gange Acta, sondern allein das Stuck so zu copiiren nach Hause zu nehmen verstatztet werden.

S. 7. Sie muffen auch benen Partheyen ben Inhalt berer Decretorum ohne Beranlaffung (auffer benen abs schläglichen Decretis) vor der Ausfertigung nicht communiciren, noch ben Strafe der Callation ihnen dergleis

chen Original-Berordnung in die Bande geben.

Wann der Botheumeister durch Kranckheit oder sonst behindert wird, daß er die Sieglung nicht abwarten konte, sollen der Protonotariorum jungste Canhellisten, und zwar ein jeder diejenige Sachen, so der Protonotarius oder Secretarius expedirt zur Siegelung bringen, und solche verrichten.

9. 8. Wann die Expedienda mundirt fenn, muffen die Canhellisten zu ihrer Justification das Datum und die Stunde, wann sie die Sache empfangen, und dem Secretario wieder eingeliefert, unter das Concept notiren.

S. 9. Rein Cangellist soll über die Schreib: Bebühren einiges Geschencke, es mag Nahmen haben wie es will, wann es ihnen auch gutwillig offeriret wird, nehmen: keiner Parthen dienen, noch vor dieselbe sollicitiren: und wann sich dergleichen Berdacht aussern solte, muß der Prasident sich sorgialtig darnach erkundigen, da dann der Schuldige callirt, und überdem an Geld oder am Leibe gestraft werden sell.

S. 10. Die Canhelliften follen mit folgendem End ber

legt werden:

Ich N. N. schwere zu Gottec. daß ich meinem Umte mit Lesen, Schreiben, ingrotliren und copiiren, trenen Bleisses obsenn, darinnen keine Gefährde gebrauchen, die Beimichkeit des Cammer:Gerichts, als abgefassete Urthel. Urthel, Decrete, Rescripte, bann auch eingebrachte Runbschaft, Protocolle, Cammer: Gerichts. Sandlung und Schriften niemand eröfnen, oder anders als der Ordnung gemäß lesen sassen, noch ohne Erlaubniß des Cammer: Gerichts davon Copen geben, weniger von den Votis der Bensiher, so ich deren kundig, Nachricht ertheilen, deswegen und sonst auch kein Geschence von jemand sodern, heischen oder nehmen, im übrigen als les das thun, was einem getrenen Canhellisten wohl anstehet, getreulich und ohne Gesährde. So wahr mir Gott helsse durch Jesun Christum 2c.

### Tit. XI.

# Von denen Canklen Dienern, oder Bothenmeistern.

### Š. 1.

ie Cangley: Diener oder Bothenmeister mussen von ehrlichen herkommen und bekandter guter Aufführ rung senn, auch aus abgedancken Unter: Officieren, welche lesen und schreiben können, gewählet und vorgeschlagen wers den. Sie mussen die Cangley: Stube rein halten, und alle Morgen vor 8 Uhr entweder selbst oder durch einen Bothen sich ben dem Prasident melden, ob etwas zu verrichten sen von ihm vernehmen, auch præcise um 8 Uhr sich auf der Rath: Stube einfinden.

S. 2. Derfelbe foll benen ju jederzeit verordneten Cams mer: Berichte: Prafidenten und Rathen insgefammt, mit allem Fleiß, Treue, und Gehorfam gewartig fenn, fie ehren

und respectiren.

S. 3. Die ordinaire und extraordinaire Audientzien, Commissiones, und was sonst vorgehen mochte, muß er vom Ansang bis zum Ende abwarten, damit er, wann Alta verlangt werden, ben der Hand sepn moge: ben

Ver:

Berlefung berer Relationen aber, und votiren berer Ratthe, muß er vor der Thure aufwarten.

S. 4. Die Parthen, ober beren Bothen, foll er aus Borfag nicht aufhalten, sondern so viel immer möglich

gur Abfertigung befordern.

9. 5. Wann auch gerichtliche Acta, ben Verhören und Commissionen, auf Befehl des Prasidenten und Cammer: Berichts: Rathe, von denen Protonorariis abzus fordern nottig, soll er solche selbst abholen, und wenn Bescheibe darauf ergangen, die Acta denenselben in ihre Cammern wieder bringen.

6. So ofte Proclamata und andere Patente anzus schlagen, soll soldjes durch ihn bestellet werden, und muß er selbige zu rechter Zeit an gehörige Derter bringen, auch darauf verzeichnen, wenn dieselbe angeschlagen, und wies der abgenommen worden. Wenn er hierunter etwas versäumet, muß er die dadurch verursachte Kosten ex propriis erstatten.

S. 7. Ferner foll er auch basjenige, mas ihm zuges ftellet werden mochte, mit Gleiß aufheben und vermahren, und barüber eine richtige Delignation verfertigen und halten.

S. 8. Wann ihm auch anbesohlen wird, jemanden vor Unser Cammer:Gericht zu laden, oder sonst etwas Gerichts halber anzuzeigen, soll er dem von Stund an nacht kommen, und darunter nichts versaumen: und muß er, was er also bestellet, auf dem Original Supplicato nebst Bericht, wie, und wann solches verrichtet, auch was er an Gebühren erhalten, verzeichnen, und das Original dem Protonotario cause soson dasta geben, desjenigen Theil aber, welchem etwas besohlen wird, Abschrift von dem Supplicato und der Verordnung sassen.

S. Denen Parthen, und berer Sachbedienten, soll er mit gutem Glimpf und Bescheidenheit begegnen, niemanden mit verdrießlichen harten Worten ansahren, noch abweisen, weniger von denenselben über die ihm gesets te Gebühren was absodern, sondern sich darau begnügen lassen.

§. 10. Da auf Unferm Cammer: Gericht an Schreib: Materialien, Holf und dergleichen etwas mangeln wolte, hat er folches ben Zeiten anzumelben, und sich zu bemuben

genugfamen Borrath bavon anzuschaffen.

S. 11. Ben Anfange berer Audientien hat er aus bem Tage: Buch die Parthe laut und vernemlich abzuslesen, und welche gegenwärtig anzuzeichnen, auch nach Endigung eines jeden Berbors die Parthe nach der Ordenung aufzurufen.

S. 12. Die Tage: Zettel wegen der in der folgenden Woche angesetten Berbore soll er des Sonnabends von

denen Protonotariis abfordern.

S. 13. Ben benen Audiensien hat er Acht zu geben, daß durch der Parthen lautes Reden, oder hin und hers laufen, Unser Prasident und Rathe an Ausmercksamkeit, und die Advocati am Bortrag nicht gehindert werden, und wann die Parthe abgetreten, muß er niemanden unangemeldet in das Audiens: Gemach kommen lassen.

5. 14. Er selbst aber muß mahrendem protocolliren, und Ablesung berer Relationen, Unsern Prasidenten und Rathen durch Borlegung der Acten ohnerfordert nicht bes schwerlich fallen, sondern die Acta, so oft die Parthe abtres

ten, ihnen zustellen.

S. 15. Nach geendigter Audientz foll er niemand ins Gemach laffen, noch verstatten, daß die auf der Tafel vorhandene Sachen von jemand durchgeschen werden.

S. 16. Weil ihm auch die Decreta am ersten zu Handen fommen, und ihm nicht allein deren Inhalt, sondern auch diejenige Rathe, welche decretiret und contrasignirt, wissend sind, hat er solche Berordnungen sosort dem Protonotario und Secretario, in dessen Expedition sie gehörren, zuzustellen, damit solches denen Parthen oder Sache Bedienten nicht vor der Zeit kund werden möge.

g. 17. Wie er sich benn übrigens alles solicitirens vor ein ober bas andere Theil, auch alles correspondirens so wohl selbst als burch die Seinigen enthalten, den Pars

then,

then, von denijenigen, was ben bem Collegio vorgehet, nicht das geringfte offenbaren, keiner Parthey der andern zum Schaden rathen, dieselbe warnen, ober soust ihnen et was entdecken, keine Geschence von denen Partheyen, auf ser den gesetzen Gebuhren nehmen, insonderheit mit den arrestirten Personen keinen Umgang haben, noch ihnen

einige Madricht zubringen muß.

S. 18. Nachdem ihm auch der Schlussel zur Audiens. Stube anvertrauet, soll er ben Zeiten sich daselbst einsin: den, damit, wann die Rathe kommen, solche offen senn mos ge, und auf ihn nicht durse gewartet werden: auch hat er das Gemach wohl zu verwahren, und auf Feuer und Licht, und was sonit Schaden thun kan, gute Acht zu geben, das Gemach auch reinlich, und in guter Ordnung zu halten.

S. 15. Welches er auch ben benen angesetten Commillionen dergestalt zu beobachten, und so oft solche zu halten, den Tag vorhero von dem Protonotario cause die zur Commission gehörige Acta, ohne besondere Gebühren deshalb von denen Parthen zu begehren, abzuhohlen, und solche denen Commission in Termino vorzulegen hat.

S. 20. Die Acta, welche von Unserm Prasidenten zu Abfassung der Urthel, oder Relationen, zum voriren herum zu tragen ihm übergeben werden, hat er sosort in das Kastelein, wozu ein jeder Rath einen Schlüssel hat, einzuschließ seu, und also bestellen zu lassen: auch muß er ben Verlust seines Dienstes von denen Voris derer Rathe, denen Parsthen, oder deren Sach Bedienten, noch sonst jemand nicht die geringste Machricht ertheilen.

S. 21. Mit benjenigen Sachen, welche die Protonotarii oder Secretarii ausgesertiget, soll er so wohl am Gestichts: und andern Tagen, ausser den Sonn: Fest: und Buß: Tagen um 4 Uhr allemahl ben Unsern Prasidenten sich einsinden, insonderheit aber ben der Stegelung selber erscheinen, und weder Commissiones noch sonsten etwas sich davon abhalten lassen, auch ehe die Siegelung geens D2

Diget nicht bavon gehen, damit felbige nebst der Revision und Subscription ungefaunt erfolgen moge, worauf er solche sofort in die Canhelen bringen muß, auf daß die Parthenen mit der Aussertigung nicht aufgehalten werden.

- S. 22. Was der Prafident ben der Siegelung ihm bei fiehlet, soll er sich sofort aufzeichnen, und des andern Lages dem Prasidenten Nadyricht von deffen Bestellung geben.
- S. 23. In benen Ferien lieget ihm ob, alle einkoms mende Saden täglich aus der Cammer: Gerichts: Canfley abzufordern, und solche selbst, und nicht durch andere, dem Präsidenten zum distribuiren, und denen Rathen zum decretiren ins Haus zu bringen: nach erfolgten Decretis aber, selbige ohne einzige Saumniß in die Canfley zur Expedition hinwieder zu liefern, und soll ihm wegen dies extraordinairen Herumtragens vor jedes Supplicatum 3 Gr. gegeben werden.
- S. 24. Wann in denen Ferien dem Bothenmeister selbst ein Memorial zugestellet wird, muß er solches zusorderst dem Protonotario übergeben, um es zu præsentiren, und Acta darzu aufzusuchen, hiernechst aber selbiges dem Prassidenten zur Distribution vorlegen. Es niuß aber der Bothenmeister die Memorialien deshalb nicht liegen lassen, weil er seine 3 Gr. nicht bekommen, denn es mußen diese, wie andern Gebühren, allensals von den Patronis Cause bengetrieben werden.
- S. 25. Wolte auch jemand sonft in Sachen die feinen Berzug leiden, ausser denen gewöhnlichen Gerichts: Zw gen, durch den Bothenmeister eine Berordnung suchen, sollen ihm vor jedes Supplicarum, so er dergestalt herum traget, gleichfals 3 Gr. gereichet werden.
- 5. 26. Ausser diesem soll der Bothenmeister, wann er nicht selbst die Memorialia zur Berordnung herum trägt, von keinem Supplicato, unter keinerlen Borwand, etwas zu fordern befugt, sondern wann er dawieder handeln solte, jedesmahl 2 Rthir. Strafe zu erlegen schuldig senn.

3U

5. 27. Dafern auch, welches Gott abwende, in der Machbarschaft des Cammer:Gerichts Feuer entstehen solste; muß er sosort daselbst sich einfinden, und auf gute Uns stalt, allenfals auch auf Wegbringung derer daselbst vor handenen Sachen, ben Zeiten bedacht senn, woben die Bosthen ben unausbleiblicher schwerer Strafe, ihm nach ale len ihren Vermögen an die Hand zu gehen schuldig sennd.

S. 28. Schliefilich, dafern sich die Bothen, wie es sich gebühret, nicht verhalten, oder einer derselben mit Tode abginge, hat er solches Unsern Prasidenten und Rathen zeitig anzumelden, damit auf dem ersten Fall gehörige Beranstaltung gemachet, auf dem lettern Fall aber die ledige Stelle mit einem tuchtigen Bothen hinwieder von

Unferm Cammer: Bericht berfeben werden konne.

§. 29. Mann bes Morgens die Advocati die decretirte Sachen nicht absordern lassen, muß der Bothens
meister des Nachmittags die rürffandige zu sich nehmen,
und durch die Bothen denen Parthenen insinuiren, welche
die Gebühren von denen Advocaten febern mussen.

S. 30. Unfer Bothenmeister und Cangelen: Diener foll geloben und schweren, seinem 21mt mit allem treuen Bleisse vorzustehn, die Briefe, wie ihm befohlen, getreulich zu bestellen, auch andere Unseres Cammer : Gerichts Befehle mit fleiß und getreulich auszurichten, was ausgerichtet wieder anzusagen, auf das Gericht und Audienz gut aufmerden 311 haben, Unferm Cammer, Gericht verwandte Personen zu ehren, ihnen gehorsam und gewartig zu seyn, niemand ohne Beschl in die Kaths. Stube über die da lienende Briefe und Aclaneben 311 Liffen, als dem es Umts balber zustebet. Und, wann er des Raths oder Gerichts Zeimlichkeit und Rathschläue erfahren wurde, dasselbe zu verschweigen, die Dartheyen daraus nichtzu warnen, oder denselben zu rathen, von den Dartheyen über seinen gewöhnlichen und gebilhrlichen Lohn nichts

zu nehmen, und und sonst alles andere zu thun und zu lassen, das einem getreuen Cangeley-Diener seinen Amta halben, Inhalt dieser Ordnung und sonst gebühret, alles ungesährlich. So wahr 2c.

### Tit. XII.

## Von den Cammer-Gerichts= und Fiscal-Bothen.

### g. 1.

Die ben Unserm Cammer: Gericht bestellte Bothen, der ren Bier an ber Zahl, sollen ihrer Pflicht gemäß, im Lande, und in hiesigen Residentzien, die Instinuationes berer Befehle getreulich und fleisig verrichten.

S. 2. Was ihnen souft anbefohlen wird, muffen fie ges buhrend thun, und zu dem Ende ben Unferm Cammers Bericht allemal aufwarten, Damit fie, wann ihnen ets

was anzubeschlen, ber ber hand senn mogen.

S. 3. Ben denen Insinuationen haben sie sich überall guter Bescheidenheit zu gebrauchen, und um ein Recipisse anzuhalten, ben dessen Berweigerung aber mussen sie ihr rem abgestatteten Ende gemäß, gewissenhaft, davon die Ursach dem Protonotario, oder Secretario Cause ben ihr rer zurücklunft auzeigen, auch zugleich berichten, an welchem Tage, und wem eigentlich die Insinuation gesschehen, auch was ihnen geantwortet, und taben sonst begegnet, imgleichen was sie an Bebühren bekommen, welches dann Unsere Protonotarii und Secretarii mit ab sen Umständen, unter den BeschlssCopenen zu verzeichs nen haben.

S. 4. Da sie von jemand ausser Unserm Cammer: Ber richt wolten verschiefet werden, sollen sie gehalten senn sich beshalb zusörderst ben benen Protonotariis und Bothens

Meister

Meister zu melden, und ohne deren Erlaubniß nicht abzuweichen: auch haben diese dasin zu seben, daß allezeis

jemand von denen Bothen albie zur Stelle fen.

S. 5. Ueber ihr Salarium und Lohn foll ihnen vor jede Meile in Unfern hiefigen Landen 3 Gr. und an Wartgeld taglich & Gr. gereichet werden, womit sie sich begnugen mullen.

S. 6. Weil Wir audzzu benen filcalischen Sachen einen eigenen Bothen bestellet, so muß derselbe auf Ersordern, was in hiesigen Residenhien an dergleichen Sachen zu insinuiten, amsehmen, und gehörigen Orts richtig abgeben, auch davon jedesmahl dem Protonotario oder Secretario, der die Aussertigung hat, Bericht abstatten.

S. 7. Wann die Befehle gesiegelt werden, hat der Fiscal Bothe dicfelbe aus der Cammer Gerichts: Canglen abs zuholen, und demjenigen filcalischen Bedienten, dem die Sache gehoret, ungesaunt zuzubringen, und wegen der

Infinuation beffen Beranlaffung zu gewärtigen.

S. 8. Möchte der Filcal-Bothe Rrantheit wegen veri bindert werden, fo follen die andere anwesende Bothen beffelben Stelle zu vertreten so lange schuldig senn, damit ben denen fiscalischen Sachen nichts verabsaumet werde.

S. 9. Im übrigen verstehet sich von selbsten, daß der Fiscal Bothe die fiscalische Sachen von der Post abhohisen, oder zuruck tragen, und zu Ende alle Morgen und Mittag sich ben dem General-Fiscal einfinden, auch wann etwas ungebührliches vorfällt, solches treulich nielden ning.

Wie er dann auch, wann ihm besohlen wird die Parsthenen mundlich zu civiren, solches sofort bewerckstelligen, über die Insinuationes recipisse ersobern, allensals solches selbst schriftlich unter denen Concepten notiren, ben denen Verhörenjund Untersuchungen auswarten, und was nothig bestellen, dahingegen, wann Kosten bezahlt werden, seine Bedühren auch mit gewärtigen muß.

\$. 10. Conften foll taglidy, sowohl ben benen Berichts: als andern wie auch Conneund Fener: Lagen einer von benen

alhier sich besindenden Bothen, ben Unserm Prafidenten, oder in dessen Abwesenheit ben dem nachsiscuden Rath, in seinem Sause auswarten, und zur Bestellung derjenis gen Sachen so ihm andefohlen werden sich bereit halten, und haben die Bothen hierunter zu wechseln, worauf der Bothen Meister fleißige Uchtung haben nuß.

Infonderheit follen fie ben entflehendem Feuer auf dem Cammer: Bericht, oder in ber Machbarfchaft, fich ohn:

verzüglich bafel: ft einfinden, und Sulfe leiften.

S. 11. Wie wollen auch endlich die Cammer. Gerichts Bothen in Unsern besondern Schutz genommen haben, und wann jemand sich untersangen folte ben Intimuation, oder andern ihren Umter Geschäften, sich mit Worten, oder Thatischeiten an ihnen zu vergreifen, soll Unser Cammer: Gericht solches in summarische Cognition ziehen, und dem Befinden nach diejenige so überpühret werden ernstlich bestrafen.

S. 12. Uebrigens sollen bergleichen Bothen geloben und schweren, daß sie ihrem Amte getreulich obliegen, dassenige was ihnen die Prasidenten, Rathe, Sceretarii, und der Bothenmeister, in gerichtlichen Handlungen bes sehlen werden, treulich ausrichten. Die Instinuationes mit behöriger Sorgfalt verrichten, und an Gebühren nicht das geringste mehr als was ihnen in der Ordnung versschrieben worden, sodern und nehmen wollen, so wahr ze.

### Tit. XIII.

vid.c.c. Von dem Umt des Advocati Fisci, und übrigen Fiscælen.

§. 1.

in Unsern Residentzien, und ben denen baselbst bes sindlichen Collegiis, unter ber Direction eines General-Fiscals,

Fiscals, einen Adjunctum Fisci, wie auch andere Justitzund Cammer: Filcæle allergnadigst bestellet, welchen allers seits oblieget ihren Bestallungen, und was ihnen darinnen vorgeschrieben, auch sonst ihre Pflicht und Amt zu Bes sörderung Unseres Nußens und Abwendung allen Schas dens und Nachtheils ersodert, aufs treulichste und fleißigs ste nachzusommen, und auf alle und jede strafbare Unsthaten so wieder göttliche und gemeine beschriebene Rechte, wie auch Unsere Landes: Constitutiones ergangene Edicta und Besehle geschehen, sorgsältig acht zu haben.

5. 2. Es sollen aber hinfuhro keine andere als rechts vid. C.C. schaffene, in denen Rechten und Praxi wohlersahrnen Leute, des. 1751. welche sich zuvor, wie andere Advocati, durch ein Examen n. 53. qualificiet haben, angenommen, und zu deren Unnehmung Unser General Fiscal innhalts Unserer Berordnung vom

20. Jul. 1733. mitgezogen werden.

S. 3. Wie Wir zu Unserm General-Fiscal das Berrtrauen haben, daß er denen andern Fiscalen ein Vorsbild der Legalizet, des Fleisses, der Moderation, der Unsparthenlichkeit, und aller guten Ordnung senn, und ihr nen mit guten Erempel überall vorgehen werde; Also sind schon vorhin, und werden serner samtliche Fiscale, sowohl hier als in den Provinczien, an ihn verwiesen, dergestalt, daß sie seinen Verfassungsmäßigen Anordnungen ohne alle Weigerung sich unterziehen, was er unter ihnen von klealischen Sachen anstheilet, oder ihnen aufträget, und den ihnen sodert, treusich und ohne Aufschub ausrichten, und nach deren Vollsührung ihm davon ohngesodert Verricht abstatten, auch wenn er sie zu convociren nothig sins det, unausbleiblich erscheinen mussen.

S. 4. Sie sollen auch, ba er nach seinem generalen Amt von allen vorfallenden fiscalischen Sachen Wissenschaft haben, und deshalb ihm Communication das von geschehen muß, demselben, wann ihnen von Collegiis immediate eine hisalische Untersuchung, oder Process, oder Assistentz ausgetragen worden, oder was sie sonst

augzus

auszurichten haben, nicht weniger von allen erhebli en Contraventions-Fällen Unserer Berordnungen, und Gerrechtsumen, sonderlich auch, wann sie darinn benden Provincial Collegiis und Unter: Gerichten kein Gehör sinden könten, und wann sie worüber nach Hofe berichten, von Zeit zu Zeit Nachricht geben; über zweiselhafte und schwere Fälle sich ben ihm Raths erhohlen, und sonst seines Bentlandes zu Beobachtung Rechtens und baldiger Ende

Schaffe ber Gaden bedienen.

6. 5. Alle Unfere Filcale follen hauptsächlich auf die Unfere Landes Hoheit, hochste geistliche und weltliche Jurisdiction, Brungen, Domainen und samtliche Regalia angebende Sachen, wie auch auf Unsere Jura und Privilegia fiscalia forgfältige Achtung geben, und babin seben, ban folde Une nicht entriffen und geschmalert, und wann fie iemand anzufechten fich unterfteben folte, ben benen Collegiis, wohin sie gehoren, grundlich behauptet und vertheibiget werden; Bu welchem Ende fowohl Unfer General Filcal beständig darauf bedacht fenn, und, mann es nothia, ben Uns und Unfern hochsten Collegiis mit fei: nen Borftellungen barüber einkommen, und fonft fein er: fobert Bebencken jedesmahl prompt abfassen wird: als auch ber Adjunctus Fifci, und Die alteften und erfahrene ften Filcele, den Process in dergleichen wichtigen Gas den ben ben Collegiis zu führen, mit bem General-Fiscal davon ju communiciren, und ihm ihre Gage, Maminl-Alten und Bebenden, fo oft es nothig und er es verlanget, vorzulegen, auch ohne sein, oder ber Collegiorum Wiffen, und ohne es ihnen zu melben, niemable licen ju contelbren, noch meniger Sachen vor fich ab: authim, und liegen ju laffen baben.

S. G. Insonderheit muß der Adjunktus Fisci ben benen Cachen, die an das Ober: Appellations-Bericht gedenhen, Insere Berechtsame, und daß dem Privilegio de non sppellando nicht zuwieder gehandelt, auch die dazu gelanz gende sischliche Sachen wohl ausgesühret werden, gute

Dhacht

Dbacht haben; und nach Gelegenheit baselbst, wie auch ben dem Cammer: Gericht, und mit dem geschicktesten Cammer: Fiscal die ben dem Geheimen Justiz Rathvorkommende sisculische Processe sühren, dem General Fiscal den grossen und wichtigen Untersuchungen benöttigt ten Falls allistiren, und soust in dessen Abwesenheit und Behinderungen die sisculische Sachen dirigiren; die ans deren Fiscule aber sollen die übrige Sachen und die Inquisiones verrichten, welche ihnen von denen Collegiis oder dem General Fiscal communicet werden.

5. 7. Alle Filcele muffen ferner und zwar von selbs ften, ohne zuvor excitatoria deshalb zu erwarten, darauf acht haben, daß, wann Unsern Constitutionen, Ordnungen, Edicten und Patenten nicht gebuhrend nachgelebet wird, die Contravenienten zur Verantwortung gezogen, und, wann sie es verdienet, in gebuhrende Strafe genoms nien werden;

S. Zu welchem Ende dieselbe die Gesese, Constitutiones, Edicte und Parente sich genau bekannt und ein Register daven zu machen, besonders auch von unsern Rescriptis, welche ihnen vom General-Fiscal communicitet werden, Abschriften zu ihrer Nachricht zu nehmen, und von allen, jedoch ohne die sticalischen Sachen mit ihren eigenen zu meliren, dienliche Sammlungen zu halt ten haben; wie dann auch der General-Fiscal mit darauf zu sehen hat, daß nach Unserer Verordnung vom 7ten Jul. 1734. ben denen Collegiis von denen Edicken und Rescripten ordentliche Bucher mit vorangesesten Designationen sortgesühret werden.

S. 9. Diejenige Fiscule, welche ben befondern Collegiis oder zu besondern Sachen bestellet sind, mussen sich auch besonders angelegen senn lassen, die ben solden Collegiis vorsallende, oder dergleichen besondere Sachen in Dbacht zu halten; und solchennach die ben Justiz-Collegiis bestellte Fiscule, die Fisculia in Civil-Criminalund Lehns: Sachen und darauf gerichtete Constitutiones

5.25.

und Gesehe, sonderlich auch die Vormundschafts: Hypothequen - Concurs und Wechsel : Ordnungen, Banqueroutier-Stempel: und andere Edicta, als von muth: willigen und unbefingten Supplicanten und Sollicitanten, unguläßigen Winder, Beldeleihen der Minderiabrigen zc. Heifig por Mugen baben.

6. 10. Die Cammer : Fiscale muffen auf die Stadte: Conf. pr. Inffr.p. 11. und Memter: Sachen, und welche die Dominialia, Die Stenerbarteit, bas Bran Wefen, die Forsten und Jag: ben (fo ferne bagu nicht befondere Jago: Filewle ange: nommen find, welche fich nach ben Jagos und Forfts Ordnungen und benen besondern wegen gluelegung ber Ragden, und was zu hohen und niedrigen, zur Wilde babn, ju Gehagen u. f. w. gehort, ergangenen Referipris richten muffen) ferner auf Die Intraden. Cassen, Cammerenen, Colonisten, Wolle und andere Manufalturen, die Policey, Vorspann, und andere Generalia, im: gleichen die Cautiones ber Rendanten, Die Contracte mit ben Dachtern u. f. w. angeben, famt denen babin eine schlagenden General - und Special - Berordnungen, Privilegien, Reglements &c. ihr Augenmerck halten, und felbigen gehörig nachgeben.

Wann fie wegen Unserer Verechtsamen, ober Sachen bon schleuniger Expedition, etwas vorzustellen, ober ein Gutachten abzugeben haben fo schriftlich abzufassen und ad Alta kommen zu lossen bedenklich, ober zu weitsäuftig fallen mochte, fo follen fie ben denen Collegiis jum mind: lichen Bortrag verflattet, und über bebenfliche Sachen fo wohl ben deren Unfang als Fortgang mit Ihnen munde lich conferiret, ein Protocoll barüber gehalten, und foldies besonders afferviret merben; maffen überhaupt feine fiscelische Butachten an jemanden communiciret, noch

in ben ordinniren Allen gelegt werben muffen.

6. 11. Die ben ben Confistoriis besonders verordnete Fisciele muffen die in Rirden: und Schul: Sachen ergan: gene und fouft zu geiftlichen Sachen geborige Berordnungen, als wegen der Stipendien, Residentzien der Canonicorum, ruchlofer Schriften, insonderheit wegen Administration der piorum corporum, und daß weder die Patroni, Curatores, und Vorsteher, die Gelder derselben selbst zinsdar an sich nehmen, noch die Administratores ohne Caution zugelassen, die Abnahme der jährlichen Rechnungen nicht unterlassen, und sonst denen darüber abgesaften Reglements zuwieder gehandelt werde, und was sonst ihnen von deuen Consistoriis ausgetragen wird; die Medicinal-Piscale aber die Contraventiones wieder die Medicinal-Ordnung, und daß sowohl solche baldigst abgemacht, als auch die deshalb dictirte Strafen benger trieben und abgegeben werden, sseifig wahrnehmen.

6. 12. Samtliche Fiscale muffen im übrigen gemein: schaftlich auf alle Fiscalia und Edicta, fie mogen in vors benandten ober andern Sachen, als wegen ber Mungen und des Silbers, der Posten, der Bolle, der Trauer, ber groffen Hazard Spiele, Des Reifens auffer Landes, ber Berpflegung ber Urmen, ber fremden Calender u. f. w. sehen, und sonst sonderlich, worin die fiscalische Vigilantz nahmentlich in den Edicten befohlen, ihre Attention richten, auch benothigten Falls einer bem anbern, wann es in dessen Almt, ober Collegium woben er bestel. let ift, besonders einschläget, davon Nachricht ertheilen; feiner aver von Ihnen, vornehmlich in anderer Fiscale Albwesenheit ober Behinderung, einer fiscalischen Sache, so ihm von Unsere Collegiis ober bem General-Fiscal aufe getragen wird, er mag fonst dazu specialiter bestellt fenn oder nicht, fich entziehen, fondern vielmehr einer ben an: dern, sie sem allhier oder in denen Provinkien, zu Unserm Dienst behülflich fenn.

h. 13. Die Procelle welche die Fiscule, es sen in In- v. C. C. quisitions- oder Civil Sachen zu führen haben, sollen sie den 1752. Eurh und deutlich, doch daß die Substantialia Processus it. de an. wohl beobachtet werden, fassen, und solche auf alle Weise 1753. n. beschleunigen. Damit wir aber dessen um so mehr ver: 64.

siedert senn, sollen diejenige, welche Inquisitiones und Untersuchungen unter Handen haben, den ersten Tag eines jeden Monaths sowohl dem Collegio committenti, als hier in Loco dem Minister des Justiz-Departements, nach der unterm 7ten Mart. 1745. ergangenen Verords nung, eine Specification von solchen Sachen, und was sie daben gethan, ben 5 Athlr. unausbleiblicher Strafe abgeben. Diese Specification soll darauf jedesmahl dem General-Fiscal zugeschickt und von selbigen, was er taden zu erinnern hat, denen Fiscælen selbst angedeutet, und von diesen bewürcket, nothigensals aber davon an Uns von ihm berichtet werden.

S. 14. Bon benen fiscalischen Civil Processen hinger gen, sollen sie alle halbe Jahr zu Ende des Monaths Junii, und des Monaths Decembris, dem Collegio vor welchem die Sachen schweben, und dem General-Fiscal eine Process Tabelle abgeben; sowohl der Prassident des Collegii, oder wem selbiger solches austrägt, als der General-Fiscal mussen bein folche nachsehen, und was sie daben zu erinnern haben den Fiscælen zusertigen; da denn dies ser denne Erinnerungen abzuhelsen schuldig: der General-Fiscal aber muß ben den Anfang schen Jahrs, mit Eins sendung einer General-Tabelle der allhier und in denen Provinsien schwebenden siscalischen Processe an Uns bezrichten.

S. 15. Die Tabelle von denen Inquisitions Processen und Untersuchungen soll dergestalt eingerichtet senn, daß nebst generaler Unzeigung vor welchem Collegio, oder wo sonst die Sachen schweben, und welcher Filcal die Sachen suhret, darin unter davon zu machenden Colum-

nen angemerdet werden.

1. Wer, und von was vor Condition der Inquisit sen, wieder welden eine Inquisition oder Untersuchung veransasset worden.

2. Morin das Berbrechen oder Objectum Inquisitionis, bestehe. a. Mann die Inquisition ober Untersuchung ihren Uns fang genommen.

4. Was bieber von Zeit zu Zeit baben gescheben.

e. Wie weit es damit gekommen, und ob fie fich wor: an aufhalte.

6. Db und was barin erkannt worden; wovon zugleich Sententia, ober mann fie weitlauftig, ein Exact daraus benzulegen.

7. Db und wann Acta zur Confirmation oder fernern

Berfügung eingeschickt.

2. Was darauf ergangen, und wie fie ganglich ju En: de und zur Execution gebracht fenn.

6. 16. In Civil-Sachen aber muß ausser ber gebache ten General-Unzeige die Tabelle entholten:

1. Mit mem Fiscus litigiret.

2. Was das Objectum litis fen; als welches, wann bie Cache jum erstenmahl aufgeführet wird, fo jur langlid und beutlich exprimiret werden muß. daß Davon eine generale Idee zu machen ftehet.

3. Wann die Sache angefangen, und mas bisbero

barinn gefcheben.

4. Db und mas in der erften Inftantz erfannt; well dies copeylich, ober, wann die Sententz weitläuse tig, in einem Extract baraus benzulegen.

5. Db und in mas fur Inftantz fie jego fchwebet, und

wie weit sie gekommen.

6. Was zuleht erkannt, und wie solches zur Execu-

tion gebracht.

Die übrigen aber muffen in den Tabellen bie Processe, fo ben diefem oder jenem Collegio geführet werden, von

einander gesondert werden.

6. 17. Wie auf die fiscalische Processe, also ist auch auf die filcalische Strafen von Unferm General - Filcal genaue Aufmerchamkeit zu fuhren, und muffen fich bie Fiscele, ober wann einer ober der andere nach Unserer General Berordnung vom 4ten May 1731. insbesons

bere dazu bestellet ware, berselbe sich, nach ber bereits den 18. May, 1724. gescharften Berordnung, angelegen seyn lassen, daß die verwürckte und erkannte silcalische Strasen jedesmahl bald bezahlet, oder ohne Ansehen der Person bengetrieben, und gehörigen Orts richtig in Ediktmäßigen Mung: Sorten und franco abgeliefert werden, sie selbst aber mussen, wie bereits durch die Declaration vom 22. April 1728. versüget, keine Geld: Strasen in

Empfang nehmen und an fich behalten.

S. 18. Was von Strafen vorfallt, haben sie jährlich zwenmahl die Listen, einmahl zu Ende des Decembris, das anderemahl um Trinitatis, eine dem Collegio, wo sie vorgefallen, die andere dem General-Fiscal, ben 10 Riblt. Strafe, mit Benlegung eines Antestes vom Receptore der Strafe, daß soviel und nicht mehr vorges kommen, ohnerinnert einzuschisten, auch, wann untervollsten eine zur General-Straf: Casse abgegeben oder einz gesandt, solches jedesmahl dem General Fiscal zu mele den, damit nicht über bereits bezahlte Sachen von neuen Verordnungen ausgebracht werden.

S. 19. Golde Straffliften find nach folgenden Uebers schriften unter abgesonderten Columnen einzurichten, daß nebst generaler Anzeigung des Collegii, wo sie erkannt,

verzeichnet werde:

1. Das Quantum ber Strafe.

2. Das Datum oder Publicatum der Sententz oder Berordnung, worinn sie festgeseiget.

3. Der Rahme und Condition beffen, bem fie auf

erleget.

4. Ju mas vor Sache, und warum.

5. Db und wenn sie bezahlet oder remittiret: Woben bas Quantum zu wiederholen; Was aber im Rest bleibet, darf nicht wiederholet werden, weil es schon aus der ersten Numer, wann solcher Rest unter den bezahlten oder remittirten nicht abgeschrieben, erhellet.

6) Die

6. Die Ouora, fo der Fiscal erhalten; Und find que gleich die Latera zu fummiren, und hinten abzus fdliesfen.

7. Bu was vor einer Calle die Strafe gefloffen.

6. 20. Reine Strafe muß aus der Lifte eher wegges laffen werden, als bis fie wurdlich abgetragen, und find deshalb die ruciftanoigen Liefte allemahl in der neuen Lifte aus ben vorigen Jahren bis zur Tilgung mit aufe

zuführen.

6. 21. Weil einige Strafen zur Kenthen in der Provintz, andere aber jur General-Straf: Caffe gehoren. und zu der legtern Calle Inhalts ber Berordnung vom 10. Sept. 1731. und 6. Nov. 1733. Diejenige Strafen fliessen, welche ben Sofe erkannt und verordnet, ober wann bafelbit eine Leibes:Strafe in Weld:Strafe, (als beren ein Jurisdictionarius sub prætextu fructuum jurisdictionis, weil derselbe fein Jus aggratiandi bat, sich nicht anmaffen fan,) verwandelt worden, ic. fo muffen Die zur General-Straf: Calle gehörige Strafen, welche ein Fiscal zu betreiben bat, in feiner Straf Lifte mit aufe geführet, von den übrigen Strafen lepariret und voran geseiget, auch bafur gesorget werben, baß folde Strafen nicht zu den Rentheven, fondern zur General-Straf:Caffe, wie unterm 19. Febr. 1732. ichon verordnet, eine geschicket, und megen Separirung ber gur Renthen und gur General Straf: Calle flieffenden Strafen ber Berords nung vom 3. Octobr. 1736. nachgegangen werbe.

6. 22. Die zu benen General Callen : Gtrafen auch die ben Unferm Tribunal erfannte, oder baselbst sonst übliche Strafen gehoren; fo muffen folche, wann beren Bentreibung einem Fiscal in der Provintz oblieget, oder committiret ift, gleichfalls sowohl fleifig bengeteieten, und franco eingeschickt, als in der Lifte mit verzeichnet, und bavon feine Quota jurud behalten merben.

S. 23. Die Quota gebuhret fich nur in benen Gaden, an. 1748worinn ber Fiscal ben Procels felbst geführet und g.al. 71.N.110. ie. de an. beitet, nicht aber, wenn er nur eine sonst festges .e 2753. n. Strafe benzutreiben hat; doch soll ihm in diesem Fall der saumselige Der saumselige Gehuldner, weil er durch seine Saumselige feit sich soldzes selbst verursachet, die dessalls zu verfertie gende Aussaum Sollicitationes bezahlen.

Conf. pr. S. 24. Zur Quota wird dem Fiscal regulariter deciinftr. S. 93. ma jugestanden, es ware ihm dann in seiner Bestallung I. 20. ausbrucklich ein mehreres verschrieben, alsdann es daben

vid. C.C. fein Bewenden hat.

175. n.71. In Fallen, dadurch ein Denuncianten: Theil statt fin: bet, muß solches, ehe Quota fiscalis gerechnet wird, nach Inserer Declaration vom 16. Mart. 1725. zusörderst abs gezogen werden.

- 5. 25. Damit die Strassachen in richtiger Ordnung gehalten und geführet werden, so ist ben jedem Collegio, wie Wir bereits in dem augemeinen Edict vom 31. Julii, 1722. und dem ficwlischen Reglement vom 20. August ej. a. verfügt, ein ordentliches Strassuch, welches jederzeit auf dem Sollions Lische liegen nuß, und worinn auf einer Seite die dictiten, auf der andern die comminite Strasen ausguführen, unter solgenden Rubriquen au halten; und zwar was die dictiten berift:
  - 1. Das Quantum ber Strafe.
  - 2. Wem eine Strafe dielirt.
  - 2. In qua Caula, und warum.
  - 4. Quo dato, und ob per Decretum oder Sententiam felche dictirt.
  - 5. Db und wem fie bernach remittiret.
  - 6. Wenn fie bezahlet.

Ben den communiren aber n. 4. flatt dietirt, comminer, und n. 5. flatt remittirt, ob und wann fie fests geschet, verzeichnet; in den obern Sennien aber ein bes sonderes StrafiBuch gefuhret werden.

6. 26. Colche Strafen muß jedeomahl berjenige Rath, welcher das Decret abgefast, wodurch sie diebiret, communicet, hernach festgesetzt oder auch remittirt worden, in

bas Straf: Buch eintragen; bie Strafen aber, fo per Sententiam dictirt werden, muß ber Protonorarius nach beren Publication hineinschreiben, und berselbe, menn folches nicht jemand anders specialiter committiret, fo: wohl die Strafen ben beren Bezahlung in Empfangneh: men, und mann fie eingekommen, ins StrafBuch notiren, als auch folme gehorigen Orts prompt abliefern. und um Trinitatis bem Rath bom Collegio, welchen bie filcalifche Sachen zur Aufficht untergeben, in Bensenn bes Advocati fisci die Rechnung bavon vorlegen, und beren Richtigkeit von benden unterzeichnen laffen; Im übris gen aber muß fonderlich wegen der Panal-Mandaien bas vorangeführte Ediet vom 31. Jul. 1722. befolget werden. Auf eben diese Weise soll es auch mit denen kleinen Strat fen, welche wegen nicht gehaltener Ordnung zur Sportul-Caffe fliessen, (massen die übrige Strafen bem Filco ans heim fallen, und demfelben, wie mehrmahls verordnet, Bugesprochen werden muffen,) gehalten, und von selbigen ein besonderes Buch geführet werben.

S. 27. Um Trinitatis jeden Jahres aber muß eine Specification der fiscalischen Strasen, sowohl zum Justitz-Departement, als an Unser General-Directorium, wie auch ein Exemplar davon an Unsern General Fiscal nach Unsern unterm 24. Mart. 1735. abgelassenen und noch den 19. Maji, 1744. renovirten Berordnung eingesandt, auch funstig dahinter notiret werden, was an Abschoff, erblosen Gutern, Confiscationen, u. d. g. das Jahr über gesaulen, und wohin solches gestossen und abgeliesert worden. Wie Wir es dann ferner daben lediglich bewenden lassen, was Wir wegen Annotirung der Strasen und Abgebung deren Litten von Unsern geheinten Kries gest und übrigen Cantelenen verfüget, und dem General-Fiscal unterm 6. Nov. 1733. per speciale Reseriptum

intimiren laffen.

5. 28. Dieses filealische StrafiBuch nuß ber Advocatus Fisci und übrige Fiscule fleißig und wenigstens E 2 alle alle Wode nach geendigter legten Sellion nachsehen, und, was erkannt ift, einfordern, allenfalls solche ohne langs wierige Nachsicht executive bentreiben; nicht weniger darauf fleißig vigiliren, daß die in den Panal Mandatis comminirte Strafen entweder festgesehet und entrichtet, oder durch eine anderweitige rechtliche Verordnung wie:

ber aufgehoben werden.

S. 29. Es ift schon vorhin und noch unterm 18. Febr. 1743, verordnet, baß einem Membro Collegii die Aufs ficht auf die Beschlennigung ber fiscalischen Sachen, fo: wohl was die Strafen, als Processe und Abgebung Der Tabellen von felbigen betrift, aufgetragen merben folle, woben es benn ferner fein Bewenden hat; und hat ber Prasident mit barauf Alcht zu geben, baß, wo es noch nicht geschehen, ein Membrum Collegii dazu und zum beständigen Decernenten ernenuct werde, und ber Er: nannte an feiner Pflicht es hierunter nicht ermangeln laffe, fonbern einschleichende Machläfigfeiten und Unord: nungen bem Collegio jedesmahl zu nachbrucklicher Ab: stellung anzeige, zu dem Ende die abgegebene Processund Straf:Eiften genau examinire, barüber nothige Monita mache, und bavor forge, bafi die noch reftirende Strafen bengetrieben werden, auch barauf Alcht habe, daß alle Jahr um die geordnete Zeit die Strafe und Depoliten: Tabellen nach Sofe richtig eingesandt merten.

Es soll auch allezeit ben Berfertigung der Depositen: Tabellen und Berechnung der Competentz Gelber der Adjunctus Fisci, oder sonst ben dem Collegio bestellter erster Fiscal mit zugezogen werden, und derselbe sowohl die Acta als sonst mit nachsehen, ob die deponitte Geider unter der Berordneten sichern Berwahrung gehalten wert den, und in dem Depositen: Kasten vorhanden, oder richtig, und wohin sie ausgethan, auch die Competentz-Geleder accurat berechnet, und daß die Depositen: Tabelle nach der erneuerten Berordnung vom 18. Nov. 1743. zu recht ter Zeit eingeschieft werden, als davon erwehnter Fiscal

iedesmahl ben Ginfendung feiner Straf:Liften an ben General bilcal mit zu berichten bat.

6. 30. Wie die filcelischen Strafen nicht ohne Brund erkannt werden muffen, alfo find auch felbige nicht ohne febr erhebliche Urfach, welche jederzeit benzufugen, wieder ju erlaffen; noch weniger ift barüber ein Berhor ober Berfahren, am wenigsten aber gar ein Remedium ober Appellation zu verstatten, wenn die Strafe nicht über 10. Rthlr. betrift, oder dieselbe wegen nicht beobachteter ober übertretener Ordnung auferleget worden; Wie Wir bann barüber unterm 22. Martii, 1744. mit mehrerem verfüget haben.

6. 31. Mann jemand bie ihm dictirte Strafe binnen 4. Mochen nicht von felbst, wie er zu thun schuldig senn soll, erleget, soll dem Executori ein Mandatum zur Executions-Ankundigung jugefertiget, und jugleich barinn aufgegeben werden, daß mann ber Debent in der zu be: flimmenden Zeit nicht bezahlet, er ohne Rudfrage bie würckliche Execution barauf verrichten, und sobann die Strafe abliefern, sich auch die Executions Bebuhr jedes: mabl davor bezahlen laffen folle. Und wenn Unter : Berichte die Strafe bengutreiben aufgegeben wird, muß fol: ches eben fo burch feine Diener verfahren laffen, und bie Strafe langstens binnen 6. Wochen einschicken, ober ger wartigen, daß folche von selbigem ex propriis sollen be: Jahlet, und durch den Land Reuter bes Crenfes bengetries ben merben.

Daferne aber eine Strafe inexigible mare, ift folches sofort anzuzeigen, und per Anestara ober sonst gehörig au bescheinigen: worauf fobann Dieselbe niebergeschlagen, und wegen beren Aenderung in eine andere Strafe gut: gleich anderweite Berfügung geschehen foll.

S. 32. Ueber die auf die Contravention ber Ordnun: gen gefeste Strafen und beren Erlegung muffen ber Advocatus Fisci und Fiscele genau vigiliren, Acta selbst gus weilen barüber nachsehen, und wenn sie vermerden, baß ein ein Advocatus und Parthen, ober selbst ein ober anderes Membrum Collegii der Ordnung zuwider handelten, nung ber Advocatus Fisci solches dem Præsidenten zu Remedirung melben.

rung melben.

conf. pr. §. 33. Solten auch andere zu den juridus fiscalidus Intruct 9 gehörige Falle vorkommen, von welches etwas, als von 378.p. 42. Abschoß und Nachsteuer, Confiscationidus, hæreditatidus caducis und dergleichen zu unsern Cassen fliesset; so haben Fiscale solches hinter ihren fiscalischen Strasklisten jedesmahl ordentlich mit anzuzeigen, und die von Uns uns term 27. Martii, 1744. allergnadigst verwilligte Quotam von solchen durch ihren Fleiß betriebenen Sachen nach wie vor zu gewärtigen.

S. 34. Haupfächlich aber muß ber Adjunctus Filei, oder andere ben jedem Collegio bestellter erster Fileal, sein Augenmerch dahin richten, daß dieser neuen Process-Ordenung nachgelebet werde, zu welchem Ende er sich alle Tage in denen Audientzen einfinden, von Ansang bis zu Enve da bleiben, und Achtung geben nuß, ob etwas gegen die Oidnung, und wider ein in Jure fundirtes In-

terelle Fisci verhandelt ober vorgetragen merde.

S. 35. Insonderheit nung er auch ben Publicirung der rer Sententzien Acht haben, ob und weme vom Collegio zugleich nomine Fisch, (wie das Collegium allezeit ben vorkommenden Umständen ex officio zu thun gehalten, und nicht zu übergehen hat,) etwas erkannt, oder dem Fisco vorbehalten worden, oder ob ben dem Vortrag der rer Advocaien, oder soust in Schriften und Acten, etwas vorkomme, so in das sikalische Interelle einschlägt, were über sodam dem biskali Terminum auszubringen jederzzeit frengelassen son muß.

S. 36. Wann das Collegium dem Fisco per sententiam, oder audere Berordnung, etwas aufträgt, und es bienen verschiedene l'isewle ben demselben, soll es allezeit den l'iseal nahmentlich ausbrücken, der die Sache über:

nehmen, respiciren und ausrichten soll.

**6.37.** 

6.42.

- 9. 37. Im Fall er etwas Unanständiges von einem Membro Collegii, oder Subalternen, mahrnehmen oder erfahren solte, muß er soldres dem Prasidenten in ges heim auzeigen, und die Remedur suchen.
- S. 38. Mann auf einen ober ben andern einiger Ber: bacht, insonderheit ben fiscalischen Sachen, einer Corruption fallen solte, muß er dem Prasidenten sofort Nadhricht davon geben, welcher die Sache untersuchen, und allenfalls die Parten endlich darüber befragen muß.
- S. 39. Dahingegen wollen Wir Unferm Advocato Filci Unfern madzigen Schuß angedeihen laffen, und gegen ihn niemals ohngehorter Sache etwas verfänglis ches verordnen.
- S. 40. Die übrigen Filemle muffen gleichfalls auf Unsfere Regalien und alle auszustehende Besugnisse und Gerechtsame genaue Achtung geben, Unsern Muhen und Frommen ihrem auffersten Bermögen nach suchen und befordern, Schaden, Nachtheil und Besahr verhuten, und demselben überall vorzusommen suchen.
- 6. 41. Mann jemand von benen Fiscelen zur Unterfu: dung, und auf Commission, oder zu Abhörung ber Zeus gen in Inquisitionibus und fiscalischen Processen, in die Stabte und Aleinter verschicket wird, muß er barinn nach ben vorgeschriebenen Ordnungen legal verfahren, mas ihm aufgetragen prompt expediren, und nicht erst einige Wochen bamit marten; imgleichen, wann er sich in seis nen Alten auf eine nicht überall bekannte Special-Bere ordnung bezieht, foldje, wie unterm 20. Mart. 1728. be: fohlen, gur Madyricht bes Urthelsfassers felbigen copeylich benlegen, auch die Alta, Rotulos und Berichte, bochs stens binnen 8. Lagen nach verrichteter Commission, ben Berluft feiner Bebuhren, abgeben; übrigens gemaß Un: serer Berordnung vom 22. Aug. 1742. nicht ben ben Partenen selbst, weil baber leicht Berbacht einer Parten: lichkeit entstehet, Quartier und Obbach nehmen.

ይል

6. 42. Er foll baben benen Rathhaufern und in benen Berichten und Alemtern gelegentlich nachfragen und nach: feben, ob die Jullitz nach Worfdrift unferer Ordnungen. und besonders in den Aleintern nach dem Reglement vom 28. Aug. 1728. gebührlich verwaltet, ordentliche Gerichtes Zage gehalten, Die Bormundschaften, Deposita, Alla und Regilfraturen in gehöriger Ordnung geführet, und basje: nige, was Wir Dieser lettern halber in dem Reglement bom 21ten Jul. 1723. vorgefdrieben, auch barauf Acht ju haben benen Filewlen unterm 31ten Jan. 1742. Specialiter befohlen haben, überall beobachtet werde; Dicht weniger muß er ob die Edicta und Parente, in Policeyund andern gemeinen Sachen, ordentlich in Bucher ges fanimlet und aufbehalten, ob, wann, und wie fie publiciret, auf felbigen (wie foldes allezeit gefcheben muß) notiren, und, wie fie befolget werben, anmercken, ale wor: über, und wie er es gefunden, er ein Memoriale halten, und foldes ben feiner Burudfunft vorlegen, auch ihn uns benommen fenn foll, wider die Unter: Dbrigkeiten, fo Uns fern Editten nicht nachgeben, Terminum auszubringen.

S. 43. Alle Gerichte: Bediente, und ein jeder Untersthan, ist schuldig, wann sie von denen begangenen Deli-Lis und strasbaren Berbrechen einige Rachricht erhals ten, Unserm Ollicio fisci ben ihrem End und Pflichten, ohne Ansehen der Person, Nachricht davon zu ertheilen.

Doch mussen die Gerichte und Magiltrate es nicht erst auf die Fiscule ankommenlassen, sondern wann die Uebertreter unter ihrer Jurisdiktion stehen, selbst ihren Pflicht ten und Unsern Gesehen nach gegen selbige versahren, und nur in andern Failen, da der Uebertreter ihnen nicht um terworsen, oder es soust die Umstände ersordern, sich an das Oslicium siei wenden; in übrigen aber dem Ossici überall hüsstiche Hand leisten, und mann der General-Fiscal etwas selbst, oder durch andere, an sie gelangen lässet, oder zu erinnern sindet, solches in gebührliche Erswegung nehmen, und das Nothige sosort remedien.

6. 44. Mann die denunciirte Berbrechen an folden Orten begangen werden, mo denen Unter: Berichten in Criminalibus Die Jurisdiction guftebet, muffen Die Filemle fich der Cognition enthalten, auch, wann ihnen aus Der: sehen eine Untersuchung an solchen Orten comminiret mird, ben Berluft ber Bebuhren folches anzeigen, folge lich benen von Abel nicht in ihre Berichte greifen, und mann fie jemand von beffen Unterthanen nothig haben. Dieselbe barum requiriren; ed mare bann, baf aus be: fendern Urfachen von Uns ein andres verordnet murbe. Jeboch muffen fie Achtung geben, baff ben benen Unter: Berichten rechtlich verfahren, die aus benen Provingen, imaleichen von benen Alt: und Uder:Marcischen Ober: Berichten Quartal wie auch die von benen Unter: Berich: ten einlaufende monathliche Listen (welche aber nicht, wie bisher geschehen, so obenhin, sondern deutlich zu fassen. und insonderheit allemahl barin genau zu exprimiren, was erkannt, und wie es zur Execution gebracht merben mussen ) dem Osticio filci communiciret, nicht weniger vom hiefigen Sof: Bericht nach wie vor alle Monath, und bon dem Stadt: Bericht alle Wochen die Befangen:Listen an Une und bem General-Filcol, vermoge Unferer Berordnung vom 9. Jan. 1733. richtig abgeliefert werben; wie sie dams auch auf folche Processe, Inhalts ber Ordre vom 4. Sept. 1737, wohl Acht geben muffen.

Es wird aber benen Unter: Richtern, insonderheit denen adelichen Obrigkeiten auf dem Lande, hierdurch ernstlich anbesohlen, rechtsverstandige, gewissenhafte und geschwort ne Gerichts: Berwalter zu halten, oder menigsten in Criminal-Sachen dergleichen Personen zu gebrauchen, wohl verwahrte Gesanzuisse zu haben, und die Inquilitions-Processe legaliter instruiren und beschleunigen zu lassen, weil sie sonst nicht allein aller Gebühren verlustig erkannt, sondern dem Besinden nach bestraft, oder ihrer Jurisdiction verlustig erklaret werden sollen.

S. 45. Rein Officialis Fisci soll in Sadzen, welde bas Intereste Fisci directe ober indirecte angehen, bem Ber gentheil advocando bienen; auch, wenn in einer Sache, bie er würdlich bedienet, nachhero ein fiscalisches Interesse sich hervor thate, muß er alsofort bavon abstehen, und sie einem andern überlassen.

S. 46. Officiales filei muffen auch keinesweges Saichen unter dem Prætext, daß sie filealisch senn, an sich gieben, und dem Gegentheil dieselbe dadurch schweren

machen.

§. 47. Wann eine Sache, woben Fiscus interessiret ist, auf Commission gerichtet wird, muß ber Fiscalis vigiliren und erinnern, damit sie Fortgang habe, die Commission gehalten, und unverzüglich geendiget werde.

Wann die Commission hierunter faumig ift, muß er

foldes dem Collegio anzeigen.

§. 48. Wann Acta nachzusehen, so sollen sie benen Fisculen von dem Gericht vorgelegt, aber niemahlen mit nach Saus gegeben werden; es ware dann, daß sie eine ordentliche und weitläuftige Deduction ex Actis versertie p.73.5.11. gen musten: Auf solchen Ball sollen ihnen Acta gehestet und folivet gegen einen Schein abgesolget, und solches von dem Prasidenten besohlen, auch weitläuftige Roruli Testium, welche nicht sogleich abgeschrieben werden ben, auf einige Lage in Originali mitgegeben werden.

S. 49. Nicht weniger sollen ben Filemen, nach Unserer Berordnung vom 10. Jul. 1740. wann fiscalische Sachen nach Hose geschieft, oder davon an Uns berichtet worden, die darauf ergangene Decisa und Resolutiones abschriftlich angesertiger, und solches ben Einlaufung ders gleichen Sachen vom Decernenten mit darauf verordnet, auch, zu was für einen Departement solche eingesandt, angezeigt werden, damit sie solche nothigensalls urgiren können; Wie es dam im übrigen baben bewendet, daß bem General kiscal nach Unsern bereits unterm 22. Dec. 1716. ergangenen Reseript von Unsern Edisten die not thige

Sige Exemplarien, und von General - Ausschreiben eine Abidrift, (wie foldes die expedirente Secretarien unter den Concepten zugleich anzumercken haben,) zugestellet, auch was der General Filcal fonst zu Unserm Dienst urb feinem Umt aus dem Archiv und Cangelegen, eber ben Registraturen berer Collegiorum, auch Ober: und Uns ter: Berichten, nothig bat, jedesmahl gegen feinen Bets tel communiciret, Ala aber jum Nachsehen bemfelben niemable verweigert, und benen andern Filcalen ebens falls hierunter nach ihrer Mothdurft an die Hand gegans

gen werden folle.

S. 50. Wir wollen auch, daß Unsere Collegia, wleich, Vid. C.C. wie sie selbst auf die Aufrechthaltung Unserer Con-die 1748 slitutionen und Edielen vornehmlich bedacht, und Custodes legum seyn, und bey beven Contravention die Fiscale scibst excitiven muffen; also auch selbige barinn ben Fiscwlen alle gebuhrende Allistentz feiften, fie auf ihre Borftellungen jedesmahl beutlich bescheiben, benen juribus & privilegiis fiscalibus sich nicht zumiber bezeit gen, noch fich eigenbeliebige Declarationes Unferer F dielen anmassen, ihre Cangelenen ju prompter Expedition ber fiscwlischen Cachen, Abschriften ber Sententzien, und was Filcus fouft bedarf, auhalten, und benfelben unter bem wichtigen Wormand ber Auslösung feine Bergoges rung, noch foust verstatten follen, bag bie Fiscale von jemand, auch fellift nicht von Rathen bes Collegii, und in ben Regillraturen und Cangelenen, ungeziemend ans gegriffen, benenfelben übel begegnet, fie verunglimpfet, und wegen Beobachtung ihres Umte verfolget werden; wie Wir von diesen allen bereits in dem Ediet vom 22. Dec. 1716. und der Verordnung vom 7 Jul. 1717. und 8. May 1735. Berfehung gethan, und zugleich verord: net haben, baft, mann ber General-Pileal mas zu erins nern bat, soldiem ven benen Collegiis abgeholfen wers ben folle.

S. 51. In filcælischen Sachen sollen sie mit nieman; ben transigiren, noch von dem Process abstehen; sondern, wann sie die Sache darnach beschaffen finden, Berhalt eungs: Befehle von dem Cammer: Greicht darüber ein; holen.

S. 52. Wann die Parthenen in Sachen, ba der Fiscus interessiret ist, sich vergleichen, so kan solder dem Interesse Fisci nicht præjudigiren, sondern demselben

bleibt fein Recht über furg ober lang vorbehalten.

§. 53. Die Fiscæle mussen niemable ohne schriftliche Unzeige der Ursache, und des Präsidenten schriftlicher Einwilligung verreisen, auch sich alsdann jedesmahl, wie bereits in dem vorigen fiscalischen Reglement de Anno 1722. und sonst öfters verordnet, ben dem General-Fiscal melden, ihm ihre Commissoriale vorzeigen, ben der Zurudkunft aber, wie die Sache ausgefallen, anzeigen.

Mann sie die Bewilligung erhalten, muffen sie, ben 2 Riblt. Strafe, einen Substitutum bestellen, und dens selben zulänglich über alle Sachen instruiren, welcher in ihren Nahmen denen Audientzen benwohnen, und ben dem Constitutioniren die Nothdurft beobachten könne, damit der Lauf des Processes dadurch nicht aufgehalten

werde.

S. 54. Es sollen aber solche Verschickungen von Unsern Collegiis nicht ohne Noth veranlasset, sondern von selbiz gen dahin geschen werden, daß die Magistrate und Beamste tüchtige Justitiarios oder Secretarios und Actuarios halten, welche eine Untersichung instruiren können, das mit es solchergestalt der öftern Verschickung der Fisczle nicht bedürfe.

Wann die Fiscæle Berichte und andere Sachen einschiefen, mussen sie zum Nachtheil Unseres Post-Interesse feine Privat-Sachen mit einschliessen, und unter dent siegel, nach der Verordnung vom 9. Febr. 1734. niemahls andere, als sitcalische Sachen, ben Vermeidung der nachdrucklichsten Beahndung, Post-fren abs

gehen

gen laffen, und foldes zugleich auf denen Briefen und

kaqueren notiren.

§. 55. Im übrigen muffen die Fiscæle alles, was ih: nen von Unsern Beheimnissen anvertrauet wird, oder sie sonst erfahren mochten, die in ihre Brube, ohne Untem scheid, sie bleiben in unsern Diensten, oder nicht, ver

schwiegen halten.

S. 56. Vor diese ihre Muhwaltung haben Wir ihnen nicht allein eine gewisse Besoldung bengeleget, sondern ihnen zugleich die Frenheit verstattet, in Privat Sachen zu advociren; Wie sie denn auch von denen erfannten Strasen einen Theil zu hoffen haben, wann auch schon die Strase ex capite gratiæ remittiret werden solte, als in welchem Fall, wann die Strase über io Athle. geweien, der Bestraste ihm die Quotam bezahlen soll.

Es ist aber dieses von denen caduciren Lehnen, und andern wegen Berbrechen eingezogenen Gutern, auch Strafen, so über 1000 Riblr. belaufen, nicht zu versstehen, sondern Wir wollen benenselben bloß eine Discre-

tion davon zuwenden.

5. 57. Wann sie in benen Konigl. Alemtern die Diæten und Borspann erhalten, fonnen sie dieserwegen dem Inquilito nichts anrechnen; Const aber haben sie die Bezahlung ihrer Gebuhren prævia liquidatione & moderatione per Sententiam von denen Schuldigen, wann sie des Bermogens, zu erheben.

S. 58. 3m übrigen wollen Wir auch denen Sofi und übrigen Filcelen Unfern Ronigl. Schut gegen alle Be:

walt und Unrecht angebeihen laffen.

5. 59. Schlufilich muffen fich die Fiscale mit nachfole

gendem End verbindlich maden:

Ich N. N, gelobe und schwere, daß, nachdem der Allerdurchlaudzigste, 2c. 2c. mein allergnadigster Konig und Herr, mich zu Dero Advocato und Hof: Fiscal ben bem Chur: Marcischen Cannner: Gericht bestellet und angenommen, Deroselben ich getreu, gehorsam

und gewärtig fenn, Dero Beftes wiffen und beforbern. Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach Bermogen abwenden, ferner alle und jede filcalische Ga den, fo mir aus allerhochstgemelbter Geiner Konial. Majestat Cammer: Bericht anbefohlen, und mir fonft fund werden, mit getreuen Bleiffe und meinem Leften Berftande nach treiben, fordern und fortfeten, auch emfig babin trachten wolle, baß alle Malcficia, Ber: brechungen, Criminal- und Poen-Falle, darin auch ohne einige Unflage ber Partheyen, Umts: wegen gu procediren sich gebuhret zur gerichtlichen Cognition und Strafe gezogen werden, zu welchen Behuf ich jederzeit, mas ich in Erfahrung bringe, bem Koniglie chen Cammer:Gericht getreulich denunciiren und bes richten, auch von Ihr besfalls Berordnung erwarten will, auch Inhalt der neuen Cammer: Berichte: Orde nung und üblichen Rechten verfahren, Die verwirchte Strafen zur Execution befordern, baß felbige in die Land: Renthen gebuhrlich eingeliefert werden, bem Dras fibenten anch alle Quartal, ober jum langften alle bale be Jahre eine richtige Specification ber filcalischen Procelle jur Machricht einhandigen, fonften aber tein Bes fchenfe, Gift ober Gaben annehmen will, ober burch andere nehmen laffen: in meinem Umte will ich ohne Unfeben der Perfohnen, Freunds ober Reindschaft. Bunft ober Ungunft, aufrichtig und gleich burchges ben. auch alles andere thun was einem ehrlichen und getreuen Advocato und insbesondere einem Filcali ges bubret, auch Der neuen Cammer: Berichte: Ordnung gemaß ift. Sowahr mir GOtt belfe durch 72% fum Christum 2c.

## Tit. XIV. Von denen Advocaten.

§. 1.

Conf. pr. Instr. 5.60. p. 13. wee

vid.pt.In-

Se follen fünftig ben Unserm Cammer: Gericht nicht vocirens mehr als zwolf Advocaten, inclusive der Fiscæle ber Audibenbehalten, die andere aber alle von dem Praxi ben die: teurs. vid. sem neuen Collegio disponsiret werden.

S. 2. Diejenige Advocaten, welche nicht in Berlin, 20. wegen sondern in andern Stadten wohnen, und als Cammer; der Adv. Gerichts: Advocaten vorhin recipirt gewesen, sollen kunf: Kleidung, vid. C. C. tig ben bem Cammer: Gericht keine Praxin treiben, und de 1.1751. keine Schriften weiter unterschreiben, sondern sie mussen, wer ihre Parthenen anweisen, einen von denen nunmehr ben gen der den Cammer: Gericht bestellten Advocaten anzunehmen, zum Bere und durch deusselben die Nothdurft schrift: und mundlich reisen der vorstellen zu lassen. Und wenn ein Can:mer: Gerichts: Advocaten Advocat die von andern concipirte Schrift unterschreibt, an. 1758. und übergiebt, muß es damit wie unten §. 18. segg. ver: n. 11.

Es stehet aber benen Provincial-Advocaten bis auf fr. §. 85. fernere Berordnung fren, in benen Stadten und Aem: tern, wo es herfommens, ben Praxin zu treiben und forts

zufegen.

feben, gehalten werden.

- S. 3. Es muffen auch die Magistræte und andere Corpora, ihre Schriften durch einen Cammer: Gerichts: Advocaten unterschreiben, und durch denselben funftig ben dem constitutioniren die mundliche Borträge thun, und den Process instruiren saffen: Es bleibt aber daben, daß die Magistrat-Persohnen, wie bishero gebräuchlich gewesen, die Sas: Schriften, welche sie durch ihre Syndicos versertigen saffen, auch selbst unterschreie ben mussen.
- S. 4. Und weil die Beschsteunigung der Processe haupte sächlich auf die Advocaten ankommt, so wollen Wir kunftig

kunftig keine als geschickte, gelehrte und in praxi ersahrne Personen, (welche wenigstens 4 Jahr ben einem Unters Gericht praktisiret, oder so viel Jahre ben einem tüchtigen Advocaten gearbeitet, und Schristen versertiget has ben, und ein von dem gangen Gericht unterschriebenes, oder auf End und Pflicht von dem Advocaten ausgestellt tes Attelt, von ihrer bisherigen Praxi und guten Conduite, produciren mussen) ben denen Ober Werichten annehmen.

Es sollen auch feine Lente von verächtlichen und armifeeligen Herfonmen, auch nicht leicht Handwerder Kins ber zu Advocaten angenommen werden, weil dergleichen Lente feine Mittel haben sich eine gute Theorie zu ers werben.

Diese Candidaten sollen a) in Berlin zwen Tage him ter einander ben Unserm Cammer: Gericht, in Gegenwart aller Rathe, Advocaten, und anderer gelehrten Leute (zu welchem Ende es in denen Zeitungen, und Intelligentz-Blatter kund zu machen) aus der I leoria Juris, und den zten Tag aus der Churmarchischen Process Ordenung examiniret, und zwen Rathe dazu von dem Prasside benannt werden.

- b) Soll ihnen eine wichtige Sache zu Werfertigung einer Probe: Relation zugestellet, einer von denen Examinatoren zum Correferenten ernannt, und bende Relationes in pleno verlesen werden.
- c) Und weil es ben einem Advocaten zugleich auf einen guten deutlichen, und furgen Vortrag aufommt; fo foll ihm eine wichtige Sache mundlich vorzutragen, und zu defendiren aufgetragen werben.
- d) Wann biefes alles geschehen, nuff das Collegium über des Competenten Capacité, und wie er in allen zen Studen bestanden, sein Gutachten auf seinen Uns gerleisteten End, ohne Ausehung der Persehn abstatten, und bas Protocoll, worin die Vota tingulorum noritt were

uffen, benfügen, ba Wir benn wegen beffen Reception ober Abweisung bas benothigte verfugen werden.

c) Wenn jemand sum Examine admittirt werden foll. muß er 10 Rthlr. erlegen, welche, er mag angenommen ober abgewiesen werben, der Sportul-Casse aufliessen follen.

f) Ben benen Unter: Gerichte: Advocaten brauchet es bloß eines Examinis aus der Theoria Juris, und ber Procest Ordnung, wie auch, daß er hofnung von fich gebe, durch langere Uebung fich zur Advocatur tuchtig au machen. Ge werden auch pro examine nicht mehr als & Rible. zur Sportul-Casse gegeben.

6. 5. Es muffen die Advocati, ben Strafe ber Calla- Conf. pr. tion, keine andere Meinter und Handthierungen, in fpe-Infte.p. 14. cie aber feine Jultitiariate, ober Commissiones auf bem \$. 86.87. Lande annehmen, auch in keinem andern Judicio als ben Bion für bem Cammer: Bericht benen Parthenen patrociniren. dle Crinke

S. 6. Es foll ben einer jeden Sache nur ein Advocatus Aduaries (nebst bessen Substituto) gebraucht werden, und mann Juli 1765. dieser sich einmahl ad Caulam legitimiret, foll fein ander rer ben 5 Rthlr. Strafe wissentlich ein Memorial in bers felben Sache verfertigen, oder unterschreiben.

6. 7. Es muß auch fein Advocat benen Parthenen sein Patrocinium ohne wichtige Urfache (worunter aber Die Rurcht por Meuschen nicht gerechner werben fan) verfagen, fondern auf der Darther Anhalten bagu ben 20.

Riblr. Strafe angehalten werden.

6. 8. Wie dann auch berjenige Advocat, ber in prima Instancia Vollmacht angenommen, in allen Instanben das Parrocinium continuiren, und, mann es nothig, ben benen Ober: Berichten einen andern Advocaten lubitituiren mufi.

6. 9. Die Advocaten muffen auch nicht mehr Sachen annehmen, als sie bestreiten konnen; wurden sie sich aber damit überhäufen, und ihren Parthenen dadurch etwas verfaumen, follen fie zur Erfetung bes Schabens ange: Wie balten werden.

Wie denn auch, mann eine Sache zu schwer ift, und über ihre Spehram steiget, solche von sich abweisen muß sen, oder wann etwas daben verseben ift, vor den Schat

den stehen.

conf. An. S. 10. Die Advocaten muffen nicht promifcue alle hang jum pokommende Sachen annehmen, noch sich auf die ihnen God.

Jugefertigte Information verlassen, sondern 1) von der Parthen selbst, nach denen ben der Sachen vorkommens den Umständen, Erkundigung einziehen, und zu dem Ende

- 2) Die Documenta und Beweisthümer, worauf sich die Klage grundet, auf das sorgfaltigste examiniren.
- 3) Wann fich die Documenta auf andere Schriften referiren, folche einfodern.
- 4) Wann ber Beweis durch Zeugen geführt werden mufte, sich nach deren Zahl, Nahmen, Wohnung und Qualimet erkundigen. Ober,
- 5) Der Parthen an die hand geben, wie sie ben Ber weis auschaffen solle, und muffe.
- 6) Die Parthen befragen, mas etwa der Gegentheil vor Exceptiones einwenden mochte ze. Item
- 7) Db mehrere Interessenten fenn, welche zu Unstell lung ber Rlage concurriren muffen, oder ob
- 8) Bon Seiten des Beflagten mehrere Imerellemen vorhanden, welche mit einer werden muffen, ferner und
- 9) Db der Kläger unmündig oder sonst eines Curatoris benothiget, auch ob unter den Linis Consorten Pupillen und Minores vorhanden, welchenfalls die Tutoria und Curatoria angeschaft werden mussen.

Item, ob der Beklagte und deffen Consoren in solchem Zustand sich befinden: damit die Tutores und Curatores gehörig enirt, ober wann sie noch nicht bevormundet lenn, der Kläger um deren Bestellung anhalten könne.

10) Db

10) Db ber Klager zur Caution pro reconventione & expensis ober de judicio sisti &c angehalten were ben könne, da dann zu beren Præstirung ben Zeiten Austalt gemacht werden muß ze.

11) Db das Forum gegrundet. Ueber welche Um-

stande

12) Der Advocat ein richtiges Protocoll halten, ober wann hiernachst durch Berfaumung dieser Nachstras ge der Proceis aufgehalten werden solte 2 bis 5 Athle.

Strafe erlegen.

13) Wann der Advocat solchergestalt die völlige Instruction eingenommen, muß er hauptsächlich eine Bollmacht von allen Interessenten sich anschaffen, und den 5 Rihle. feine Action ohne sothane Bolls macht anstellen. (Vid. Tit. seg. §. 1.) dersellen vie Turoria und Curatoria in Copia Vidimata bensegen, und jederzeit einen Substitutum barinn benennen.

14) Darauf den Libellum gehorig verfertigen, und mit Benlegung aller Documenten übergeben. Vid.

Part. III. Tit. VI. § 3. & feq.

§. 11. Gleichergestalt muß des Beklagten Advocatsich nicht an die ihm zugesertigte Information binden, vielwes niger sich auf dieselbe verlassen, sondern so viel möglich die Parthen selber examiniren, und dieselbe befragen

1) Was sie für Exceptiones gegen die Rlager einzu

wenden vermeine, auch

2) Wie sie Exceptiones zu erweisen gebende, zu bem Ende muß Er die Documenta nachsehen, sich wegen der Zeugen, deren Nahmen, Wohnung und Qualitæt, wann dergleichen vorhanden, erkundigen, und alles, was zum Beweis gehöret, zur hand figafs fen, oder der Parthen an die hand geben. Icem

3) Gid nach benen Interellenten, welche etwa ad-

chiret werden muften, nicht weniger

4) Db einem Tertio lis zu denunciren, ober 5) Be-

4) Gegen den Rlager eine Reconvention anzustellen nothig, forgfältig sich erkundigen; Anben

6) Bor allen Dingen eine richtige Bollmacht fich ans gufchaffen, und, wie folde einzurichten, ber Pari

then an die Hand geben.

S. 12. Wann des Actoris oder Rei Advocat die Pare then nicht mundlich zu examiniren Gelegenheit hat, und in der ihm zugesertigten Information die Sache nicht vorbeschriebner massen instruiret ist, muß er die Action nicht eher anstellen, bis er eine nabere, und vollige Information erhalten.

Bende Advocati nuffen auch die Parthenen befragen, ob sie in Calum einer wiedrigen Sententz Remedia ein: wenden sollen, weil Se. Königl. Majestat die Remedia pro inlvando jure abgeschaft wissen wollen, welche ofters

bloß dieferwegen eingemandt werden.

S. 13. Wann die Advocaten in ihrem Gewissen übers zeugt senn, daß die Sache offenbahr unrecht ist, mussen sie dieselbe nicht annehmen, sondern die Parthenen von ihrem Fürnehmen abrathen, ihnen die schwere Processkossen, die Verlegung ihres Gewissens, und die Erwers bung des göttlichen Zorns, auch der richterlichen Strafe zu Gemüthe sühren; sich selbst aber durch die Hofnung des Salarii nicht zum offenbahren Meincid verleiten lassen.

Wann sie aber auch einigermassen zweifelhaft anschei nen nichte, muffen sie suchen die Sache unter sich zu vergleichen, oder mit Bewilligung der Parthenen auf einen

Rath des Collegii compromittiren.

Im Fall ein Advocat einen zweifelhaften, und weit ausschenden Proces, che er zu der lesten Inflamzkommt, vergleichet, sollen demselben so viel als die gange Inflamz austragen wurde, dasur in der Rechnung palliret werden.

Es ning aber der Advocat jedergeit, wann die Sache verglichen wird, oder sonst durch Bezahlung der Process geendiget worden, solches ben Berluft seiner Gebühren ben dem Continutioniren anzeigen, und zugleich seine Gebüh: Gebühren liquidiren, damit die Ala reponirt, und aus

ber Process-Lifte gelofchet werden fonnen.

- 6. 14. Weil nun von dieser Instruction die gange Beschleunigung des Processes dependiret, allermassen bie Advocaten, wann sie gleich Anfangs eine völlige Information erhalten, und baber nicht nothig haben unnothige Incident-Puncten und daraus folgende interlocutorias ju veranlaffen, ober Dilationes jur Ginholung einer nas bern Instruction , und ju Berfertigung ihrer Schriften, (mozu fie die Materialien fcon ben ber Sand haben) zu suchen, ober burch Recolta die Schriften in der zwenten und dritten Instantz zu vergroffern; Go foll ein jeder Advocat auf des Prasidenten Berlanden, seine Privat Alten ju produciren schuldig senn, bamit biefer baraus erfeben fonne, ob ber Advocat por angestellter Rlage Diese Bor: schrift beobachtet, und ein richtiges Protocoll barüber gehalten habe; Wann foldes nicht gefcheben, und ber Process baburch verzogert worden, muß der Advocat mit 5. bis 10 Rehlr. bestrafet, und bem Befinden nach gar cassiret werben.
- S. 15. Weil Wir aber auch wahrgenommen, daß alle Unsere nadydruckliche Edicke, wegen Beschleunigung der Processe, keinen Estech daher gehabt, weil die Advocaten von einer ieden Schrifft und Berhor sich die Gebühren bezahlen lassen, und daher durch unzähliche Memorialien, Incident-Puncken, Berhore, Restitution-Gesuche, den Process zu verlängern, gesucht haben; sohaben Wirkein fraftiger Mittel gesunden, die Advocaten im Zaum zu halten, als deren Gebühren usque ad finem litis auszus seben.

Wir wollen auch unter folden Gebuhren begreiffen bie Cangelen: Gebuhren, welde die Advocaten, besage ber oben Tit. VIII. 6. 6. gemachten Berordnung, vorzuschiefen schuldig fenn.

S. 16. Wir befehlen also allen und jeden Advocaten, ben Bermeidung der unnachbleiblichen Cassation, keine

Gebühren, sie mogen Nahmen haben, wie sie woller wenn es auch unter dem Nahmen eines Anlehns, Gesschenks, Caurion &c. versteckt werden wolte, von einer Parthen anzunchmen, vielweniger de quata liris zu pacisciren, sondern es soll damit folgendergestalt gehalten werden:

\*.c.c.de §. 17. Ben einer jeden Instantz muß der Advocat ben en 1748- Uebergebung seiner lesten Schrift, tub pona amissionis, 50.11.39 seine Gebühren, (auch diesenige, die er ben Commissionis, p. 19. nen, und wegen der immediate eingegebenen Memoria-§. \$4. lien prætendut,) specificiren. Der Referent muß diese Specification mit denen Acten conferiren, alle überflüßige und unnötsige Rosten vorben gehen, und solche in dem Urthel, sowol erster, zwenter, als dritter Instantz, moderiren; Die Bezahlung aber soll nicht eher, die nach volls sig geendigtem Procels, ersoigen.

§. 18. Welcher Advocat seine Gebühren gar nicht specificiret, soll beren verlustig erklaret, die Gebühren aber ex officio taxiret, und ber Sportul Casse zuerkannt werben.

- S. 19. Weil aber zu vermuthen, daß der Advocat, wek der seine Bebuhren nicht liquidiret, jolde schon auf eine oder andere Art musse erhalten haben, so ftehet dem Judicio fren, ihm sowol, als der Parten, den End darüber zu deferiren. Wann also der Advocat, entweder vor oder nach geendigter Sache, sein Honorarium ohne vorhers gegangene richterliche Ermeßigung fordern, oder, wann es ihm auch ultro von der Parten sinita lite offerirt wird, annehmen wurde, soll er nicht allein dem Fisco quadruplum erstatten, sondern sosort seines Amts erlassen werden.
- 5. 20. Im Fall auf die bloffe Justifications-Schrift in ber zwenten und dritten Instantz confirmatorie gesprochen wird, muß der Nichter die Bebuhren vor diese Schrift ex officio determiniren.
- §. 21. Wann auch die Advocaten über die in der Sportul-Ordnung festgesete Gebühren etwas fordern, oder dasjes

dasjenige, was fie angeben, nicht verrichtet haben, foliten fie auch berer übrigen Bebuhren verluftig geben.

S. 22. Ben Moderation derer Gebuhren nuß der Referent in jeder Instantz darauf Achtung geben, ob der Advocat redlich gehandelt, und eine gerechte, oder wei nigstens zweiselhafte Sache desendiret habe; oder aber, ob die Sache offenbac ungegründet, ob er die Remedia widerrechtlich ergriffen, und unnötzige Incident-Puncke formiret, auch die Schriften mit vielen Recockis und uns nötzigen Allegationen weitläuftig gentacht habe. Ersternfalls soll dem Advocaten ohne höchstnötzige Moderation das liquidirte Quantum passiret werden; Lesterns salls aber soll dessen Honorarium, nebst dem Duplo, jes desmahl der Sportul-Casse zugesprochen werden, und soll den dergleichen Sententzen kein Remedium statt haben.

S. 23. Weil aber biese Berordnung bloß auf Unsere Unterthanen, gegen welche Executio megen bes Honorarii parat ist, gerichtet ist; also können fremde Rläger ich dieses Beneficii nicht gebrauchen, sondern dieselbe mussen dem Advocaten entweder einen zulänglichen Borschuß thun, oder einen tuchtigen Caventen bestellen, und ist kein Advocat schuldig, bis solches geschehen, das Pa-

trocinium ju übernehmen.

Wann ein Cavent bestellet worden, muß der Land: Reuter nach Ablauf der vier Wochen, nachdem der Cavent zur Bezahlung ermahnet worden, das schuldige

Honorarium von demfelben abfordern.

S. 24. In Process und Justitz Sachen foll kein Memorial, welches nicht von einem recipirten Advocaten unterschrieben ist, ben dem Cammer: Bericht angenemmen, sondern solches sofort von dem Registratore dem Prafibenten zugestellet werden.

S. 25. Und gleichwie Wir aus hochstreigener Bewergung, besage Unsers Ediets vom 26. Jun. 1747. declatiret haben, daß, wann Wir dergleichen nicht unterschriebene Memorialien oder Briefe an Unsere Ministres oder

Collegia remittiren, nichts barauf resolviret werben solle Allso muffen Unfere Justitz-Collegia sich allerdings bar nach achten; In benden Fallen aber sich nach dem Concipienten erkundigen, und gegen benselben nach Anleitung bes solgenden S. 28. verfahren.

S. 26. Am wenigsten aber soll einige Reflexion gemacht, ober etwas decreiret werden auf Briese und Borftellungen, so an die Präsidenten gerichtet werden, wann sie schon auf Stempel-Bogen geschrieben senn: Wie Wir denn auch Unseren Präsidenten und Rathen hierdurch ernstlich verbieten, auf dergleichen Unschreiben jemanden, es sin wer es wolle, zu antworten.

S. 27. Es ist aber keiner Parten verboten, durch ein Schreiben, oder Billet, ben dem Prasidenten um Beschleunigung der Sachen zu bitten; welchenfalls der Prakftent die Acta nachsehen, und ex officio remediren muß.

Wie denn auch der Parten fren stehet, wann sie von denen Rathen, oder andern Gerichts: Bedienten einen rechtmäßigen Berdacht hätte, solche Ursachen des Berdachts dem Præsidi in geheim, oder, wann es vergeblich, durch ein Memorial dem Collegio mit Glimpf und Berscheidenheit anzuzeigen. Vid. P. I. Tit. VI. §. 12.

Conf. pr. §. 28. Weil aber die Supplicanten ofters vorgeben, Initr.§. 64. daß kein Advocat ein Memorial verfertigen, oder ein schon versertigtes und ihnen vorgelegtes Memorial unterschreis ben wolle, zc. und aber hart senn würde, insonderheit arme Partenen aus Mangel des Patrocinii ofters in justa Causa sin sülsso zu sassen; so haben Wir solgende Verordnung

in dergleichen Fall zu machen nothig gefunden:

1) Wann ein Supplicant, welcher vorhin einen Advocaten, es sey in der Unters oder ObersInstantz, gehabt, klaget, daß dieser nicht weiter dienen, oder kein Memorial versertigen, oder das ihm vorgelegte nicht unterschreiben wolle, so soll dem Advocaten per Decretum anbesohlen werden, die Ursache das von anzuzeigen; welches Decret ohne Extension

bem

bem Supplicanten zur Bestellung mitgegeben wers ben muß: Und ist der Advocat schuldig, ben 2. Rthle. Strafe, dem Collegio die Ursachen binnen einer gewissen ihm zu determinirenden Zeit auf End und

Pflicht anzuzeigen.

Wann 2) über ben Advocaten selbst geklaget wird, daß er die Remedia nicht interponirt, ober sonst etwas ben der Sache versaumet habe, muß der Präsident einen Rath committiren, die klagende Parten zu examiniren, Ala nachzusehen, (welche dem Besinden nach avocirt werden sollen,) und nach End und Pflicht davon zu berichten, da dann, wann die Klas ge gegründet ist, der Parten ein anderer Advocatex officio zugegeben werden soll.

3) Wann der Supplicant vorher keinen Advocaten ges habt, und über eine Verordnung oder Zumuthung derer Gerichte, es sen in der Obers oder Unterslatantz, sich beschweret, kein Advocat aber dienen, oder das ihm vorgelegte Memorial unterschreiben wolte; so soll der Präsident dem Supplicanten einen Advocaten anweisen, und diesem per Decretum ohne Extension anbesehlen, die Parten gegen die Gebührten zu examiniren, derselben, befundenen Umstänz den nach, entweder zu dienen, oder Ursache, warum solches nicht geschehen könne, auf End und Pflicht

anzuzeigen.

4) Wann eine Parthen solche Unistande anführet, des ten Wahrheit der Advocat nicht wissen kan, sons dern dieser, aus Mangel der Information, was ihm die Parten vorsagt, glauben muß, insenderheit wann periculum in mora ist, so wollen Wir denen Advocaten ersauben, in dergleichen Sachen (wann nur nichts contra jura notoria, oder zur Verun: glimpfung des Richters und der Parten gesucht wird,) gegen die Gebühr Memorialien zu versertigen; Sie mussen aber alsbenn von dem Supplicanten eie

eonf. pr. Instruct. S. 65. p. 14. nen eigenhandigen Revers dem Momorial, welcher sie auf dessen Borstellung verfertiget, oder unters schrieben, benfügen, des Inhalts:

Daß alles, was er dem Advocaten vorgesagt, oder in dem ihm vorgelegten Memorial enthalten, der Wahrheit gemäß sen, und wann er untrecht habe, sich der richterlichen Bestrafung unt terwerfen wolle.

Woben er zugleich den Nahmen des Concipienten, wann ein anderer das Memorial gemacht, an Endes statt anzeigen, der Advocat aber ohne diese Anzeigung das Memorial nicht unterschreiben muß.

Worauf das Cammer: Gericht bloß ein Referiptum justitiæ ertheilen, und benothigten Falls eventualiter Bericht erfordern, niemahlen aber den Lauf der Justitz hemmen muß.

Der Unter: Richter muß dem Querulanten, wann er es verlangt, ben 2 Rthlr. Strafe, ein Recipisse ertheilen, binnen 8 Tage den Bericht, wann er ersodert wird, ex officio abzustatten; sonst aber dem Querulanten cum rationibus bes scheiden.

5) Wann das Cammer: Gericht aus denen Berichten berer Advocaten oder Unter: Gerichte findet, daß der Supplicant contra Acha & Jura etwas gesucht, oder sich ohne Grund wider die Gerichte beschweret sabe, so soll die Parten und der fremde Concipient, jeder mit 10 Athle. Strase, oder 14 tägiger Gesängnis ben Wasser und Brodt, beleget, und die Execution ohne Anstand realisiret, auch nothigen Falls denen Unter: Gerichten solche zu realisiren anbesohlen werden.

Wann sich 6) jemand, nachdem er mit Grund beschie: ben worden, wieder nieldet, muß er zusorberst das lestere lettere Decret produciren, und hiernachst, bem Bei finden nach, die vorige Strafe verdoppelt werben.

7) Wann auch das Cammer: Gericht aus einem der felben ohne Unterschrift præsentirtem Memorial wahrnimmt, daß das Suchen offenbar ungerecht, und wider diese Ordnung laufe, braucht es nicht demselben einen Advocaten zuzugeben, oder einem Rath die Untersuchung zu committiren, sondern es soll der Supplicant, wann er gegenwärtig, sofort gefänglich angehalten werden, die er den Concipienten an Endes statt benennet, ze. worauf das Memorial dem ordentsichen Richter des Concipienten zugesertiget werden soll, um demselben zur ends sichen Kecognition anzuhalten, und ihn, wann er es recognosciret, vorbeschriebener massen zu bes strasen.

Wann 8) der Supplicant nicht in Person gegenwärtig ist, muß das Memorial an dessen Richter originaliter zugesandt, und derselbe, nebst den Concipienten vorgeschriebener massen bestrafet werden.

Wann auch 9) ein Solbat, oder Unter:Officier, ders gleichen Memorial verfertiget, muß an das Regis ment um deffen Bestrafung geschrieben werden.

Burde fich 10) der Supplicante megern, ben Concipienten vermittelst Endes zu benennen, foll die Strafe an der Parten selbst exequiret werden.

5.29. Dahingegen befehlen Wir auch Unfern hiestigen Justirz-Collegiis, wann Unsere Unterthanen gegen die Unter:Gerichte klagen, sich nicht bloß auf deren Versantwortung und Verichte zu verlassen, sondern die Verichte mit den Gravaminibus genau zu conseriren, des nothigtenfalls Acta abzusordern und einzusehen, auch die Partenen jederzeit cum rationibus umständlich zu bescheit den, oder zu gewärtigen, daß wann höhern Orts geklasget wird, und die Gravamina gegründet besunden worden, der Decernente der Parten die oben gesehte 10 Ribst. bezahlen solle.

S. 30. Es ist auch der Mifibranch eingeschlichen, daß die Parthenen mit Borbengehung derer Ober: Berichte sich an Unsern Geheimden Etats-Rath, oder, mit Wordbengehung Unsers Geheimden Etats-Raths, immediate ben Unserer allerhöchsten Person melden, und ihre Bes

schwerden anbringen.

Nun wollen Wir zwar niemanden den Zutritt zu Unsferm Thron verwehren; weil Wir aber hauptsächlich Unsfer Cammer: Gericht, und hiernachst Unsern Geheinnden Etats-Rath darzu gesehet und bestellet haben, daß sie in Unsern Nahmen die klagenden Unterthanen horen, und ihnen zu ihrem Recht verholfen sollen; so mussen auch die Partenen sich zusorberst an dieselbe halten, folglich, wann gegen die Unter: Gerichte Klage geführet wird, sich an das Cammer: Gericht wenden, und wann gegen diese gesklaget wird, ben Unserm Geheinnden Etats-Rath Hussesuchen.

Wann aber wiber alles Vernuthen ber Geheimbe Erats-Rath die rechtliche Sulfe versagen wurde, aledann soll benen Partenen fren stehen, Une selbst anzutreten, und in beschiedenen Terminis ihre Rlage anzubringen, welche Wir hiernachst mit aller Rigeur untersuchen lassen

wollen.

Wann also sich jemand unterstehen solte, per saltum, mit Worbengehung Unsers Cammer: Berichts, oder nächst bem Unsers Geheimden Etats-Raths, Uns selbsten mit seinen Rlagen zu behelligen, soll nichts darauf verordnet, sondern das Memorial an den ordentlichen Richter des Supplicanten remittiret werden, cum Mandato von derigleichen muthwilligen Supplicanten und Concipienten der Klage die oben gesehte Strafe ohne Nachsehen benzutreiben.

S. 31. Wann aber auch die an Unsern Geheiniden Eints-Rath, oder an Uns immediate, nach der Ordnung eingebrachte Klagen ohne Grund befunden werden solten, nuß der Supplicant auf gleiche Weise bestrafet werden.

§. 32. Mann ein Advocat sich vorhin vorgeschriebe: ner massen völlig informiret hat, muß er das Libell seis ner anzustellenden Action mit der größten Sorgfalt vers sertigen; und dassenige, was oben §. 1. und unten P. 3. Tit. 6. §. 3. hierunter vorgeschrieben worden, wohl beobachten.

S. 33. Was die Advocaten ben dem Constitutioniren, item, ben denen mundlichen Vorträgen, wie auch ben dem schriftlichen Versahren zu beobachten haben, dieserwegen werden sie auf den zwenten Theil bieser Orde

nung verwiesen.

S. 34. Wann eine Cache jum schriftlichen Versahren verwiesen wird, mussen die Advocaten die Cass Christen mit
aller Behutsamkeit und Sorgkalt verfertigen. Ben mund:
licher oder schriftlicher Produktion derer Documenten, oder
der aufgenommenen Attestatorum, &c. mussen sie die
Verda formalia derselben, und wie sie eigentlich lauten,
ordentlich vortragen, keinesweges aber salsche allegiren,
oder aus denen offenbaren und flaren Worten einen ans
dern Berstand erzwingen; imgleichen den Ort, wovon
eigentlich gehandelt wird, anzeigen, damit Unser Cam:
mer: Bericht mit unnötziger Nachlesung des gangen, zu:
weilen sehr weitläuftigen Instruments nicht aufgehalten
werde.

Ben Berfertigung der Schriften muffen sie sich aller überflüßigen Allegationen enthalten, und allein die Land bee Rechte anführen, die Schriften auch nicht leicht über 5 Bogen, ohne die Benlagen extendiren, weil durch die groffe und weitlauftig geschriebene Schriften das Lesen der Acken nur muhsam gemacht wird, daher muffen die Advocaren ihre Schreiber anhalten, sich eine compresse hand anzugewöhnen, auch die Schriften rein und saus ber, mit Unterzeichnung ihres leserlichen Nahmens, ges schrieben, und Jugummen geheft übergeben.

S. 35. Die Advocaten muffen fich in ihren Schriften und Bortragen alles Calumniiren, Schmabens, Anzugs

lichkeiten, auch zur Sachen nicht dienlichen Privat-Bans beln, wider bas Cammer, Bericht und beren Rathe for wohl, als ben Gegentheil, und beffen Advocaren, ic. nanklich enthalten; und da sie damider handeln, soll die Shrift als eine SchmabsSchrift angesehen, und der Advocat somobl, als ber Concipient, bem Befinden nach, mit einer Geld: Strafe, ober Remotion, auch, bem Befinden nach, mit einer Leibes:Strafe angesehen werden.

Es foll auch niemand von biefer Strafe, unter bem Borgeben, baf ber Begentheil den Anfang bes ungieme lichen Schreibens gemacht habe, befrenet werden, fondern fowohl diefe, als die Schrift, fo jum Ketorquiren Anlag gegeben, foll mit Dictirung ber obbemelbeten Strafe gue

ruck gegeben werden.

6. 36. Es sollen die Advocaren nicht mehr durch eine General-Titulatur, rechtliche Mothburft, ic. ihre Produlla rubriciren, sondern mit Terminis juris inticuliren. als sum Grempel: Libellus actionis, Appellationis, Re-

vilionis, &c. Exceptiones, Replica, &c.

Es muß auch deutlich, und zwar mit Auführung bes Bor: und Zunahmens, auch Bedienung berer Partenen. exprimirt werben, wer Rlager ober Beflagter, Wiebers flager ober Wiederbeflagter fen; Wie benn auch ber Interveniente und Intervente, Litis denunciant und Litis denunciante, wann sich bergleichen finden, mit benennet werden muffen.

Wann über einen Meben: Punct gestritten wird, als gum Erempel in puncto turbationis, cautionis, &c. foll

aud diefer mit specificiret werben.

Schlufilich muffen nach Absterben ber Partenen, auch berer Erben, und nach beschehener Cellion, auch die Colfionarii mit aufgeführet werden, per formulam: In Gas

den N. modo beffen Erben, Cellionarii. &c.

v. C.C.de 6. 37. Alle gerichtliche Producta, Supplicationes und Cali Schriften konnen in duplo übergeben werden; Es €0. D.77. mussen aber die Advocaten alsbann solche collationiren.

und

und bafur fteben, daß die Schriften, fo fie übergeben. gleichlautend fenn, und wortlich übereinstimmen.

6. 38. Weil die Erfahrung zeiget, baf die wenigsten Advocaten Die Feber in benen Processen geführet, ober Correspon. dieselbe dirigirt haben, ic. sondern die haupt: Sachen von Advocaten unvernunftigen Procuratoren dirigirt, die Schriften aber v. Anbang von auswärtigen, und mehrentheils confusen und ge: juni Cod. winnfüchtigen Consulenten verfertiget morben, welche mes ber von dem Recht, noch von dem Praxi Camerali, einen richtigen Begrif haben, folglich nicht im Ctanbe fenn, eine Sache von Unfang recht ju inftruiren, und baburch nicht allein viele unnothige Incident-Puncte veranlaffen. sondern auch nach ihrer Commoditæt unzehlige Dilationes bitten, und solchergestalt die Procelle auf eine unverantwortliche Weise (sonderlich wann sie zwischen Obrige feiten und Unterthanen fdmeben) verfchleppen. Die armen Unterthanen durch unerschwingliche Rosten ruiniren.

Woben sich auch weiter dieses beschwerliche Inconveniens hervor thut, daß die Advocaten von der Situation bergleichen Processe nicht Die geringste Nachricht haben. und baber, wann fie barüber befragt, ober megen einiger Unordnung zur Rede gestellet werden, fich damit entschul: bigen, baß fie nicht felber in der Sache fchreiben, fondern nach ihrer Instruction die Borstellung thun muffen, folge lich bieselbe bleffe Instrumente fenn, melde bie Schriften der unvernünftigen und interellirten Confulenten blind: lings unterschreiben.

Dlun find Wir nicht gemennet, benen Partenen, welche auf bem lande mobnen, folglich nicht im Stanbe fenn, Die Advocaten munblich zu instruiren, zu verbieten, burch bernunftige Unter : Berichte: Advocaten, Burgermeifter, Syndicos und andere Jultitiarios, Instructiones und Informationes aufsehen zu lassen; sondern Unsere Intention gehet nur babin, baf bie Advocaten sich nicht baran

binben

binden, der Instruction nicht schlechterbings nachgehen, noch die haupt:Schriften blindlings unterschreiben sollen;

Sondern der Advocat, welchem dergleichen Information zugesertiget wird, muß die Sache, wie oben §. 10. vorgeschrieben worden, selbst examiniren, dassenige, was zu Anstellung der Action und Versertigung des Libelli, oder zur Berichtigung derer Exceptionen, annoch sehlen möchte, suppliren, und benöthigten Falls nähere Instruction darüber einholen; Im übrigen aber in der gangen Sachen die Sass Schriften und Memorialien selber versertigen, den Process dirigiren, und vor dens selben stehen.

S. 39. Nach diesen Principiis kan der Advocat, wann etwas wider die Acta und Rechte geschrieben wird, sich nicht weiter damit entschuldigen, daß er nicht selber in der Sache schreibe; Er kan auch unter diesem Prætext, oder daß er zusorderst Instruction einholen musse, nicht

leicht eine Dilation fordern.

Wann aber gleichwohl währenden Process einige neue Umstände vorkommen, welche der Advocat nicht vorher schen kan, stehet ihm fren, von der Parten und der Consulcaten eine nähere Instruction einzuholen; Würde der Consulcat hierunter säumig senn, und der Advocat diligentiam adhibitam dociren, soll der Consulcat jedess mahl mit 5. die 10. Rihst. bestraft werden, weil derselbe, wann er die Information übernimmt, auch den behörtigen Fleiß daben anwenden, die Processe aber wider Unsere Intention durch seine Nachläsigseit nicht aushalten muß.

S. 40. Wann eine Sache per appellationem an das Cammer: Gericht gelangt, so fan derjenige Advocat, wels cher die Sache daselbst instruirt, auch in der zwenten Instantz die Schriften machen, und durch die Advocaten

unterschreiben laffen.

Es muffen aber auch die vorige Advocaren alsdann ihre Nahmen unterschreiben, und vor die Richtigkeit der Sachen, und beren Beschleunigung, stehen.

Wann

Mann sie etwas daben versehen, follen nicht bie une terfdriebene Advocaten, sondern die Concipienten selbst. und awar doppelt gestraft, und badurch zur gehörigen Aufs mercksamkeit angehalten werben.

Bie bann auch benen Ctabten, welche ihre bestellte Syndicos baben, fren ftebet, ibre Gag: Schriften feiber zu verfertigen, und durch recipirte Advocaien unterschreit ben und übergeben zu laffen, da bann ber Concipiente ale

lein gestraft werden foll.

6. 41. Die Confulenten muffen vor ihre Information. und die Advocaten voriger Intlantz vor ihre Schriften, fub pæna quadrupli, und, bem Befinden nach, ben Leibes Grrafe, feine Bebuhren fordern ober nehmen, fone bern folche am Enbe einer jeden Infantz liquidiren . ba benn die Referenten foldje zwar moderiren muffen, fie sollen aber nicht eher, als nach geendigtem gangen Process, bon ber Parten bezahlet werben.

Dahingegen benden, sowohl denen Confulenten, als Advocaten, veriger Instantz, nothigenfalls ohnentgelbs lich durch die Execution zu ihren Gebuhren verholfen

merden foll.

6. 42. Weil auch die Erfohrung bezeuget, baf bie Partenen oftere Consulenten haben, welche nicht unter ber Cammer: Berichts: Jurisdiction, fondern in einer ans bern Proving, oder wohl gar ausser Unsern Landen woh: nen, und welche fich wenig oder gar nichts an diese Ber fassing fehren; ic. Go wollen Wir in diesen Kall alle Die Strafen, welche benen Consulenten angebrobet mors den, auf die Parten selber legen, welche sich imputiren muß, bag, ba Wir geschicfte Leute, theils an benen Advocaren, theils in denen Stadten baben, Diefelbe ben fole den Leuten Sulf und Rath suchen, welche sich an bie Ordnung nicht gebunden halten.

Daher benen Partenen unter bem Prætext, baf ber gleichen auffer Unfern Landen wohnende Confulenien bie Schriften noch nicht verfertiget, ober die Instruction niche nicht eingeschickt, ze. niemahls eine Dilation verstattet, sondern jederzeit in Contumaciam versafren, und benen Partenen keine Restitutio in integrum dagegen angebei.

ben foll.

S. 43. Wann einem Advocaten per Sententiam auf: erlegt worden, etwas zu thun, zu verhandeln, oder ben; zubringen, und kein gewisser Terminus dazu angesehet worden; so muß er höchstens binnen 8. Lagen, sub pæna contumaciæ, folches befolgen, nicht aber solches auf gan: he Monathe und langer aussehen, sondern allenfalls, und wann justa Causa verhanden, Dilation suchen.

S. 44. Die Advocati muffen ben 5. Rthir. Etrafe feine Commiffarios vorschlagen und benennen, weil dies

felbe fünftig ex officio gefeget werben follen.

5. 45. Wann Commissarii ex officio gesett worden, mussen die Advocaten fleißig vigiliren, daß sie in der vorgeschriebenen Zeit die Commission endigen, nach Absluß der Zeit aber mussen sie um Excitatoria an die Commissarios anhalten.

h. 46. Es liegt auch benen Advocaten und beren Partenen ob, ben 2 Mthlr. Strafe, sid jederzeit zu erkundi: gen, ob und um welche Zeit die Commission vor sich ge: ben werde, auch sich zur gehörigen Zeit ben berselben ein:

aufinden.

S. 47. Weil Wir denen Rathen verbothen, in Process Sachen Visien anzunehmen, oder mit denen Partenen und Advocaten sich darüber mündlich einzulassen, so mussen die Advocaten nicht allein selbst sich dergleichen enthalten, sondern auch die Partenen davon abrathen, weil gemeiniglich diesenige, die eine ungerechte Sache has ben, den Richter, welcher doch bloß und allein nach denen Aeten, nicht aber nach derer Partenen Vorstellung judiciren muß, durch mundliche Vorstellung zu pewoccupiren suchen; zu geschweigen, daß denen Rathen die Zeit, welche sie ben der sesigen Einrichtung hochst nothig has ben, verdorben wird.

Wann

Wann aber einige Verzogerung ben benen Resolutio-Den, ober Albfaffung ber Urthel, (welches ben ber jegigen Einrichtung fich nicht leicht gutragen fann,) vorgeben folte. ftehet benen Dartenen und benen Advocaren fren, durch einen Zettel bas Benothigte mit wenig Worten borzustellen.

S. 48. Rein Advocat fou, ben 10. Riblr. Strafe, fich untersteben, ben Process durch Extrahirung einer Commillion zur Gute aufzuhalten; allermaffen Wir zwar bie Berfichung ber Gute gerne verstatten wollen, es muß aber die Baupt:Sache und ber Proceis fortgesetset wers ben, weil diejenige, welche Lust haben sich zu vergleichen, solches auch durante Processu thun tonnen.

6. 49. Die Advocaren fonnen unter dem Prætext, baf Die Darten ihnen die Bebuhren nicht bezahlen, die Ala

und Documenta derfelben nicht an sich behalten.

6. 50. Wann ein Advocat in seinem Vortrag einen feiner Parten nachtheiligen Errorem in facto begebet, foll ihm, oder ber Parten, frenfteben, folchen binnen 3 Tas gen zu corrigiren, und dieserwegen, wenn auch schon verabscheidet worden, auf Berbor zu provociren.

S. 51. Die Advocaten muffen fich bes Bormittags um 8. Uhr auf bem Cammer, Bericht einfinden, bamit Dieselbe mann sie in Die Audientz gefobert werben, ben

ber Sand fenn.

Wann die Verhore abgelesen worden, und die Parten and beren Advocat sich nicht gemeldet, nachhero aber doch gehoret fenn wollen, foll bie Parten I Riblr. jur

Sportul-Calle bezahlen. vid. P. II. Tit. II. 6.5.

5. 52. Wann ein Advocar gegen biefe Ordnung hans belt, etwas wider die Alta und Rechte schreibet oder bite tet, Judicata verschweigt, Fatalia versaumet, Die anges sette Cermine nicht gehörig abwartet, und baburch Re- Conf. pr. Attutiones in integrum veranlasset: wann er, im Fall Infr. 9.25. Commissarii mit Fortfegung ber Commission faumig 34.35.65. fenn, feine Excitatoria extrahiret, bes Wegentheile Con 74.79 82. **3** 2 tumaciam p.7.legg.

tumaciam nicht ben allen Fallen accusirt, sondern z. 1 Præjuditz seiner Clienten dem Gegentheil nachstehet, oder demselben unnothige Dilationes verstattet, durch unerstaubte Borstellung die Execution hindert, frivole Remedia suchet, die Schriften ohne Noth weitlauftig macht, und mit Recoclis überhäuset, zc. so soll derselbe jederzeit mit 2. 5. bis 20 Athle. bestrafet, und wann er incorrigible ist, auf abzustattenden Bericht, cassiret werden; Wornach sich auch die Consulenten zu richten haben.

Es muß aber ein Advocat niemahls mit der Suspenfione ab officio, sondern mit Geld, oder Cassation, bes straft werden, weil sonst die Partenen am meisten darum

ter leiben wurden.

S. 53. Wann auch in Processu litis sich eine wichtige Anzeige, woraus eine Malitia, oder Animus calumniandi ben bem Advocato erscheinen solte, soll Unser Camemer: Bericht wohl besugt senn, demselben ex officio das Juramentum malitie zu imponiren, dessen sich der Advocatus, ben 20. Rthr. Strase, niemahls wegern, noch ein Remedium dagegen einwenden kan.

S. 54. Wann der Advocat vorsessich etwas laugnet, welches nachhero erwiesen wird, soll die Pæna inficationis nach Vorschrift P. 3. Tit. 11. §. 7. auch gegen den?

felben ftatt baben.

S. 55. Wann ein Advocat ober Consulent die Untersthanen wieder ihre Obrigkeit; & vice versa, auswiegelt, und zum Ungehorsam aureißet, insenderheit wann er wieder die klare Laudes Verfassungen, Recusse, Vergleis die ze. einen oder den andern Theil chicaniret, und eine ungerechte Sache durch alle Initangien durchtreibt, oder soust im Laude die Leute zum Proceis beredet, so soll ders selbe nicht allein seiner eigenen, sondern auch der gegens theiligen Parten alle Rosten prævio juramento erstatten, und, dem Besinden nach, cassiret, oder sonst am Leibe gestraft werden; zu welchem Ende die Referenten bep dem Cammer: Gericht genau hierauf Achtung geben, und wann

wann sich bergleichen Casus findet, das Officium Fisci excitiren, oder an Une immediate berichten mussen.

Jedoch wird hierdurch ein rechtmäßiges Patrocinium bee Bedrangten niemand verboten, ober abgeschnitten.

6. 56. Wann ein Advocat bestraft wird, und inner halb 8. Tagen die Strafe nicht von selbst erleget; so soll bieselbe absque Monitorio durch den Canslen: Diener, und wann er solche sofort nicht bezahlet, durch den Land: Reuter abgesodert werden.

. §. 57. Es muß auch fein Advocat ben Strafe ber Callation sich unterstehen, diese Strafe von der Parthen wieder zu fordern, oder zu nehmen. Und soll dem Fiscal fren stehen, die Parthen allenfals endlich darüber zu

bernehmen.

S. 58. Wegen der Corruptionen werden die Advocaten auf dasjenige, was oben P.I. T.I. S. 22. verseben,

nochmahls verwiesen.

S. 59. Wann schließlich jemand ex incuris, negligentis, vel ignorantia advocati eine an sich gerechte Sache berliehrt, so sollen die Referenten, wann sich solches ex actis aussert, benen Partheyen den Regress gegen die Advocaten Ratione Interesse vorbehalten; und ihnen Assentiam Fisci verstatten, auch solchenfals die Berichts: Bebühren: Stunden?

S.60. Schließlich soll ein jeder Advocat seinerseite sich an: gelegen senn lassen ben Proces in einem Jahr in allen

Instangen ju endigen.

Wann ben dem Ende des Jahrs sich finden solle, daß noch einige Processe übrig geblieben, so Wollen Wir eine Commission veranlassen, welche die übrig gebliebenen Acta examiniren, und wer daran Schuld sen berichten solle; da dann entweder das Cammer: Gericht, oder der decernirende Rath, oder die Parthen und deren Advocat, die Kosten bezahlen, und diejenige, die an der Verstögerung Schuld haben, dimittirt werden sollen.

# 102 Erster Theil. Tit. XIV. XV.

S. 61. Damit aber die Advocaten bestomehr sich mot gen angelegen senn lassen, biese Unsere gerechte, und zum Soulagement Unserer Unterthanen gereichende Intention zu befolgen, so soll ein seder Advocat mit solgendem End

beleat werden:

Id N. N. schwere zu Gott einen corperlichen Ent, daß ich wissentlich teine offenbahre ungerechte Sache annehmen noch defendiren, auch zu folchem Enbe keine Rlage, ohne vorher die in dieser Ordnung vorge schriebene Information und Instruction vornehmen. aufangen, und nichts was ber Wahrheit zuwieder ift, anführen, vielweniger vorfeslich etwas lengnen wolle: Daß ich auch in zweifelhaften Gachen benen Parthenen die Bute anrathen, ober dieselbe zu einem Compro-Daß ich ferner feine Bebuhs mis disponiren molle. ren neque directe, neque per indirectum, als wenn ber Process vollig jum Ende, und berfelbe per Judicata decidiret worden, forbern oder nehmen wolle. Daß ich ohne die hochste Roth feine Dilationes for bern, auch die Prosse burch unnothige und dilatorische Incident-Puntten nicht verzogern, fonbern fo viel an mir liegt, blefelbe in einem Jahr jum Ende bringen Dafi ich, wann ich hiergegen vorfeslich und wolle. wissentlich handele, als ein Mennendiger mich ber in Denen Rechten barauf gesetten Strafe unterwerfen, und diese neue Gerichter Ordnung alle Jahr einmahl mit Bedacht durchlesen wolle. So mabr mir Gott belfe durch JEfum Christum 2c.

# Tit. XV.

Vid. C.C. de s. 1761. n. 66. p. 105.

via.c.c. Von Vollmachten berer Advocaten.

Ş. 1.

eil kein Advocatus eine Klage anstellen soll, ehe und bevor er eine richtige Vollmacht erhalten, so hat es daben sein Bewenden.

Wann aber eine Sadje vorkommen solte, wo peri-conf. pr. eulum in mora ist, und der Advocat die Vollmadyt nichtlinste. 7.71-sobald benschaffen kan, so soll die Rlage zwar angenom: p. 15. men werden: Es muß aber der Advocat de rato caviren, und in dem ersten Termin eine Vollmacht übergeben, wann er solches nicht thut, soll er mit seiner Rlage nicht weiter gehöret, sondern dem Rläger die Rosten ex propriis zu bezahlen angehalten, überdem auch als Falsus procurator angesehen, und bestraft, ihm auch keine weistere Dilation zu Benbringung der Vollmacht ertheilet werden.

Derjenige Advocat, ber einmahl eine Bollmacht ans genommen, muß ben Process in allen Instantzen fortses gen, und wann die Sache an die höhere Judicia devolvirt wird, einen andern Advocaten daselbst ben 10 Athl. Strafe substituiren, ober gewärtigen, daß ihm einer ex officio, und zwar auf seine Kosten, substituirt werde.

S. 2. Es sollen aber ben benen Unter: und Ober:Ges richten, auch Commissionen, keine andre als gedruckte Bellmachten (davon das Stuck 6 Gr.kostet, und worium alle nothige Clausuln enthalten senn) ben 10 Athlr. fiscalischer Straffe angenommen und gebraucht, auch, ben Bermeidung gleichmäßiger Straffe, pro extensione sols cher gedruckten Bollmacht von benen Clienten, es sen einer oder mehr litis Consorten, nicht mehr als 4 Gr. gefordert und genommen werden.

S. 3. Wer sich bieser Bollmacht bebienet, muß selche eigenhandig unterschreiben, und mit seinem gewöhnlichen Pettschafft bedrucken, und falls er mit keinem eigenen Pettschafft versehen, oder ein andres gebraucket, soll er solches ben ber Unterschrifft zugleich melben, auch diese, wann vielerlen eines Nahmens, mit Ausschreibung des

Bornahmens exprimiren.

Mann es Pupillen ze. betrifft, muffen auch die tuto-

6. 4. Wann einem Advocaren ein Blanquet gur 2 . Ereibung einer Sache unterfdrieben und gestegelt zur geschickt wird, ift es genug, mann eine gebruckte Bolls

macht dem Blan quet bengelegt mird.

h. 5. Dieje ige, so des Schreibens unerfahren, sollen, wie ohne dies auch andern fren stehet, vor dem Richter, wo die Sache angefangen, oder auch vor einem andern Gerichte, daß sie den N.N. zu ihrem Bovollmächtigten bestellet hatten, erklären, darüber unter der gedruckten Bollmacht eine Registratur verfertigen lassen, und solche übergeben.

Sie können auch von einem Nowis und zwen Zeur gen ein Arcelt, wegen bes constituirten Bevollmächtige

ten, unter ber Bollmacht ausstellen laffen.

S. 6. Mann von einem Magistrat Vollmacht zu err theilen, soll genug senn, wann solche mit des Raths ger wöhnlichen Siegel bestärcket, auch von dren, oder, wann so viel nicht vorhanden, von zwen Raths: Membris unt terschrieben wird.

§. 7. Die Syndicate aber, ober Bollmachten, welche von Communen in Stadten und Dorfern ausgestellet worden, sollen keine Kraft haben, wo sie nicht von dem meisten Theil, und wemigstens 7 der Gemeinde entweder gerichtlich, oder in Bepfeyn eines recipirten Nowrii uns

terfcyrieben morden.

S. 8. Ben denen Stiftern soll das Syndicat mit des Collegie Siegel bedruckt und von dem Decano oder in dessen Abwesenheit von dem Seniore unterschrieben, ben denen Eidstern aber mit deren Siegel besestiget, und von dem Abt oder Probst, nebst denen benden altesten Conventuaien, unterzeichnet, und alle und jede Syndicate ben Communen in Stadten und Dorfern auf der Eins wohner Erben und Erdnehmern, den tenen Collegiis aber auf die Machsolger im Amt gerichtet werden: das gegen aber ist die rennneistio benehieiorum excussionis & divisionis nicht nothig.

Ş. 9.

S. 9. Wann Gulben ober Gewerde ein Mandatum geben wollen, muffen die famtliche Altmeister solches unt terschreiben, und der Gewerde Siegel barben fugen.

5. 10. Mann mehrere Bormunder divisis officiis, ober einer nur ad cortas causas bestellt, können sie abs souderlich erscheinen, auch Anwalde oter Actores constituiren.

Wann sie aber conjunctim bestellt worden, mussen sie zugleich ihrer Pflegbesohlenen wegen vor Gericht hans deln, oder einer dem andern genugsame Vollmacht aust tragen, oder zusammen einen Actorem bestellen: Es ware dann mit Anlegung eines Arrestes, oder sonst, periculum in mora, als in welchem Fall auch, wann els ner von denen Vormundern ausserhalb Landes verreiset, oder andre erhebliche Ursachen vorsallen, ein Vormund allein, und sub caucione rati wegen seines Neben: Wors munds zugelassen wird.

S. 11. Es sollen die Turores und Curatores, zu Bery meidung aller Streitigkeiten, für ihre Pupillan und Mins derjährige alle Actus specialis mandati, (die gerichtsiche Transactiones allein ausgenommen,) ohne deren Zuzies hung vorzumehmen, imgleichen Actores allein zu constituiren Macht haben: Und wird der Minderjährigen Unsterschrift, wann sie gleich majorennitati proximi senn, hierzu nicht ersodert, jedoch hat dergleichen Actorium, sobald der Vormund verstorben, oder dessen Vormunds

schaft fich soust geendiget, weiter keine Kraft.
Bleiche Bewandniß hat es auch in diesem allen mit

denen Curatoribus absentium & furiosorum, und dere

gleichen Personen.

S. 12. Mann ein Advocat ein Mandarum generale erhalten, und die Parthen verschiedene Processe hat, so muß das Original zu einer Sache, zu benen andern aber copiæ vidimatæ gelegt, zugleich auch die Ala, ben wels den sich das Original befindet, benannt werden.

S. 13. Wenn jemand für seinen Vater, Sohn, Bru: ber, Schwester, Chefrau, ober andere im ersten und zwenten Grad cognationis & affinitatis verwandte Perssonen, im Gericht ohne Vollmacht erscheinen, soll er, wann er de rato caviret, admittirt werden.

Welches auch also zu halten, wenn in einer Rlage viele Consortes sich unterschreiben, und einer, ber majorenn ist, allein für die abwesende Consorten handeln will: Massen bieser sub cautione de rato ohne Mandat gehoret werden soll. Und ist in benden Fallen genug, wann der Advocatus sich in deren Nahmen legitimiret.

Weldjes auch ben benen Syndicaren berer Bemeinden, wann foldjes etwa nicht zureichend mare, und Cautio de

rate offerirt murde, fatt haben foll.

Es ware benn, daß ein speciale Mandatum erforbert werde; weil in diesen Fallen sowohl von benen Conjunctis personis, als von allen Consorten und Interessenten ein besonderes Mandatum nothia ist.

Ein Special-Mandat wird zu folgenden GerichtesBan:

deln erfodert

ennf pr Instr. 9.72. p. 16. a) Einen Real- und Personal-Arrest auszuwürcken.

b) Restitutionem in integrum in ber haupt: Sache, (nicht aber in Incident-Punkten) ju flichen.

c) Zu compromittiren.

d) Juramenta zu remittiren, ober pro præstitis zu halten. item, Ende in des Pupillen Seele abzur schweren.

e) Documenta pro editis ober pro recognitis an hal

ten.

f) Copeyen vor Originalien zu recognosciren.

g) Ueber die HauptiSache zu transigiren.

h) Liti ju renunciren.

i) Gelder (ausser mas Procels-Kosten betrift) einzuhe:

ben und barüber zu quittiren.

Mann ein Advocat eine Klage über ein Objektum litis anstellt, wo speciale mandatum ersobert wird, und solche folde nicht zugleich bengelegt, foll er jederzeit mit s bis 10 Riblr. Strafe belegt werden. In Arrelt Cadyen fann er, wann periculum in mora ist, lub cautione de rato augelaffen werden.

Bur Rinder, Die noch unter vaterlicher Bewalt fenn. fann ein Bater im Bericht erfdzeinen, ober auch einen Bevollmachtigten conflituiren, auch alle Actus, welche fonst ein speciale Mandatum erfobern, expediren. ware bann, baf ihnen wegen ihres Muttertheils, ober fonst, ein absonderlicher Curator bestellt worden, auf welchem Kall dieser seine Pflegbesoblene in Sachen, dazu er

verordnet ift, vor Gericht zu vertreten bat.

S. 14. Gin jeder Advocar ist schuldig ben 5 Rth'r. Strafe Ber Subit. in der Bollmacht einen Substitutum zu benennen, welcher in Con-Die Substitution durch seine Unterschrift annehmen und curs. Zu befraftigen ninf, bamit ben bem Conflitutioniren bie den vid. Bortrage, ober wann ber Advocat verftirbet, die Cadje Anhang baburch nicht aufgehalten werbe. Es fichet aber benen Parthenen fren Diefen Substitutum nad Gefallen zu ans bern, wenn sie nur zugleich einen anbern benennen.

6. 15. Wann ein Advocat flagt, baff er feinen Subflieutum bekommen konne, muß ihm einer ex Officio Jugegeben werden, weil dem Publico baran gelegen, baß aus Mangel des Substituti die Processe nicht liegen

bleiben.

Es muffen aber Diefe Substituti eine accurate Lifle von benen Proc. Men, worinn sie substituirt senn, in ber Audientz ben fich haben, bamit biefelbe, mann ben bem constitutioniren etwas vorgetragen wird, sofort antwor: ten fonnen.

6. 16. Weil die gedruckte Vollmachten zugleich auf bie Erben gerichtet fenn, fo folget von felbsten, baft ben benen Processen nach Absterben ber Parthen feine Realsumtio nothig sen. (Vid. P. 3. T. 15. S. 1.)

6. 17. Rein Advocat foll feinem Mandato ohne wich: conf. pr. tige Urfache, und vorhergebende richterliche Erfamtuiß, loftruct 6. wider 73. p. 16.

wider ber Parthen Willen, renunciren, massen, der Renunciation ohngeacht, der Advocat so lange pro Mandatario gehe'len werden soll, bis darüber erkannt wird.

Mann die Renunciation vor gultig erkannt wird, muß die Parthen binnen vier Wochen einen andern Mandatarium bestellen, unterdessen aber liegt dem Substituto ob, ben Process nach wie vor zu besorgen.

Mann die Parthen binnen vier Wochen feinen neuen Mandatarium besiellet, foll ein anderer ex officio be:

nannt werben.

S. 18. Denen Parthenen ist erlaubt ihr Mandatum zu revociren, sie mussen aber auch zugleich einen andern Mandaturium bevollmächtigen; so lang dieses nicht gesschicht, muß der vorige Mandatarius und dessen Subititus, ohngeacht der Revocation, den Process fortsegen.

g. 19. Wann ein Advocat foldergestalt sich ben Process entschlägt, kann er bem Gegentheil in derfelben Sache nicht dienen noch rathen, vielweniger, was ihm an heinlichkeiten anvertrauet worden, offenbahren. In andern Sachen aber, die mit der vorigen keine Connexion haben, ist ihm wider diejenige, benen er gedienet, ober noch dienet, sich gebrauchen zu lassen unverbothen.

S. 20. Wann ein Fallus Mandatarius, bem die Sat die gar micht, oder boch nicht von allen Interessenten aufgetragen worden, eine falsche Bollmacht producirt, so ist die Sache in den Stand wieder zu sehen, worinne sie in dem Ansang gewesen; dergleichen Falsus Mandatarius aber, wann er nicht ratione kuturi eine richtige Bollmacht, und ratione præteriti vollige Ratihabition herben schaft, mit einer Gelde Busse von 10 Athle. oder sonst Williamg zu bestrafen, auch zu Erstattung derer dem Gegentheil verursachten Kosten anzuhalten.

S. 21. Wann berjenige, vor welchen de rato envirt worden, (Vid. lupr. S. 13.) was in bem Gericht gesches ben, nicht genehm halten will, muß der Cavente bem Gegentheil alle Untoften erstatten: Die Sache aber tomme

intuitu

i: am beffen, vor welchen cavirt worden, in ben Stand, wie sie vor angestellter Action gewesen.

# Tit. XVI.

# Von dem Advocato der Armen und Conf, pr. der Goldaten.

Inftr. 6.66. p. 15.

§. 1.

Inter die Urmen werden diejenige gerechnet, welche vid. C.C. über ihren hochft nothigen Unterhalt, nicht fo viel den 1752. im Bermogen baben, baf fie die Procels-Roften bavon N. 53. bezahlen konnen.

S. 2. Und diefes ihr Unvermogen niuffen fie vermittelft

folgenden Endes befraftigen;

3ch N. N. schwere ic. baß ich an aller meiner liegenden und fahrenden Saabe, Gutern, ober Schul: ben fo viel nicht vermag, bag ich bie zu meiner Sadjen gehörige nothdurftige Expeditiones, auch meinen Advocaten und Procuratoren ibre Mube nicht bezahlen noch belohnen fan, auch um Leiftung willen diefes Endes meine Saab und Guter gefahre licher Weise nicht veräussert, noch andern überge: ben habe, und, fo ich meine Cachen mit Recht erhalte, oder fonften jum beffern Bermogen fomme, daß ich alebann einem jeben nach feiner Bebuhr ehrliche Zahlung thun will, getreulich und ohnges fahrlich: Ale mir Gott helfe durch fein beilines Wort. 2c.

6. 3. Und braucht es alfo feines weitern Bezeugniß . C. C. feiner Obrigfeit, oder fonft einer Bescheinigung, noch des. 1763. richterlichen Erfanntnif, als wodurch die Sache wieder n. 68. Unfere Intention nur aufgehalten wird.

6. 4. Ben gemeinen Coldaten und Unter Officieren vid C.C. braucht es diefes Endes gar nicht, weil ohnedem befandt de 1.1757. daß fie von ihrem Gold feine Procelle führen tonnen.

Es muß aber bieses Beneficium, nebst der Frenheit von Sportuln, benen Solbaten und UntersOfficieren nur alsdann zu statten kommen, wenn sie wegen ihrer eigenen Sachen (nicht aber wegen ihrer Eltern und Anverwandsten) Rlage führen.

S. 5. Wann jemand zu bem Armen: Recht gelaffen zu werden verlanget, soll der Armen: Advocat zuförderft die Sache aussührlich examiniren, die Briefichafien mit Fleiß durchsehen, worauf die Sache antomut, wohl ers wegen, ein Protocoll darüber halten, und, wann er eine vollige Information, wie oben Tit. 14. S. 10. vorges schrieben, eingenommen, dem Armen, so wie er es vor Gott nach seinem geleisteten End verantworten kan, mit aller Treue allistiren.

s. 6. Dafern auch seine Nachläßigkeit benen armen Part thepen einiger Nachtheil und Schaden zuwachsen indehte, soll er beshalb ihnen gerecht zu werden verbunden senn.

S. 7. Im Fall der Armen: Advocat die Sache so bes schaffen findet, daß er mit gutem Gewissen solche zu detendiren sich nicht getrauet, soll er das gehaltene Protocoll dem Prasidenten nebst seinem Gutachten, (welches er an Endes statt unterschreiben muß) einliefern: Da dann dieser dem Besinden nach den Supplicanten bedeuten, und zur Rube verweisen; oder, wann er noch einen Zweiset daben sindet, durch einen deputirten Rath den armen Kläger selber examiniren, und ob ihm zu hele sen sen, untersuchen lassen muß.

S. 8. Würde eine arme Parthen wegen offenbahren Ungrundes ihrer Foderung abgewiesen, dieselbe aber sich nicht mit gleich und Recht begnügen, sondern Unsern Gestrimten Etats-Rath, oder Se. Königl. Majestat immediat behelligen, so soll dieselbe, wann sie die voran gessührte Unistande verschwiegen, mit 14 tägigter die 4 wöschenlicher Gesangniß halb ben Wasser und Brodt bei straft, und, wann sie abwesend, bessen Judici ordina-

rio die Execution anbefohlen werden.

y. 9. Wann auch die Sache zweifelhaftig ware, und vid. C. C. der Advocatus pauperum dem Kläger oder Beflagten des. 1748sein Patrocinium nicht versagen könte, so soll deneusel: 50 n. 108.
ben, wann duw conformes erfolgen, niemablen die dritte
Instantz, in denen Punchen, worin sie conformes senn,
verstattet werden. Wann sich die bende Urthel contrair
senn, soll die dritte Instantz verstattet werden.

S. 10. Wann auch ein armer in der ersten Instantz succumbirt, und der Armen: Advocat ben seinem geleisteten End dem Gericht anzeigt, daß er die Sache dergesstalt beschaffen finde, daß er kein besser Urthel zu erhalt ten sich getraue, so soll ihm das Armen: Recht, wann es auch ein Soldat ist, sosort entzogen werden, weil Wir zwar denen Armen helsen, aber ihnen keine Gelegenheit geben wollen andre Leute zu chicanniren.

S. 11. Wurde der Advocatus pauperum durch Rranke beit oder andere erhebliche Verhinderung abgehalten, die Sache vorzutragen oder fortzusehen, soll die Regierung ad interim die Sache einen andern Advocato auftragen, welcher solche obnweigerlich anzunehmen schuldig.

S. 12. Wann bende Theile bas Armen: Recht erhals ten, hat Unser Cammer: Gericht bemjenigen Theil, wels chem ber Advocarus pauperum nicht bedient ift, einen Advocarum ex officio zu fegen, bessen sich fein Advocar

entziehen foll.

§. 13. Damit auch Unfer Canmer: Bericht von den Armen: Processen gewisse Nachricht haben moge, und die Sachen nicht liegen bleiben, so foll der Advocat alle dren Monath ein richtiges Berzeichniß aller Armen: und Sols daten: Sachen, und wie weit darinnen versahren worden, dem Prasidenten ben 2 Rthlr. Strafe einliefern.

S. 14. Demjenigen, fo jum Armen: Recht verstattet wird, follen alle gerichtliche Aussertigungen, auch ben benen Unter: Berichten, umfonft, und gwar auf ungestems

pelt Dapier, ertheilet werben.

# 112 Erster Theil. Tit. XVI. XVII.

wid. C.C. S. 15. Wann der Arme Recht erhalt, oder sonft a de 1.762 bessern Bernidgen gelanget, muß er die Gerichtes Gebuhr ren nach dem von ihm geleisteten End begnügen.

### Tit. XVII.

Non dem Amt des Procuratoris und Actuarii Fisci, wie auch der Soldaten und Armen-Procuratore.

g. 1.

vid. C. C. pir haben hiedurch nochmahl declariren wollen, daß dea. 1756.

R. 36. lichen Haudlungen weiter etwas zu thun haben, sondern fich besten enthalten solle.

Allermassen denen Advocaten obliegt die Correspondengen in ihrem Nahmen durch ihre Schreiber zu führen.

S. 2. Wir find aber zufrieden, daß die Advocaten die iho fürhandene Procuratores, die sie aussterben, als ihre Schreiber zu sothaner Correspondentz, und nicht weiter, gebrauchen können; sie mussen aber die Gebühren vor sothane Correspondentz in ihrem Nahmen liquidiren, und die Procuratores mussen sich mit demjenigen, was ihnen der Advocat nach bescheherer Moderation zuwens den will, begnügen.

5. 3. Würde ein Procurator jemanden zu einem Process anrathen, eine Instruction aussetzen, oder gerichte lich etwas verhandeln, so soll derselbe, insonderheit wannt er von denen Parthenen etwas an Geld oder Geldese Werth dasur genommen, cassier, und überdem am Leibe

gestraft werden.

S. 4. Wir befehlen Unferm Officio Fisci hierauf ffeiß Achtung zu geben, und wann sie einen Procuratorem auf dem Gericht betreten, solches sofort dem Prælidenten anzuzeigen, welcher auf seine Uns geleistete Pflicht nach dieser Dronung gegen die Uebertrer versahren soll.

S. 5.

§. 5. Gleidwie aber ben denen Fiscalischen-Armen und Soldaren. Sachen dergleichen Procuraiores unz entbehrlich sein; So wollen Wir zwen Subjella darzu ernennen, wovon einer die Fiscalische, der andere aber der Soldaten. und Armen. Sachen respiciren soll; welche aber bloß in denen ihnen anvertrauten Sachen procuriren, in andere Justiz Sachen aber ben Strase der Cassation sich nicht mischen mussen.

S. 6. Dem Procuratori Filet liegt ob die fileklische Sachen, und die Expeditiones auf die übergebene Sat chen und abgestattete Berichte, (welche er zu solchem Ens de sich wohl zu notiren hat, (ben denen Collegiis und Cangelenen fleißig zu sollieitiren, die Expeditions-Bus cher nachzusehen, und in den Registraturen und Canges

legen fich barnach zu erfundigen.

S. 7. Was aus benen Provinzien an fileelischen Memorialien, Schriften und Alten einläusst, hat er dem
General Fileal jedesmahl verzuzeigen; solches ungesaumt
jeden Orts zu übergeben; um prompte Resolutiones und
Berabscheidung, bescheidentlich und nothigenfals wieders
holentlich, anzuhalten; wegen der Remiturung nachzus
fragen, und solche zu urgiren: den auswärigen Filezlen durch fleisige Correspondentz davon Nachricht, dem
General Fiscal aber Abschriften davon zu geben, und
über solches alles ein ordentliches Journal zu sühren.

S. Insonderheit nuß derselbe ben dem Ober: Appellations-Gericht, wann Sententzien publicitet werden, ale lezeit zugegen senn, und Nahmens der auswärtigen Fische das nöthige aledenn beobachten, ben allen Cantes leven und in den Regittraturen fleisig Nadricht einziehen, wann Editte und Parente, schrifftliche General-Verorde nungen, und Straff: Ordres ergehen, und davon jedese mahl in Zeiten die Albgebung der nöthigen Exemplarien und Albidristen an das Oticium Filsi besorgen: wann Alt nöthig, solche ausstuchen sassen, und herbenschaffen, oder was daraus verlanzet wird notiren, auch sonst alles,

was ihm in fileelischen Sachen noch besonders aufgetragen wird, fertig ausrichten, und zu dem Ende ben dem

General-Pilcal fich fleifig einfinden.

S. 9. Der ben der Cammer besonders lestellte Procurator aber hat die daselbst vorkommende Aemter: und and bere filcwlische Cameral Sachen, sonderlich ratione der Sollicitationen, Insinuationen, davon zu gebenden Nachz richten an die Cammer Fiscwle, und darüber zu halten den Journals seiner Bestallung genich zu besorgen, und nach vorbemeldtem S. iu dienlichen Fallen, und nach Erz fordernist des siscwlischen Imeresse, sich gleichfals zu reguliren.

S. 10. Besonders soll der benm General-Fiscalat bet stellte Procurator noch eine genaue Liste von hiesigen und dem Provincial-Fiscalen halten; wenn hier einer stirbt sogleich dessen fiscalische Acten jusammen nehmen und versiegeln, und von den Erben, sowohl hier als in den Provintzien, des Fiscalis Patent und Siegel zuruck sovern; auch wegen der neu angekommenen Fiscale davor sorgen, daß sie copiam von ihrer Bestallung zur Gene-

rul-Fiscalars-Registratur einsenden.

S. 11. Der Actuarius filci muß asses, was ben dem Cieneral-Ollicio silci zu expediren vorfällt, so bald es ihm zugestellet wird, aussertigen; den Lag, wenn es geschehen, darauf nouven; darüber ein richtiges und ges nugsam deutliches Journal halten; Niemanden davon ohne des General-Fiscals Wissen und Willen, am wenigssten, und ben Castation, den Innhalt oder gar Abschriftten dessen abgestatteten Bericht communiciren; auch, wenn es von ihm erfordert wird, das Protocoll schreiben, und zu solchem allen sich täglich ben dem General-Fiscal und auf der Registratur einstellen.

S. 12. Die Registratur muß derfelben an dem bazu ernannten Ort, wo zugleich die filewlische Zusammenkunste und Untersuchungen zu halten, worzu im Winter bas not thige Holf gereichet werden soll, in guter und accurater

Ordnung,

Ordnung, nach der ihm von dem General Fiscal uns term 31ten Mart. 1740. ertheilten Borschrifft, welche Wir hiermit in Gnaden bestätigen, sühren; solglich die eurrenten von denen abgethanen Sachen absondern, über generalia eine besondere, und wo nothig subdivid rie; und über die specialia wieder eine besondere Abtheilung, und zwar in diesen nach den Provinzien, halten; alle aber nach dem Alphabeth des Zunahmens dessen, welschen die Sache angeht, oder wenn es generalia, der Sache wovon etwas handelt, in ein Repertorium von jeder Abtheilung, sesort als etwas einsommt, und ihm abges geben wird, eintragen.

S. 13. Er foll auch die Acta der fiscolischen Bestale lungen continuiren, die Edicten und General Rescriptens Bucher von Monath zu Monath sortsesen, und in selbie gen, wann Rescripta so zugleich generalia in sich enthals ten ben andern Acten vorfammen, Copenen davon eins tragen; Die Bucher voran mit Designationen versissen; auch wann tilealische Acten an Uns einzusenden, dergleischen Designation selbigen benstigen; wann er etwas hers aus giebt und wieder zurück bekommt, jederzeit noriren, alle Acten wohl verwahren, nichts davon abhanden koms men lassen, selbige sessien und folieren, und was ihm im übrigen ausgetragen wird, treulich und sorgfältig zu Wercke richten.

h. 14. Der Soldaten- und Armen: Procurator muß bie an ihn adressirte Schriften gehörigen Orts übergeben, für beren Expedition forgen, benen Soldaten und Ars men so oft es nothig, Nachricht von ihren Processen ertheilen, auch was sie zur Veschlennigung thun sollen, an die Hand geben.

S. 15. Dahingegen mussen bie Soldaten sowohlals

bie Armen die Briefe jederzeit franquiren.

5. 16. Schlieflich muffen diese Procuratores burch folgenden End fich verbinden:

# ·116 Erster Theil. Tit. XVII.

#### Der Urmen , Procurator schweret also:

Ich N. N. schwere zu Gott, daß ich meinen Parthenen getreulich und ohnentgeldlich benstehen, deren Angelegenheiten gehörig besorgen, denenselben fleisig Nachricht von dem Zustand ihrer Sachen geben, und ihnen nach meinen besten Wissen und Gewissen auber mich in keine andere Justiz-Sachen mischen, noch darin procuriren, und, wann die Advocaten sich meiner gebrauchen wollen, nichts weiter als die Correspondentz in deren Nahmen sühren, aber auch dieserwegen nichts vor mich sobern, liquidiren, oder nehmen, sondern mit demjenigen zusrieden senn wolle, was mir die Advocaten zuwenden werden. So wahr mir Gott helse durch Jesum Christum ze.

# Der Procurator Fisci schweret nach folgendem Formular.

Ich N. N. schwere zu Gott, daß ich dasjenige was mir von dem Officio Fisci ausgetragen wird, steißig ausrichten, die versertigte silcwlische Sachen überall besorgen, die Expeditiones zu rechter Zeit absodern, und sur deren Insinuation sorgen will. Im übrigen aber mich in keine andere Justiz Sachen mischen noch darinn vor mich procuriren, und, wann die Advocaten sich meiner gebrauchen wollen, bloß und allein die Correspondentz in deren Nahmen sühren, nichts aber dasur vor mich sodern, liquidiren, oder nehmen, sow dern mit demjenigen zusrieden senn wolle, was mir die Advocaten zuwenden werden. So wahr mir Gott helse durch Jesum Christum 2c.

# Tit. XVIII.

# Von denen Notarien.

Conf. pr. Instr. 6.98.

#### **5.** 1.

Jachdem die Erfahrung dishero gezeiget: daß zum of: vid.C.C. tern die Verträge, Contracte, Handlungen, Zeug: des. 17-2. nisse, Rotuli, Instrumenta, testamentarische Disposi-n.69. Estiones &c. mangelhast, dundel, unsörmlich und unvolls kommen ausgesehrt, und versertiget worden; solches aber hauptsächlich von ungelahrten und unersahren Notariis herrühret; so sollen kunstig keine Notarii angenommen werden, welche nicht ihr ehrliches Herfommen, und dies heriges gutes Verhalten bescheiniget, und die Jura studirt haben, auch in pleno sowohl daraus, als aus der Notariat-Ordnung examiniret, und von Uns hiernachst bes stätiget worden.

- S. 2. Damit auch die Parthenen, welche sich berer Notarien getrauchen, versichert senn, daß sie zu diesem Amt authorisiret worden, jo sollen die Notarii auf allen Instrumenten so sie versertigen, den Ort ihrer Wohnung, und daß sie immatriculirt senn, eigenhandig verzeichnen.
- §. 3. Die von Uns confirmirte Norarii sollen schuldig senn ben ihren Pflichten, die sie zum Amt geschworen, einem jeden der sie requirirt, wieder Uns und mannigs lich zu dienen.
- S. 4. Sie muffen aber sich bes Advocirens und Procurirens ben Straffe ber Cassation enthalten.
- S. 5. Alle Instruments, als leste Willen, Codicille, Contracte, und was sie sonsten als Notarii zu verrichten, mussen sie aufrichtig, redlich und ohne Betrug schreiben und nachlesen, auch sich aller zweiselhaften Worste überall enthalten.
- S. 6. Desgleichen mussen sie ein Protocollum, barinn alle und jede Handlungen, so vor ihnen ergangen, und Handlungen, 2 worüber

worüber fie requiriret worden, feloft eigenhandig halten und von denen offenen Initrumenren, fo aus dem Protocoil gegeben werden, von Wort zu Wort gleichlauten be Copeyen regiltriret behalten und vermahren.

6. 7. Ben Berfertigung derer linkrumenten, Controcten ze, follen sie alle Chaululu und Renunciationes in tenticher Sprache fegen, und benen Contralienten insges famt die ihnen anftehende Rechte: Wohlthaten deutlich err flaren.

S. 8. Mann ihnen etwas ju vidimiren übergeben wird, muffen fie bie Abschrifen mit denen Originalien fleißig collationiren, auch überdem ben allen ihren Berricht tungen weder auf einige Prion, Ochdencte noch Ga ben, berer fie fich ganglich zu auffern, ihr Abfeben richten.

non Pii ar Morla: bung ber n. 52.

S. 9. Wenn fie in Commillionen gebraucht, oberibt nen eine gutliche oder gerichtliche Bandlung aufgetragen wird, muffen fie binnen acht Lagen entwoder Die Urfar Blaublaer then angeigen warum fie die Sache nicht vornehmen tom v.C.C. danen, ober Die Cuationes marchiab ergeben laffen, und 1748 fo in vier, hochstens aber in feche Wochen, ihren Bericht, Rotulum ic. ben Berluft der Commillions-Gebuhren, und arbitrairer Strafe, einichiten.

> 6. 10. Wann denen Noturiis Zeugen: Berbore aufger tragen werden (welches in geringen Sachen erlaubt ift) muffen fie basjenige mas wegen Abborung ber Zeugen unten P. 3. T. 28. verordnet ift, genau beobachten.

> Weil auch die lummariter ausgenommene Zeugnisse, ob gleich biefelbe mit einem End bestärcket worden, in benen Gerichten bennoch nicht mehr als die unbeschworne Atrelluta beweisen, fo wollen Wir, daß fein Norarius binkunftig ben fummarifcher Abborung ber Zeugen ben ge vohnlichen Zengen:End abschweren laffen folle, bamit ber Mifbrand bes Mamens Gottes verhuter merbe.

> 5. 11. Der Zeugen Aussage muffen die Notarii ger beim halten, bavon, ben Straffe ber Caffaiion, fo mer nig benen Partheyen, als andern bas geringite offens bahren,

bahren, vielweniger vor Publicirung des Zeugen: Bers hors jemanden schen oder lefen laffen, zu welchem Ende sie ihre Protocolla wohl verwahren sollen, damit in ihr rer Abwesenheit, oder sont, niemand darzu kommen konne.

§. 12. Wann sie Documenta insinuationis verfertisgen, sollen sie den eigentlichen Tag, darinn Insinuatio ges schehen, exprimiren, wie auch umftandlich verzeichnen was sonst der Insinuant von demjenigen was ben der Insinuation gesprochen worden und vorgegangen, referiret.

9. 13. Wann ein Norarius verstirbet, sollen dessen Ersben selbe Protocolla demjenigen Judicio unter dessen Justicion sich ihr Erblasser aufachalten, ben zehn Athle.

Straffe einfenden.

Es liegt auch bes Orts Obrigkeit ob, ex officio die Protocolla gegen schristliche Recognition mittelft richtiger Berzeichnis zu erheben, zu versiegeln, und auf dem Gerticht in sichere Berwahrung zu hinterlegen, danit diejenige so daran interessieren, darzu einen Recurs haben, und wegen Mangel solcher Protocollen keinen Nachtheil empsinden, auch, was in geheim gehalten werden soll, als Depositiones testium, Testamenta ze. nicht für der Zeit publicirt werden; gestalten dann die Gerichte zu solchem Protocollis ohne genugsame Untersuchung und Erkantnis niemanden verstatten sollen.

9. 14. Die Notarii mussen, wann ihnen von bem Canmer: Bricht einige Commissiones aufgetragen wert ben, ben Straffe ber Cassaion keine Commissions. Bes buhren von der Parthen sodern oder nehmen, sondern bieselbe besage der Commissions-Ordnung prævia liqui-

datione aus der Sportul-Casse erwarten.

# డాస్వాళ్లుడ్

# Zweyter Theil.

# Tit. I.

Non denen bishero ben dem Cammers Gericht ratione modi procedendi eingeschlis chenen Misvräuchen und deren Remedirung.

#### g. 1.

lie haben ben Untersuchung des Justitz-Wes fens in Unserm Cammer:Gericht wahrges nommen:

- 1: Daß ben benen Selfionen auf eine rumultuarische Art versahren, die Rathe entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeiterschienen; feine Ordnung im Proponiren gehalten, und daher weuig Sachen in denen Audienszen haben abgemachet werden konnen.
- 2) Daß ben dem Constitutioniren, das ist, ben denen mundlichen Vorträgen derer zur Instruction des Processes gehörigen Vorstellungen) worauf haupt sahlich die Besch'einigung der Processe beruhet) alles in der größten Consusion tractiret, dergleichen Sachen durch schriftliche Memorialien gesucht, andere, die zum schriftlichen Vortrag gehören, munds sich vorgetragen, die Decreta darauf ohne Ueberles gung versertiget, und dadurch ungahlige Decreta contra Decreta veransassen
- 3) Daß die schriftliche Supplicate benen Rathen, von der Parthen und Advocuten mehrentheils ins haus jum Derreiten hingegeben, und von denen Rathenohne Diffribution, ohne Machehung der Allen, ohne Bortrag im Collegio &c, nach Faveur der Pers sohnen

soften berauf decretiret; die im Collegio überges bene Memorialien aber mehrentheils zurück geleget, gar keine Resolution darauf ertheilet, und durch die dieserwegen vielfältig geführte Klagen die Acka mit ungähligen Memorialien überhäuft, die Processe verschleppet, und die Parthenen mit unerträglichen Rosten beschweret worden.

4) Daß auf Memorialien, worin einige Incident-Pun-Eten vorgetragen worden, ohne den Gegentheil darüber zu horen durch einen Collegial Schluß decretiet, und dieses Decretum vim Sententiæ ers halten hat, wodurch unzehlige Appellationes ents standen.

5) Daß diejenige Sachen, welche propier periculum in mora ad Protocollum verwiesen worden, viele Jahre verzögert, und wann endlich die Sachen geschlossen, die Behors Bescheibe und Urzthel in Jahr und Tag nicht publiciet worden.

Endlich und (6) so hat auch diese eine groffe Berzos gering ben der Justiz verursachet, daß Acha an auswärtige Universitzen verschiefet worden, wo mehrentheils schlechte, und in praxi unerfahrne Prosellores sich befinden, und von welchen so viel Nullitzt begangen worden, daß man die Urthelab achis removiren, und Acha mit groffen Kosten der Parthenen, und Verschleppung der Justiz, andere weitig verschiefen nulssen; zu geschweigen, daß man unterweilen in Jahr und Lag die Urthel nicht zur ruck erhalten können.

S. 2. Weil nun aus diesen und vielen andern Unorde nungen nicht anders ersolgen konnen, als daß die arme Unterthanen zum Raub der Richter und der Advocaten, solglich durch die unerschwingliche Kosten ruiniret werden mussen; zugeschweigen, das von denen Processen kein Ende abzusehen gewesen. So haben wir denen unzähligen Rlagen einmahl Ziel und Maaß sehen, alle diese Uns

ordnungen abstellen, und zu dem Ende Unserm Cammer. Gericht wegen aller vorbemeideten Puncke folgende Ordenung vorselvreiben wollen.

# Tit. II.

Ordnung, wie es ben denen Sessionen in dem Cammer-Gericht gehalten, und was darin verhandelt werden soll.

#### Ş. 1.

Machdem Wir bas Cammer:Gericht in bren Senams vertheilet haben, fo muffen diefe Senate an benen gefesten Gerichte: Lagen Morgende fruh um 8 Uhr auf

bem so genannten Collegien Baus sich einfinden.

y. 2. Der Erste, ober ber unterste Senat versammlet sich in der hof Gerichter Stube, und werden daselbst dies jenige Sachen verhandelt welche P. I. Tir. V. demfelben bergelegt worden: Es muß auch daselbst ben denen Sels sionen, Lorträgen derer Memorialien, Aerhoren, Abstehung der üchristlichen Relationen ze. wie ben denen fols genden Senaten verfahren werden.

S. 3. Der Zweyte und Dritte Senat versammlet sich um gleiche Stunde in dem Audientz-Saal des Cammers Gerichts. Und macht der erste Prasident den Aufang der Handlung mit Publication derer eingelaufenen Rescripten, und besorget nach der ihm P. 1. T. 3. §. 6. ers

theilten Worschrift Die Expedition.

S. 4. Wann foldes geschehen, merben die schriftliche Memorialien, welche des Tage vorher benen Rathen dies fer benten Senaten distribuirt worden, in der Tit. seq.

IV. vorgeschriebenen Ordnung vorgetragen.

S. 5. Gegen 9 Uhr muffen die Advocaten herein gefodert werden, und der Canhlem Diener liefet den Tages
Zettel, worin die Sachen die denfelben Tag tractiret wers
ben, follen enthalten senn, ab, nemlich:

1)Das

I. Die Berbore.

2. Die Endes:Leistungen.

3. Die Relationes commissariorum, Rotulus testium, Testamenta &c. welche zu publiciren senn.

4. Die Inrotulationes actorum.

- 5. Die fertige Behore: Befdzeide und Urthel, so publiciret werden sollen.
- 6. Guther und Saufer Die gerichtlich verkauft mes ben.
- S. 6. Wann ein Advocat ben dem Ablesen ber Ber hore sich nicht melbet, soll er in tiesem Termino nicht weiter gehoret werden, sondern er muß einen andern Terminum ausbringen, und dem Gegentheil die Contumacial Rosten erstatten; Es ware denn, daß er i Athle. in die Sportul-Casse erlegen wolte. Vid. P. 1. Tit. 13. 6. 32.

5. 7. Mady abgelesenem Tage: Zettel wird contumacia

berer ausgebliebenen Parthenen accusiret.

S. 8. Wann solches geschehen, werden diesenige Decreta, welche auf die Constitutions Protocolla in der vor

tigen Sellion verfertiget worden, vorlefen.

S. 9. Nach Verlesung derer Decreten tragen die Advocaten diejenige Memorialen welche zum Constitutioniten, das ist, zur Instruction des Process gehören, munde sich vor, wovon Tit. seq. die Ordnung vorgeschrieben wird.

Unterbessen verfüget sich ben zweyte Senat in die Der ben:Stube, um die schriftliche Relationes welche zu besten Departement gehoren, zu verlesen, und die Bescheide

oder Urthel darüber abzufaffen.

S. 10. Go bald die Advocaten mit dem Constitutioniren fertig sent, muß der dritte Senat die Decreta dars auf, nach Anleitung des Tit. seg. S. 6. verfertigen, auch nachber, wann noch einige Zeit übrig ist, die zu dies sem Senat gehörige schriftliche Relationes verlesen und abthun.

# 124 Zwenter Theil. Tit. II. III.

Die Advocaten aber verfügen sich zu bem zweyten Senat in die Meben: Stube, wo ihnen die fertige Bescheit be und Urthel publicirt werden: wann solches geschehen, warten sie die mundlichen Behore ab welche auf den Lag angesestet worden, und worauf der zwente Senat die Bet hors: Bescheide entweder sofort, oder in der nachsten Audientz verfertigen und publiciren muß. Vid. Tit. seq.V.

S. 11. Ben dem Constitutioniren führet ein Rath oder Referendarius das Haupt:Protocoll, und ein andrer Referendarius das Neben:Protocoll: welches Neben:Pro-

tocoll denen Acten bengeheftet werden foll.

S. 12. Des Sonnabends mussen der zwente und dritte Senat, und zwar jeder in seinem Zimmer, die in der Woche übrig gebliebene Re- und Correlationes verles sen, und die Urthel versertigen, auch was in der Wochen noch übrig geblieben, abthun. Vid. Part. 1. Tit. 2. 5. 2.

# Tit. III.

Non dem Constitutioniren oder mind: lichen Verträgen derer Memorialien, welche zur Instruction des Process gehören.

§. 1.

fern Justize Collegiis (a mit unzähligen Memorialien überhäusset worden, welche (b) die Parthenen östers von Leuten so die Rechte und Praxin nicht versichen, noch die Acta gelesen, versertigen lassen, dahero die Petita mehrentheils contra jura & acta eingerichtet, und nach hero von geringen und elenden oder malitieusen Advocaten unterschrieben, auch solche (c) diesem oder jenem Rath zugestecket worden, welcher (d) östers ohne genugs same Ueberlegung, oder aus Absichten darauf decreitet, da dann (c) nicht anders senn können, als daß diese Decreta

creta auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt (f) Decreta contra Decreta ertheilet werden mussen: zu geschweigen, daß (g) die Versettignng, Præsentirung, Expedirung und Insinuation eines jeden Memorials viele Zeit und Kosten ersordert, und daß (h) durch die unendliche Menge sothaner kostbaren Memorialien die Processe verewiget, und die Unterthas nen durch die unerschwingliche Kosten ruiniret worden, insonderheit da (i) einige gewinnsüchtige Advocaten durch diesen Kunstgrif alle Verhore wendig zu machen, und durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauf der Justiz zu hemmen, und das Ende der Processe zu hins dern gesucht haben.

S. 2. Diesem Unsug nun abzuhelsen, ordnen und wols len Wir, daß hinkunstig fein Memorial, welches zur Instruction des Processus gehöret, weiter schristlich übergeben werden, sondern von denen Advocaten die Noths durst in Gegenwart derer Rathe und übrigen Advocaten mundlich vorgetragen, und solchergestalt cum cause co-

gnitione decretiret werden folle.

S. 3. Weil aber solches nicht geschehen kan bis bende Theile ihre Mandararios ad akta bestellet haben, so vers stehet sich von selbsten, daß, ehe und bevor diese bestellet werden, alles schristlich gesuchet, und dahrro der Libellus aktionis, und, wann der Gegentheil nicht erscheinet, oder das Verhör nicht abwartet, die Accusationes con-

tumaciæ schriftlich übergeben werden muffen.

S. 4. Mann aber der Gegentheil von seiner Selten gleichefalls einen Advocaten bestellet, so konnen bende Advocati nichts weiter schristlich übergeben, sondern sie mussen z. E. die Dilationes, Publicationes sententiarum & rotulorum testium, Executiones, und alles was zur Instruction des Prucessu gehöret, mundlich bitten, in specie mussen sie haupt. Schristen, wann loco prolis oder schristlich versahren wird, ben bein mundlich den Bortrag in duplo übergeben, auch das Original ben

bem Collegio, die Copey aber bem Begentheil zustellen.

S. 5. Wann ein Advocat etwas gegen den mundlichen Bortrag seines Gegentheils einzuwenden hat, muß er solches in continenti vorstellen, und die Ursachen, warum bem Perito nicht deferiret werden konne, furs anführen. Worauf ber Implorante, wenn er es nothig findet, mit wenigen repliciren, und ber Implorante dupliciren kan.

S. 6. Wann der Vortrag von allen Advocaten gesche hen, und dieselbe abgetreten, werden die Decreta von dem ersten Senat, welcher die Vortrage ad protocollum

genommen, verfertiget.

Er muß aber danit behntsam versahren, und, wo das geringste Dubium darben ist, Acta nachsehen: insendere heit muß allezeit, wann die Advocaten Dilation fordern, gefragt und nachgeschen werden ob es prima oder secunda sen. Weil die Dilationes, nachdem die Advocaten keinen Process ohne vollige Information zu haben ans nehmen sollen, nicht leicht verstattet werden mussen, wann auch schon der gegenseitige Advocat, und zwar ofters wie der seine Pflicht, consentiert.

Wann sich auch nachhero sinden solte, daß ein Advoeat etwas wider die Rechte und Ordnung vorgetragen und erlanget hatte, so soll sowohl dieser, als der gegenseitige Advocat, welcher nicht contradiciret, mit 2 lis 5 Richt. Strafe belegt werden. Und liegt dem Prasidenten ob, ben monathlicher Revision der Alten darauf

Achtung ju geben.

Die verfertigte Decreta werben in ber nad,ften Sellion

publiciret. Vid. Tit. prac. §. 6.

§. 7. Das haupt: Protocoll wird bes Nachmittags benen Parthenen in der Parthen: Etube diffentlich in. Bes genwart eines Canhelisten vorgelegt, da dann einem jes ben Advocaten fren stehet, Copiam von denen publiciten Decretis ohnentgeldlich zu nehmen, und seine Privat-Atte zu completiren.

Wann

Mann sich aber ein Advocat bes Decreti in seinen Schristen bedienen, und solches als eine Benlage anführten will, muß er es ben dem Protonotario suchen, und unter bessen hand, gegen zwen zur Sportuln-Cassa zu er:

legende Grofchen, aussertigen laffen.

S. 8. Da sich auch wohl zuträget, daß der Advocatus nicht in continenti auf des andern mundlichen Bortrag zu antworten vermag, weil er nothig sindet verhere Acta nachzuschen, oder Information ratione novi facti von seinem Clienten einzuhohlen, oder der Substitutus in Abswesenheit des Advocati, eine Dilation zu antworten ad proximam hittet zc. So stehet ben dem Collegio, NB. wann die Decision sich nicht ex ipsis actis ergieder, (welchenfalls das Collegium auf den Bortrag, ohne Erswartung der gegentheiligen Antwort, decretiren kan und muß,) demselben auf einen, zwen, oder mehr Gerichtes Lage Dilation zu geben.

Es verstehet sich also von selbsten daß fein Advocat sich

in genere auf die Alla beziehen muffe.

5. 9. Wann auch ben bem Conflicutioniren Sachen borgetragen werden, welche meitläustig und altioris indaginis sinn, wegegen viele Facta oder Exceptiones vorgestellet werden mussen ze. So stehet sowehl dem Kläsger als dem Beklagten fren, auf Berhör, oder auf ein Werfahren loco oralis zu provociren; welches auch, wann die Sache ex ipsis actis nicht ihre abhelstiche Masse sinder, nicht versagt werden kan. Wann sich aber sind den sollte, daß der Advocat freventlicher Weise auf Bers hör provocirt, und dadurch die Sache ausgehalten hätte, sell derselbe jedesmahl mit 2 bis 5 Athle. Strase belegt werden.

S. 10. Wann sich jemand gegen das publicirte De- conf. pr. cret groviret besindet, kan er in der nächsten Audientz Instruct S. nochmahlige Vorstellung dagegen thun, was aber alsbann 78. p. 18. resolviret wird, daben soll es lediglich sein Bewenden hat ben, und solches vim judicati haben.

# 128 Zwenter Theil. Tit. III.

6. 11. Weil nun ben biefem Constitutioniren n. 10 wendig Ala ben ber Sand fenn muffen, damit die Ber ordnungen, welche eine Machsehung ber Atten bedurfen. burch beren Mangel nicht ausgesehet, und baburch bie von Uns intendirte Beschleunigung der Juffiez nicht gehindert werden moge; Go befehlen Wir Unfern Rathen. ben Bermeidung Unserer Ungnabe, feine Ala mit nach Hause zu nehmen, und, wann ihnen jo einige zugeschries ben werden, jederzeit die Specification von benen Alten fo fie ben fich haben, mit auf bas Cammer: Bericht gu bringen, da ihnen bann das Protocoll, worauf decretiret werden foll, mitgegeben werben nuß, bamit fie in ber nachten Audientz ben Bortrag barque thun, und mit Publication bes Decreti verfahren werden fonne. Wie dann auch benen Secretarien und Canhelisten hierburch, ben willkuhrlicher Strafe, verbothen mirb, einige Ach in ihrem Saufe zu behalten, allermaffen fie alles in ber Cammer: Berichte: Cangelen expediren follen und muß fen. (Vid. fupr. Part. I. Tit. 9. §. 3.)

Insonderheit muffen die Rathe welche die Guthe ver: suchen sollen, oder benen sonft Commission aufgetragen worden, keine Acta ben sich behalten, sondern, wann sie ja ben Versuchung der Guthe ze. die Acta nothig haben, solche jederzeit aus der Registratur absordern.

Denen Fiscken wird gleichfalls ben Strafe der Caffation verbothen, einige Acta aus der Registratur an sich zu nehmen; Wann aber ein Actus inquisirionis würch'ich von ihnen verrichtet wird, und sie die Acta nothwendig dazu haben mussen; oder ihnen eine Deduction ex Actis zu versertigen aufgetragen worden, sollen ihnen solche, præseitu Præsidis, gegen einen Schein auf eine kurhe und gewisse Zeit abgesolget werden, sie mussen aber so sort, wann der Actus vorben, die Acta wieder in die Registratur ben 2 Rthst. Strase einsiesern. (Vid. Part. I. 7it. 13. 9. 42.)

h. 12. Weil nun soldpergestalt alle Memorialien, welche zur Instruction des Processus gehoren, in einem Lag mundlich vorgetragen, decretiret, und ohne daß es benen Partheven das Geringste kostet, publiciret were den; solgsich keine Decreta contra Decreta, auch kein Aufenthalt durch die viele und kostbare Vorstellungen zu surchten; So mussen Unsere Rathe ben der Pflicht, wos mit sie Uns verwandt senn, auf diese Einrichtung genau halten, und nichts was derselben zuwieder ist verstatten.

S. 13. Gleichwie aber in denen Ferien die schriftliche Supplicata nothwendig verstattet werden muffen, also sollen dieselbe alebann zugelassen, und es nut deren Distribution, Vortrag und Expedition, wie Tit. seg. verseben,

gehalten werden.

S. 14. Danit es aber mit der Expedicion derer in des nen Feries einlaufenden Sachen desto geschwinder zuges hen möge, so sollen in denen grossen und kleinen Ferien die alsdann gegenwärtige Nathe alle Woche einmahl zussammen kommen, alle Memorialia nach der Tit. seq. vorgeschriebenen Ordnung vortragen, darauf decreiten, auch solche expediren und insimiten lassen: In Wechsels wie auch Arrest und anderen Sachen wo periculum in mora, auch wann Declaratio Sensentia gesucht wird, können in denen Ferien Verhöre angesest, die Executiones auch nach Anleitung Unserer in P. 1. Tit. 2. §. 5. geschehenen Declaration veransasset werden.

Wie bann auch die Rathe, welche Relationes fertig

baben, folche in benen Ferien verlefen muffen.

h. 15. Und weil diese Einrichtung ersordert, daß die fantliche Advocati nothwendig an d. nen zum Conflitutioniren verordneten Tagen auf der Rezierung bensammen senn nufsen; Alls erdnen und wollen Wir weiter, daß dieselbe in denen benieldeten Tagen des Morgens um 8 Uhr, ben i Athlie. Strafe zur Sportal Casse, sich auf dem Cammer: Vericht einfinden, und ohne die höchste Noth nichts durch die Substitutos (welche wenige Information

# 130 . Zweyter Theil. Tit. III. IV.

mation bon ben Sadjen zu haben pflegen) bortea

laffen.

Unterdessen stehet dem Collegio dennoch frey auf ein seitigen Bortrag, wann sich die Resolution aus denen Actis ergiebet, ohnerwartet des Advocati oder Substituti Antwort, inspectis actis zu decretiren.

S. 16. Es mussen auch die Advocati für diesen mund lichen Bortrag keine Gebuhren aurechnen, weil ihnen vor die Berhore niehr als gebrauchlich gewesen passiret

worden.

5. 17. Es verstehet sich im übrigen von selbsten, daß die ausser Verlin wohnende Advocaten und Fiscæle (wann sie nicht in prima Intantia in der Sache patrocinirt Vid. P.1. T.14. §.40.) sich mit der Direction der Processe weit ter nicht bemengen, sondern solche ben Strafe der Cassation denen in Unserer Residens wohnenden Advocaten lediglich überlassen mussen. Wie denn auch die Räthe und andere Justiz-Vediente, it. die Magisträte und Unter: Gerichts: Advocaten, wann sie in ihren eigenen Sachen Processe sübren, die Nothdurft ben dem Constitutioniren vortragen sassen mussen. Vid Part. I. tit. 14. §.2. & 3.

# Tit. IV.

Non denen schriftlichen Memorialien, und wie es mit deren Distribution, Vortras gung, Expedition, und infinuation gehals ten werden soll.

#### S. 1.

eil viele Sachen vorfallen, welche nicht zur Instruktion bes l'rocelles gehoren, fundern auf Mebens Puncten antommen; als educionem documentorum, præftationem cautionis, sequestrationem, attentata &c. ober wann es auf interpolitionem fatalium, Beweiße führung ze. ankommt, ober der Vortrag (wann auch berselbe zur Instruction des Processes gegerte) wegen der daben vorkommenden Umitände zu weitlauftig failen solte, ober wann von einem Theile noch kein Advocatus bestellet worden, ze. so verstehet sichs von selbsten, daß dergleis den Sachen durch schriftliche Memorialien vorgestellet werden mussen.

S. 2. Alle Supplicata, so schriftlich übergeben werben, mussen dem Registratori eingehandiget werden um das Prælentatum darauf zu schr. Vid supr. Part. I. Tit.

9. §. 4.

§. 3. So ba'd ein Memorial præseniret worden, mussen die Regultrotores die Acta bazu anschaffen, und parat legen; auch eine Specification von allen Sachen, so benselben Lag einlaufen, versertigen, und diese bent Prassenten zur Diftribution bes Nachmittags um 4.Uhr zusenden. Vid. P. I. Tit. 9. §. 4. seq.

Da dann ber Prafibent ben Rahmen berer Raife, welche decreiven follen, ad marginem feget. Vid. P.L.

Tit 3. §. 15 Tit. 9. §. 6.

S. 4. Wann der Canselen Diener die Specification zur rücke bringt, mussen die Registratores die Ala zu jedem Memorial legen, welche der Diener noch denselben Tug benen ernannten Decernenten hindringen soll, damit die Rathe gendrige Zeit haben mogen die Memorialien mit denen Alten zu conseriren, und in der nachsten Seision daraus zu referiren. Vid P. 1. lit 19 S. 6.

S. 5. Derjenige Rath der zum ersten mahl decreiret hat, (welches der Registrator auf die Specification zus gleich notiren muß) sell perpettus decernens bleiben, und vor die Richtigkeit des Bortrags stehen. Wann über dessen Decret geklaget wird, soll der Prafident ihm einen Correferenten zugeben, welcher in pleno daraus

ben Bortrag thun muß.

6. 6. Die Rathe muffen die Decreta nach der Bor: febrift Part. I. Tit. VI. 6. 2. feg. verfertigen, und in ber

nachten Audientz vortragen.

6. 7. Damit aber ber Drafident wiffen moae ob alle Memorialien vorgetragen werden, fo muffen bemfelben die Specificationes in der Audientz vorgelegt werden, da er bann, wann ber Bortrag gefchehen, ben Rabmen Der Parthenen durchstreichen, Die Specification aber nicht eher bis alle Sachen vorgetragen worden weglegen muß.

6. 8. Cobald Die Gadje decretiret fenn, muffen fie benen Secretariis, ju beren Departement dieseibe gebo: ren zur Expedition zugestellet werden. Vid. P. 1. T. 8.

6. 2. leq.

6. 9. Die expedirte Sachen muffen beffelbigen Zages des Abends um vier Ihr benen Rathen welche decreiret haben zur Revision zugefandt, und von dem Cangelene Diener, mann die Revision geschehen, denen Cangelisten ju mundiren hingebracht werden. Vid. Part. I. Tit. 8. Ö. 21.

6. 10. Die Cangeliften muffen bes folgenden Sags fruh mit der Mundirung fertig fenn, damit die mundirte Sadjen bem Prafidenten bes Machmittags zur Unter fdrift und Siegelung zugestellet werden fonnen. Vid. P.

I. Tit. 10, §. 8.

6. 11. Bon benen unterschriebenen und gesiegelten Sachen wird eine Specification verfertiget, welche in der Parthen Stube ausgehangen wird, damit ein jeder Advocat die ihn angehende Berordnungen auslofen konnen. vid. P. I. T. 8. 6. 6. Wann bes Vormittage Dicfelbe nicht abgefordert und ausgeloft werden, muß ber Bo: thenmeister die übrig gebliebene Berordnungen des Mache mittage burch bie Bothen benen Advoca en ex officio insinuiren, diese aber die Infinuations Beaufren ex propriis bezahlen. d. S. 6.

6. 12. Weil nun burch diese Beranstaltung alle Decreta den erften Eng expedirt, ben andern Jag mundirt, unters

u eldzeieben und gesiegelt, den dritten Tag aber abges fordert werden mussen; so fallen alle unnothige und kosts bare Sollicitatur- und Insinuations. Gebuhren von selbsten hinweg.

#### Tit. V.

# Wie ben denen mündlichen Verhören zu verfahren.

#### §. 1.

Mündliche Verhore sollen bloß in benenjenigen Sar chen angesetzt werden, welche keine weitläustige Aussussyng erfodern, und von keiner sonderbaren Wichstigkeit senn, oder mo periculum in mora fürhanden. Vid. P. 3. T. 1. §. 3. & T. 5. §. 3.

Als z. E. in Wechsele und flaver Schulde Alimentauch Injurien - Turbations - Arrelt - und andern bergleichen

Gachen.

§. 2. Wann eine Sache zum munblichen Vortrag konmt, muß der Prasident, nebst denen Rathen, das Protocoll mitführen, auf den Vortrag genau Achtung geben, folglich alle andre Sachen benseite legen, und solc chergestalt sich völlig von der Sachen insormiren. Vid. P. 1. T. 3. §. 20. & T. 6. §. 9. & §. 19.

S. 3. Die Advocaten muffen den Bortrag furt faffen,

und fich zu hause bargu præpariren.

9. 4. Mann der Beklagte im ersten Termino nicht Conf. pr. erschient, und des Rlagers Advocat dessen contumacism Instr. p. 13. nicht accusirt, noch einen andern Terminum extrahirt, 9. 79. soll dieser 2. bis 5 Riblr. Strafe geben. Vid. supra P. 1. T. 14. S. 52.

S. 5. Derjenige Rath, welchen die Termins-Ala gut ber Sache diffribuiret worden, (Vid. Part. 1. Tit. 9. §. 8.) muß ben Bortrag entweber in ipfo termino aber in der 3 3 nachsten

nachsten Audiemz daraus thun, und ben Bescheib fuxia majora abfaffen, auch die Haupt:Rationes decidendi mit interiren, welcher Bescheid ohne weitere Citation publieirt werden muß.

S. 6. Die Bescheide muffen von allen Rathen des Se-

nats unterfdrieben werden.

6. 7. Ben benen mundlichen Berhoren führet bas Baupt: Fromcoll ber jungfte Rath, ober, wann berfelbige gehindert wird, einer von denen Referendariis: das De ben-Prosocoll aber welches ad Acta gelegt wird, führet allezeit ein Referendarius.

# Tit VI

Non denen Sachen worinn Loco Oralis, oder striftlich verfahren worden, wie solde distribuiret, die Urthel darinn abgerafit, und publiciret werden sollen.

v.C.C.de Mann der Richter findet daß eine Rlage dergestalt bes schaffen, bag, wann auch schon ein Terminus n. 66. ad eventualis angefest wird, bennoch die Sache in Termino wegen ihrer Writtauftigkeit nicht mundlich vorgetragen werden konte: Co fan der Richter, jur Bewinnung ber Beir, gleich Unfangs die Gade von 3. ju 3. oder von 8. gu g. ober bon 14. gu 14 Lagen; ober gum Schriffts Wechsel von 3. 3u 3. oder von 4. 3u 4. Wochen ver: weisen. Vid. Part. 1. Tit. 6. §. 7. Und weil Wir fupponiren bafi der libellus actionis vollig inttruirt ist, muß ber Beklagte angewiesen werden excipiendo ben Anfang zu maden.

6. 2. Wann eine Sache Rechtshängig ift, und einige Conf. pr. Infr.p. 18. Incident-Punten barben vorfallen welcherine nabere Gins S. 86. ficht und Alusfuhrung erfordern, fo tan ber Richter bem Decreto Decreto entweder einen eventualen Terminum ansegen. ober die Sache sofort loco oralis von 3. ju 3. ober von 8 gu 8. Lagen verweisen. Vid. Part. I. Tit. 6. 6. 7.

6. 3. Diesenige Sachen welche loco oralis verwiesen merben, konnen nicht anders als mundliche Bortrage ans gestehen werden, welche bas Collegium wegen Enge ber Beit jum fchrifftiden Berfahren aussebet.

Dahero fein Stempel: Dapier daben nothig ift, feine Ed. vom Dilationes verstattet, feine Termini Inrotulationis ans 16. May. gefeht, auch denen Advocaten blos die Termins Gebuh: 1769. vid. ren bafür bezahlet werben. Es ware bann baft die Sacht Stempele fdwer, und eine weitlauftige Ausführung erfobere, wel: Papler. denfals vor bende Schrifften 3. bis 4 Rthlr. paffiren follen.

- 6. 4. Mann in bergleichen Sachen duplicando ger fch'offen worden, muffen die Regiltratores benfelben, ober bochstens den folgenden Zag, die Alta heften und foliiren, folde in bas Diftributions Buch einschreiben, und bicfes bem Prafibenten, ju Benennung eines Referenten, burch einen Canklen: Diener in einer verschloffenen Lade Jusenden. Vid. Part. 1. T. 9. & 10.
- 6. 5. Wann ber Prasident ben Referenten benennet, muß der Canklen Diener Die Lade sofort dem Registratori gurucke bringen, biefer aber bie Alta ohnverzüglich bem benannten Referencen durch einen auf die Ala geflebten Bettul, mit Benfugung bes Tages, mohl vermahrt zu: fertigen, bamit niemand bes Referenten Mahmen erfahe ten moge. Vid. P. 1. T. 11. §. 20.
- S. 6. Der Reference muß bochstens binnen 8 Zagen eine schriftliche Relation cum rationibus dubitandi & deeidendi ex actis verfertigen, und solde in ber nachsten Sellion, eber wann die Zeit ju furg fallt, ben nachsten Sonnabend in seinem Senat referiren, die Urthel juxta majora absassen, und NB. die HaupteRationes decidendi 3 4

bem

bem Behors: Bescheid einfliessen saffen. Vid. P. r. T. 6.

§. 7. Der Bescheid muß dem Prafidenten verschloß fen zugestellet werden, um solchen in der nachsten Sellion,

absque citatione partium, ju publiciren.

S. 9. Wann eine Sache jum ordentlichen Schrifte Wechsel verwiesen, und duplicando barin geschlossen worden, muß der Richter ben Uebergebung ber Duplic terminum inrotulationis ad proximam ansehen, welcher Terminus niemahls prorogirt werden soll.

S. 9. Wann die Invotulation geschehen, muß der Registrato denselben Tag Akta in das Distributions Buch einschreiben, solches dem Prasidenten, zu Benennung eines Round Correserenten, durch den Canpley: Diener verschossen zusehnen, dieser aber wie oben S. 5. verords net, die Sache weiter besodern. Vid. P. I. Tit. 11. S. 20.

- §. 10. Der Referent muß eine umständliche schrift liche Relation cum rationibus dubitandi & decidendi verlettigen, solche bochstens binnen 14 Lagen fertig matchen, oder vor jeden Lag i Fl. in die Sportuln Calle ers legen; es mare denn daß die Sache sehr weitläuftig, oder ein anderes unvermeidliches Impedimentum sich herfür thate, und dem Prasidenten solches angezeiget wurde; in welchem Fall dem Referenten noch 8. Lage zu Bert sertigung seiner Relation verstattet werden können. Vid. P. 1. T. 6. §. 17.
- S. 11. Mann ber Rath mit seiner Relation fertig, nuff er dieselbe bem Prasidenten (welcher bas Datum barauf noriren soll) einsiesen, die Acka dem Correserenten mit Benfugung des Dati zusenden, sich aber gegen denielben nicht das geringste von seiner Mennung oder Voto mercken lassen. Vid. P. 1. T. 6. §. 17. in fin.
- S. 12. Der Correferent muß binnen gleicher Zeit, und unter eben derselben Condition, seine Correlation verfertigen, dieselbe gleichfalls dem Prastdenten verschloß fen zusenden, die Acta aber der Registratur wieder ein liesern.

  §. 13.

S. 13. Der Prasibent muß dafür sorgen, daß bende Relationes in demjenigen Senar, wohin die Sache gehortet, ohnverzüglich verlesen, das Urthel juxta majora abs gesafit, und ohne weitere Citation der Partheyen sosort publiciet werde.

Es muffen in allen bergleichen Sachen besondere rationes decidendi abgefaßt, und bem Urthel bengelegt werben, bamit, wann Remedia ergriffen werben, ber Judex Superior mit besto besseren Brund in ber Sache

erfennen moge.

S. 14. Wann ein Re- ober Correferent durch eine langwierige Krankheit, oder andern Zufall verhindert wird seine Relation zu verfertigen, muß der Prasident einen andern Referenten bestellen. Vid. P. 1. T. 6. 6. 17.

S. 15. Damit aber der Prasident auch versichert seint moge, daß mit denen ke- und Correlationen richtig eine gehalten werde, so muß er sich alle Montage die Distributions Bucher in pleno vorlegen lassen, sich ben einer jeden Sache, ob sie abgethan sen, erkundigen, die absgethane Sachen aussoschan, von denen Rathen aber so im Ruckstand geblieben den 1 Fl. für jeden Tag bentretz ben lassen. (Vid P. I. Tit. 3 § 12.) Und soll dem Collegio

nicht fren fteben bavon zu dispensiren.

§. 16. Und weil die Wohlfahrt Unserer Unterthanen von einer vernünftigen, redlichen und gewissenhaften Entscheidung derer Rechts Sachen dependiret, so haben Wir Unsern Prasidenten und Rathen nochmahls auf ihr Bewissen weilen, alle ihre Attention ben Abfassung derer Re und Correlationen anzuwenden, währens der Relation nicht aufzustehn, und herumzugehen, auch keine andere Sachen währender Absesung vorzunehmen, sondern die Haupt-Umstände und Rationes zu notiren, damit sie mit völliger Heberzeugung, und ruhigem Gewissen, ihr Votum ertheilen können. (Vid. Part. I. Tit. 6. § 9. E. 19. EP. 3. T. 5. §. 2.)

### Tit. VII.

# Wie es künftig mit denen Instantzen ben Unserm Cammer = Gericht gehalten werden solle.

### Ş. 1.

- Madbem Wir aus eigener Bewegung, und hochfibrim gender Ursachen, die Berschickung der Allen aufgehoben haben, so finden Wir nothig wegen derer Inflantzen ben Unsern Cammer: Gericht, der Leumaretischen Begierung wie auch Alten- und Ucker-Marck eine neue und besondere Bersassung zu machen.
- S. 2. Worben Wir voraus fegen, daß funftig alle Processe durch drey Instanzen, und zwar in einem Jahr, finaliter decidiret werden sollen und mussen. Vid. infr. S. 8. & Tit. 39. S. 5.
- S. 3. Wir segen auch weiter voraus, daß die Remedia, welche Wir in diesen Instangen verstatten werden, in allen Unsern Provintzen mit einerlen Rahmen benem net werden sollen, dergestalt, daß die Instantz die Appeliations Instantz, die dritte Instantz die Revisions-Instantz heisen soll.
- S. 4. Hiernachst haben Wir oben P. 1. T. 1. S. 1. declariet, daß Wir Unser Cammer: Gericht in drey Senaten eingetheilet haben, in deren erstem die zu dem ehemahligen Hosseschaft gehörige, wie auch die Criminal und Bagatel Sachen tractirt, in dem zweyten und dritten Senat aber alle übrige sowohl geist: als weltliche Processe verhandelt werden sollen.
- S. 5. Mann also ben biefem aus dreven Senaten ber stehendem Cammer-Bericht Remedia gesucht werden, so soll es folgenderstalt gehalten werden:

T.

Wann ben bem erften ober unterften Senat geflagt worden, und die Partheyen gegen deffen Urihel Remedia ergreiffen,

Co gehet in Civil-Sachen die Appellation an den zweys ten Senat.

Die Revision aber anden dritten Senat, und nicht weiter. In Criminal Sachen gehet die ulterior defensio an den zweyten Senat. Und daben muß es schlechterdings bleiben.

#### TT.

Wann Bauren, Burger, und andere nicht Eximirte, ben benen Unter:Gerichten geklagt worden, und von denen Bescheiden derer Unter:Gerichte Remedia gesucht werden,

So ist die Appellations-Instantz ben dem zweyten Senat. Wann aber gegen die Urtheln der zweyten Instantz gravaminirt wird, muß Revisio Actorum ben dem dritten Senat gesucht werden.

#### III.

Wann Eximirte, welche in der ersten Instantz ben bem Cammer: Gericht belangt worden, von dem ers haltenen, Urthel ein Remedium ergreifen.

So gehet die Appellation an dem dritten Senat des Cams mer: Berichts.

Bon bem Appellations-Beschrid gehet die Revision an bas Tribunal.

h. 6. So viel die Meumarckische Regierung bestrift, so senn die Falle wohl zu unterschelben:

#### I.

Wann ben benen incorporirten Crensen, und beren Unter: Berichten gesprochen, und dargegen Remedia gesucht worden,

So gehet Die Appellation an das Bermefer:Umt.

# 140 Zwenter Theil. Tit. VII.

Die Revision aber an die Neumarckische Regierung, und nicht weiter.

#### 17.

Wann die erste Instantz ben den incorporirten Crensen ist, oder ben denen der Regierung immediate lubordinirten Unter: Berichten geklagt, und gegen deren Urthel gravaminirt wird,

So ist die Appellations-Instantz ben deu Neumardischen

Regierung.

Die Revisio aber gehet per modum Commissionis an ben zweyten Senat bes Caninter: Gerichte in Berlin.

#### III.

Wann Eximirten ben der Regirrung in der ersten Influntz belangt werden, und sich durch deren Ur: thel graviet zu senn besinden.

So gehet die Appellation per modum Commissionis au ben zweyten Senat des Cammer: Berichts.

Die Revisio Actorum aber an dem dritten Senat ebenges bachten Cammer: Berichts, und nicht weiter.

6. 7. In der Aite-Marct und Ucker-Marck foll

#### I

Wann Bauren, Burger und andere nicht Exi. mirte gegen berer Unter Berichte Urthel sich be, schweren,

Die Appellation an das Ober: Vericht ergeben.

Die Revisso aber von des Ober:Gerichts Urtheil gehet an den zwerten Senut des Cammer:Gerichts, worben es lediglich gelassen werden muß.

#### II.

Wann Eximirte in prima instantia ben bem Ober: Gericht belangt werben, und Remedin gegen bessen Urthel suchen,

So gehet die Appellation an den zweyten Senat des Cam: mer: Berichts.

Die

Die Revisio Actorum aber von denen Urtheln des zwenten Senats, an den dritten Senat: Und nicht weiter.

S. 8. Ueber diese drey Instantzien soll feine weitere Instantz, solglich auch fein weiteres Remedium, (auch nicht unter dem Prætext einer instandben Nullitæt,) versstattet, sondern der dritte Sententz, wann sie auch reformatoria derer benden vorigen Sententzen ist, schlechtere dings pro judicato gehalten, und nicht weiter gesträgt werden, ob recht oder unrecht geurtheilet worden. Vid. supr. 6. 2.

Es muffen aber in diesem lettern Fall Singuli ihr Votum schriftlich ad Alta geben, und bem Prasidenten ber:

schlossen einliefern. (Vid. infr. T. 40. §. 10.)

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß (wann anch der verliehrende Theil vermennen solte daß ihm zuviel geschehe) eine particulier Sache darunter leide, als daß unter dem Prætext einer Nullitæt denen Litiganten Belegenheit gegeben werde, durch Berstattung weiter ter Instantzen den Process zu verewigen.

In mehrerer Erwegung da Wir nunmehro die bren Senatus des Cammer: Berichts, und Unfer Tribunal mit solden gelahrten und ehrlichen Leuten besehet haben, daß teine Vermuthung einer Ungerechtigfeit ben benenselben statt finden kan, auch alle Urthel ben dem Cammer: Bericht nunmehro mit rationibus ansgesertiget werden.



# Dritter Theil.

### Tit. I.

Non bem Processu summario & ordi nario in genere.

#### S. 1.

C's werden in genere die Processe getheilet in summarios und ordinarios.

6. 2. Summarische Processe senn, wann dieselbe eine Rleinigfeit betreffen, ober periculum in mora ift, ober Die Sache auf flaren Briefen und Siegeln beruhet: und worinn von Mund aus in die Feber, oder wann bie Beit ben bem Bericht zu furg fallt loco oralis ven 3 ju 3, ober von 8 gu 8, oder von 14 gu 14 Tagen verfahren wird. Vid. infr. Tit. 1V.

6. 3. Processus ordinarii fenn, wann bie Cache mich: tia und weitlauftig ift, insonderheit mann diefelbe auf viele Documenta beruhet; und worinn fchriftlich von 3 311 3, oder von 4 ju 4 Wochen gehandelt werden muß. Vid. infr. Tit.

# Tit. II.

Was vor Personen und Sachen zu Uns ferm Cammer-Gericht achoren.

### §. 1.

She und bevor Wir die Ordnung, wie ben benen Procollen ju verfahren, vorgeschrieben, finden Bir aufoderft nothig zu pramittiren, was vor Perfonen und Cachen ju Unferes Cammer: Veridits cognition gehören. und was vor Sachen nia,' Pabin geboren.

S. 2. Ansanglich sehen und ordnen Wir daß Unsere Rathe und Hoff: auch Titular-Bediente, imgleichen die diesseigeite der Oder wohnende Prælaten, Capitula, Grasen, worunter die Grasen zu Wernigerode gehören, die von der Ritterschaft, Haupt: und Amt:Leute, Magistrate in v. C.C.da denen Staten, Gemeinde in denen Dörfern, wie auch an. 1757 alle andere Personen, die in der ersten Instantz keinen bes. 44- sondern Richter haben, vor Unser Cammer: Gericht ges laden werden, und daselbst zu recht zu antworten schuls dig senn sollen.

S. 3. Wie dann auch vor Unsern Cammer: Gerichte Begen answärtige Standes, auch andere wohl conditionirte des Forit Personen, so sich als fremde in hiesigen Kesidenkien aus; gerichtet halten möchten, dem Besinden nach zu belangen; gerin: Advocaten gere fremde Leute aber, so sich in Bürger: Hallern besin: v. Anhang den möchten, bleiben sub jurisdictione Senatus, wie dim Codenicht weniger die Kenigl. und Marggraft. erlassene Untersder Marge Bediente, so unter des Magistrate- jurisdiction wehnen. graft. Bes

f. 4. In actione reali bleibet dem Klager unbenomis blenten. men, den Befingten, ohnerachtet diefer feiner Perfon Cont. nach unterm Cammer: Gericht fiehet, vor den Gerichten Wegen zu belangen, darunter die angesprochene Guter gelegen. der Univ.

G. 5. Weil der Fiscus seine Cachen vor das bodifte bu Frankf.
Gericht zu ziehen befugt; so sollen die fisculiche Sachen an. 2754. in Unsern Cammer: Bericht vorgenommen, und ausge. n. 61.
mader werden, welches auch geschehen muß, wenn Fischer Wesen wegen seines Interesse interveniendo ben einer Sache blenten sich anzugeben het, und haben sich baben Fiscules nach ber den bemjenigen was Part. IV. Tit. 5. ferner verordnet zu Mitterlandeten.

achten.

S. 6. Es ist auch Unsers Cammer: Gerichte: Jurisdi-m. 1757. Kion fundirt in benen Sadyen, da an gewissen Orten n. 23. Wegen dem Kläger fren stehet, seine Klage entweder immediate b. Acteurs vor dasselbe, oder vor ein Unter: Gericht anzustellen, als u. Comodin welchem Fall die Præventio hergebrachter massen statement. haben soll. "Wann aber Jurisdictio ratione persone v. C. C. de paben soll. "Wann aber Jurisdictio ratione persone an. 1756.

megen "vel rei Contraversa ift, solchenfalls bleibet die Sad ber Entre. "billig ben bem Cammer: Bericht: aufferdem aber, da preneurs ber Geibt, "eine Cache durch erhobene Rlage, auch an das Gegen: und 3n: "theil ergangene, infinurte, auch angenommene Ber: derfieder .. ordnung, anhangig gemacht ift, wann gleich der Be: ren, babri- flagte, ober beffen Erben, nach angenommenem Rechts: Anh. jum "Streit ihre Wohnung verandert, foll felbiger in foro li-"tis pendentiæ ausgeubet werben.

2Beach 6. 7. Singleichen muffen die Lehns: Cachen, sowohl etablittiber Colonitten Bwifthen Une und Unfere Vatallen, ale auch unter die "fen lettern allein, vor Unferm Cammer: Bericht eror: ibid.

Wegen tert, auch von demselbigen nach nunn:ehriger Lehns: "Beranderung Die Sententzien in folden Lehns : Sachen Qus jur. besCamez nicht mehr an Uns eingesandt, sondern ohne Aufrage u. Stadt, vertheilet, und publicirt werben.

Gerichts.

8. 8. Diejenige, fo bie gefainte Sand an einem in ibid. ABegen hiefigem Lande belegenen Lehn: Buth in einer fremden b. Charf: Proving aber ihr Domicilium haben, konnen in Perloeichter. ib. nalibus vor Unferm Cammer: Bericht belanget werden, an. 1763. ob fie gleich mit Immobilien unter bemfelben nicht anaes felfen, noch fonft unter beffen Jurischelion gehoren. n. 4.

Wearn S. 9. Da jemand in Unferer Chur:Marcf einige Gib der Lock. in Fren ter administriret, und in Bermaktung gehabt, Davon er banfern v. Rechnung zu thun verbunden, und wendere fich vor fu-C. C. den Mification derfelben unter eine andere Obrigteit oder in 2751.n.51 fremde Lande, foll er die Rechnung an dem Ort, wo er ber Pollis Die Administration und Berwa'tung in der Churmard lions. v. C. gehabt, abzulegen, und die Obrigfeit unter welcher er 3761.n.36 wohnhaft, wann fie desfalls gur Dulfe ber Rechte erfu chet worden, ibn vor Die Berichte, unter welchen er ad-Meacu miniftriret, ju ftellen pflichtig fenn; Bestalt deim biefelbe chutelner Mittalie im Fall er etwas fchuldig blieben, ober vor over nach abs der des Maguitr. gelegter Rechnung betrüglich erfunden worden, ven Provid. C. C. cels wider ibn fubren, und bis er fattsame Cartion ber den 1761 fellet, in gefanglicher Saft behalten foll. Da aber Die n.63 &65. Dbrigfeit in fremden, und andern Bebieten fich weigerte

Den

ben Schuldner zu siellen, follen Unfere Gerichte auf Im- Wegen ploration des Ragers Repressalien verordnen. Rengt.

hanniter: Ordens: Vafallen, so dissein und übrige Jo: Deamten hanniter: Ordens: Vafallen, so dissein der Oder und Elbe aleich das wohnen, sind schuldig vor Unserm Cannner Gerichte, so: Burger: wohl in personalibus als realibus, auf an sie gelassen recht geschichten sich zu stellen, und haben sich mit der Exception vid. C. C. der ersten Instanz, und daß sie zusörderst vor der Orz de 1.1761. dens: Regierung zu Connenburg zu besangen, nicht zu n. 65. in der Beiselsen.

5. 11. Wie bann auch die Appellationes, so wieder die von vorgedachten Ordens: Commendatore und Vasallen ertheilete Abscheibe, eingewandt werden, unmittelbar an Unser Cammer: Gericht ergehen, und daselbst rechtlich

abgethan werden follen.

5. 12. Ferner haben auch die Membra Unserer Academie der Runfte und Mechanischen Wissenschaften allhie, vermöge der unterm 31. August 1707. ertheileten Bersordnung, ihr Forum vor Unsern Cammer: Gericht, und sind daselbst zu belangen.

S. 13. Die Judenschaft allhiesiger Residentzien foll Inhalts Unserer Berordnung, vom 23. Nov. 1708. in Gelb und andern Sachen, deren Werth sich über Ein hundert Richte, nicht erstrecket, ben dem ersten Senst in

Alufpruch genommen werben.

§. 14. In andern Civil Sachen aber, deren Werth sich über Ein hundert Athle. belanft, wie nicht weniger in WechselsSachen, ohne Ansehnen der Summe indittinete, behalt die Judenschaft, wie biehero, also auch noch sers ner ihr Forum ben Unserm Cammer: Gerichte und dessen zwentem Senat.

S. 15. Auf bem Fall, da einige Captur wider allhier fige Juden vorzumehmen, mag folde auch von dem zwens ten Senat verankaffet, hernach aber die Sache in lenatu

competente ausgeführet werden.

6. 16. Die übrige in Unfern Chur: Landen wohnende Tu ben. find vor eines jeden Dris ordentlicher Obrigfeit in prima inftantia, ohne Unterfcheid ber Sachen, zu belangen.

S. 17. Und weil Se. Ronigl. Majeft. aus bewegene Meaen des Fori ben Urfachen blejenige geistliche Civil Cachen welche bis der Predis bern bem Consistorio tractirt worden, in specie die Che Cachen, Abfegung ber Prediger, Delieta berer Č, de an. geistlichen ze. dem Cammer: Gericht bengelegt wissen wol: 1753. n. len, fo follen funftig von bem r. Maji an, alle geiftlic Der Excelle de Personen, als Prediger, Schulmeister und Ru ber Predi fter, item alle pia corpora, wann es gur Contradiger und Elion ober einen ordentlichen Process fommt, por bem Schulleh: rer v. Aus Cammer: Bericht und beffen zwentem Senat Recht nehmen. Die Caulæ mere ecclefiasticæ aber ale bie Examina bana zum Cod. und Ordinationes berer Prediger, Abnahme ber Rirchen: ber Kufter Rechnungen, Beforgung ber Rirchen, Sospitaler und v. C. C. andrer piorum Corporum, bleiben ben dem Consistodea.1757. rio: Gestalten dieserwegen eine besondere Confistorialn. 64 & de Ordnung publicirt werden foll. an. 1759.

Mann es aber, auch in diesen Sachen zur Contradiction fommen, und ein Berbor barüber anzusegen no: thig fenn folte, fo muß bas Confillorium Die Gade fo: fort von fich ab, und an den zwenten Senat bes Cam:

mer: Berichts verweisen.

Es verstehet sich aber von felbsten, daß die von denen von Adel und andren privatis bestelte Rirchenbediente als Schulmeister, Rufter ze. in cautis & delictis mere civilibus, vor jeden Jurisdictionarium des Ores mo die Rirche fichet, geboren.

6. 18. Es gehoren auch vor Unfer Cammer: Bericht enulæ denegatæ vel protractæ juttitiæ, mann megen verfagter ober verzögerter Julliez über die Unter Berichte

geflagt wird.

B 22.

Co muffen aber foldenfals nicht fofort neta avocirt, fondern das Cammer: Bericht muß in dorlo bes Memorials per decretum bent Unter: Richter anbefehlen,

Das

daß er dem Supplicanten rechtliche Hulfe angedenen lassen solle, damit nicht nothig sen acht zu avociren. Und dieses Original muß dem Klager zur Instruation zur gestellet werden. Der Unterrichter muß ben 2. Riblr. Strase das Præsentatum darauf sesen, und den Klager nach denen Rechten und Aclen bescheiden, and wann ihm nicht geholffen werden fan, die Ursache dem Memorial benstügen, oder auf einem besondern aufgeklebten Blat ausühren.

Wann der Klager mit seiner Klage fortfahrt; muß der Klager das vorige Memorial mit des Richters seis nem Decretzugleich übergeben: Wann die Rationes nicht pulanglich zu senn scheinen, soll dem Richter anbefohlen werden, alta ex officio einzusenden, unterdessen aber mit allem Versahren still zu stehen. Wann die Parthen arm ist, und die Postgebühren nicht bezahlen kan, muß ders selben der Bericht nebst denen Alten zur Bestellung eins geliefert werden.

Burde sich ben Rachschen berer Alen finden, daß sich der Rlager zur Ungebuhr beschweret, so soll gegen denselben wie in P. 1. Tit. 1. §. 18. usque ad §. 23. & Tit. 13. §. 18. vorgeschrieben, versahren, und der Concipient mit gleicher Strafe belegt, auch die Expeditions-Gebühren von demselben benaetrieben werden.

Wann aber der Unterrichter dem Kläger zu klagen bes sugte Ursache gegeben, soll dieser gleichfals nebst Erles gung derer Expeditions. Gebühren nach Anleitung des P. 1. Tit. 1. §. 18. usque ad §. 23. bestrast; auch, dem Befinden nach, der Jurisdiction vor verlustig erklärt, oder von seinem Amt dimittiet, und einen fiscalischen Bedienten anbesohlen werden sein Amt gegen den Unsterrichter zu thun.

Wann auch Berichte von benen Unter: Berichten ers sobert werden, muffen dieselbe unter dem Vorwand nicht beschehener Auslosung nicht zurud gehalten werden, sons bern ben 10 Athlie. Strafe ex officio eingesandt, die Ges

bufren aber hienechft von der Parthen bengetrieben werden.

S. 19. Dergleichen avocatio actorum hat auch ferner ftatt, wann der Unterrichter mit dem Gegentheil in der nen oben P. 1. T. 6. S. 12. beschriebenen Graden verwandt, oder derselbe sich sonst verdächtig gemacht hat, und die Parthen soldes endlich erhartet.

Mann aber auffer benen foldergestalt verbachtigen Membris noch ein oder zwen Membra, welche zur Juflitz geschworen, vorhanden, so muffen diese in der Sa

the verfahren, die übrige aber abtreten.

S. 20. Es konnen aber keine Sachen avocirt werben, welche durch Urthel und Recht entschieden seyn: Sont dern es muß der gravirte Theil in causis appellabilibus die gewöhnliche Remedia dargegen ergreisen: die Parthen aber nehst dem Concipienten, wann sie hiergegen handeln, nach dieser Ordnung bestraft werden.

vid. C.C. §. 21. Es gehoren auch zu Unfer Cammer: Gericht dea. 1761 caulæ milerabilium personarum: allermassen diese, sie mogen Klager oder Beklagte senn, mit Borbengeben derre Untergerichte ben dem Judice immediate superio-

re Mecht nehmen fonnen.

Unter die miterabiles personas aber soll niemand ger rechnet werden, als Witwen, Pupillen, (wann sie schon einen Vormund haben) blinde, aussatige, blodsunige, und rasende Personen, sie mogen arm oder reich, Klas

gere ober Beflagte fenn.

Es hat aber dieses Beneficium nicht statt 1) Wann der Process von der miserwist persona einmahl ben dem Unter: Vericht angesangen: 2) wann die persona miserabilis wegen Injurien, oder sonst ackleiche & crimine belanget wird: 3) In Lehn: Sachen: 4) Wann der Bergentheil eben eine solche miterable Person ist: 5) Wann die nuserm nach angesangenen Process sich hervor thut: 6) Wann die erste Instanz ben denen Ober: Verichten ist.

§. 22. Wann mehrere Personen, in verschiedenen Jurisdictionen wohnhaft, in Unspruch genommen werden mussen, sollen diefelbe vor Unserem Cammer: Bericht als dem gemeinen Ober: Bericht und hochsten Tribunal Uns serer Chur: Lande belanget werden.

9. 23. Es gehoren weiter zu des Cammer: Gerichts Cognition diejenigt Sachen welche ob connexitatem caulæ nicht wohl leparirt werben tonnen, es mag caula

civilis, criminalis, ober feudalis senn.

Als: a) Wann actio universalis. v. g. petitio hæreditatis angestellet wird.

b) Item in concursu creditorum.

c) Wann eine Actio der andern ein Præjuditzmacht.

d) Das Possessorium zieht bas Peritorium nach sich.

e) In reconventione muß ber reconventus ben bem Judice conventionis Recht nehmen, ob er schon ein andres forum bat.

S. 24. Es wird auch des Cammer: Berichts Jurisdi-Rion fundirt per prorogationem, wann jemand, wels her der Cammer: Berichts: Jurisdiction nicht unterwors fen, dahin citirt wird, von fregen Studen daselbst er: scheinet, und Recht nimmt.

Es ware bann baß bergleichen Prorogation ausbrucks lich verboten fen, als in Cammer, Bau, Medicinal und

Colonie-Sachen 2c.

### Tit. III.

Was vor Sachen zu des Cammer-Gerichts Cognition nicht gehören.

**§.** 1.

bie Wir in der erften Instantz an die Unter: Berich: te verwiesen, anzunehmen; sondern Wir wollen die Pralaten, von Abel, und Magistrate in denen Stadten, baben

fdjugen.

Wann also, mit Vorbengehung ber ersten Instantz, Rlagen ben dem Cammer: Bericht einkommen, mussen solde so fort dahin verwiesen, der Advocat eder Concipient aber jed smahl mit 2. dis 5. Athlr. Straffe belegt werden. Es ware dann daß die Sache personas milerabiles beträfe, oder der Unter: Richter einem Theil verwandt, oder sich sonst verdächtig gemacht hatte, oder die Sache ex continentia cause an die Ober: Verichte gerzogen werde. Vid. tit. præced.

vid. C C. S. 2. Ferner und II. so muß das Cammer: Gericht sich des 1748- aller Cognicion enthalten in benen Fallen welche der Cams 30. n. 66. mer privative zugelegt worden, und welche vor Publicabang jum tion dieses Projects, mit nachsten specifice determinit

Cod. werden follen.

5. 3. Wegen der Militair Personen foll es III. folgen

ber Gestalt gehalten werben:

Wann 1) jemand eine Rlage wieder einen Unferer Ober:Officier, es sen in was vor einer Personal Sache es wolle, anzubringen bat, foll berfelbe fich beshalb nach Maßgebung bes Ediets vom 1. Nov. 1729. ben bem Commandeur des Regiments in der ersten Instantz unt fehlbar melden, und von felbigem Sulffe und Recht fu chen; in Entstehung beffen aber, und wenn ihm nicht geholffen werben folte, alebenn in Juftitz-Sachen bey bem Cammer: Berichte feine Doth flagen, und beffen Affiltentz begehren, da bann Unfer Cammer: Bericht, ober Kriegen: und Domainen: Cammer, fogleich mit bem Commandeur beshalb correspondiren, und bie Ends schaft, und rechtliche Abthung der Sache unnachläßig urgeren muß. Rale biefe aber von Commandeurs feine, oder boch nicht zulängliche Antwort, und Rechterhülfe erhalten folten; fo nuif Unfer Cammer : Bericht, ober Rriege: und Domainen Cammer, bavon umffandlich, mit Benfügung ihres grundlichen Gutachtens, auf ihre Pflich CCH n allerunterthanigst an Uns berichten, und ben schwerer Berantwortung darunter nicht saumen, vielweniger sich etwas davon abhalten lassen, damit einem jeden schleus

nige Juftitz administriret merde.

Wann 2) der Beklagte ein Unter:Officier oder gemei: vid. C. C. ner Soldat, so ist die erste Instans in personalibus ben de a.1752dem Capitain der Compagnie, unter welcher solcher Be: "... 47-77, Begen klagte stehet; und die zwente Instans ben dem Comman-Ehesahen deur des Regiments. Fals aber einem Kläger auch da; der Canselbst nicht geholffen werden mochte; kann derselbe, wie konitten, v. C. C. de vorhin verordnet, in Justis: Sachen ben dem Cammer: an. 1756. Gericht sich melden, welche dann, wie vorgedacht, da: n. 63. rinn unnachläsige Beförderung durch Schreiben und Vorstellungen an die Commandeurs bestens zu thun, und auf das schlemigste weiter zu verfahren hat.

So viel 3) insbesondere die Wechsel: Sachen anbetrift, beshalb lassen Wir es ben demjenigen, was in dem §. 60. des verbesserten allgemeinen Wechsel: Rechts, vom 25ten Sept. 1724. verordnet ist, daß nehmlich Unsere Obers Officiers und Soldaten ben dem Commandeur darüber

belanget und besprochen werden sollen.

Daferne aber wegen der lest gedachten nicht Justis administriret werden wolte, aledann sollen dieselbe auf der Rlager Suppliciren entweder ben Une, oder ben denen Gerichten, wohin Wir die Wechsel: Sachen verwiesen haben, in Cognition gezogen, und die Ober: und Unter: Officirer auch Soldaten schuldig senn vor solchen Gerichten auf Ersordern zu erscheinen, und derselben Erfant: nie nach Inhalt des publicirten Wechsel: Edicts sich gesbührend submittiren.

4) In Realibus bleibet indistincte für alle Militair- Begen und Civil-Personen, von was Rang und Condition die bes Fori leiben immer senn mogen, die erste Instant ben dem or: eiere in bentlichen Richter, worunter die angesprochene, oder un; Pachtsater Bormundschaftlicher Administration und Berech; C. de an. nung stehende Lehn: und Alladial Guter, Haufer, Effecten, 1756. n.

\$ 4

unbe: 55.

Wegen unbewegliche Stude, und benenselben anklebende Jura ber Ge und Gerechtigkeiten, gelegen eder verhanden find, und

richtsobr. also ben ihrem ordentlichen foro rei lina.

Mann aber 5) jemand von denen Chefs, Comman2. und ob deurs, übrigen Officiers und Soldaten, über einen Unste sich der ferer Bedienten, oder andere von Adel, gange Corpora,
seben kön. Beamte, Magistrate, Bürger oder Bauren zu klagen,
nen, v. C. oder etwas zu denunciren hat, so muß derselbe solches
C. de an. in der ersten Instantz, in personalibus ben dem ordente
1761. n. lichen Richter, oder Collegio worunter der Beslagte ster
het; in realibus aber, wie obgedacht, in dem ordentsichen foro rei siew andringen, und in Justiz-Sachen die
zwente oder dritte Instantz ben Unstrem Cammer: Gericht;
in andern Sachen aber ben der Kriegs- und Domainen-

Cammer fuchen und ausführen.

6) In solden Fallen, da ben einer Sache rei ober complices von benden Seiten, nemlich von denen so ben Unserer Armée engagiret sennd, und jugleich von denen so unter eine Civil-Jurisdiktion gehören, vorhanden, und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen daß dar; über ein judicium mixtum nothig; so soll selbiges in Justizz Sachen von dem Cammer Gericht, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen bestagte oder complices stehen, angestellet, auch dazu jer des mahl eine gleiche August der Personen von benden Theilen, mit Juzichung eines Auditeurs von Seiten des Regiments genommen, und daben dem ersten von den Militair Personnen das Præsidium auszutragen sent.

Was nun 7) von sothanem Judicio mixto erkaunt wird, solches bringet der Commandeur des Regiments wieder die Allitair-Persohnen, das Cammer: Bericht aber wieder die Civil Persohnen zur behörigen Execution; Es ware dann, daß die Beschaffenheit der Sachen erfordere die Ach vorhero zu Unserer allerhöchsten Confirmation einzusenzen, da Wir solchenfals, nach besundenen Unständen, auch allbier zur Revision solcher einsommenden

Urtheile

L seile und Aften entweder ein judicium mixtum ben Unfern Rrieges: und Juftig : Departements, in berfelben Maaffe ber Ordnung, und bes Prafidii, wie ben ben ersten Instantzien, verorducn, ober von einem jeden Departement bie Beforderung bes Final Decifi, über bie barunter gehörende Personen, separatim und Successiva beforgen laffen werben.

6. 4. Da Wir auch III. burch die benen Krangosis schen Colonien vorgesehte Richter nicht nur über die Colonien überhaupt, sondern auch über einen jeden Colos niften insbesondere ihre Berichtsbarkeit exerciren laffen. und die Appellationes hieren ledialich an das Krankosis fibe Ober: Bericht nachaegeben haben; fo bat die Regies rung fich zu enthalten an Diejenige fo unter Frankofischer Juri-diction stehen Monitoria oder Berordnungen, wie sie Rahmen haben mogen, ergeben zu lassen: wie benn auch zwischen Teutschen und Frantosuschen Berichten feine prorogationes statt finden follen.

6. 5. Weil Wir IV. in Unferm neuen Medicinal- vid. C. C. Edict vom 27ten Sept. 1725. allergnadiast verordnet, des. 1755. baß Unfer in Berlin aufgerichtetes Collegium Medicum alle Sachen, welche die vorfommenbe Medicinalia, im: gleichen die Davon dependirende medico legalia, auch Inquisitionalia betreffen, allein erörtern, untersuchen, ver: abscheiden, Strafen dictiren, und Arreste decreiten, auch sich der Execution ber Land: Reuter ohne Requisition bes Cammer: Berichte, ober anderer Judiciorum bes dienen folle; fo mufi von keinem Judicio hiewieber ger handele, sondern bemeldete Sachen lediglich an besagtes Collegium Medicum verwiesen werben.

Merniger

Ambang

### Tit. IV.

Appellum Von Appellations-Sachen, die von de Edwedt, nen Unter-Gerichten an Unfer Cammer-Bev. C. C de richt gebracht werden: Und wie darben an. 1759. n. 2. & 18. zu verfahren. Wegen

6. 1.

robe, vid. Meil Wir mißfällig wahrnehmen, daß die Unter: Ge sum Cod. richte in Unferer Chur: Marcf mehrentheils mit Conf. pt. fcblechten, unerfahrnen, und gewinnsudtigen Perfonen bestellet fenn durch beren Befcheibe und Urthel Die armen Unterthanen gravirt, und baber gezwungen werden durch koftvare Appellationes ben denen Ober: Berichten Recht gu fuchen, fo wollen wir auch diefem Misbrauch burch folgende Ordnung abbelfen.

> 6. 2. Die Obrigfeiten welche die Gerichte haben, in fonderheit in denen Stadten, follen die zu bestellende Jufliciarios, Burgermeister, Syndicos, ic. wo es nicht Der: fonen fenn die in Officiis publicis vorher gestanden ober noch fteben, Unferm Cammer: Gericht allemabl und ben Bermeibung nachbrucklicher Strafe vorhero fiftiren, bat mit Unfere Berichte von folden Derfonen verwaltet wer den, welche dazu tuchtig und genngsam geschickt, auch in Begenwart ber Unterthanen verendet und verpflichtet fenn.

> Immassen keiner vor geschehener Berpflichtung ben 5 Riblr. Strafe etwas ju expediren fich anniaffen foll. Und wann ein oder ber andere Theil Schaben baburch er leidet, fann berfelbe fich an bem Berichte: Beirn, ober bem Jullitiario, ober an benben erhoblen, und foll ihm

alliftentia filci gegeben merben.

Damit Wir aber von ber Capacitæt berer jegigen Unter:Richter versichert fenn mogen, fo werden Wir mit nathsten eine General-Revision aller Unter: Berichte an stellen, die Personen welche die Justitz respiciren examiniren niren laffen, und wann sie die behörige Capacite nicht bas ben, oder wegen übler Administration der Justitz verdachs

tig fenn, diefelbe fofort dimittiren.

§. 3. Es soll insbesondere fein Burgemeister, Syndi- vid. C.C. eus, Richter oder Actuarius, welche die Justitz respici- des. 1762, ren sollen, angenommen werden, wann sie nicht vorher n. 13- von dem Canuner: Gericht in pleno aus der Theoria jusis, und Process-Ordnung, examiniret worden, und eine Probe-Relation versertiget haben.

Würde ein solcher Richter sich unterstehen Dispensation darüber zu suchen, so soll dieselbe vor erschlichen ges halten, und er nicht allein über kurs oder lang cusirt werden, sondern alles was er an Besoldung oder Spor-

tuln erhalten, wieder berausgeben.

h. 4. Wann ein Justitiarius gehörig bestellet, und sols des ad Acta registrirt worden, so kann ein Gerichtssalter alles dasjenige was der Gerichts: Herr nicht aus; drücklich reservirt, und denen Unterthauen zugleich bestannt gemacht hat, auch ohne denselben verrichten: und muß alsbann der Gerichtsherr seine Unterthauen vor dem: selben in personalibus, realibus, und keudalibus causis besangen, auch niemahlen etwas executivisches gegen dieselbe eigenmachtig veranlassen: Nicht weniger kan er seine eigene in seiner Jurisdiction gelegene Guter seinen Creditoribus vor demselben verpsänden, und die Gläubiger darauf beständig versichern, allersen Contracte erstichten, Rerzicht leisten, Testament machen, oder Hinstellegen und dergleichen.

6. 5. Ein gleiches ist auch zu beobachten, wann die Magistrate in denen Stadten ihre eigene Sachen wider

die Burger flagen.

S. 6. In benen Stabten und auf bem Lande, muffen nach Beschaffenheit ber Derter gewisse Berichts: Tage ausser ber Saar: und Ernete: Zeit, an gewohnlicher ordent: licher Gerichts Stelle gehalten, ber Lag bes Conntags borber, (wann nicht schon ein gewisser und beständiger

Eag

Lag festgeset ift) von der Cantel angefündiget und alle gerichtliche Handlungen, so viel die Actus contentiole jurisdictionis betrift, nirgend anders als daselbst vorge nonnen werden. Alles was dem zuwider in fremden Gerichten, ob es gleich ex compressio partium geschicht, zuwider, wollen Wir hiedurch vor null und nichtig declariren.

5. 7. hingegen mogen die Richter in denen Stadten, wie auch die Berichts Berwalter auf dem Lande, in ihren hausen, oder wo sich sonst ausser dereichten befinden, Rlage, Beweis, Schriften, Appellationes, annehmen und præsentiren, eines Parths Andringen, Denunciation, Relationes derer Borgen, auch ohne Bergenwart derer Schöppen und Alsessoren, intigleichen Citationes, Notificationes, Patente, Attestats, Scheine und Berichte aussertigen.

S. Sie mogen auch diesenige Sachen welche ad alus voluntariæ jurisdictionis gehoren, ohne Bensen bes Actuarii, ber Schoppen, oder eines Notarii verrichten, die Aufuchmung der Testamenten und anderer lesten Willen aber, (welche ihnen auch extra fines jurisdictionis instinuirt werden konnen) in zwener Schoppen, oder

andrer Beugen, Wegenwart verrichten.

h. 9. Ben benen Unter:Gerichten muffen alle vorkoms mende Sachen, ohne einige Weitlauftigkeit, in benen ordentlichen Gerichte Lagen (welche genau observiret, und nicht ausgesehet werden sollen) gehort, und benen

Riechten nach verabschiedet werden.

S. 10. Die Unter: Gerichte muffen alle geklagte Sar then welche vor sie gehoren annehmen, und bavon keine, bevor sie barüber cognosciret, an die Ober: Gerichte vers weisen, bamit benen Parthenen die erste Instantz nicht entzogen werde.

eont. pr. §. 11. Cie muffen so viel möglich die Parthepen ohne Initr. 5. Advocaten vornehmen, die Gute unter ihnen versuchen, 356. p. 38 in deren Entstehung aber bender Theile Borbringen ad

Proto-

Protocollum nehmen, und insbesondere den Rläger, wann ihm an der Klage etwas abgeleugnet wird, wie er den Beweis suhren wolle, umständlich befragen, auch, nach beschehener Erklärung, demselben was er beweisen musse deutlich vorschreiben.

Welches der Richter auch ben denen von dem Beklagsten zu erweisenden Exceptionen beobachten, und solcher gestalt bender Theile Jura in das gehörige Licht segen, und den gangen Process ex Officio dergestalt instruiren nuß, daß, wann die Gute nicht verfangen will, definitive

barinn erfannt werden tonne.

h. 12. Mann die Sache aber wichtig und weitsanftig ist, und Advocaten daben gebraucht werden mussen, soll der Unter:Richter die Sache nicht zum ordentlichen schrifts lichen Process, sondern loco oralis von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Tagen verweisen, denen Advocaten nicht die geringste Weitsauftigfeit verstatten, um so viel möglich den schriftlichen Process binnen 4 bis 6 Wochen zu Ende bringen.

S. 13. Es muß dadurch, daß der eine Theil einen Advocaten mitgebracht, der andre nicht, das Berhor nicht aufgehoben werden, sondern der Richter muß den Advocaten abweisen, und den Procels nach Pflicht und Bewissen ex Officio instruiren, und rechtlichen Bescheid

darüber ertheilen.

Maffen mann Wir schon an einigen Orten einen oder etliche Advocaten geordnet, solches keinesweges in der Absicht geschehen, daselbst ordentliche Processe zu führten, sondern ben Errichtung wichtiger Contracte, Theis lungen, und dergleichen, oder da Einwohner an andere Orten Processe suhren, und Supplicate übergeben mußsen, denenselben Rath mitzutheilen, oder auch als Justitistios sich gebrauchen zu lassen.

h. 14. Wann aber Fremde, Krande, ober weit ente fernte Parthenen, etwas vor dem Gericht zu suchen batern, und dazu Advocaten als Mandatarien abschickten,

sollen diese zwar admirtiret werden; wann aber der eine Theil keinen Advocaten ben sich bat, muß der Richtersich von dessen Gerechtsamen umstandlich informiren, solche treulich ad Protocollum nehmen, und solchergestalt die

Sache ex Officio jum Spruch instruiren.

5. 15. Weil die Beschleunigung der Unter:Gerichtes Processe, wann Advocaten adlubiret werden mussen, hauptsächlich von diesen dependiret, so mussen sie alles beobachten, was oben Part. I. tit. 13. denen Advocaten vorgeschrieben worden; Dabero denn auch kein Unter Gerichts: Advocat ben Strafe der Calsation einige Gebühren vor geendigten Process fordern, oder nehmen soll; sondern er muß in seinem lesten Sat solche specificiren, und deren Moderation von dem Richter erwarten, die Execution aber soll bis zum Ende des Processes ausgeste get werden.

5. 16. Im übrigen ist der Unter:Richter schuldig ber ber Publication des Bescheides, oder Urthels, denen Parthenen kund zu machen, a) daß sie (wann sich sonst die Sache zu einer zwenten Instantz quaussiciret) an das Cammer:Gericht appelliren können, aber sothane Appellation innerhalb 10 Tagen interponiren. b) Ber dem Hossericht einen Advocaten bestellen, c) demselben eine gedruckte Wollmacht überschiefen; und d) binnen 4 Wochen ihre Justifications. Schrist ohne weitere Verordinung dasselbst sub pæna desertionis eingeben mussen: und daß d) solche Erinnerung gethan worden, muß der Richter auf Psicht und Gewissen unter dem Bescheib

notiren.

S. 17. Damit aber denen Registraturen über allerhand gerichtliche Handlungen völliger Glaube benzulegen; so sind selbige ben Wermeidung willkührlicher Strafe, von denen zu deren Werfertigung, und zu den Aklis verpflicht teten Aktuariis, oder Justitiariis, mit Benfügung ber Zeit, und des Orts, wann und wo es geschichet, deuts sich und ordentlich, ohne daß darin in ellunialibus etwas

radiret, ausgestrichen, und ad marginem gesehet werde. ju verfertigen, benen Parthenen mieder vorzulesen, und wie es geschehen, jugleich mit anzumercken, auch ba ben bem Borlefen noch etwas erinnert murbe, folches burch eine besondere Registratur nachzutragen. sodann aber so wehl von dem Actuario, als auch, nach Ermeffen und Beschaffenheit ber Cache, entweder von benen Interelfenten felbst, mann sie schreiben konnen, (als in wele dem Kall es in cousis civilibus der Gegenwart der Schope pen, ober Gerichte Dersonen eben nicht gebrauchet,) ober ba fie des Schreibens unerfahren, ober ber Unterschrift jur Ungebuhr fich verweigerten, von den gegenwartigen Jedoch sind. Berichte: Dersonen mit ligniren gu laffen. wegen des bloffen Mangels ber Unterfdrift ber Schope pen dieselben nicht gleich vor ungultig ju balten, mann nnt sonft die übrige unentbehrliche Requisita baben anzus Woferne aber ja uber Die Beständiafeit einer bon dem Actuario allein verfertigten Registratur Zweifel entstunde, ift nach Gelegenheit der baben vorfommenden Umftande, oder des hervorscheinenden Berdachte, ent: weder von dem Parth, was darinn enthalten, annoch in Supplementum zu beschweren, oder auch von bem Actuario selbst bie bengeniessene Unrichtigkeit per purgatorium abzulcgen. Hebrigens laffen Wir geschehen, baft in Causis civilibus bas Amt eines Berichts: Berwalters und Actuarii in einer Derfon bestehe.

S. 18. Bon benen Unter: Berichten geben alle Appel-

lationes immediate an Unfer Cammer: Bericht.

S. 19. Mann jemand durch der Unter: Gerichte Bei scheid oder Urthel gravirt zu senn verniennet, und die Sache sich zur zwenten Inflantz qualificiet, muß er intra decendium a die publicatæ sententiæ die Appellation ben bem judice a quo interponiren.

Bu welchem Ende der Richter das verliehrende Theil, was es daben zu beobachten hat, nach Anleitung des vors

bergebenden S. 16. ju instruiren schuldig ift.

Welches.

Welches Wirmicht allein von benen Befchwerben fo im Gericht vorgehen, fondern auch von denen gravaminibus extrajudicialibus, fo Unfern Vafallen und Unterthanen zur gefügt werben, verstanden wissen wollen.

- S. 20. Es soll aber feine Appellation viva voce, & stante pede, in judicio, noch coram Notario angenommen, sondern dieselbe schristlich eingegeben werden.
- S. 21. Im Fall der Rläger oder Veklagte einer angewandten Appellation zu adhæriren vermeinet, muß er binnen 10 Tagen seine Adkulion interponiren, auch an den Orten wo es hergebracht die Succumbentz Gelder erlegen.

Mann der Appellante seiner Appellation renunciiret, und alta ad judicem a quo zu remittiren bittet, muß solches zwar geschehen: Es bleibet aber dem Adhærenten fren, sein Recht in denen Puncken welchen er adhæriret, in der zwenten Instantz gegen den Appellanten zu prolequiren.

S. 22. Es stehet auch einem Terrio fren von einem ertheilten Abschied, ob derselbe gleich nicht darinn benem net worden, seines darben etwa habende Interesse wegen, in gehöriger Zeit, nehmlich innerhalb 10 Tagen a momento ritæ falte publicationis, (nicht aber a tempore scientiæ,) zu appelliren. Er muß aber, wo es herges bracht, gleichfalls die Succumbentz-Gelder erlegen.

Wann bemnach (a) ein Erbe einen Process allein ger führt, und das Ends Urthel wider ihn ausgefallen, mag bessen MitsErbe oder Substitutus, ob er gleich in solchem Process und Urthel nicht begriffen gewesen, für sein Interesse von solchem Urthel wohl appelliren.

Gleicherstalt und so ein Testament angesochten, und der instrumte Erbe von der Erbschaft abgewiesen wird, und davon nicht appellirte, mögen nichts destoweniger die in solchem Testament benaunte Fidei Commissariund Legatarii sich der Appellations-Wohlthat gebraus

dyen:

en: Im Fall nehnlich die Cassation des Testaments ihren Legatis und Fid icommissis nachtheilig senn konte.

Eben diefes hat (c) auch ftatt, wann gefahrliche Transactiones und Bertrage, die benen Fideicommillariis und Legatariis jum Nachtheil und Abbruch gereichen, errichstet, und darauf erfannt worden.

Desgleichen (d so ber Principal-Schuldner zur Zahs lung condemnirt worden, und nicht appellirt hatte, mos gen seine Fidejulieres und Burgen (welche eventualiter

bavor haften) wohl appelliren;

Weldzes dann ebenmäßig (e) bem Principal-Schulbner fren flehet, wann ber Burge ber eingewandten Exception

ohngeacht condemnire wird.

Nicht weniger nidgen (f) die Agnati und Mitbelehnte, wann der besigende Vasall; item die Guthe: Herren, wann die Unterthanen condemnirt worden, wegen ihres etwa darben habenden Interelle (sonst aber nicht) sich der Appellation bedienen.

halber appellirt, und ein obsieglich Urthel erhalt, soll es des Bers auch dem Principalen, welcher zuvor den Procels verloh; sahrens in ten, zu gute kommen. Es muß aber auch der Principal in Ima Indie Gerichtes und Procels Kosten mit tragen helsen.

Es kann aber, wann der Principal die Appellation lieer ver, bersaumt hat, oder seiner Seits die Sache judicat werz sabren den lassen, die Execution durch die von einem Drittenv. C.C. de verfolgte Appellation nicht aufgehalten, sondern dieselbe an 1753-muß gegen den Principalen vollstreckt, jedoch dem Ardi-n. 17-trio judicis übersassen werden, ob er den gewinnenden Theil zur Caurion anhalten, oder das streitige Guth bis zur Endigung der Haupt-Sache sequestriren, oder ad depolitum nehmen wolle.

5. 24. Wann mehrere Litis Confortes senn, welche in bem gesprochenen Urthel condemniret worden, so mogen dieselbe insgemein, oder aber ein jeder für sich allein, worfern er daring beschwert zu senn vermeinet, appelleren.

Wain

Mann aber bie Cadje ihrer aller Perfon insgen a und nicht insonderheit betrafe, ist es an einer Appellation genug; und kommt in foldem Fall, wann nur ei ner appelliret, Die Cache und Die Defension einerlen. auch der Appellante fein besonderes Recht hat, die Appellation benen übrigen Consortibus litis, Die nicht appelliret baben, ju gute, mann schon Caula dividua ift. ober ber Appellante protestiret. Daß er nur seines Interesse balber die Appellation eingewandt babe.

Mann alfo z. E. nach erfolgtem Classifications Urthel ein Creditor, melder in ber britten Classe locirt worden. gegen einen in ber zwenten Classe locirten Creditorem appellirt, und viericem fententiam erhalt, fo fommt Diese Sententz allen benen Creditoren welche in ber brit sen Classe locirt senn zu statten, ob sie schon nicht appellirt haben; weil alle mit bem Appellanten einerlen Recht haben, und eadem defensionis ratio ben benen: felben porhanden ift, folglich was einem Recht ift, bem andern auch Recht fenn muß.

6. 25. Die Appellation foll fein beneficium commune fenn, und bes actoris appellation niemablen bem rev.

nec contra , ju ftatten fommen.

6. 26. Es fenn einige Ralle mo berjenige welcher von bem Unter: Michter gravirt wird, feine Appellation no: thig bat, sondern per modum simplicis querelæ Sulffe

fuchen muß.

Hierunter gehoren 1) Wann jemand durch die von seiner ordentlichen Obrigfeit in bessen eigener Cache er: gangene Berordnung fich beschwehrt zu fenn erachtet: Soldenfals hat feine Appellation fatt, sondern er muß seine Rlage per modum simplicis querela ben dem Dbers Richter gegen feine Obrigfeit anbringen.

Wie benn auch 2) berjenige welcher von seiner Obrigs dea. 1752 feit jum Bormund bestellet wird, hiervon nicht appellin. 92. ren kan, fondern er muß feine caulas exculationis bep eben diefer Obriafeit vorstellen, und biefelbe, mann fie nicht notorisch, bescheinigen. Maun

Wann die cause durch einen Bescheid verworssen were den, soll ihm alsdann erst das Beneneium appellationis angedenhen: Es muß aber solchenfals ein Curator bestele tet werden, welcher unterdessen des Pupilli Guther und Jura zu beobachten schuldig ist; Wann der Bormund in der Appellations-Intlang condemniret wird, muß er ale ses periculum ratione curatoris übernehmen, und die auf dem Curatorem verwandte Kosten ex propriis ere statten.

Woferne 3) in dem Bescheid oder Urthel ein error in den Worten, Nahmen, Zahlen, Blatter, oder dergleis chen, so ex altis offenbahr, begangen worden, ist dess wegen keine Appellation zu gestatten, sondern demselben durch eine von dem Richter ad alta gebrachte Registratur abzuhelssen, und der error ohne weiteres Versahren und ohne Entgeld zu corrigiren.

S. 27. Der Unterrichter, ben welchem die Appellation übergeben wird, muß sofort das Præsentatum init Besstimmung des Lages, des Monaths, und so viel moge lich auch der Stunde, darauf segen, und daferne dieselbe an einem Gerichts: Lage eingewandt wird, solche noch an selbigem Lag angunehmen und darauf zu verordnen schuldig senn.

Burde aber die Appellation an einem andern Lag prælentiret, muß barauf ben nechstisolgenden Gerichtes

Lag unverzüglich verordnet werden.

Wann der Richter abwesend, sollen die Rathevers wandten oder die Schoppen, wie auch der Stadtschreit ber und Actuarii selbigen Ortes, schuldig senn das Præsennarum auf den Libell zu schreiben, und selbigen dem Richter nach bessen Zurücklunfft sofort vorzulegen.

S. 28. Der Unter-Richter muß den Libellum appellationis dem Gegentheil communiciren, alla aber ex officio den nächsten Positag dem judici superiori einsenden, und die Post-Gebühren, wann der Appellance solche bins nen der Zeit nicht mit der Post richtig macht, mediante executione bentreiben. Wann die Parthen sich jum Armen Recht qualiscire und das Juramentum paupertatis abgeschworen, mussen Acta, und was sonst auf deren Instantz expedirt wird, nach denen Edicten ex Officio auf der Post angenommen, und Porto fren bestellet, zur Nachricht des Postmeisters aber auf solchen Expeditionen, Relationen und Acten, von dem Directore des Collegii, oder dem Reservenen,

vid. C.C. auf ihre Pflicht auf dem Couvert noriet werden, daß es des. 1763. wircklich eine Armen Sache sey, worben solche Exn. 69 & 95. pedicion mit einem Röniglichen oder andern publiquen

Siegeln zu verfeben ift.

id. sanutus wegen Wann aber dergleichen Arme entweder den Process ges
Berr: winnen, oder sonst in den Stande kommen die Gebuh:
schaftlicher ren bezahlen zu können, so mussen die Gerichte, und in
und kischer Specie die Protonorarii und Secretarii judiciorum, in soli
lischer Sa chen Fallen denen Post-Alemtern Nachricht davon geben,
und sich mit denenselben berechnen, 2c.

vid.C.C. Unter die Armen: Sachen aber konnen die Rirchen, des.1752- und andre Pis Corpora (die resormirte Rirchen: Sachen n.23- ausgenommen) nicht gerechnet werden, sondern sie muß fen das Porto bezahlen.

5. 29. Der Unter: Richter muß nach eingewandter Appellation in der haupt Sache nicht ferner verordnen: Bielweniger die Sententz durch Abnehmung der etwa er kanten Eyde, oder sonft, zur Execution bringen.

Wie denn auch die ftreitende Parthepen gehalten, mabr rendem Appellations-Procel's alles in dem Stand, wie es jur Zeit der ertheilten Sententz gewesen, ju laffen.

5. 30. Solten diesem zuwider einige Neuerungen oder Attentata vorgenommen, und selbige sofort bescheiniget werden, muß der Judex ad quem solche ohnverzüglich, allenfals durch eine ex officio anzuordnende Commission, auspeben: Es muß aber dadurch, insonderheit wann die vorgebene Attentata nicht grungsam bescheiniget senn, die Hantscheiniget senn, die Hantscheiniget senn, die Hantscheiniget senn die vorgebene Attentata nicht grungsam bescheiniget senn, die Hantscheiniget senn die gehalten werden. Es stehet auch

auch in des Richters Arbitrio bem Rlager Unflage zu thun die Baupt: und Attentaten: Sache gugleich zu treiben.

S. 31. In der Schedula appellationis follen alle und jede Gravamina zwar summariter, aber beutlich, specificirt, und die Appellation an den Richter, der die Senteniz ertheilet, gerichtet merben.

Wann also jemand vios in genere gegen eine Sententz, welche verschiedene Punten in sich begreifft, appellire, foll dem ohngeacht mit der Execution fofort verfahren werden; wie dann auch der Unter:Richter Diejenige Pun-Ele worvon nicht specifice appellirt worden, sofort gur Execution bringen muß.

6. 32. Es liegt aber denen Unter:Richtern ob, allen und jeden Appellationen, so Wieder End: ober solche ben: Urthel die vim definitivæ haben eingewand werden,

10 deferiren. Vid. Part. 3. tit. 39. p. 188.

Es ware bann baß burch biese Ordnung bie Remedia ausdrucklich verbothen fenn; welchen Kale ber Unter: Richter auf Die Appellation nicht reflectiren muß. Vid.

dict. tit. 30.

6. 33. Un benen Orten wo bie Succumbentz Gelber Wegen mit Unferm Conlens hergebracht fenn, follen diefelbe zwar ber Succ. bleiben; es muß aber ber Procels Dadurch nicht aufge, geheimen halten, noch unter dem Pratext nicht erlegter Succum Juftitzbeng: Belber die Ginfchickung ber Alten verzogert, fon: Sachen. bern dergleichen Gelder muffen erft nach erfolgter Confir-v. Ainhang matoria erlegt und bengetrieben werben.

6. 34. Die Appellanien muffen binnen 4. Wochen a vid. C. C. die interpolitæ appellationis ihre Justification ben bent des 1761.

Dber: Bericht fub pona defertionis einbringen.

Bende Theile aber vor Ablauff der 4. Wochen einen Advocaten ben bem Ober: Bericht mit behöriger Boll: madet ad audiendum publicari fententiam verfeben, und denselben zugleich, ob er allenfals Remedia einwenden folle, instruiren.

Gestalten dann dem Advocaten davor, und vor bie ber Parthen zugebende Nachricht 1. Rthir. passirt wer ben foll.

Es muß aber der Consulent und Concipient die Justifications Schrifft unterschreiben, damit derselbe, rann
er etwas wider die Rechte, Ordnung, und Alla schreib bet, nach denen Edicken davor angesehen werden könne; und soll der Advocat der zwenten Intlang, wann er nicht selber in der Sache schreibt, mit der Strasse verschonet werden. Vid. P.1. Tit. 14. §. 40. & 41.

conf. pr. Wein der Appellant seine Justifications-Schrift über Instruk Sigeben, muß der Prassent dieselbe nehst den Acten (welk #18-19-39 de vorher ex officio eingeschicht werden mussen) dem ers sten Senat ohne weiteres Bersahren distribuiren. Fins det der Senat daß die gravamma ungegründet, und ex actis prima Instantia sich ersedigen, so muß sententia a quo jure confirmiret werden.

Wenn aber die gravamina altioris indaginis senn, oder die Sententz per majora reformiret werden muste, in solchem Fall muß die Justifications-Schrift dem Appellato durch ein Interlocut communicitt werden cum mandato loco oralis von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Tagen, wenn aber schriftlich vorhin gehandelt worden, von 3 zu 3, oder von 4 zu 4 Wochen weiter zu versahren und duplicando zu schliessen, worauf Acta zum Spruch vorges leget werden.

Wenn jemand durch dieses zwente Urthel gravirt wird, und die Sache sich zur dritten Instantz qualificier, geht die Revision an den dritten Sevat, und wird in dieser Instantz &c. excipiendo geschlossen.

5. 35. Mann der Debitor in der ersten Instantz die Schuld zum Theil als richtig und liquit agnoleirt, muß die zugestandene Summe auf des Creditoris Begehren sos fort executive bengetrieben werden. Obgleich wegen des Ueberrestes eine Appellation eingewandt worden.

\$. 36. Wie es mit der Declaration einer bundeln Sententz zu halten, davon foll unten Tit. XXXVIII. gehant belt werden.

S. 37. Wann die Sache per appellationem zur zwens ten Instantz sich qualificiet, soll die querela nullitatisuns ter derselben allezeit begriffen senn; und nachher niemahs ten separation von dem Appellanten angestellt werden.

S. 38. Wann confirmatoria erfolget, und folche ein vid. C. C. Judicarum worden, muß die Sache, auf derer Parten den 1755- anhalten, an den Richter erster Instantz zur Execution 1.43.

remittirt werben.

Daferne aber sententia a qua reformirt wird, vers bleibt die fernere Ausübung der Sache ben der zwenten Instantz; und zwar ohne Unterscheid ob intersocutorio ober definitive erfant wird.

S. 39. Mann jemand frivole appellirt hat, foll der felbige nicht allein in die nothwendige aufgewandte Zehrung und Rosten, auch erlittene Schaben; sondern auch in 5. bis 10. Athle. Strafe (wann feine Succumbentz-Gelder erlegt werden mussen) vertheilet werden.

S. 40. Im übrigen soll es ben benen Unter: Berichten wegen ber litis contestation, intervention, reconvention, litis denunciation, litis reassumtion, dilationen, contumacirung, restitutio in integrum, Beweis zc. Wie in processu summario & ordinario gehalten werden; Worvon in benen folgenden Tituln gehandelt werden wird.

§. 41. In welchen Sachen gar teine Appellationes statt finden, und in welchen dieselbe bloß quoad effectum devolutivum angenommen werden tonnen, davon soll unten P. III. Tit. 39. p. 188. gehandelt werden, worauf

Wir Une lediglich beziehen.

6. 42. Schließlich haben Wir die Advocaten hierben nochmabls verwarnen wollen, daß sie ohne wichtige Urssachen keine Remedia suchen, sondern wann sie in ihrem Bewissen überzeugt senn, daß die Sache ungerecht, und keine bessere Sententz zu hoffen sen, die Parthenen abs nahnen,

mahnen, und zur Rube verweisen, oder gewärtigen muß fen, daß fie eben fo mie Die Parthen gestrafft werden

follen. (Vid S. 24.)

Weil aber Die Parthenen ofters aller von benen Advocaten beschehenen Borftellung ohngeacht barauf bestehen, baff Romedin gesucht werden follen, so muffen bie Par: thenen foldes durch ihre eigenhandige Unterschrift atte-Stiren, da dann zwar die Advocaten von der Strafe bes frenet werden, Die Parthenen aber felbst bas Duplum ber Strafe erlegen follen. Vid. P. I. T. 14. 6. 28. p. 50.

### Tit. V.

# Mon dem Processu Summario.

6. 1.

512 en Unserem Cammer: Gericht sollen alle vorkommen de Sachen fummoriter gehoret, und feine, ohne besondere Erfantniß, ad procellum ordinarium permies fen werden.

vid. C. C. punct. 1.

6. 2. Daber mufi in allen neuen Rlagen benen Mandes 1761 daris (wann bergleichen ju erfennen nothig) jederzeit eventualis Terminus jum Berbor angesetet, und ben bem Berbor determiniret werden, ob die Cache fummariter over per modum processus ordinarii perhandelt merden folle.

> Es ware bann bag bie Umffande fo beschaffen, bag der Decernent voraus fichet, daß die Sache in termino loco oralis, ober jum schriftlichen Berfahren verwiesen wer: ben miff zc. foldenfalls tann die Sadje fofort ad excipiendum verwiesen werben. Vid. P.I. Tit. 6 6.6

> 6. 3. Wann die Gade fich jum fummarifden Procels quabificirt (vid. fupr. Tir. 1.) fo muß dieselbe mund: lich vorgetragen, und barinn nach ber Borfdrift bes P. 2. Tir. 5. & 6. verfahren werden, bergestalt, daß, wann die Sache gering, oder periculum in mora ift, oder fols

dje

che wegen Wielheit der Parthenen in Termino nicht fügt lich gehöret werden kann, dieselbe loco oralis von 3 zu 3, oder von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Lagen verwies

foi werden muß.

Wann aber die Sache schwer, weitläuftig, und auf viele Documenta ankommt, alsbenn erst muß die Sache zum schriftlichen Bersahren, und zwar, nach Beschaft senheit der Sachen, und Entlegenheit des Orts, von 3 zu 3, oder von 4 zu 4 Woden gerichtet werden, von welchem processu ordinario unten mit mehrem gehandelt werden soll.

## Tit. VI.

## Von dem Kläger, und dessen Libello actionis.

### §. 1.

einer Aktion zu verfolgen; fo, daß auch ein Kind gegen seine Eltern agiren kann. Es werden aber von bieser Regul ausgenommen:

1.) Unsinnige und blodsunige Personen, item Kinder, Pupillen, und diejenige so in die Acht erklart worden. In deren Sachen die Tutores und Curatores allein agi-

ten fonnen.

11.) Minderjährige, und die pro Prodigis declarirt worden, können ohne ihre Vormunder und Curatoren Consens keine Action austellen. Es ware dann in causis momentanez possessionis.

111.) Es fann auch ein Sohn keine Action anstellen wann von dem Peculio Profekticio die Frage ist: Es ware bann daß der Bater almesend fen, oder sonst verhins bert werbe, und zum Besten des Peculii geklaget wird.

Wegen des Peculii adventitii, worin ber Bater ben Ulumfrustum hat, kann ber Bater nicht anders als mit Consens bes Sohnes, Rlage anstellen. Wann aber ber Water verhindert wird, fann der Sohn, wann er de rato eaviret, auch ratione adventitii allein agiren.

Wann von dem Peculio adventitio uregulari, oder castrensi, die Frage ist, kann der Sohn auch wieder des Baters Willen, ja wider ihn selbst, Klage austellen.

S. 2. Derjenige welcher eine Klage anstellen will, muß sich nicht nuthwilliger und unbedachtsamer Weise in den Procels einlassen, auch seinem eigenen Gutdunden nicht zuviel indulgiven und nachgeben, noch denen ofters eigen nüßigen Rachgebern solgen, sondern die Sache vorher wohl überlegen, ob er zulänglichen Beweis ben der Hand habe die Rlage in casum negati zu behaupten, auch ob es rathsam sen wegen einer Kleinigkeit einen Procels anzusangen, wo die Kosten den Werth der Sachen leicht übersteigen könten; den Rummer, Verdruß, Haß und Feindschaft, welchen die Processe nach sich ziehen, zu geschweigen.

Conf. pr. 1 Inftr.p. 18. 6. 82.

S. 3. Wer für Unserem Cammer: Gericht zu klagen nothig hat, derselbe soll in seinem RlageLibell das Faltum oder die Sache kurk, jedoch klar und deutlich vorstellen, seinen Titulum oder Fundamentum altionis exprimiten, keine unnothige und zur Haupt: Sache nicht dienen: de Umstände anführen, und wann die Sache auf Documenten und Briefen beruhet, dieselbe in Originali, oder vidimata Copia bensegen, und ein Legales dem vorhers gehenden Falto conformes petitum formiren, niemahls aber eine Clausulam salutarem, als welche jederzeit ipso jure in dem Lidell begriffen senn soll, bensügen: woden Wir Uns auf dasjenige, was denen Advocaten oben P. L. Tit. 14. §. 10. & seq. ben Verfertigung des Lidelli vorz geschrieben worden, beziehen.

S. 4. In dem Libello sowohl, als in dem Perito, muß nebst der haupt: Sache jugleich derer Schaben, Untoften, Brudte, Abnuhung, Zinsen, Interelle, und dergleichen, ausdrückliche Meldung geschehen; da aber dieselbe in dem

Libello

Libello übergangen, und nicht gebeten worden, soll zwar der Richter ex Officio darüber mit erkennen, der Advocat aber, welcher solches unterlassen, jederzeit mit 5 Athle. Strafe belegt werden.

9. 5. Wann das Rlage: Libell obscur oder inept ware, soll es dem Advocaten wieder jurud gegeben, oder doch in dem geseigten Termino verworfen, und in benden Fals len der Advocat mit 2 bis 5 Nthr. Strafe belegt, jugleich aber auch angewiesen werden, wie er die Action nach Bes

schaffenheit des Facti anstellen muffe.

Wurde die Exceptio Libelli inepti und obscuri übere gangen, und selbem ohngeachtet auf die Sinlassung und Litis contestation erfannt, soll zwar keine Appellation davon statt haben, jedoch dem kunftigen Reserenten fren gelassen senn, dasjenige was sich pro qualitate kali & negotii gebührt, und nach Beschaffenheit der Sache Rechetens ist, zu erkennen.

S. 6. Wann in Sould Sadjen der Rlager etwas auf die eingeklagte Sould bezahlt erhalten, muß er soldzes specifice, wie viel nehmlich an Capital und Zinsen bez sablt sen, so viel ihm erinnerlich angeben, oder 4 Rthlr.

Strafe erlegen.

S. 7. Wann viele Interessenten ben einer Klage concurriren, ning ber Actor von allen benjenigen, welche jur Sache nothwendig gehoren, und daran Antheil haben, Vollmacht benbringen. Vid. supr. P. I. tit. 14. §. 10. n. 7. & P. 3. tit 10. §, 23.

S. 8. Wann ein Vormund ober Curator eine Rlage anstellen mill, muß er Copiam Tutorii vel Curatorii bem

Libell bensegen. Vid. P. I. T. 19. §. 10. n. 9.

Wann ein Unmundiger oder Furiolus beklagt wird, muß die Klage auf den Bormund oder Curatorem gerich; tet werden, diese aber mussen in Termino sich durch Production des Tutorii oder Curatorii legitimiren.

Wann der Beflagte noch nicht bevormundet ift, muß der Rlager vor Anstellung der Aktion um Bestellung ein nes Wormundes zc. anhalten.

# 172 Pritter Theil. Tit. VI.

- S. 9. Wann jemand als ein Cessionarius, wegen ein. Sache so ihm von einem andern abgetreten: belanget wird, so soll er in dem Libello seine Cession genugsam bescheinigen. Im übrigen wollen Wir die Disposition des Legis Anastasianæ, welche zu vielen unnötzigen Weitlauftigkeiten Anlaß gegeben, hiedurch ganglich aufgehoben haben.
- S. 10. Es muß der Rlager and in dem Libello am führen, ob die Sache rechtshängig fen, und wie weit darin verfahren worden: Insonderheit senn die etwa darin er: gangene Abschiebe, so viel ihm davon bekannt, ben 5 Rthl. Strafe nicht zu verschweigen.
- §. 11. Wann in dem Klags-Libell Arrest gesucht, ad divisionem provocirt, Decretum alienandi, oder sonst etwas gesucht wird worin speciale Mandatum nöthig ist, so muß der Advocat sothanes Mandat driginaliter bense; gen, oder den Libell von der Parthen selber unterschreiben sassen, ehe aber keine Action anstellen; Vid. P. 1. T. 15. §. 13. Es ware dann, daß in Causis repentinis, als Arrest Sachen, 2c. der Advocat de rato cavitte: wie wohl er in Termino justificationis die Special Wellmacht benbringen, oder gewärtigen muß daß der Arrest mit Ersstatung der Kosten wieder aufgehoben werde. Vid. Tit. XV. §. 13. p. 60.
- 5. 12. Damit auch Unser Cammer-Gericht wissen moge, ob der Beklagte unter bessen Jurisdiction stehe; so sollen in dem Libello nicht allein dessen Bor: und Zusnahmen geseht, sondern auch der Ort wo er sich aufhält, und dessen, meldes auch geschehen nuß wenn etwa verschies dene Beklagte waren: und soll ohne solche Anzeige der Libell nicht angenommen werden. Vid. supr. Part. 1. Tit. 14. §. 36.
- 6. 13. Wann inehrere Personen aus verschiebenen Forderungen einem Rlager schuldig senn, konnen biefelbe nicht

nicht durch eine Action belanget werden, sondern es ist ein jeder Schuldner separata actione zu besprechen.

Wann aber im Gegentheil verschiedene Creditores senn, welche geringe Summen bis 20 Ribl. jede, oder weniger, von eben demselben Debitore sodern; so können diese zu Ersparung der Rosten communem causam machen, und in einem Rlag-Libell ihre Forderungen cumuliren.

g. 14. Wolte jemand ein unbewegliches Stud in Un: fpruch nehmen, muß er foldzes genau beschreiben, an welchen Ort, und zwischen welchen Nachbahren es bee

legen.

h. 15. In denen Injurien-Sachen mussen die Um: stande, wann, wo, und von wem das Geklagte geschehen, als das Jahr, Monat, Tag, Ort und Personen, auch wer gegenwärtig gewesen, so viel möglich deutlich ausgedrucket werden. Vid. die Constitution von Injurien.

S. 16. Unter bem Klage Libell muß sowohl berer Supplicanten Nahmen, als auch des Advocati Bor: und Zunahmen gang ausgeschrieben, und das richtige Datum bengefügt werden. Wann fein recipirter Advocat das Memorial unterschrieben, muß es zurück gegeben, und damit wie oben Part. 1. Tit. 14. h. 28. versehen versahrten werden.

Wann auswärtig geschrieben wird, muß nebst des Advocnti auch des Concipienten Nahmen barunter notirt

merden. Vid. diet. f. 28. n. 4. & f. 40.

S. 17. Die Libelli, Supplicata, Relationes, Mandata, Attellat, und was sonst von dem Rathes Collegio nomine collectivo übergeben wird, mussen von dem Syndico und zwenen Rathes herrn oder Gerichtes Personen untersschrieben, und mit dem gewöhnlichen Insiegel bedruckt werden.

Mann Capitula und Stifter bergleichen übergeben, mussen neben bem Syndico zwen Capitularen die Schrift em unterschreiben,

### 174 Dritter Theil. Tit. VI.

Wann aber von diesen Corporibus ein Bevollmäch; eigter einmahl in Rechtshängigen Sachen bestellet ift, so können die Memorialien, wann sie von ihm unterschieben sen, angenommen werden.

J. 18. Es mussen auch die Parthenen die Rlagen in duplo übergeben, wovon das eine nehst dem Decreto ad alla gelegt, das andere dem Gegentheil, nehst dem ausgesfertigten Besehl, communicitt werden soll. P. 1. T. 14. 4.27 & P. 2. Tit. 3. §. 4.

S. 19. Es stehet auch ber Parthen fren ihren Rlags Libell zu andern. Es muß aber solches tempeltive ante terminum geschehen, und dem Beklagten auch ante ter-

minum notificiret merben.

Wenn also der Rlager nach dieser Zeit Libellum an bern wolte, soll das Gegentheil darauf sich einzulassen nicht schuldig senn, sondern es muß der Rlager demfelben

zuforderst die Expensas termini erstatten.

Wurde aber der Rläger post litem contestatum Libellum andern, soll ihm solches nicht eher gestattet werden, bis er dem Gegentheil die vollig causirte Linkosten ersehet: und wann der Advocat von Ansang nicht die behörige Information eingezogen, und dadurch zu Aenderung des Libelli Ansaß gegeben, soll er jederzeit in 2 bis 5 Rth. Strafe condemnirt werden.

Jedoch ist für keine Alenderung des Libelli zu halten, wann jemand selbigen so wohl vor, als nach der Litis Contestation, mit mehren Umständen declariren, oder einen darinn begangenen Irrthum oder obscuritæt corrigiren, und erlautern, oder an statt des libellirten Quanti ein höheres oder geringeres sordern wolte; als welches ihm auch nach der litis contestation den Kührung des Beweises, oder die zur würdlichen Endes Leistung an noch fren stehet.

Wolce Rlager die vorige Action fallen lassen, und eine neue übergeben, welche von der vorigen ratione actionis vel objecti different ist, soll ihm solches bis zur Antre:

tung des Beweises erlaubt senn. Er muß aber zufor: berft, und ehe der Beklagte sich darauf einlassen darf die samtliche Unkosten erstatten: wann aber der Beweiß an: getreten worden, muß der Rläger und der Advocar über

bem 5 Rthl. gur Sportul Caffe erlegen.

S. 20. Es sinden sich auch Leute, insonderheit wann sie mit ihren Obrigkeiten, oder Unterthanen, zu thun haben, welche alle Gradus der Chicanne durchgehen, von dem Summariissimo anfangen, und wann sie solches durch 2 oder 3 Instantzen durchgetrieben, das Possessorium ergreisen, und wann sie auch damit einige Jahre den Process aufgehalten, alsbann erst das Petitorium anstellen, und dadurch den Process unsterblich machen: dies sem Mißbrauch vorzusommen, ordnen und wollen Wird der jenige welcher in summariissimo nach der von Uns vorgeschriebenen Ordnung durch 2 Urthel condemniret wird, kein Possessorium ordinarium anstellen, sondern das Petitorium ergreisen, und den Beweis übernehmen musse.

Es stehet aber einem so wohl als dem andern fren, ben dem Summariitimo die Pollession auch per Actus antiquos zu erweisen, eder wohl gar das Petitorum agendo vel excipiendo zu cumuliren, und muß der Richter dem Besinden nach auf bendes restektiren: Wann schon die Parthenen protestiren, daß sie bleß in Summariissmogeslagt, und auf die Actus antiquiores, oder das Petito-

rium, fich nicht einlaffen wollen.

Wann ber Rlager bas Pollessorium ordinarium ans stellet, und zugleich seinen situlum bescheiniget, ober ber Beklagte excipiendo titulum docirt, so soll ber Richter gleichfalls befugt senn in petitorio zu sprechen.

Es verstehet sich aber von selbsten daß diese cumulatio petitorii nicht statt haben konne, wann jemand de reti-

nenda possessione Klage anstellet.

S. 21. Ben Bagateil-Sachen, welche nicht über 20 Rthl. betragen, braucht es keines ordentlichen Libelli, sondern fondern es ist genug, wann die Klage durch nundliche Imploration ad acta registriret, oder das Factum in der Schrift richtig præmittirt wird, das übrige muß der Nichter suppliren. Vid. Constit. von Bagatel-Sachen.

5. 22. Wann alternative ein Petitum formirt wird, muß der Richter bloß auf dasjenige in Sententionando xestelliren, mas benen Rechten nach eigentlich zu bitten

gemefen.

S. 23. Wann jemand restitutionem rei ober deffen Werth bittet, muß der Richter auf die Restitution der eingeflagten Sache, wann sie noch vorhanden, und ohne groffe Beschwerde des Beslagten wieder gegeben werden fan, erkennen: Wiedrigenfals muß der Richter auf die

Erstattung bes Werthe erfennen.

S. 24. Wenn Unterthanen gegen ihre Obrigfeiten Aktionem anstellen, mussen die Advocaten den Beweis sorgsaltig zur Hand schaffen, die Verträge oder Documenta woraus sie ihre Frenheit zu dociren vermeinen, und in deren Ermangelung summaria attestata beples gen zc. Dabero dann auch das Gericht auf dergleichen nicht bescheinigte Klagen keine Citation veransassen, son dern dieselbe wieder zurück geben, die Bescheinigung errsorderen, und den Advocaten, daß er solches unterlassen, bestrafen soll.

## Tit. VII.

Von der Diffamations - Klage, und wann jemandzum Przijuditz eines Dritten, seine Klage nicht anstellet.

#### §. 1.

s ift zwar eine General Regul daß niemand gezwun: gen werden fann wider seinen Willen zu klagen, es leidet aber diese Regul einen Albfall:

Erstlich. wann jemand fich berühmt, baf er eine Praiudicial- Real- ober Personal Action gegen einen ans bern habe: ober jemanden diffamirt, baff er fich ein Recht anniaffe welches nicht ibm, fondern den Diffamaten que

ftebe.

In biefem Fall ftehet bem Diffamato fren, ben Diffamanien in beffen Foro ordinario ju belangen, und ibn anzuhalten, daß, wann er einige Aktion gegen ben Rlae ger, oder einiges Recht an die Cache zu haben vermeis net, in bes Diffamati Foro ordinario Klage bieferhalb in gewiffer Zeit anstellen, ober gewärtigen folle, baß ibm ein emiges Stillschweigen auferlegt werbe.

6. 2. Es hat aber Diese Diffamations-Rlage nicht fatt. wann jemand einem andern ein Crimen, oder sonst eine schandliche, injurieuse und unehrliche That imputirt, und benfelben baburch diffamirt; allermaffen in biefen Fallen nach ber Constitution von Injurien verfahren

werben mufi.

S. 3. Wer bergleichen Diffamations - Rlage anstellen will, muß folche durch Benlegung beglaubter Uhrfunden. fo der Provocation schriftlich bengulegen, bescheinigen.

6. 4. Wonn der Diffamante in dem angesetten Ter-v. C.C. de mino die Diffamation lauguet, und ber Diffamatus folian. 1763. che nicht erweiset (welches er auch per delationem jura. n. 50. menti thun fann) so foll der angegebene Diffamante bon ber angestellten Rlage mit Erstattung ber Untoften abfol-Virt werben.

Wurde aber ber Dissament in Termino declariren, daß er aus Jrethum bergleichen Reden sich verlauten laß fen, oder daß es eine andere Meinung gehabt, fo ift fein Process weiter zu verstatten, weil Provocant durch sold Erflaren dasjenige erhalt, mas er durch die Diffama-Sedoch ift ber Diffumante tions-Rlage erhalten murbe. ben Befinden nach in die Rosten zu condemniren.

Wann ber Diffamant ber Rebe und Diffamarion ger flandig, auch bag dieselbe mahr fen betraftiget, muß bems felben M

felben anbefohlen werden, binnen 4 Wochen seine Age in bes Provocanten Foro anzustellen: Wann er pudes nicht thut, muß ihm ein ewiges Stillschweigen per Sententiam auferlegt, berselbe in die Kosten condemniret, und zugleich arbitrarie bestraft werden.

Im Fall auch ber Provocante vermeinet, baß fein Credit und guter Lemnuth baburch gelitten, stehet ihm fren in separato eine Injurien-Rlage gegen benselben am

auftellen.

§, 5. Wann der Provocate und Diffamante nicht er scheinet, soll ein anderweitiger terminus judicialis (welt cher nicht prorogiret werden kann, noch soll) angesekt, und, wann er alsbann nicht erscheinet, demselben Perpetuum silentium auferlegt, und er in die Rosten condemniret werden: Dem Provocanten aber wird die Injurien-Klage in dem vorangesichten Falle vorbehalten.

S. 6. hieraus ergieht fich von felbsten baf allhier zwen

Tudicia, und zwenerlen actiones vorhanden fenn.

In bem Judicio diffamatorio ift ber Provocant und Diffamatus Actor, weil er ben Diffamanten ad agendum

provocirt, ber Diffamante aber ift Beflagter.

Wann der Diffamante die Diffamation gestehet, solche als wahr angiebt, und seine Rlage in des Provocanten foro austellet, so ist er in der Haupte ache Actor, und der Distanatus Beklagter.

§. 7. Es kann auch Iweptens jemand ad agendum gezwungen werden, wann dem Reo daran gelegen, daß der Creditor seine Action anstelle, und soldze nicht san:

ger ausjebe.

conf. pr. Wann also jemand vor einen fidejuhirt hat, und gerne Instruct 5 von der Burgschaft lost sem wolte, weil der Haupt: De101-19-22- dieser in Almahme seiner Nahrung und Credits verfällt,
so kann der Burge den Creditorem gerichtlich anhalten,
daß er dem Debitori das Capital aufrundigen, und nach
Alblauf des in der Obligation gesehten Zahlungs: Termin
den Debitorem zur Bezahlung zwingen, und solcherges

ftalt ben Burgen liberiren, oder gewärtigen muffe, baf

diefer von der Burgschaft losgesprochen werbe.

Wann ber Creditor Diefes unterlaffet, und auf bes Richters Befehl nicht agiret, ober die Cache nicht gebor rig betreibet, und badurch Anlaß giebt baß ber Debitor feinen Buffand verschlimmert, so muß ber Burge in contumaciam von ver Burgichaft befrenet merden.

S. 8. Diefes Beneficium wird Drittens auf alle Debitores extendirt, welche gegen ihre Creditores eine Exception haben die mit ber Zeit expiriren, ober schwer rer gemacht werden fonte ic. als wann g. E. jemand mit seinem Creditore eine Abrednung hatte, ber Creditor aber die Action anzustellen verzogerte, in ber Sofnung daß der Debitor welcher allein Nachricht von der Sache bat, unterdeffen verfterben mochte.

S. 9. Wann jemand per fententiam zu Unstellung ber Action in allen Diesen Kallen condemnire wird, fo foll fein Remedium, auch nicht nullitatis, bargegen verstate

tet merben.

### Tir. VIII.

# Von der Citation oder Vorladung.

#### **§**. ı.

Muf des Rlagers Rlag: Libell muß nach ber oben P. 1. T. 6. 6. 2. leg. ertheilten Borfdrift decretirt, und regulariter benen barauf zu ertheilenden Mandatis eventualis terminus bengefügt werben. Vid. lup. T. 5. 9. 2.

6. 2. Das Klage Libell muß benen Benlagen in copia ber Citation eingeschlossen, und bem Beklagten zugleich anbefohlen werden ben Beiten einen Advocarum gu ber bollmachtigen, und gehörig zu inftruiren, damit ber Ber bors: Termin burch biefen Mangel nicht wendig gemacht werden nioge; mit der Bermarnung, baf, in Berblet hung deffen, einer (welcher zugleich in der Citation zu benens M 2

benennen) ex ossicio verordnet, und demselben bie as

richtliche Processe infinuirt werden sollen.

Wann der Veflagte in termino feinen Anwald con-Conf. pr. Inth 6.77. flituire, und die infinuatio docirt wird, fell der benannte Advocat per decretum ex officio jum Cachwalter conp. 12. Mituirt, und demfelben dasjenige, was in processu hiers nechft ergebet, infinuirt werden.

6. 3. Die Unfestung ber Termine wird nach Entles genheit des Drt, und Wichtigkeit der Cache, dem Arbi-

trio der Regierung überlaffen.

Wann der Beflagte aufferhalb Unfern Landern an einem weit entfernten Ort fich aufhalt, foll ber Termin auf 6. Wochen angesett, und bloß eine Dilation auf aubere 2, 4 bift 6. Abochen aus erheblichen Urfachen ver: flattet, nach beren Ablamf aber in contumaciam erfannt. und das Berhor niemahl über bren Monath ausgesett, and feine Rellitutio bargegen verflattet werden.

S. 4. Da bem Citato ein Lag bestimmet ware an bem fein Berichte: Lag gehalten wurde, foll biefer Lag auf ben nachfolgenden Gerichts: Zag erftrecket, und foldber:

geflalt verftanden werden.

S. 5. ABann auch fonft in processe litis Berbors termine angusetten nothig, mussen die Supplicata jederzeit benen Citations Befehlen bengefügt werden, in Ermang: lung deffen aber einer zu erscheinen nicht schuldig, jedoch folches ame terminum anzuzeigen gehalten fenn.

Die Secretarii aber, welche foldbes verfaumt, muffen ben Klager die Roffen bezahlen, und 5. Rible, zur Spor-

tuln Caffe erlegen.

6. 5. Auffer denen schrifftlichen Civationen überlaffen Abir Unfere Cammer:Berichte Buthefinden, auch vers moge offener Decretorum nicht allem biejenige fo in hie figer Refibent mohnen, fondern auch die Auswärtige. wann sie sich allbier aufhalten, insonderheit mann perientum in mora ift, burch ben Cantilen: Diener vermoge ibm mitgegebener ichriftlichen Ordie eniren zu taffen. und muß derseibe die Original-Aerordnung, (wann er solche dem Citando selbst Personlich vorgezeigt, und durch klare Worte den Lag und Zeit, auf welche er ersscheinen soll, und das solches geschehen in Documento infinuationis ausdrücklich erwehnt) nebst seinem Vericht sosort wieder ad Atta geben, dem Citato aber Copiam sowohl von der Verordnung, als dem Supplicato, zur stellen.

S. 7. Es kan auch ein britter, ben die streitige Sache mit angehet, auf Anhalten des Rlägers oder des Betlags ten, oder auch ex ollicio wann es das Judicium nothig sindet, vorgeladen werden. Es muß aber aledann die Citarion an alle Interessenten die zur Sache gehören erz gehen, und muß der Citarus allenfalls solche benennen: Da aber der Dritte sich darauf nicht einslesse, und seine Nothdurft nicht aussührte, soll nichts destoweniger zwisschen denen andern Partheyen in der Sache rechtlich versfahren werden.

S. 8. Wie die Edistal Citationes ben benen Concurs-Processen, moratoriis, auch cessione bonorum gescher hen sollen, bavon ist in der Concurs-Ordnung gehandelt worden.

§. 9. Die Citatio Edikalis foll auch statt haben wann ein Vagabundus, ober einer von dessen Ort des Ausents halts man keine gewisse Machricht hat, vorzuladen: und mussen dergleichen Edikal-Citationes zu drenen unterschies denen mahlen, und zwar von 4 zu 4 Wochen wieders holet, in der letztern Citation die gewöhnliche Commination bengesugt, und solche in drener Herren Lande, sons derlich aber an dem Ort wo der Vagabundus sich zuweilen auszuhalten pflegt, angeschlagen werden.

Souften verstehet sich von selbsten, daß Vagabundi, die in und wieder im Landherumlaussen, und keine bleis bende Stette haben, in allen Gerichten und Dertern, worin sie berreten werden, blass auch daselbst zu ante

worten und Caution zu bestellen schuldig senn.

6. 10. Diese Edistal-Citation hat auch statt, wann ber Ort wo die vorgeladene Derfon fich aufhalt, weaen Rrieges, Reindschaft, ober auch sonft, nicht sicher ift.

6. 11. Wann jemand unter einer fremben Jurisdi-Sion wohnet, muß er per Subsidiales citirt werden.

- 6. 12. Wann ein Magistrat ober Collegium, ober fonst eine gante Gemeinde, borzuladen, soll es genung fenn mann Citatio nomine collectivo entweder an ben Magistrat, oder das Collegium, oder die Gemeine ges richtet wirb.
- 6. 13. Wann ein Minberjähriger ober Prodigus vor: Juladen, follen dieselbe nebst ihrem Curatore citirt wer: Daferne aber die Sache einen Pupillum, Furiosum, ober blobe Verson betrift, ist die Citation an bessen Bormund, und wann er unter vaterlicher Bewalt ftehet, an den Bater allein zu richten.
- 6. 14. Was die Wurckung der Worladung anlanget, so operirt Dieselbe, mann fie recht instruiret worden, 1) bie Pravention bes Berichte: Zwanges, bergeftalt, baß, wann eine Sache vor verschiedene Richter tonte gezogen werben, basjenige Judicium welches die Citation zuerft angegeben, Die Cadje erortern und entscheiden folle.

2) Bat die Citation effectum litis pendentiæ, baß nemlich vor einem andern Gericht in die Sache nicht verfabren, sondern allenfale folches per viam attentati wie:

Derrufen merden folle.

3) Wird durch die Citation die Berjahrung interrumpirt, also daß der Citatus, wann die Præscription noch nicht vollbracht, nach ausgegangener und infinuirter Citation biefelbe von neuen ausgeben muß. Reboch mirb in diefem britten Fall auch erforbert, baf Litis conteffirt, ober, mann ber Beflagte auffenbleibet, beffen Contumacia acculirt morben.

ABann aber 4) has Rlag-Libell propter ineptitudinem vel ableuritatem verworfen worden, foll die vor: beracaanacne Citation nur bemelbete Wurdung nicht ba: ben: solches auch auf den Fall, da ohne rechtmäßige Prorogation coram judice incompetente geflagt worden, hiemit erstreckt senn.

### Tit. IX.

Welchergestalt die Citationes, Versordnungen, und andere Gerichtliche Sachen, gehörig zu insinviren.

#### §. 1.

Die Citationes und andere Berordnungen follen so biel möglich an benen Wochen: nicht aber an benen Sonn: und Fest: Tagen; auch benen, an welche sie ge-

richtet, eigenhandig infinuiret werben.

Wann sie nicht anzutreffen, mussen sie in dem haus wo sie erdentlich wohnen, oder in denen Eramikaben, ihren Seeten, Stern, erwachsenen Kindern, und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brod senn, (well die ben der Registratur der beschehenen Insinuation mit Nahmen zu benennen) keinesweges aber fremden und unbekandten Personen zugestellet werden.

S. 2. Daferne aber niemand von denen vorgenandten Bersonen, denen die Citation instinuirt werden konte, vor handen ware, oder keiner solche annehmen wolte, ist die selbe an die Stuben: oder Haus: Thure anzunageln, oder

den Mirch ben welchen sie wohnen zuzustellen.

Es stehet auch dem Insinuanten fren, solchenfals sich Cone pr. in benen Stadten ben denen Magistraten, auf dem Lan: Inste.p.75- de aber, ben denen Schulgen zu melden, denenselben die §. 17. Citation einzuhandigen, welche ben 2 Rthle. Strafe ges halten senn sollen, die Insinuation zu befördern, und dem Insinuanten inzwischen ein Attest zu ertheilen.

h. 3. Wann ber Citatus nach ber Præjudicial Citation nicht erscheinet, nuß gegen ihn in contumaciam ver: M 4 fabren fahren werden, weil niemand von haufe reifen foll, ohne benen Angehörigen, und feinen Domeltiquen, oder dem Wirth, Radyricht zu hinterlaffen, wo er anzutreffen.

Welches insonderheit ben benen Membris Collegiorum, welche unter dem Prætext der herrschaftlichen Commissionen, die Wechsel und andere Executiones zu elu-

diren fuchen, ftatt baben foll.

S. 4. Wann ein Befehl an eine Stadt, Commun, ober Collegium, gerichtet wird, soll die Infinuation respective bem Wort haltenden Burgermeister, Berordneten, und Gewertfen berer Stadte, oder dem Altmeistere derer Zünfte, in denen Dorfernaber benen Schulfen geschehen.

Und liegt benenselben ob, ber gangen Commun, ober andern Interessenten, bavon behörige Nachricht zu geben.

S z. Huffner, Cofiathen, Handfrohner und andere Conforten aber, welche pro universitate nicht geachtet werden, soll man absonderlich, und zwar durch einen Umlauff einiren und vorladen, auch auf jedem Dorf das von eine Abschrift, so dem Bothen zu dem Ende mitzus

geben ift, zurück laffen.

S. 6. Auf ben Fall da ihrer viele in einer Sache intereliren, folglich alle cirirt werden mussen, foll derjenige welchem der Original-Befehl insimuiret wird sich gegen den Voten soson sofort erklären, ob er selbiges seinen Litis-Consorten zusenden wolle, alsdenn ihm der Original-Besehl zu lassen, und muß er in dem Recipisse, oder der Vote in der abzustattenden Relation, dessen Erwehnung thum. Woste er aber den Original-Besehl seinen Interessenten nicht communiciren, muß die Original-Citation allen Interessenten vorgezeigt, und ben dem lesten gelassen werden: Es stehet auch einem jeden sten Copiam das von zu nehmen, jedoch soll er das Original über 2 Stung den nicht ben sich behalten.

h. 7. Weil aber bem Klager sowohl als dem Beklage ten nicht zugemuthet werden kan, mit einem jeden Debiture ober Greditore besonders zu handeln, so siehet des neufek nenselben frey in dem Libello zu bitten, daß die sämtliche Interessenten in dem anzusekenden Termino einen communem Mandatarium bestellen oder gewärtigen mussen, daß in Termino des Gegentheils Advocatus auch denen nicht erschienenen zum Mandatario bestellet werden solle; welches auch der Citation mit inserter werden muß.

Wann in dem Termino von den santlichen Interessenten fein Communis Mandatarius bestellet wird, soll des Begentheils Advocatus ex Officio darzu constituirt werden, welchem die Infinuation derer Befehle geschehen muß. Und solche Infinuation muß vor zulänglich gehals

ten werben.

§. 8. Wann von benen Interessenten niemand vor handen mare, oder keiner die Citation annehmen wolte, auf diesen Fall soll die Insinuation wie oben §. 2. verse; ben, geschehen, und konnen die übrige, jur Verzögerung der Sache, sich damit nicht behelsen.

Wie benn auch benen Consorten, welche in freinden Landen wohnen, und deren Aufenthalt unbekant, auf bes Gegentheils Begehren ein Advocatus ex Officio bestellet, und bes gegenwartigen Consorten Mandatarius dazu ber

nennet werden foll.

S. 9. Da ein Befchl an verschiedene Erben, so die Erbschaft noch nicht getheilet, gerichtet ware, ist genug wann deffen Infinuation im Sterbe Ausse geschicht.

Mann aber die Erbschaft getheilet ist, und Rlager keine Nachricht hat, welche, und wie viel Erben jemand hinterlassen, so ist genug wann in dem Libello ein Erbe benannt wird; und ist dieser, daserne er Miterben hatte, und allein zu antworten bedenklich hielte, schuldig seine Neben: Erben zeitlich ante Terminum zu benennen, und um deren Adeitation anzuhalten, oder zu gewärtigen, daß er nach Besinden mit der Exceptione plurium coheredum, ohne des Klägers Einwilligung, in Termino nicht gehöret werden solle. Wann der Erbe den Ausent halt der Miterben nicht weiß, und solches eidlich zu ert M

harten sich erbietet, muß, wie verhin verordnet, ein communis Mandatarius ex Officio bestellet werden.

Wann auch die Absences sich nachher wieder einsten, und contra Sententiam latam, Restitutionem in integrum sudjen, sollen sie damit nicht gehöret werden, weil ihnen obgelegen, ben ihrer Abreise, Nachricht wo sie

angutreffen, zu binterlaffen.

5. 10. Wann ber Klager actionem realem anstellet, stehet ihm zwar fren in loco domicilii die Citation dem Beklagten zu insinuiren: Es stehet aber auch in dessen arbitrio, ob er dieselbe auf dem Guth, darauf die Forder rung haftet, insinuiren lassen wolle, mithin ist Klager nicht schwidig dieselbe ad domicilium rei zu schicken; Weil ein jeder Dominus kundi gehalten ist in seinen Gütern die Austalt zu machen, daß, wann daselbst in seiner Abwesenheit Citationes wieder ihn insinuiret werden, sie ihm von seinen Bedienten, Verwaltern 2c. zugeschickt werden mussen.

S. 11. Golchemnach sollen auch diejenige, die auf Rechnung oder Arrende in einem Guth oder haus sich befinden, verbunden senn, die an die Eigenthumer gericht tete Befehe anzunehmen, und auf deren Kosten ihnen

zuzuschicken.

Solte aber jemand ein Guth wiederkauflich, ober als einen Pfand: Schilling besisen, kan er zu Annehmung bergleichen Besehle nicht angehalten werden, sondern der Klager muß die Inlinuation in loco domicilii thun

laffen.

§. 12. Wann jemand nicht allein in diesen, sondern auch auswärtigen Landen mit unbeweglichen Gutern aus geseisen, und altione reali vel personali den dem Cams mer: Gericht besanget wurde, er auch litem contessirt hatte, so soll nach dessen Absterben die Insinuation derer Vesehle allein auf den hiesigen Gutern geschehen, und deren Besier, es sen gleich die Erbschaft getheilet oder nicht, schuldig senn, solche seinen Mitiateressenten zuzus senden,

fenden, oder benenfelben, wann etwas durch beffen Un:

terlassung versaumet wird, gerecht zu werden.

S. 13. So durfen auch die Befehle, da verschiedene Tutores oder Curatores zugleich bestellet waren, nur ein nem allein insimuiret werden, und ist derselbe gehalten, solche seinem Meben: Bormund, sub eadem comminatione, zu communiciren, welches auch ben denen Kirchen: Borstehern und Provisoren derer Schulen, Hospitaler und anderer piorum corporum statt haben soll.

g. 14. Wann ein Mandararius ad acta entweder von benen Partheyen, oder ex officio, bestellet worden, so sollen demselben alle in der Sadzen ergehende Verord: nungen infinuirt werden, und er soldze unweigerlich an:

junehmen schuldig senn.

S. 15. Danit auch die Insinuationes besto richtiger geschehen mögen, so können in denen Stadten denen immatriculirten Notariis, Richtern, Stadt: Schreibern; und auf dem Lande denen Schulhen die Citationes zuges schickt werden, welche die Insinuation vor die geseste Gebihren verrichten, und ein Vocumentum falte insinuationis darüber ausstellen sollen und mussen.

Es fan auch bergleichen Insinuation burch eigene Botthen geschehen: Ein blosser Post Schein aber, daß nehms lich die Citation auf die Post gegeben worden, soll nicht pro Documento ritæ factæ insinuationis gehalten wert den, wann nicht der Post:Meister des Orts wo der Citatus wohnet in specie attestirt, daß die Citatio, die ihm dur Insinuation jugesertiget worden, der Parthen insinuirt sen.

S. 16. Alle und jede welchen bergleichen gerichtliche Befehle (worunter auch die von denen Commissarien ge: machte Berordnungen zu verstehen) insinuiret werden, sem gehalten solche anzunehmen, und sich deffen unter dem Pracext, ob ware die Titulatur, oder sonst etwas auf der Ausschrift nicht recht eingerichtet, keinesweges ben arbitrairer Strafe zu weigern, sondern solches nach Erhal:

Erhaltung ber Citation anzuzeigen, damit es funftig ben

ber Cangelen geandert werden fonne.

Desgleichen haben sie auch, wann sie Schreibens fundig, oder andre die es verrichten können ben der hand haben, ein Recipisse über den Empfang der Verordnung ben Vermeibung, nach Beschaffenheit der Person und Umftande, 2 bis 10 Athle. Strafe selbst zu ertheilen, oder in ihrem Nahmen ertheilen zu lassen.

S. 17. Mann dem Bothen das Documentum insinuationis verweigert wird, nuts er sich ben des Orte Noturio, Magistrat oder Schulken melben, und vor denen: selben an Endesstatt aussagen, und referiren, zu welcher Zeit, und an welchen Ort die Infinuation geschehen, wer daben gewesen, was darauf geantwortet, oder sonst das ben fürgelausen, welche Infinuation vor zureichend gehals ten werden soll.

Mann der Bothe ben dem Cammer: Gericht beendiget ift, so nung er diese Unnstände auf seinen End und Pflicht ad acta reteriren, welches gleichfalls zulänglich ist die In-

finuation zu dociren.

- S. 18. Wann in berselben Sache ein anderer Terminus angesetzt werden muß; so soll bemjenigen, der sich vorher geweigert ein Documentum intinuationis zu erstheilen, die anderweitige Citation durch den Land: Reuster auf des wiederspenstigen Parth Kosten insinuiret, zugleich aber auch die verwirckte Strase bengetrieben werden.
- S. 19. Wann berjenige, welchen bergleichen Berord: nung infinuiret wird, den Infinuanten mit harten und injuriculen Worten anfährt, oder wohl gar einige Thatlich; teit an ihm ausübet, so soll gegen denselben sofort Fiscus excitirt werden.
- S. 20. Was ein folder Notarius oder Bothe an Ens bee: Statt der von ihm beschehenen Inlinuation halber bes richtet, demselben soll so lange Glauben zugestellet mers ben, bis derjenige dem die Inlinuation geschicht das Con-

trarium

trarium durch Zeugen, ober allenfalls, wann es eine Persona fide digna ift, durch seinen End barthut; wann er sich wegern solte den End zu præstiren, soll der Insinuant zum End verstactet werden.

S. 21. Da sich befinden wurde daß der Insinuant falsch referirt; so soll derselbe von seinem Dienst abgesett, und überdem mit zwen monathlicher Gefängniß, halb ben Wasser und Brod, wie auch die Parthen welche solches

gewust arbitraire bestraft werben.

S.22. Wann der Citandus unter Unserer Gerichts: Gewalt nicht gesessen, und derselbe per subsidiales civirt wird, nuß die fremde Obrigkeit ersucht werden die Citation und Bensagen demjenigen der unter ihrer Vothmäßigkeit gessessen intinuiren zu lassen, auch demselben ernstlich anzweselblen, sich in dem angesetzten Termino entweder in Person, oder durch einen Bevollniachtigten in Unsern Gericht zugestellen; im übrigen auch ein Documentum falte intinuationis ante terminum zuruck zu senden: es muß aber auch Kläger selbst davor sorgen daß dieses Document gegen den Terminum angeschaft werde.

S. 23. Wann ein Bagabundus, oder einer von beffen Ort des Aufenthalts man keine Nadricht hat, vors geladen wird, ist die citatio edictalis loco infinuationis.

### Tit. X.

Von dem Beklagten, und wie es mit dessen sowohl diktorischen als peremtorischen Exceptionen zu halten.

#### S. 1.

Seidwie Wir die Klagere oben P. 4. T.6. §. 2. ger warnet haben, feine Action ohne die höchste Noths wendigkeit anzustellen, also wollen Wir auch die Beflagte treulich erinnert und ermahnet haben, daß sie, ehe und bevor bevor sie sich auf die Klage einlassen, sich ben vernünftigen und desintereilirten, auch derer Rechte erfahrnen Leuthen Raths erholen, und ponderiren sollen, ob sie die Klage mit Grund zu entkraften, und zu Fundizung ihrer Exceptionen genugsamen Beweis an der Hand har ben, damit sie nicht ohne Noth sich Berdruß und Kosten auf den Hals laden.

S. 2. Auforderst aber ist nethig zu wissen, was vor Personen rechtlich belanger, und gegen welche keine Aktiones angestellet werden konnen. Dann es kunn kein Rassender, Blobsinniger, oder Unnundiger zu Recht gefors dert, sondern es muß allein der Vormund und Curator

belanget werden.

S. 3. Die Minderjährige und diejenigen so pro Prodigis declarirt worden, können zwar belanget werden, es muß aber der Curator jederzeit mit civirt werden. In Causis delictorum aber mussen sie ohne Curatore antworten.

S. 4. Es können auch die kinitamilias wegen des Peculii profictutii und Adventitii irregularis nicht belans get werden, sondern der Bater allein: wegen des Peculii castrensis & quali aber, item wegen des Adventitii ordinarii, kann die Actio gegen den Sohn allein angestellt werden.

S. 5. Denijenigen so vorgelaben ift ftebet fren entwer ber in Persohn, oder durch einen Gevollmachtigten, sich au stellen, dafern aber jemand personlich zu erscheinen einer mare, muß solchem ein Genugen geschehen.

S. 6. Wann ber Beflagte auf die angegebene Ciration erscheinet, muß er zuforderst alle seine Exceptiones dilatorias, auch Litis sinitæ, wann er dergleichen zu haben vermeinet, auf einmahl andringen; zugleicht aber eventualiter sub pæna confessi & convicti item contestren; und dieser eventual Litis Constation muß er zugleich alle seine Exceptiones peremtorias sub l'œna præclusi bene sügen, die dazu gehörige Documenta bensegen, und das Fundament derselben furpslich und deutsich anzeigen.

§. 7•

9. 7 Nach dieser Litis Contestation werden keine Exceptiones, weder dilatoriæ noch peremtoriæ oder litis finitæ, weiter zugelassen, es ware dann daß solche erst nach der Krieges: Befestigung zu des Beflagten Wissenschaft gelangt, oder von neuen entstanden, welches Beklagter

jedesmahl endlich erhalten niuß.

Wollte aber jemand die exceptiones litis ingressum impedientes & litis tinite vor der litis Contestation opponiren, stehet ihm solches fren: wenn sie aber in dem darüber angesetzem termino nicht in continenti erwiesen, und daher verworssen werden, so soll dawieder kein remedium statt haben, es kan aber Beklagter solche ben der litis Contestation unter den exceptionibus peremtoriis mit ans und aussühren. Dasern aber der Beklagte sothane exceptiones genugsam ausgesühret hatte, muß ders selbe von der Instantz absolviret, und zugleich erkannt werden, daß er auf die Klage sich einzulassen nicht schulz dig sen.

Wie dann auch die Exceptio erroris calculi nicht als lein mahrendem Process, sondern innerhalb 30 Jahr opponirt werden kan. Es ware dann daß super Errore Calculi erkannt worden, und das Urthel in Rem judi-

carain ermachsen.

S. Wann Exceptiones Dilatoriæ eingewandt werben, soll auf dieselbe nicht weiter, als in soweit dieselben in continenti liquid sind, restectirt, und beswegen werber auf Beweis noch auf die Endes: Delation interloquitet; hingegen auch wann sie liquid und erheblich, der in Eventum beschehenen Litis Contestation ohngeachtet, darauf erkannt werden.

S. 9. Mann auf dilatorische Exceptionen, und die eventualiter beschehene Litis Contestation zugleicherkannt wird, sollen die Fatalia des etwa erkannten Beweises oder ber Endes: Leistung um deswillen, daß denen exceptionibus dilatoriis v. g. ratione cautionis, legitimationis persone &c. noch nicht abgeholsten, keinesweges suspendi-

ret werben, sondern nichts destoweniger, sobald das Ursthel seine Rechts: Kraft erreichet, ihren Fort: gang haben. Hingegen muß berjenige, welchem, iber: moge des Urtheils, rasione der Exceptionum dilatoriaxumetwas zu præstiren oblieget, solchem in der ihm jedes: mahl anzusependen Frist ben 5 Ribl. Strafe Folge leisten.

Wann aber auf beffere Legirimationem ad Caulam erkannt wird, muß, bis diefer Punck erbrtert, mit fers nerem Berfahren in ber haupt Sache angestanden

werden.

S. 11. Burbe sich finden, daß der Advocat unnötsige und ungegrundete Exceptiones Dilatorias eingewandt, so soll er jederzeit, nebst Verluft seiner Gebühren, in 5

Rithlr. Strafe vertheilet werden.

§. 12. Damit aber ein jeder wissen konne, welche Exceptiones dilatoriæ oder peremtoriæ senn, und welche unter diesen Litis Finitæ genannt werden, so wollen Wir die vornehmsten allbier anführen.

### Sectio I.

Von denen Exceptionibus dilatoriis, oder von denen verzüglichen Exceptionen.

**§.** 13.

Unter die Exceptiones dilatorias werden hauptsichlich

I. EXCEPTIO FORI, wodurch ber Beflagte bes bauptet daß er vor bem Gerichte, wohin er citirt worben.

zu erscheinen nicht schuldig sen.

Er mut aber Citatus sofort nach erhaltener Citation, und wenigstens 4 Lage vor dem Termino, diese Exception ben dem Bericht schriftlich einbringen; oder in dem ersten Termino erschelnen, und die Exceptionem fori vorstels ten, auch in benden Fallen solche bescheinigen: Wann es damit seine Richtigseit hat, so soll in dem ersteren Fall das Judicium die angesetzte Verbor per Decretum auf heben,

enten Jund solches zu Ersparung der Rosten dem Extraenten durch den Cangley: Diener notificiren; in dem legs ten Fall aber den Kläger refusis expensis a limine judicit durch einen Bescheid abweisen, und zugleich des Klägers Advocaten, daß er vor Anstellung der Klage die gehörige Information nicht eingezogen, mit 5 Athler. bestrafen.

Wann die ante Terminum eingewandte Exceptio fori, per Decretum verworfen, oder zu dem angesetten Termin verwiesen wird, muß der Advocatus, welcher das Memorial unterschrieben, der Exception ohngeacht in Termino erscheinen, und stehet ihm fren, diese Exception unter andern Exceptionibus Dilatoriis annoch an und auszuführen.

Wann also der Beklagte mit seiner Exceptione Fori ante Terminum nicht einkommt, oder in dem angesetzten Termino nicht erscheinet, so soll bas Judicium quam-

vis incompetens, pro prorogato gehalten werben.

Wann die Exceptio Fori in dem angesetzen Termino verworffen wird, muß zugleich über die eventualiter ges schehene Litis-Consessation erkannt; und ratione Exceptionis Fori kein Remedium verstattet werden.

Wurde auch des Beflagten Advocat die Exceptionem Fori frivole, und ohne ersoderte Information opponiten, soll er gleichfals mit 5 Athle. bestraft werden.

S. 14. II. EXCEPTIO FERIARUM: wann nemlich der Rlager in denen determinirten Tagen, worin Bericht zu halten verboten ist, vorgeladen wird: Und werden bloß die oben P. 2. T. 3. S. 14. Ipccificirte Falle ausgenommen.

Und ob wohl sonst eine jede Parthen berer Ferien sich berzeihen, und fich in den Procels gutwillig einlassen kann, so soll boch solches nicht statt haben in benen genere Tagen, die zu Gottes Chre und Diensten angenommen senn. Vid. P. 1. Tit. 2.

Was sonst in benen Ferien geschehen kann, bavon ist oben P.1. Tic. 2. und P.2. Tic. 3. §. 14. gehandelt worden. N §. 15.

§. 15. III. EXCEPTIO JUDICIS SUSPECTI: wie aber in Diesem Fall zu verfahren, ist oben P. 1. Tir. 6.

6. 12. T. 13. S. 23. verordnet worden.

§. 16. IV. EXCEPTIO LEGITIMATIONIS AD CAUSAM: als a) daß der Rläger blödsinnig, minoren, oder b) anderer gerichtlichen Handlungen untuchtig, und absque Curatore nicht handeln konne.

§. 17. V. EXCEPTIO LEGITIMATIONIS AU-VOCATI: daß nemlich dessen Vollmacht nicht zuläng:

lich sen.

S. 18. VI. EXCEPTIO PRÆVENTIONIS: Diese Exceptio hat statt, wann die Sache ben einem andern competente Judice durch Citation, und NB. infinuirte Ladung anhangig gemacht worden: In welchem Fall der Klager a limine judicii abgewiesen werden muß.

§. 19. VII. EXCEPTIO ORSCURI AUT INEPTI LIBELLI: Es muffen aber die Mangel, und warum es zu verwerffen, specifice und mit klahren Worten gemel:

bet werden.

§. 20. VIII. EXCEPTIO PLUS PETITIONIS TEMPORE: wann nemlich der Kläger die Bezahlung der Schuld auf einen gewissen Tag gesetzt, und der Kläger vor Ablanf des Termini die Klage anstellet, so kann er durch diese Exception abgewiesen werden.

S. 21. IX. EXCEPTIO LOCI NON TUTI: wann eine Parthen an einen unsichern Ort oder Stelle des Gerichts, wegen der Feinde, Rauber, Pestilent ze. in Persson zu erscheinen vorgeladen wird: Welche Exception, ob sie sichen dilatoria ist, auch nach der Litis-Contella-

tion opponirt werden fann.

S. 22. X. EXCEPTIO EXCUSSIONIS: daß nems lich der Principal Debitor zuförderft belanget und exequirt werden muffe ic. worvon in dem Lande Recht ges handelt wird.

§. 23. XI. EXCEPTIO DIVISIONIS: wann neme lich viele Fidejuliores senn, und einer allein belanger wird,

fann

kann der Citatus excipiren daß der Actor auch die Confidejussores einiren musse, wovon gleichfals in dem Lande

Recht gehandelt wird.

S. 24. XII. EXCEPTIO PLURIUM INTERES-SENTIUM: wodurch der Beflagte vorgiebet, daß er nicht gehalten sen in solidum zu antworten, weil mehr rere Interessenten, entweder von Seiten des Klägers, ober des Beflagten, zu der Sache gehören.

Wann also 1) von Seiten des Aldgers verschiedene Personen senn welche an den Objectio litis Theil haben, so kann der Klager die Action nicht in solidum anstellen, sondern er muß von allen Interellenten Vollmacht haben, und ehe und bevor solches geschehen, ist der Beklagte ob deschum legitimations ud causam zu antworten nicht schuldig.

Es soll auch 2) der Advocarus, welcher biesermegen ben dem Ansang des Processes feine Nachtrage gehalten, jederzeit in 5 Nichte. Strafe die Parthen aber in die Ter-

mins Reften, condemniret werben.

Es kann aber 3) der Veklagte sich dieser Erception nicht gegen den Kläger gebrauchen (a) wann die Objecte m liris seiner Narur nach nicht getheilet werden kann, als z. E. wann der Kläger servicutzm viw, itinerie &c. prætendirt: item wann er den Veklagten zum Verkauff eines dem Kläger und dessen Contorien verseiten Psans des eitiren lässer und dessen der Kläger nicht pro kata ges ben, auch nicht einen Theil des Psandes verkaussen kann. Und in diesem Fall könnut die erfolgte Sententz bloß dem Actori, nicht aber Consorien zu statten; daher der Kläs ger sich nur pro sua rata von dem verkausten Psand bes zahlt machen kann, daß übrige aber bleibt denen Consorien pignoris loco.

Es fann auch (b) bem Rläger biese Exceptionicht opponirt werden, wann er in benen Fallen, worin causio de rato benen Rechten nach admittirt wird, de rato ca-

rirt, ober

Wann der Kläger (c) sich (auch in Termino) erkläße ret, baft er nur pro sua Rata agiren molle; welches ein Rlager thun kann wann schon die Rlage einmahl von de: nen samtlichen Intereisenten angestellet, nachhero aber von benenselben auffer dem einen Rlager, deferirt worden.

Weil aber 4) hart fenn murde ben Beflagten (ob: schon der Actor mit pro rata zu agiren sich erflähret) in verschiedene Processe megen eines Debiti zu verwickeln. fo ift bieferwegen in bem vorhergehenden Tit. 9. 6. 7. & leg. zureichende Berfebung gefcheben.

Unterdessen aber kann ber Beklagte sich nicht entbres chen, dieser eingewanten Exception ohngeacht, dem

Actori pro Rata su antworten.

Wann 5) von Seiten Des Beklatten verschiebene Dersonen senn welche ben ber Sache interesliren ic. z. E. wann ber Beffagte Mit: Erben bat, fo fann berfelbe wann er allein, und in folidum, von dem Rlager besanget wird, diesem Exceptionem plurimum hæredum vel interessentium opponiren, und bitten daß er dieselbe familich mit vorladen muffe.

Es muß aber 6) ber Beflagte folchenfals alle Mit: Imeressenien mit Dahmen, Zunahmen, und Bedienun: gen, beutlich benennen, welche alsbann ber Rlager, wann Die Exceptio gegrundet ist, in alio Termino dergestalt adeitiren lassen muß, baß sie einen communen Mundatarium bestellen, ober gewärtigen muffen, daß ihnen ein Mandaturius ex Officio conflituire werben folle. Vid. Tit. præced. S. g.

Wann die Adeirati in diesem Termino ausbleiben, und ber Klager infinuationem rite factum dociret, muß ber Richter in iplo Termino bes Beflagten Advocatum ex Officio benen Albwesenden jum Mandarario bestellen, und ber Klager ift schuldig bemselben zu autworten.

Es fallt aber 7) auch diese Exceptio in denen S. 4. n. 3. angeführten Sallen binmeg:

- Wie 8) die Infinuation deren Befehle an die Interestenten geschehen solle, davon ist oben Tit. IX. §. 6.7.8. & 9. gehandelt worden.
- §. 25. XIV. EXCEPTIO SUB ET OBREPTIO-NIS: Wenn jemand einwendet daß ein Rescript, ober Befehl, zu seinem Præjuditz ad falla narrata erschlichen, und er daher demfelben zu gehorchen nicht schuldig sen.

Wann soldies flar und deutlich gezeiget wird, muß ber Beschl aufgehoben, und ber Extrahent in die Kosten condemnirt werden.

- S. 26. XV. hierunter gehoren auch EXCEPTIONES NONDUM CONFECTI INVENTARII: mann ein Erbe in Anspruch genommen wird ehe er das Inventarium in der vorgeschriebenen Zeit versertiget. Item
- §. 27. XVI. EXCEPTIO INDULTI MORATORII, CESSIONIS BONORUM, BENEFICII COMPETENTIÆ &c. Vid. die Concurs-Ordnung.
- S. 28. XVII. Meil EXCEPTIO SPOLII vielfältig, und zum bloffen Berschleif der Sachen, eingewannt zu werden pflegt, so wollen Wir daß dieselbe, wie die übrisgen Exceptiones peremtorix, in ipso Termino mit der Litis Contestation opponirt, und gleich denenselben auszgeführt werden sollen, und muß das Gerichte darauf nach denen Rechten restectiven.

Es stehet aber auch dem Spoliato fren in separato bie Spolien: Rlage anzustellen.

S. 29. Gleichergestalt soll auch XVIII. burch die Exceptionem ATTENTATORUM die Haupt: Sache nicht aufgehalten, sondern diese entweder per modum perentoriæ opponirt, oder in separaro geflagt werden. Vid. supr. Tit. 4. §. 30.

### SECTIO II.

23 on denen Exceptionibus peremtoriis oder von benen gerfibrlichen Schut Reden.

§. 30.

Exceptiones peremtoriæ fenn folde Einreden und Aus: züge so die haupt:Sache angreiffen, und die Rlage umftoffin, austofchen, und also die Sache gang und gar

perimiren, aufheben und enbigen.

Dergleichen Exceptiones Litis-Finitæ fenn: 1) EX-CEPTIO SOLUTIONIS: 2) REI JUDICATÆ: 3) TRANSACTIONIS: 4) COMPENSATIONIS: 5) PRÆSCRIPTIONIS: 6) LEGITIMATIONIS AD CAUSAM 7) baß es eine Spiel: Schuld sen, oder die Schuld daber rubre: von welchen Exceptionibus in bem

Land: Recht gehandelt wird.

6. 32 Unter die übrigen Exceptiones peremtorias ges boren hanntsachlich EXCEPTIO VIS ET METUS: ERRORIS, NON NUMERATÆ PECUNIÆ, NON SOLUTZE DOTIS, PACTI DE NON PETENDO. CONFESSIONIS, SCTI, VELLEJANI & MACE-DONIANI, DIVISIONIS, EXCUSSIONIS, PRE-TI! NON SOLUTI, RENUNCIATIONIS; COL-LATION:S, NON CONFECTI INVENTARII, SI-MULATIONIS, DE JURE TERTII &c- von welchen Exceptionibus insgesamt in dem Land Recht gehandelt werden foll.

# Tit XI. You der Litis-Contestation.

(50 ift in bem vorhergehenden Titul angeführt worden, bafi ber Belingte in bem angesetzen Termino alle seine Exceptiones dilatorias auf einmahl opponiren, eventualiter Litem contestiren, und seiner Litis-Contestation alle Exceptiones peremtorias & Litis sinitæ zu: gleich anhängen musse.

S. 2. Durch die Litis - Contoftation verstehen Wir, bag ber Beklagte flar und beutlich auf die haupt Sache antworten unuffe, dergestalt, daß man baraus vernehmen

fonne, ob er der Rlage gestanbig fen oder nicht.

S. 3. Diesem zusolge muß der Beklagte auf alle und jede Stücke der Klage, so ihren Grund belangen, auch da in einen Punkt unterschiedene Umstände enthalten auf jeden besonders, jedoch so kurß es geschehen kann, ante worten, und solchergestalt was er an dem Fakto seibst, der Klage, imgleichen an denen darneben angezogenen Qualitæren und Umständen gestehet, oder verneinet, den Krieg Rechtens befestigen. Morüber des Beklagten Advocat zulängliche Instruction anse Terminum einhoße len, und wie solches geschehen in seinen Instructions-Protocoll noriren nuss. Vid P. 1. Tit. 13. §. 8.

S. 4. Allermassen alle dunckle Worte, e. gr. nego narrata prout narrantur, ich weiß nicht, ich glaube ic. wann es nehmlich das eigene Faktum des Beklagten bes trift, nicht verstattet, sondern in diesen und dergleichen Fallen, wann entweder derselbe sich dunckler und zwens dentiger Antwort bedienet, oder aber nicht vorgeschriebes ner massen Punkt vor Punkt litem contestirt, er nicht nur in die Expensas Termini oder des Schrifts Wechsels, sondern auch der Advocat oder Concipient in 5 Richt. Strase verurtheilet, und ihnen, worauf sie eigentlich antworten sollen, sub Pæna Consessi & Convikti ausers legt, auch den sernerem Ungehorsam Lis pro negative contestata per Sententiam geachtet werden soll.

Es stehet auch ben benen mundlichen Verhören einem jeden Nichter fren ex Oslicio den Beklagten, wann er nicht mit klaren und deutlichen Worten sich erkläret, oder einen Haupt: Punk, worauf es mit ankommt, vorben gehet, anzuhalten, daß er deutlich Litem contestiren

P. 10.

folle und muffe: welches infonderheit von benen Unter

Berichten zu beobachten.

6. 5. Mann ben ber Litis-Contestation ein Mangel borgegangen, gleichwohl folder von bem Rlager nicht stiendirt, noch bargegen excipirt worden, muß das richt terliche Anne foldes luppliren, und baburch allen before lichen Weit'anftigfeiten porfommen.

6. 6. Im Ball zwen oder mehr Litis-Conforten zu: gleich beflagt, und von einem berfelben ber Rricg rech: tens befestiget ware, Die andere aber sich barauf bezogen, und bem Wortrag adhærirten, fo foll Diese Litis-Conte-

flation vor zulänglich gehalten werden.

6. 7. Gleichwie nun an einer flaren, beutlichen, und Conf. pr. Inftr \$ 35 aufrichtigen Litis-Contestation ein vieles gelegen, alfo tonnen Wir nicht zugeben, daß die Parthenen und beren Advocaten burch Angebung falfcher Umftanbe, ober vors fehliches verneinen, die Processe verzogern, und ben Bes Bu geschweigen gentheil in unnothige Roften bringen. baß es wieder ben Refpett bes Gerichts lauft in beffen Angesicht Umvahrheiten vorzuschüßen zc. baber ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Rlager bergleichen FALSA angeben, und der Advocat solche wissentlich vow tranen wurde; bie Parthen fomobl als ber Advocat ger Araft werden folle.

Ein gleiches foll auch ftatt baben, wann ber Beklagte ober bessen Advocat ober Consulent porsessich etwas bep ber Lins Contestation verneint, und bessen bennech nache

ber überführt mird.

Und bamit biesem unverantwortlichen, und so febr eingeriffenen Laster, mit Machbrucke abgeholfen werben moge; Co wollen Wir alle in benen Rechten constituirte Panas inficiationis hierdurch nochmable wiederhoblen: Ordnen und wollen baber, baff

Buflich, berjenige welcher langnet, daß er diejenige Sache, welche in Unipruch genommen wird, befige; ober, bag bas Negotium, worüber Rlage angestellet, vorges

gangen;

### Dritter Theil. Tit. XI. XII. 201

gangen; ober baß er ben Schaden, beffen Erfegung ger forbert wird, verursachet; ober baft die Schrift welche producirt wird, feine Sand fen; ober wann er gegen bie Landers Oblernantz, infonderheit ratione ber Dienfte, ober wider flare Recesse etwas negirt, ic. und bennoch nachber bessen überführt wird, das Duplum bes Werths bem Gegentheil erlegen folle: Und wann er nicht tolvendo, ober Executio difficilis ift, muß ber Advocat, mann er foldes gewust, (worüber er sich endlich purgiren muß) bas Duplum bezahlen, und überdem caffirt merben.

Zweytens, wann jemand den Besil eines eingeklags ten unbeweglichen Stude Buthe laugnet, und beffen nachher überführt wird, muß bem Rlager bas ftreitige Stud fofort tradirt, und berfelbe, ob er fchon nicht bas geringfte Recht erwiesen, fofort in Die Policifion gefeget, ber Negans aber angehalten werden, fein Recht zu ers

weisen.

Drittens, ein gleiches foll auch ftatt finden, wann ber Rlager und beffen Sachwalter fich unterfteben folten auf die von den Beklagten, vor und nach der Litis Contellation, eingewandte peremtorische Exceptiones, wis ber beffer Wiffen und Bewiffen ein Factum, ober gewiffe Umftande zu verneinen.

### Tit. XII.

# Non der Litis-Denunciation.

6. 1.

SIR er einem Dritten wegen des an ihn gemachten gerichtlichen Anspruche Litem zu denunciren ver meinet, fann zwar folches sowohl ante als post Litem contellatum thun: Jedoch muß er in bem erften gall vor dem angesehren Berbors: Termin foldjes bewerchftels ligen, und ben Litis - Denunciarum adeitiren laffen:

Worauf Die Citatio fofort expedirt, und ber Litis-Denunciatus jur gutlichen handlung jugleich gezogen N 5

und darzu citirt, auch, wann ber in der haupt: Sacht angesette Termin zu furg, ein anderweitiger ex Officio anberaumet werden soll.

S. 2. Ware aber die Litis-Denunciatio in ber ersten Inttantz nicht beobachtet worden, soll felbige annoch in

ber Appellations-Instantz verstattet werden.

Wann die Licis Denunciation in der ersten Instantz geschehen, darf solche in denen folgenden Instangen nicht wiederhohlt werden, sondern es muß der Licis Denunciatus die Nothdurft selber beobachten.

6. 3. Ju ver dritten Instantz soll feine Litis-Denunciatio statt haben; well dem Litis-Denunciato dadurch die Defension benommen, und dessen ganges Recht von

bem Hazard einer Instantz dependiren murbe.

S. 4. Die Liris-Denunciatio hat in Summariissimo, imgleichen in Mandaro Rei illieitæ, da nemlich jemand auf eines andern Geheiß etwas unerlaubtes frenwillig

übernommen und ausgerichtet hat, nicht statt.

S. 5. Alle Livis Denunciationes inuffen gerichtlich go schehen, und foll auf dasjenige was ausser gerichtlich vorgenommen, nicht reflectirt werden; Wann auch schon der Auctor auf beschene ausser gerichtliche Denunciation

fich zur Leistung der Gewehr verbunden hatte.

S. 6. Wann ein Rlager nicht allein ben Beklagten, sondern auch beffen Auctorem zugleich vorladen laffen, biefer aber sich nicht gestellet, so muß der Beklagte den: noch dem Auctori besonders Litem denunciren, und dene selben adeitiren lassen, daserne er wider denselben seinen

Regrefs zu nehmen vermeinet.

5. 7. Wann berjenige welcher zur Eviction verbunden verstorben sein mochte, so soll die Litis-Denunciation einem jeden dessen hinterlassenen Erben insbesondere gesschehen: vid. P. 4 Tit. 8. 5. 7. Es ware dann ihm (1) eine Hypothec der Eviction halber verschrieben worden, in welchem Fall dem Possession allein Lis denuncirt were den darf, welchem aber frey stehet, suis Sumtibus seine Miterben

Miterben adcitiren zu laffen: Wie bann auch (2) mann ble Causa individua ist, als 1. E. mann de serviture mineris &c. gefragt wird, genung ift, wann bem Possessori allein Lis denuncirt wird. Vid tit. præc. X. S. 16. Wie in diesem Fall die Infinuation geschehen folle, ist verbin Tit. IX. S. 9. verfchen.

6. 8. Wann eine Erbichaft noch liegend und ungnges treten ift, muß bem Curatori Lis denuncirt merben, und daferne ein solcher noch nicht verordnet. soll der Litis-Denunciant um beffen Bestellung zuforberft Unsuchung thun.

6. 9. Gleichergestalt muß es auch mit benen Tutoribus gehalten, auch wann einem Minderiahrigen Lis de-

nuncirt wird, beffen Curator mit cirirt werben.

6. 10. Wann mehrere Domini oder Inceressenten ben einer ftreitigen Sache fenn, welchen ber Beklagte Litem denunciren will, so muß er alle und jede besonders adcitiren laffen, auffer in benen oben 6. 7. angeführten Kallen.

S. 11. Damit aber ber Litis - Denunciatus in bem ans gesetten Termino um so viel mehr gefast senn konne, soll ber Denunciante auf seine Rosten ihm Copiam von dem übergebenen Libello, und mas fonst ben Grund ber Gas chen betrift, communiciren lassen.

6. 12. Ben der Litis - Denunciation muß der Litis-Denunciatus, ohne Ansehen des etwa sonst habenden Fori Privilegiati, in dem Bericht mo Die Haupt: Sache rechts:

hangig ift, fich einlassen.

S. 14. Mann der Litis - Denunciatus fich in bem ans gefetten Termino nicht gestellet, ift ber Beflagte und Denunciant, bessen ohngeacht, schuldig sich auf Die ans gestellte Rlage hauptsachlich einzulassen: Und hat er sich biernachst fraft ber beschehenen Lieis - Denunciation an feinen Auctorem gu halten.

6. 14. Mann ber Denunciant condemnirt wird, und Derfelbe Die Cadje bergestalt beschaffen befindet, daß er glaubet in ber zwenten Inflantz fortfommen zu tonnen, audo auch sit Ersparung ber Rosten feine Remedia einwenbet, so stehet dem Litis-Denunciatio fren die Remedia fort:

zuschen.

Wann er foldes nicht thut, und der Litis Denunciante jur Bezahlung, oder jur Abtretung bes ftreitigen Ouths angehalten wird, kann diefer zu gleicher Zeit ein Monitorium auf den Litis - Denunciatum megen des Capitals, Binfin, und Rosten suchen; und kann dieser sich badurch nicht losbattern, daß der Litis-Denunciante die Baupt: Exceptiones nicht eingewannt, oder die Remedia verfaumt babe; weil er fich impuriren muß, baß er ben Beflag: ten auf beschene Adcitation entweder nicht vertreten. oder Die Mangel nicht supplirt, oder die Remedia wegen feit nes barben habenden Interesse nicht ergriffen habe.

S. 15. Wann der Litis-Denunciatus erscheinet, wird ber Denunciant von bem Process nicht befrenet, sondern Derfelbe ift schuldig solchen gehörig fortzusegen: zu mel: dem Ende ihm unbenommen bleibet, jum Behuf ber Sachen von dem Litis-Denuncianten Edition m Documentorum durch Requisitoriales ober Compulsoriales

gebührend zu fordern.

6. 16. Wann ber Litis Denunciatus ben gangen Procels über sich nehmen, und ben Litis: Denuncianten per: treten wolte, foll ber Rlager fich mit bemfelben einzulaf: fen schuldig senn: Es muß aber bas Urthel zugleich wider ben Denunciamen mit gerichtet, und die Execution ent. weder gegen denfelben, oder gegen ben Litis - Denunciatum, nach ber Wahl bes Klagers, bewercfftelliget merden.

6. 17. Wolte aber ber Rlager ben Denuncianten nach geschehener Denunciation gar ex Lite laffen, und fein Recht allein wider den Litis-Denunciatum ausführen, foll ihm foldes zwar fren fteben, jedoch muß er nachher ohne einzige Variation barben bleiben. .

6. 18. Go viel die von dem Litis-Denuncianten aufe gewante Procels Roften betrift, fann er auf den Fall, ba er in der Haupt. Sache absolvirt wird, dieselbe von dem Litis-Denunciato nicht sodern: Es ware dann, daß der Denunciatus ihn nicht vertreten wollen da er gleichwohl dazu verbunden gewesen, oder, daß zwischen benden Theilen ware verglichen worden daß der Denunciatus den Denuncianten auf seine Rosten vertreten wolle.

Wann der Beflagte und Litis Denunciatus condemnirt worden, ist der Beflagte die Rosten von dem Litis-Denunciato allezeit wieder zu sodern besugt; dagegen soll Litis-Denunciant, wann er in der ersten und zwenten Instantz die Litis Denunciation unterlässet, und in der Sache succumbirt, keinen Regress wieder seinen Austorem, so wenig Ratione des Capitals als der Kosten, zu nehmen besugt senn.

S. 19. Mann der Beklagte dasjenige warum er bes langt wird nicht für sich selbst, sondern wegen eines ans dern inne hat, ist er schuldig solches vor dem Termino anzuzeigen: Worauf dem Nominato (wann die Actio in Foro Rei sinæ angestellet worden) die Klage nehst der Nominatione Auctoris zugescreiget, und Terminus zum Berhor angesetzt; oder da in Foro Domicilii des Bes klagten geklagt wird, der Kläger an des Nominatiors dentliches Forum verwiesen werden soll.

Mann aber derjenige welder alieno Nomine besietet ex proprio sacto belanget wird, kann er sich durch die Nomination des mahren Pollesloris nicht schüßen; mann also z. E. ein Pacter ohne Besehl und Borbewust des Guths: Herren ex Spulio &c. belanget wird, kann die Nomination des Guths: Herren den Pachter von der Actione Spoli nicht beserven.

Burde der angegebene mabre Besiker verneinen daß ihm die gestagte Sache zugehore, ift er in Ponam instiationis zu vertheilen, worvon oben Tit. XI. 5.7. p. 1146 gehandelt worden.

### 206 Pritter Theil. Tit XIII.

### Tit. XIII.

vid. Ant Von der Reconvention oder Wieders hang jum Rlage.

G. 1.

ann der Beklagte einige Gegenforderung gegen den Rlager hat, so kann er solche in denen Gerichten wo er belanget wird per modum reconventionis vor bringen.

Welches auch ftatt haben soll, wann jemand vor einer Commission oder einem Arbitro belanget wird. Und diese Reconvention kann geschehen es mögen die Sachen eine Verwandniß haben, und auseinander fliessen, oder nicht.

§. 2. Es muß die Wieder: Alage une Litem contestam angestellet werden, massen dieselbe post litem contestatam ad effectum simultanei processus keinesweges statt hat, sondern es muß der Beklagte und Wiederklasger per Decretum ad separatum verwiesen werden.

S. 3. So fann auch die Reconvention ben dem Riche ter der Appellations-Instantz nicht restituirt werden, es ware dann daß von einem Intersocut appellirt, und in der Haupt: Sache Lis entweder gar nicht, oder nur eventualiter contestirt, und das Intersocut in Appellatorio reformirt worden; weil in diesem Fall die Haupt: Sache, solglich auch die Reconventio, ben dem Richter der Appellations-Instantz verhandelt werden nuns.

S. 4. Es stehet dem Beflagten auch fren, den Reconventions-Puntt ben der Litis-Contestation per modum exceptionis peremtoriæ anführen: Wann solches ges schehen, und nachhero versaumt, oder in dem Urtheil nicht darauf reflectiet, noch der Beflagte ausdrücklich ad teparatum verwiesen worden, kann solche Reconvention weder in leparato, noch sonst weiter angesubrt werden.

S. 5. ABann der Beklagte und Wiederklager eine folsche Reconvention anstellete welche aus der Haupt: Sache fliesset, und von deren De.ision dependiret; so ist der Rlager sich darauf einzulassen nicht schuldig, die die Haupts

Sache ihre Endschaft ganglich erreichet.

S. 6. Weil, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, die Vid. C.C. Con-und Reconvention zugleich simultaneo processu den 1748fortgeführt werden sollen, so muß Beklagter nach erhal; 50. n. 110. dee
tener Citation seine Reconvention, und worin solche ei Supplem.
gentlich bestehet, schriftlich übergeben, und dem Gegen: ad Const.
theil seldige nebst denen Haupt: Documenten, worauf er den 1751dieselbe kund er, ante Terminum insinuiren, und bitten, 55. n. 17.
daß der Klager in Termino darauf antworten, eder, Const. pr.
wann der Beilagte cautionem pro reconventione & ex. instruct.
pentis zu sodern vermeinet, daß der Klager solche in Ter. 9. 180mino bestellen musse.

5. 7. Solchennach foll zwar die Reconvention auch in Processia executivo zugeiassen sent, und der Wieders klager das Bencheium Simultaner Processus geniessen, jes doch nicht anders, als wenn die Wiederklage gleichfalls klare Briese und Siegel, welche schleumige Execution

nach fich ziehen, zum Fundament hat.

S. 8. In dem Termino muß der Wiederflager fich auf die gefoderte Caurion, und der Wiederbeflagte even-

tualirer auf die Wiederflage einlaffen.

S. 9. Es kann auch der Kläger und Wiederbeklagte keine Exceptionem Fori opponiren, sontern er muß ohngescht seines Fori privilegiati in dem Foro conventionis antworten, ausser wann derselbe Reconveniendo ex Caula Criminali, megen siewlischer Strase, oder ex Lege Dissamati, oder ex Judicato, oder ex Capite Spolii, oder ex caula depositi, alimentorum, & momentaneæ possessionis, belanget wird, oder wann der Kläger sich von dem Personal-Arreit zu bestrenen Cautionem de Judicio sisti & judicatum solvi bestellet: Dann in diesen Fällen muß die Reconvention zur absondersichen.

Ausführung an eines jeden ordentliches Forum verwie

§. 10. Wann der Rläger und Wiederbeklagte sich in Termino auf die Wiederklage nicht einlassen wolte, muß dem Rläger dem Besinden nach die Sinlassing sub Pæna Consessi & Consisti anbesohlen, derselbe auch in Expensas condemnirt werden.

6. 11. Mare caufa bes Rlagers und Mieberbeflagten Vid. C.C. dea.1748 flar und liquid und reconventio illiquida, vel altioris 50 n. 110. indaginis, so kann die richtige Cache durch die Recon-Supplem. vention nicht aufgehalten, noch Simultaneus Processus ad C. de a. barin verstattet, fondern ber Wiederflager muß bamit 1751 - 55 ad separatum verwiesen werden. Worvon fein Remedium als quoad effectum devolutivum statt haben soll. conf. pr. Wenn alfo ber Beflagte und Wieberflager ad leparatum Inftruct & verwiesen wird, so ift ein Unterscheid zu machen, ob ber 179. p. 42. Rtager und Wiederbeflagte Unfer Unterthan oder ein Kremder fen. Erfterenfalls verstehet fich von felbsten. baß der Wiederflager das leparatum in des Wiederbes flaaten Foro ordinario austellen musse. Auf ben andern Rall muß ber Rlager und Wiederbeflagte bas leparatum por eben benselben Richter anstellen, weil dieser ben Riche ter gegen sich nicht recusiren fann, welchen er vor sich angenommen.

5. 12. Auf den Fall da die Reconvention nicht pari pallu forigeseset, sondern in separato verhandelt wird, ist dennoch die Reconvention möglichst zu beschleunigen, und sind die angeseste ordentliche Fristen, imgleichen alles was in Anschung der Convention selbst in dieser Process Ordnung vorgeschrieben, daben zu beobachten.

S. 13. Wie es benn auch sich von selbsten verstehet, baß ber Rlager und Wiederbeklagte, es mag die Wies derklage zugleich mit der Klage angesteller werden, oder nicht, eben die Rechte habe welche dem Wiederklager und Beklagten verstattet werden, mithin sowohl verzösgerliche als zerstörliche Schup-Neden dem Wiederklager entgegen

entgegen segen, und also auch vorkommenden Umftan: ben nach, Cautionem pro Expensis fodern kenne.

- h. 14. Es soll aber die Reconvention nur wider die jenige statt haben, welche in ihrem eigenen Nahmen flas gen, oder wegen welcher die Convention angestellet word den; und soldennach wider die Vormunder, Curatores, Administratores piorum Corporum, Syndicos, und Mandatarios, so viel ihre eigene Person betrift, nicht zus gelassen senn, sondern ad separatum & Forum competens verwiesen werden.
- S. 15. Co kann auch, wann eine gange Gemeine klaget, wider ein Mitglied derfelben wegen einer befondern Gegenforderung keine Wiederklage ftatt finden.
- S. 16. Wann ber Klager seiner Action renuncirt, fies bet ihm zwar solches Rellitutis expensis fren: Er kann sich aber nicht entbrechen die Reconvention mit dem Ber klagten auszumachen.
- S. 17. Endlich wollen Wir das Reconventio Reconventionis gar nicht verstattet werden solle.

5. 18. Wie es damit, wann der Beflagte super re. vid. C. C. conventione, damnis, ex expensis, Caution fordert, ge: 60.1748-60.110. balten werden solle, davon soll unten Tit. XVII. gehan: 5.122. & best werderden. Supplem.

Wenn der Wiederbeklagte die von dem Beklagten und ad C. de a. Wiederklagern gesoderte Caution bestellet, muß diesem n. 1751-55. in dem Bescheid wodurch die Caution agenommen wird, 165. eine præclusische Frist von 14 Tagen seitgeseßet werden, lattuck s. binnen welcher er auf die Widerklage licem contestiren 118. p. 43. muß: Wann er solches nicht thut, kann er nach deren sont Am Berlauf mit seinen Exceptionen nicht weiter gehort, noch hang zum der Wiederklager per modum separati processus von ihm weder in diesem noch in einem andern Foro belanget werden.

# 210 Dritter Theil. Tit. XIV. Tit. XIV.

# Won der Intervention.

#### §. 1.

Es trift sich ofters, daß ben einer schon intendirten Klage sich ein Tertius meldet, welcher ben der Sat che interessirt zu senn vermeinet. Diesem nun kann nicht verwehret werden, sich interveniendo anzugeben. Soliches kann auf zwenerlen Art geschehen, wann nehmlich 1) ein Tertius Jure Proprio intervenirt, das ist, wann er behauptet, daß weder der Kläger noch der Beklagte ein Recht an der im Process besindlichen Sache habe.

2) Wann der Interveniente, wegen seines ben der Sachen habenden Interesse, einem oder dem andern Theil assistie.

S. 2. In dem erstern Fall ist dieses ein neuer Process, welcher mit dem zwischen dem Actore & Reo biss her geführten Process keine Connexion hat, solglich als ein gang neuer Process instruirt werden nuss, und worin sowohl der Actor als der Reus Bessagte senn.

5. 3. In bem andern Fall muß der Intervenient den Procels in bem Stand annehmen wie er Tempore Interventionis stehet, weil er bloß des einen Theils seiner

rechthangigen Sache assistirt und bentritt.

6. 4. Wann also jemand in dem ersten Fall Jure Proprio intervenirt, muß er einen ordentlichen Libell über

geben, feine Jura flar und beutlich ausführen zc.

S. 5. Wann er in ber zwenten ober dritten Instantz intervenirt; ist es boch in Ansehung der Intervention die erste Instantz, worinnen auch Exceptiones dilatoriæ opponirt, Beweis geführt, und alles verstattet wird was sonst in Prima Instantia geschehen kann.

S. 6. Es kann baber auch dieser Intervenient, wennt inter Actorem & Reum allein gesprochen wird, von dem Urtheil

cheil nicht appelliren, noch ber Appellation inhæriren,

weil ihm dieser Process nicht angehet.

S. 7. Es muß auch durch diese Intervention die Haupte Sache zwischen dem Altore und Reo nicht ausgesest, noch die Execution suspendirt merden.

Es ware dann daß der Intervenient sein Interesse sos sort, und binnen dem Termino so zur Execution verords net Liquido darthun, und darneben endlich erharten könte, daß er vorher von dem Haupt: Process oder von seinem Jure interveniendi keine Wissenschaft gehabt; wies drigenfalls wird dessen Borwendens ohngeacht mit der Execution billig versahren, und derselbe ad separatum verwiesen.

Jedoch kan ber Richter nach Beschaffenheit ber Umsstände, und wann die Causa Reconventionis nothburstig bescheiniget worden, insonderheit wann es bewegliche Guster betrift, welche leichtlich ausser Landes gebracht werden können, ober sonsten an Seiten des Intervenienten ein Damnum irreparibile vorhanden, den Rlager zu Bestels lung zulänglicher Caution anhalten.

§. 8. Belches auch ben denen Tutoribus, Curatoribus, Administratoribus, Parentibus pro Liberis, & Maritis pro Uxoribus Intervenientibus statt haben soll.

h. 9. In dem andern Fall stehet zwar dem Intervenienten fren ante vel post Litem contestamm, auch sogar in der zwenten und dritten Instantz zu interveniren. Wann es aber zum Schluß kommen, soll dieser Invention wegen der Spruch und die Execution nicht aufgehalten, noch ein Verhor angeseht werden.

Es fann aber der Intervenient der von dem Beflagten eingewandten Appellation inhæriren, oder wegen seines Interesse die Appellation, wann der Beflagte solde vers

faumet, einwenden.

§. 10. Gleichwie nun bergleichen Interveniennen ben Process in bem Stande annehmen muffen wie sie solchen sinden, also konnen dieselbe keine Exceptiones dilatorias

### 212 Pritter Theil. Tit. XIV.

meiter opponiren, vielweniger post publicata attestata weiteren Beweis führen.

- §. 11. Wann in der haupt Sache ein Terminus an gesett worden, muß der Intervenient, welcher einem Theil zu allithren vermeinet, den Begentheil zu der Intervention gehörig einen, und worin dieselbe bestehe deutlich anzeigen, wiedrigenfals, und da er sich erst ben dem Verthör angeben sollte; das Gegentheil sich mit demselben sos fort einzulassen, wieder seinen Willen nicht verbunden ist.
- s. 12. Dafern auch die Gerichte aus wohlgegrunde: ter Prælumtion mahrnehmen mögten, daß eine Intervention, es sen solche Principalis oder Accelloria, etwa per Collusionem oder zu eines oder des andern Theils Hinderung, und zu Beranlassung vergeblicher Weit aust tigkeiten, calumniose gesuchet wurde; so ist ein solcher Intervenient gar abzuweisen, oder auch nach Gelegen: heit der Umstände mit dem Juramento, nemlich, daß sein Suchen nicht gesährlicher Weise sondern seines Intereste halber geschehe, ex Officio zu belegen, und zu dessen Abswerung bevor in der Sache weiter versahren werde anzuhalten.
- S. 13. Würde sich auch hernachnahls finden baß die Intervention etwa aus Colusion, ober fonsten calumniole zum Aufhalt der Sachen gesuchet worden: foll so wohl der Interessent, als das Theil so daran mit Schuld hat, mit gebührender Strafe augesehen werden.
- S. 14. Wann berjenige, welcher proprio Jure intervenirt, sein Interelle bengubringen und auszusübren nicht vermochte, und also in Causa luccumbirte, soll er, dem Befinden nach, benden Theilen die verursächte Untoften erstatten.

#### Tit. XV.

Non der Litis-Reassumtion, auch von der Beit darin einer sich declariren muß ob er Erbe sein wolle, oder nicht.

§. 1.

Es senn bishero die Sachen dadurch sehr ausgehalten worden, weil der Advocat wann eine Narthen versstorben vorgegeben, daß die Erben sich noch nicht erkläret, oder daß dieselbe noch nicht bevormundet ze. und das hero nothig sen die Reassuntion des Procelles abzuwarten: wie dann auch in diesen Fällen der Advocat ofters vorschüßet, daß er nähere Instruction von denen Erben, oder von dem Vormund einholen musse ze.

Weil aber in denen gedruckten Vollmachten in specie auch derer Erben gedacht werden, so braucht es derents wegen keiner Keallumion, und kann daher der Process unter dem Prætext, daß der Erbe noch nicht bevormuns det, eder sich noch nicht erklaret habe, nicht aufgehalten werden.

Da auch ferner supponiret wird, daß die Advocaten keinen Process annehmen durfen, ohne vorher, und gleich ankangs, eine völlige Information von denen Parthenen zu erfordern, folglich dieselbe nicht nöthig haben, nach Abstreben der Parthen eine weitere Instruktion einzuhosten; so kann auch der Process unter dem Prætext, daß der Advocat Nachricht einziehen musse, nicht aufgehalsten werden.

S. 2. Weil aber gleichwohl sich zutragen kann, baß die Advocaten wegen einiger neuen sich eräugnenden Unr. stände den Procels nicht fortsesen können, sondern genöt thiget werden eine nabere Information einzuhohlen (welches sie allenfals auf ihren End nehmen nuffen:) So können die Advocaten in denen vorangeführten Fällen entweder die Information von denen näcksten water

wandten, welche ex Lege Vormunder senn, oder ben benen, welche Vormunder auszubitten schuldig fenn, ein: gieben, welche folche nach ihrem besten Wissen ertheilen, und benothigtenfals Die Brieffchaften in Begenwart ber Berichte des Orts erofnen und durchfuchen muffen.

Wie bann auch ber Erbe, welcher bas Spatium deliberandi fich ausgebeten, auf gleiche Weise Die erfoderte

Nachricht ohne Præjuditz zu ertheilen schulbig ift.

Wann aber ber Advocat foldbergestalt die nothige Mach richt nicht erhalten kann, muß er einen Befehl an den Magistrat des Orts auswircken, daß derselbe ex Officio, mit Bugiebung derer benandten Perfohnen und intereffenren, die verlangte Machrichten einziehen, zu dem Ende Die Brieffchaften entsiegeln, und folde nachschen folle.

Wann feine Nadhricht naber erfolget, muß ber Procels dem ohngeachtet fortgesetzt werden. Und wann die benannte Personen saumig gewesen die Nachricht zu ers theilen, und Schaden baber entstehet, muffen fie in So-

lidum baver haften.

6. 3. Weil burch bas in benen Rechten verstattete vid. C. C. de 2.1748 Spatium deliberandi die Procelle fehr aufgehalten mer-121. & de den tonnen, fo haben Wir hiedurch festfeben wollen, daß an 1761. Derjenige welchem eine Erbschaft ex quocunque Titulo n.i. ir. fup gufallt, binnen 6 Wochen (von dem Zag des Erblaffers plen. adc. Middle, binnen 6 des 1751. Abfterben angurednien, ) entweber ein tolennes Inventa-35. n. 17.4 rium über beffen Bermogen, ober an fatt beffen eine cont. pr. Grecification, so wie sich solche auf Erfordern endlich bes 6. 169. Infrud & flarden fonne, conferibiren folle und muffe.

Mach Ablauf Dieser 6 Wochen sollen fich Die Erben 181. P-44. eine bie binnen 14 Lagen gerichtlich erflaren, ob fie Die Erb: elle mei fchaft ohne Beding, oder cum Beneficio Legis & In-

proming ventarii antreten wollen.

6. 4. Burde jemand binnen ben gesetten 6 Wochen über bie ourem bas Inventarium nicht conscribiren und Berichtlich über-Materien geben, ober wann er auch folches gethan, binnen 14 vom zoten Tagen nadibero fich nicht erflaren, foll berfelbe nachges Apr. 1765. bends hends mit feiner weitern Declaration gehort, sondern pro Hærede, jedoch bloß cum Beneficii Legis & Inventarii, gehalten werden.

S. 5. Weil nun demjenigen, welcher in Contuma- vid. C. C. ciam pro Hærede cum Beneficio Legis & Inventarii de-dea.1761. clarirt worden, hiedurch fein sonderliches Præjudis zuen. 66. ad gezogen wird, so soll ihm niemablen ein weiteres Spatium deliberandi, noch jemahle Restitutio in integrum

ob neglectam declarationem verstattet werden.

S. 6. Wann jemand verstürbe, und dessen Erben was ren abwesend, oder unbekandt; so sollen die Gerichte des Orts der Hæreditati Jacenti unterdessen einen Curatorem bestellen, welcher schuldig binnen der gesesten Zeis ben arbitrairer Strase das Inventarium zu conscribiren, und wann binnen der Zeit sich kein Erbe meldet, entwes der die Erbschaft cum Beneficio Legis & Inventarii anstreten, oder, wenn der Verstorbene notorie nicht solvendo ist, denen Creditoribus die Erbschaft überlassen.

Und dieser Curator ist alsbann gleichfals schuldig bem

Advocato die verlangte Nachricht zu ertheilen.

### Tit. XVI.

# Non dem Juramento Calumniæ.

6. 1.

Die Erfahrung hat gezeiget, daß die Processe auch burch das Juramentum Calumniæ, tum generale tum speciale, sehr aufgehalten werden: allermassen wann ein Theil von dem andern diesen End fordert, nicht allein der Haupt: End etliche Monath dadurch ausgesehet, sondern ofters gar ein Process darüber erreget wird, ob er den End vor Gesehrde zu præstiren schuldig sen: zu geschweigen daß dergleichen Ende ofters bloß aus Geswohnheit gesodert und sonder Erwegung der Seelen: Bes sahr abgeschworen werden ze.

# 216 Dritter Theil. Tit. XVI.

- S. 2. Diesem Misbrauch nun abzuhelfen, ordnen und wollen Wir, daß fünftig kein Theil befugt senn soll dem andern Theil das Juramentum Calumniæ, sive generale sive speciale zu deferiren.
- S. 3. Wir ordnen auch weiter, daß, wann ein Juramentum judiciale deferirt, und von dem Gegentheil acceptirt wird, dieser den deseriten End abschweren muffe, ohne daß der Deferens das Juramentum Malitiæ abzus schweren schuldig.
- 6. 4. Und aus eben diefer Urfache wollen Wir alle Appellations-Ende ben denen Unter: und Ober: Gerichten ab: geschafft missen.
- 6. 5. Damit aber ber Parthenen Bosheit bennoch aes Conf pr. Introd. 6. fleuret werde; Go ordnen und feben Wir hiermit, daß, wenn Unfere Ober: und Unter:Berichte ben Pflegung ber Bute, und fonft durante procellu mahrnehmen, daß bie Parthenen ober beren Advocaten die Wahrheit vorfeslich perschweigen, ober verkehren, wieder bie Acta reben und fchreiben, in einer flaven Sache ohne Brund processiren, undienliche Weitlauftigfeit suchen, ober Die Gache verschleiffen ic. Gie biefelben mit bem Juramento Calumniæ, und zwar zu jeder Zeit, es werde die Bosheit bor ober nach ber Litis-Contestation offenbahr, ex Offiein, auch nur per Decretum, ober per Resolutionem belegen follen; von welchem Erfentniß niemable einiges Remedium verstattet werben foll. Es muß aber die Saurt Cache baburd nicht aufgehalten werden.
  - §. 6. Mann besagter End ex Officio jemanden aufers leget worden, ift der Gegner nicht gehalten vorher de Malitia zu schweren, und stehet auch diesem nicht fren den End zu erlassen.
  - 6. 7. Würde der Klager sich weigern das wegen seiner angestellten Klage ihm zuerkandte Juramentum Calumnia in Turising abzuschweren, soll er mit seiner Klasge abgewiesen, und der Beklagte absolviret werden.

Weigerte

Weigerte er sich aber in Fortgang des Processes wegen eines und des andern Puncts gedachtes Jurament abzus legen, soll er dieses Puncts halber nicht weiter gehöret werden: welches dann in Ansehung des verweigernden Beklagten gleichfals statt sindet, derselbe auch dem Bessinden nach ben angehenden Process, wegen desjenigen worüber ihm das Juramentum Calumniæ speciale von dem Bericht auserlegt worden, pro confesso & convicto zu halten, und darnach ohne Weiterung zu condemniren ist.

S. Wurde ben Ausgang des Processes sich finden, daß eine Parthen oder ein Advocar, ohngeacht dieses Epp des calumniole gehandelt, und er dessen ex Actis oder sonst überführt werden könte; so soll ben denen Obers Berichten der Advocarus Fisci, ben denen Unter: Berichten aber der Richter selbst, denselben also fort in die Inquistion nehmen, und der Uebertreter als ein Menneidiger nach Urtheil und Recht bestraft werden.

§. 9. So soll auch das Juramentum Calumniæ, mann solches gleich murcflich abgeschworen, das succumbirende

Theil von Erstattung ber Untoften nicht befrenen.

S. 1c. Bon Ablegung des Juramenti calumniæ aber foll der Advocatus l'ilci, und die übrigen filcælischen Bedieuten, wann sie wegen ihres Amts agiren oder ber langet werden, zwar bespent son, aber doch nach Bor schrift des fiscalischen Reglements angesehen werden.

6. 11. Auf den Fall da ein Advocatus einem Theile ex Officio zugegeben, oder in Concurlu Creditorum zum Litis Curatore bestellet worden, soll er gleichfals von Abslegung solcher Ende ganglich befrenet, jedoch seinem Ad-

vocaren: End überall nachzuleben schuldig senn.

S. 12. So wollen Wir auch, daß, wenn zwischen leiblichen Rindern und Eltern Streit ift, die Juramenta Malitim und Calumnim nicht flatt haben follen. 3wir schen Stieff:Eltern und Stieff:Rindern auch übrigen Bers wandten aber, sollen dieselbe zugelassen sen.

#### 218 Pritter Theil, Tit. XVI. XVII.

S. 13. Wie es mit dem Juramento Calumniæ mann es Communen, Minoren, Litis-Consorten zc. auferlegt wird, gehalten werden solle, dieserwegen beziehen Wir uns auf dasjenige was unten Tit. 30. S. 6. & 7. verordenet ist.

## Tit. XVII.

confc.c. Non der Caution oder vom Vorstand.

90, n. 110. G. 118. it.

§. 1.

9. 118. 11. des. 1751 Se pflegen die Beklagte von denen Klagern ofters 5. 168. Cautionem de Lite prosequenda, de judicio sisti, it. C. C. & judicatum solvi, item super reconventione, damnis, des. 1762. & expensis zu fordern, und den Process dadurch auf:

conf pr. zuhalten.

ont pt. Es pflegen auch im Gegentheil die Aldter von denen Instruct i. Beklagten caurionem de judicio sisti & judicatum solvi zu verlangen, wann dieselbe wegen der Verschwendung ihrer Guter, oder der Flucht halber, oder anderer Umsstände wegen, sich verdächtig machen: Dann ausser diese sen Fallen ist der Kläger von dem Beklagten Caution zu fordern nicht besugt.

Damit nun die Cautiones nicht calumniole, und zu Bergegerung der Sachen mogen gesucht werden; fo foll

es funftig folgendergestalt bamit gehalten werden.

6. 2. Wann der Zeklagte sürchtet daß der Aldger, insonderheit wann es ein fremder ist, ihm calumniose einen Process anhängen, nach einiger Zeit aber solchen deferiren, oder, wann er kunstig succumbirte, wegen seines Unvermögens keine Erstattung der Kosten thun möchte, so kan er bitten den Kläger anzuhalten, daß er Caucionem dahin bestellen musse, daß er das Ende des Processu adwarten, sich jederzeit auf Erfordern vor Gericht stellen, und, im Sall er der Sache verlustig erkannt wurde, dem Beklagten alle

alle verursachte und zuerkannte Rosten und Schaden erstatten wolle.

§. 3. Wann auch ferner ber Beklagte eine Gegen: forderung gegen den Rlager zu haben vermeinet; so ster het dem Beklagten fren cautionem pro reconventione damnis & expensis zu fordern. Vid. supr. T. XIII. §. 18. & infra §. 7. & 23.

S. 4. Dergleichen Caution kann sowohl in causis sum-

mariis ale ordinariis geforbert werben.

S. 5. Es muß die Caution bald anfangs, und ante Litem Conteltatam gesucht werden: Es mare dann, daß ftante Lite jemand feine Guter verkauft, oder der Flucht und anderer Umstände halber sich verbächtig machte.

Welches auch von der Caution so von einem Burgen bestellet worden, zu verstehen; wann nemlich derfelbe staute Processu seine Immobilia distrahirt, oder gar Inidoneus wird, als auf welchem Fall neue Caution zu ber stellen.

S. 6. Mann biese Caurio ante Terminum gesobert wird, so muß Unser Cannner: Bericht bae Gesuch dem Begentheil communiciren; welcher in dem in der haupte Sache angesetten Termino mit seiner Nothburst gehöret werden soll: und muß gedachtes Cammer: Bericht barüber, und wie weit solche gegründet, ohne Zulassung einer Weitlauftigkeit erkennen.

Es muß aber die eventualis Litis - contestatio baburch nicht aufgehalten werden.

S. 7. Derjenige welcher von seinem Gegentheil Bes stellung gewisser Caution verlanget, muß bessen Ursachen anzeigen.

Mann er Cautionem super reconventione begehret, muß er, insonderheit wann der Rlager klare Hand und Siegel produciret, specifice worinn dieselbe bestehe anzeis gen, und solche mit Beplegung aller seiner Documenten und Nachrichten bescheinigen, oder gewärtigen, daß er nicht nicht bamit gehort, fondern ad separatum verwiesen wer:

be. Add. P. 3. Tit. 13. S. 11.

S. 20 Mann berjenige von welchem Cautio gefordert wird, unter Unserer Cammer: Berichtes Jurisdiction mit unbeweglichen Gutern angeschen ift, so kann keine besondere Caution von ihm gefordert werden; wann auch schon einige nicht gar übermäßige Schulben darauf haften.

Er muß aber gleichwohl seinem Foro, daserne er des halb einiges Privilegium und sonst anderewo als vor Uniferm Cammer: Gericht primam Instantiam hatte, zu renunciren schuldig senn; auf welchen Fall derjenige wellcher die Caution gesordert hat in des Gegentheils Guter jus tacitæ hypothecæ a tempore der erkannten Cautions-Leistung überkommet.

§. 9. So sind auch ferner die Besißer jährlicher Sesbungen von liegenden Grunden, ingleichen welche Guster als Pfand: Schillinge besißen, mit keiner Caution zu

belegen.

S. 10. Was aber die Creditores betrift so eine blosse Hypothec haben, wie auch die welche kostvare bewegliche Sachen besigen; Item diesenige welche in vornehmen Alemtern und Dignitæten stehen, (worunter auch Predisger und andere vornehme Geistliche gehören) oder sonst guten Vermögens senn, offenen Laven halten, ansehnliche Kausmanuschaft treiben, deshalb hat Unser Cammer: Berticht, wann von dergleichen Personen Caution gefordert wird, dem Besinden nach zu verordnen.

S. 11. So foll auch eine Che: Frau, welche einen Fundam Dotalem ihrem Spe: Manne zugebrache, im: gleichen ber Maritus ber folden besichet, von ber Caurion

befrenet fenn.

S. 12. Desgleichen follen die Rirchen, Schulen, Sofpitaler, und andere Pia Corpora mit Leiftung der Caution, sie sind Riagere oder Beklagte, unbeschweret bleiben. S. 13. Es follen auch diejenige welche Alimenta, Lohn, und Befoldungen fodern, imgleichen diejenige die das Armen: Recht haben, Caution zu leisten nicht schuldig fenn.

S. 14. In Processu Legis Diffamari foll ber Diffamator wann er obgedachter massen nicht possessionirt ist, und nicht der Diffamatus, Caution zu bestellen schule

Dia fenn.

f. 15. Da auch jemand in Diem vel sub Conditione die Zahlung zu thun versprochen, kann derselbe, ob gleich die Condition noch nicht existirt, noch der Zahlunger Termin gekommen, wann derselbe de Fuga, oder wegen Verschwendung seiner Guter suspect ist, zur Caution angehalten werden.

5. 16. Die zu leistende Caution muß entweder mit liegenden Grunden, tuchtigen Burgen, oder Pfanden be:

ftellet werden.

halten, welche unter Unfer Cammer: Gerichtes Jurisdiction angesessen, und sowohl ihrem Foro auf bedürfenden Fall, als auch dem Beneficio Excussionis, und, wann deren mehr, der Exceptioni Divisionis ausdrücklich renunciren.

§. 18. Singegen werben diefelbe nicht vor tuchtig ges balten, welche, wann fie gleich unbewegliche Guter bes fiten, felbige aber zu verauffern oder zu verpfanden nicht Macht haben, oder folche allbereit mit schweren Schul:

den beladen haben.

S. 19. Ingleichen überlaffen Wir, nach ber Sachen Befchaffenheit, ber Cammer: Gerichts: Berordnung wie

boch die Caution einzurichten.

5. 20. Dafern jemand weder mit Pfanden noch mit Burgen, nach allem angewandten Fleiß, ben geforders ten und von Unserm Cammer: Gericht vorhero determinirten Borstand aufzubringen vermochte, soll er, wann er guten Leumuths, und de Fuga nicht suspectus ist, zur juratorischen Caution zugesassen

Auf

#### 222 Dritter Theil. Tit. XVII.

Auf folde juratorische Caution aber sind eines Abmer senden, noch nicht siebenzig Jahr alt sezenden, Guter bestelben nächsten Erben nicht abzufolgen.

vid. Sup- S. 21. Derjenige welcher per Sententiam zur juratoplem. ad C. rifchen Caution verstattet worden, nachhero aber, vor
des. 1751 wurdlicher Ablegung des Endes, andern tuchtigen Ber:
5. n. 17 fand in continenti zu leisten sich offeriren mochte, ist da:

conf. pr. ju ju admittiren.

Borrm. §. 22. Die Caution so ein Bürger allein super Re-Ordnung §. 3 n. 11. conventione vor jemand bestellet, soll bloß als eine Caumege Gut tio de Judicio sisti geachtet, und ad Cautionem de Judither der caro solvendo nicht extendiret werden; Es ware dann, Abwesen, daß dieses lestere ausdrücklich bedungen, oder erkannt dea. 764. worden.

Feonf. pr. §. 23. Ware aber die Caution jugleich super recon-Instruct. §. ventione & expensis bestellet, foll der Burge wegen aller 177. p. 42. ben dem gangen Process in allen Instantzen verursachten

Untoften haften.

S. 24. Dafern die Caution in prima Instantia nicht gesordert worden, kann solche in Appellationis Instantia nicht exigiret werden, es ware dann daß in continenti könte dargethan werden, daß das Gegentheil ad inopiam vergirte, oder andere erhebliche Ursachen (wessalls cum caulæ cognitione zu verordnen,) sich hervor thaten.

5. 25. Wann luper Cautione etwas erfannt worden, foll es lediglich daben gelaffen, und kein Remedium bage:

gen verftattet werben.

S. 26. Wann Unsere Chur:Marcfische Unterthanen in einigen auswärtigen Judiciis ohne Bestellung gewisser Caurion nicht zugelassen werben, so wollen Wir, das diejenige, so unter solchen fremden Gerichten sind und wohnen, und ben Unsern Cammer:Gericht wieder Unsere hiesige Unterthanen einige Klage austellen wollen, Jure Retorsionis zu Leistung gleicher Caurion angehalten, und bevor solche bestellt, ad Agendum nicht zugelassen werden sollen.

Tit.

# Dritter Theil. Tit. XVIII. 223

# Tit. XWIII.

Non Contumacien, berer Purgation, conf. pr und eventualiter gesuchten Restitutione p. 17. in Integrum.

#### 6. 1.

Mann ber Rlager auf die ausgebrachte Ladung in dem angesetten Termino selbst nicht erscheinet, und einen andern Terminum extrahiret, barf ber Cita. tus nicht antworten bis ber Rlager ihm expensas termini circumdueli erstattet.

Es ftebet aber bem Beflagten fren, (wann ihm an Fortsehung der Sache gelegen) acculata contumacia felbst Terminum præjudicialem auszuwurden, welchenfalls

der Rlager ihm auch diese Rosten erstatten muß.

6. 2. Wann ber Rlager in dem zwenten Termino ausbleibt, so fann der Citatus in ipso Termino in Contumacism vortragen: Worauf der Rlager feiner gangen Forderung in contumaciam vor verlustig erklaret, und Citatus von des Rlagers Unfpruch restitutis expensis gans: lich absolviret werden muß.

6. 3. 3m Fall der Rlager zwar im ersten Termino erscheinet, ber Beflagte aber ausbleibet; hingegen in bem zwenten Termino ber Beflagte erscheinet, und ber Rlager ausbleibt, foll es bennoch eben wie in bem & præ-

cedente verfeben, gehalten merben.

6. 4. Wann der Beklatte in bem erften Termino nicht erscheinet, und ber Klager bessen contumaciom acculiret, fann diefer, mit Borbehalt ber Roften, Termi-

num præjudicialem extrahiren.

6. 5. Wann der Beklatte in diesem zwenten Termino erscheinet, muß er zusorderst Contumaciam purgiren, jugleich aber auf die Rlage antworten. Derzeit mit auf die Saupt: Sache gesprochen werden muß.

#### Dritter Theil. Tit. XVIII. 224

Wann er Contumaciam nicht purgiret, muß er in Erstattung ber Contumacial Rosten, wann er auch schon . ber Saupt Sache gewinnet, condemniret merden.

6. 6. Wann ber Beklagte auch in bem zwenten Termino ausbleibt, fo fann ber Rlager in der nachsten Audientz in Contumaciam portragen; Wann aber der Contumax sich ben biesem Vortrag melbet, und annoch ge: bort fenn will, fo foll ihm zwar foldes verstattet werden: Es muß aber alsbann wie in dem vorhergehenden &. 5. verseben ift, verfahren werden.

4. 7. Wann ber Beklagte weber in bent zwenten 4.1748 fo Termino erfcheinet, noch fich ben dem Bortag in der 101.p.337 nachften Audientz meldet, muß der Citarus, nach Befchafe conf. pr. fenheit ber Sache, entweder pro confello & convicto, Inttruct. S. ober lis pro negative contestata gehalten, ober der Rla: 102. p. 22. ger, wann die Actio offenbahr ungegrundet ift, abger wiesen werden.

6. 8. Es muß sich aber fein Advocatus untersteben. Inftr. 9.74-in Contumaciam vorzutragen, er fonne bann, daß die Infinuatio gu rechter Beit und legaliter gescheben, in Ter-P. 17. mino dociren, wiedrigenfals er mit & Rithlr. Strafe bes

leget werben foll.

6. 9. Wann ein Advocat feines auffenbleibenden Bes gentheils cotumaciam nicht acculirt, und bas Benothigs te nicht weiter verhandelt, foll er jederzeit ex officio mit S Reble. Straffe belegt werben. Vid. P.2. T. 5. 6.4.

v.C.C.de . S. 10. Wann gegen jemand ein Urthel in Contumaon. 1757 ciam ergangen, fam er weber terminum ad purgann.33. k.de dam contumaciam auswurden, noch restitutionem in E.1758. integrum suchen, sondern es muß das Contumacial-Urs n. 52. thel vim fententiæ behalten, meil der Contumax, mann er schon nicht in Culpa ift, bennoch Causam gegeben, daß wieder ibn in Contumaciam verfahren worden.

> Damit aber ber Contumax wegen eines folden Seh: lers nicht fofort um fein ganges Recht gebracht werbe, fo fo ftebet bemfelben fren intra decendium von fothanem

Urthel

Urthel die Remedia zu ergreifen, und nebst denen Che haften, welche ihn verhindert in den zwenten Termin zu erscheinen, auch die Haupt: Sache zu deduciren.

Bann duplicando geschlossen, muffen Ala diftri-

buirt werden.

Findet der Referent baß die Haupt: Sache nicht gegrung bet, so muß auch barüber, und zwar mit folgender Clauful, ertant werden:

"Daß wann auch der Appellante &c. moram purgirt

"hatte, dennoch materialia &c.

Wurde aber der Reference finden, daß die Saupte Sache einigen Grund habe, so muß er erkennen:

"Daß wann auch der Appellante Moram nicht pur-"girt hatte, dennoch Ratione der Haupt. Sache "nunmehr so viel erhelle ze.

Es verstehet sich aber von selbsten, bag ber Contumax, er mag gewinnen ober verlieren, bem Gegentheil

jederzeit die Contumacial-Rosten erstatten musse.

Wann einer oder der andre gegen dieses zwente Urtheil die dritte Instanz ergreiset, soll darin wie ben andern Processen verfahren, und Acta auf die blosse Justification

jum Spruch vorgelegt werden.

g. 11. II. Wain jemand sich an einem fatali introducendæ vel justificandæ versäumet, und daßer restitutionem in integrum contra lapsum fatalium bittet, so soll ihm solches binnen 4 Wochen zu suchen fren stehen. Er muß aber (a) ben dem Restitutions-Gesuch an Endesstatt erharten, daß er von dem Urthel eher keine Nachricht er balten: (h) mußer zugleich die Haupt: Sache verhandeln, und zu dem Ende die Gravamina mit samt der Justification bensegen.

Worauf Alla prime Instantie mit dieser Schrift difribuirt, und entweder das Urthel voriger Instantz confirmirt, oder dem Befinden nach, die Sache zu weiterm Berfahren verwiesen: der Contumax aber jederzeit in die

Contumacial-Roften vertheilet werden foll.

v.C.C. de S. 12. III. Wann jemand sich an dem Beweis ber an. 1762- spätet, und solchen zu rechter Zeit nicht angetreten, somuß n. 52- in der Gegentheil Contumaciam des Beweissührers eccusiset und Terminum zur Præclusion ausbitten: (dann wann er solches nicht thut, bleibt dem andern die Juh.

rung des Beweises noch vorbehalten)

In biesem Termino stehet dem Contumaci fren, die Ehhaften, die ihn verhindert den Beweis anzutreten, anzusühren, er muß ober auch sub Poma desertionis zusgleich die Beweis: Articula übergeben, da dann, wie soust im Beweis gebräuchlich, weiter verfahren, und wann in produtorio geschlossen, rechtlich in der Haupte Sache erkant werden soll: jedoch muß der Contumax, er mag gewinnen oder verliehren, die Contumacial Rosten dem andern erstatten.

Wenn der Contumax in dem zur Præclusion angesestem Termino nicht erscheinet, muß derselbe per Sententiam præcludirt, und unter keinem Prætext weiter ges hort werden, sondern die Sache beruset in judicato.

Wann ber Advocat versäumt die Præclusion zu urgiren, und der Contumax nachhero noch seinen Beweis benbringt, so soll der Advocat nicht allein aller seiner Gebuhren in Probatorio verlustig declariet werden, sondern er soll auch die Canpley Gebuhren vor seine Parthey bezahlen, und überdem 5 Athle. zur Sportuln Custe erles

gen. Vid. Part. 2. Tit. 4. §. 4.

S. 13. IV. Wann sich jemand bloß an einer Replic oder Duplic versaumt, soll niemahls terminus ad purgandam moram, oder eventualiter ad obtinendam restitutionem angesest, sondern auf die Klage und Freeption gesprocken werden: Weil der Contomax, wann er in prima Instantis sethane Schriften versaumt, in der zwens ten Instants sethane Schriburst weiter verstellen kam. Wann er aber in der zwenten Instant die Replic over Duplic versaumt, so ist keine weitere Aussuhrung nothig, weil supponirt wird, daß die Advocaten, weil sie keinen Process

cels ohne vollige Instruction aufangen burfen, Die Sas de mit allen Umftanden in der erften Instang, und in benen berben Schriften ber zwenten Inftang, genugfam werden ausgeführt haben.

S. 14. V. Wann nach ber Litis Contestation ber Rlas vid. C. C. ger oder Beflagte, ben einem über einen Incident-Pun&den.1758angesettem Berber, ausbleibet, so muß der Richter, auf so. n.110. eines ober des andern Theile Ungehorfams: Befchuldigung, foppladc. bloß auf den Punkt worvon gehandelt wird rechtlich und den 1751. altenmaßig in contumaciam erkennen.

Und von diesem Erkantniß soll kein Remedium statt Conf. pr. baben; Es ware bann baf ber Incident-Puntt ber haupteinftrud. f. Sache ein irreparables Præjudif mache, und ohne die: 183.1.44. fen Punt die Saupt: Sache felbst verlohren geben tonte: welchenfals wie vorbin 6. 9. verfeben, verjahren were

ben muft.

S. 15. Dafern burch bes Advocati eigene Schuld ein Fatale,, oder ein Berhors: Termin, oder die Ginbrine qung einer Sagedrift verfaunit werden folte, fo muß ber Advocar benden Theilen die Koften bergangen Inftang vergutigen, und überdem 5. Richte. zur Sportuln Casse erlegen.

S. 16. Wann Restitutio in integrum erkannt wird, komt solche auch benen etwa darben interessirten Majorennen, wann nemlid causa connexa & individua ist,

mit zu statten.

6. 17. Weil aber ofters wegen der Contumacial-Ros ften, welche nemlich barunter begriffen fenn, gestritten wird, fo sollen seibige wann die Parthen nicht in Person zu erscheinen in specie vorgelaben worden, anders nicht determiniret werben ale was die Cantley, Advocatur, Correspondent, und Infinuntions Gebuhren austragen moditen.

Wann aber die Parthenen in Person sich fistiren civirt worden, follen auch die Reise: und Behrungs: Roffen nach eines jeden Stand in Confideration gezogen, und bas

# 228 Dritter Theil. Tit. XVIII.XIX.

Quantum barnach determinirt werden, von welcher De-

termination fein Remedium fatt haben foll.

S. 18. Wann von denen Ober: Gerichten die Conumacial Urthel der Unter: Inflank reformirt worden, muß die Haupt: Sache ben der Obern: Inflank benbehalten, sonst aber an den judicem a quo zu fernerer Aussuhrung verwiesen werden.

# Tit. XIX. Von Dilationen.

§. 1.

Decretum sestageset werden (ausser dem Termino probatorio Vid. Tit. præc. §. 10.) senn præjudiciales: daher wann jemand die geschte Termine aus rechtlichen Ursachen nicht abwarten kann, und die Contumacial-Klage vermeiden will, muß er Dilation suchen; welche aber künstig um desto mehr eingeschvenckt werden soll, weil die Advocaten angewiesen worden keine Sachen, als nach völlig erhaltener Information, und wann sie den Verweis ben der Hand, folglich nicht leicht eine Dilation zu suchen nothig haben, vorzutragen.

v. C. C. de §. 2. Wannaber justa perendædilationis causa würck: an. 1762. sich vorhanden, so soll die Erste DILATION nicht leicht versagt werden: welches insonderheit alsdann statt hat, wann der Beklagte in dem ersten Termino seine Advocaten nicht so geschwinde instruiren kann, oder dessen Advocat nothig findet eine nähere Instruction einzuholen.

S. 3. Wann die Zweyte Dilation gesucht wird, so muß der Impetrant die Causas nicht allein specifice ans führen, sondern auch sich offeriren in dem nachsten Termino vermittelst Endes zu erhalten, daß dieselbe ihn auß ser den Stand seben in Termino zu erscheinen, die Sass schrift

schriften einzubringen: 2c. worauf ber Richter, bem Bes sinden nach, die zwente Dilation verstatten kann, aber in Termino den End von ihm, ober seinem specialiter dazu Bevollmächtigten, abnehmen muß.

S. 4. Die Dritte Dilation nuß niemablen verstattet vid. C. C. werden als wann caus gravissim vorhanden: worunter de 2.1748hauptsächlich zu rechnen wann ein Oshcier an entsernten 1750 n.
Dertern im Quartier liegt, oder auf Werbung gegan: Conf. pr.
gen, und der Advocat endlich erhärtet, daß aus Mangelinkt. S. t.
der besonderen Information und Nachricht die Sache 1.4verschren gehen, und daher ohne seiner Parthen zu præjudieiren nicht weiter versahren werden könne. Es mußsen aber dergleichen Dilationes niemahlen über 4 bis 6
Wochen extendirt werden.

S. 5. Solte aber hernach sich befinden, daß die allegirte causæ dilationis ungegegrundet, folglich die Regier rung hintergangen worden, so soll das Part nebst Advocaten nach Befinden arbitrarie, und das Part, wann es falsch geschworen, als ein Menneidiger gestraft werden.

§ 6. Nach der Dritten Dilation soll keine mehr versftattet, sondern in dem Dritten Termino in contumaciam aller Protestation, Appellation &c. ohngeachtet, was Rechtens erkannt werden. Es ware dann, daß sols die Ursachen vorhanden waren, welche die Fortsehung des Processes an sich unmöglich machen: Als wann ein Officier auf Werbung abwesend, und dessen Ausstehntalt unbekannt ist ze.

S. 7. Es muß aber in Ansthung ber Unmundigen, und anderer benen das Beneficium restitutionis nach benen Rechten zufommt, ben Ertheilung der Dritten Dilation die Verwarnung bengesüget werden, bey Verlust des Beneficii restitutionis in integrum: und sollet sodaun, wann sie mit ihrer Nothburst einkommen, sochanes Beneficium hinweg; und haben sie sich solchensalls, wann sie hierunter lædiret werden, an ihre Vormunder und Administratores, oder die Advocaten wann biese etwas

berfaumet, zu halten, wozu ihnen affistentia fisci ohnent:

gelblich ertheilet werden foll.

5. 8. Es muß berjenige der die Dilation sucht foldzes ben Zeiten thun, und dem Gegentheil wenigstens dren Tage unte Terminum bas Decret infinuiren, wann er solches unterlaft, muß er jederzeit, wann er auch in der Haupt: Sadje gewinnet, expensas termini eireumducti erstatten.

S. 9. Wurde ein Advocat sich unterstehen eine Dilation anders, und weiter als in dieser Ordnung enthalten, zu suchen, soll er jedesmahl in 5 Ribst. und der Decernent, welcher solche verstattet, gleichfalls in 5 Ribs. Stra

fe candemniret werben.

h. 10. Damit aber auch determiniret was Chehaften, bas ist folche Ursachen senn, warum eine Dilation gesucht

werben tonne, fo fenn barunter zu rechnen

1. Albwesenheit ausser Landes, wo jemand wegen ges meinen Nubens etwas verrichten bat: Wann z. E. ein Civil-Bedienter ausser Landes verschicket ist, oder ein Rausmann auf Jahre Marcte verreiset, oder in benen oben h. 4. augeführten Fallen zc. Wann Sie nehmlich in Personen zu erscheinen einzt worden, oder sonst einige Information von ihnen einzuziehen nöthig.

II. Rranchheit bes Citati, oder bessen Ebefrau, Rine ber und Eltern in eben benenselben Fallen: Es mußaber ber Citatus durch ein Attelt bes Medici, (welches bieser an Eydes statt ausstellen muß,) nicht allein die Rranckbeit, sondern daß auch die Rranckbeit ihn ausser Standes

fege zu erscheinen, bescheinigen.

111. Wann in benen vorangeführten Fallen eine ans bere unvermeibliche Hinderung als Fener: und Wassers Noch, seindlichen Ginfall, Pest, und andre bergleichen Calus vorkommen, welche nach des Richters Ermäßis gung vor legal zu halten.

9. 11. Es fonnen aber die Abmesenheit, Rrancheit, und andere Impedimenta berer Advocaten bor feine Che-

**haften** 

haften gehalten werden, weil der Substitutus an deffen Stelle erscheinen, und derselbe wann das Impedimentum dauret, sich ex altis informiren, die Schriften verfertigen,

oder fonft das benothigte beforgen muß.

g. 12. Vielweniger kann vor eine Spehafte gehalten werden, wann ein Rath ober andre Bediente auf Commission gehet, weil ein jeder Abwesende in seinem Haus die Anstalt zu machen schuldig ist, daß ihm die Briefs schaften nachgeschicket werden mussen: dahero pro fundanda contumaçia genug ist wann die Insinuacio ad domum geschicht.

Wann also ber Citatus in bem Termino, worfin bie Saupt: Sache in contumaciam vorgetragen werden kan, nicht erscheinet, und berselbe condemniret wird, muß bem Ibwesenden der Landineuter, eben als wenn er gegens

martig mare, ine haus gelegt werben.

Es stehet aber auch dem gewinnenden Theil fren, an statt des Landreuters, Arreit auf bessen Besoldung per requisitoriales ben demjenigen Collegio, woher der Citatus seine Besoldung ziehet, zu legen: welchen sothanes. Collegium, wann es sich nicht selbst responsable machen will, sofort veranlassen, und dem Citato nach Ablauf des Quartals, aller verhin beschehenen, und ohne schristlichen Consens des Collegii acceptirten Assignationen ohngeacht, absolgen sassen nuss.

6.13. In allen Berhors: Terminen, beren Prorogstionen, und audere Fristen mussen bie Fenertage und Vacanizen mit gezählet werden: die verstattete Fristen aber nehmen allemahl, es mag dilatio oder prorogniogebeten werden, nach Ablauf bes vorigen Termin ihren. Unfang, und wird der dies ad quem nicht mit unter der

Dilation begriffen.

S. 14. Es sen aber gewisse Sachen wo die erste Citatio præclusiva ist, folglich keine Dilation verstattet, sons bern gleich in bem ersten Termino in contumaciam vers sahren werben kan, als

# 232 Oritter Theil. Tit. XIX. XX.

1) Wann einem Theil auferleget wird gewiffe Brief: Schaften zu recognosciren, ober endlich zu diffitiren.

2) Wann Ende abzulegen.

3) Alle Citationes monitoriæ z. E. zu Anhörung et: fannten Ende, zu Benwohnung derer gerichte lich veranlaßten Depolitionen, zur Inrotulation der Acten 2c.

4) Mann jemand ber einen Arrest ausgebracht selbst in bem ad justificandum angesegen Termino aussen bleibt, soll auf bes Gegentheils Anhalten ber Arrest sofort in contumucian relaxiret werden.

5) In Aliment-Sachen, worunter auch die Zinsen, und Salaria berer Piorum Corporum, und berer

Weistlichen zu rechnen.

6) Wann der Contumax in dem zur Præclusion am gesettem Termin nicht erscheint, und moram nicht purgirt, Vid, tit. præc. 6. 10.

7) In BechseliSachen, und andern Fallen welche in

dieser Verordnung exprimirt senn.

### Tit. XX.

# Non dem Processi ordinario.

§. 1.

prir haben in dem vorhergehenden Tit. V. h. 1. vers ordnet, daß ben Unserem Cammer: Bericht in als len Sachen lummariter verfahren; und keine ohne bes sondere Erkanntniß ad processum ordinarium verwiesen werden sollen.

h. 2. Wann also auf die eingebrachte Rlage ein Terminus angesehet wird, und die Parthenen bitten, oder das Gerichte sindet, daß die Sache, weil sie wichtig und weitsaustig ist, jum Schrift: Wechsel verwiesen werden musse, so tann das Cammer: Gericht solches verstatten, die Sache zum schriftlichen Versahren von 3 zu 3, oder don 4 zu ; Wochen verweisen.

§. 3. Die einmaßt per Decretum gesetste Fristen sol: len auch wegen der übrigen Sate præjudiciales und peremtorisch senn. Es mussen auch die Ferien mit einge:

rechnet werden.

g. 4. Weil ben bem Defectiren und Verfahren über Inventaria und endliche Specificationes die Irrung sich ereignet, daß ein Theil die Defecte Loco Propositionis, der andere aber Loco Exceptionis rubricirt hat; Folglich von einem oder dem andern Theil wegen Verfürsung der Saße geklagt worden te. So ordnen und wollen Wir, daß in dergleichen Fällen die Defecten jederzeit Loco Exceptionis angenommen, und sodann weiter ad duplicas usque verfahren werden solle.

5. 5. Es foll in dem Schrift: Wechsel niemahls ultra duplicas gehandelt, auch die Sage ju Berfürgung ber

Processe jederzeit in duplo übergeben werden.

s. 6. Wann über Zeugen Verhor verfahren wird, und ber Producence seine Deduction übergeben, so soll excipiendo geschlossen, und kein welteres Versahren barüber

veranlaffet werden.

5. 7. Weil die Advocaten angewiesen worden in ihrem Libell das gange Factum umständlich mit Benlegung aller Documenten und Beweisthumer vorzustellen, so muß des Klägers Advocat, in ipso Termino bloß auf das Libell submittiren, und der Beklagte excipiendo in der vorgeschriebenen Zeit weiter verfahren.

6. 8. Wann ein Theil auf des andern Exceptiones, oder Replicas; oder in der zwenten und britten Instantz ad acta priora pure submittirt, mussen die Acta ohne weitere Handlung vor beschlossen angenommen, inrotulirt.

und jum Spruch vorgelegt werden.

S. 9. Es wird ben dem Schrift: Wechsel vielfaltig ges klugt, daß in der Schluß: Schrift nova enthalten senn, worüber die Parthenen zusoderst gehört werden wollen: oder daß neue Documenta bengelegt worden, welche zu removiren gehethen wird: oder daß ein Theil verlanget

andre A&a ben Distribution ber A&en mit vorzulegen. Dieferwegen foll es folgenderstalt gehalten werden.

S. 10. Wann 1) einer oder der andere in seiner Schluß; schrift etwas neues in facto anführt, soll darüber kein Berhor gehalten werden, sondern es muß der Implorante die nova bloß specificiren, worauf entweder ben dem Constitutioniren, oder in Termino inrorulationis denen Referenten per Decretum mitgegeben werden soll, wannes wurdlich nova senn, nicht darauf zu restectiren.

Im Fall 2) jemand in einem Schluffag nova Documenta bengelegt, und daraus etwas in der Schluffchrift deducirt hatte, muß der Gegentheil solches ben dem Constitutioniren specifice anzeigen, und dem Gericht den

Excraft zustellen.

Es mussen aber bem ohngeacht Acta vorgelegt, und mann der Referent sinden solte daß das Document wurck: sich ein novum ist, und eine Aenderung in der Haupt: Sache machen könte, soll bloß dahin interloquiret werden, daß der Producent in einem kursen Præjudicial-Termino schuldig sen zu schweren, daß er vorher keine Wissenschaft von diesem Document gehabt; worans dem Producten erlandet werden soll intra terminum ordinis auf dieses neue Document zu antworten, und soll nicht weiter darüber versahren werden.

Wann 3) von einem Theil gebeten wird andere Alta adhibenda mit vorzulegen, der Gegentheil aber dargegen protestirt, muß ein Terminus in proxima darüber zu erfennen anberaumet, und durch einen Bescheid die Sache decidirt werden, wogegen fein Remedium verstattet werden soll.

Wann sich 4) einige Schriften ben benen Alen fins ben welche ber Haupt: Sache ein Prajudiß machen, und vorhin dem andern Theil zu Beobachtung seiner Gegen: Nothhurft annoch communicirt werden: Wann dieser seine Gegen: Nothburft eingebracht, soll nicht weiter dars über versahren werden.

Mürbe

Würde 5) ein ober der andre Theil würdlich einige va weiche die Sache gar nicht angehen, oder doch keix nen Grund haben, sondern bloß den Process verzögeru, in der Schluß: Schrift benbringen, soll die Parthen und der Advocat jeder mit 5 Rible. Strafe belegt werden. Dahingegen auch, wann es keine nova seyn, derjenige welcher nova angiebt, und sein Advocat jeder 5 Rible. Strafe erlegen nuss.

Würde seinand 6) neue Documenta beplegen wovon er vorhin Wissenschaft gehabt, so foll die Parthen sowohl als der Advocat (wann er gleichfals Nachricht davon ges

habt) jeder mit 10 Rible. Etrafe belegt werden.

S. 11. Wann der Klager in seinen Replicis neue Falta angiebt, oder neue Dacumenta bepleget, stehet dem Bertlagten gleichfals fren, solche in denen Duplicis durch neue Falta und Documenta zu clidiren: Und soll kein weiteres Versahren darüber verstattet werden.

§. 12. Denen etwa ben einem Process vorkommenben Incident Puncten so die Hangt Cache nicht betreffen, soll ben einem beshalb anzust genten Berhor ohne alle Weite läustigkeit abgeholisen, die Cache aber nicht leicht Loco vid. C.C. Oralis verwiesen werden.

Oralis verwiesen werden.

Wann aber jemand ohne Noth durch dergleichen In-50.11.10.
eident-Puncten die Haupt:Sache aushalten wurde, soll Supplem.
die Parthen sowohl als der Advocat jeder mit 5 Athlic besad Const.
strast werden, und überdem die Gebühren des letztern den 1751ber Sportul-Casse ausheim fallen.

6. 171.

Bon dergleichen Interiocuten foll kein Remedium ftatt Conf. pr. baben, Vid. infr. T. 39, 6, 3, 11, 13, p. 189. Instruct.

S. 13. Es stehet einem jeden Theil fren dem Process 5. 183. Ju renunciren,, er ift aber schuldig dem Gegentheil alle P. 44. berursachte Rosten pravia moderatione zu erstatten.

Da jedoch der Beklagte eine Reconventions Rlage vor der beschehenen Renunciation bereits würcklich angestellet hatte, und sich derselben nicht begeben wolte, so ist der Renunciant solche Wiederklage ferner mit ihm auszumaschen gehalten.

### 236 Dritter Theil. Tit. XX. XXI.

S. 14. Im übrigen muß in diesem Processu ordinario alles was wegen der Citationen, Insinuationen, Litis-Contestation, Exception, Dilationen, Contumacirung, Reconvention, Litis-Denunciation, und Reassumtion des Processes &c. oben verordnet worden, genau beobachtet werden.

#### Tit. XXI.

# Von dem Beweisthum insgemein.

g. 1.

vid. C. C. Ou Führung des Beweises soll niemand zugelassen wer: den. 1761. Den,, ehe derselbe ihm per Sententiam auferlegt n. 66. ad

puna. 4. worden.

eons. pr. Es ware bann baß der Kläger, wann er vorher siehet Instruct. 5 daß er keinen völligen Beweis ben der Hand habe, gleich 103. p.23. aufangs in dem Libello Actionis dem Beklagten in Casum Negati den End deferirte: welchenfalls in dem er: sten Berhors: Termin super acceptatione vel relatione juramenti gehandelt und erkannt werden soll.

vid. C.C. S. 2. Es foll auch niemahlen, und unter keinem Prædes. 1762- text, einige Dilation zu Antretung des Beweises gesucht oder verstattet werden; Weil die Parthepen ben dem Anfang des Processes den Beweis, die Zahl, den Nahmen und Qualitat der Zeugen ze. ben der Hand haben mussen.

Vid. P. I. Tit. XIII. §. 8.

Weil die Parthenen, wann der Beweis jemanden auferlegt wird, ofters Remedia dagegen einzuwenden, und eines theils vorzugeben pflegen, daß sie zu beweisen nicht schuldig seyn, andern theils behaupten, daß der Zeweis irrelevant und überflussig, folgends der andere zu dem Zeweis nicht zugelassen sey zc. Und aber Unsere Intention die Processe in einem Jahre zu endigen, durch diese Incident-Punkten, wann sie durch alle Instantzen durchgetrieben werden solten, nicht erreis chet

det werden durfte, fo foll es folgendergeftalt damit ge;

halten werden.

Wann 1) derjenige welchem durch einen Bescheid der vid. C. C. Beweis auserlegt werben behaupten wolte, daß er nicht de 1.743. schuldig sip den Beweis zu übernehmen, so soll n. 52. & de demselben zwar fren siehen Remedia dargegen einzuwen n. 7. it. de den, aber nur quoad effectum devolutivum: daßero 1.761. unterdessen salvo jure mit Ausnehmung des Beweises n. 38. it. de und Gegen: Beweises versahren, mit Publication desselfes n. 52. in ben aber dis zu Austrag der zweyten Instantz angestan: der Instantz den werden soll.

Wann in der zwenten Instantz das vorige Urthel con- 2.3.4.5. firmirt wird, so soll niemable die dritte Instantz verstat: tet, sondern mit Publication des Beweises und sonst weis

ter verfahren werben.

Wann Reformatoria erfolget, foll es gleichfals ledige lich barben gelaffen, und, wann der Beweis noch nicht vollführt ist, damit angestanden; oder, wann er vollführt ist, Relatio Commissariorum mit dem Rotulo restitutis

expensis cassirt merben.

Wann 2) jemanden per sententiam der Beweis aufierlegt worden, oder jemand sich jum Beweis offeriret, der Gegentheil aber vorgiebt, daß der Beweis ürrevelant oder überflüßig jey 2c. So soll gleichfals kein Remedium quoad effectum suspensivum verstattet, sond dern salvo jure mit Aussichmung des Beweises und Ges genbeweises versahren, aber mit Publication desselben, und mit der Deduction dis zu Aussührung der zwenten Instantz angestanden, und auf ersolgte Con-oder Resormator-Urthel es eben wie vorher gehalten werden.

S. 4. Es foll aber niemand mit überflüßigem, noch weniger aber mit einem unmöglichen Beweis beschweret, noch basjenige welches, wann es gleich erwiesen wird, bennoch nicht releviren wurde, jur Probation veranlaß

fet werben.

6. 5. Mann alfo jemand von feinem Begentheil ber gleichen Beweis fodern murde, foll ber Richter nicht bar: auf reflectiren, sondern Atta ohne Beweis vor beschlof fen annehmen, und erfennen was Richtens ift.

6. 6. Mann aber ber Beweis erheblich ift, muß ber Richter bas Probandum specifice bem Bescheid einru:

den, und folches flahr und beutlich exprimiren.

6. 7. Es ift in der Bernunft gegrundet, daß Der Rlaner den Grund seiner Rlage, was er nemlich mahr ju fenn affirmirer, wann ihm foldbes gant oder jum Theil gelaugnet wird, gehörig darthun und erweisen muffe.

S. 8. Es ift baber ber Rlager nicht schuldig negativam au erweisen; Es ware dann daß eine prælumtio juris

gegen ihn militire.

Solchergestalt haben Wir oben verordnet, daß berjenige welcher ben einer fervitut in re aliena in fummariissimo acschußt worden, in petitorio negativam erweisen musse, weil pratumtio libertatis por bem Dominum rei ffreitet.

6. 9. Der Beklante ift gleichfals schuldig dasjenige was er in seinen Exceptionibus afferiret, und worin er Dicfelbe fun.iiret, gebuhrend zu erweisen und bengubringen.

6. 10. Wann ber Klager feiner Rlage die Documenta, worin er sein Fundamentum actionis fenet, wie er gu thun schuldig, benleget, fo muß auf teinen Beweis interloquiret, sondern pravia citatione ad recognoscendum über die Daupt: Cache, entweder loco oralis, ober Schriffelich weiter versahren werden.

6. 11. Dafeine der Betlagte einen Beweis von felbe ften übernehmen wolte (wogn er eigentlich nicht verbuns ben) und ben folchem Beweis luccumbirte, foll ber Klas ger nicht angehalten werden feine Klage zu erweisen, weil fich der Beklagte imputiren muß, baff er vices actoris, Das ift, ben Beweis ultro übernommen.

6. 12. Auf dem Fall da bende Theile gum Beweis einer Sache zugelaffen wurden, follen fie fchuldig fenn fols

den ju gleicher Beit gu fuhren

# Dritter Theil. Tit. XXI. XXII. 239

S. 13. Es soll niemablen, wann jemand ben ihm auf: conf. pr. erlegten Beweis durch Documenta oder Zeugen zu füh: Intr.p.24-ren übernommen, auf einen bessern Beweis erkannt wer: §. 185. den; weil der Beweissührer wann er einen bessern Be: weis in Händen hat, solchen gleich aufangs mit hätte aus führen sollen.

S.14. Wann jemand dem der End deferiret, folglich zum Richter in seiner eigenen Sache gesetzt worden, sein Ber wissen mit Beweis vertreten wolte, soll er dazu nicht ger lassen werden, sondern er muß entweder den End referi-

ren, oder pro jurare nolente gehalten werden.

S. 15. Bleichergestalt stehet bemjenigen welcher ben End einem andern deferiret nicht fren, solchen unter bem Prætext eines zu bestürchtenden Perjurit, zu revociren. NB. Wanu der andre solchen End acceptivet hat, und der Deferente ihn nicht in continenti, und durch flare Documenta, eines Perjurii überführen könte.

h. 16. Mann jemand den Modum probandi andern, conf. Cirund dem Zeugen: Verhor remmeiren wollte, soll ihm zwar enlare vom solches ante Publicationem Rotuli unbenommen senn, je: n. 39. doch ift er gehalten, dem Gegentheil die durch den vorigen punct. 2.

Beweis verursachte Roften zu erstatten.

Mach Publication des aufgenommenen Zeugnisses aber soll es ben dem einmahl ergriffenen modo probandi bleir ben, und dem Producenten weiter zu variiren, und den Beweis per Documenta, oder Delationem Juramenti zu führen nicht erlaubet senn.

### Tit. XXII.

# Non dem Beweis durch Zugeständniß.

§. 1.

je Zugeständniß so ein oder ander Theil mund: oder schriftlich vor Gericht thut, soll vor einen voll: sommenen Beweis, oder vielmehr Befrenung von demeselben

felben gehalten, und folder zufolge, ohngeachtet fie auch von dem Gegentheil nicht ausbrücklich acceptivet worden, sofort erkaunt oder verordnet werden.

S. 2. Es muß aber ein gerichtliches Geständniß, dar mit es gultig und beständig sen, klar, deutlich und gemäß senn: wann das Geständniß dunckel und zwendeutig ist, nuß der Rläger oder Beklagte zu einer deutlichen Antwort ben der Exception oder Replic, allenfalls ex oflicio, sub pæna confessi & convicti angehalten werden.

S. 3. Da nun diese Art des Beweises durch Gestände nif alle andere, sie geschehen durch Instrumenta oder Zengen, übertrift, so soll darwider kein Beweis in contrarium, noch einige Appellation von der darauf ertheile

ten Sententz zugelaffen werben.

S. 4. Mann ein Bekanntniß vor einem willkührlichen Richter geschehen, ingleichen coram incomperente judice, soll selbiges nichts destoweniger, wenn es nur umständs lich und ungezweiselt ist, für genugsam und für nachtheis lig in Ansehung des Bekenners gehalten werden, weshalb dann der Gegner sich derselben in und vor ordentlichen

Berichten gebrauchen mag.

5. Unlangend die ausser gerichtliche Bekannt, nise, sollen selbige, wann sie in durgerlichen Sachen uns gezwungen, ungezweifelt, und ungkändlich über einige bereits vorbin geschlossene Contrakte, Handel und Berbindungen geschehen, bundig und krästig sonn, mithin dem Besinden nach halb oder voll erweisen, wosern nur dergleichen extra judiciales confessiones durch Zeugen die daben gewesen, oder durch briefliche Urfunden dargethan werden.

S. 6. So ist es auch nicht notifig, daß ben nur ber sagten Consessionen über bereits geschlossen handel der andere Theil zugegen sen, und solch Befanntniss annehme, als welches nur zu Schliessung des Handels selbst, mithin zur Gultigkeit und Verbindlichkeit, nicht aber zum Ber weis desselben ersordert wird. Solchennach ist die Ans

wesenheit des Wiederparts und desselben Acceptation gleichfalls nicht vonnothen, wann die Confession jemans den zu entsedigen, oder zu quitiren, oder ledig zu spres

chen gereichet.

5.7. Es muß aber alle und jede Confession, wann sie als ein Beweis gelten soll, von demjenigen geschehen welcher Dominus Causa, oder ben derfelben hauptsachs lich interessiret ist; Eines Tertii Zugestandniß aberkann einem andern nicht præjudiciren.

S. 8. So muß auch der Confirent in dem Stande fenn daß er sich verbindlich machen könne; werhalb dann der Pupillen, und bloden Personen Aussage, welche ohne ihres Resp. Tutoris und Curatoris Genehmhaltung ges

Schiehet, von keiner Burfung fenn foll.

5. 9. Wann aber ein Minderjähriger einige Bekannts nif entweder in: oder ausserhalb Gerichts thut, soll solche ihn zwar verbinden; Allein im Fall er dadurch lædirt

ware, foll er dagegen restituiret werden.

S. 10. Da Tutores ober Curarores in oder aufferhalb Gericht, in ihrer Pflegbefohlnen Sachen etwas zugestes ben solten, kann solches benen Unmundigen, soweit ihr nen Schoden und Unbeil daraus erwachsen nichte, nicht

verfänglich fenn.

S. 11. Gleichergestalt soll die Zugeständniß eines Advocati oder Mandatarii, wann solcher die ihm ertheilte Instruction überschritte, dem Principal keinen Nachtheil zuziehen, sonwern diesen stehn stehen sothane Consession der bem Endellethel zu wiederrusen, sofern ernur bescheit nigen kann daß die Sachwalter geirret, und daß Schade und Nachtheil darans entstanden sen.

Wann aber der Principal in Person zugegen gewesen, und den Jerthum intra triduum nicht corrigiret batte,

foll ihn des Sachwalters Confession verbinden.

5. 12. Es foll aber die etwa aus Jrrthum in einer et genen oder freuden Sache feibst, oder in deren wichtigen Umftanden geschehene Confellion, wann selbige gleich ende

# 242 Oritter Theil. Tit. XXII. XXIII.

lid, demjenigen so solde gethan keinesweges nachtheilig fenn: Jedoch muß solder Brithum deutlich angezeiget und beweislich ausgefuhret, auch dieses, nach ausgesprochenen Urthel, in der Appellations-Inflantz bewerck; stelliget werden.

S. 13. So viel den Errorem Juris betrift, laffen Wir es ben der allgemeinen Rechts:Regul bewenden, nach welcher folcher in damno rei admittendæ nicht nachtheilig ist; und ordnen baneben, daß in den Processen, wann Advocat, einen wiederrechtlichen und irrigen Sas vor oder zugiebt, die Gerichte und Urthelsfasser nichts des stoweniger den Rechten gemäß sprechen sollen.

#### Tit. XXIII.

# Nom Beweis durch brieflicheUrfunden.

#### §. 1.

erjenige Klager so den Grund seiner Klage, imgleit den der Beklagte so seine Exception, mit briestit den Urkunden, es wären publica oder privata, ganz oder zum Theil erweisen wolte, soll sothane Documenta ents weder dem Libello selbst, wie Tit. von Beweise ine-gemein §. 8. vorgeschrieben, benfügen, oder aber, wann auf Beweis erkannt wird, es binnen der dazu in nur gez dachtem Titul bestimten, oder von dem Richter angesesten Frist bewerckstelligen, die Abschrift des Documenti, dessen fich zu bedienen gesonnen, ben dem Gericht überz geben, und dem Gegentheil zusertigen, auch dasselbezur Recognition des Originals, eitiren lassen.

S. 2. Wann also jemand innerhalb der gesehten Ber weisigrift entweder die Urfunden in Abschrift nicht übers giebt, oder aber in dem zu deren broduction anberahmsten Termin solche originaliter nicht producirt, ist der Beweis vor erloschen zu halten: Jedoch ist auch nach vers flossenen

flossenem Termin die Productio Documentorum zu verssstatten; wann der Producent solche vorher nicht erlausgen können; und gleichwohl intra Terminum probatorium sich darauf berusen, und um Compulsoriales ober Requisioriales gebührend angesuchet hat.

§. 3. Wolte auch jemand nebst denen Documentiszue gleich durch Zeugen einen Beweis führen, muß er die deshalb abzusassende Articul in dem gesesten Termino

probatorio mit einbringen.

S. 4. Die Abschriften der Brieflichen Urkunden so der Procedent originaliter in Handen hat, mussen regulariter, ben deren Berlust, nicht Stuckweise, sondern vollständig übergeben werden, und wann solches einmahl geschehen, stehet ihm nicht sten, selbige wieder des ans dern Theils Willen zu wiederrussen, oder sallen zu lassen; Jedoch ist es nicht nothig von denenjenigen Documenten, so schood ben dem in diesem Process verhandelten Allen besindlich sind, die Abschriften anderweit zu übergeben, sondern es ist erlaubt sich dessals auf die Alla zu bezies hen, woden jedoch die Folia, wo sie in Alis anzutressen, jedesmahl mit zu allegiren sind, gestalt der Advocat so solche Folia gar nicht, oder nicht richtig angiebt, deswegen um 2 Richt, jedesmahl bestraft werden soll.

S. 5. Wann in einem Document andere und mehr vid. C. C. Dinge, so die streitige Sache nicht angehen, besindlich a. 1761. sind, muß zwar das Original dem Judicio zur Informa-punet. sind vorgelegt werden, damit dasselbe dem Besinden nach wegen der Communication an das Gegentheil judiciren könne: Es siehet auch dem Producenten fren, solches zugleich innerhalb der Beweis: Frist, bloß Auszugs: weise, jedoch nebst dem Eingange, Schluß und Unterschrift, copenlich zu übergeben, er kann aber auch sedann solches für sich weiter als der Extract gehet nicht gebrauchen.

5. 6. Wann jemand seinen Geweis ober Gegen: Beweis durch briefliche Urfunden zu führen sich anmasset, barf derfelbe feine Documenta, deren Abschriften er vor

D 2 Alblauff

### 244 Dritter Theil. Tit. XXIII.

Ablauff des dazu bestimmten Termins nicht eingebracht, nachhero produciren, es ware dann daß derselbe endlich erhalten könne, wie er zur Zeit des führenden Beweises entweder gar keine Nachricht gehabt, oder doch wo solche anzutreffen nicht gewust habe, wann er nur in dem lest tern Fall intra terminum prodatorium sich darauf berust sen hat; diejenigen aber so den Nechten nach rastitutionem in integrum haben, werden mit solchem Ende billig verschonet, wann sonst kein Verdacht sich daben erzeignet, daß hierunter dolose und zur Verzögerung der Sache gehandelt worden.

S. 7. Es sollen alle gerichtliche Instrumenta pro publicis gehalten, und folglich baburch ein vollkommener Beweis geführet werden: jedoch, wann folde aus ers heblichen Ursachen angesochten werden, den Gerichten

ihr Erfantnis barüber vorbehalten bleiben.

S. 28 Mann auch zwischen contrahirenden Parthenen ein Instrument schriftlich aufgerichtet, und solches sowohl von denen Contrahenten, als zwen dazu adhibirten Zeuzgen, unterschrieben worden, soll selbiges mit dem Instrumento Publico gleiche Krafft des Beweises haben.

Vid.C.C. S. 9. Die Haupt: Zinst: Steuer: und Rechen: Bucher, des. 1762- ingleichen alte Schriften, die in Unsern oder in Unserer n. 63. Collegiorum Canhelenen: wie auch in Stadten und Aem: tern, auf den Rathhäusern, Gewölben und Kasten ver: wahret werden; desgleichen die Bucher so ben den Kirk chen wegen Trauung, Geburt, und Absterben gehalten werden, diese alle sollen gleichfals zum völligen Beweis zulänglich senn, jedoch den Gerichten, wann Einrede gesschiehet, darüber den Besinden nach zu erkennen vorbes balten bleiben.

S. 10. Wann die Tauff: Trauungs: und Begrabnifs Buder oder Register verlohren, oder dergleichen nies mahls gehalten worden, konnen besagte Actus entweder aus den Haus: Budern der verstorbenen Eltern, oder mit andern Documenten, oder auch mit Zeugen bewiesen wert ben.

S. 11.

5. 11. Die Privat Instrumenta und Schreiben beweis fen allein auf den Fall, wenn selbige von dem Scribente

recognoscirt werden.

haben.

S. 12. Meilen auch ofters, an statt derer Rechnungen, so wohl in denen Stadten als auf dem Lande, Kerbeholher gebraucht werden, so sollen dieselbe wenn bende Stude mit einander überein kommen, volligen Beweis machen; da aber jemand das eine Stud davon verlohren hatte, oder zurück behielte, so soll das annoch vorhanz bene befundenen Umstanden nach, einen halben Beweis machen, und sodann ratione juramenti suppletorii erskannt werden.

S. 13. Anlangend die Handels: Bucher der Raufleute, vid. C. C. Rrahmer, und andere so zu offenem Krahm und Laden den 1753siken, wann sie nach Kausmanns: Art eingerichtet, das n. 4 & ad
siken, wann sie nach Kausmanns: Art eingerichtet, das n. 4 & ad
siken, wann sie nach Kausmanns: Art eingerichtet, das n. 1759ist, mit Venennung der Personen so die Waaren ausge: n. 9. it. ut
nommen, und durch went, auch um welchen Preis, mit § 9.
Vermeldung des Jahrs, Monaths, und Lages, leserlich
und verständlich geschrieben, auch die Kausseute oder
Gläubiger sonst guten Leumuths sind, so sollen besagte
Vicher, woserne nur die Schuld binnen 3 Monathen,
von der Zeit an da solche contrahiret, von dem Deditore
singeslagt wird, semi plene prodiren: nach sechs Mos
nath hat das Handels: Buch keinen weitern siedem, sons
dern der Kausmann nuß durch Zeugen, oder durch des
Käussers Hand und unterschriebenen Rechnung, die Lies
ferung erweisen, und soll die Delatio juramenti nichtstatt

Wurden die Bucher die erforderte Roquisita nicht has ben, oder dargethan werden daß ein Raufmann vorher jemand in Anspruch genommen hatte, der doch die Zahs lung durch producirte Quittung erwiesen hat, so soll auch ratione futuri dergleichen Handels Buch keinen siedem haben.

S. 14. Da auch zuweilen Streit barüber entstanden, baß Herren Diener, Magbe, Schneiber, ober auch andere, Da 3 ben

ben benen Rauff; und Bandels:Lenthen allerhand Waw ren ausgenommen, und auf ihrer Berren, Krauen, ober bererjenigen, welchen sie gearbeitet, Nahmen und Rech: nung schreiben laffen. Diese hingegen, wie sie bergleichen weder befohlen, noch basjenige, so bergestalt abgeholet, empfangen, vorgeschütt haben; so ordnen Wir, bag, wenn hinfuhro burch Dienstbothen, Schneider, ober ans bere Personen, etwas auf die Herren und Frauen ben einem Rauff und Sanbelsmann, ober auch Rrahmer. abgefolget wurde, die Herrschaften und andere, auf des ren Mahmen es ohne ihren Befehl abgeholet und geschrie: ben worden, foldes wieder ihren Willen zu bezahlen nicht schuldig senn, noch, wenn es zur Rlage kommt bazu, ob auch gleich die geschehene Lieferung in des Berkauffers Sandels Buch eingeschrieben und Diefes beschworen mare, ober noch beschworen werben woite, angehalten merben Bingegen bleibet benenfelben unverwehret auf an bere Afrt barguthun, daß ber, auf welchem die Wagren abgeholet, bagu Commission ober Befehl ertheilet, ober aber foldhe würcklich enipfangen babe.

- S. 15. Soldyemnady haben die Rauf, und Handels Leute, auch Rrahmer, so von ihren Waaren etwas an andere auf Credit überlassen, die Vorsichtigkeit und Sie cherheit zu gebrauchen, daß sie zusörderst über den Preis sich eines gewissen vergleichen, und sodann durch eigene handiges unterschriebenes Bekantnis oder Rechnung dem jenigen, dem solche eigentlich zukonnnen, sich verbinden lassen sollen: dahingegen auch die Rausleute, wenn sie bes zahlet worden, hierüber schriftlichen Schein von sich ger ben sollen.
- S. 16. Daher wann jemand seine Waaren langer als 3 Monathe borgen wolte, alsbann soll er seine Forderung, wenn sie ihm ben entstehender Zahlung nicht gestanden werden solte, entweder durch unterschriebene Reche nungen, Obligationes, oder andern rechtlichen Beweis, ausste

ausser ber Endes: Dilation, (als welche niemable statt has

ben foll) fo gut er fann behaupten.

5. 17. Wir wollen jedoch, daß dieses wegen obgesester 3 monathlichen Frist allein in Sachen, so zwischen denen Unterthonen Unserer Churkande vorfommen, statt haben, nicht aber auf die einheimische Handels: Leute, wann einer mit dem andern zu thun, gezogen werden solle, sondern derselben beschworne Handels: Bucher, wann sie die gehörige Requisita haben, sollen wie sonsten Rechtens, gelten; Wie dann auch hinwiederum, wann Unserer Hans delse Leute Bucher die erforderte Requisita haben, dieselbe wieder solche auswärtige von gleicher Gultigkeit und Wurschung senn, wiedrigenfals aber das Jus retorsionis beobsachtet werden solle.

S. 18. Was die Handels: Bucher ber Juden betreffen, sollen zwar dieselben, wann sie die gehörigen Requisits haben, und ein Jude mit dem andern zu thun hat, semiplene probiren; wann aber Christen daraus belanget werden, sind die Juden wieder die Christen wegen der angeblichen Schuld nicht zu dem Erfüllungs: End, sondern vielmehr diese zu dem Reinigungs: End binnen denen ge:

festen 3 Monathen ju verstatten.

5. 19. Gleichwie nun die Rauf: und Handels: Leute. Bu Bestärckung ihrer Handels: Bucher, wann in obgesetzer 3 monathlichen Frist von ihnen geklaget worden, ad Juramentum veritatis in supplementum hinkunstig zus gelassen; Also sollen dero Erben ad juramentum creduzitatis gleichsfalls gestattet werden.

S. 20. Derer Sandwercke:Leute Bucher ober Rechnuns gen aber follen allein vor Privat Berzeichnungen gehalten

werden, und konnen feinen Beweis machen,

5. 21. Was nun obgedachter massen, von dem Beweis durch Instrumenta verordnet, soll allein von denen Originalien verstanden werden, die vidimirte Copenen und Abschriften konen keinen Beweis wurden, es ware dann, daß die Originalia vorhero im Gerichte produciret, und davon eine Abschrift in Bensenn bes Gegen: theils, ober in Abwesenheit besselben, wann er dazu gebo:

rig civirt worden, gerichtlich genommen worden.

S. 22. So sennt auch die Copenen welche aus benen gerichtlichen Protocollen unter dem Gerichts: Siegel erstheilet, wie auch die Abschriften, so aus einen von einem Notario gehaltenen und von denen Contrahenten und zwen Zeugen unterschriebenen Protocoll genommen, vor gultig zu halten, es wore dann, daß das Gegentheil fallitatem transumti erweisen wolte.

S. 23. Die briefliche Urkunden, so Alters oder ander ver Ursachen halber unteserlich werden wollen, kann der Innhaber dieselben gerichtlich erneuern lassen, jedoch daß au solcher Renovation alle diesenige, benen daran gelegen,

peremtorie citiret merben.

5. 24. Dafern jemand auf ein Inftrument sich bezie: het, daben aber vorgiebt, daß es in Krieges: Feuers: und andern Mothen von Handen kommen, lieget ihm ob diesen feinen Borwand zu erweisen, oder befundenen Ums flauden nach endlich zu erhalten.

S. 25. Wann foldes geschehen, muß er sodann ben eigentlichen Inhalt des verlohrnen Documents burch

zween Zeugen ober senft rechtlich barthun.

S.26. Wurde ein Theil bem andern feine Documenta ente wenden, oder gerreiffen, so foll derjenige, welchem felbige zugehöret, zur endlichen Bestärdung beren Inhalts zus gelassen werden.

§. 27. Möchte aber sonft ein Instrument zerriffen, ober durchschnitten senn, kann selbiges keinen Glauben haben, es ware benn, daß der Insaber desselben darthun könte, daß solches ungefehr, und also Casu geschehen.

S. 28. Sonsten prodiret ein jedes Documentum regulariter vollkömmlich wieder denjenigen, der solches gerrichtlich produciret, nicht allein was den Inhalt des Instrumenti selbst anlanget, sondern auch was etwa darum ter von den Inhabern des Briefes, oder dessen Authore,

# Dritter Theil. Tit. XXIII.XXIV. 249

an Quitungen und sonsten verzeichnet, oder von benselt ben in dorso geschrieben. Wowieder dann keine Protestation gultig ist, daß der Producent das Document nur allein in so weit, daß es ihm dienlich sen, approbiret und produciret haben wolle.

S. 29. Wann demnach aus denen von dem Beflagten selbst producirten Documenten der Grund der Klage, welche er verneinen wolte, deutlich wahrzunehmen, so ist er pro convicto zu halten, und wider flare Documenta

weiter nicht zu horen.

S. 30. Dahingegen welcher ein Infrumentum gang ober zum Theil anzusechten sich unternommen, kann sich besselben nachmahls zu seinem Bortheil, in so weit er sole

ches impugniret, nicht weiter bedienen.

5. 31. Im Fall in einem Documento Rasuræ in einem Substantial-Stud vorhanden, soll soldes Instrument keinen Beweis machen: Ware aber die Rasura an einem andern Ort, worauf eigentlich die Sache nicht ankame, soll badurch dem Documento der Glaube nicht benommen senn, auch hat Unser Cammer: Gericht zu erkennen, wie weit dasjenige zu attendiren, so zwischen den Linien eingerücket, oder in Margine verzeichnet: imgleichen wenn etwas mit verschiedener Tinte geschrieben.

5. 32. Schließlich solte jemand sich untersteben ein falsches Inftrument wissentlich zu produciren, foll ders selbe dem Begentheil die Unfosten erstatten, und nicht ale lein abgewiesen, sondern auch überdem nachdrucklich bes

ftrafet werden.

### Tit XXIV.

# Von Edirung der brieflichen Urkunden.

g. 1.

Gin jeder Alager ist insgemein schuldig in allen Sas den die an sich habende briefliche Urkunden dem Q 5 Beklage

Beklagten auf sein Ansuchen und Specificiren zu edirer um seine Defension und Exception baraus zu formiren.

S.2. Welche Edirung auch zu soldem Behuf ftatt haben soll, wann gleich ber Rlager die von ihm gesorderte Documenta in dem schwebenden Process zu gebrauchen nicht

Worhabens mare.

6. 3. Bas aber ben Beklatten betrift, fo ist berfel: be regulariter dem Rlager feine andere Documents qu ediren schuldig, als worinn er seine Defension fundiret, Damit Der Rlager seine Responsion barnach einrichten Konne: Imgleichen fann er fich beffen nicht entbrechen, mann die geforderte Documenta bem Rlager felbft geho: rig, ober benden Theilen in Aufehung des Gigenthums, Bebrauchs, auch fonft eines gemiffen Intereffe halber ges mein waren: auch im Kall Die Wahrheit der Sachen aus berer gestalt nicht entdecket werben fonte; als mann nehme lich ber Rlager purch einen Zufall die in Banden gehabte Instrumenta verlobren, ober die Originalia von Banden kommen, oder foust erhebliche Urfachen ben einer allens falls anzusegenden Verhor bengebracht werden mochten, moben, wann die Edirung der Communication folderaestalt erkannt oder versagt wird, es obne Appellation au lassen.

S. 4. Gleichergestalt muß ber Beklagte bem Fisco, ober bessen Collionario, wann berselbe civilirer agiret, die verlangte Documenta herausgeben, welches auch in benen Sachen. Die pias causas betreffen, statt haben

foll.

S. 5. Da aber berjenige, von bem die Edirung begeht ret wird, vorgeben mochte, daß er die verlangte Documenta nicht habe, so ist derselbe auf Gegentheils Begeht ren zu schweren schuldig, daß er solche Documenta weder ben sich, noch in seinem Gewehrsam habe, noch wisse, wo selbige senn, vielweniger solche gefährlicher Weise abs handen gebracht habe; welchen End er dann selber abs schweren muß, massen er ihn weder referiren, noch seine Gewes

Bewiffen mit Beweiß vertreten, auch von bem Begenthell feinen End vor Befahrbe forbern fan; fonbern folches

bem Arbitrio judicis überlassen muß.

6. 5. Wolte aber jemand vor Abstattung bes Endes bie aesoderte Documenta vermittelst einer Specification Dem Begentheil, um fich baraus zu erfeben, communiciren, foll ihm folches zwar zugelaffen fenn, jedoch fann er fich nicht entbrechen, auf ferneres Unhalten, wenn mehr Documenta geforbert murben, vorgebachten End, auch nach übergebener Specification, und zwar noch in bem zur Production angesetten Termin, abzuschweren.

6. 7. Und obwohl auch die Erben verbunden, die von ihnen obgedachter massen gesuchte Documenta, vermits telft Endes heraus zu geben, fo follen fie bennoch mit bem Juramento verschonet merden, wann sie bas über ihres Erblaffers Bermogen confcribirte Inventorium, ober bie beschworne Specification, in originali produciren, und bariun die Brieffchaften, wie es fich gebuhret, ordentlich und specifice verzeichnet find, ober daß feine vorhanden gewesen, ausbrücklich angemerckt worden.

S. 8. Ein gleiches findet auch fatt ben geführten Bors munofchaften, in mandato administrationis omnium bonorum, negotiorum gestione, societate, communione bonorum, und überhaupt in allen Administrations.

Begebenheiten.

6. 9. Wann die verlangte Urfunden in Buchern, Bries fen, ober bergleichen weitlauftigen Schriften bestehen, fole len die Articul oder Stucke, fo gemein find, oder nur ben Process angehen, von Gerichtes Versonen, welche bas au verordnet, aus bem Original gezogen; auch baben, wie wegen Vidimirung ber Documenten P. I. Tit. 8. 6. 12. vorgeschrieben ift, verfahren, und alebann folchen Auggigen so viel Glauben ale bem Original felbst geges ben werden.

6. 10. Burbe aber ber Begentheil mit ben Extracten nicht zufrieden fenn, fondern gange und vollständige Abs Schrift

#### 252 Dritter Theil. Tit. XXIV.

schriften haben wollen; sollen die Judicia bem Befinden nach dieserhalb erkennen, und allenfalls benfelben zu Abstegung des Endes vor Gefahrde oder Bosheit anhalten.

5. 11. Dafern ein Klager sich ber ben einer Berbor erfannten Edirung berer Documenten weigern wurde, foll berfelbe mit seiner Rlage ferner nicht gehoret, sondern

Danit abgewiesen werden.

S. 12. Mann der Kläger ben dem Gegentheil, oder auch ben einem tertio, editionem documentorum zu sur chen gemennet; muß er solches, ben deren Werlust, vor Anstellung seiner Aktion, oder in ipso libello suchen; worauf denn der Gegentheil in dem darüber angesetzten Termino die begehrten Documenten zu ediren, oder den S. 5. vorgeschriebenen End abzuschweren, oder aber, wann er ein Erbe oder Administratorist, das conscribirte Inventarium, oder die beschworne Specification, in originali zu produciren gehalten ist.

Wie dann auch im Gegentheil Beklagter, wann er bergleichen Edition fobert, solches ben der Lins contellation thun, nachhero aber nicht weiter damit gehöret

merben foll.

S. 13. Im Fall nun keines von diesem ersolget, ober auch der Product oder Reproduct ganglich aussen bleis bet, sollen, mann von dem Gegentheil, den Antretung seines Beweises, von den gesorderten Urkunden Abschrift ten produciret worden, diese statt der Originalien, mitt hin pro editis & recognitis gehalten; da aber dergleichen Copenen nicht vorhanden, besagter Gegentheil den anges gebenen Inhalt solcher Documenten endlich zu erhalten, zugelassen werden: weshalb dann der Product oder Reproduct hierzu unter dergieichen Commination jedesmahl gleich Aufangs, oder da wegen der streitigen Edition zus sovoerst ersannt werden mussen, nach dem Ersanntnis, wovon keine Appellation statt sindet, ausdrücklich vorzus laden ist.

5. 14. So ist auch berjenige, welcher nicht schulbig zu senn vermennet, seinem Gegner die gesoderte Urkunden zu ediren, solches vor dem zur Produktion derselben angesetzten Termin anzuzeigen verbunden, wiedrigensalls aber soll derselbe nachhero, auch in besagten Termin selbst, mit seiner deshalb habenden Einwendung nicht mehr gehort werden.

§. 15. Wann jemand, von dem die Edition gefordert wird, vorhin verordneter massen endlich erhält, daß er die begehrten Urkunden nicht ben sich habe, wird er zwar mit der Edition verschonet, er kann aber dadurch der Recognition sich nicht entbrechen, da der Producent sols che Documenta anderswoher erlanget hätte, und sie ad

Recognitionem vorlegte.

§. 16. Dafern die Edition von einem dritten Besiser gesordert wird, und deshald einige Vermuthung vorhanden, soll ihm alsosort auf des Producenten Unsuchen, mit Einräumung einer hin'anglichen Frist, die begehrte Edition auferleget, auch hierzu die Compulsoriales, ohne ohne dasi vorhero erst darüber zu erkennen, ertheilet were den; gestalten dann derselbe hierauf in Termino die gersorterte Documenten zu ediren, oder dass er solches nicht habe, wie §. 5. verschen, zu schweren schuldig; auch da er ohne erhebliche Ursache sich dessen wegerte, in eine wills kuhrliche Gelde oder andere Etrase zu vertheilen, und zus gleich auf arctiores compulsoriales zu erkennen ist.

S. 17. Aufferdem foll wieder einen Contumacem Actio ad Intereffe wegen ungebuhrlicher Borenthaltung berer Documenten ftatt haben, es mag ber Gegentheil selbst

oder ein Terrius fenn.

6. 18. Was endlich die Kosten anlanget, welche zur Edirung ober Communication der Documenten ersori dert werden, wollen Wir daß sowohl Kläger als Betlagiter, und zwar ein jeder pro fundanda intentione sus, auf seine Unkosten einander die allegirte Documenta communiciren musser; Wie denn auch ein Tertius die briefi

liche Urlunden auf deffen Roften, fo felbige verlanget, ediret.

#### Tit. XXV.

# Non Recognition der brieflichen Urfunden.

#### T.

Ille gerichtliche Alta und Instrumenta, so entweder über einen vor Bericht getroffenen Sandel gefertiget und abgefasset, ober auch benen Berichten von benen contrahirenden Theilen gebührend vorgetragen, und baselbst entweder confirmiret, oder den Actis Publicis eine verleibet worden; ingleichen Documenta, fo bereite ges richtlich recognosciret, mann es auch gleich gegen einen Tertium, ober in alia Caufa, ober por einem anbern als nem ordentlichen Richter geschehen, durfen weder recognosciret noch enblich difficiret werden.

6. 2. Diejenige Documenta aber, welche auffer ges richtlich errichtet, und von benen Contrabenien volltogen worden, ob fie gleich auf eines ober bes anbern Theils Unhalten allein gerichtlich confirmiret worden, konnen pro Documentis judicialibus, so feiner Recognition bes burfen, nicht geachtet werden, es mare dann, baf bende Theile im Bericht gegenwartig ben ber Uebergabe Sand und Siegel recognolciret, und das Judicium folches at-

teltiret batte.

S. 3. Go follen auch die Instrumenta, welche vor einem ben Unferem Commer: Bericht immatriculir;en Noenrio, in Gegenwart ber Parthenen und zwener Zeugen, in gebührlicher Form aufgerichtet find, ben Inftrumentis l'ublicis gleldy geachtet werben.

6. 4. Ob zwar die Instrumenta Publica, so viel die Unterschrift betrift, eigentlich keine Recognition bedurfen: So muffen bennoch dieselbe dem Gegner vorgeleget were ben, um dawieder die etwa habende Nothdurft zu beobs achten.

S. 5. Alle übrige Documenta, so pro privais & recognoscibilibus zu adzten, wann auch gleich barin ber Recognition renunciiret, sollen von dem Product oder Reproduct sogleich in dem dazu gesesten Termin recognosciret, oder in Contumaciam, ohne vorhergehende weitere Verwarnung, jedoch mit Vorbehalt der im übrigen dawieder habenden Einreden, pro Recognitis anges nommen, und zu dem Ende die Parthenen dazu, unter dieser ausdrücklichen Verwarnung, vorgeladen werden; Es verstehet sich auch von selbsten, daß das ausbleibende Theil wegen seines Ungehorsams dem Producenten die vers ursachte Unsosten erstatten musse.

§. 6. Wann auch Instrumenta Privata wieder jemand ben Berhoren produciret werden, muß derselbe soldze sos fort entweder agnosciren, oder difficien, oder warum er dazu nicht gehalten zu senn vermeinte, anzeigen, und darüber Erkanntniß seiden, worvon keine Appellation

statt haben foll.

S. 7. Bermeinte jemand wieder das Instrument ein nige Exceptiones zu haben, foll dennoch Recognition ges schehen, und ihm solche Exceptiones nach vorgegangener Recognition vorzutragen fren stehen: Wie denn insges mein alle Recognitiones salvis Exceptionibus, wenn gleich der Recognoscent sich dieserwegen nichts reserviret hatte, anzunehmen.

S. 8. Die Recognition derer Documenten an sich selbst muß entweder von dem Principal, oder durch einen darzu mit Special Bollmacht versehenen Mandatarium

gefcheben.

S. 9. Die in fremben, benen Parthepen unbekannten Sprachen producirte Documenta follen burch einen ober zween Dollmetscher, beren sich bie Parthepen zu vergleischen haben, ober welche allenfalls ex officio zu benennen,

in die Teutsche Sprache übersetet, und sobann die Recognition des Originalis von demjenigen, welchen solche

zu thun oblieget, verrichtet merden.

S. 10. Mann das producirte Document sich noch auf ein anderes beziehen solte, mussen bende Instrumenta zur gleich zur Recognition vorgeleget, oder in Ermangelung bessen, wenn dennoch das producirte zureichend ware, darüber erkannt, und darwider keine Appellation zuges lassen werden.

S. 11. Murbe ein Documentum produciret, welches bas Gegentheil selbst nicht unterschrieben, sondern von einem andern unterschreiben lassen, foll demfelben das gange Instrument vorgelesen, und er vernommen werden, ob des

fen Inhalt fein Wille und Meinung gewesen.

- 6. 12. Würde hingegen Product fich in Termino gur endlichen Diffension (als welche unter der injungirten Rocognition jederzeit mit zu verstehen,) anbieten, soll er das ju ohne porhergebendes interlorut verstattet, und zu bes ren Bewerckstelligung forberfamft ein anderweitiger turs Ber Termin von 8 bis 14 Tagen per resolutionem, und also sine nova citatione, anberaumet, das juramentum diffensionis felbst aber babin, und zwar ben documentis propriis, daß er selbine weder neschrieben noch um terschrieben babe, und solches mit seinen Wissen und Willen nicht aeschrieben noch unterschrieben worden; ben alienis aber, daß er nicht glaube noch dafür halte, daß der Aussteller selbige geschrie ben oder unterschrieben babe, oder solche mit seis nen Wissen und Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden, eingerichtet merben.
- S. 13. Die endliche Diffension aber mussen die streie tende Personen selbst verrichten, und soll dazu kein Ber vollmächtigter verstattet werden, welches auch in benen Fällen, wann verschiedene Erben oder andere Consortes Litis vorhanden, statt haben, und durch eines oder des andere

endern Abwesenheit die Sache nicht aufgehalten, sondern von denen gegenwärtigen die erforderte Recognition ger

fcheben muß.

S. 14. Im Fall nun in dem zur endlichen Diffession angesestem Termino der Part, (wann auch gleich der andere Theil ausbleibet,) angeregte Diffession wirdlich nicht leistet, oder auch davon wieder abstehet, sollen die Documenta pro recognitis gehalten, und derselbe danes ben, (wann er nicht cydlich erhalten kan, daß, als er zu der Diffession sich erbothen, er die Documenta wircks lich vor unrichtig gehalten, und also darunter keine Gessehrde gebrauchet,) seiner sonst darwider gehabten Exception für verlustig erkläret, und darüber in eine willkührs liche Gelde und Leibes Strase verurtheilet werden.

S. 15. Anlangend die endliche diffession quoad contenta in den Privat-Instrumenten, soll dieselbe in Anses hung eines documenti alieni de crudelitate gar nicht, wegen eines proprii aber nur in dem Fall zugelassen werden, da der Product endlich erhalten kan, daß die Extension wieder sein Wissen und Willen geschehen, dages gen ist derjenige, welcher zustehet ein bereits extendirt ger wesenes Document unterschrieben zu haben, darwider aber vorschüset, daß er es vorhero nicht gelesen, zu sollt cher Disselsion gar nicht zu admittiren; hingegen stehet ihm fren, wenn dergleichen Document ben dem Beweise produciret worden, die darwider habende Exceptiones durch den Gegen: Beweis, 'und, wann besagte Documenta erst ben dem Gegen: Beweis vorgekommen, seine Nothdurft in der Reconvention auszussühren.

S. 16. Wenn der Producent auf des Gegners endliche Diffession es nicht ankommen lassen wolte, stehet jenem fren entweder durch Zeugen, oder per comparationem litterarum, (wovon Tit. seq. gehandelt werden soll) zu

erweisen, daß es deffelben Sand fen.

5. 17. Die Articul, worüber diesenfals Zeugen abzur horen, mussen nicht auf die Sache selbst, und auf den R

Inhalt der Instrumenten, sondern allein auf die Frage, ob die streitige Zand und Siegel ihre Richtigkeit habe, gestellet seyn, und ist dem Gegentheil sich der Interrogatorien dawider zu gebrauchen unbenommen.

5. 18. Wann jemand durch zwen unverwersliche Zeus gen, so ben Subscription des Documents zugegen geweisen, oder, das der Produck sich zu solchem Document bekant habe von ihm selbst gehöret, die Richtigkeit desselben erweisen könnte, soll auf deren endliche Bekräfstigung (woben jedoch dem Gegentheil die Interrogatoria quoad personas testium & quoad merita cause zu gesstatten,) dieser zur Disselsion nicht admittiret, sondern das Document selbst pro recognito angenommen, und der Negans zu Erstattung des Dupli des Werths angeshalten (vid. P. IV. T. II. 6.7.) oder auch allensalls, und wann hierunter kein völliger Beweis verhanden, der Seegentheil nach Besinden, und auf vorhergehendes Erkenntins, zum suppletorio admittiret und kein Remedium dargegen verstattet werden.

5. 19. Wie bann gleicher Beweis auch nach bereits geschehener Diffession bem Producenti, innerhalb ber ges wöhnlichen Frist bes Beweises, verstattet senn, und wann ber Meinend dadurch genungsam erwiesen worden, der Producent dieserhalb ben Rechten nach zu verdienter

Strafe gezogen werden foll.

S. 20. Daferne auch ein Instrument von zwenen Zeus gen unterschrieben ware, und dieselbe ihre Hand endlich recognoscirten, soll die vom Gegentheil offerirte endliche Diffession sothanen Instruments nicht zulänglich senn.

\$. 21. Ein Vormund oder Curator ist die wider seine Pupillen oder Unmundige pruducirte Documenta ihrer Erblasser zu recognosciren oder endlich zu distitiren gee halten, wiewohl das lestere nur de crudelitate zu verstes ben: ein Minorennis aber, so das 18te Jahr erreichet, muß die endliche Diffession dem Besinden nach de veritate præstiren.

**∮.2**2

5. 22. Wann denen Erben ihres Erblassers Hand nicht bekannt ist, sollen dieselbe gleichfalls solde de credulirate jurato diffitiren.

S. 23. Weis Copenen, Concepte, und Documenta aliena auf gewisse Maasse, und besundenen Umständen nach, zu dem Beweise etwas bentragen können, so ist auch Produkt selbige in ihrer Qualitæt, wie sie beschasse, sen, zu recognosciren schuldig: Wann sie aber dergestalt beschaffen senn, daß sie an sich nichts erweisen, noch einiger massen adminiculiren können, ist der Gegentheis mit der vergeblichen Recognition nicht zu beschweren, als welches insonderheit alsdenn zu beobachten, wann die Documenta von demselben schon agnosciret und comprobiret worden.

S. 24. Nach geschehener Recognition ober Dissession, v.C.C.de und barüber gesertigten Registratur, sollen die Instru-a.1748 50 menta, Brief und Siegel, auch andere Urkunden, so in n. 75. Originali produciret, denen Parthenen gegen Zuruckslassung der von dem Scorcetario, oder Actuario vindimirten Abschriften zuruck gestellet werden. Wann aber an der Formulirat der Originalien selbst etwas erinnert, und darüber gestritten wurde, mussen selbst gegen einen Schein vom Scorcetario oder Actuario ben denen Acten gelassen, und erst nach vorgegangenen rechtlichen Erstänntnis wieder abgesosget werden.

S. 25. Uebrigens sollen alle Productiones, Recognitiones, endliche Diffessiones der Documenten in der Audientz, oder, dasern ben Ober:Gerichten andere viele Versichtungen es nicht gestatten wollen, vor zwen deputirten Rathen und dem Protonotario oder Secretario an dems selben Gerichts: Tage, ohne alle Protogation, bewerchs stelliget werden: Wann aber das Original an einem ans dem Ort besindlich ist, und nicht füglich überschieft werden, muß an solchen Ort vernittelst einer Commission oder Requisition die Recognition bewerchstelliget werden.

Tit,

# Tir. XXVI.

# Von dem Beweiß per Comparationem Literarum.

5) Cann berjenige, welcher bie Documenta recognosciren foll, laugnet, baf bie Unterfchrift feine Sand fen, auch fich jur endlichen Diffellion erbietet, fo ftebet bem Producenten fren, wann er es auf des Prodictiend: liche Diffession nicht ankommen lassen will, per Comparationem Litterarum den Beweiß anzutreten.

- 6. 2. Weil aber biefer Modus Probandi febr miklich und oftere verbachtig ift, fo muß berjenige, welcher Comparationem Manus anstellet, zuforderst schweren, baß er weder aus hofnung eines unbilligen Gewinftes, noch and Feindschaft, noch aus Faveur eines Dritten bie Comparation antrete, fondern weil er feine andere Be: weis-Mittel an der Hand habe, und daß er nichts ben Diefen producirten Schriften vorgenommen, wodurch Die Wahrheit verdunckelt werben konne.
- S. 3. Ferner haben die Rechte mit gutem Bedacht verordnet, baß es nicht genug fen, wann der Producent aus des Producti Briefen, Chirographo, ober andern beffen Privat-Schriften, Die Comparation anstellen wolte, weil die Bande leicht nachgemacht werden konnen; Cons bern er niuß folche Schriften vorzeigen, welche entweber ber Produst felbft vor feine Sand recognoscirt, ober, daß es dessen Hand sen, sonst dargethan wird.

Als wann a) ber Product bie Schrift, wordurch Producente beffen Sand erweisen will, felbst ben einer andern Gelegenheit producirt bat.

b) Wann der Product die Schrift vorher gerichtlich übergeben, und biese aus ber Registratur producirt wird.

e) Wann das Instrument, weraus die Comparatio Literarum genommen werden foll, von brenen Zeu: gen unterschrieben, ober

d) Von einem Notario in Gegenwart zwener Zeugen verfertiget worben, folglich Fidem Publicam bat.

6. 4. Es verfichet fich also von felbsten , daß auseiner blossen Unterschrift des Mahmens keine Comparatio Literarum angestellet werden tonne, weil die Erfahrung zeiget, baß nichts leichters fen als andre Nahmen nach: zumahlen. Und fann in diesem Rall berjenige, welcher feinen Rahmen und Unterschrifft diffitiret, zu nichts wei ter als ad juramentum Purgatorium angehalten werben.

Dahero berjenige, welcher wegen funftiger Comparation sich prospiciren will, ben anbern anhalten muß die Obligation oder ben Wechsel selber zu schreiben.

5. 5. Wann der Product laugnet, daß die unter bem Instrument besindliche Unterschrift ber Zeugen ihre Sand fen, muffen Diefelbe gur Recognition ober Diffes. fion ihrer Sand angehalten werben. Wann sie aber sich jur Diffellion ihrer Sand offeriren, ober verftorben fenn, Fann die Comparatio Literarum gleichfals aus andern Schriften der Zeugen geschehen.

Bleichergestalt muß es gehalten werden, wann ber Notarius, der das Instrument verfertiget, nicht mehr am Leben ift, oder berfelbe feine Sand difficirt; alsbann muß ber Producent burch eine anderweitige Comparationem Literarum erweisen, bag bas Instrument bes

Noterii Band fen.

6. 6. Wann der Producent ein instrumentum Tertii producirt, und darans etwas erweisen will, ber Produ-Etus aber languet, daß es Manus Tertii fen, ober vor: giebt, daß er die hand nicht kenne, ift der Producente gehalten folde per Comparationem Literarum biefes Terrii ju erweisen.

6. 7. Derjenige, welcher per Comparationem Literarum den Beweis antreten will, muß binnen 8 Tagen, **M** 3

### 262 Oritter Theil. Tit. XXVI. XXVII.

von dem Tag, da der Productus sich zur endlichen Diffession offerirt, einen Schreibe Meister vorschlagen, und um dessen Berendung bitten, welchem der Producent seiner Seits gleichfals einen benfügen, und um dessen Bei endung anhalten kann.

Mann aber wegen der Capacitæt derer Schreib:Mei: fter einiger Streit unter benden Theilen entstehet, foll dem Cammer: Bericht fren stehen entweder dieselbe zu confirmiren, oder dem Besinden nach ex Officio einen oder

amen andre Artis Peritos zu ernennen.

S. 8. In allen diesen Kallen stehet auch in des Rich: ters Arbitrio, benen Parthenen das Juramentum Sup-

pletorium ober Purgatorium aufzulegen.

S. 9. Mann ber Productus ein Instrument endlich difficirt hat, kann ber Producent nicht weiter ad Comparationem Manus gelassen werden, weiler dadurch, daß er ben Productum jum End zugelassen, gleichsam transigirt hat.

Es stehet ihm aber fren diesen in separaro eines Perjurii zu überführen, da dann derselbe als ein Meinendiger

bestraft werden nuß.

S. 10. Wie dann auch berjenige, welcher bas von et nem Norario und zween Zeugen unterschriebene, ober andres Instrumentum Publicum, pro fallo angeben will, ben Beweis in separato führen muß.

#### Tit. XXVII.

# Won dem Beweiß durch Ocular-Inspection.

§. 1.

ann die Sache eine Ocular Inspektion ersobert, und und der Beweis nicht anders geführt werden kann als durch die Besichtigung, so muß entweder auf des Gegen

Segentheils Anhalten, ober ex Officio eine Commission

bargu ernennet werben.

§. 2. Es muß also berjenige, welcher bes Augenscheins zur Behauptung seiner Intention nothig hat, binnen 8 Tagen nach beschehener Litis Contestation darum Ansuchung thun, nachhere aber kann er nicht weiter damie gehort werden.

S. 3. Wann aber in Processu Caulæ sich sindet, daß die Sache ohne dergleichen Besichtigung nicht erörtert werden kann, und daher der Richter selbst nothig findet zu seiner Information dieselbe zu veranlassen, so kann ex Officio ein Commissarius darus ernennet werden.

s. 4. Der Commissarius muß mit der Citation, wie in dem Tit. von Commissarien vorgeschrieben worden, verfahren, den streitigen Ort mit Fleiß besichtigen, und wo nicht einen grundlichen Abriß, doch eine ungesehre Zeichnung und umständliche Beschreibung des Orts seinem Bericht benlegen.

Wonn durch einen Landmesser ben streitigen Ort auf: zunehmen nothig, mus der Commissarius darben gegen: wartig fenn, und wann ratione der Grangen oder Bes nennung der Oerter die Parthenen oder Zeugen uneinig

fenn, ben Landmeffer behorig inftruiren.

S. 5. Mann Zeugen abzuhoren, muß ber Commissarius solche in Rem præsentem führen, und nach aller: seits genommenen Augenschein dieselbe abhoren. In seinem Bericht auch sich niemahls der General-Beschreit bung, zur rechten oder zur lincken Zand bedienen, sondern zugleich die streitige Verter überall mit Numern oder Buchstaben bezeichnen, und sich daran beziehen.

5. 6. Es verftehet fich aber von felbsten, bag ber Commissarios, ehe er die Commission endiget, die Butevers

fuchen muffe.

conf. Cireul.inApp. Cod. Frid. D. 40. conf. pt. Inftruct. 6.

# Tit. XXVIII. Von dem Beweis durch Zeugen.

6. I.

103. p. 29. Dann einem ober bem andern Theil der Beweis auf v. C.C.de erlegt worden, kann er in Ermangelung brieflis an. 1762. cher Urfunden die vollkommene Probation burch Zeugen it. de an. führen.

1763. n. 11.

D. 52.

- 6. 2. Weil aber von dem Beweis bas Wich und Wohl berer Varthenen dependirt, und die Erfahrung bezeuget, daß mit Abhörung der Zeugen nicht allezeit legaliter vers fahren werde, hauptsächlich auch durch die zu Abhörung ber Zeugen verordnete Commissarios die murckliche Abs borung ungemein aufgehalten und verzögert zu werden pflegt; Go haben Wir nothig gefunden biefe wichtige Sache in gewisse Sage einzutheilen, und baburch alle bishero eingeschlichene Misbrauche auf einmahl zu coupiren.
- S. 3. Bu dem Ende foll nunmehro beutlich verhandelt merben.
  - 1) Wie und wann ber Beweis durch Zeugen anzu treten.
  - 2) Wie viel Zeugen zu einem volligen Beweis erfor bert werden; und wann nur ein Zeuge gureichenb fen.

a) Welche Personen Zeugen senn konnen, und welche vom Bezengniß excludirt werben.

4) Von denen Articula und Interrogatoriis, mie auch denen Additionalibus, und Aenderung ber Articuln, item von Production neuer Zeugen.

5) Non benen Exceptionibus, welche gegen die Ders fonen und Articuln eingewandt werden, und wie bas ben zu verfahren.

6) Bon benen ju Abhörung ber Zeugen benannten Commillariis.

7) Wie die Zeugen zu citiren, und wie es zu halten, wann sie nicht erscheinen.

8) Bon bem Examine und Ausfage ber Zeugen.

9) Bon Aerfertigung des Rotuli, dessen Publication, und wie ferner darauf zu verhandeln.

10) Wie ben Abhörung fremder Zeugen zu verfahren.

11) Bom Bezengniß zum ewigen Gebachtniß.

# Sectio I. Bon Antretung des Beweises.

S. 4

erjenige, welcher den Beweis durch Zeugen zu führen übernommen, muß binnen 14 Tagen a die Jydicati (weil supponirt wird, daß der Advocat, wie er zu vid C. C. thun schuldig ist, den Beweis und insbesondere die Zahl, den. 1748-Nahmen, Qualitæt und Wohnung der Zeugen ben der so. 125. Sand haben, und den Proceis nicht eher annehmen muß) conf. pr. seine Articul mit deutlicher Venennung der Zeugen sant Instruct. 5. dem Directorio in duplo schristlich übergeben, und bit: 184-p. 44-ten dieselbe dem Gegentheil ad daudum interrogatoria zu eommuniciren, und einen Commissarium zu Abhörung der Zeugen ex Ossicio zu benennen.

S. 5. Dieser Terminus (worin die Ferien mit einzu: rechnen,) soll niemahl prorogirt, noch jemahlen zu Antre: tung des Beweises eine Dilation verstattet werden.

5. 6. Wurde also jemand innerhalb solcher Frist von 4 Wochen den Beweis vorgeschriebenermassen nicht ans

treten, foll er nachhero bamit nicht gehort werden.

Mann aber der Beweissührer Restitutionem in integrum ex justa causa suchen, oder sonst Contumaciam purgiren wollte, und per Sententiam damit zugelassen oder abgewiesen, der eine oder der andere Theil aber Remedia dagegen einwenden wurde; so sollen dieselbe quoad effectum suspensivum nicht verstattet, sondern salvo Jure der Beweis ausgenommen, und damit wie unten §. 26. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

X 5

#### 266 Dritter Theil. Tit. XXVIII.

S. 7. Der Gegentheil muß seine Interrogatoria en, weber vor dem Termino Commissionis, oder in ipso Termino, dem Commissionis oder in ipso Termino, dem Commissionis einliesern, allermassen nachhero, und wann die Zeugen abgehört senn, nicht mehr darauf reste Litt, noch dieselbe angenommen werden sollen. Bielweniger kann zu deren Sindringung eine Dilation gesucht oder verstattet, noch restitutio in integrum wider die Versaumiss ertheilet werden.

#### SECTIO II.

Wie viel Zeugen zu einen völligen Betveis gehören, und wann durch einen Zeugen ein völliger Beweis geführet werde.

#### 6. 8.

Se werden zu einer vollkommenen Probation wenigstens zwey Zeugen erfordert, welche omni exceptione majores, das ift, beren Person, Nahme, Stand und Wesen in allen Studen untabelhaft, und gang unverwerflich senn muß.

S. 9. Dergleichen zwen Zeugen senn in allen Fallen zureichend einen völligen Beweis zu machen, wann nicht bie Rechte insbesondere mehrere oder wenigere Zeugen

erfobern.

- S. 10. Es kann also regulariter ein Zeuge keinen volligen Beweis ausmachen, sondern er macht, wann Er omni exceptione major ist, blos semiplenam probationem, wovon der Effect dieser ist, daß der Producente ad Juramentum suppletorium gelassen wird.
- S. 11. Es hat aber diese Regul ihren Abfall, und kann auch ein Seuge einen volligen Beweis ausmachen.
- 1) Wann jemand den Tod eines Abwesenden erweisen soll, und z. E. der Ossicier unter dessen Commando der Abwesende gestanden attestiret, daß derselbe in einer Rencontre geblieben, oder an einer Krankfyeit gestorben sen: oder wann 2) Jes

2) Jemand endlich bezeuget, daß der Abwesende wurd: lich todt fen, weil er z. E. die Leiche gesehen, oder dem Besarabnif benaewohnet habe.

3) Wann ein Zeuge in summarissimo attestiret, daß ber eine oder andere Theil tempore turbationis in der Possellion gewesen, und pars adversa das Gegentheil

nicht erweiset.

4) Wann ein Zeuge pro probanda innocentia producirt wird, und ein anderer das Contrarium aussagt, wird dem ersten mehr Glauben bengemessen.

5) Bann ein geschworner Bothe de rite falta insinus-

tione docirt, und das Begentheil nicht erwiesen wird.

6 Wann ein Notarius, oder Richter, oder Actuarius, in Sachen, welche zu ihrem Ant gehören, atte- vid. §. 20. stiren, daß der Actus vor ihnen legitime verhandelt wor; p. 107. den: z. E. Wann ein Notarius attestiret, daß das Instrument, welches in Gegenwart zwener Zeugen aufges nommen worden, seine Richtigkeit habe: Wann also der Notarius ein Zeugenverhör aufgenommen, und nachher ein Zeuge endlich aussaget, daß er dasjenige, was der Notarius niedergeschrieben, nicht ausgesagt habe, so bletz bet bennoch die Prælumtion pro Notario.

Wann auch ein Richter ober Actuarius attestiren, daß z. E. ben Uebergebung des Lestaments der Testator perssonich gegenwartig gewesen, oder daß das Protocoll, welches producirt wird, ben ihnen gehalten worden; so macht dieses Zeugniß so lang einen volligen Beweis aus,

bis das Begentheil erwiesen wird.

7) Wann derjenige, welchem eine Aufficht aufgetrasgen, und der darauf beendiget worden, von Sachen, die in sein Amt einschlagen, attelliet, zum Erempel, wann ein Feld: Huter, Land Reuter, Förster ze. denuncirt, daß er diesen oder jenen auf einer verbothenen Hutung, Hausstrung, Holy Diebstahl ze. betrossen habe: so wird das Factum vor plene erwiesen gehalten, so lange nicht das Gegentheil dargethan wird.

8) Wann

#### 268 Dritter Theil. Tic. XXVIII.

8) Wann ein artis peritus in seiner Prosession .c. stirt, z. E. wann ein Landmesser von der Grösse des Alders, ein Chirurgus de lethalitate vulneris, eine Hebe Amme von der Schwangerschaft, ein Goldschmid von der Qualitæt des Goldes und des Silbers zc. sein Gutzachten erstattet.

Es ift aber in diesen Fallen dem andern Theil erlaubt zu bitten, daß diesen Leuten andere von gleicher Profession

adjungirt werden mochten.

9) Wann bende Theile auf die Aussage eines Zeugen compromittien; In welchem Fall aber der Zeugegleiche wohl de veritate dicenda schweren muß, wann die Parethenen ihn bessen nicht in specie erlassen.

#### SECTIO III.

Welche Personen Zeugen senn können, und welche jum Zeugniß nicht admittirt werben?

#### §. 12.

Se follen zu Ablegung eines Bezeugniffes schlechterdings nicht zugelassen werden,

1) Rasende und mente capti; Es ware benn baß sie

jur Beit ber Deposition dilucida intervalla haben.

2) Diejenige, welche stumm und taub zugleich von

3) Rinder unter 14 Jahren, weiblichen und mann:

lichen Wefdplechts.

Wann sie über 7 Jahr alt senn, und von selbst fremwillig etwas aussagen von Dingen, die ihren Verstand nicht übersteigen, macht solches keinen Beweis, sondern ein blosses Indicium.

Ferner merden von dem Wezeugniß ausgeschloffen:

4) Diejenige, welche ex delicto & crimine famolo condemuirt worben, als wegen Chebruch, Diebstahls, ob erimen repetundarum &c.

5) Wann jemand wegen einer Schaudthat feines Diens ftes entfestet worden.

6) Wann einer bes landes verwiesen worben.

7) Alle diejenige, welche infamia juris vel facti laboriren: als z. E. huren; item welche Gelb empfangen ein Zeugniß abzulegen ober nicht abzulegen; welche ex Mandato deposito, tutelæ & societate condemniret, folgs lich einer offenbahren Untreu überwiesen worben.

S. 13. Einige Zeugen werden nur in gewissen Sachen

a testimonio dicendo excludirt, als

8) Diejenigen, so pro prodigis erklart worben, maß fen diese in keinem Testament jum Zeugniff admittirt wers ben; In andern Sachen werden sie admittirt, sie sepn

aber nicht omni exceptione majores.

9) Minores, die unter 20 Jahren senn in causis criminalibus; Es ware bann daß keine andere Zeugen vorshanden oder gegenwartig gewesen, oder daß sie zu Zeus gen der Unschuld angegeben werden, oder die Sache ein Erimen læse Majestatis betreffe.

10) Die Weiber in einem tolennen Testament, wie

auch

11) In Lehns: Sachen.

S. 14. Andere Zeugen werden wegen der Qualitæt

ihrer Person gehindert ein Zeugniß abzulegen, als

12) Wann fie in ihrer eigenen Sache zeugen wollen: bas ift, wann fie einen Zeugen abgeben wollen in Sathen, wovon fie einen Nugen zu hoffen, oder Schaben zu befürchten haben.

13) Ein Erbe, welcher im Testament, worüber er gett:

gen foll, instituirt worden.

14) Fideicommissarius in causa fideicommissi.

15) Diejenige, welche mit einander in Societæt fteben, wann de causa communi Zengniff gefodert wird.

16) Ein Verfaufer, wann von der Gewehr Die Fras

ge ist.

17) Ein Correus in causa correali.

#### 270 Dritter Theil. Tit. XXVIIL

18) Die Glieder in einer Commun und Universitzt wann singuli einen Nugen bavon haben, 3. E. wann ein Bauer oder Burger von dem ftreitigen Ort protestirt.

Wider die Commun und Univerliert aber fonnen fie,

mann fie wollen, ju Beugen admittirt werben.

19) Debitor in causa creditoris, & contra: mann z. E. die Frage ist von dem versesten Pfand, kann weder der Creditor noch der Debitor Zeuge sent.

20) Der Richter in einer Sache, worinn er das Ursthel gesprochen, wann von der Gerechtigkeit der Urthel

die Frage ift. Item

21) Wann die Solennitær eines von ihm verfertigten

Testamente angefochten wird: Welches auch

22) Ben denen Notariis fatt hat, wann über die Solennitæt eines von ihm verfertigten Testaments gestritten wird.

23) Conscii criminis.

S. 15. Es werden auch vom Zeugniß excludirt wer gen einer besondern zu der Sachen habenden Affection.

24) Die Advocaten in denen Sachen, worinnen fie

ihr Patrocinium ertheilet.

25) Wann auch eine Bluts-Freundschaft zwischen dem Zeugenführer und bem Zeugen vorhanden, kann dieser nicht admittirt werden, als

26) Eltern und Rinder in infinitum, welche weder vor,

noch wieder fich ein Zeugniß abgeben tonnen.

Es werden aber folgende Falle ausgenommen: a) wann der Kinder ihr Alter erwiesen werden soll. b) Wann von einem She: Versprechen die Frage ist, weil solches gemeiniglich in der Etern Gegenwart allein verzugehen pfleget: c) Wann ein Sohn de caltrensi peculio restirt, und die Frage ist, ob es ein solches peculium sch: d) Wann die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kann, das ist, wann die Sache ihrer Natur nach dergesstalt beschaffen, daß keine Zeugen dazu gesetz zu werden pflegen, als in Chbruch, Todsschlag, salscher Münke, Sodomie.

27) Bruder und andre Berwandten werden in cause criminalibus zwar zugelaffen, sie fenn aber nicht omni exceptione majores, und machen nur ein Indicium.

S. 16. Diejenige, welche unter des Zeugenführers Bes walt fteben, werben gleichfalls nicht jum Zeugniß gelaß

fen, als

28) Eine Che:Frau von ihrem Che:Mann, und im Begentheil ein Che:Mann bor feine Che:Frau: gegen ben Chegatten konnen sie zeugen, aber nicht bazu ges zwungen werden: Es mare bann, baf bie Gache fo ber schaffen, daß die Wahrheit, insonderheit in Criminal-Cachen, auf andre Art nicht ausfündig gemacht werben fonne. (Vid. n. 26.)

29) Bedienten, die in des Zeugenführers Brod und

Lohn fteben:

Es werden aber folgende Falle ausgewommen: wann der Domestique sowohl dem Actori als Reo bedient ist; ober wann bas Negotium Domesticum ift, als wann Streit zwischen benen Cheleuten vorfallt; Dber, mann ber Zeugenführer benfelben wieder einen andern Bebienten Jum Zeugen angiebt; Der, mann man nicht anbers auf ben Grund ber Caden fommen fann.

20) Unterthanen vor ihre Obrigfeit:

Begen ibre Dbrigfeit aber tonnen und muffen fie zeu: gen, mann fie zuvor ihres Endes, womit fie ber Obrigfeit verwandt fenn, erlassen worden.

31) Wann ber Beuge verbachtig ift, als

a) Wann zwischen dem Producto und bem Zeugen eine capitale Feindschaft schwebet, J. E. wann. der Zeuge den Productum ehemable eines Criminis beschuldiget, oder in Calu Criminali vorber einen Zeugen gegen ibn abgegeben bat: Wann er auch schon ein Feind von benden Thek len fenn mochte.

b) Mann ber Zeuge aus bem geringften Stanbeift, und gegen eine Person, welche honoratioris Con-SECTIO

ditionis ist, producirt wirb.

#### SECTIO IV.

Bon denen Articuln und Interrogationen, wie auch von benen Additionalibus, und Nenderung berer Articuln, auch Production neuer Zeugen.

#### §. 17.

Interrogatorien die Acta gehäufet, dem Gerichte und dem Examinanten unnöthige Mühe, und denen Parthenen vergebliche Kosten verursachet werden; so mussen die Advocaten dahin sehen, daß die Articul auf das Probandum eigentlich und deutlich in möglichster Kürhe eins gerichtet, auch darinn keine zur Sachen nicht dienende Umstände angeführt, noch dieselbe auf das Jos, als welt ches der Richter von selbst wissen muß, und überdem zur Deduction gehöret, gerichtet werden.

S. 18. Jeder Articul foll so viel möglich nur ein Membrum in sich halten, wann aber ein Articul unumgange lich mehrere Membra begreifen muste, sollen dieselbe wohl

unterschieden werden.

vid. C.C. §. 19. Es soll keinem erlaubt senn nach übergebenen des. 1758-Arriculn Additionales zu übergeben, vielweniger die eins 50. n.63. mahl übergebene zu andern, oder wohl gar neue zu proit. desn. duciren; dann da dem Producenten oblieget, ehe er den it. An Process anfangt, den völligen Beweis an der Hand zu bang zum haben, so kann durch dergleichen Aenderung die Haupt

Sache nicht aufgehalten werden.

Es stehet aber dem Producenten hiernächst fren, in der zwenten Instantz neue Articuln zu formiren, und neue Zengen zu produciren: auch die vorige Zengen darüber (nicht aber über alte Articul) abhören zu lassen: Dieneue Zengen aber können sowohl über die vorige als neue Articuln vernommen werden.

- 5.20. Die Interrogatoria muffen gleichfalls kurt und beutlich gefast, und mit keinen überflußigen und unnothte gen Fragen überhauft werben, auch nur so viel moglich ein Membrum in sich halten.
- 5.21. Am wenigsten sollen dieselbe eine Execration z. E. ob den Zeugen der Teufel holen soll wann er nicht wahr redet ze. in sich halten.
- \$. 22. Sie sollen auch nicht captios ober sonst general, sweiselhaft, und impertinent senn, vielweniger eine Infamiam des Producenten, oder des Zeugen selbst, oder des Reben-Zeugens begreifen; Allermassen der Commissarius auf dergleichen Fragen zu attendiren, der Zeuge auch darauf zu antworten nicht schuldig senn soll.

Vielmehr muß der funftige Referent, wann bergleis chen infamante Articula oder Interrogatoria formirkt worden, nicht allein die Advocaten ihrer Gebuhren vers lustig erklaren, sondern überdem mit 2 Rthr. vor jeden bergleichen Articul bestrafen.

- S. 23. Wann der Productus keine Special-Interrogatoria in der gesetzten Zeit übergiebt, können dieselbe zwar nicht weiter angenommen werden; Es mussen aber die Zeugen ex oskicio über einige General-Fragen vers nommen werden.
- 5. 24. Und weilen ein schablicher Mifibrauch ben Bers fassung berer General Interrogatorien eingeschlichen; so sollen hinkunftig die auf der Zeugen Personen gerichtete Generalia nicht übermäsig gehäuset, sondern allein nachs geseite und keine mehr gebrauchet werden, als nemlich:
  - 1) Wie Zeuge mit feinem Laufe und Zunahmen beiffe?

2) Wie alt er fen?

3) Ber Zeugene Eltern gewesen?

4) Womit er fich ernabre?

5) Wie er zu diefem Zeffnift fomme?

6) Ob er einem oder bem andern Theile mit Bluts Freundschaft, oder Schwägerschaft verwandt sen?

# 274 Dritter Theil. Tit. XXVIII.

7) Db er etwa Nugen ben biefer Sache ju hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?

8) Ob er die Articul oder Interrogatoria vorhero ges

lefen, ober lefen boren?

9) Ob er von jemand unterrichtet fen, wie er die Ausfage thun folle?

10) Db er mit feinem Meben Beugen Dieferwegen fich

besprochen habe?

11) Db er einem ober anderm Theil in der Sachen vorhero benrathig gewesen?

12) Db ibm nicht wegen des Zeugnisses etwas vers

sprochen, ober wurdlich gegeben sen.

S. 25. Was bishero von Formirung berer Articuln und Fragstücken disponirt worden, solches soll allein von einem ordentlichen Beweis verstanden werden;

Wann aber nach denen Rechten nur eine summarifche Bescheinigung erfodert wird, stehet dem Beweissuhrer fren solches auch mit Attellatis tummariis der Zeugen zu thun.

#### SECTIO V.

Bon denen Exceptionen, welche wieder die Zeugen und Articul eingewandt werden, und wie daben zu verfahren.

§. 26.

ann der Productus, nach Uebergebung der Articuln und deren Directorio, vermeinet daß die Zeugen dum Gezeugniß nicht zu admittiren, oder die Articul impertinent senn, so stehet ihm fren, binnen 8 Tagennach erhaltenen Articuln, causas reculationis ben dem Constitutioniren schriftlich und in duplo zu übergeben.

§. 37. Werauf Terminus von 14 Tagen darüber zu verfahren anberaumt, und keine Prorogaus verstattet, sondern in Termino allensals in Contumaciam darüber

erkannt werden foll.

§. 28. Wann ber Zeuge per sententiam admittire wird, muß der Commissarius in dem etwa angesesten Termino mit Abhorung des Zeugen, jedoch salvis exceptionibus contra personas & ditta testium versahren, allermassen kein Remedium gegen dergleichen Interlocut statt haben soll.

S. 29. Wann ber Zeuge verworfen, und zum Zeugs conf. Ans niß inhabil declarirt wird, stehet zwar dem Producen-hang zum ten fren, intra decendium Remedia dargegen zu ergreis. Codfen, damit aber die Haupt: Sache dadurch nicht aufgehale ten werden möge, muß Einwendens ohngeacht in dem angesetzten Termino auch mit Abhörung dieses verwors fenen Zeugen verfahren werden; zu welchem Ende dem Producenten obliegt in ipso Termino seine Interrogatoria dem Commissario zu übergeben.

Es muß aber der Commissarius über des Zeugens Aussage ein besonderes Protocoll halten, auch einen bes sondern Rotulum über die Articul und Interrogatoria verfertigen, und solche nebst dem Protocoll sorgfältig vers schliessen.

Mann Confirmatoria erfolget, soll der Rotulus cassirt, und auf Berlangen des Producti verbrannt werden: In casu Reformatoriæ aber muß auch dieser Special-Rotulus mit dem andern General Rotulo publicirt, und kein weiteres Remedium verstattet werden.

- §. 30. Wann eine Parthen, ober berer Advocat, einige Zeugen wissentlich, daß dieselbe unter den oben verbotes nen abzuhörenden Zeugen begriffen, produciren murde, soll ein jeder von ihnen mit 5 Rthr. zur Sportul-Casse bestraft werden.
- 5. 31. Wann aber auch eine Parthen, ober beren Advocat, einige Exceptiones contra personas testium frivole einwendet, foll ein jeder gleichfals mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

Welches um besto billiger ift, weil bem Producten fren gelassen ift, ben Beendigung ber Zeugen die Exceptiones contra personas & dicta testium zu reserviren.

Mann der Productus ohne dergleichen Reservation in die Abhörung bes Zeugen williget, fann er nachhero sich wieder beffen Perfon feiner Exception bedienen; Es ware Dann, daß nach ber Abhorung, fich eine neue erweis; liche Urfache hervor thate, weshalb folder Zeuge vor un: tuchtig zu halten; welche aber der Product ben feiner Exception mit ausführen muß.

#### SECTIO VI.

#### Bon Ernennung des Commissarii, und Citation ber Beugen?

6. 32.

Mann die Zeugen in Loco Judicii gegenwartig fen, muffen sie von benen Protonomis abgehort mer ben, und braucht es keiner Commission. Wann aber Die Zeugen abwesend senn, sollen tunftig bie Commitsarii ju Abborung ber Zeugen ex Officio benennet, mies mablen aber von denen Parthenen vorgeschlagen werden.

98. p.21.

- S. 22. Wie bann auch feine Notarii, noch andere Instruct. 5. welche berer Rechte nicht fundig fenn, zu diesem wichtie gen Werd gebraucht werben follen, fondern Unfer Cam: mer: Bericht muß bagu bloß folche Subjecta aussuchen, welche nicht allein gute Studia, auch einigen Praxin baben, sondern auch bekannte ehrliche und vernünftige Leus te fenn, welche nicht weit bon bem Ort gefeffen. und burch viele andere Ames: Geschäfte an schlemiger Expedition nicht gehindert werden.
  - 6. 34. Es ist au der Capacitat derer Commissirien um so viel mehr gelegen, ba dieselbe judiciren muffen ob Die Antwort auf die Articul concludent, oder dieselbe eine nahere Erlauterung bedürfe: wie sie tann auch occasione Diefer Untwort ofunable andere Neben: Fragen thun, und

bie Wahrheit badurch ans Licht bringen muffen: quaes fchweigen, baf es auf ihr Urtheil ankommt, ob bie Interrogatoria captios, impertinent, oder criminola, und daher auszulassen. So, daß das Weh und Wohl berer streitigen Parthenen von einem richtigen ZeugeniBerhor dependirt.

6. 35. Weil nun ben Geging berer Referendarien Unfere hauptfächliche Intention bahin gegangen, daß diese Leute zu bergleichen Commissionen mit gebraucht werben follen, fo muß auf dieselbe, wann fie fonft die geborige Capacitat haben, und die Zeugen in der Mahe wohnen, vor andern reflectirt werben; fonft aber muß bas Cam: mer:Gericht andre benachbahrte berer Rechte erfahrne Burgermeister, Syndicos, Richter te, bagu ernennen, Vid. P. I. T. 7. 6. 4.

5. 36. Ein bergleichen ex officio gesetter Commillarius foll niemahls ale verbachtig reculirt werden: Cons bern wann ber Produ& justas suspicionis causas allegirt, foll bem Commissario temant que benen Referendarien, ober ein anderer, auf bes Reculanten Rosten ex officio

zugegeben werden.

5. 37. Es foll fein Commissarius ben arbitrairer Strafe ohne erhebliche Ursache sich ber Commission ent: gieben: Wann er aber aus einigen rechtmaffigen Urfachen (welche er an Endes ftatt bestarcten muß) dieselbe zu depreciren vermeinet, muß er foldes binnen 3 Zagen nach erhaltenem Commissoriali Unfer Cammer: Bericht angei: gen, bamit fofort ein anderer an feine Stelle ernannt werben fonne; murbe er foldes unterlaffen, foll er iebes: mahl mit 10. Athle. Strafe belegt werden. Vid. P. 4. T. 6. 6. 18.

6. 38. Es muß Unfer Cammer: Bericht benen ernann: ten Commissariis, nebst bem Commissariali aber jeder: zeit mit einrücken, binnen welcher Zeit fie mit ber Commillion fertig fenn, und ihren Bericht einschicken muß Mit ber Bermarnung, baß fie nach verfloffener 3eit

**6** 3

Beit ihrer Gebühren vor verlustig erklart, und überdem dem Befinden nach geftraft werden follen.

S. 39. Der Commissarius muß ben Berluft feiner Bebuhren binnen 3 Lagen nach erhaltenem Commissoriali Die Criation an die Zeugen expediren und abschicken.

Wann mehrere Commissarii zu Abhorung ber Zeu: gen benannt werden, mussen dieselbe, wann sie in loco fenn, fich bumen 3 Tagen eines Termins vereinigen, die Citation unterschreiben, und abgeben laffen: Wann fie an verschiedenen Orten wohnen, muß folches binnen 8 Lugen geschehen.

Wann einer derer Commissarien, welcher einmahl ben Terminum beliebet, in Termino ausbleibt; fo foll ber andre Commiffarius dem ohngeacht mit Abhorung ber Beugen verfahren, und foll die Claufula famt und fon-Ders jeberzeit iplo jure barunter verftanden werben. Vid.

P. 4. T. 6. 6. 23.

#### SECTIO VII.

Won Citation der Zeugen, und wie es zu hab ten wenn sie nicht erscheinen:

6. 40.

Mile und jede Perfohnen, sie senn mann: oder weiblichen Geschlechts, auch von was Stand, Wurde und Ale ter fie wollen, finn gehalten ihr Bezeugniß abzulegen, und foll alfo niemand erlaubt fenn dieferwegen auf Ber: bor zu provociren. Es ware dann daß es folche Zeu: gen fenn welche in benen Rechten wieder ihren Willen gu zeugen nicht febuldig fenn.

\$. 41. Wie geben auch benen ernannten Commissariis fren, inswiderheit wann die Sache celeris expeditionis ift, glei is bie erfte Citation ben 2. bis 10 Rthle.

Straffe ergeben zu loffen.

6. 42. Winde ein Zeuge gurud bleiben, ober fich wer gern ein Wezeugniff abzulegen, foll derfelbe, mann er honoratioris noratioris conditionis ift, mit Borbehalt ber verwurd: ten Straffe ben 50 bis 100 Athle. anderweitiger Stra: fe; die übrigen aber fub comminatione realis citationis, auf einen andern Terminum auf ihre Kosten citirt werben.

S. 43. Wann der Zeuge aledann nicht erscheinet, muß auf den ersten Fall an Unser Cammer: Gericht zu fernern Berordnung berichtet, in dem lettern Fall aber der Zeuge durch den Land-Reuter abgehohlt werden.

Unterdeffen konnen die übrigen Zeugen welche erschies

nen, abgehort werben.

S. 44. Es soll auch kein Zeuge unter bem Vorwand, als ob er vorher endlich angelobt ober geschworen hatte keinen End in keiner Sache abzulegen, sich der endlichen Deposition entziehen. Angeschen solcher End nichtig und von keiner Verbindlichkeit ist.

S. 45. Es fann auch fein Beiftlicher fich bloß auf fein Bewiffen beziehen, fondern er muß den Zeugen End

unweigerlich abstatten.

h. 46. Weil die Zeugen sich nicht auf ihre Kosten auffer dem Ort ihres Aufenthalts zugestellen schuldig sonn, so muß der Producent ihnen die nothdurstige Zehrung nebst der Fuhr (wann sie Alters, Schwachheit, Standes, oder Ferne des Wegs halber, Fuhren gebrauchen mussen) ers statten. Damit aber das Zeugen: Verhör hiedurch nicht ausgehalten werde, so muß der Zeuge in Termino seine Webühren liquidiren, der Commissarius muß solche ex zquo & bono determiniren, und wann der Producente die Gebühren nicht in continenti erlegt, davon an das Cammer: Gericht berichten, welche dem Zeugen das determinirte Quantum sofort aus der Sportuln-Casse bezahlen, hingegen dieses Quantum nebst dem Duplo dem Producenten wieder in Rechnung bringen lassen muß.

Wann aber die Zeugen sich anfänglich geweigert das Bezeugnif vor Bericht, oder vor dem Commillario abs Julegen, oder contumaciter aussen geblieben, und durch Zwangs : Mittel dazu haben angehalten werden mussen,

# 280 Pritter Theil. Tit. XXVIII.

Konnen fie keine Gebuhren, weder an Fuhren und Beter runge Roften, noch fonft fordern.

#### SECTIO VIII.

Von dem Examine und Ausage der Zeugen, auch ob und wann das Zeugen-Verhor repetirt werden tonne?

§. 47.

In bem zum Zeugen: Verhör angeseten Termin muß ber Commissarius benen Partheyen und Zeugen sein erhaltenes Commissoriale öffentlich vorlesen, und darauf in beyder Theise Gegenwart von denen producirten Zeus gen den gewöhnlichen End abnehmen; Es ware dann das beyde Theise den Zeugen des Eydes erlassen wolten.

§. 48. Vor Ablegung des Endes muß der Commissarius denen Zeugen die schwere Strafe des Menn: Endes

ausführlich und beweglich zu Gemuthe führen.

§. 49. Wann Zeugen gegen ihre Obrigkeit zeugen fols Ien, nuuffen sie allezeit ihrer Pflicht, womit sie ber Obrigs Beit verwandt senn, erlassen werden.

S. 50. Ben Abhörung der Zeugen muffen diejenige die von ferne kommen, oder kranckliche, zuerst vorgenoms

men werben.

6. 51. Der Commissarius niuß die Zeugen auf jeden

Articul und beffen Fragftucke deutlich befragen.

Die Zeugen aber ihre Depolition barauf vernehmlich, und mit klaren Worten thun, und soldze eigentlich auf dasjenige, worüber sie befragt werden richten, keineswes ges aber fremde und zur Sachen nicht dienende Umstände mit einmischen.

h. 52. Es kann auch ein seber Zeuge ex oskicio befras get werden woher er den Articul wahrsagen konne, wann solches in denen Interrogatoriis schon nicht angemercket

worden.

§. 53. Der Commissarius muß die eigene Worte ber Zeugen ad Protocollum nehmen: Wannein Articul ober Fragstud undeutlich ist, oder viele Membra hat, muß er den Articul deutlich erklären, und die Puncte se-pariren.

§. 54. Wann die Antwort der Zeugen dundel oder zweiselhaftig ist, oder auf die Frage sich nicht schicket, muß der Commissarius zusorderst, und ehe er die Aus: sage schreibet, des Zeugen bedeuten worauf es ankomme, und ihn anmahnen deutlicher und naber zu antworten.

5. 55. Wann ein Zeuge ben einem ober andern Articul vorwenden will, daß er dasjenige worüber er befragt wird nicht wisse, oder daß er es vergessen, so muß derselbe seines Endes erinnert, und eine anderweitige positive Ers klarung von ihm ersordert werden.

Wann er daben verharvet, muß er bem ohngeacht über

die Interrogatoria dieses Articuls befragt werden.

S. 56. Mann sich in ber Aussage eine Contradiction mit benen vorhergehenden Depositionen finden solte, muß der Commissarius dem Zeugen solche vorhalten, und best

fen Erläuterung von ihm erfordern.

S. 57. Es muß auch der Commissarius dem Besins den nach, und, wann es zu Erwirung der Wahrheit nosthig, durch Neben: Fragen und Special-Interrogatoria auf den Grund der Sachen zu kommen suchen; und z. E. ihn befragen, zu welcher Zeit, Jahr und Stunde, an welchem Ort, und von wem dieses oder jenes geschehen, und was eigentlich vor Worte darben vorgefallen zc.

S. 58. Schlieflich muß ber Examinant, insonberheit in delictis, genau Achtung geben und verzeichnen, ben welchem Articul und Frage er habitirt, ober unbeständig, furchtsam, und sich sonst verdächtig erzeiget; ihn darüber zu Rede stellen, und die Wahrheit zu sagen ermahnen.

5. 59. Im übrigen ist oben schon versehen, daß der Commissarius auf Interrogatoria welche eine Turpitudinem des Gegentheils, oder des Zeugens, oder des Mits

282

gengens inferiren, ben Zeugen nicht befragen fonne, noch

ber Zeuge barauf zu antworten fchuldig fen.

6. 60. Mach geschlossenen Zeugen: Berhor muß ber Commissarius bem Zeugen seine Aussage langsam und beutlich wieder vorlesen, und ben jedem Articul ihn befragen, ob diefes wie verzeichnet feine Auffage und Meis nung gewesen.

Ben folder Fürlefung foll ber Commissarius adjunctus (wann einer dazu benannt ift) auf sein Protocoll, damit es mit des erften Commillarii feinem richtig übereinkom: me, und durchaus gleichstimmig senn nibae, fleifig Acht

tung geben.

6. 61. Wann ber Zeuge feine Auffage ben ber Dies berhohlung und Borlesung andern und corrigiren folte. muft ber Commillarius folches fleißig noriren, und biefe Menterung von dem Zeugen vor der Dimission unterschreit ben laffen.

6. 62. Mann wegen eines ftreitigen Orte bie Zeugen abgehort werben follen, muß foldes an bent Ort quæftio-

nis gescheben.

6. 63. Mor der Dimission haben Commissarii benen Reugen mitzugeben, dafi fie ben Strafe des Menni Endes ihr abgestattetes Oczengnis verschwiegen halten, und baffelbe keinem Theil, noch einigen Fremben, offenbahren follen: Und daß diese Verwarnung geschehen, muß dem

Protocoll bengefügt werden.

6. 64. Wurden einige Zeugen burch Welchend, ober fonff, zu Berhelung ber Wahrheit, und Abstattung fale fchen Bezeugnif fich verleiten laffen, follen biefelbe mit ber Strafe bes Falli belegt, folglich vor infam gehalten, und zu Ablegung ferneren Wezeugniß vor untuchtig declarirt werben; auch bem Gegentheil, mann ber Zeugen: führer nicht solvendo ober difficilis conventu ist, bas er: meisin e Interesse pravio juramento in litem au erstate ten schuldig fein. Derjenige welcher bie Zeugen corrums pirt bat, und beffen überführt wird, foll nicht allein mit ber

der Strafe des Falsi belegt, sondern auch Sachfällig declarirt werden, und dem Gegentheil Schaden und Rosten prævio juromento in litem erstatten.

S. 65. Wann die Zeugen einmahl abgehort fenn, fo kann kein fernerer Beweis zugelaffen, vielweuiger die Repetition des Zeugen: Verhors gesucht ober verstattet

werden.

Es ware denn I) daß nach Erlassung und Dimission der Zeugen, oder sogar nach Publication derer Attestorum, der Zeugen Aussage so dunckel oder zweiselhaft bes sunden wurde, daß ihre Meinung nicht zu verstehen, oder daß sie auf die gegebene Interrogatoria nicht bestragt was ren ze. In diesem Fall sollen sie in eadem Instantia, nach Ermäßigung des Cammer:Gerichts, durch einen andern Commissarium auf des vorigen Commissaris Kossten nochmahls bestragt, und deren fernere Deposition ums ständlich von Wort zu Wort verzeichnet worden.

Im Fall auch II) ein Theil incontinenti erweisen könte, daß mit dem Zeugen: Werhor nulliter versahren, oder die Zeugen durch Geschencke sich corrumpiren lassen; so soll das Zeugen: Werhor cassirt, und in dem ersten Fall der Commissarius nicht allein seiner Gebühren versustig erklärt werden, sondern auch die Rosten benden Theilen erstatten, und die Zeugen auf das neue durch eine andere Commission, auf des vorigen Commissarii Kosten verhort,

folglich das Zeugen: Verhor wiederholt werden.

Wann die Nichtigkeit des Befahrens oder die Corruption nicht incontinent, klar und deutlich erwiesen wird, mussen die Parthepen diese Exceptiones in der De-

duction aussuhren.

Würde auch III) die aufgenommene Kundschaft, in ober ausserhalb Gerichts, burch jemands Unsleiß ober Unachtsamkeit verlohren, oder sonst wegkommen, mussen die vormable verhörte Zeugen aufs neue produciret, und diese auf dessen Unkosten der die Zeugnisse verlohren, mit Erinnerung auf den geleisteten End, wieder verhöret werden.

### 284 Dritter Theil. Tie XXVIII.

Im Fall auch mittler Zeit etliche Zeugen gestorben, und das Part aus Mangel ihrer Aussage mercklich versleht wurde, soll der Verliehrer nach rechtlicher Ermäßis gung Unsers Cammers Gerichts den Schaden erstatten, oder sonst gestraft werden. Vid. supra §. 19. p. 272. Settio IV.

#### SECTIO IX.

Won Verfertigung des Rotuli und dessen Publication, auch wie ferner darauf zu versahren.

§. 66.

- Nach geschlossenem Protocoll muß ber Commissarius einen ordentlichen Rotulum baraus versertigen, ders gestalt daß nach einem jeden Beweis-Articul aller und jes den Zeugen Aussauch in solcher Ordnung ordentlich subnecktirt, auch in solcher Ordnung durch alle Articula, wie auch ben denen Interrogatoriis, versahren werde, damit der Richter aller Zeugen Aussage für Augen habe, und des muhsamen Aussuchens und Extrahirens überhos ben bleibe.
- S. 67. Wann der Rotulus verfertiget, muffen die famte liche Commissarie denselben mit eigner hand unterschreis ben und versiegeln, auch ihre Gebuhren zugleich liquidiren, und nebst der Relation expeditæ commissionis dem Cammer: Gericht einsenden; auf das Couvert aber den Diahmen der Parthenen und der Sache notiren, damie nicht aus Versehen der Bericht ante Terminum erofinet werde.
- S. 68. Mann ber Commissurius ben Rorulum binnen ber ihm vorgeschriebenen Zeit nicht einschiefet, muß er seiner Gebühren vor verlustig erklärt, und dieselbe der Sportul-Calle zuerkannt werden.
- 5. 59. Und weil bem Beweisführer obliegt in bem Fall ba der Rotulus nicht eingeschieft wird ein Excitatorium

auszubringen, so soll bessen Advocat, mann er folches unterläßt, seiner Gebühren des gangen Beweis verlustig declarirt, solche der Sportul Casse zuerkannt, under übers dem mit 5 Riblr. bestraft werden.

S. 70. Wann der Rotulus nebst der commissarischen Relation an das Cammer: Gericht eingeschieft wird, muß der Præsident den Beticht dem Protonotario zustellen, um denselben auf den nachsten Tage: Zertul ad effectum publicationis segen.

Es stehet aber auch benen Parthenen fren burch ihre Sachwalter bergleichen Relationes Commissariorum ben ben Constitutioniren übergeben.

S. 71. In benden Gallen muffen die Patroni cause ben dem Constitutioniren um dessen Publication und Communication anhalten, zugleich aber bitten ein Beresahren loco oralis, oder einen Schrifte Wechsel, darin zu veranlassen:

Der Rotulus muß aber benen Parthenen niemahls originaliter mit nach haus gegeben werden.

- §. 72. Der Præsident muß davor sorgen daß die Com- conf. pr. missions-Gebühren, prævio moderatione, aus der Spor-Sporultuln-Casse dem Commissario assignirt, und von denen Reglement Producenten wieder bengetrieben werden.
- S. 73. Im übrigen bleibt es ben ber bisherigen Were vid. Uns fassing, daß in probatorio nicht weiter als bis zur Ex-hang dum ception verfahren werde.

Wolte aber Producent pure auf den Rotulum submittiren, so siehet bennoch dem Producten fren seine Jura aus dem Rotulo zu deduciren, und seine Exceptiones contra persones & dicta testium einzubringen.

#### Dritter Theil. Tit. XXVIII. 286

#### SECTIO X.

#### Von Abhörung fremder Zeugen und wie da= mit zu verfahren?

§. 74.

vid. C.C. Mann ein Theil vor Anstellung ber Rlage vorher fiehet, den 1761. Daß er den Beweis durch Zeugen die auffer Landes, 1.25.232 ober in einer andern weit entlegenen Jurisdiction, woh nen, ober abwesend ben benen Regimentern ftehn, führen muffe, soll er die Action nicht eher anitellen bis er diese Bengen per Requisitoriales in perpetuam rei memoriam abhören laffen: und solchenfalls ift er schuldig wie Selt. leg. perfeben zu verfahren.

Wann jemand biefes unterlaffen und bergleichen Zeugen post Actionem institutam angeben wurde, Dieselbe aber in Termino welcher nie prorogirt werden foll, nicht erscheinen, foll nicht darauf reslectirt, sondern bloß auf ber gegenwartigen Zengen Auffage gesprochen, ober, wann feine andere Zeugen angegeben worden, fofort in der haupt: Sache erfannt, und der Beweisführer mit einem Berweis ad separatum verwiesen werden.

Es muß auch in Concursu Creditorum bieses beobach: tet werden, allermaffen berjenige welcher burch auswars tige Zeugen seine Forderung erweisen will, binnen 8 Tas gen nach erhaltener Citation ad liquidandum Diese Præcaution zu gebrauchen schuldig ist.

6. 75. Die Requirenten muffen ben fremden Richter ersuchen die Zeugen über die benzufügende Articuln und perschlossene Interrogatoria legaliter abzuhören, deren Aluffage wohl zu noriren, Dieselbe in einen Rorulum zu perfaffen, und folden verfchloffen zu remmiren; mit bem Benfugen, daf: Die Abhörung beschlenniget werden moge, wei der Bei us, wann er binnen 6 Wochen nicht vollem it wird, nob ber jegigen Berfaffing vor defert ges balten werden, folglich der Rotulus feinen Mugen haben würde:

wurde; dahingegen man erbothig ware die Expeditionsund Commissions - auch der Zeugen: Reise: und Bebe rungs: Bebubren auf erhaltene Machricht fofort zu übers machen.

6. 76. Der Extrahente muß diese Requisitoriales nicht bloß auf die Post geben, sondern die Infinuation in Loco beforgen, und daselhst jemand bestellen, welcher die Citation der Zeugen, und die Abhörung derselben, auch die

Einsendung des Roruli follicitiren muß.

6. 77. Wenn er an dem Ort, wo die Requisitorialis bingeben, niemand fennet durch welchen dieses geschehen tonne, muß er bitten benenen Requisitorialibus mit benzustigen, daß in Loco ein Mandatarius ex officio bestels let werden mochte, welcher das benothigte hierunter be: forgen, mit dem Extrahenten barüber correspondiren, und die Ginsendung des Roruli sollicitiren muffe, mit ber Versicherung, daß demfelben feine Gebuhren gleiche falls prævia Liquidatione, nebst benen andern Rosten, übermacht werden follen.

6. 78. Weil nun der Rotulus binnen 6 Wochen von vid. C. C. dem fremden Richter eingeschicket werden soll, so versteht des. 1761. sich von seibsten daß es weder möglich noch nothig sen, conf. pr. baff ber Judex Requisitus benbe Theile ad videndum ju- Inftr. 6. rari citiren laffen konne, und baf die Abhorung ber Zeu: 112.p.24. gen bloß der Legalität des Richters überlaffen, und fols des ben dem Requisitoriali mit angeführt werden musse.

Wolte aber einer oder andere an sothanem Ort einem Bevollmachtigten bestellen welcher ber Verendigung ber Beugen benwohnen folle, fo kann der fremde Richter fich nicht entbrechen benfelben auf Borgeigung feiner Bolle

madt zu admittiren.

### 288 Pritter Theil. Tit. XXVIII.

#### SECTIO XI.

# Vom Gezeugniß zum ewigen Gedachtniß.

Se soll regulariter niemand zum Beweis burch Zeugen admittirt werden als nach der Litis Contestation, und wann jemand per Sententiam bazu gesassen wird.

Weil aber ofters gewisse Umstande sich eraugnen, war rum auch ante Litis Contestationem, so wohl von Seit ten des Klagers als des Zeklagten, nothig ift Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhoren zu lassen, so soll

es damit folgender Geftalt gehalten werden.

S. 80. Wann der fünftige Beklaute fich befürchtet. baß er von wegen Buther, Obligation, ober von einem andern mochte beschuldiget oder belanget werden, und bes forget daß die ihm zustehende Exceptiones, wodurch er Die besorgende kunftige Klage zu elidiren vermeint, nach Berflieffung ber Beit entgehen, ober baff er verfterben, und feine Rinder aus Unwiffenheit ber Umftande bie Rechtfertigung nicht geschicklich ausüben mochten, und er baber nothig findet Bengniß ad perpetuam rei memoriam aufzunehmen, fo foll er die Urfachen, warum er vor der Litis-Contestation jum ewigen Bedacheniß Zeue gen abhoren zu laffen bewogen, bem Berichte vorftellen, und feine Probatorial Articul übergeben, auch bitten fols che dem Gegentheil ad dandum Interrogatoria qui übers geben, welches auch cum eventuali Termino jum Bers bor veranlaffet werden muß.

Wann der Citatus in dem ersten Termino nicht ers scheinet, die Insinuatio aber gehörig dociet wird, nuß der Extrahente ohne weitere Erkantniß zum Beweis ad ad perpetuam rei memoriam gelassen werden: Wann er aber erscheinet, mussen die angegebene Ursachen unter sucht, darüber erkannt, und kein Remedium gegen ders

gleichen Bescheid verstattet werden.

6. 21. Im Kall der Rlager sich offerirt seine Rlage fogleich anzustellen, muß foldes Zeugnif nicht verftattet. fondern die Sache felbit fofort geboret, und bem Befine

ben nach darin rechtlich verordnet werden.

6.82. Hingegen kann ber fünftige Rlatter, mann er bergleichen Wegengniß in perpetuam rei memoriam auff nehmen laffen will, baren regulariter nicht gelaffen wers den, weil er seine Rlage zu allen Zeiten, mann er nur will, anstellen kan. Allenfals, und wann ihm an dere gleichen Beweis gelegen, muß er die Urfachen fo ihn bas ju bewegen vorstellen, und nicht anders als citata parte adverla ben einem lummarischen Berhor per Sententiam ( wovon aleichfals feine Appellation fatt haben foll,) que

gelaffen, oder bamit abgewiesen werden.

\$.83. Ben foldem Berbor hat der Kläcer, manner diesen Beweis vor erhobener Rlage führen will, fürs nemlich eine von folgenden, oder doch gleich wichtigen Ursachen zu bescheinigen: als wann etwa die vorgeschlas gene Zeugen welche die boste Wiffenschaft von ber Sache haben mit febr bobem Allter, oder sonft gefährlichen Que fallen und Rrancheiten belaben, worunter auch bie schwangere Frauen so ber Geburt nabe senn, zu reche nen; Ingleichen ba ber Zenge in weit entlegene ober ges fährliche Derter, ober auf lange Zeit verreisete; ober auf: fer Landes; oder in einer andern weit entlegenen Jurisdiction mohnte zc. als welchenfals ber Rlager die Zette gen por Unstellung ber Action in perpetuam rei memoriam abhören zu laffen wohl befugt ift. Vid. Sect. I. 6.74.

Also auch, wann ein Creditor seine Rlage sogleich ans auftellen nicht vermochte: als ba berfelbe einen Schulbes ner hatte welcher sub conditione ober in diem zu bezahlen

schuldig.

Oder auch, mann nach erhobener Rlage ber Beklage ble Litis Contestation verseglich aufhielte, ober andere

Berbinderungen verurfachte.

### 290 Dritter Theil. Tit. XXVIII.

Soldjergestalt ist es auch zu halten wann schwere sterbe

liche, ober Krieges Laufte einfielen.

S. 84. Wann ber Klager nach aufgenommenen Ber weis innerhalb Jahres: Frift, vom Tage des angetretenen Beweises an zu rechnen, seine Klage nicht fürbringt; soll solches Gezeugniß vor erloschen gehalten, und niemahls publiciret werden. Auch keine restitutio in integrum, nec ex justa causa, statt haben.

5. 85. Wolte der Productus ante Litis Contestatiomem auch seinen Gegen-Beweis in perpetuam rei memoriam führen, soll er solchen binnen 14 Lagen nacht bem ihm die Beweis: Articuln communiciret und infinui-

ret worden, benbringen.

S. 86. Daber Producent vor Publication des Gezeugs niffes zum ewigen Gedachtnis, nebst dicfem, noch mehr reren Beweis begbringen, und die darin abgehorte Zeusgen, oder auch andere, von neuen examiniren lassen wolte, soll ihm solches fren stehen; Es mussen aber auf diesem Fall beide Gezeugnisse zugleich, und keines vor dem andern gedsnet werden.

§ 87. Im Fall ber Producent sich erklährte bas ad perpetuam rei memoriam aufgenommene Gezeugniß gar fallen zu lassen, und anderwärtigen Beweis zu führen, soll ihm solches zwar erlaubt senn; Es kann aber sodann das erstere Gezeugnis nicht publiciret werden, sondern es ist selbiges verschlossen in dem Gerichte bezzubehalten, und solches oben darauf zu registriren: er muß auch dem

Producten die Rosten bezahlen.

S. 88. Nach vollführtem Gezeugnisse soll ber Rorulus ben Unsern Cainmer: Gericht eingebracht, und dem Producenten von bem Protonotario barüber ein Schein ohne Entgelb ertheilet werden, und ist solcher Rorulus nicht eher zu erösnen, bis Litis contestiret, einem ober dem andern Theil der Beweis auferleget, und ber Ber gentheil zu bessen Publication vorgeladen worden.

### Dritter Theil. Tic. XXVIII. XXIX. 291

S. 89. Mann biefes Wezeugnis eröfnet, foll über bie felbe, oder gang contraire Articul, fein fernerer Bemeis weder in der erstern noch in der andern Inflamz zugelaße fen werben.

S. 90. Post litem contestatam foll weber bem Beflage ten noch dem Rlager erlaubt fenn bergleichen Bezeugnis aufnehmen zu laffen, sondern fie muffen angewiesen wers den den Process zu beschleunigen: Allenfalls und wann febr wichtige Umftande angegeben werden, muß folches cum causæ cognitione, wovon feine Remedia statt bas ben follen, geschehen.

6. 91. Dafern ber Rlager nach erhabener Rlage, und darauf erfolgter Litis Contestation, ju Subrung bes Bezeugnisses ad perpetuam rei memoriam admittiret werden folte, und er folches aufgenommen batte, foll bafe felbe zu jederzeit, auch nach Alblauf des Jahrs, vim pro-

bandi behalten.

6. 92. Die bann auch, was ben Beflagten anbetrift, bergleichen vor ober nach ber Litis Contestation geführt ter Beweis allstets seine Rraft behalten, und zu feiner Beit erloschen fenn foll.

S. 93. Im übrigen muß ben biefer Art bes Beweifes überall wie ben andern Probationen verfahren werben.

### Tit. XXIX. Nom Gegen = Beweis.

6. I.

his materiis Ans

Qum Gegen: Beweis ist sowohl der Aldger als Be, hang jum Tlagte, er habe fich vor dem Befcheibe, worin der C. dean, Beweis veranlaffet, dazu erbothen oder nicht; ober wann 1762. 52. auch ber Begen: Beweis per sententiam ibm nicht refer. it. de an. 1763. n. viret worden, jugulaffen.

S. 2. Es foll auch bem Gegen: Beweis in allen Procellen, sie fenn ordinarii ober tummarii, ju fubren ets laubet **E** 2

292

laubet senn, wovon jedoch diejenige Sachen worinn exe-

cutive geflagt wird auszuschlieffen.

6. 3. Wann ber Betlagte, der einen Gegen: Beweis führen will, ben der Litis Contestation einige Exceptiones peremtorias opponiret, welche gleichergestalt einen Beweis erfordern, foll er feinen Gegen: Beweis zugleich auf sothane Exceptiones richten, darnach aber nicht weit ter bamit gehöret werben.

vid. 2(n. hang jum Cod.

6. 4. Da ber Productus Vorhabens ift ein Begens zeugniß zu führen, bat er binnen 14 Tagen, von bem Lage da ihm die Beweis: Arricul jugefommen, seine Reprobatorial-Articul in duplo sub pæna præclusi gutibers geben, und alles dasjenige zu beobachten mas bem Zem genführer zu thun oblieget, bamit ber Beweis und Begen: Beweis ju gleicher Zeit, und vor eben bemfelben Commiffario, geführet werden mogen.

6. 5. Der Reproductus soll wieder die Reprobation mit feinem fernerem Gegen: Beweis gehoret, fondern die Articuli Reprobatorii Reprobatoriorum ganglich ver: worfen werben; Es kann aber bem Reprodukten nicht verwehret werden binnen 14 Lagen Interrogatoria übet bie Reprobatorial-Articul ju übergeben: Und muß, wann folches geschehen, weiter wie ben bem Beweis burch Beugen verordnet ift verfahren werden.

S. 6. Im übrigen, obgleich eben die Zeugen fo ben ber Probation producires worden auch ben der Reprobation vorgeschlagen und gebraucht werden konnen, so sole Ien dieselbe auroch ben dem Gegen: Beweis anderweit mit

bem Zeugen:Ende beleget merben.

\$. 7. Wann jemand eine Sache, deren Beweis er übernommen, plenarie erwiesen, so tann bergenige, wele der den Gegen: Beweis führet, reprobando demfelben teinen End deferiren.

#### Tit. XXX.

Epbe, vid. 2001 dem Juramento judiciali, oder c.c. dea Haupt-End, desselben Delation, Relation. 1757. n. 28. & Ans Revocation, und Leistung. hang zum

6.

Cod. it. C. C. de a. 1763.

Wegen ber Juben

Ger Beweis welcher per Delationem Juramenti gein. 27.28. führet wird, soll in allen Sachen, auch Famolis, conf. pr. und Criminalibus da civiliter agiret wird, es geschehe sol: Instruct. 6. ches in processu ordinario ober summario, und obne 109. p. 24. Unterscheid ersterer und anderer Instantz, statt haben.

6. 2. Diefe Art des Beweises mag sowohl der Rlager als Beklagte gebrauchen, ohngeacht sie basjenige, was sie beweisen wollen, vorhero nicht bescheiniget, jedoch muß folcher End allezeit per Sentontiam veranlaffet werben.

Es hat dieses lettere einen Abfall, wann eine Par: then aleich ansangs ben der Instruction des Processes fine det, daß sie den Grund ihrer Rlage ober Exception nicht anders als per Juramenti Dilationem zu erweisen vermos In diesem Fall kann die Parthen in ipso Libello den End dem andern Theil deferiren, welcher in Termino super acceptione vel relatione sid au erfloren schule dig ist. Quo facto ber Richter darüber erkennen, und Formulam juramenti eventualiter bem Urthel inseriren muß. (Vid. fupr. Tit, XXI. 6. 2.)

6. 2. Es konnen aber allein diejenige, fo ihre Sachen ear. Con. felbst zu administriren und zu transigiren Macht haben, tradictoris. Den Haupt: End bem Gegentheil deferiren: benen Coha. v. Unhang den Juni Cod. redibus, Sociis, Syndicis und Mandatariis aber ist ohne Special-Rollmacht solches zu thun nicht erlaubet, es ware dann daß die bende erstere das Juramentum allein ihres eigenen Interesse halber deferiren wolten.

6. 4. Wegen der Unmundigen werden deren Bormun; bere und Curavores, wann dieselbe ad Delationem Juramenti **2** 3

menti zu schreiten nothig finden, auch ohne Special Boll

madt von benen Minoribus jugelaffen.

Welches auch von benen Curatoribus berer Bloben, Wahnwißigen, Abwesenden und andern dergleichen Ders fonen ju berfteben. Die Prodigi aber muffen, ohnge: acht fie Curatores haben, die erfannte Ende felber abs schweren.

S. 5. Diefes Juramentum mag auch benen nadiften Anverwandten, ja fo gar benen Eltern, ingleichen ben

Magistraten und Obrigkeiten, deferiret werben.

vid. C. C. 6. 6. Wurde soldes einem Tutori ober Curatori deden 1757 feriret, muffen biese de credulitate schweren, es mare it. de an. bann, baf es Dinge fo ihr proprium Factum angingen, 1762. n. betrafe.

20. sd punct, 3.

Roderte aber jemand biefen End von benen Pupillen. ober Minorennen felbst, muffen diese wann sie bas 18te Jahr, oder auch in Eher und Schwängerungs: Sachen bas 16te Jahr ihres Allters erfüllet, nach vorhergegan: gener genugsamer Erflarung und Erinnerung, bem Be: finden nad, folden entweder acceptiren und felbst ab: schweren, ober referiren; die Pupillen und andere Minores aber follen fo lange damit verschonet bleiben, bis sie ihr 18tes Jair erlauget, welches auch ben andern Juramentis also zu balten.

Im Kall der Normund oder Curator ben End abzu: legen nicht vermöchte, ober sich daran verfäumete, foll in contumaciam erkannt, und bem Pflegbefohlnen bier: nechst, wann er badurch lædirt zu senn glaubet, blofi ber Regicl's an den Normund vorbehalten bleiben. bem Wigentheil nicht zuzumuthen, baß er den Procels bis zu dem gehörigen Alter besjenigen bem ber End deferirt worden aussehen solle: ber Curator aber sich imputiren nutft, baff er einen End, welchen er falva Conscientia abschweren fann, ju prælliren, sich weigert, nachdemmahlen nichts weiter von ihm gesodert wird als ju fchweren, baß er unter benen Bornundschaftlichen

Brief.

Brieffcaften feine Nachricht von ber Sache gefunden, und baber glaube; baf dasjenige mas gegentheil vorgiebt

fich in der That nicht also verhalte.

5. 7. Wann der End mehreren Litis Consorten über einen sie allerseits betrstenden Punck deserirt wird, und einer oder mehr unter ihnen vorhanden so über 18 Jahr alt, soll der oder dieselbe für sich, und an statt der übrigen so das 18te Jahr nicht erreichet haben, das erkannte Jurament zu præftiren zugelassen werden.

Es stehet aber bem Deferenten fren, wann er noch einigen Zweifel ben der Sache hat, nach dem 18ten Jahr auch von diesen die wurckliche Præftirung des En-

bes ju forbern.

Im Fall einige berer Consorten ausser Landes senn, soll, wann die Anwesenden den End abgeschworen, wes gen der Albwesenden der Process nicht ausgehalten werden. Wann aber diese wieder nach Haus kommen, soll sen solche Ende auf Erfordern von ihnen gleichfalls abges nommen werden.

S. 8. Mann einem Erben über basjenige was mit bem Erblaffer in Streit gewesen, und davon er, der Erbe selbst, feine zureidzende Wiffenschaft hatte, bas Juramentum Judiciale deferirt wird, barf berfelbe nur super creduli-

tate schweren.

S. 9. Wann jemand ein Debitum cedirct, und bem Cedenten der End deserirt wird, kann der Cedens sich nicht entbrechen den End (soweit es nicht des Cessionarii eigene Facta betrift) abzuschweren, und kann der Cessionarius wider des Cedenten Willen dazu nicht gelassen werden; Es ware dann daß der Cedens ausser Landes, oder auch verstorben; als in welchen Fallen dem Cessionario allenfalls auch de credulitate zu schweren gestattet wird. Des Cedenten Erben aber wann sie nach Gelegenheit der Sachen nicht de veritate schweren konnen, solz sen mit solchem End ganslich verschonet werden.

### 296 Dritter Theil. Tit. XXX.

S. 10. Der haupt: End an sich selbst nuß eigentlich über das proprium Faktum dessen welchem solcher desoriet wird gerichtet, und demselben alle nothige und relevante Umftande und Qualitates der Sachen bengefüget, auch die Formula Juramenti der Sententz inseriret, und wann es Fakta aliena oder communia senn, das Erkants niß ex Officio darnach eingerichtet werden.

Es muß auch sothane Formula des Endes dem Bescheid inseriet werden, wann auf das Juramentum Suppletorium, Purgatorium, oder in Litem erkannt wird.

S. 11. Mann ein gewisses Quantum libelliret, und ber End darüber deseriret worden, muß der Richter, alle Reservationes mentales zu vermeiden, die Formulam juramenti ex officio dasin einrichten,

daß er dem Kläger das libellirte Quantum nicht,

auch nicht mehr noch weniger schuldig fen.

Wurde der Betlagte sich weigern diesen End abzus schweren, muß er in das gange Quantum condemniret, und weil er das Quantum nicht gleich Ansangs einges raumt, zu Erstattung ber Kosten des gangen Process am gehalten werden.

Wie dann auch der Alager, wann Beklagter bas Minus, so er gleich Anfangs zugestanden und zu zahlen offeriret, endlich erhärtet, diesem die Kosten des Proces-

be

les erstatten muß.

vid.C.C. §. 12. Dersenige bem der End deserret wird, ist schussen des 1748. dig solchen binnen binnen 14 Tagen a die judicati zu ae50. n. 110. ceptiren oder zu reseriren, worauf dann Terminus ad
§. 126. & præstandum juramentum angesest werden soll.

277. in. de præstandum juramentum angesest werden soll.

287. in. de præstandum juramentum ger soldsen, wie er
287. in. ersant worden, entweder selbst, oder burdy seinen per
des 1757. speciale mandatum bevollmåchtigten Advocatum, in des
288. 148. speciale mandatum bevollmåchtigten Advocatum, in des
288. speciale mentage solds derjenige bem der End reserirt wird zuthun
284. 185 schuldig ist: und ist der deserente nicht schuldig das jura284. mentum malitiæ abzuschweren. vid. p. 217. §. 3. Würz

be einer oder ber andre in einem von diesem Stücke saus Con mig senn, soll er nach Ablauf solcher Zeit pro jurare no. Insteulente gehalten, und in contumaciam wider ihn ferner er: 186.1 fannt werden.

Er fann auch, ba er jum Richter feiner eigenen Sache gefeket wird, jur Vertretung feines Bewiffens mit Beweis

nicht zugelaffen werben.

S. 13. Es ist aber niemand schuldig ben von einer infamen Person deferirten End zu acceptiren, weil ism effectus relationis bes Endes dadurch benommen wird: Ein anders ist wann die Relatio nicht statt hat.

S. 14. Wann jemand feinen Begentheil gleich Anfangs ben End deferirt, stehet ibm fren folden zu revociren, und eine andere Art von Beweis anzutreten, fo lang ber

andere ben End nicht acceptivet hat.

5. 15. Im Fall aber der End einmahl acceptiret wor: ben, hat keine Revocatio statt; Es ware dann daß nach der Acceptation neue Instrumenta oder Produciones von dem Deferenten gesunden worden, und derselbe endlich erhalten konte daß er vorhin keine Wissenschaft davon

gehabt.

S. 16. Es pflegen diesenlige welche sich der Endes Delation bedienet, wann sie sehen daß der Acceptante solchen abzuschweren parat ist, solche Endes Delation unter dem Prætext eines zu besürchtenden perjurii zu revociren; In diesem Fall nuß der Deserente die indicia perjurii zugleich gerichtlich vorstellen, und wann dieselbe durch vorhin ihm unbekannte (welches er endlich erhalten muß) Briefschaften, Zeugen ze. bescheiniget werden, soll ein kurger Terminus zum Verhor darüber veranlasset werden.

Wann der Acceptante in Termino (welcher nie prorogiret werden soll) klar und beutlich eines Meyneydes überführet werden solte, muß er dem Gegentheil nicht allein das Duplum des Objekti litis, wie auch die verurs sachte Kosten erstatten, sondern es sollen auch dem Bes inden finden nach die andre poena inficationis gegen ihn flatuirt, und fiscus ratione perjurii gegen denselben excitirt werden.

S. 17. Dahingegen derjenige welcher der andern fres ventlich eines zu begehenden Mennendes beschuldiget, und solches in Termino nicht in continenti erweiset, nicht als lein dem Acceptanten eine gerichtliche Abbitte ohne Bors behalt seiner Spren thun, sondern ihm auch zu seiner Satisfaction das Duplum des Objecti litis, mit denen sant: lichen Process-Rosten erstatten, der Advocat aber mit 100 Rthle. bestraft werden soll.

Und von diesem Erfanntniß soll kein Remedium statt haben, sondern mit Abnahm des deserirten und acceptirten Eydes versahren werden; Wegen der Satisfaction und Strafe aber konnen die remedia cum pleno effectu

nicht versagt werden.

S. 18. Wann der Deferente nach beschehener Revocation in der ergriffenen andern Art vom Beweis deficirt, steht ihm nicht fren denselben End noch einmahl zu deseriren.

g. 19. Wann berjenige bem ber End deferiret wird, Wedencken hat soldzen abzuschweren, so steht ihm fren soli den zu referiren.

Es hat aber diese Relatio nicht fatt, wenn ihm wegen seines eigenen Falti ber End deferiret worden: Es ware

benn baß er ben End de credulitate referirte.

- S. 20. Derjenige der den End referiret hat, kann sols chen vor der gegenseitigen Acceptation revociren. Es hat auch alles dasjenige, was oben ratione revocationis juramenti delati verordnet worden, auch hier statt. Wie dann auch der Revocante, wann er eine andere Art von Beweis ergriffen und darinn succumbiret, den End nicht weiter reserven kan.
- h. 21. Wann der Haupt End referiret wird, muß ders jenige welchem er referiret worden solchen binnen 14 Las gen a die relationis, und unter eben derfelben Commina-

eion, acceptiren, und flehet ihm nicht fren folden weiter ju referiren, oder fein Gewiffen mit Beweis zu vers treten.

S. 22. Gleichwie auch bem Deferenten fren stehet über einen Punct ober Membrum ber streitigen Sache ben Haupt: End zu deseriren, und die übrige Puncte ober Membra ordentlich zu beweisen; also soll gleichergestalt dem Gegentheil erlaubet senn nur ein Membrum des juramenti zu acceptiren, und darüber den End abzulegen, ober solden zu reseriren.

9. 23. So hat auch Relatio bes Haupt: Endes statt, wann ein Erbe einem andern Erben super credulitate

benselben deferiret hat.

Ausser vorgesettem Fall aber mag bas Juramentum

super credulitate nicht referirt werden.

- S. 24. Was sonsten die Remission des Haupt: Eydes anlanget, stehet solche allein denen fren welche in der Sathe, darinn das Jurament deseriret worden, zu transigiren Macht haben: weshalb denen Curatoribus, Administratoribus publicorum redituum, Syndicis, und andern Mandatariis, ohne Special Vollmacht derer Principalen, oder Interessenten, solches zu thun nicht erlaubet ist.
- S. 25. Mann der Haupt: End aber einmahl remittiret; soll derselbe als wurdlich abgeschworen gehalten, und darwieder keine Variation, noch vermeinte Paniteng vert stattet werden.

S. 26. Wirde einer Gemeinde, ober einem gewissen vid. Nor Collegio, der Haupt: oder ein anderer End deferiret, Cod. stebet dem Descrencen fren einige Membra, und unter benenselben auch den Syndicum und Stadtschreiber, zu Ablegung solches Juramenti zu erwählen.

Weil aber ber Deference oftere biejenige welche bie wenigste Wiffenschaft von ber Sadje haben, folglich ben End abjufdweren Bedenden tragen, zu mablen pfleget,

so stehet bem Richter fren prævia caulæ cognitione andere

ex Officio dargu zu beneunen.

Wann der Deterence keine gewisse Membra benennet, mussen die Aelteste, oder diejenige die meiste Wissenschaft von der Sache haben, darzu deputirt werden, meldes der Pflicht und Gewissen derer Communen ze. überlag sen wird.

S. 27. Wann Hufnern, Bartnern, Handfrohnern, ober andern dergleichen Personen so keine Gemeine conflicuiren, der End deferirt wird, sollen dieselbe auf gleit che Weise durch 2 oder 3 ihres Mittels so die beste Wissenschaft haben den erkannten End ablegen. Wenn sie aber an verschiedenen Dertern wohnen, konnen aus jedem Ort 2 oder 3 Personen gewählt werden.

S. 28. Wann derjenige dem ein End von der Parthen descrirt, oder von dem Richter auserlegt worden, ante præltationem verstirbt, so pflegt geskritten zu werden ob der End pro præltito gehalten werden musse? In diesem Kall wollen Wir es folgendergestalt gehalten wissen:

1) Wann berfelbe ante acceptationem verffirbt, ift er

nicht pro præstito zu halten.

2) Mann er ben End acceptiret, und ohne seine Schuld burch ben Lod verhinvert wird solchen abzuschweren

ist er pro præstito ju halten.

Wann aber jemand von dem Erkantnis, wodurch dem andern der End deferirt worden, appelliret, und soldzergestalt Caula ist daß der End nicht abgeschworen werden kann, so stehet dem Impedito fren pendente Lite den End zu acceptiren, und sich zu dessen Præstation gertichtich zu offeriren. Da dann, wann nach Absterden des Acceptanten Consirmatoria erfolget, der End propræstito gehalten werden soll. Und ist in diesem Fall nicht notigig daß die Erben de credulirate schweren,

Wann hingegen berjenige, welchem ber End deferiret worden, von dem Urthel appellirt, pendente Appellatione aber verstirbt, so ist berfelbe Schuld an der Bers

gogerung

aerung, baber ber End nicht propræsticogehalten wer: ven fann, mann er auch schon declariret bag er ihn mit autem Bewissen abschweren tonne. Es ware bann baf er eventualiter, und auf ben Fall ba die vorige Urthel confirmiret werben solte, ben End zu acceptiren fich ge-

richtlich erflarete.

6. 29. Dafern ein oder anderes Theil ausser hiefigen Landen, ober fonst weit entfernet sich befinden, und gu Leistung der erkannten Ende in Person nicht erscheinen fonte, foll auf beffen Unsuchen, bafern beshalb fein er: hebliches Bedenden mare, die Obrigfeit des Orts wo berfelbe fich aufhalt requiriret werben, ben End vonihm in Begenwart bes Begentheile, ober beffen Mandatarii, wozu er die Unkosten auf des Judicii Determination ge: ben muß, abzunehnien.

Auf folden Kall nun foll bas Judicium Formulam Conf. pr. Des abzustattenben Endes entwerfen, bem requirirten Ju P. 24. &. dici zusertigen, und bemselben zugleich mitgeben, wann 111. & Das Gegentheil in bem anzusegenden Termin etwa nicht erschiene, ex Officio einen Anwald welcher ber Endes: Leistung benwohne, in Loco zu constituiren; im übrigen

aber wie alles vollstrecket Machricht einzusenben.

6. 30. Sie mogen auch die Ende von denen welche wegen bescheinigter Rrandheit, oder sehr hohen Alters, folde Derfonlich im Bericht nicht abschweren konnen, in ihren Baufern von einem ober zwenen Deputirten, mit Bugiehung Des Secretarii, in Gegenwart bes Begentheils ober beffen Mandatarii, abgenommen werben.

### Tit. XXXI.

Non dem Juramento Suppletorio oder Erfullunas = End.

g. 1.

(Se ift eine in ber Bernunft gegrundete Regul, baß berjenige, welcher eine Rlage anstellet, sein Fundamentum

mentum actionis ordentlich und vollig erweisen muffe, und ber Beklagte wann folches nicht geschicht zu absolvi-

ren fen.

Es ist aber zum Besten der Societat eingeführt, daß wann schon kein völliger oder ordentlicher Beweis gesührtet worden, dieser bennoch einigen Estelt nach sich ziehe; dergestalt, daß wann das Juramentum Suppletorium, Purgatorium, oder in Litem darzu konnnt, ein völliger Beweis dadurch ausgemacht werde: von welchen Erden in diesen und solgendem Titul gehandelt werden soll.

S. 2. Das Juramentum Suppletorium, worzu einer in quacunque Judicii parte, aud in jeder luftauß, sich offeriren kann, soll alsbann ftatt haben, wann jemand ben Grund seiner Rlage, oder Exception, vorher semi-

plene probirt hat.

Es mag auch Unfer Cammer: Gericht in allen Cachen welche nicht von sonderlicher Wichtigfeit senn, nach fleifit ger Betrachtung aller Umftande ber Person und des ham bels, bem Riager ober bem Beflagten solden End auflegen.

S. 3. Es hat aber dieser End in gang wichtigen Sachen nicht statt, als in Ehrenrührigen Sachen, in causis famolis, in aktione doli, furti, und allen andern Sachen in welchen der Beklagte entweder Krast der Rechte, oder durch das ausgesprochene Urthel, verläumdet und ehrlos wird, obgleich nur civiliter nicht criminaliter geklagt wird. Massen in dergleichen Fällen ein völliger Beweis geführet, oder dem Beklagten das Juramentum Purgatorium auserlegt werden nuns.

S. 4. Ob und weichergestalt aber etwas semiplene probirt sen, soldes überlassen Wir Unseres Cammire Gericht rechtlicher Erkanntnis, welche alle vorkommende Ums stände wohl und reiflich zu erwegen hat. Fürnenlich ist vor einen halben Beweis zu halten die endliche Anssage eines glaubwürdigen und unverwerslichen Zeugen. Irem

ein legales Handels: Buch ic.

5. 5. Infonderheit hat unfer Cammer: Bericht ben Ere fennung biefes Endes babin ju feben, baß foldes bemier nigen Theil fur bem andern auferlegt werde, welchem bie eigentliche Beschaffenheit der Sachen bewust, und der dars ben auten Leumuthe und Beruchte ift.

S. 6. Unnoch stellen Wir zu Unser Cammer: Berichtes Erfantniß, wann auf ben Fall, da bende Theile vers mennen entweder semiplene oder gar plene probirt gu haben, bas Juramentum Suppletorium zu zuerkennen; ober ob nicht, wann bende Probationen von gleicher Wichtigkeit senn, die streitige Sache zu theilen sen.

S. 7. Diejenige Die schon eines perjurii, falsi, ober eines andern infamanten criminis überführt worden, tone nen zu diesem End nicht zugelaffen, sondern es muß viel: mehr bem Gegentheil bas Juramentum Suppletorium,

ober bas Purgatorium auferlegt werden.

S. 8. Ein Jude soll wider einen Christen ad Juramen. vid. C. C. tum Suppletorium nicht gelaffen, wohl aber biefer wiber n. 27. jenen: wie bann auch ein Jude wider ben andern bargu admittirt werben fann.

- 6. 9. Das Juramentum Suppletorium muß von beme jenigen, beffen eigenes Factum daffelbe betrift, allezeit Super veritate, von denen Erben aber, oder welche sonst gegrundeter Bermuthen nach von ber Sachen feine eis gentliche Wissenschaft haben, nur super credulitate ab: geschworen worden.
- 6. 10. Derjenige bem dieser End per fententiam guer: Conf. pr. kannt wird, muß binnen 14 Lagen a tempore judicati Inftr.p. 19. terminum zu Ablegung des Endes ausbringen, (welches 5. 88. auch in juramento purgatorio & in litem also zu halten) und auch folchen ben Berluft ber Sachen in Termino abschweren, und fann er sein Gewissen mit Beweiß nicht bertreten.
- 6. 11. Mann bas Juramentum Suppletorium wurden, 6, 29. Hich abgelegt, auch barauf definitive erfannt wird, und folde

### 304 Dritter Theil. Tit. XXXI. XXXII.

folche Sententz ein Judicatum worden, foll bie recht . afi

tige Sententz zur Execution gebracht werden.

§. 12. Mann der verlierende Theil nach abgestattetem End und beschichener Execution das Perjurium erweisen wolte', soll ihm solches fren gelassen, und darunter, wie oben Tit. 30. §. 16. versehen, verfahren werden.

### Tit. XXXII.

### Non bem Juramento Purgatorio.

§. 1.

ann jemand, er mag Aläger oder Beklatter fenn, eines Handels, That, und Verbrechen bes rüchtiget, verdächtig, und mit vielen Præsumtionem graviret ist, solche aber nicht zureichend sen den Beklatten zu condemniren, zur Tortur zu bringen, zu bestrafen, oder den Aläger ad juramentum suppletorium zu sassen, so soll demselben das Juramentum Purgarorium auss erlegt werden.

S. 2. Es konnen aber zu bem Purgatorio biejenige Personen welche Tit. præced. S. 3. 7. 8. benannt senn, nicht zugelassen werden, sondern es soll damit wie baselbst

verseben gehalten werben.

S. 3. Dieser End hat in allen causis civilibus & criminalibus statt, und muß berjenige dem soldzer zuerkannt worden denselben schlechterdings abstatten, folglich kann er kein Juramentum malitiæ von dem Gegentheil fodern; Wielweniger den End referiren, am wenigsten aber sein Gewissen mit Beweit vertreten.

S. 4. Wann er sich wegert, wird er pro confesso & convicto gehalten gehalten: Schwehrt er aber den End ab, muß er völlig absolvirt, jedoch, wann er in criminalibus causam suspicionis gegeben, in Erstattung der Rossten condemniret werden: Im übrigen aber wird er nach erhaltener Absolution in den vorigen Stand und sein Unt restituiret.

### Dritter Theil. Tit XXXII. XXXIII. 305

S. J. Wolte ein Aldger, nach dem sein Gegenthell den Reinigungs: End abgelegt, durch neue und vorhin ihm imbekannte Beweistschüner (welches er endlich erhärten muß) den Grund seiner Rlage und zugleich den Meinend darthun, so soll es wie den dem Juramento Suppletorio versehen, gehalten werden. Vid. Tit. præced. S. sin.

#### Tit. XXXIII.

### Non dem Juramento in Litem.

Ş. 1.

jemand die ihm zugehörige Sachen ob dolum, contumaciam, vel culpam des Gegentheils, nicht wies der erlangen könte, und den Werth derfelben andererges stalt, als durch sothanen End, benzubringen nicht vers möchte.

Dieser End muß nach vorhergehendem Erkantnis von bem Richter deferirt werden, welches in allen causis civilibus & criminalibus, wann jemand eine Sache bie ihm eigentlich jugehoret, zurud fordert, geschehen kann.

S. 2. Ob nun zwar zu diesem Ende eigentlich die Elegenthümer vorbejagter Sachen zuzulassen, so sollen dem noch Vormunder und Tutores, wann sie sich dazu ers biethen, in ihrer Unnundigen Sachen gleichfals admittiret, wieder ihren Willen aber zu Ablegung dergleichen Endes nicht angehalten werden.

Weldyes and also mit benen Negotiorum gestoribus,

und Procuratoren in rem suam zu halten.

5. 3. Da auch Bormunder, Curato: es, ober andere Admininistratores, über ihre Unmundigen oder andern ihnen anvertrauete Sachen keine Inventaria oder zureit chende specificationes conscribiret, mag der badurch vers ursachte Schaden und Berlust von demjenigen so solicien

erlitten, nach vorhergehangener Erfantnift, per Turamentum in litem bengebracht, und erhartet werben.

6. 4. Desgleichen mag ein Erbe von seinem Coharede. ober ein Creditor von feines Debituris hinterlassenen Er: ben, ober auch ber Erbschaft bestellten Curatore, mann dieselbe fein solennes Inventarium conscribiret, nodieine endliche Specification zu ediren vermochten, vermittelft bes Juramenti in Litem ihr barunter versirendes Interesse forbern.

S. 5. Murben auch Eltern ihren Rindern über eine Berlassenschaft, woben biese interessiret, eine Delignation hinterhalten ober versagen, so mogen die Rinder, aleich benen Extrancis, ju biefem End wieber ihre El

tern admittiret merben.

6. 6. Es hat auch biefer End ftatt, wann schon bie Derson die ben Schaden zugefügt persona Illustris ift.

S. 7. Es ift bem Rlager erlaubt nicht allein ben mah: ren Werth der Sache, sondern auch das Pretium Affe-Rionis zu liquidiren: baber ben Berfertigung bes Juramenti in Litem fürnehmlich zu erwegen, ob auf das Ju: ramentum veritatis ober affectionis zu erfennen.

6. 8. In benden Rallen foll Unfer Cammer: Bericht bie bon bem Klager über ben angegebenen Echaben einges brachte Liquidation, nach vorher wohlerwogenen Ums standen ber Sache, auf ein gewisses Quantum richten. und, soviel insonderheit das Pretium Affectionis berrift. acht haben, daß dasselbe nicht zu excessiv sen, auch fola: lich über solche determinirte Summe, welche ber Liquidane im Schweren nicht zu erhoben bat, bas Juramen. tum in Lirem abnehmen.

6. 9. Wann jemand Bebencken bat ben End ratione affectionis abzuschweren, muß bennoch ber Begentheil condemniret werben quanti res reveru ell; In welchem Kall ber Richter ben mahren und gemeinen Werth bee Sadje, und bes wurdlichen verurlachten Schabens determiniren, auch ben Culpa Levi verursachten Schaben Aur Æltimation bringen muß.

### Dritter Theil. Tit. XXXIII. XXXIV. 307

Und dieses Juramentum veritatis mussen auch Tutores, Curatores und Negotiorum gestores abschweren.

Wie aber bas mabre Intereffe ju wflimiren, bavon foll

unten Tit. mit mehrern gehandelt merben.

S. 10. Wann jemand gewaltsamer Weise depossediret ober sonft beraubet wird, soll keine Moderation statt haben, sondern der blossen Æstimation des Beraubten, insonders beit wann es auf Mobilia ankommt, und er solchen Schas den vermittelst Endes bestärcket, geglaubet werden.

6. 11. Gegen die Erben desjenigen welcher die Schaft den verursachet, hat das Juramentum in Litem nicht statt; ausser wann Lis mit dem Defuncto contestiret, oder die Erben Theil an dessen Dolo genommen, oder nur das wahre Interresse prævia determinatione de ve-

ritate beschworen werden soll.

S. 12. Wann das Juramentum in Litem würdlich abgeschworen, soll das Gegentheil zur Erstattung berjestigen Summa, welche dadurch erhartet und liquid gestnachet worden, angehalten werden.

S. 13. Gegen diesen End soll keine probatio in contrarium flatt finden, auch kein Remedium gegen das Er kanntnis verstattet, vielweniger ob læsionem enormen

daffelbe rescindirt werden.

5. 14. Sonsten soll bas in einigen Judiciis übliche Juramentum minorationis ben Unserem Cammer: Bericht nach wie vor nicht admittiret werden.

## Tit. XXXIV. Von der Bescheinigung.

S. 10

Es sein einige Saden bergestalt beschaffen baß barinne fein ordentlicher Beweis gesubrt werden barf, sons bern genugist, wann der Rlager seine Rlage bescheiniget.

Wann ber Richter auf eine Beybringung erfeme' wird dadurch eine bloffe Bescheinigung, wann er aber das Wort darthun gebraucht, ein ordentlicher Beweis verstanden.

§. 2. Diese Bescheinigung kann von dem Richter alsbann nur erkannt werden, wann periculum in mora ist, oder die Sache eine Rleinigkeit betrifft, oder in die ser Ordnung nichts weiter zum Beweis ersodert wird.

Daber dergleichen Bescheinigung in Summariissimo, in injurien-Sachen, in Bagatel-Sachen zc. zureichend ift.

S. 3. Diese Bescheinigung fann per Documenta ober

burch Zeugen geschehen.

werben.

S. 4. Wann ben ber Bescheinigung Documenta produciret werden, braucht es nicht solche in gewisse Articulos zu bringen, wann nicht ber Producent zu mehrer Deutlichkeit solches zu thun nothig findet, oder der Richter, wann er in denenselben keine vernünstige Conclusion finden kann, denselben darzu anweiset.

v. C.C.de §. 5. Wann die Bescheinigung durch Zeugen geschicht,

1757- ist gleichfals nicht nothig Articulos cum Directiorio zu
versertigen. Es werden auch keine Interrogatoria übers
geben, und kein Rotulus über die Aussage gemacht; Sons
dern es ist genug wann der Producent die Zeugen ents
weder von dem ordentlichen Richter, oder von einem Notario, oder ausgebethenen Commissario, summariter jes
doch eydlich abhören sassen, und das Protocoll ad Acta
gegeben wird; oder wann der Producent bloß eydliche Attestata von denen Zeugen beylegt. Es braucht auch keine
Publication des Rotuli, sondern es ist genug wann das
Protocoll oder die Attessata als Beylage ad Acta geseat

vid. An. S. G. Es werden auch zu einer wichtigen Bescheinis bang jum gung zwen Zeugen welche nicht omni Exceptione majocod.

res senn, und ihre Aussage mit einen End bestärcken mußisch, ersobert.

### Dritter Theil. Tit. XXXIV. XXXV. 309

Und ob zwar vor Abhörung der Zengen die Exceptiones contra Personas & Dicta Testium wegfallen, so ster bet boch dem Producto fren ben dem Versahren die Nothe durft dargegen zu verhandeln. Und nuß auf diejenige Zeugen welche iplo jure repellirt werden, nicht restellirt werden.

5.7. Mann die Zeugen coram Notario & Testibus nicht wollen erscheinen, kann derjenige welcher die Beischeinigung führt die Gerichte des Zeugen antreten, und

biefe foldzergeftalt zur Ausfage anhalten.

S. 8. Ben dem summarifden Beweis fann auch der Richter, nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände, auch Belegenheit der Parthenen, den Terminum legalem verfürgen, und bestimmen welchen Berichtes Tag der Producent sothane Bescheinigung führen solle.

Wann er feinen besondern Terminum bestimmet, muß der Producent den Terminum legalem beobachten, oder

nachhero nicht weiter bamit gehört werben.

S. 9. Wie bann auch im übrigen, wie ben bem or: bentlichen Beweis alfo auch hier verfahren, und exci-

piendo geschlossen werden soll.

S. 10. Dem Producto stehet auch fren eine Gegens Bescheinigung in bem bestimmten, oder, wann er nicht bestimmt ift, Legali Termino zu führen, da er dann auch die von dem Producenten angeführte Zeugen abhörren saffen kann.

### Tit. XXXV.

Won dem Beschluß der Sachen, deren Inroculation, und von der Distribution der Acten.

Ş. 1.

ann in Causa concludirt ist, soll keinem Theil vers gonnet senn etwas mehr ad Acta ju bringen; bas 11 3 ferne

#### Dritter Theil. Tit. XXXV. 310

ferne bergleichen angenommen wurde, foll folche Des Gegentheils Anhalten tavon removirt werden.

6. 2. Es fann aber als etwas neues nicht angeseben werben, wann eine Parthey die vorhin ad Alla gebrach: te Covenen entweder in ber letten Schrift, ober ben ber Inrotulation mit benen Originalien bestärcfet.

6. 3. Hingegen soll niemable ein Responsum weber por noch nach bem Beschluß ber Cache ad alla zu legen

peritattet werben.

S. 4. Es ift auch eine Sache vor beschlossen anzuneh: men, mann ein Theil entweber excipiendo ober replicando pure ad acta submittirt, und fann alebann bee

andere nicht weiter gehört werden.

6. 5. Wann jemand in der Schluff: Schrift Nova bens bringen und verhandeln wolte, foll bieferwegen fein Ber: bor angefest werben, fonbern es muß ber Begentheil burch eine ben bem Conflitutioniren zu übergebene Specification, oder ben der Inrotulation, die Nova anfübe ren und vorstellen: Worauf bem fünftigen Referenten per Decretum aufgegeben werden foll, auf die Nova, in fo weit es Nova fenn, nicht zu reflectiren.

Conf. pr.

S. 6. Im Kall aber jemand in seiner Schluß:Schrift anter 9. neue Documenta benlegen wolte, muß er zugleich einen formlichen mit eigener Sand unterfdriebenen End bens fügen, daß er vorbin und ben angefangenem Process feine Wiffenschaft bavon gehabt habe ze. Worauf ber Begentheil mit einer Schrift bargegen gehort werben foll: welchem alodaun fren stebet zu Eledirung ber neuen Documenten gleichfals Nova Documenta benuibringen: Und foll gegen diese Schrift fein weiteres Berfahren ver-Stattet, sondern Acta jum Spruch in der Saupt Cache borgelegt werben.

> Wurde jemand bergleichen End ber Schluf:Schrift nicht beniegen, foll bas Document von ber Schrift wege acnonimen, und auf bassenige mas baraus deducirt mor: ben nicht allein nicht reflektirt werben, sondern auch bie Parthen

Parthen und deren Sachwalter jeder mit 5 Athle, ber straft werden.

Mann aber jemand bergleichen neue Documenta in ber leften Instantz benfügen wolte, follen biefelbe nicht allein fofort gurud gegeben, und ber Producent bainit ad feparatum verwiesen, sondern auch diefer überdem nebst bem Advocato mit 10. Athle. bestraft werben.

6. 7. Wurde auch ber Referent finden baff in ber

Schluf:Schrift wurdlich Nova eingeflicket worden, muß er nicht allein nach Anleitung des S. 5. nicht barauf reflecliren, sondern die Parthen und deren Advocaten jer ben mit 2 Rithlr. und, wann die Nova contra Acta laus

fen, jeden mit 5 Rthlr bestrafen.

S. 8. Wann jemand die Combininirung anderer Alten verlangete, foldem aber von dem Begentheil wiederspros den wurde, follen zwar Alla bengelegt werden: Es muß aber, wann ber Referente finden folte, daß folche ber Sache worüber gestritten wird fein Licht geben, Die Pari then und deren Advocat welche solches gesucht, mit gleis der Strafe belegt werben.

S. 9. In benen Gaden worinn in ber erften Inftantz Loco Oralis verfahren wird, brancht es feiner Inro-

tulation.

Wann aber bie Sache jum schriftlichen Verfahren vers wiesen, ober in ber Appellations Instantz ordentlich ver; fahren wird, muß die Inrotulation geschehen: Worzu ben Uebergebung ber letten Schrift Terminus ad Proximam angefest werben muß.

6. 10. Die Inrotulatio muß in Gegenwart bes Protonotarii geschehen, und die Advocati mussen vor die Richtigfeit ber Alen fteben, und bas Inrotulations-Pro-

tocollum unterfdreiben.

Wann ein Advocat in bem Termino nicht inrotulirt, kann er nachher nicht weiter zugelaffen werden: Eskann auch der nicht erscheinende Advocat die Inrotulations Ga buhren alebann nicht forbern. Tit.

U 4

## 312 Pritter Theil. Tit. XXXVI.

### Tit. XXXVI.

# Von Verfassung und Publicirung

§. 1.

In benen Sachen welche ben benen mundlichen Berhot ren vorgetragen, ober in Termio loco oralis vers wiesen werden, wird regulariter nur ein Reference bes steller: In wichtigen Sachen aber welche jum schristlichen Bersahren verwiesen werden, muß der Præsident einen Correserenten beneunen.

eons. pr. §. 2. Dicjenige Referencen, welchen Acha distribuiIntr.p.29-ret worden, mussen eine umständliche schriftliche Relation

binnen der ihnen vorgeschriebenen Zeit versertigen, die
Facti Speciem und das Genus actionis vor allen Dingen
deutlich vorstellen, die rationes dubitandi præmitiren,
denmachst die rationes decidendi ansuhren, darauf die
Dubia resolviren, und nach dem Voto zugleich Formulam

ber gangen Urthel benfugen.

s. 3. Ben Verfassung der Urthel und Abschiede sollen die Richter und Reserencen insonderheit auf die prodacirte klare Aricse und Siegel, Pacta und Bergleiche, Landtags: Abschiede, und übrige Constitutiones, herges brachte Landes: Observantz, Privilegia, und insbesons dere auf diese Unsere Process-Ordnung, genau sehen, im übrigen aber nach Unserm zu publicirenden Land: Recht sprechen.

5.4. Es mussen aber blejenige so sich in besondern Landes: Gebrauchen und Observantz fundiren jedesmahl sich in Attis darauf ausdrücklich beziehen, auch im Fall daben einiger Zweisel obwalten könte, beglaubte Attellata bensegen: Gestalten dann, wann die Observantz nicht offribahr und in Actis klärlich dargethan worden, die Näthe nicht darauf restelliren, sondern das darwider geschrochene Urthel für rechtmäßig gehalten werden soll.

S. 5.

6. 5. Die Bescheide und Urthel muffen flar und beut: lich, mit Benennung bes Objecti Litis abgefaft, und alle und iede Puncten wohl separiret, auch die Gravamina iebergeit exprimiret, und nicht Remissive ad Gray, 1, 2c. erkannt merden.

Es muß auch nicht vergessen werden auf die verfallene Succumbentz-Gelder mit zu roflectiren: Wann aber fole ches vergeffen wird, sollen dieselbe bennoch ipso jure vor verfallen gehalten, und per executionem bengetrieben merben.

6. 6. Mann eine Sache in facto, insonberheit antiquo, bergestalt bundel und zweifelhaft ift, baf man nicht gewiß ausfinden fan, wer Recht ober Unrecht bat. und g. E. Die hinc inde angegebene Beugen oder Attus &c. mehrentheils von gleichem Werth fenn, fo wollen Wir baf bas streitige Object, jedoch nach Proportion baf einer mehr ober weniger Prælumion vor sich bat, ge: theilet werbe.

S. 7. Denen Rathen muß ihr frenes Votum gelaffen. benenselben extra ordinem nicht obloquirt, vielweniger sie bon bem Præsidenten bart angefahren merben, allermaß fen einem jeden fren ftebet, foldenfalls fich immediate

ben Une zu melden.

6. 8. In wichtigen Gachen muffen finguli ihr Votum conf. pr. cum rationibus erofnen: ben Rleinigfeiten aber ift genug Inftr. 6.33. wenn der Præsident in genere fragt, ob jemand ben bem

Bescheid etwas zu erinnern habe.

V. 9. Das Urtheil muß juxta majora abgefaßt wer: ben: Mann ber Præsident vota paria ausmacht, giebt er ber Sachen den Ausschlag; es stehet aber einem jeben fren, wann er andere Mennung ist, sein Votum schrift: lid, aufzuschen, und soldjes ad Alta ju geben: und muß bas Collegium, obne barauf zu antworten, foldjes ad Atta legen.

6. 10. Mann Incident. und Præjudicial-Puneten ben ber Sachen vorkommen, muffen biefe zwar zuforberft de-

cidiret.

#### 314 Dritter Theil. Tit. XXXVI.

cidiret, zugleich aber auch eventualiter, fo viel es thunlich,

in der Haupt: Sache erkannt werden.

s. 11. Denen Bescheiden welche über die munbliche Berhore, oder Loco Oralis aufgenommene Protocolla abgesasst werden, mussen die rationes decidendi jederzeit mit inseriret; in denen jum Schrist: Wechsel verwiesenen Sachen aber separatim abgesasst, und nebst der Sententz ad Ala gelegt werden.

S. 12. Was iiquide ist soll, unerwartet ber Aussusserung besjenigen so nicht sofort liquit gemacht werden kan,

decidiret werben.

S. 13. Die Sententz soll allegelt auf die Principalen

und nicht auf ihre Anwalde gerichtet werben.

S. 14. Wann ein Urthel auf eines Theils Ungehorsam gegeben wird, muß solches ausbrucklich barinn gemeldet werden.

S. 15. Alle Sententzen werben ohne vorhergehende Citation auf den Tage:Zettul gesehet, in Gegenwart aller Advocaten verlesen und publiciet, und muß der Rath ober Protonotarius das Publicatum darunter verzeichnen.

5. 16. Wurde ein Theil vor Publication ber Sententz versterben, und deffen Tod dem Gericht nicht bekannt ger macht werden, soll die Publication sowohl des Dekunkti

Erben als Consortes litis verbinden.

- S. 17. Da ein Minderjähriger die ohne Curatore gegebene Sententz, binnen 4 Jahren nach erlangter Majorennitæt, nicht impugniret, er mag Wiffenschaft bavon
  erlangt haben oder nicht, soll dieselbe vor Rechtskraft tig gehalten, und er nachmahls darwieder nicht gehort
  werden.
- S. 18. Da wiber einen Vormund, ober Minderjähris gen dem sein Curator allistirt, eine Sententz ergangen, soll solde, wann davon nicht appellires wird, ihre Rechtstraft ergreisen, und solglich zur Execution gebracht werden.

### Dritter Theil. Tit. XXXVI. XXXVII. 315

6. 19. Wann auch sonft ein Urthel ober Bescheib seine Reditefraft erlanget, follen Unfere Prælidenten und Ra: the folde zur Execution bringen, und davon feine fernere Provocation und andere Bergogerung verstatten.

6. 20. Im Kall aber jemand ein Judicatum unter bem Bormand daß solches ex falsis instrumentis, testimoniis, ober sonst ex falla causa gegeben, impugniren wolte, muß auforderst die Execution geschehen, nachhero aber ben einer Berhor barüber erfannt werden.

6. 21. Wofern in einem Urthel ein Error in den Wors ten, Nahmen, Zahlen, Blattern, und bergleichen, fo ex Actis offenbar, begangen ware, fann fein Remedium Dieserwegen verstattet werben, sonbern ber Richter nuß durch eine ad Alta gebrachte Regiltratur dem Errori ab: helfen.

6. 22. Schlieflich foll berjenige, welcher bas haupt: Protocoll halt, alle barauf erfolgte Bescheide beniselben benschreiben. In benen Sadjen aber welche jum Schrift: Wechsel verwiesen worden, mussen die Relationes mit dem Urthel forgfaltig verschlossen vermahret, besonders Register nach dem Alphabet barüber gehalten werden.

### Tir XXXVII.

Non Gerichs-Rosten, derselben Taxa und Moderation, wie auch von Schäden und Abnugungen.

б. I.

Infer Cammer: Bericht foll in Berfaffung ber Urthel auch ber Expensen, Schaben, Fruchte, Abnugun: gen, irem Zinsen und Renten ausdrucklich und ex Officio gebenden, biefelbe ab: ober zusprechen, und mann bie: serwegen schon nichts von benen Parthenen gebethen worden.

Wann.

Wann aber ber Richter folde übergehet, und ber Parth fein Remedium bagegen einwendet, ift er weiter folche

au forbern nicht befunt.

6. 2. Auf die Unkosten muß sowohl ben denen Interlocutor - als Definitiv-Sententzen reflectivet, und dieselbe nicht leicht compensiret werden, sondern alebann nur wann flarlich zu fouren baf ber verlustige Theil zu litigiren ansehnliche und gute Urfach gehabt; Worunter aber nicht zu rechnen, baß berselbe ein Responsum Facultatis, ober einiger Doctorum Mennung vor sich hat, ober baß bie Parthenen nahe verwandt, oder der Proces zwischen Obrigfeit und Unterthauen, bem Patrono und Pfarts Rindern zc. geführet werbe.

Wann jemand die haupt Sache frivole und pertinaciter gestritten, und nachher condemnirt wird, fann ber: felbe nicht von benen Roften befrenet werden, wann er fcon in einem Deben:Punct z. E. wegen ber Binfen, Ro: ften, zc. gewinnet, fondern es muß auf die Erstattung ber Roffen entweber in totum ober in tantum erfant werben.

6. 3. Wann jemand wegen feines ungehorfamen Auffenbleibens in die Unkoften zu verurtheilen, muffen folche sofort ben bem Interlocut mis erfannt, und bas Quantum jugleich determiniret, auch auf Erfordern burch bie Execution bengetrieben, nicht aber bis jum End:Urthel ausgesetet werden.

6. 5. Wurde aber Sententia a qua reformiret, sollen bie Unfosten bender Instangen gegen einander compensiret werden: Welches auch zu beobachten, wann in ber britten Instantz die bende vorherachende conforme Urthel reformiret merben.

C. 6. Wann ber Rlager Liti renunciret, muß er bem Beflagten allezeit die Rosten erstatten: Wann aber Successores in Oslicio, ober Singulares sich von bem Process lossagen, muß ber Gegentheil sich an ben, ber ben Procols geführet ober beffen Erben, und mann es ein Officialis gewesen, an die auf deren Beranlassung es gesche: ben und beren Erben halten. §. 7•

6. 7. Mann einem Inquisito ber Reinigunge:End que erkandt wird, muß er auch die Inquisitions-Rosten begablen, wie benn auch berjenige ber einen ihm deferirten End abzuschweren nicht vermag, oder bas Juramentum Malitiæ abzuschweren sich wegert.

6. 8. Wann jemand vom Unfang eine gute Sache zu haben nicht ohne Grund vermeinet, hernach aber im Fort: gang des Procelles, da er des Gegentheils überführet worden, von dem Process abgestanden, soll berfelbe mit

benen Unfosten verschonet werben.

6. 9. Wann die Unkosten einem Theil zuerkannt wor: ben, baß er folche gebuhrend liquidiren, und die Liquidation ben bem Constitutioniren in duplo übergeben und um beren Moderation anhalten; ba benn bem Begens theil per Decretum anbefohlen werben muß, binnen 8 Tagen zu excipiren, worauf Acta, es fomme bie Exception ein ober nicht, ohne weitere Sandelung zur Moderation vorgelegt werben follen.

Wann bie zu moderirende Roften nur eine Summe bon 20 Riblr. betragen, soll deren Moderation per Decretum, sonst aber per Sententiam geschehen, wovon

feine Remedia fatt haben follen.

Wann bie Roften per Decretum moderiret werben, muß bas moderirte Quantum bem Begentheil notificiret werben, mit Befehl folches binnen 4 Wochen ben Bere meidung der wurchlichen Execution zu bezahlen, nach beren Ablauf ist solche ohne vorhergegangene Untunbigung su veranlaffen.

S. 10. In ber Liquidation muffen Die Judicial- von benen Extrajudicial-Rosten separiret, und alle und jede specifice gesetget, auch zu welcher Zeit, und wie viel ger geben worden, genau verzeichnet, und folches Ungeben

fo viel moglich bescheiniget werben.

Der Reference muß jeben Punch mit benen Acten conferiren, und in seinem Decret ober Relation die Ursache Der Moderation anführen.

Ben

# 318 Pritter Theil. Tit. XXXVII.

conf. pr. S. II. Ben ber Moderation ber Untosten, sollen bis Sportul- Gerichtes und andere nothige Gebuhren nach der Spotul-Reglement Taxe ohne einige Erhöhung oder Verminderung einges des 1751.

it. Sp. Re. gerichtet werben.

glem. der S. 12. Se mussen aber die Untosten eine richterliche Dannainen Moderation leiden, wann schon der Debitor in der aus: Aemter vom 12ten gestellten Obligation sich eydlich verbunden, daß, wann Jun. 1765. er zu gesetzter Zeit die Schuld nicht bezahlen, und der Creditor gerichtliche Husse zu suchen wurde genöchiget

werden, er alle Rosten wie sie ber Creditor liquidiren

wird, ohne Moderation erstatten wolle.

S. 13. Wann burch einen Bescheid in der ersten Instantz jemand in die Kosten condemniret worden, und in der zwenten Instantz consirmatoria cum expensis err folget, oder die remedia desert declariret werden, muß der Richter zwenter Instantz blos die expensas secundæ instantiæ moderiren; so viel aber die Unsosten voriger Instantz betrift, Acta zur Moderation an dem Judicem a quo remittiren.

5, 14. Der Richter muß ben Moderation ber Rosten einen jeden Punch besonders nach End und Pflicht un:

tersudjen.

5. 15. Unter die Judicial-Expensen gehöret alles was aus dem Gericht gelöset oder bezahlet wird, auch das Stempel: Papier, Boten: Lohn, und Insinuations Gerbühren, derer Notarien-Belohnung zur Berfertigung der Instrumenten und Kundschafften, item derer Commissarien, welche die Zeugen abgehöret, Besichtigung vor genommen ze. und der Zeugen Kosten.

Wann ben Abfassung eines Interlocuts aus billigen Ursachen die condemnatio in expensas usque ad finem lins ausgesest, und in definitiva dasselbe Parth in die Rosten condemniret wird, kann der gewinnende Theil auch die Occasione des Interlocuts verursachte Rosten

liquidiren.

§. 16. Unter die extra Judicial-Expensen gehoren die Schriften und Bebuhren der Advocaten: welche ben Berluft derfelben ben einer jeden Instang liquidirt, und in dem Urthel moderirt werden muffen.

Und weil ein Streit unter benen Doctoren entstanden ob auch die Schrifften mit in die Liquidation kommen konnen welche die Parthen selbst, oder der Advocat in propria eaula versertiget? so haben Wir diese Frage dat hin decidiren wollen, daß, wann jemand in causa propria die Schrifften versertiget die Gebühren in der Liquidation passiren sollen.

Wie dann auch einem Tutori und Curatori, welcher in seiner Pflegbefohlnen Angelegenheit Schriften verfers tiget, ein billigmäßiges Honorarium ben Erstattung ber

Roften zu liquidiren vergonnet ift.

So fann auch ein Cohmres, ober Litis Confors, von feinen Deben: Erben ober Conforten bergleichen vor seine

Minhe und Arbeit fobern.

Ferner gehören hierunter nothwendige Reise: Zehrungse und dergleichen Kosten, welche die Parthepen selbst, oder deren Anwälde ben Commissionen, Abhörung der Zeusgen, z. anwenden mussen; und muß ben deren Moderation sowohl auf derer streitenden Parthenen Vermögen, und derer sowohl, als abzuhörender Zeugen Condition, und andere vorkommende Umstände, gesehen, und die richtersiche Ermäßigung darnach eingerichtet werden.

Mothwendige Reisen werden geachtet, wenn der Riager oder Beklatte gleich aufangs zu angesetzer gutlichen wird angen Gache in Person zu erscheinen vorgeladen wird, oder, wo er nach der Ordnung in Person zu erscheinen sollte, als in Injurien-Sachen, in causa kupri, promissi matrimonii, &c. item wann er den Epb sur Gefährde in eigener Person schweret, oder vom Gesgentheil anhören soll, oder wann er wegen Fürstellung der Zeugen erscheinet.

Wann

## 320 Pritter Theil. Tit. XXXVII.

Wann aber die Sache zum Process gediehen, un ein Mandatarius einmahl bestellet worden, soll er vor die Reisen keine Erstattung sodern; es ware dann, daß er, wie vorhin gedacht, nach der Ordnung in Person zu ers

scheinen schuldig ware.

Es soll aber einem jeden, welcher den Weg zu Fuß zu thun nicht schuldig, oder wegen seines Zustandes zu thun nicht vermögend ist: zur Zehrungskost angerecht net werden vor jeden Lag mit Pferd und Wagen 2 Fl. und werden auf jeden Lag von Ostern die Michaelis sechs Meilen, von Michaelis bis Ostern fünf Meilen gerechnet.

S. 17. Hingegen foll pro arrha, vor Einholung eines Relponli, und Extrahirung eines unnothigen Rescripts nichts geforbert, vielweniger ben ber Moderation barauf

reflectiret werden.

Wann auch jemand wegen eines Incident-Puncks, oder propter contumaciam, in die Unkosten condemniret worden, nachhero aber in der Haupts ache cum erpensis gewinnet, so kann derselbe die erstere Unkosten, die er ob contumaciam bezahlen mussen, und worüber einmahl erkannt worden, nicht mit in die Liquidation bringen.

5. 18. Mach publicirten Expensen Urthel, als woges gen keine Appellation zu verstatten, soll es ben bein dar ein moderirten Quanto, ohne Abschwerung des bishero gewöhnlichen Juraments minorationis, welches Wir in diesem Fall, als unnothig, auch zu Erspahrung mehrer rer Untosten, hiemit ganhlich abgeschaffet haben wollen, sein Verbleiben haben; und ist solchenmach die erkannte Summe durch die würchliche Execution benzutreiben.

Es ware bann, baß in sententia condemnatoria auf Damna ober Interesse mit erfannt, und diese zugleich nebst den Untosten von dem siegenden Theil mit liquidiret, und zur Moderation übergeben worden, welchen fals das Juramentum zu erkennen unbenommen ware.

S. 19. Dafern berjenige, so in Erstattung ber Untos sten vertheilet worden, solde zu ersetzen nicht vermöchte, soll foll er andern frevelhaften Litiganten giem Abscheu mit Gefängniß ben Waffer und Brodt, nach Proportion bes

rer verurfachten Expensen, bestraffet merben.

S. 20. Wann dem Rlager auch Schaben zuerkannt worden, muß er binnen 14 Lagen die Liquidation das von ben dem Constitutioniren in duplo übergeben, und der Gegentheil binnen 14 Lagen barauf antworten; weit ter aber soll nicht verfahren, sondern rechtlich darüber erskannt werden.

S. 21. Derjenige, ber zu Erstattung genossener Fruche te condemniret worden, oder deren Erben, sepn schule die, die jahrliche deonomische Rechnungen, worin die Einnahme und Ausgabe nach denen Datis richtig bere zeichnet, und ein richtiger Abschilß gemacht worden, zu produciren, und den Wehrt der gehobenen Früchte nach dem Marckigängigen Preis der nachsten Studte anzu: feben.

Wann feine oconomische Wirthschafts: Bucher vor handen; so stehet dem gewinnenden Theil fren, auf die Verfertigung eines nach der Landes: Verfassing einzuricht tenden Unschlags auf des Gegentheils Kosten zu provoeiren, und soldzergestalt den Ertrag des Guthes aussun:

dig zu madzen.

S. 22. Wann einem Theil auch Interesse zuerkannt worden, so soll damit gleichfalls wie oben S. 20. verses

ben, verfahren werden.

Wann die Sadje, wovon der Schade erfest werden soll, ihren gewissen Werth hat, wie z. E. in venditione, locatione, und anderen Contracten te. so kan das Interelle niemahlen das Duplum diefes Werthe übersteigen.

Wann aber der Werth ber Sachen ungewiß ist, so muß ber Richter nach seinem besten Wissen und Gewise sen ben wahren Schaden, und das mahre Interesse determiniren, auf des Liquidanten ausschweissende Prætensiones aber keinesweges restektiren.

# 322 Dritter Theil. Tit. XXXVII.XXXVIII.

Es wird aber unter dem Interesse auch das lucri cessans begriffen, und muß auf folches ben ber Determination des Quanti mit restectivet werden.

Mann ber Schaden dolo adverfarii verursachet wer: ben, muß ber liquidante ad juramentum in litem ge:

laffen werden.

S. 23. Damit aber wegen Berichtigung der zuerkannten Schaden und Interesie kein neuer Proces, wie bist her geschehen, entstehen moge, so soll, wann die Liquidation und darüber verstattete Exception eingekommen, sofort ein Commissarius ex officio ernannt werden, welt der bende Theile in Person, oder deren Bevollnidchtigte, vorladen, Punck vor Punck mit ihnen durchgehen, die Güte tentiren, und in deren Entstehung ein gewisses Quantum nach benen vor angeführten Principiis sest sen muß; wovon kein Remedium verstattet werden soll.

### Tit. XXXVIII.

# Von der Declaration eines dunckeln Bescheids oder Urtheils.

§. 1.

ollte auch eine Sentens einem Theil zweischhaftig scheinen, mag berselbe beren Declaration intra decendium suchen. Er muß aber caulis, warum bie Declaration nothig, beutlich ex Alis anführen.

5. 2. Wenn fich die Caulæ aus denen Allis offenbahr ergeben, fann die Declaration ohne weiteres Berfahren

per Decretum ertheilet werben.

- S. 3. Wann sie altioris indaginis senn, muß prævia communicatione ein kurßer Terminus (welcher nie prorogiet werben soll) zum Verhör angeseßt, und rechtlich barüber erkannt werben.
- 5. 4. Mann die gesuchte Declaratio entweder eversionem sententie inseriet, ober notorie frivola ist, muß ber

der Implorante sofort per Decretum abgewiesen und die Parthen sowohl als der Advocat jeder mit 5. Athle. bes strafet werden.

- 5. 5. Mann die Declaratio per Decretum ober per sententiam abgeschlagen wird, hat kein Remedium dare gegen statt.
- §. 6. Mann Declaratio cum eventuali appellatione gesucht, und bloß der legteren deferirt wird, so bleibt es wegen der Bestrasung ben dem was §. 4. verordnet ist: weil dadurch, dass der Nichter der Appellation deferirt, supponirt wird, daß Eversio sententiæ gesucht werde.
- §. 7. Wann in ber britten Instang (wo feine Eventual-Appellation statt haben fann) Declaratio sententiæ gesucht wird, sollen Acta sosort bem vorigen Referenten vorgelegt, und in proxima barans vorgetragen werben.

Mann sich die gesuchte Declaratio ex iplis Actis ers giebt, nuß solche per Decretum ertheilet, und das Decret dem Gegentheil communicirt werden: Worben es ledigs lich bleiben nuß.

Wann die gesuchte Declaration altioris indaginis ist, foll die Schrift dem Gegentheil communicirt werden, um binnen 14 Lagen darauf zu antworten: Worauf Ala ohne weiteres Verfahren zum Spruch vorgelegt werden sollen, und was alsdann erkannt wird, darben soll es lediglich gelassen werden.

Im Fall die nach der britten Inftang gesuchte Declaration everlinnem sententiæ inferirte, oder notorie frivola ware, soll die Parthen und deren Advocat, sie mag per Decretum oder per Sententiam verworsen werden, gleiche salls jeder mit 5 Ritht. bestraft werden.

# 324 Dritter Theil. Tit. XXXIX.

### Tit. XXXIX.

Von denen Appellationen, so an Uns erhoben werden.

§. I.

ann durch die Abschiede oder Urthel, welche von Unsern Cammer: Gericht und dessen zwerten Senat ertheilet werden, ein Theil beschwert zu senn der nienet, stehet demselben fren an den folgenden dritten Senat zu appelliren.

S. 2. Es muffen auch alle Appellationes, welche nicht unter die ausbrucklich benannte Falle gehoren, schlechters dings angenommen werden: Gestalten Wir daher die Appellations - Ende, Apostolos, compulsoriales &c.

ganflich abgeschaft wissen wollen.

oone pr. 6. 3. Danit aber auch eine Gewisheit fenn moge, in Infruct. 6. was Sachen und Fallen eigentlich die Appellation vor p. 38. &c. unzuläfig zu achten, so haben Wir hiermit folgendes fest it. pr. In-fehen und ordnen wellen:

Arnet, ber' 'S Judinz Coll. §.49. 1) Wann das Gravamen wider die klare Jura und bekannte Lander-Berkassing lauft, soll keine Appellation tom Cattet werden

lation verstattet werden.

2) Wann jemand auf gerichtliche Erfoberung und ausgegangene Citation ungehorsamlich ausbleibet, und solchergestalt sich einer Verordnung des Judicis competentis vorsehlicher Weise wiedersehet, derfelbe kann gegen ein Erkantnis, so in seiner Abwesenheit

ergangen, nicht appelliren.

Singegen bleibt benenjenigen, welche burch rechtmäßige Berhinderungen abgehalten werden, unbenommen, solche Impedimenta ben der Appellation (allermaß sen keine Rellitution gegen dergleichen Contumacial-Urtheil kunftig geseht werden soll) auszuführen. Vid. Part. 3. T. 28. S. 10.

# Dritter Theil. Tit. XXXIX. 325

- Mann aber in Sachen, welche nach dieser Verfassung blos durch eine Inftang abgemacht werden sollen, in contunaciam gesprochen worden, kann die Sache bennoch per appellationem zur zwenten Instang gebracht werden.

3) Wann ein Urthel einmahl von benden Theilen angenommen worden: fann gleichfalls nachher feine Appellation verstattet werden. Auch nicht

4) In offenbaren und unstrittigen Schuld : Sachen, worgegen nichts erhebliches in der vorigen Instant einnewandt worden. P. 3. Tit 23. §.29.

5) Wann die Raumung eines geniccheten, und nach Ablauf der Pacht: Jahre zu räumenden Haus oder Bartens erkannt wird.

Und musi allenfalls ber Pachter in separato ad id quod interest agiren.

6) Bon einer einmahl vi Judienti angeordneten Execution kann gleichfalls nicht appellirt werden: sont dern es muß allenfalls, und insonderheit wann super excessu in executione gestagt wird, der Räger stante executione, eaque salva, die Nothburft ben dem Judice exequente vorstellen, und darüber recht liche Vererdnung erwarten.

7) Mann in Personal und Civil-Sachen ein Personal-ober Real-Arrest erkaunt wird, hat keine Appellation statt: sondern der Arrestante muß in dem Termino Justificationis seine Nothburst dargegen

vorstellen.

8) Wann Caution zu bestellen, oder bieselbe-per sentenniam regulirt und das Quantum cautionis seste gesetzt worden. P. 3. T. 17. §. 25.

9) Mann ein Stuck Buthe legaliter taxirt worden.

P. 3 Tit. 41. §. 47.

10) Wann jemand in ein Quantum, welches per Juramentum in litem festgesestet ift, condemnirt werden. P.3. Tit. 33. S. 13.

X 3 , 11) Wann

# 326 Dritter Theil. Tit. XXXIX.

11) Wann jemand, ber sid an bem Beweis verf: . tet, auch in bem zur Præclusion angesetztem Termino nicht erscheinet. P. 3. Tit. 18. pag 129. 6. 10.

12) Wonn jemand fich an einer Re- ober Duplic vers faumet, und damit per Decretum præcludirt wor:

ben. P 3. Tit. 18. p. 129. 6. 11.

13) Wann über einen Incident-Puna, welchen ber Caulie Principal fein Prajudis macht, erfannt wor P.2. T. 18. p. 130. 6. 12. & Tit. 20. 6. 12.

14) Wann bren Dilationen verstattet, und nachhere in contumaciam nesprochen worden. P.3. Tit. 19. §. 6.

15) Wann barüber, ob alte udhibenda mit porgule:

gen, erkannt worden. P.3. Tir. 20. f. 10.

16) Wann die editio documentorum erkannt ober oder versant wird. P. 3. Tit. 24. §. 3. 4. 13. 14.

17) Wann super recognitione vel diffessione documentorum erkannt wird. P. 3. Tit, 25. 6. 6. 8 10.

18) Mann ein Zeuge per sententiam pro habili declariret wird. P. 3. Tit. 28. 6.28.

19) Wann erkannt wird, daß post litem contestatam annoch ein Bezeugnis zum ewigen Bedachtnift auf: gunehmen. P. 3. Tit. 28. 6. 90.

20) Wann barüber, ob der Rlager mit dem Bezeuge nis zum ewigen Bedachtnis zuzulassen oder bamit abzuweisen sen, erkannt worden. P. a. Tit. 28. 6.

80. & 6. 81.

21) Mann Berichte:Roften, Advocatur, Reife: und andere bergleichen Gebühren per Decretum ober burch ein Urtheil moderirt worben. p. 3. Tit. 18. §. 12. §. 17. Tit. 37. §. 9. & §. 16.

Item wann ber Advocaten Gebühren bieferwegen, weil sie solde nicht specificirt, der Sportul Callen quer:

fannt werben. P. 2. Tit 14. S. 22.

22) Mann fuper declaratione sententiæ per decretum, ober per fententiam erfannt worben. P. 3. Tit. 28. 6. 5. & 7.

vid. C. C. de a. 1748-1750. n. 110. 5. 124. & Supp. adC. de a. 1751-55. n. 17. S. 171. conf. pr. Inftruct. 6. 183. P.44.

23) Wann über die Julification eines Arrestes, ober beffen Relaxation erfannt worden. P. 3. Tit. 42. 6. 25.

24) Wann die Sadje nur 10 Rible. und barunter be:

trifft. 1'. 4. Tit. 2. 9. 11.

25) In Injurien Sadzen, welche von keiner Erheb: lichkeit fenu, ober geringere Leute angehen. P. 4. Tit. 4. 6. 3.

26) Wann in denen P. 4. Tit. 9. §. 7. seq. benannt ten funf Fällen der Concurs per Decretum oder Sentemiam erösnet worden.

27) Mann jemand zu bem gesuchten Moratorio P.4.

Tir. 9. 6. 283. oder

28) Zu der offerirten Cessione bonorum per sententiam entweder admittirt, oder damit abgewiesen

wird. ibid. s. 194-& 197.

29) Wann interimissice und provisionalite bierechte lich erkannt wird, (insonderheit in Grang: Spolien: Padyt: und Dienst: Sachen) etwas verordnet wird. P. 4. T. 8. 6. 17. & 40.

30) Mann exceptio fori per sententiam verworfen

worden. P. 3. Tit. 10. §. 13.

31) Wann super exceptione inepri libelli erkaunt werden. P. 3. Tit. 6. §. 5.

23) Wann die Parthenen oder Advocaten in fleine v.c.1 Straffen von 2 bis 5 Rehle. condemniret werden. an. 17

33) Wann die Reconventio ale illiquida ad separa-n. 46tum verwiesen wird. P. 3. Tit. 17. 6.2.

34) Wann ber Richter jemand bas Juramentum Calumniæ ex officio auferlegt. P. 2. Tit. 14. §. 53. Tit. 16. §. 5.

35) Mann jemand per senteniam ad agendum ans

gehalten worden. P 3. Tit. 7. 6. 9.

36) In allen Fallen, welche etwa in diefer Process-Ordnung noch weiter angemercket feyn.

#### Dritter Theil. Tic. XXXIX. 328

6. 4. In allen biefen Ballen muß ber Richter, ber eingewandten Appellation ohngracht, die Execution volle

ftreden, ober er macht lirem luam.

Im Kall eine Parthen wieder die Ordnung in dergleis den Sallen die Appellation ergreifft, foll bieselbe, nebst bem Advocato ober Concipienten ber Schrifft, jeder mit 5 Reble, ober mit Gefängnis bestrafft werden.

S. 5. Es fenn einige Galle, worunter eines theile Remedia nicht wohl verfagt werden fonnen: Dabero indie: sen Kallen ber Appellation bleft quoad effectom devolutivam deferirt merden foll. Bierunter gehoren

1) Wann ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung

nach Wechsel: Redit erfannt wird.

In diefem Fall muß ber Beflagte entweder bezahlen ober mit Arreft belegt werden; Wurde bas Collegium hierunter faumig fenn, und aus unzeitigem Dlitleiden, ober aus Consideration, mit der Execution anstehen, so foll ber Debitor aus bes Decernenten Besoldung und Buthern befriediget werden:

Es foll auch auf gleiche Weise verfahren werben, wann schon der Debitor lenguet, daß es ein Wechsel sen, oder Das WechseliRecht in Diesem Calu ftatt habe; weil ge: nung ist, bas ble Schrifft per Sententiam vor einem

Wechsel erkannt worden.

Es stehet also dem Debitari quar fren von ber Sententz gu appelliren, allenfals auch bie Deponirung ber Bele ber, und Caution ratione reconventionis zu suchen; Es

muß aber alles biefes ex carcere geschehen.

Ce soll auch fünftig fein Debitor in Wechsel:Cachen mit bem Land Reuther belegt, fonbern von mas vor Condition er fen in ein offentliches Gefangnis bis jur Bes sahlung gebracht werden; weil die Land: Reuther, durch Die schweren Executions Gebühren, bas wenige, was ber Debitor noch bat, wegzunehmen pflegen, andere Inconvenienfien ju geschweigen.

Es hat auch 2) die Appellation blos quoad effectum devolutivum in Aliment Sachen statt. Item

3) In Fallen, wo periculum in mora fft, und bas Collegium folche vor billig finbet.

4) Wann in Summariissimo gesprochen worden. P.4. T. 3 & 19.

5) Wann jemand, bem der Beweis auferlegt worden, babon appellirt. P. 3. Tit. 21. 6 3.

6) Mann ein Zeuge pro inhabili declarier und ver:

worffen wird. P. 3. Tir. 28. 6. 29.

7) Wann dersenige, welcher, nachbem ber Gegenthell ben End acceptirt, prætextu perjurii solchen revociret, und bannit abgewiesen wird. P. 3. Tit. 30. §. 16. & 17.

8) Wann das Guth, worinne die Execution vorzus nehmen nicht vorhauden, und auf den Werth der Sachen erfannt wird. P. 3. Tit. 41. S. 25.

9) Wann über die Bestellung eines Sequestri erkannt worden. P. 3. Tit. 43. f. 1.

10) Wann in Pachtungs, und Rechnungs: Sachen, fuper liquido gesprochen ober Schaben und Unfos sten determiniret worden. P. 3. T. 37. S. 24. P. 4. Tir. 8. S. 10. & 11.

11) Mann der Misiwache, Bieh: Sterben und andere Casus fortuit per sententiam determinitt worden.

P. 4. Tir. 8. 8. 36.

12) Wann zwischen Obrigfeiten und Unterthanen, wegen Dienste und Præstationen gestritten wird. P. 4. Tit. 8. 6. 37.

13) Mann super beneficio competentiæ gesprochen, ober ein gewisses Quantum determiniret worden.

P. 4. Tit. 9. \$. 202, 206.

14) In allen Fallen, welchen etwa sonst in blefer Orbenning nur effectus devolutivus bengelegt worden.

Mann also von bergleichen Fallen, worinn benen Remediis blos quoad essellum devolutivum deferire Es werben werden foll, appellirt wird, muß der Richter die Execution nicht suspendiren, sondern er ist solche zu verrichten schuldig, wann schon per Rescriptum ein Bericht barüber ersobert und mit der Execution anzustehen befohlen wird.

### Tit. XL.

# Von der Revision ben dem Tribunal.

Ş. I.

Don benen Urtheln, welche in instantia appellationis ben Unserm Cammer. Gericht und bessen Oritten Senar ausgesprochen worden, gehet die Revision an das Tribunal, an den vierten Senar, (wann die Sache sich soust ju der britten Instang qualificiret,) und braucht es weiter keinen Revisions End, Apostolorum &c.

S. 2. Es foll aber diese britte oder Revisions-Inftang

des.1755 nicht verstattet werden.

vid. C. C.

gen Baus

conf pr. Infir. S.

159. p. 39.

&c.

Cachen.

1) In Bagatel-Sachen, welche unter 50 Rthlr. und barunter betragen. Vid. P. 4. Tit. 2.6. 13. & 14.

2) Mann über einen Incident Punkt, welcher ber Saupte Cache ein Præjudig macht, in zwenen In-

Staugen gesprochen worden.

3) Wann jemanden eine Tutel oder Curatel burch zwen Conformes aufgetragen, oder jemand davon befrenet worden.

4) Mann in Injurien: Sachen die Personas honoratioris conditionis angesen, item in Criminal-Sachen, in ulteriori desensione erfaunt worden. P.4. Tit 4.5.16.& 17. Tit. 5. §. 11. lit. f.

5) Wann in Summariislimo oder in pollessorio ordinario in zwenen Inftangen gesprochen worden.

6) Wann burch zwen Urthel erkannt worden, daß jemand einen Beweis zu übernehmen schuldig ober nicht schuldig sen. P. 3. Tit. 21. §. 3. ober

7) Daß

7) Dafi ber offerirte Beweis relevant sen ober nicht sen, ibid.

8) Daß ber Zeuge jum Zeugnis untuchtig fen. P. 3.

Tit. 28. S. 29.

9) Mann burch zwen Urthel aber ein Liquidum ober

errorem calculi gesprechen werden.

Nor. In allen diesen Fallen hat die britte ober Revisions-Instantz nicht statt, wann auch schon die bende Ur: tel nicht conform, sondern einander zuwieder son.

10) Wann sonst in dieser Ordnung die Sache burch

amen Instantzien abgemacht werden muß.

6. 3. Der Revidente muß intra decendium bie Revision, mit Specificirung aller und jeden Gravaninum ben bem Cammergericht interponiren. Welche schedula interpolitionis bem Gegentheil communiciret werben muß.

Er muß auch entweber in ipsa schedula interpositionis die Gravamina justificiren, ober solche binnen 4 900: den ben obgemeibtem Bericht in duplo übergeben.

6. 4. Wann ber Revidente in Ichedula appellationis jugleich die Gravamina justificiet, und sich keine ulteriorem deductionem reservirt, muß ben ber Communica. tion bem Reviso zugleich anbefohlen werden binnen 4 Wochen barauf zu excipiren.

S. 5. Wann der Revidente die Gravamina nicht zur vid. Ans gleich justificier, muß er binnen 4 Wochen præclusivi-Cod. wie fcher Frift die Justification ben bem Constitutioniren in es ju bale duplo übergeben: Und ber Revisus angewiesen werben ten, wenn einige Gr. binnen 4 Wochen barauf zu excipiren. in Appell.

6. 6. Ultra exceptiones foll nicht weiter verfahren jum mehr werden, weil supponirt wird, baf ber Advocar die Sastem Ber de in denen benden vorigen Instangen seiner Pflicht nach fahren vollig werde instruirt haben, in der britten ober Revi werden. fions-Infrantz aber nichts neucs vorgebracht werden fann. Vid. C.C.

5. 7. Wann excipiendo geschhoffen, muß bas Cam: des. 1763. mer: Bericht ohnverzüglich ex Officio Acta an bas Tri-n. 19.

bunal verschlossen einschicken.

§. 8. Der Præsident des Tribunals muß Acta sofor und ohne einen Terminum reclusionis anzusehen, Acta distribuiren, einen Re- und Correferenten benennen, (beren jeder binnen 14 Tagen mit seiner Re- oder Correlation fertig senn muß,) und wann das Urthel per majora abgesast worden, selches, es mag definitiva oder interlocutoria senn, dem Cammer Bericht zur Publication remittiren.

Und weil solchergestalt keine Advocaten ben dem Tribunal nothig senn, so wollen Wir bieselbe hieburch in Snaben dimittiren.

h. 9. Im übrigen ift oben P. 2. Tit. 7. § 8. schon ver: ordnet, daß gegen ein in der dritten Instantz ausgesproschenes Urthel fein weiteres Remedium unter dem Prætext einer Nullität verstattet werden solle, wann schon durch dieses dritte Urthel zwen vorhergehende Conformos resormiret werden.

eans. pr. J. 10. Es mussen aber in diesem lestern Fall, alle Naistatel. S. 10. Es mussen aber in diesem lestern Fall, alle Naistatel. S. 163. sed. the ohne Adhibirung derer von denen Referenten verservid. C. tigten Relationen Acta nachgesehen, ein jeder sein Votum dea.1756 cum rationibus nach End und Pflicht besonders ausse. Ben, dem Præsidi verschlossen einliesern, und, wann diet selbe säntlich in pleno verlesen worden, muß das Urthel juxta majora abgesast werden.

ie. And Es muß das Tribunal allezeit mit auf die Succumhang jum bentz. Gelder (welche Wir ein vor allemahl auf 20 Richl.

it. C. C. festgefest) erfennen.

dea.1751. S. 11. Wann sich die Parthenen erst in der dritten Inn. 85. it. da an. stantz, es sen ben dem Cammer: Gericht oder ben dem 2759. n.g. Tribunal, vergleichen, soll die Helste der Succumbentz-Gelber erlegt werden. Und wann die Parthen oder der ren Advocat den getroffenen Vergleich nicht anzeigt, soll ein oder der andre in solidum das gange Quantum ersten.

#### Tit. XLI.

# Non Execution und Vollstreckung der gesprochenen Urthel.

#### 6. I.

Rachdem ein Alfchied ober Urthel seine Rechtes-Rraffe erhalten, foll baffelbe jur gebuhrenben Execution gebracht, und bergestalt einem jeden zu seiner Satisfaction geholfen werben.

Damit aber hierunier die behörige Ordnung beobach: tet werbe, so wird nothig fenn Unfern Gerichten beutlich

vorzuschreiben.

1. Wer die Execution veranlassen konne, und mas ber Richter baben zu beobachten habe.

2. Wieber wem Die Execution ju verrichten fen.

3. Worinn das Amt des Executoris bestebe.

4. Wie die Execution in actionibus realibus ju vers richten.

5. Wie bie Execution in actionibus personalibus in

benen beweglichen Guthern zn verrichten.

6. Alie die Execution in actionibus personalibus in benen unbeweglichen Guthern, und (wann biefele be nicht vorhanden, oder nicht zureichen) in die ausstehende Schulben zu verrichten.

#### Sectio L

Wer die Execution veranlassen könne, und was der Richter daben zu beobachten habe?

Mann in benen Unter: Gerichten eine Sache bis zur Execution geendiget, muß das obsiegende Theil bamit nicht aufgehalten, sondern mit der Execution schleunig vers fahren werben; Wiedrigenfals Unser Cammers Bericht befugt fenn foll bie Execution immediate ju veranlaffen; **Uud** 

Auch ist solder Unter:Richter gehalten bem Rlager, ratione Interelle und verursachter Untosten, wegen verzo:

gerter Execution gerecht zu werden.

S. 2. Die Urtheile, so burch einen delegirten Richter und Commissarium gesprochen, sollen zwar dem Aussspruch gemäß besolget, aber doch nicht durch dieselben, sondern durch den ordentlichen Richter, nach vorher ges gangener Aufündigung, exequirt und vollzogen werden. Also hat auch ein Arbiter und willführlicher Richter, welchen die Parthenen erwählet, nicht Macht sein Urthel zu exequiren oder zu vollstrecken, am allerwenigsten aber eine Parthen sich selber eigenmächtig in die Polletlion zu sehen, und Husse ju schaffen, wann gleich solches per pactum speciale auch besiebet worden ware, sondern es muß solches durch den ordentsichen Richter des Beslagten geschehen.

s. 3. Da aber der succumbirende Theil nicht unter des Richters, so das Urtheil gesprochen, Gerichts: Zwang oder Jurisdiction gesessen, oder begütert ware, so soll besselben Obrigseit durch Compas Briefe und Requisitorial Schreiben, wie sich gebühret, um Execution der

Urthel ersuchet werden.

Wie dann auch Unfer Cammer: Gericht auf Requisition auswärtiger Richter die verlangte Execution nach Inhalt der daselbst ergangenen Judicatorum, und zwar ohne Untersuchung ob wohl oder übel anderwärts versahren, wieder Unsere Untershanen vollstrecken zu lassen has ben: es wäre dann daß an dem Orthe, aus welcher die Requisition geschiehet, ein anderes observiret, und vor Veranlassing der Execution in der Sache cognosciret wirde; welchensals Unser Cammer: Gericht wieder ein solches Judicatum des Juris retorsionis sich zu gebraus chen undenommen senn soll.

S. 4. Die Executiones sollen regulariter in denen Ber rien nicht angeordnet werden, es sen bann in benen oben

Part. Tit. 6. excipirten Sallen.

\$.5. Wor allen Dingen ist u wissen, daß feine Execu- Conf. pr. tion geschehen mag, es sey dann die Sache cum cause Instruct. 5. cognitione und per rem judicaram ausgemacht; Daher 119.12.26. solde niemahlen auf einseitiges Gesuch in Civil Sachen, und ohne Vernehmung des Gegentheils zu veransassen; Es ware dann daß in Wechsel. Sachen oder peinsichen Fällen, die Sache in continenti bescheiniget, und nach richterliche Ermäsigung darüber von dem Executions-

Sucher NB. genugsame Caution bestellet werbe.

Damit aber die Execution desto promter geschehe, und ber Credit im Lande erhalten werbe, so ordnen und wolf len Wir, baf die sententis loco monitorii senn solle: Mann also ber Schuldner binnen 14 Tagen a die judicati nicht bezahlet, ober ber Sententz fein Genugen thut. muß auf des Gegentheils Anhalten dem verliehrenden Theil befohlen werden, binnen 14 Lagen bem Judicato ein Benugen zu thun, ober ber Execution (welche eventualiter bem Land: Reuther anbefohlen mare) zu gewärti: gen, worben jugleich Mandatum an ben Land: Reuther ausgefertiget werben ning, baff er, wann ber Condemnatus por bem Lag ber Execution feine andere Ordre von bem Richter, oder ein Biller, Quittung zc. von bem Credirore infinuiret, nach Berlauff ber anberweitigen 14 Lage die Execution wurdlich und ohne Rudfrage bewerde stelligen folle.

S. 6. Es mussen die Richter in ihren Decretis, Urtheir len, und Mandaris alles, was der Debitor zu thun, zu leisten, zu bezahlen, oder zu restituiren schuldig ist, unu ständlich ansdrucken, damit der Executor eigentlich wissen möge worauf er die Execution richten soll. Dahero auch die Advocaten, welche nicht specifice das Quantum an Capital und Zinsen, worauf die Execution geschehen soll, ansühren, oder wieder die Judicata ein mehreres begehren, gestraft werden und die Executions-Rosten ber

Jablen sollen.

6.7. Es soll auch sothane Execution so weing in benen Unter: als Ober: Gerichten durch literas moratorias,
mandata, oder durch einige Rescripta ausgehalten wers
den; Welcher Richter solche Mandata &c ertheilet, oder
denenselben, wann sie ertheilet werden, nachlebet, und
die Justitz remoriet, der soll litem suam machen,
und von Unsern siscalischen Bedienten in Anspruch genommen werden; Und welche Parth solche Rescripta oder
Mandata, durch welche der curlus justitie, es sen in executione, oder sonst in Processu und Cognitione retardiret werden konte, von Unsern Cammer: Gericht auswurden wurde, dasselbe soll jedesmahl deswegen nachdrücklich gestrasset werden, und dem Gegentheil die expensas
retardati Processus zu erstatten schuldig senn.

Wann aus Unfern Hoflager per referiptum executio rerum judicatarum aufgehoben ober suspendirt wird, soll sothanes Reseript vor lub & obrepirt gehalten werden, und nuff bas Canmer: Bericht ben gleicher Strafe nicht barauf restediren, jedoch so fort salva executione, bie Ursachen, warum dem Reseript nicht nachgesebet werden

tonne, ex officio anzeigen.

Wann Wir aber aus bewegenden Ursachen aus Unsernt Cabinet bergleichen Ordres suffpendendn executione ergeben liesen, ning die Execution zwar aufgehoben, jes boch ex officio von Bewandniß der Sachen berichtet, und fernerer Berhaltungs: Befehl erwartet werden.

Wann die Parthen aur Ungebühr aus Unserm Cabinet dergleichen Ordre sub & obrepiret hatte, soll dieselbe, wann sie das Memorial selber versertiget, mit 50 Richt. Strase, oder 6 wodzentlicher Gefangnis ben Wasser und Vrod bestraft, wann ein andrer es concipirt hat, derselbe nit gleicher Strase belegt, und wenn ein Advocat soliches gemacht oder unterschrieben, dieser über dem ohne Gnade cassirt werden.

Wann aber ber gewinnende Theil selbst dem Schuld: ner aus fregen Stucken Dilation glebt, und diese Dilation sich über das Jahr, welches Wir zu Endigung des rer Processe sestgeset haben, erstrecket, so kann der Creditor hernach keine Renovationem executionis bitten, sondern er muß eine neue Action ex capitéjudicati aus stellen, worauf, wie in andern neuen Processen, nichts anders als mandatum cum eventuali Termino ertheilet werden soll.

#### SECTIO II.

Wieder welche Personen die Execution zu veranlassen sep?

9. 8.

Mann auf die Person oder ein Guth geklaget worden, so soll allewege die Execution wieder den Principalen selbst, (und nicht wieder seinen Anwald) oder aber das Guth, dazu der Beklagte condemniret, fürgenoms men werden.

Wann aber jemand ohne habenden Befehl und Nolls macht sich in eine Sache und Rechtsertigung eingedrungen, oder sich liti offeriret hatte, und also Procurator in rem suam worden, in solchem Fall soll wieder einen solchen frevelhaften Unwalden oder Procuratoren mit der Execution versahren werden.

h. 9. Wann auch jemand für einen andern Caution gemacht, dasjenige, was geurrheiler werden mochete, zu bezahlen, der Principal aber non solvendo ware, so ordnen Wir in diesem Falle, daß der Richter wieder einen solchen Bürgen ohne einigen neuen Process mit der

Execution zu procediren schuldig senn solle.

Was aber einem fidejusorem ex contractu betrifft, bere selbe soll von neuem besprochen, und wieder ihn vermöge der Rechte versahren werden, es sei dann daß der Principal allbereits executiret, und nicht zu zahlen hatte: Dann in diesem Fall soll der Executor die fürgenommene Execution prævio monitorio von 8 Tagen wieder den Burgen zu richten und zu vollziehen Macht haben.

S. 10. Desgleichen wann der Principal bonis ce 'if, ober vor gethaner Bezahlung mit Tode abgienge, du Erben aber der Berlassenschaft sich nicht annehmen noch untersangen wollen, so sollen die Creditores zu solcher Hæredität einen Curatorem zu verordnen bitten, und aler dann der Richter solchen Executions Process wieder dem selben anstellen, und vollenziehen.

S. 11. Satten aber die Erben sich der Hærediett ans gemasset, so sind sie allerdings pro rata schuldig die Falta ihres Erblassers zu vertreten, und seine Schulden zu bezahlen, dahero die Creditores sich an die Mobiliar- und Immobiliar Stude des Erblassers zu halten wohl befugt

fenn.

S. 12. Mann ber verliehrende Theil in ipsa executionis verstirbt, so soll badurch die Execution nicht aufges hoben, sondern weil die Erben in die jura defuncti succediren, gegen dieselbe die Execution, ohne neue Citation, nach 14 Lagen a tempore mortis fortgesest werden.

S. 13. Ware eine Sententz wieder verschiedene Erben, oder Interessenten, ertheilet, muß die Execution wieder einen jeden nur pro rata ergehen; Dasern aber einer derzselben die verschriebene Hypothec allein besasse, oder die Litis Consorten dem beneficio divisionis renunciiret hateten, oder causa individua ware, solchensals ist die Execution wieder den Besiser des Unterpsandes, oder einen dergleichen Interessenten zu vollstrecken.

S. 14. Murbe aber ein Fundus pupillaris, ober eine bem Unmundigen gehörige Mobiliar Verlassenschaft, a Creditoribus angesprochen, so haben die Tutores ben Alienirung ber Grundstude, burch ein auszubittendes Decret de alienando sich vor fünstiger Verantwortung

ficher zu ftellen.

S. 15. Es können aber bergleichen Creditores sich nies mablen an das Vermögen der Vormunder und Administratoren halten, noch die Immillion in derselben Guter nehmen, sondern sie mussen sich an der Pupillen Vermögen

mogen halten, und daraus pravia caula cognitione contentiret werden.

S. 16. Wegen ber wortlichen Injurien, so ben ber Execution vorlauffen mochten, stehet einen jedweden fren sein Recht nach der Criminal-Ordnung, und nachdem in bieser Ordnung vorgeschriebenem modo procedenti zu verfolgen.

# Sectio III. Von dem Amt der Executoren.

#### §. 17.

Der Executor, bem die Bollziehung der Execution bes
fohlen ist, nuß ben respective empfindlicher Stras
se, oder der Cassation, das Decretum oder die Urtheise
nach dem litterlichen Inhalt exequiren, auch sosort des
andern Tages nach insimuirten Mandato die Citation oder
Insimuation abgehen lassen, und entweder den in Decreto
angesetzen Terminum zur Parition præfigiren, und kund
machen; oder, wann keiner vorgeschrieben worden, nach
Beschaffenheit der Sachen einen andern, welcher aber
nicht über 14 Tage die höchstens 4 Wochen extendiret
werden muß, ansehen.

§. 18. Wann der Executor die geordnete Termine nicht abwartet, so soll er vor jedesmahl, so er saumig ist, so Rihlt. (daven das halbe Theil Unserm Fisca, der anz dere halbe Theil der gewinnenden Parth zukommen soll:) oder aber so viel das gewinnende Theil Schaden leiden möchte, demjelben zu erlegen schuldig senn; und stehet dessalls ben dem lædirten Theil entweder die verfallene Mulcham, oder das Interesse, seines Gefallens zu erwählen; Und da auch endlich solches nicht helsen wolte, sondern dem verliehrenden Theil zu gefallen die Zeit vom Executore ohne Verwilligung des gewinnenden verlanz gert, und die Execution verschleppet wurde, so soll die Execution von Unserm Cammer: Gericht durch einen anz dern

bern Executorem auf bes vorigen Kosten verrichtet, und dieser als ein Reus regix authoritatis ben Uns angeklas get werden, damit er asso nach benen Rechten gestraset, und zu Erstattung aller Schaden und Untosten angehalten werden nidge.

S. 19 Burbe ber verliehrende Theil binnen bem anessfehten Termino paritionem, nicht dociren, so soll bit Execution auf bes Gegentheils Anhalten nach verflosses nem Termin decretirter massen wurdlich vollstrecket

werden.

Woben auch die Behutsamkeit gebraucht werden nuß, baß, wann die Execution gegen einen Officier, welcher ausserhalb der Provintz ben seinem Regiment stehet, ber werchstelliget wird, zuscherft dem Officier selbst Notification davon gegeben, und ein Terminus von Seche Wochen angeset, auch solcher Schreiben an den Commandeur des Regiments geschieft werden soll: Nach Beresseitung sothanes Termini soll der Richter, es melde sich der Officier oder nicht, mit der Execution versahren.

§. 20. Die Executores muffen ben der Execution übers all legaliter verfahren, alles umständlich protocolliren, um das Protocoll, wann Klage geführet wird einschicken

zu fönnen.

S. 21. Wann berjenige, gegen ben die Execution geschehen soll, sich derselben wiedersesen solte, so hat der Executor, wann er auf keinerlen Weise dem gewinnens den Theil die ruhige Possesson zu überannworten vermag, solches sogleich dem Judicio zu hinterbringen, dem es an Mitteln nicht mangeln wird, durch militairische, und andere Zwangs: Mittel, dem gewinnenden Theil vacuam possessionem zu verschaffen, die Helffer und Complices aber, so sich in executione mit Worten oder der That seventlich verhalten, gefangen zu nehmen, und dieselbe pravia cause cognitione mit Landes: Verweisung oder sonst gebührlichen zu bestraffen.

6. 22. Wurde aber der jure victus fich unterstehen ben Befifer de facto ju depollediren, ober ihm in feis nem Befig einige Gewalt ju thun, fo foll bas Cammer: Bericht ben Immissum mit gestärchter Sand schußen, ber Beleidiger aber in Arrelt genommen, und ale reus fra-Ex pacis publica angeflaget werden, beswegen er bann auf des gewinnenden Theils Anfuchen, von Unferm Com: mer:Gericht überall, wo er anzutreffen mare, aufzuhe: ben, oder innerhalb 3 Wochen, nebst allen seinen Behulf: fen, zu citiren, und in eodem Termino, sofern er übers führt wird, zu condemniren. Erscheinet er auch nicht. fo wird in contumaciam gegen benfelben verfahren, und foll Unfer Fiscal, fo lange ber Kluchtige lebet, alle ans Dere bessen Guther (salvo tamen Jure dotis & creditorum) einziehen: nach seinem Absterben aber werben fie ben Rindern und rechtmäßigen Erben wiederum jugeftel: let, jedoch auf genugsame Caution solches keinesweges ju raden, und da fie baran kunftig im geringsten ermans geln wurden, follen sie gleichfals pari conficatione ges straft werden, salvis semper damnis & expensis actori & parti restituendis.

6. 23. Wurde auch der Jure villus burch seine Wies berseblichkeit den Gegentheil, oder wer dazu gehörig, burch sich, ober jemand anders, ante, in, & post executionem, an Leib oder Guth beschädigen, oder sonft auch in Geld: splitterung und Unkosten seken; soll er foldes alles von feinen andern Buthern, fie fenn gelegen mo fie wollen, vollednunlich zu refundiren und zu erstatten schuldig senn.

#### SECTIO IV.

Wie die Execution in actionibus realibus ju verrichten.

6. 24.

In Vollstreckung ber Hulffe soll nachfolgende Maaß Und Ordnung gehalten werben, und zwar:

**3)** 3

# 342 Pritter Theil. Tit. XLI.

In Actione Realt soll der Executor das gewin: nende Theil in dasjenige Guth, weldes ihm per sententiam adjudiciret worden, so dasselbe unbeweglich, immitiren, oder, da es beweglich, von Beflagten nehmen, und Klägern zustellen, und solche Immition und Tradition gebuhrlich, und wann immer meglich, in Gegen-

wart bes verliehrenden Theils verzeichnen.

S. 25. Im Hall auch der Ungehorsame sich durch Bertrug, und zu Verlang des obsiegenden Theils, der Possellion entschlagen hatte, und dadurch die Rellitution zu thun nicht vermöchte, so soll dem Segentheil sein Interesse wegen nicht vollzogener Execution mit dem Juramenro in Lirem zu erhalten zugelassen seine welches doch der Judex dergestalt einrichten nuß, daß er vor Leistung dessehen die Parthen über den Werth des abhändig gewordenen Guths summariter gegen einender höre, solgtlich ex partium deductionibus ein vernuthliches Quantum des Werths denominire, und alsbann das obsiezen de Theil, das Guth nicht weniger werth gewesen, Juramento erhalten lasse.

Ware aber das Guth, darin die Execution fürzuneh: men, ohne des verlustigen Theils Schuld und Verursatung nicht mehr vorhanden, so soll derselbe weiter nicht als auf den Wehrt desselben, und was sonst dem gewind nenden Theil deswegen durch Urtheile und Recht zuer: kannt, condenniret, und darauf mit der Execution versahren; in benden Källen aber keine Remedia quad

effectum fulpenlivum verftattet werben.

S. 26. Wann ber Schuldner bem Glaubiger in der Verschreibung l'ossessorium constituiret, soll derselbe das ben dergestalt geschüßet werden, daß der Schuldner auf die nicht leistende Zahlung sich des sub l'ossessorie verspfandeten unbeweglichen Guths zu enthalten, und den Glaubiger (welcher, wenn er währendem seinem Besis aus dem liegenden Grund etwas erhebet, davon Rechnung zu thun hat,) in dessen Besis nicht zu beeintrachtie

gen babe, bis berfelbe feines angeliebenen Capitals, Rins fen, und Unfosten, so zugleich in bem Bescheide zu moderiren, befricbiget. Wann aber ber Schuldner fich fol: des vernfandeten Studes barauf nicht fofort aufferte, und ben Blaubiger baffelbe ohngehindert überlieffe, foll er auf dieses Anzeigen sofort burch jedes Orts acfeste Executores beraus geworfen, und durch julangliche Zwangs:

Mittel von aller Turbation abgehalten werben.

6. 27. Mann jemand fein unbewegliches Guth jur Hypothec verschrieben, ober jemanben eine stillschwei: gende Hypothec zustehet, und ber Schuldner in ber ihm bom Gerichte gesetten Zeit nicht bezahlet, ift ber Creditor, wenn er folches begehret, in bas verpfandete Stuck ju immittiren, ober baffelbe taxiren, und fubhaftiren ju laffen befugt; welches auch alebann fatt haben foll, wenn der Creditor sich imminiren lassen, ber Schuldner aber innerhalb dren Monathe keine Zahlung gethan, noch sich von der geschehenen Immission liberiret, und ber Creditor auf die Tax und Subhastation bringet. Worauf mit der Tax und Subhastation wie unten f. 47. fcg. vers feben, verfahren werden foll.

#### SECTIO V.

Mie die Execution in actionibus personalibus in die bewegliche Guther zu verrichten.

6. 28.

In Actione Personali foll der Executor be: vid. ganbi stimmten Tages die Sulffe folgender Gestalt ergeben reuther, Orbnung. laffin.

Erflich: Wann bem Beflagten in specie ein gewiß an. 1755. Ding bem Rlager zu geben burch Urthel und Recht aufen. 59. erleget worden, foll die Execution in dasselbe geschehen, und es damit wie in actione reali gehalten werden.

§. 29. Zweytens: mann bem verliehrenden Theil et was zu thun auferleget worden, fo ning er per captio-

2) 4

nem pignorum, ober burch Befangnif, baju, ober gu Præftirung des Interelle, welches der gewinnende Theil Turamento in litem erhalten niuß, angehalten, und bas rin einem jeben, und absonderlich benen von Abel, und auf bem Lande, ichleunig Recht mitgerheilet werden.

6. 30. Drittene: mann die Condemnation nicht ad dandum rem certam, auch nicht ad aliquid faciendum, fondern sonst generaliter concipiret ift, also, baß bie Execution nad Gestalt und Belegenheit ber Sachen an andern feinen Buthern gefchehen muß, follen vor allen

s) Die bervenliche Gutber angegriffen, und bem gewinnenden Theil die Babl gelaffen werben, aus was por Mobilien er befriediget werden wolle, und ift ber Executor schuldig die Execution barnach zu verrichten, ber

Debitor aber foldes zu leiden.

b) Wurde er aber das Objectum executionis sedialich Dem Executori überlaffen, fo foll zuforderft die Execution auf bas baare Geld, und mann fein baar Beld vorhan: ben, auf das Gilber: Geschier, Rleinodien, Zinn, Rupfer,

Rleider, Bette und Bausgerath geschehen.

Es nuff aber bas Gilber, Rleinodien, und andere tofts bare Meubles, gleich benen Brundftuden in brenen Terminen prævia taxatione ausgebothen, und veralieniret, Die geringere aber nach vorhergehender Taxation bem Creditori (wann er nicht lieber aus andern Mobilien feine Befriedigung zu haben verlanget,) fogleich in folutum angegeben, und bent Debitori fren gelaffen werben, folde binnen 4 Wochen por bas taxirte Pretium zu reluiren.

c) Wann bicfes nicht zureicht, muß ber Executor bas tuchtige und gesimbe Bieb angreiffen, jeboch bergestalt, baff er bas Bug : Bich, und, ba bas übrige gureichend, Die Belfte Milde Bieh ben bem Buthe, ober bem Schule bener laffe, bas abgepfandete auf einem offentlichen March: te in Stabten auf einen Zage feil biethe, und ba es nicht verkauffet werben fan, burch zwen unparthenische gefdyworne

schworne Leute in Stadten, auf den Dorffern aber durch die Berichtes Personen, Estimiren lassen, und so es der Debitor alsdann 3 Tage hernach nicht reluiret, in dem Estimirten Werth dem Creditori in solutum hingeben soll.

d) Wann kein tücktig ober gesund Vieh vorhanden, so soll die Execution in die Scheune auf das Korn gescheichen, dasselbe durch verendete Droscher, die den Schlüsselbazu haben sollen, um jedes Orts gewöhnlichen Schessel, gedroschen, und zusörderst nothdurstig Brod: und Saat: Korn abgezogen, das übrige aber in Vensenn des Deditoris, oder wen er dazu benennet, ausgemessen, durch des Deditoris Vorspann in die Stadt und zu Marckte gebracht und verkausset, oder, wo kein Käusser vorhanz den, wie es des Orts am theuresten gilt, dem Creditori in solutum hingegeben werden.

S. 31. Db nur zwar die Execution von benen bewege lichen Guthern anzusangen, so sennd doch estiche in Recheten gefreyet, die die auf das allerleste zu sparen; nemlich einem Bauer oder Ackermann sollen seine Pferde und Ochesen, die er zum Ackerwerck benothiget, nicht ausgespanenet, auch sein Pflug und anderes, so zum Ackerwerck ge-

boret, nicht genommen werden.

Desgleichen sennt die Handwercks:Leuthe gefrenet, daß ihnen ihr Werckzeug, damit sie ihre Nahrung gewinnen mussen, auch keinesweges genommen werde, sie hatten dann ausgerhalb denselben gar nichts zu bezahlen.

S. 32. Also konnen auch ber Rindbetterinnen ober francfen Leute, so lang sie francf, ihre nothwendige Polister, Betten, Bettucher, nicht angegriffen werben.

6. 33. Item ben Gelehrten follen ihre Bucher in ber

Auspfandung jum allerletten gesparet werben.

S. 34. Dieweil auch sonst in unser Landen gebräuche lich, daß benen Bauren Hoswehr gegeben wird, so soll an denselbigen Orthen die Hoswehre, weil sie nicht den Bauren, sondern der Herrschaft gehoret, in die Execution nicht geschlagen werden, wann gleich der gewinnende 2) 5

Theil auf andere Wege von den Bauren nicht könte Erstattung erlangen; Es ware dann, daß der Bauer mit der Herrschafft Borbervust und Consens die Schuld ge-

madyet.

§. 35. Erschiene jemand Zeit ber Pfandung, und font te gnugsamen Schein survingen, daß die Guther, so ben dem Schuldner gefunden, sein waren, sollen ihm diesels bige abgesolgt werden, und in die Pfandung nicht kommen: ware aber der Beweis zweiselhastig, und der herr der Guther, samt dem Schuldner, an Endesstatt ben ihrem Christlichen Gewissen betheureten, daß jenem die Guther zuständig, alsdann sollen sie ihm wegzunehmen vergönnet werden, und da hernach besunden wurde, daß hierin gesährlicher Weise gehandelt ware, soll nach rechts licher Ermäßigung mit Gesängniß, oder anderer Strasse, dupli, tripli, aut quadrupli wieder sie versahren werden.

S. 36. Da aber nach vollzogener Pfandung jemand erschiene, und die Guter ben dem gewinnenden Theil ansspräche, soll er darüber für Unser Cammer: Gericht ends liches Austrages gewarten: und da befunden, daß der Schuldener gefährlicher Weise solche Pfandung in frems den Guthern stillschweigend zugelassen, soll er deshalb nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen gestraffet

werben.

#### SECTIO VI.

Wie die Executio in actionibus personalibus in die unbewegliche Gither, und (wann diese nicht zureichend, oder dergleichen nicht vorhanben) in die ausstehende Schulden zu verrichten.

§ 37.

Da nun an beweglichen Guthern und fahrenden Haabe nichts, so zu Zahlung des Creditores erspriestlich, oder so viel, daß die erkannte Summa damit erreicht were den kan, nicht vorhanden, so mussen die unbewegliche und liegende Guther (doch den Sis und Wohnung des Ueberwundenen ausgenommen, in welchen die Execution anders nicht als in Mangel anderer zureichenden Guther geschehen soll) augegriffen, und es folgendergesstalt damit gehalten werden.

S. 38. Erstlich: Muß ber gewinnende Theil ein Stud Buths, welches unverschuldet und ihm am geles gentsten ist, in Vorschlag bringen, und bitten, daß die Immission darinnen geschehen moge, wozu denn der Judex

executionis sefort Terminum ansegen muß.

S. 39. Imertens: Der Executor muß in dem zur würcklichen Execution angesetzen Termino das vorges schlagene Guth in Gegenwart des Debitoris (wenn nems lich derselbe erscheinet) durch die hierzu verordnete Commissarios taxiren lassen, oder doch in Termino darum einkommen.

S. 40. Drittens: Falta taxatione muß ber Execu- v.C.C.de tor bem überwindenden Theil so viel zuschlagen, daß er a. 1719. ben jedem 100 Rthr. seines Capitals, wie auch von dem gen Be, bis zur Zeit der Execution zusammen aufgelaussenn Zin: zahlung sen (als welche nebst denen Unkosten ebenfals nach der bes Kaussemission zum Capital geschlagen werden) die Land: subhast. übliche Zinsen habe; oder, im Hall das Guth nicht süg: vid.C.C. lich gescheilet werden könnte, den überwindenden Theil in dea.1751. das ganse Guth immittiren, und demselben auf Rech: n. 44. nung übergeben.

Wolte aber ber Creditor sich von solcher Rechnung conf. pr. losmachen, und die Guther durch einen gerichtlichen Se-Instruct quellrum oder Curatorem administrien lassen, soll dieser 127-128, sowohl zur Administration der Guther, als auch ablegen:

der Redmung angewiesen werden.

§. 41. Sebald die Immission geschehen, ober ber Debitor ben Creditorem pro immisso declarirt, muß ber Debitor und biehertge Eigenthumer sich sogleich von bem Fundo mit allen ben Seinigen wegbegeben, und weber ben immittirten Blaubiger, noch beffen Sequefter unt

Beamten beunruhigen.

Burde der Creditor immissius binnen 3 Monath feine Bezahlung erhalten, foll demselben fren stehen, bas Guth mit der vorbero aufgenommenen Landublichen Taxa sub-

haitiren zu laffen.

S. 42. Ben der Immission follen alle vorhandene Inventarien Stucke, sie bestehen worinn sie wollen, gerichte lich specificiert, alle Revenuen des Guths wohl verzeicht net, und die Sauern und Unterthanen dem Immisso durch einen Handschlag zum Gehorsam, Leistung der Dienste, und andern Schuldigkeiten, angewiesen werden: was aber dem Inventario naturaliter oder casu abgehet, das gehet über den verliehrenden Theil, welcher Ursach zu solleher schweren Execution gegeben, und keine andere modos solvendi an die Hand schaften will.

Wann der Creditor es ben der Immission beruhen last, muß alle Jahr die Rechnung von dem immittieten Glaus biger abgenommen werden. Welches der Creditor selbst zu sichen, oder zu gewärtigen har, daß ehe und bevor ein richtiges Liquidum wegen der genossen Früchte constituer werde, er mit der nachher gesuchten Taxation und

Subhastation nicht gehöret werden solle.

S. 43. Damit aber mit ber Taxe ber jur Subhaltation gebiehenen Guther richtig verfahren werden moge; Go

follen die Gerichte

Britlich, und vor allen Dingen, dem Debitori an beim stellen, ob er selber eine Taxe von seinem zu subhastirenden Guth übergeben, und alle und jede Stücke, welche vermöge Inventarii zum Guth gehören, in einen Auschlag bringen, und der Taxations-Commission in dem zur Æltimation angesetzen Termino (denn nachdem wird er nicht weiter gehöret) einliesern wolle, damit er sich nicht beschweren könne, als ob einige Stücke ausgeslassen, und nicht alle Pertinensien taxiret worden.

Sothane Commission muß

Zweytens, vernünstige, und berjenigen Sachen, welche taxiret werden sollen, kundige Leute darzu nehmen, und denenselben eine aussührliche Instruction, was sie thun sollen, ertheilen. Diese Taxatores mussen

Drittens, mit einem besondern End in Gegenwart des Schuldners und Glaubigers, wann dieselbe auf vor: hergegangene Norification darben erschienen; oder, wo

nicht, in deren Abmesenheit beleget werden.

Diertens, muffen Commillarii Taxe in dem anges sehten Termino ben Berluft ihrer Gebühren die Taxation zu Ende bringen, und soll so wenig dem Deditori als deuen Creditoren einige Dilation verstattet werden. Sothane

Taxe muß

Sunftens, nach bem Gebrauch, Mugen, und gegen: wartigen mahren Werth biefes Orts gefeget werben, und zwar mit Beschreibung ber Situation, Breite und Tiefe des Grundes, oder Morgenzahl des Ackers, oder Garten, und mit besonderm Anschlagt der Mauer: Zimmer: Tisch: ler: Schlosser: und Glaser: Arbeit zc. welche ad Acta, sos wohl von bem Gericht ober Commissariis, als Werd: meistern unterschrieben, bengelegt werden soll: worben zu: gleich das Gericht oder Commissarii Taxæ grundliche und genaue Erkundigung einzuziehen, was bas taxirte Saus, oder andre Grund: Stuck, bis daher in Rugung getragen, ober wie es nach Gelegenheit ber Zeit in Rugung ge: bracht werden konne: desgleichen was für Servitut und Onera barauf haften. Welches alles gleichfals mit allen Umständen zur Madricht berer Räuffer ad Alta zu regiftriren, auch einem jeben, ber es gu feiner Machricht ein: zusehen verlanget, ohnentgeldlich vorzuzeigen.

Sechstens, über den Werth einer Sache, insonders beit wegen der Aussaat, des Niehes zo. einige Zeugen abzuhoren, oder Briefschaften nachzusehen, soll solches in Gegenwart der Taxatorum geschehen, und hat Commissarius denen Taxatoren dasjenige, was die Zeugen aus: gesaget, und warum dieselbe bestraget worden, umständs

lidy

lich zu erklähren, worauf dann die Taxatores ( beren nicht mehr als dren ben einem jeden zu taxirenden Stuck senn sollen) zusammen treten, die Aussaat, das Bieh zc. witimiren, und durch einen Durchschnitt das Quantum sest seben sollen: es mussen aber

Siebentens, diese Taxatores die von dem Deditore verfertigte Taxam, und ob sie etwann einige von demsels ben specificirte Stude übergangen, genau nachsehen, und allenfals die Ursache, warum foldes geschehen, anzeie

gen. Mann

Uchtene, feine bergleichen Taxatores sich finden solten, muffen Commissarii, ber Ordnung zufolge, selbst vere

fabren. Bon diefer Taxa ift

Teuntens, so wenig dem Schuldner als benen Gläubigern einiges Remedium unter dem Prætext, daß soldhe zu hoch oder zu niedrig gesestet, zu verstatten, sond dern es soll Einwendens ungeachtet, mit der Subhastation und Adjudication der taxirten Stude versahren werden.

S. 44. Und da ben benen Taxen der Ritters und ans beren Lands Guther jeder Proving, Crenses, oder Amts, gewöhnliche Anschläge, und was sonst der Sachen Bers ständige nach Gelegenheit des Orts und andrer Umstände auf ihren geleisteten End an die Hand geben, zur Form und Richtschuur dienen muß, so haben Wir, was übers haupt ben solchen Anschlägen wahrzunchmen, auch die auf Unser Special-Besehl von Unserer Ritterschaft der Alt: Mittels und Uder:Marck, auch der Neu:Marck eins gesandte Guther: Anschläge sub Lie. A. n. 1.2.3.4.5. in sine h. t. bendrucken lassen, nach welchen die Guther sos wohl in Fällen der Execution, als in Concursu, gestäht und in Anschlag gebracht werden sollen.

S. 45. Nach vollbrachter Immission und Taxation soll das Buth sofort nach dent in fine h. tit. sub Lit. B. bengedruckem Formular, öffentlich mit dem taxirren Quauto in der Cantlen, oder in Stadten und Dörffern

an den Rirchthuren, oder wann es ben hohern Judieiis conf. pr geschicht, daselbst angeschlagen, und dren Termine, jeder Instruct. g von vier Wochen, mit ausdrücklicher Benennung der Tage 122. & jur Licitation anberaumet, auch solches in zwenen Gei 143. p. 26. richtes: Stadten intimiret, und offentlich affigiret, zugleich auch in die Intelligentz-Zettel geseht, die bekannte Creditores aber per Patentum ad domum citiret werden.

S. 46. Wann in dem ersten Termino jemand biethet, und bende Theile damit zufrieden senn, und andere Creditores nicht concurriren, so soll das Geboth angenommen, und mit weiterer Subhaltation nicht verfahren wert den, wann schon das Licitum zu Befriedigung des Creditoris nicht zureichet.

Wann aber von einem derer Interessenten contradicire wird, soll bas Licitum, wie es registrier, unter bas ans geschlagene Patent verzeichnet, und mit ferneret Raussbandlung in benen angesesten Terminis versahren werden.

- s. 47. In dem legten Termino soll demjenigen, welt cher das meiste darauf biethen wurde, ohne die geringste Prorogation, auch aller Protestation, Apellation und gesuchter Restitution in integrum &c. ohngeachtet, das subhastirte Guth zugeschlagen werden: welches auch also zu besolgen ist, wann auch nur ein einsiger Käuser und Licitant sich in denen angesetzen Terminen gemeldet, und derselbe infra dimidium des æstimirten Quanti ges bothen hat. Und ist die Form dergleichen Adjudication in fine h. tit. sub Lit. C. hieben geseht.
- S. 48. Es nuß ber Kaufer gleich bes anbern Tages nach geschehener Adjudication in die vacuam possessionem, wann er es verlanget, gerichtlich gesehet werden, aber in bemselben Termino das Gelb baar bezahlen, ober an sichern und annehmlichen Obligationen einliesern, ober, wann privilegirte Schulben vorhanden senn, (wore über der Käuser ben dem Amt aus den Hypothequenund Consens-Büchern Erkundigung einziehen mus) das Beld

Die Adjudication ist solgender mossen Weld deponiren.

jum Effeet ju bringen.

Das haus oder Grundstuck raumet ber immittirte Creditor, ober ( wann ber Debitor noch barinn ist ) ber Befiger bem Raufer ein, welcher auch zugleich bas Rauf: Pretium ben ber Tradition erleget, und wird ihm, fo meit ben bergleichen gerichtlichen Adjudicationen noch eine Bewehrs:Leistung vonnothen, selbige von denen Glaubi: gern, suforderst aber bon bem Gigenthumer, mann er noch etwas beraus befommt, geleistet.

Bis zu erfolgter Tradition bat ber Raufer wegen bes erfauften Stude feine Wefahr über fich, fondern felbige

bleibt auf benen Berkanfern.

6. 49. Es muß aber fein Richter nach geschehener Adjudication einen besondern Actum traditionis, ju Gewins nung einiger Bebuhren, vornehmen, sondern, mann ber Innhaber, nicht fofort raumet, muß berfelbe allenfalls mediante executione ofine allen Process exmittirt, und Der Räufer mit Ueberantwortung ber Schluffel, ober Gin: reichung anderer gewöhnlichen Zeichen, und zwar auf der wiederschlichen Roften, eingeset werden.

6. 50. Bon bem Rauf:Pretio foll bem Creditori, fo hoch sich die zuerkamite Summa nebst benen Interessen und Unkosten, so auf die Bulfe ergangen, erstrecket, ges gablet, das übrige aber dem Debitori restituiret werden. Da aber die Rauf: Summa das Quantum des zuerkannten Debiti nicht erreichte, soll dem Creditori in andere bes Schuldners Buther gleichermaffen verholfen, ober er, in Ermangelung berfelben, an bes Debitoris Perfon ver: wiesen werben.

S. 51. Worben wir auch mit gutem Bedacht verord: nen, daß, wann jemand in Termino adjudicationis bie Welder nicht erlegen, noch die Creditores mit ihrem au: ten Willen befriedigen konte, bas Buth mit ber vorhin gemachten Taxe allefort noch einmahl, auf des Licitansen Kolten, öffentlich angeschlagen, und, wann weniger darauf barauf gebothen wird, das übrige auf des Licitanten Guthern mediante executione sofort suppliret, und dere selbe, wenn er nichts im Vermögen hat, auf ein Jahr zur Vestung, oder ander Gesängniß, gebracht wers den soll.

S. 52. Gleichergestalt soll es auch mit benenjenigen, die ben der Subhastation andere überbiethen, und in Termino adjudicationis das licitirte Quantum nicht bezahrlen, oder keine sufficiente Caution wegen der promten

Bezahlung bestellen fonnen, gehalten werden.

§. 53. Welchen wir auch noch biefes benfügen, baß berjenige, ber von einem andern überbothen ist, nicht weiter an sein Geboth gehalten sen, wann auch schon ber Ueberbiethende nachhero bas licitirte Quantum nicht bes

jablen wolte noch fonte.

S. 54. Woben Wir aber auch noch gestatten, daß die Judicia nicht bloß auf die plus offerentes, sondern auf diejenige, welchen wegen andrer Neben: Conditionen die Præferentz gebühret, als 3. E. wann der eine die Bezahs lung des Kauf: Pretii auf Termine sesset, der Minus-Offerens aber baar Geld offerirt, sehen, und diesem jes doch mit Vernehmung des größen Theils derer Creditoren, das subhaltirte Guch adjudiciren können.

S. 55. Es kann auch der Creditor selbst in Termino auf das Stuck Guth biethen, und wann er das Guth ers stehet, so mag er es ad rationes Debiti annehmen; Im Ball aber einige anteriores Creditores auf das Guth vers sichert senn, so bleibt denenselben ihr Recht vorbehalten, quia res transit cum suo onere. Und muß alsbann der Rauffer das Rauf-Presium, wann noch über die Præse-

rentz gestritten wird, gerichtlich deponiren.

S. 56. Es stehet aber bem Creditori fren sich vorher, bes juris und ehe er sich in das Guth immittiren laffet, aus denen der Lieit. Amts: Consens- und Hypothequen-Quchern zu erkundt: Termine gen, ob andere mehr privilegirte Schulden auf dem Gut: an. 1748-the haften; massen ihm, wenn er solches durch ein 50.n. 110.

Attesta f. 128.

it de un. Attellat dociret, ober die ihm verschriebene Hypothece 1751-n.44 generaliter auf alles Bermogen gefaffet ift, auf Die fam. & 1752.n. liche Buther Die Immission zu suchen, und Diefelbe subliaftiren zu laffen, auch gar, bem Befinden nach, jum Concurs zu provociren, verstattet senn foll.

S. 57. Bindet fich in benen drenen Terminis fein Rau: des. 1748-fer, fo foll bas Buth nicht weiter angeschlagen, sondern es 10. n.60. muß bem Creditori bas lubhaltirte Buth vor zwen Drittheil bes taxirten Pretii zugeschlagen, und ihm, mann er feine vollige Befriedigung baraus nicht erhalten batte, ein ander Stuck Buthe anzugreifen fren gelaffen werden.

6. 58. In benben Kallen aber, es mag fich ein Rau-Conf. pr. Inftruct. & fer finden oder nicht, foll dem Debitori verstattet werden, binnen 6 Monath (und, wann es ein haus, Garten, ober Weinberg betrift, binnen 6 Worben) von bem Zage ber Adjudication anzurechnen, bas Buth mit einigem ober fremden Belbe zu reluiren, ober auch einen andern Rauffer zu verschaffen, ber ein nichtere bafür gebe: mann aber das Geboth & und bruber ausmacht, oder der Creditor bas Guth vor ? ber Taxa annehmen muß, foll

> 6. 59. Es muß aber ber Schuldner binnen 14 Lagen nach beschener Adjudication solches dem Raufer ges richtlich bekannt machen, massen er nach beren Ablauf

bas sus reluendi nur auf 3 Monath jugelaffen fenn.

mit feiner Relution weiter gehoret werden foll.

Der Reluent muß foldbenfals dem Befiber bas gange schuldige Capital, nebst Zinsen, so weit solde nicht aus bem adjudicirten Stud gehoben, mit allen verursachten Untosten, wie auch nothigen und in continenti erwiese: nen Meliorationen (worunter aber die zu bequemer Wohs nung angewendete Spelen nicht zu rechnen find) zufors berft gurud geben, und ift diefer, ebe folches gescheben, zu weichen nicht schuldig. Wie aber bie Meliorationes gu erweisen, ift Part. 4. Tit. 9. Class. 4. angewiesen wor: Mann dieselbe per sententiam festgefest worden bat fein Remedium bargegen flatt.

Wolten auch die Creditores, so wegen des geringen Rauf: Geldes ihre Befriedigung nicht erhalten, sich dies ses Keluitions-Recht gebrauchen, soll ihnen solches ebens mäßig binnen 3 Monathen unter vorstehenden Conditionen, wann sie nehmlich solches binnen 14 Lagen a die adjudicationis dem Räuser gerichtlich denunciren, das ganhe Kaus-Pretium, nehst Zinsen von allen ruckständigen Jahren, auch verursachten Process- und Subhastations-Rosten, nehst denen erweislichen Meliorationen, wie auch, im Fall der Creditor ein mehres zu soldern hätte, als der Preis des erstandenen oder angenommenen Guths ausgetragen, ihm seine ganhe Foderungen erstatten.

Es stehet aber bem Kaufer fren, ob er die Uebermaß selber herausgeben, und bas Buth behalten wolle, wors über er sich u die latw sententiæ binnen 4 Wochen præ-

cluuvischer Frist politive erflahren muß.

S. 50. Es soll keinem Judici fren steben, die ben vor bergehendem Execution Immissions- und Subhastations-Process gesete Terminos ohne Consens des gewinnens den Theils zu erlängern, oder einzuschräncken.

S. 61. Wie Wir dann auch propter læsionem enormen, oder weil ein Pupillus, pia causa &c. per negligentiam Tutoris vel Administratoris darben lædirt wore den, dergseichen Subhastationes nicht rescindiren sassen wollen.

S. 62. So der Schuldner nichts übriges, oder gar nichts hatte, davon der obsiegende Theil sich erholen mochte, da mag der Schuldener, wann er nicht honis cediret, noch das Beneficium competentiæ zu gentessen hat, auf seines Gegentheils Vegehren am Leib, und also personlich angegriffen, in ein Gefangniß gebracht, und darin auf des Vegehrenden Unkosten (der doch ihm tagslich über 4 Gr. und wenn es geringe Leuthe über 2 Gr. nach Richterlicher Erfänniß zu erlegen nicht verpslichtet sen soll be lange gehalten werden, die er die obsiegende

Parthen zufrieden stellet, oder sonst fich mit ibm vertri

get und abfindet.

S. 63. So auch ber verlustige Theil begütert ware, und der obsiegende an jenem begehrete gerichtlich anzuge: when, daß er, mitter Zeit die Execution in ein Stuck Guths geschicht, zum Abbruch und Nachtheil derselben seine andere Guther nicht veralieniren wolle, soll er es zu thun schuldig senn, auch dazu angehalten werden.

S. 64. Uebrigens ist zwar Unser allergnabigster und ernster Wille, baß diese geschärfte Executions-Ordnung auss genaueste beobachtet, badurch jedem Creditori zu bem Seinigen geholffen, und der Landes: Credit erhalten

werden folle.

Wir verschen Uns aber auch allergnabigst, daß die Creditores, oder beren Advocaten, ihre Schuldener, melde NB. vor dem Processum einige Nachsicht bitten, nicht ohne Noth drucken, ruiniren, und wann sie die Interessen abführen, und notorie genugsame Sicherheit vorzhanden, aus ihren Guthern zu vertreiben suchen, oder gar sich gelüsten lassen werden dadurch mehrere Interessen an wucherlichen Gewinst zu erzwingen.

Allermassen Wir bergleichen ohne Noth gedruckten Schuldnern, nicht allein mit Moratoriis nach der Vorschuldnern, nicht allein mit Moratoriis nach der Vorschuldnern, nicht allein mit Moratoriis nach der Vorschult P. IV. Tic. 9. §. 170. seq. an die Hand gehen wollen; sondern auch dem Cammer: Gericht anbesehlen, den Creditorem, wann etwa die Schuld zu groß und in einem mahl nicht auszubringen, oder kein annehmlicher Räuffer sich sinden möchte, durch dristliche Ermahnun: gen und vernünstiges Zureden, dahin zu bereden, daß, wosern sein Zustand nicht auch so beschaffen, daß er, wann er seine Bezahlung nicht auf einmahl erhielte, in seinem Handel oder anderen Zustand zu Erund gienge, billige Termine der Zahlung halber annehmen.

In benen verglichenen Terminen muß der Schuldner bas Capital samt restirenden und lauffenden Zinsen und Rosten richtig abtragen, oder gewarten, daß sofort,

wann er mit der Zahlung nicht einhalt, auf Ansuchen bes Klagers mit der Subhastation verfahren, mit bas Saus ober Buth wie vorher verfauft merbe.

# Benlagen zu dem Tit. XLI.

#### Lit. A.

ad 6. 44.

Unmerkungen, was ben einer aufzunehmenben Taxe eines Guthe inegemein ju beobachten.

- Die Taxen, fo wegen vorfenenden Bertaufe in concurfo Creditorum gemachet werben, find nicht auf glei. de Weise zu machen, als mann Bruber ober Bettern. fich auf Sie devolvirter Buther halber aus einander fefen; weniger ift ben einem frenwilligen Bertauf ober Laufch bergleichen Taxe jum Fundament ju nehmen; ba in jenen Fallen nach jedes Orte üblichen Gewohnheis ten und Landes: Befegen, ein vieles entweder gar nicht ober body weit geringer, als jum Bertauf angeschlagen wird; In diesen aber die Parthenen unter einander bes Preifes halber fich vereinigen, ober ihre Buther gegen einander in Unschlag bringen wollen, von ihrem fregen Willen dependirt.
- 2. Solchennach find bie Webaube auf einem Ritter-Buthe ben ber Taxe in Venditione necessaria allemabl nad bem mahren Werth, wie folden bie bagu verenbete Werdmeifter jur Zeit ber Taxe angeben, anzusegen.
- 3. Ben allen übrigen aber, mann gleich überhaupt gewisse Reguln gesehet, wornach in einer Proving Die Commissarii Taxe ben Unterfcheib ber vorkommenben Umstände, als der Fruchtbarkeit des Ortes, der Gute bes ju gewinnenden Getrendes, der Situation bes Orts, 33

und wie etwas, so daseibst gewoinen wirk, durch be Berkauf zum wurdlichen Genusi gebracht werden kan, wohl erwegen, und darnach die Taxe mit einrichten; Inmassen keine so allgemeine Reguln von abzusaffender Taxe gegeben werden konnen, die nicht, wegen sonst unvermeidlicher Unbilligkeit, an einigen Dertern ihren Albfall leiden.

4. So ift ben dem Anschlag der Garten die Frucht und Ninsbarkeit, was sie an Baum Früchten, und neben diesen an Erd-Gewächsen, oder senst bringen können, und wie es zu Muße zu machen in Consideration zu ziehen, und was über dasjenige, so wegen der Untosten, und nothwendig zur Haushaltung bleiben muß, zur Taxe zu bringen; und etwa ein bren oder 6 jähriger Ertrag zum Fundament zu nehmen und der dritte oder Ste Theil davon anzuschlagen, die Grasung aber ben dem Anschlag des Wiesewachses in Consideration zu ziehen.

5. Ben der Aussaat ist zu erwegen, wie viel, ob das zte, 4te oder Ste Rorn, und ob reine Frucht gewonnen werde, ob die Bracke abgerechnet, oder alle dren Felder gewöhnlich anzuschlagen, und nach solchen Umstanden

ift die Taxe mit zu richten.

6. Sind Bicfewachs und Grasungen nicht anders, als was zum Berkauf übrig bleibt, nach Judern besonders anzuschlagen, und das übrige ben der Bieb-Zucht

und Schaferen mit in Conlideration ju ziehen.

7 Wann Fischerenen nach der Mugung in Anschlag zu bringen, muß daben erwogen und in Albgang gebracht werden, was auf des Fischer Zeuge Unterhaltung, auch nach Gelegenheit des Orts, einen zu haltenden Fischer zu verwenden.

8. Wo Holgung in Anschlag zu bringen, ist ben bem Mail Holf mit zu consideriren, was an jungem Holf verhanden, so in wenig Jahren tragbar werden kan: Was ohne Ruin ber Holfung und Mastung davon jahrstich an Bau und andern Holf zu verkauffen; auch oh noch

nach Gelegenheit des Grundes an einem Orte besser als amandern, und ofter die Mast gerath, was in der Nachbarschaft an Mast Geld sür ein Schwein, auch, wann allein Buch Mast fället, gegeben werde. Sonst aber, wenn aus verhandenen Rechnungen von dem Mastschrag gnugsame Nachricht zu haben, solcher nach Besinden von 6 Jahren oder 9 zusammen zu nehmen, und der ste oder zie Theil davon in Anschlag zu bringen. Ben dem Buch Holfs ist in Consideration zu zieden, was nach Gelegenheit des Orts zu Brenn- oder Nug-Holf verkausset werden kann. Wie denn ein gleiches auch den Kiehnen-Henden, auch anderer Weich-Holfsung nicht ausser Acht zu lassen; daben jedoch nicht zu vergessen, dassenige, was etwa auf einen besondern Holfs Vogt oder Hende. Läusser zu wenden, abzuziehen.

9. Wann Ziegels oder Theer-Ofen Nuhung (die sich von selbst nicht andere als nach Abzug der dazu erforderten Hols: und Arbeite Kosten verstehet) in Anschlag zu bringen, muß der Ertrag von etwa 6 Jahren zum Fundament genommen werden; wöben aber, wann etwa in einer benachbarten Stadt ein grosser Brand gewesen, und dahin die Ziegel- und Mauer. Steine zum wieder Andau verkausset worden, auf solche Zeit

nicht zu seben.

10. Der Orten, wo die Unterthanen Gelde Zinsen und andere Præstationes geben mussen, ist auf ihren Zustand und Condition zu sehen, ob sie solche richtig abzugeben vermögend oder nicht; und jenenfalls der Anschlag, insonderheit der Gelde Zinsen & 4 pro Cent, sonst aber & 5 pro Cent, und also weniger im Capital anzuschlagen,

11. Ben denen Diensten der Unterthanen ist zwar zuvoderst auf jeden Crenses oder Amts hergebrachte Gewohnheit zu sehen, also wo es Herkommens, daß die Dienste gar nicht in Anschlag gebracht, sondern zu Bestellung des Guths und Ackerbaus gerechnet werden, es daben zu lassen; sonst aber sind die Dienste alle mit in

Anschlag zu bringen. Und ob mohl einiger massen mit in Confideration ju gieben, ob der Gigenthumer die Unterthanen porher in Dienit Beld gefetet gehabt, ober mas In Der Machbarfchaft Die Unterthanen, fo gleiche Dienfte, ben gleicher Berpflegung, leiften, an Dienst Beld geben, und barnach ein Unschlag gemacht werden fonnte. aft doch folder fehr ungewiß, weil das Dienst: Geld feine allgemeine Brund : Ricaul hat, wornach es zu fegen, fondern gröffesten theils von der Bewilligung bendes ber Dbrinfeit und Unterthanen dependiret, Die Commissarii Taxæ haben bemnach bey bem Unschlag ber Dienste genau zu untersuchen, ob ungemeffene ober determinirte Dienste geleistet werden muffen; und auf Diefen Rall. was für extraordinaire Dienste, als in der Erndte, ober andere fo genannten Ben-Lagen auch an Korn, Müblen, Schiff ober anbern Ruhren aufferordentlich gethan, auch ob die Bau-Dienste besonders præftirt werden muß fen, und mozu: Gie baben zu examiniren, wie Spannund Sande: Dienste geleistet werden muffen. Db jene mit 2. 3. 4 Pferden bestellet, und ben den Spann ein ober 2 Personen jum Dienst geschicket, ob eigene Dagen und ander Berathe die Unterthanen jum Dienft mitbringen und unterhalten muffen : Db sie ben der Unterthanen Rost geschehen; ober ob die Berrschaft sie fpeisen oder ihnen Deputat reichen muß, und wie boch Dieles zu nehmen: Cobaun muß erforschet werden, wie viel in der Beacud auf dem Lande für eine bergleichen Lage:Arbeit, Reife, ober andere Subre, als die Unterthanen leiften muffen, an andere, fo biefelbe nicht im Bofe Dienst thun, bezahlet merbe. Dach allen folchen erwogenen Umftanden ift endlich der Anschlag ber gu leistenden Dienste, mit Abzug ber baben zu verordneten Speises ober Deputat - Rosten, ju machen; auch mo ein anderes nicht eingeführet, oder vorkommende Umftande erfordern, ein Band Dieuft jedesmahl halb fo viel, als ein Spann-Dienft mit zwen Pferden zu ichagen.

12. Wann ein Commissarius æstimationis ben einem Guthe mehr oder andere Capita sindet, als in denen entworffenen Taxen der Konigs. Chur-Lande enthalten, sind solche nichts destoweniger in billigen Anschlag zu bringen, und davon der jahrliche Ertrag zum Grunde der Taxe zu nehmen, dergestalt, daß die gehabte Nugung etwa 6 Jahr, eins dem andern zum besten gerechnet, consideriret, und aus solcher gangen Summe der 6te Theil in Capital zum Anschlag gebracht werden.

13. Im Fall ben einem zu taxirenden Guth auch die bestellete Binter oder Commer-Caat mit verkausset werden soll, wird selbige besonders taxirt, und das ausgesate Getrande nach dem zur Zeit der geschehenen Aussaat Marcktgangigem Preise angesehet, und für die Bestellung, nachdem es zwen oder drenfahrig bestellet, die

Fahre jedes Orts Landublich angeschlagen.

14. Wann nun solchergestalt ber Anschlag sertig, mussen alle Onera, und der Orten, wo nunmehre an statt des Ross Dienstes vom Pserde 40 Athle. gegeben werden, solche à 5 pro Cent gerechnet, 800. Athle. dafür von der Summe abgezogen worden. Alle andere Real-Abgaben an baaren Gelde sind gleichfalls à 5 pro Cent anzuschlagen, Korn und andere Præstationes aber, so abgegeben werden mussen, in solchem Wehrt, wie dergleiz chen in der Taxe angesehet, auch wieder abzurechnen.

## Lit. A. 2.

ad S. 44.

Ohngefehrliches Project der Taxe der Gusther, so auf Befehl Sr. Königl. Majestät von der Allten-Marck gemachet worden.

I.

Die Gebäude mussen nach bem Zustand, wie sie sich Tempore der Taxe befinden, von Handwercksberständigen taxiret werden.

## 362 Pritter Theil. Tit. XLI.

2. Die Garten konnen füglich in feine gewisse Taxe gebracht werben, weilen man auf die Consumption ber Haushaltung, item ob ein Gartner darauf gehalten wer, ben muß, auch auf die Situation, an was für Städte bas Guth lieget, zu reflectiren hat.

3. Die Sischerenen konnen ebenfals in keinen ohnge: fehrlichen Unschlag gebracht werden, weil fie ben benen

Buthern different.

4. Die Holfung ebenfals nicht aus vorangeführten Urfadien.

5. Die Jagbten und Jurisdictionen auch beshalb nicht.

6. Jus patronatus ist in Matre zu 100. anzuschlagen, bie Filialen sennt nicht zu rechnen, wo in Matre & Filia ein Patronus ist.

7. Ziegels Scheuren, Theers und RaldsOfen, Kohlens und Potaschiebernen, it. Weinberg, Krug: Verlag und Krug: Gerechtigkeit sennd nach der Nugung anzuschlagen.

8. Aussant murbe nach Abzug der Braack zu rechnen senn: Der Winsvel Weißen im auten Lande zu 300 Elle.

im Mittel:Lande à ;	250 Thir.
Der Winspel Rocken im guten Lande gu	200 Thir.
Im Mittel:Lande à :	175 Thir.
Der Winfpel Gerften im guten Lande gu	200 Thir.
Im Mittelskande à :	175 Thlt.
Im schlechten Lande à	150Ehlr.
Der Winfpel Saber im guten Lande gu	125 Thir.
Im Mittlern à s	100 Thir.
Im schlechten à ;	75 Thle.

Der Winspel Buch: Weißen durchgehends à 75 Thir. Erden, Wicken und dergleichen wird nicht gerechnet, weilen solches meistens in der Haushaltung consumiret, auch gemeiniglich in die Braack gesäet wird, dadurch

aber ber Wende ein vieles abgehet.

9. Viehzucht vom Rind: Vieh muß so viel gerechnet werden als die Wende ertragen mag, und man mit eige nen gewonnenen Jutter auswintern kan, und ist der dritte Theil nur zur Nugung anzuschlagen.

10. Schwein: Bucht muß nach Proprotion eines je:

den Orthe Rugung in Unschlag gebracht werden.

11. Schäfferenen können das 100. inclusive des Schät fers zeen Theil, nachdem die Wende und Aussutterung ift, auch der Woll-Preiß steiget und fället, à 8. 10. bis 12. Thir. in jährlicher Nugung gerechnet werden.

12. Das Feber: Bieh fann nicht gerechnet werben.

13. Das Wiesewachs kan süglich nicht wohl in einen gewissen Auschlag gebracht werden, weilen 1. die Consumption nicht alle Jahre gleich, auch 2. auf die Güte des Heues jedes Orths restelliert werden muß, auch ob die Oerther des Wasser-Schaden unterworffen sind.

14. Die Wasser:Mühlen muffen nach ihrer Nugung

angeschlagen werben.

15. Korn:Padzte murben zu rechnen sein nach ber

fleinen Maaffe,

Der Winspel Weißen å : 250 Thr.
Ein Winspel Kocken à : 200 Thr.
Ein Winspel Gersten à : 150 Thr.
Ein Winspel Geben Haber à : 100 Thr.
Ein Winspel bunt oder Rauch: Haber à 75 Thr.
Ein Winspel Erbsen dem Rocken gleich

16. Geld:Zinsen maren à 5 pro Cent anzuschlagen.

17. Ein Pacht: Schwein a 1 Thr. 12 Gr., 2 Thr., auch 2 Ihr. 12 Gr. nachdem selbiges Guth ift.

18. Ein Pacht: Haumel à 20 Gr. bis 1 Thir.

19. Cin Pacht: Lamm à 8 Gr. 20. Eine Pacht: Ganfi à 4 Gr.

21. Ein Pacht: Suhn 1 Gr. 6 Pf. bis 2 Gr.

22. Ein Schorf Pacht: Ener à 4 Gr. bis 6 Gr.

23. Der Korn: und Fleisch: Zehend ift steigend und fallend, kann babero auf nichts gewiffes gesetzer werden.

24. Wegen der Spann: Dienste wurde zu rechnen senn, Ein 4 tägiger Dienst in jeder Woche d 250 Rehle. Ein 3 tagiger zu — 200 Rehle. Ein 2 tägiger zu — 150 Rehle. Ein I tägiger à

100 Rthlr.

25. Die Coffaten: oder Hand: Dieuste werden jedes: mahl zur Salfte gerechnet.

Die Reise: und Rorn: Fuhren nach der Weite und Laft,

fo gefahren wird.

#### Notata Generalia.

1. Die Onera realia, wie sie Mainen haben, muffen

von der Taxe abgezogen werden.

2. Ben Taxe der Guther ist hauptsächlich zu observiren, daß selbige ben einen Erboder Wiederkauf, oder wenn sie ad concursum kommen, oder wenn selbige an die Vettern verfallen, in gang andere Taxe zu bringen sind, als wenn selbige unter Brüder im Anschlag gebracht werden, da man ordinair sich sodann ex æquo & bono vergleichet; wornach der Anschlag der Gebäude auch zu reguliren ist.

3. Muß nicht weniger beobachtet werden, ob die Guether nabe oder weit von groffen Volfreichen Stadten bei legen, weilen die Ersteren ihren Zuwachs besser verlosen tonnen als die andern. Salswebel, d. 22. Feb. 1720.

## Lit. A. 3.

### ad 5. 44.

Project der Taxe, so auf Befehl Gr. Kdenigl. Majestät von der Mittel-Marck, wie auch den Storck- und Beeßkowischen Crenß gemachet worden.

١.

Die Gebaube muffen nach bem Zustand, wie sie sich tempore ber Taxe befinden, von Handwercke: Beristandigen, welche zu bem Ende zu verenden sind, taxiret werden.

2. Die Garten muffen taxiret werden nach ihrer Groffe und Gute, und wird foldes dem Arbitrio Taxatorum anheim gegeben. 3. Bei

Dittiti Zijiti.	TIC ALI	30)		
3. Ben der Auffaat sind gewisse Classen zu formiren. Ein Winspel Weigen im guten Lande wird				
angeschlagen —		400 Rthfr.		
Gm mittlern Canhe		300 Rthlr.		
Im mittlern Lande Im schlechten Lande		3009tipit.		
Ein Winspel Nocken im guten La	nhe	2500 Mihir.		
Im mittlern —		250 Riblr.		
Im schlechtern Lande		250 Nthir.		
Das gute Land wird davor ge				
Rorn und drüber bringet.	טייונבוו, זטנועט	to bus off		
Das Mittlere, welches	had afa unh	e sa hulunas		
Das Schlechte, welche				
Solte sich aber noch schl				
dies wide has britte Cours encour	thick wind (	inven, wer		
des nicht das dritte Korn tragen		niches niche		
höher als 150 Athlr. zu taxiren	Jennie Compa	99466		
Ein Winspel Gersten Aussaat im				
Im mittlern		250 Mthlr.		
Im schlechtern		200 Nithlr.		
Ein Winspel Haber: Aussaat in	-	6.44		
ber:Lande —		150 Nithle.		
Im mittlern		100 Nithly.		
Ju schlechten		75 Mihlr.		
Welches der Taxator nach vo	rtonimenden	umstanden,		
insonderheit nach dem Eintrag des Rockens, und der da:				
ben gemachten Chassen, zu deter	miniren pat.			
Buchweißen wird ben Haber				
Ein Winspel Erbsen oder D				
dentlichen Saat:Feldern gefaet m	pird, ift der E	Berfte gleich		
anzuschlagen.				
In benen Bradyfelbern				
wird er durchgehends zu -	200 N	hlr. taxiref.		
Gin Scheffel Lein:Sc	iamen 20 M	bir.		
Ein Scheffel HanfiRi	irner 20 M	blr.		
Ein Scheffel Hirse	160 N	blr.		
Wifte und bewachsene Acker	werben zur S	Selfte anger		
िक्रीagen.				
		Imgleis		

Imgleichen mufte Bauer: und Coffathen: Sofe.

4. Anlangend die Bieh: Zucht, wird a l'ordinaire von dem Rind: Bieh die Belfte ju Mulden, und die andere Belfte ju Guften: Bieh gerechnet: Es ware dann, daß zu Bestellung des Acters viel Zug: Bieh gehalten werden muste, alsbenn nach dem Arbitrio Taxatorum auch wohl das dritte oder vierte Theil zu Mulden: Bieh angeschlagen werden könte.

Das Mulden: Bieh foll nach Beschaffenheit der Subtung, du 2. 3. bis 4 The. angeschlagen, und das Heu ber

befonders taxiret werden.

Das Guste: Bieh, so ausser bem Zug: Bieh und ben Einjährigen Kalbern zu verstehen, als welche in keine Taxe gebracht werden, soll bas haupt zu 8. bis 12. gr.

angeschlagen werben.

5. Ben der Schweine: Zucht wird wenigstens die Mandel zu 2. The. Abnugung angeschlagen, jedoch wird hierben dem Arbitrio Taxatorum überlassen, daß sie pro varietate eireumstantiarum, wann zum Erempel Braw Rruge oder gute Brücher verhanden, oder sonst gute Mugung von der Schweine: Zucht zu hoffen, in der Taxe hoher gehen können.

Die Ferdel fo fein Jahr alt, werben hierunter nicht

verstanden.

6. Wo Stutterenen verhanden, kommt, nach Abzug ber darauf anzuwendenden Unkosten, der jahrl. Zuwachs bavon in Anschlag.

7. Schanf: Bleb wird das hundert zu 6. 8. bis 10.

Thir. angeschlagen, und bas Ben besonders taxiret.

8. An denen Orten, wo zuläsig, Ziegen zu halten, ist nicht unbillig, daß dren mulckende Ziegen gleich einer Ruh angeschlagen; Die Bocke aber und der Zuwachs das Stud a 6 Gr. taxiret werden, worunter doch die Häcken nicht mit zu rechnen.

9. Das Wiesewachs muß diftinguiret werben, nach feine Gute und Rugbarteit, das beste tonnte taxiret werben.

Ein

Ein gemeines Fuber ungemabet zu 1 Thle. 8 gr. und das grobe Futter zu , 16 gr. Wann aber wegen verhandenen Waffers guter Nuben dars aus zu nehmen, können dieselben nach Gutfinden der Taxatorum bober in Anschlag gebracht werden.

10. Die Ganse: Zucht wird angeschlagen die Mandel ju " 8 gr.

- 11. Wegen des übrigen Feder: Niehes an Kalkunen, Endten und Hüner, wie auch wegen des Laubenschlages wird Taxator zu consideriren haben, wie hoch es jähre lich genußet, und folgbar in Anschlag gebracht werden kann.
- 12. Der Bienen:Stand wird von Einem in 6. nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage in Ansschlag gebracht.
- 13. Ein Spann: Dienst, so nicht gespeiset wird, es sey mit 2. oder 4 Pserden ist vor jeden Tag wochentlich zu 100 Thir. angeschlagen, und wird solche Taxe nach Proportion von 2. 3. 4. 5. bis 6 Tagen um so viel hoher gesest.

Wann nun von denen Unterthanen nur gewisse Tage durchs gange Jahr gedienet werden, kan die Taxe nach eben dieser Proportion leicht ausgefunden werden.

14. Ein Hand: Dienst, so nicht gespeiset wird, wird

halb so both angeschlagen.

Solte aber ein Coffathe schuldig senn, felb ander zu bienen, muß solches billig consideriret werden.

Seede: Spinnen, wo foldes auffer hofe: Dienste gethan

wird, ift zu mxiren nach jedes Orts Obiervantz.

15. Wegen der Speisung wird wenigstens der funfte Theil vom Hand: Dienst abgezogen, wenn der Uncherthan die Speisung durch den ganben Tag geniesset: Und nach gleicher Proportion wird der zehende Theil ben den Spann: Diensten wegen der Speisung abgezogen.

16. Die Korn:Padzte werden nach legigen Maaß der Winspel Weißen zu : 15 Thle. Der Der Winspel Roden und Gerste : 12 jr. Der Winspel Haber zu 6 Ehle. angeschlagen.

Erbsen werben den Rocken gleich, und

der Scheffel Ruben zu ; 8 gr. taxiret.

17. Die GeldiZinsen, worunter auch ZappeniZinß ger horet, werden zu 4. pro Cent angeschlagen.

18. Ein mageres Pacht: Schwein : 2. bis 1 Thir, Ein fettes Müllen: Schwein wird nach ber Oblervantz jedes Orts angeschlagen.

Ein Pacht: Hammel : : 20 gr bis 1 Thr, Ein Pacht: Lamm : : 8 bis 12 gr. Eine Pacht: Ganß : 4 bis 5 gr. Ein Pacht: Huhn : 1½ bis 2 gr. Eine Mandel Pacht: Eper : 2 gr.

19. Der KorniZehend an Nocken und Gersten, wird Eine Mandel : à 12 bis 16 gr. angeschlagen. An Weisen zu : 16 bis 20 gr. Un Haber zu : 6 bis 8 gr.

20. Fleische Bebend wird angeschlagen, nachdem er træ

gen fan.

21. Reise: und KorneFuhren, so ausser holer Dienst geschehen, werden à 3 gr. par Meile vor einen halben Wins spel schwerer Last angeschlagen, jedoch wird denen Taxatoribus fren gelassen, nach vorkommenden Umständen ben dieser Taxe zu variiren.

22. Die Hartholyung, wird nach dem Ertrag von 9. Jahren in Anschlag gebracht, sowol nach der Mastung

als Holbung.

Riehnen, Elfen, Birden und übriges Weichholf wird angesichlagen nach Beschaffenheit der jahrlichen Abnubung.

Sind es aber bewachsene Landcrenen, so zum Acker Gelbe gehören, kommet solche mit zum Acker und zur Auffaat im Anschlage, und wird nur abgezogen, was die Raumung koftet.

23. Fischeren wird nach bem Ertrag angeschlagen. . 24. Hohe

24. Hohe Jagten, werden 200 Ehle. und Nieder Jage ten 50 bis 100 Ehle. angeschlagen.

25. Jurisdiction wird zu 50 bis 100 Ehlr. angeschla:

gen.

26. Jus Patronatus in Matre : 100 Eblr. in Filia : 50:

27. Ziegel: Scheune, Theer: Dfen, wie auch Krug: Lage und Brau: Gerechtigkeit wird nach ber Nugung ans geschlagen.

28. Die Onera Realia, als Lehn:Pferde, und mas soust an baaren Gelde entrichtet werden muß, werden & 4 pro Cent angeschlagen, und von der Taxe abgezogen.

Wenn aber Korn oder andere Früchte von einem Gusthe Jährlich entrichtet werden muffen, wird solches auf gleicher Weise in Abzug gebracht, wie es zuvor in Tuxe gekommen.

- 29. Hierben ift zu erinnern, daß überhaupt der Ansschlag à 5 pro Cent zu machen, ausser benen Geld:Zins sen, welche à 4 pro Cent angeschlagen werden.
- 30. Die Taxe soll eigentlich pro norma bienen, wennt ein Concursus Creditorum entstehet, als wohin wirdurch die allergnädigste Königl. Berordnung vom 25.0Aubr. 1718. verwiesen sind; Jedoch kann solche gleichfals ges brauchet werden, wenn Bruder und Schwestern sich aus einander sehen wollen, wiewol mit der Exception, daß die Gebände und andere Stucke, so in der Constitution ausgenommen worden, sodann nicht mit in Anschlag ges bracht werden. Berlin den 15. Jun. 1719.

Samtl. Land, Adthe der Mittel-Marck, wie auch Storckow und Beefftow 2c.

### Lit. A. 4.

ad \$- 44.

Project der Taxe, so auf allergnädigsten Ronigl. Befehl von der Uckermarck gemachet.

Den dem kundamento regulativo, wornach die Taxen des Landes kunftig kormiret werden sollen, wurde generaliter zuvorderst zu notiren sent: daß ben diesen Werd nur lediglich die Absicht dahin gehe, daß ben denen Concursibus Creditorum, da propter urgens æs alienum ein Guth distrahiret werden muß, oder auch ben Brut derlicher und Vetterlicher Theilung, da die Erben ratione pretii sich in Gute nicht aus einander segenkönnen, solche, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was die neue Constitution dessals in gewissen Fällen disponiret, nur statt sinden könne: keinesweges aber ben frener Verkaussung der Güther jemanden binnen oder nach solchen Anschlage das Seinige abzutreten obligiren solle. Wann dieses seste gestellet, wurde die Land: Taxe in der Uckermarck solgender: gestalt zu reguliren senn.

1. Die Gebäude muffen in dem Zustande, in welchen sie sich befinden, von Sandwerckers verftandigen taxiret

werden.

2. Garten mussen gleichmäßig nach ihrer Grösse, Gute, it nach ihrer Anlage und Einrichtung angeschlas gen und von Artis Peritis taxiret werden. Daben dann in Concursibus nichts vor die Wirthschafft abzuziehen, sondern alles, was der Garten geschäßet werden kan, bill ig anzuschlagen: massen die Wirthschaffts:Führung des nen Creditoribus nicht angehet, überdem solche auch sehr different, und pro varietate eircumstantiarum bald mehr bald weniger erfordert.

3. Ben der Aussaat wurde zu atrendiren senn, ob nur bloß das Land, oder auch die wurdlich bestellete Saat nebst dem Lande in Anschlag zu bringen. Da denn

4. Ein Winspel Weißen ohne bestellete Saat, das blosse Land nur gerechnet, anzuschlagen 250. Thr.; solte aber an einigen Dertern nur Mittel-Land senn, auch nur wenig Weißen gesäet werden können, wurde darauf Restexion zu nehmen, und der Anschlag etwas weniger zu machen senn. 1. Winspel Weißen, so würcklich bestellet, wird, ausser obiger Taxe, nach billigem Preise, nebst dem Acker-Lohn & Morgen 1 Thr. & parce angeschlagen.

5. Ein Winspel Rocken ohne Saat — 200 Ehle. ist aber die wurdliche Saat baben wird solche à parte, imgleichen das Acker Lohn à Fahre 4 Gr. angeschlagen. Hieben wurde aber ein Unterscheid zu machen, und in dem rechten guten Acker obige 200 Ehle., in den schlechtern nur 150. auf einen Winspel zu rechnen senn, welches alles der vernünstigen Beuetheilung des Taxatoris zu

überlaffen.

6. Ein Winspel grosse Gerste — 200 Thr.
Im schlechtern Lande — 150 Thr.
Woben aber auch der Einfall, wann das Land würcklich besäet ist, nach billigem Preise, und das Acker-Lohn à Fahre 4 Gr. absonderlich zu taxiren.

7. Haber im guten Lande — 125 Thr.

Im schlechtern — 100 Thr.

Ratio, warum der Haber so hoch angeschlagen, ist, daß zu solchem annoch mehr Land als zur Gerste ersordert wird, auch in Haber: Land, wann solches nur guten Grund hat, und gemistet wird, Gerste gesäet werden kann; Solte es aber so schlecht senn, daß es auch durch Missung zur Gerste nicht wohl zu adaptiren, wurde der Winspel nur anzuschlagen senn zu 70 Thr. Wegen der Saat ist eben dassenige, was ben der Gerste erinnert, zu atundiren.

8. Den den Erbsen ist ein Unterscheid zu machen, ob solche in denen Sommer: Feldern oder in die Bracke gesäet werden; auf den ersteren Fall wurden dieselbe dem hars ten Korn gleich zu halten senn; auf dem letzteren wurden solche gar in keinen Anschlag kommen, weil die Bracke

jur Hutung gehoret, auch im felbigen Jahre in felbiges Land wieder Rocken gesäet wird. Dafern aber an einigen Oertern Wende genug, und man gewohnet in die Bracke die Erbsen zu faen, wurde daselbst nach Billigkeit was anzusesen senn.

9. Buchweißen wird bem haber gleich geachtet.

10. Wegen ber Bieb:Bucht murbe ein Unterscheid gu machen fenn, ob viel Wende an einem Ort verhanden, und man ben Numerum bes zu haltenden mulckenden Diehes gewiß miffen konne; auf folchen Kall Daben zu Solte man aber nicht gewiß willen, wie viel bleiben. mulckendes und guftes Bieh zu halten; Go murbe an ben Dertern, da aute Wende ift, die Selffre von dem Bieb, was ausgewintert werden fann, jum Muldenden, Die andere Belffte zum guften Bieb; an den Dertern, da schlechtere, das dritte Theil, da noch schlechtere das vierte Theil zu mulckenden Bieb, bas übrige aber vor guften anzurechnen, und auf das Mulckende 1.2.3.4. Thir. an: auschlagen fenn; von den guften Bieh murde an den Der: tern, ba gute und mittelmäßige Bieli Bucht und Wende ift hinwieder I oder I à 1. 2. 3. Thir. anguschlagen sein. Mann aber feine Weide sonderlich verhanden, bleibet fol: ches ausser Unschlag: Welches alles der Beurtheilung Des Taxatoris anheim zu laffen.

11. Die Schweine werden nach Beschaffenheit der Guter angeschlagen: wo Henden verhanden, kann auf die Schweine-Zucht nicht reslectivet werden, weilen solche in der Taxe der Henden schon mit begriffen; Wann aber gute Bruch-Mast sich sinder, als den denen Oder-Odrssern, wird nach dem Nuben, so daraus zu ziehen, auch der Unschlag formiret; ausserden aber wird insgemein von von dem zuhaltenden Quanto der Schweine zur Absnüßung gerechnet, und a Stück 12. 16. die 18 gr. ges geschlagen; Ist aber die Condition des Orts sehr schlecht, so dass im Winter und Sommer die Schweine mit Korn unterhalten werden mussen, wird darauf entweder gar nicht

nicht reflectiret, ober auch nur ein fehr weniges anges

feßet.

12. Ben benen Schäffereien ift ein Unterscheib zu mas chen, ob aute Wende vor die Schaafe verhanden, ober ob folche nur schlecht; imgleichen ob das Seu zur Hus. minterung auf dem Felde zu werben, oder ob foldes er: fauffet werden muffe, in ben benden erfteren Rallen, fann das 100. Schaafe ameschlagen werden auf 12. à 14 Ehle. auf den lesteren 10. à 12 Thir.

Dieses aber ist zu verstehen von Schäfferenen so auf Ritter: Acfer gehalten werden, auf Bauer: Acfer werben

solche weniger im Anschlag kommen.

13. Der heuschlag stedet schon unter ber Taxe bes Biebes, folte aber an einigen Orten fo viel fenn daß etwa verkauffet werben konnte, murbe bas Rutter so annoch nicht geworben, anzuschlagen senn auf

14. Die Dienite muffen nach benen Accern und ba: ben gegebenen Hofwehr consideriret merben: ba benn ein Bauer im guten Acker, fo bren Bufen und vollige Bewehrung nebst den Dachten bat, anzuschlagen zu 600 Thir.

In benen geringern Neckern, ba die Dienste nicht so confiderabel fenn konnen, murde ein Bauer mit Sufen und Hofwehr kommen auf soo Thir.

and wohl 4. bis 300 Thir. Wiewol auch dieses nicht so gewißt gesehet werden fann, sondern das sicherste ift, daß die Qualität und Quantität ber hufen wol überleget, die hoffwehr taxiret, und dar: nach die Dienste und Anschlag reguliret werden. wuften Bofen murbe nur bloffer Dinge auf den Uder gu reflectiren, und anzuschlagen senn wie viel in statu præfenti folder tragen fonte.

15. Wegen ber Sand Dienfte und Coffaten murbe auch schwerlich mas gewisses zu sehen senn, sondern al: les darauf ankommen, ob der Coffathe Land im Belde oder nur Achter: Hofe hat: Ob er hoffmehr erhalten oder nicht: imgleichen ob er gespeiset wird ober ben seiner Rolt Diene:

शिव ३

diene; da dann nach dem Ninfen auch der Anschlag bil lig zu machen, auch solches alles auf das Arbitrium vers nunftiger und erfahrner Taxatorum ankommen mufte. Mit denen wusten hösen wird es so, wie ben den Bauers Hösen erwehnet, gehalten.

16. Die Geld:Pachte werden 4 pro Cent angeschlagen.

17. Ein Pacht Schwein : 2. bis 3 Thir.

18. Ein Pacht: Hammel : 20gr. bis 1 Thir.

19. Ein Dachtelaum 3 8 gr. 20, Eine Ganß 3 4. 25 gr.

21. Ein Huhn , : 14 gr.

22. Fleisch : Zehenden wird nach dem was es traget angeschlagen.

23. Reise: und Rorn: Buhren werden angeschlagen nach

ber Weite und Laft der zuthuenden Fuhren.

24. Wegen der Holhung ist zu consideriren, ob es hartes und Masteragendes Holh, oder ob es nur welt ches und Vrenne Holh ist: auf dem ersteren Fall wird der Ort nach Morgen Zahl übermessen, und nachdem die Mastung und Holh sich tragsam und gut besindet die Morgen 5. 6. 7. die 10. Thir. angeschlagen: und den letteren Fall ist darauf zu rosteltiren; ob aus dem Ort viel oder weniges Jahrl. zu verlösen? ob es theuer oder wohlsell verkausset werden könne? da denn, pro varietate circumstantiarum, auch auf die Morgen ein billiges gesehrt, und nach dem jährlichen Ertrag reguliret wird. Sind es aber Länderenen so zum Acker: Felde gehören, kommet solches mit zum Acker und zur Aussaat im Ansschlage, und wird nur abgezogen was die Räumung kostet.

25. Fischeren wird nach dem Rugen angeschlagen,

it. bie Jagden.

26. Jus patronatus in matre ; 100 Thir.

27. Jurisdiction wird nach der Groffe ter Dorffer und nach dem Mugen angeschlagen.

28. Ziegel: Cheune nach bem Dugen.

29. Brau und Krug-Gerechtigkeit nach der Abnühung. 30. Ein Lehn:Pferd wird taxiret 1000. Thir, und 4 pro Cent angeschlagen.

Prenflau, den 12. Febr, 1719.

Lit. A. 5.

ad 5. 44.

Project zu der Guter-Taxe in denen Sieben Neumärckischen und Sternbergischen Erensen.

Die Einrichtung biefes Projects ist in V. Theile, und ieder derfelben hinwieder in gewisse Titulos abges theilet, und daben bem Æstimatori deutliche Unweisung gegeben werben, nicht nur mas er ben jedem Stude ju oblerviren, sondern auch wie er ein Guth formlich zu taxiren habe, und hat man unnothig gehalten weitlauf: tige Meldung zu thun, auf was Art der Æstimator von demjenigen Orte, so er in Anschlag bringen soll, die Wise senschaft erlangen konne und moge; Massen præsupponiret wird, daß hierzu gute und erfahrne Wirthe muffen gebrauchet werden, welche bann ber Saus:Bucher und Register ber Unterthanen und Dienst: Bothen endlicher Unffage, ber alten Unschläge und Pensions-Contracten, und was dergleichen Radprichten mehr fenn, nebst des Ocular-Inspection und guter tuchtiger handwercke:Leus the, ben Anschlägen ber Gebaude, sich jedes mabl pro re nata icon felbft fonder Borfchrift bedienen werden.

Die I. Abtheilung. Sandelt vom Unterscheid der Anschläge, so in 3. Casibus oder Classen bestehen.

Die II. Abtheilung. Disponiret von denen Abnugungen der Gieter, welche in gewisse Titul gebracht sind. Die III. Abtheilung.

Beiget andicienige Stude, so zum Capital ben Auschlägen und nicht zur jährlichen Abnugung muffen gesetzt werden.

# Die IV. Abtheilung.

ABas vor Abzüge und Abgänge sich inegemein ben Gütern finden, worauf der Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem pretio æstimato, ehe und bevor er die Summam der Taxæ ziehet, abkürken muß.

Die V. Abtheilung.

Stellet vor ein Erempel, wie der Anschlag von einem Guthe auszuarbeiten sen, unter einem fingirten Guthe, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

## Die I. Abtheilung. Bom Unterscheid der Anschläge.

Dieselbe bestehen in dren Calibus oder Classen, nach welcher der Æltimator das taxirende Guth in Summam zu bringen hat.

CASUS Imus, ober die erfte Classe ift, wenn Guther zu taxiren, da Bruder und Schwestern aus einander gesfeget, und lettern dos constituiret werden muß; hieben werden nun

(a) Billig biejenigen Stude, so keinen ulum-fructum bringen, nur gar geringe ober gar nicht angeschlagen, damit erstere, welche den Namen der Familie weiter forte pflangen, daben auch ihr Conto finden, und nicht in tiese Schulden gesehet, auch dadurch Familiæ einigermassen prospiciret werden moge.

(b) Muffen die Ginfunfte derer Guter mit 6 pro Cent zum Capital gerechnet werden, maffen felbige vielen Casibus fortuitis unterworffen, welche post traditionem auf die Bruder allein fallen.

(c) Dienet Æstimatori zur specialen Nachricht, daß sobann das Wohn-Haus und die Jagten nur gar leiblich, die Summe von Hof-Lagen, Jurisdiction und Jus Patronatus aber nur wie ein todtes Capital anzusehen, und blos dem Namen nach der Taxe zu inseriren sennd.

CASUS II. oder die zwente Classe Guther zu taxiren

mare.

(a) Wenn Brider unter sich felbst ihre Raterliche und Groß. Baterliche abeliche Guther theilen wollten.

(b) Ober wenn ein Guth per aperturam an einem proximiorem Agnatum secundum provisionem primi

acquirentis geofnet wird, und auch

(c) Wenn das Guth ben Aufhebung der Lehnbarkeit zwischen Ihro Königl. Majestät und Dero Vasallen einen Possellorem gehabt, dessen Familie auf zwo Augen bestanden und Ihro Königl. Majestät jemand darauf expectivitet hätten, und denen Land. Erben ihre Absindung aus denen geösneten Guthern nach Provision Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Assecurations Recessus, und der neuen Landes Constitution muste gegeben werden.

In allen diesen dreyen Gallen wird sodann die Ubnuhungs-Summa mit 5 pro Centum jum Capital gerechnet, und merden auch diesenigen Stucke, so ben dem ersten Casu sub (c) garnicht, oder nur jum Theil, allhier ber Billigkeit nach vollkommen angeschrieben und jum Capi-

tal angefi lagen.

CASUS III. Oder die dritte Cloffe, so ben der Æstimation zu beobachten, ist dieser, wenn Guther ob concursum Credia rum in Unschlag zu bringen, und der Wittwen und Kinder ihr Matterliches heraus zu zahlen ware, wozu der Posselsor durch Armuth, linglace Balle, oder übele Disposition seiner Vor-Eltern und Administratoren gar leichte

gedenen konnte: Auf folden Fall foll Altimator den Anfchlag zu 4 pro Cont reguliren, damit dem Pollessori
oder seinen Erben noch etwas zu Ocro Unterhaltung übrig
gelassen, auch denen Creditoribus selbst dadurch geholfen
werden moae.

Es fennd auch sodann alle und jede ben einer Alimation vorfallende Stucke nach ihrem Werth zu arbitriren, und muß sowohl auf die Regalien als auf die Abnugung, was selbige gewehren konnen, vollkommen ihrem Wehrt nach

reflectiret merden.

# Die II. Abtheilung.

#### Tit. I.

# Von denen jährlichen Gefällen und Abnugungen.

eronnigeni <u>e</u>	
Sierben wird pro fundamento gefeget, daß Scheffel Beigen angeschlagen wird à	1. Ein
	20 Gr.
2. Ein Scheffel Rocken à -	12 Gr.
3. Ein Scheffel groffe Gersten à -	12 Gr.
4. Ein Scheffel fleine Gersten à -	10 Gr.
5. Ein Scheffel Erbsen à -	12 Gr.
6. Ein Scheffel Haber à -	8 Gr.
7. Ein Scheffel Buchweißen à —	8 Gr.
8. Ein Scheffel Wicken und Bohnen à	12 Gr.
9. Ein Scheffel Lein: Saamen   fo jabriich aus	à 2 Thir,
10. Ein Scheffel Hanffkorner gefaet werben	à 1 Thir.
II. Gine Mege Birfe j tonnen.	à 1 Thir.
Wie solche Stude aber anzuschlagen, davon d	isponiret
bie V. Abtheilung mit mehrerm.	-

## Tit. II.

# Abnutung vom Rind = Vieh.

Sowurde der Eltimator sich in loco erkundigen muffen, wie viel haupt in bem zu æftimirenden Guthe zu gemeinen Jahren ausgefuttert werden konnten, in mas

vor Poffe folche besteben, und ob felbiges guten Stand daselbsten habe ober nicht, da benn eine trächtige Rub an Orten, mo gute Wende und nabe Trifften verhanden gu 3 bis 4 Thir. mo mittlere Wende 2 bis 3 Thir. 12 Gr. und mo nur schlechte Wente I Thir. 12 Br. gur jabrlichen Albnugung zu rechnen; jedoch muffen vorhero so viel Stud als zur Wirthschaft nothig, wie auch die ZugiOche fen und ein Viertel Gufte von der Zahl abgezogen werden. so der Taxator nach des Ortes Beschaffenheit zu arbitriren hat, als wovon auch noch hinten unter benen Abzügen mehrere Anweisung gegeben worden. Der übrige Buwache, inclusive bem guften Bieb, ift nach Bonitat ber Wende das haupt von g bis 16 Groschen anzuschlagen. bas Bug Bieh aber fan gar nicht in Unfd lag gebracht werden, vielmehr ift bieferwegen an Dertern, mo fein iung Bieb jugezogen werden fan, ein gewiffes Geld jabrlich hierzu auszusegen, und von denen Proventibus des Buthes abzuziehen, es muß aber fothanes Quantum nur in wenigen bestehen, benn hauptsächlich ein bonus parer familias babin zu feben bat, baß er fein Bug. Bieb nicht gu alt werden laffe, fondern vielmehr zu rechter Beit foldges verlofe und an deffen Stelle jungeres wiederum anfauffe.

#### Tit. III.

Von der Schäferen und deren Abnutung.

Dierben ist zu attendiren, ob die Schaafe an dem zu æstimirenden Orte guten Stand haben, oder nicht: Db gute Trifften und Hende-Kraut baselhst vorhanden, wie viel zu gemeinen Jahren ausgesuttert werden konnen, und ob zureichender Heuschlag ben sothanem Guthe besindlich sen, oder noch etwas und wie viel angekaust werden musse: ob des Sommers zureichende Wende verhanden, und ob die Wolle in der Schäseren sein oder schlecht salle. Ben sothaner vorgenommenen Erwegung und darauf erhaltenen sichern Nachricht, wurde diesemnach der Equitabelste Modus eines Anschlages senn, daß nach

Abzug des Schäfers und Knecht Gehalt: Bieh bes Deputats, und des auf ber Schaferen gureichenden Salges und zu fauffenden Beues die Abnugung inclusive der Mulden-Dadit, bavon folgenberftalt in benen Stabten Golbin, Ro. nigsberg, Landsberg, Friedeberg und jum Theil Arens. malbischen Crensen ein Stud Schaaf zu 8 bis 9 Br. In bem übrigen Theil des Arenswaldischen Crenfes, item denen Dramburg . und Schievelbeinischen Crenfen bas Stud au 6 bis 7 Br. In dem Sternbergifchen und Croffenschen ju 9 bis 10 Gr. In denen Bullichow und Cottbufifchen Erensen ju 11 bis 12 Gr. nach ber Bonitat der Bolle angeschlagen werde. Das Wende-Geld vor Des Schäfers und Rnechts Schaafe, auch mo von Schafern an theils Orten Bufen-Schoff gegeben mirb, hat ber Æltimator mit zu der Abnugunge Summa zu fegen, und ein folches berfelben, jeboch fub specieli nomine, zu addiren.

## Tit. IV.

## Von den Ziegen.

In benen Orten, wo zuläßig Ziegen zu halten, ist nicht unbillig daß dren Mulcke Ziegen gleich einer Ruhe gerechnet, die Bode aber und der Zuwachs das Stud 8 Gr. angeschlagen und davon dasjenige abgezogen werde, was denen Hirten gegeben werden muß. davon Æstimatori beym II. Tie. bereits die benothigte Anweisung gegeben.

### Tit. V.

## Von der Schweine-Zucht.

Dres Situation und Gelegenheit zu arbitriren, und kommt solche in hohern Werth und Anschlag, wenn entweber ben Guthern gute Brau-Rruge verhanden, oder aber selbige an Sid- und Buchholber oder sonst an guten Gebruchen belegen, als wenn solche mit puren Getrende unterhalten werden mussen, auf erstern Fall und absonderlich wo gute Brau-Rruge senn, konnte die Mandel zu 3 bis

3 bis 4 Thir., auf lestern Fall aber nur zu 1 Thir. 12 Gr. bis 2 Thir. gefchaget werden, wovon boch diejenige Stude, fo zur Wirthschaft von Moth, vorher abzuziehen.

#### Tit. VI. Von der Sanse-Aucht.

Deil dieses Wieh vicle Wartung und auch zu selnem Unterhalt ein grosses gebrauchet, als ist es eben nicht in grosse Consideration zu ziehen, zumahlen auch selbige aus der Wirthschaft nicht wohl zu entrathen; jedennoch ist an Dertern, wo Wasser vorhanden, die Mandel à 16 Gr. bis 1 Thir. in Anschlag zu bringen und nicht ganslich zu præteriren.

#### Tit. VII.

## Von allerhand Feder=Vieh.

Weil zu dero Futterung ein vieles erfordert wirb, die Albnugung davon auch ungewiß und mißlich ist, so wird selbiges billig massig in keinen Anschlag gebracht, sondern zur Wirthschaft gerechnet.

#### Tit. VIII.

## Von dem Bienen=Stand.

Derfelbe wird von einem in feche nach einander folgenben Jahren genommenen Ertrage, ein Jahr dem andern zu Gulfe gerechnet, und ein fechsten Theil zu eines Jahres Abnuhung angeschlagen.

#### Tit. IX.

#### Von Stuterenen.

Do folde verhanden, kommt nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkoften, der jahrliche Zuwachs davon in Unichlage.

## Tit. X.

#### Von den Mühlen.

Die Mublen Dachte, imgleichen das Weide Rorn, was aus diefen Gefällen dem Poffesfori zufällt, wird vor ben

den Preis angeschlagen, wie die I. Abtheilung Tit. I. davon dilponiret. Mublen Bercchtigkeit aber, wo Mublen noch anzulegen stehen, können nach des Ortes Gelegenheit und der Mahl-Gaste so dazu gehoren, 1.2. bis 300 Ehr. angeschlagen werden.

## Tit. XI. Von Schneide=Mühlen.

gen werden, als was felbige ertragen können, was aber zur jährlichen Unterhaltung derfelben erfodert wird, davor wird zuvor etwas gewisses ausgeseßet, imgleichen was etwan dem Müller an Deputat-Korn und Gelde jährlich gereichet werden muß. Ein Sage-Block aber, so der Herrschaft frey geschnitten wird, wird mit 8 Br. angeschlagen.

## Tit. XII. Von Gärten.

Ertrage anzuschlagen, und muß vom Altimatore genau indagiret werden, was solche etwa in 6 Jahren nach Albzug dessen, was solche etwa in 6 Jahren nach Albzug dessen, was zu Unterhaltung derselben jährlich angewandt werden muß, genußet, und davon & Theil zu eines Jahres Abnuhung in Anschlag gebracht werden, worunter auch nicht unbillig die in dieser Proving an einis gen Orten gelegene Weinberge mit zu rechnen sind.

#### Tit. XIII.

### Von denen Krügen.

Ben dem Unschlage der Rruge ist ein Unterscheid zu machen unter Erbe Brau- und Schanck Krügen. Ben erstern, worauf die l'offellores selbst branen lassen, ift nicht unbillig, daß jede Conne auf 8 gute Groschen angeschlagen werde; jedoch mussen sodann 1. keine Gerste ferner in Unschlag gebracht und zum Brauen ausgeseset, auch 2.

das Brau: Gerathe nicht abgezogen werden, imgleichen 3. sennd wegen des Holhes, so zum Brauen nothig, noch 4. wegen des erfordernden Gesinde: Lohns, und 5. wegen der aniho abzusuhrenden Krug: Ziese, so sehr hoch gestie: gen, keine fernere Abzüge zu machen: und hat man in Consideration gezogen, daß 6. benm Brauen so vielübrig senn muß, als zum taglichen Getranck im Hause ausserhalb der Erndte von nothen, und daß demnach hierzu nichts ausgesehet werden darf. Ben lehteren denen Schanck: Krugen, so von denen Städten verleget werden, ist zu attendiren, was von denen Städten dem Grund: Heren zum Grund: Zins jährlich entrichtet wird, als welt ches nur einsig und allein ratione dieser Krüge in Ansschlag gebracht werden kann.

## Tit. XIV.

## Von der Fischeren.

Dieselbe erfordert an einigen Orten viel Unsosten, theils Orten trägt sie ein grosses; per Exempel wo Strösme und dergleichen große Seen besindlich, woraus die Fischer selbst sich bezahlt machen können. Wannenhero dero Abnuhung secundum arbitrium æstimationis deduktis deducendis in Anschlag zu bringen ist. An denen Orten aber wo die Fischeren nur bloß allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan sole nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erbkauf ratione Regulis, secundum bonitatem auf etwan 50, 100 bis 300 pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

#### Tit. XV.

## Bon Karpen=Teichen.

Degen berfelben hat sich Taxator zu erkundigen, ob die Karpen alle 3. oder 6. Jahr zuwachsen, solche wohl stehen, und gut zu verkauffen; Also nach Groffe ber Teichzagen und wie viel barein gezogen werden kon:

# 384 Pritter Theil. Tit. XLI.

nen, eine Jahrliche Abnusung daraus zu formiren, ba bann das Schock Karpen so daraus verkauft werden konnen Jahrlich zu 5 Athle. anzuschlagen: Die Wartung der Teiche aber wurde ben diesem Anschlage nicht unter die Abzuge zu bringen senn.

## Tit. XVI. Von Henden und Waldern.

Mas dieselben und dero Anschlag betrift, so sennd sels bige auch unter Masttragende und unter Weich. Solfer ju unterscheiden. Ratione ber erfteren wurde gu oblerviren fenn, ob felbige tragbar waren oder nicht, ben ersteren Kall wurde man hauptsächlich auf die jährliche Angahl Schweine, so in Mast genommen werden ton: nen, zu sehen, und der Texator den Unschlag dergestalt su machen haben, daß aus einer 3 oder 6 Jahrigen Alb: nugung ber Unichlag von einem Jahr gemachet, und bas Schwein mit 1 Rthlr. angeschlagen werde; Ben dem an: bern Casu aber, wurde nach dem arbitrio æstimatoris, ob die Holhung darauf zu Klap: Holh oder Plaht: Eichen brauchbar, item ob folche in groffer Quantitat verhanden oder nicht, imgleichen ob fie an felbige Derter theuer gu verlosen senn oder nicht, die Morgen zu 5. 6. 7. 8.9. bis 10 Mehlr. ju Aftimiren fteben. Das Weich: holb anber langend, fo wurde auch unter Baus und Brenn Bolf ein Unterscheid zu machen, und die Morgen von erstern nach ber Bute des Holhes und Situation des Ortes auf etwan 4. 5. bis 6 Nithlr. von lettern aber, wenn etwas juni Berkauf übrig, die Morgen ju 2. bis 3 Rith'r. zu æltimiren, und das Quantum von diesen gesamten Morgen Bublen benm Anichlage als ein Capital, die Abnugung aber von den Mastungen als ein Interesse bes Guthes ju regardiren fenn.

#### Tit. XVII.

Von den Eisen = Hammern, Theer = Kalckspott = Asche und Ziegel = Ofen.

wandt werden nach Abzug dessen, was darauf verk wandt werden muß, angeschlagen, jedennoch ist haupte sächlich daben zu consideriren, ob dasjenige was darauf gemachet wird, zulänglich, und mit was für Kosten sole ches zu Gelde gemachet werden kann; Solten ben Ziegele Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Confervation der Gebäude zu emploiren senn, so würde ben so gestalten Sachen nichts mehr als der Ziegei. Den an ihm selber, und die daben benöthigte Gebäude und Geräthe in Taxam zu bringen senn.

## Tic. XVIII. Von der Wende und Heuschlag.

Sat der Taxator allein zu consideriren, wann von freme den Bieh oder Hammel jährlich eine gewisse Anzahl kan seiste gemachet, und auf die Wende genommen wers den, imgleichen wann auswärtige Derter einen gewissen, imgleichen wann auswärtige Derter einen gewissen Canonem davon entrichten, aledenn solche Einkunste zur jährlichen Abnühung ebenmäßig zu rechnen, und da auch der Heuschlag so considerabel ware, daß jährlich davon etwas verkaust werden könte, würde dieses Kuder, wo die Unterthanen solches nebst dem Acker-Bau beschiefen und bearbeiten können, nach Gelegenheit des Ortes zu 2. Athle. zu schänen, wo es aber durch Miethes-Leute geworz den werden muß, nach der Güte des Heues, und wie solches geworben wird, zu 12. 16 bis 24 Gr. zu æstimieren senn.

#### Tit. XIX. Bon Brüden und Geluchen.

ann bergleichen benm Gute verhanden fo füglich zu Wiefen apriret werden konten, kommen solche an benen Orten, wo noch heu zugekaufet werden muß, so weit

weit in Consideration, daß dagegen was jahrlich jum Antauf ausgesetet werden mufte, hinweg fallt; Un denjeni: gen Orten aber mo folde jum Berfauf uhrbahr ju ma: chen, wurde man felbige nach Befchaffenheit des Gela: ges, wie fie bewachsen, und ob fie mit wenig ober grof: fen Unfosten in guten Stande gefeht werden konnten gu 4 ober 4 des davon zu hoffenden Abnuges billig anxuschla: gen haben.

#### Tit. XX.

Bon denen annoch bewachsenen Ackern so von der Sutung zu entrathen.

Celbige fennt nach letterm Fuß auch benm Anschlage Ju arbitriren und zu æftimiren.

#### Tit. XXI.

## Von der Unterthanen Dienste und Zehenden.

Dieselben bleiben zu Bestellung des Guthes und des daben befindlichen Acter:Baues billig ausgesett.

Was aber felbige an Zehenden, Suner, Eper, Spin: nen, auch fonft an buaren Gelde ze. der Berrschafft ent: richten muffen; fommt folgender geftalt noch in Unfchlag.

Ein Füllen		2 bis	3 Thir.	
Ein abgesogen Ra	lb	ı bis		16 gr.
Ein Lamm				4 gr.
Ein Spanfärckel				3 gr.
Eine Ganfi			31	bis 4 gr.
Ein Huhn				is 1 gr.
Gine Mandel Eper	:	-	18 rf.	
Ein Stud Garn		4 bi	g 6 pf.	
dem die Herrschaff	t denen			vor gut

Macht fommen muß.

NB, Wegen bes Zegenden von Rullen und Ralber, Fardel und Lammer wurde Taxator fleifig aus benen Baufi-Registern oder von denen Ginwohnern zu indagiren haben, mas hievon in etwa 3. oder 6 Jahren an bie .iyerr:

herrschafft fallen konte, und darnach eines Jahres Erstrag zu reguliren belieben.

# Tit. XXII. Bon stehungen.

Mas die Haus:Leuthe, imgleichen Schmiede, Hirten und deren Knechte, irem die auf dem Lande recipirte Handwercker, nicht minder auch die Müller, und dergleichen Leuthe, an Mieth: und Wende:Geld an ihre Herrschaften jährlich entrichten mussen, ein solches hat Altimator als gewisse und baare Einkunfte abzuzeichnen.

Imgleichen wann die Unterthanen Geld : Pachte ents

richten folten.

# Die III. Abtheilung.

Beiget an diejenigen Stude, so zum Capital ben Anschlägen und nicht zur jährlichen Abnugung mussen gesetzt werden.

#### Tit. I.

Mühlen = Gerechtigkeit so noch anzulegen. Sievon ist bereits in der II. Abtheilung Tir. X. Erweht nung geschehen, daßt nach des Orts Gelegenheit und der Mahl: Gaste, so dazu gehören 1. 2. dis 300 Athse. angeschlagen werden.

#### Tit. II.

# Bon der Fischeren so als ein Regale

In der II. Albtheilung Tit. XIV. lautet hieden in fine also, an denen Orten aber, wo die Fischeren nur bloß allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kosset, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erkauf ratione regalis secundum honitatem auf etwan 50. 100 bis 300 pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

#### Tit. III.

Von der Holgung so keinen Nugen bringet.

Titulo XVI. in der II. Abtheilung ist hievon in fine dero Bestalt Melbung geschehen, baß nach dem arbitrio æstimatoris ob die Holgung darauf zu Rlapp: Holf ober Dlabt: Eichen brauchbar, item ob felbige in groffer Quantite verhanden oder nicht, ob sie an solchen Orte theuer au verlosen senn ober nicht, die Morgen au 5. 6. 7. 8. 9. bis 10 Mthle. ju æstimiren stehen: Das Weicheholf an: belangend, so wurde auch unter Bau: und Brenn: hols ein Unterscheid zu machen, und die Morgen bom erstern nach der Gute des Holges und Situation des Orts auf etwan 4. 5 bis 6 Rthir. von lettern aber, wenn etwas zum Perkaufübrig die Morgen zu 2 bis 3 Athle. zuwitimiren, und bas Quantum von biefen gefamten Morgen; Rablen benm Unschlage ale ein Capital, die Abnugung aber von benen Mastungen als ein Interesse des Guthes au regardiren fenn.

#### Tit. IV.

Von denen Ziegel=Ofen so nur zur Conservation der Gebäude zu gebrauchen.

Davon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. XVII. der gestalt erinnert worden, daß, wann ben Ziegel Dsen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Conservation der Gebäude zu emploiten senn, so wurde ben so gestalten Sachen nichts niehr als der Ziegel Osen an ihm selber, und die daben bendehigte Gebäude und Gerrathe in Taxam zu bringen senn.

### Tit. V.

Von der Jagd-Gerechtigkeit.

Solches wird folgender gestalt Altimiret: wo die hohe Jagd und daben grosse Benden und Feld:Marcken verhanden, wird solche nach vorher beschriebener Beschaftenheit

fenheit ben einem ganken Dorffe auf 500 Athlr. als ein Capital angeset; Ben kleinen Feld:Marcken und Henden aber und wo wenig zu schaffen, kann solche wohl nicht höher, als zur Helfte vorgesetzen Quanti gerechnet werden: Die Nieder: Jagd aber, wo viel Reh und schwark Wilprett zu schaffen ist, wurde solche ben einem ganken Dorfe nach dem Arbitrio des Æstimatoris nicht nurüber 2. auss höchste 300 Athlr. und wo dergleichen gar nicht verhanden das Regale an sich nur vor 50 Athlr. als ein Capital können angeschlagen werden.

### Tit. VI.

### Von den Gebäuden.

313 as soldze anbetreffen, davon kommen die Edificia orædialia in feinen Auschlag, sondern es wird nur blost allein etwas billiges zu ihrer Contervation nach Belegenheit des Orts von dem Altimatore ausgesetet. Was aber Die Adeliche Wohn:Baufer anbelanget, fo fan ein haus so aus holf ausgehauet, mit Stein ausgeflochten und gebecht ift, und massive Schornsteine bat, auch ans noch in recht guten Burben ift, nicht über 2, 4 bis 500 Riblr. angeschlagen werden, diejenige aber, so geringer ober aber auch nur mit Stroh und Rohr gedecket, und Daben geklicket fenn, kommen in geringere Unschlage als zu 50. 100 bis 200 Athlr. Hingegen massive Bauser die mit vielen Logiamentern und Gewolben auch in aus ten Burden senn, kommen in hobere Taxe; jedennoch konnen selbige nicht über 1000 aufe hochste 2000 Athle. Rimiret werben, weil ber Possessor keinen ulum fructum davon hat:

Ausser in dem dritten Casu Tit. I. da so bann ein mehr tes darauf, als ben dem zwenten Casu zu seben ift.

## Tit. VII. Von denen Hof-Lagen.

Solche können in keinen Auschlag geschet werden, wenn Brüder und Schwestern mit einander theilen, wenn aber nur Brüder. alleine unter sich zu thun haten oder Bettern concurriren, oder Guther in Concurs gerathen, so seynd solche billig nach ihrer Beschaffenheit und Situation nach dem Arbitrio Æstimatoris in eine Taxe zu bringen, jedennoch wurden selbige nicht über 1. 2. bis 300 Rither, aufs höchste zu consideriren senn.

### Tit. VIII.

2011 der Jurisdiction und Jure Patronatus.

Mit denselben hat es gleiche Bewandniß, daß solche ben Theilung zwischen Brüdern und Schwestern nicht attendiret, ben andern Theilungen aber ben einem gangen Dorse nur 100. auss hodyle 200 Rible. anges schlagen werden.

## Die IV. Abtheilung.

Was vor Albzüge und Abgänge sich insaemein ben Güthern sinden, worauf der Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem prætio æstimato, ehe und bevor er die Summam der

Taxæ giehet, decourtiren muß.

Sein nun vorgedachter maffen alle Abnuhungen eines Guthes vom Ællimatore in Consideration gezogen, und der Auschlag davon zu Papier gebracht worden, so werden hiernechst folgende Abzüge auch der Billigkeit nach gemachet.

Der jahrliche von dem Guthe zu entrichtende Lehns.

#### II.

Die Contribution und andere Onera publica.

#### Ш.

Das Gefinde Lohn auf einen Haushalter, deffen Fran, imgleichen Ruccht, Magde, Jungens, auch Meyer, Fischer und Polg-Wärter, die ununganglich ben einem Guthe gebraucht werden muffen.

Als das Lohn am Gelde, nemlich:

1. Dem Haushalter und dessen Frau 16 bis 20 Thr.

2. Einem grossen Knecht — 12 —

3. Einem Mittel Ruecht — 8 bis 9 —

4. Einem Jungen — 4 —

5. Einer Magd inclusive Leinen — 4 —

6. Dem Meyer, Fischer und Hols Warter, Ziegler, nach der Provision von ihren Mieths: Contracten.

IV.

Das benothigte Getrende auf vorerwehnte Leute, als

a) An Rocken einem Haushalter und seiner Frauen 1 Bspl.

Einem Knecht nach ihiger Maasse 10 Schfl.

Einer Magd oder Jungen — 8 Schfl.

b) An Brug. Rorn auf jede Person 2 Schff. nemlich & Schff. Erbsen, & Schff. Gersten, & Schff. Buchweißen und & Schff Haber.

c) In Trinf Gerfte auf jede Manns Derfon 3 bis 4 Coff. Auf einer Magd oder Jungen, jeder Perfon 1 Coff.

NB. An Orten aber mo von benen Sofen Kruge verleget werben, fan feine Erinef. Gerfte abgezogen werben, wie §. 13. bereits bavon disponiret hat.

d) Was die übrigen benannten Deputanten anbetrift, muß Taxator sich nach dero Miethe Contracte richten.

An denen Orten wo gebrauchlich, daß denen Unterthaten jahrlich etwas gegen der Erndte oder sonsten ein geswisses an Rocken, Trinck-Gersten oder Bier, imgleichen an Butter, Rase, Salh und Speck gereichet werden muß, ift solches gleichfalls abzuziehen, jedennoch daß eine Tonne

bergleichen Bier nicht über 1 Thlr. gefeget werde, und bie andern Stucke auch in einem billigen und civilen Preife.

#### VI.

Das Futter. Korn auf die benothigte Acter: Pferde leeundum arbitrium æltimatoris, ob lothane Pferde des Sommers gleichfalls im Stalle gehalten und mit Futter versehen werden mussen, oder ob selbige zureichende Erasung haben; da dann auf erstern Fall auf ein paar Pferde wochentlich 2 Scheffel Paber oder Gerste gerechnet werden, welches das Jahr 4 Winspel macht, auf lestern Fall aber wurde der Abzug nur auf 2 Winspelzu machen senn.

#### VII.

Bur Speisung des Besindes hat Taxator abzuziehen und anzuschlagen auf zwei Personen

1. Ein fett Edwein, wogu 3 Scheffel Roden oder Erbsen, wo feine Mast verhanden, abges zogen werden.

2. ½ Aichtel Schaaf- und ½ Achtel Ruh: Butter.

3. Ein Biertel halb Schaaf- halb Ruh-Rafe. 4. Zwen Merh-Schaafe, ale auf jede Derfon eines.

5. An denen Orten wo feine Fische verhanden, auf zwen Personen & Conne Beringe.

6. Ein Scheffel Gals.

Muf die Wirthschaft groß und flein ift, davon ersterer zu 12Thlr. und lettere zu 6 Thlr. anzuschlagen; dassit. Mast. Korn gerechnet werden darf.

[8. Ein bis 2 Pfund Pfeffer, das Pfund à 8 Gr.

Was an eisern, holgern und irbenen Gerathe, Ressel, Sielen, Strange, Ropfstude und andern bergleichen in der Wirthschaft unentbehrlichen Stücken erfordert wird, muß Taxator nach der Grösse der Wirthschaft und Acter werds arbitriren und abziehen.

#### VIII.

An ben Orten, wo fein Solf verhanden, sondern foldes aus den Ronigl. Senden gefauffet werden muß, hat Taxator die Summam nach dem Ginfauf zu determiniren.

#### IX.

An Dertern, woselbsten wegen Ermangelung der Linterthanen in der hen und Korn-Erndte Dienst-Leute angenommen werden mussen, sennd selbige mit anzuschlagen, als auf eine Manns-Person inclusive der Speisung 6 Gr. auf eine Frauens-Person — 3 Gr.

#### X.

Un Salf ift megen des Biehes abzuziehen

- 1. Auf jede trachtige Ruh 3 Megen.
- 2. Auf ein guftes haupt ober Dchfen I Mege.
- 3. Auf die Schaferen wie es an jedem Orte gebrauch. Ilch ist.

#### XI.

Des Predigers und Rufters Decem, imgleichen Schmiede und hirten Deputat, mas ein jeder Ort Diefer-halben abzuführen hat.

### XII.

Boll und Wende-Saber, wann folder von einem und andern Orte gegeben werden muß, nach bem pretio fecundum f. Imum.

#### XIII.

Was an Bieh, es bestehe in Posten worin es wolle, in Unschlag gebracht, und nicht effective verhanden ist, soldes hat Taxator von dem Capital der Taxæ solgenderges stalt abzuziehen.

- 1. An Denen Orten, wo Stuterenen angeschlagen, vor einen Bescheler 30 bis 40 Ehlr.
  - Vor eine Stute 20 bis 30 Thlr.
- 2. Vor ein ermangelndes Zug. Pferd 20 bis 24 Thlr.
- 3. Vor einen Ochsen 8. 12. bis 16 Thle. 4. Vor eine Mülcke Kuh — 6 bis 8 Thle. 36 5 5. Vor

## 394 Pritter Theil. Tic. XLI.

5. Vor ein Haupt gust Vieh 3.4. bis 5 Thlr.
6. Vor sehlende Schaase, Einen Hammel 1 Thlr.
Ein Schaas — 16 Gr.
Ein Jährling — 8 Gr.
Vor sehlende Schweine das Stuck 1 bis 2 Thlr.

XIV.

Mas zur Conservation derer Gebaude jahrlich erfodert wird, solches muß Taxator nach Beschaffenheit derfelben in loco judiciren, es muß aber dieser Abzug nur in wenigen besteheu, weil ein jeder Einwohner schuldig ist sein haus und hof in Würden zu halten.

#### XV.

Sollte aber ein ober ander Gebäude tempore taxe den Ginfall dräuen, und unumbgänglich wieder aufgebauet werden muffen, hat Taxator dasjenige zu indagiren, was nach Beschaffenheit des Ortes vor das benöthigte Bau-holf und katten, wenn solches angekaust werden muste, imgleichen was denen handwercks Leuten an baarem Gelde, Bier und Brod zu geben, und solches vom Capital der Taxæ abzurechnen.

## Die V. Abtheilung.

Stellet vor ein Erempel, wie der Anschlag von einem Guthe auszuarbeiten sen, unter einem fingirten Guth, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

em Taxatori nun von vorermehntem allem vollfonimenes Licht zu geben, fo ift nachstehendes Project proexemplo in allen dren zu Aufangs benannten Casibus ausgearbeitet, hinten angehangen worden.

Das Dorf N. N. hat besage der Baus. Budger, ober

der endlichen Deponenten : Husfage.

I. Von allerhand Aussaat Get	rende			
1) Un Weigen,	€d)fl.	<b>V</b> .	<b>TH.</b> 1	Gr Pf
In den gröften Felde 1 Winfp				
Bu dem mirrely Relde _ 00 6 cha				
In dem kleinesten — 16 Coff.				1
in Summa 2 Winfp. 12 Edyft.				1
Hounna 2 2011, p. 12 Eugh. Hiervon				
Ein Feld bem andern zu Hulffe gerechnet, so		ĺ	İ	1 1
machet die Aussaat am Weißen in einem				
Felde — 20Edyft.			l	
Trägt in gemeinen Jahren das 4te Korn	0-		}	1
facit — — —	80	l	ì	!!
Hievon gehet ab	1			1 1
Die Aussaat — 20Schft. —	l	ŀ	l	1 1
Drefcher: Lohn zum 18 Schfl. 4 — 2 Biert.	1		1	1 1
Summa 24 — 2 —	24	2	1	1 !
Bleiben zum Berkauff —	55	2	_ ا	
Den Schfl. à 20gr. macht an Gelbe	l —	_	46	6
2) An Rocten,	1		i	1 1
Ein Feld bem aubern zu Sulffe gerechnet,		1	1	
mecht — 288 Schff.		1	1	1 1
Davon das 4te Korn — —	1152		1	
Hieven gehet ab	1		ł	1 1
1. Die Aussaat — — 288 —	ŀ	ł	ł	
2. Drescher Lohn zum 18 Schfl. 64 -	1	Ì	1	1 1
3. In der Wirthschafft vor den	1	1	1	1 1
Haushauer und dessen Frau 24 —	1		1	1 1
Zween Knechte — 20 —		1	1	1 1
Dren Mägde — 24 —	ł	١	1	
Einen Meyer und Jungen 24 —	1	1	1	
Dem Fischer — 12 —	1	1	}	1 1
Dem Solp:Warter - 12 -	1	1	!	
4. Des Predigers und Rufters	1	1	1	1 1
Decem — 24 —				
Denen Sirten und Schmieben 24 -	1		1	1 1
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1	ı	ı	1
				Dem

# 396 Pritter Theil. Tit. XLI.

Dem Schäfer Denen 12. Unterthanen Deputat Rocken	60 24	_	<b>©</b> ம்ரி.	<b>V</b> .	Thi.	<b>G</b> r	Þf
Bleiben zum den Schft,	Sun	ima rfauff	600 552		276		
3) An groffer Gerste. Im Somers und Winter:Felde Davon das 4te Korn Zuwache Hievon gehet ab	5		384				
1. Die Aussaat — 2. Drescherzohn — Bleiben zum L Veträgt au	21 Berko		117 267		133	12	
4) Un kleiner Gersten.  96 Scheft.  Davon das 4te Korn  Dievon gehet ab  1. Die Aussach Lohn wird nicht abgezogen, weil es mit der nen Unterthanen kan auss gedroschen werden.  3. Un Grüße Korn auf 7 Pers sonen  4. Auf den Meyer, Fischer und Solß: Wärter nach ihrem Contracte  5. Trinck Gerste vors Gesinde wird nicht angeschlagen, weil ein Krug von Hose verleget wird.	(Sd)	A.B.	384				

6. Mas deuen Unterthanen noch fonst gereichet werden	<b>த</b> ஷ்டி.	<b>33.</b>	Thi.	Ør (	Pf
muß, wird hinten ben den Geld:Abzügen zu finden seyn.  Summa Abzüge Bleiben zum Verkauff Solche thun an Gelde	105 278	2	116	1	
5) An Erbsen.					
16 Schff. Davon das dritte Korn — Hievon gehet ab Schff. V. 1. Die Aussaat — 16 —	48		2		
1. Drescher: Losn wie ben berkleis nen Gerste gedacht. 3. Grüß: Korn auf 7 Personen 3 : 2 4. Denen übrigen Deputanten à 1 Schfl. 3 - 5. Dem Schäser - 1 - 6. Zu Mastung der Schweine so wol in der Wirthschafft als Deputanten wird nichts angerecht net, weil Mastung verhanden - Bleiben ubrig Thut an Gelde	23		12	6	
144 Schft.  144 Schft.  Davon 3½ Korn Zuwachs  Hievon gehet ab Schft. B.  1. Die Ausstand — 144 —  2. Drescher Lohn wie ben vorigten  3. Grüße Korn. — 3:2  4. Dem Schäfer und Deputanten 4 —	504				

# 398 Dritter Theil. Tit. XLI.

-, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -			-		
5. Zur Fütterung vor 4 Pferbe,	<b>்</b> சி.	23.	Th1.	Ør	Pi
weil sie im Sommer Grafung	Į			)	
haben, wie lub Tit. Abgang ze.			i I	- 1	
§. G. gebacht — 96 —	1		i	- 1	
•	i	i i		- 1	
Summa Albaug	247	2	l	- 1	
Bleiben zum Berkanf	256	2	1	- 1	
Thut an Gelde		_	851	12	
		. 1	0)	Ī	
7) An Buchweigen.					
1 2 Sdyfl.		' I	- 1	- [	
Davon das zte Korn thut	36	J	- }	1	
	20	1	i	İ	
Sievon abgezogen	1	- 1	1	ı	
1. Die Aussaat — 12 Schfl. V.	' 1	- 1	1	- 1	
2. In der Wirthschafft 3 - 2	ı	- 1	ł	- (	
3. Den Deputanten - 4	19	2	- 1	- 1	
**		1	- 1		
Bleiben zum Berkauff	16	2	- 1	!	
Thun an Gelde		-	5 1	2	
	- 1		- 1	- [	
8) An Wicken.	i	i	- 1	1	
8 હવૃધ	- 1	-			
Davon das zie Korn —	24		- 1	1	
Hievon gehet ab die Aussaat	24	- 1	- 1	1	
	81	- 1	!	1	
Bleiben zum Berkauff	16	ł	]	1	
Thut —		-	8	1	
	1	- [	-1	1	
9) An Lein. Saamen.	i	1	- 1	1	
4 Edyll. à 2 Thir.	- -	i	8	1	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	- 1	- }	-1		
	1	- 1	- 1	i	
10) Zanff. Körner.	]		1		
4 Schfl. à 1 Thir.		-1	4	!	
4 0.41	ſ	1	7	1	
11) Zirfe.	1		ı	1	
	l	-1	- 1	1	
1 Viert. à 4 Thlr.		-	4	1	
, ,	1	ı	1	1	

Dritter Theil.	Tit.	LXI.	3	99	
Ist demnach der ganke E	rtrag an	Rorn.	1	Thir. 1	Gr.
1. Der Weißen			-	46	6
2. An Rocken		-	-	276	
3. An groffe Gerften		-	-	133	12
4. An fleine Gersten		-	-	116	1
5. An Erbsen —		-	_	12	6
6. An Haber — 7. An Buchweißen		-	_	85	12
8. An Wicken —		_	_	5	12
9. An Lein: Saamen		_	_	8	
10. Hanff:Körner	-	_	_	4	
11. Hirse —		_	_	4	
		Sum	ma	699	<u>-</u>
II. Die Vich-Z	uctit		•		  Gr <sub>.</sub> Pf
Un Ruben fonnen gehalten we	nyen		30	1 .	
davon & Guste, nehmlich 76		eihen 22	,		
Mulden, ben mittler Wende			1	69	1
Mody 30 Stud Zuwachs incl.			l		İÌ
• à 12 gr. —			i	15	1 1
	-5	iumma		84	1 1
III. Die Schäff	eren.				
Es können benm Guthe gehalt	en merbe	n —	650		
Davon abaezog		,	_		
Ruecht, Wieh -		o Stúck.			
Des Schäffers ste -	- 10	o —	250	j	
Bleiber	der He	erschafft	400		
Das St	uct a.8	gr. —	-	133	8
Das Wende: und Futter: Geld					<b>!</b>
250. Stück, Schäffer: und K	nedjt: Ni	ich à 1gr.		10	10
		umma		143	18
IV. Ziegen.	,				
Weil benm Guthe Maji: Dolger	e verhan			, !	
dannenhero sonder Schaden					
wohl gehutet werden konnen,				\ \ \ \ \ \	1 .
allhie nicht in Unschlag weil fe	me vorbe	moen.		٧, ٤	diwei

# 400 Oritter Theil. Tic. XLI.

400 Stittet Sythis 2 m 222			
V. Schweine Zucht. Weil ein Brau Rrug benm Guche verhanden, auch bann und wann die Mastung zuträgt, so werden nach Abzug der Zuche Sauen und Sau Borge und derjer nigen Schweine, so wegen der Wirthschafft confumiret worden, annoch angeschlagen 4 Mandel à 4 Rthr. facit		<b>⊗</b> r	Pf
VI. Die Gänse-Zucht. Weil solche wegen des in der Rabe verhandenen Wassersziemlich gedenlich ist, als werden 6 Man- del angeschlagen — — VII. Das ührige Feder: Wieh cessat.	6		
VIII. Der Bienen: Stand. Man findet aus denen Haus: Buchern, daß derselbe hieselbst in 6. nach einander folgenden Jahren zur getragen habe 60. Thr. facir zu einem Jahre IX. Stuterenen. Solche ist hier nicht verhanden.			
X. Mühlen-Pachte. Diese bestehet aus 4. Winsp. thut an Gelbe Weil es eine ErbeMühle, und darauf keine Kosten verwandt werden durssen. XI.	46		
Solche schneidet der Herrschafft fren 12. Blocke, sonder daß dieselbe einige Kosten darauf wenden darf, den Block à 8 gr.  XII. Dic Garten.  Besage der Haus: Bucher besindet es sich, daß man aus selbigen in 6. Jahren nach Abzug des Gartsners Gehalt, Bestellung mit fremden Lenthen und bessen Conservation des Geheges vor Obst, Kohl, Hopfen und Toback eingenommen habe 150 Thr.	4		
thut in einem Jahr — — —	25 XIII.	Kri	ng.

Dritter Theil. Tit. XLI.	40t	,
XIII. Rrug-Lage.	Mthir.	Gr Pf
Ben biesem Guthe ift ein mittelmäßiger Brau		
Rrug, und fonnen jahrlich ausgeschencket werden so		1 1
Lonnen, die Lonne à 8 gr. facit		16
XIV. Die Fischeren.	1	
Solche ift nur zur Wirthschafft nothdurftig, unt	Ы	1 1
fann nicht mehr verkaufft werben als was zur Ur		1 1
terhaltung des Fischer: Zeuges erfodert wird: Propre	r	1 1
Regale wird solche noch binten in Unschlag gebrach	t	
werden.		1 1
XV. Rarpen=Teiche.	1	1 1
Ift einer verhanden, kann alle 6 Jahr abgelasse	n	! !
und daraus 4 Schock verkaufft werden, bas Schoc	f	! !
à 5 Thir. thut 20 Thir. facit zu einem Jahr —	3	12
XVI. Henden und Holzung.	-	1 1
Es tragen die Gichen meistentheils um das britt	e	1 1
Jahr zu, da denn 3 Schock Schweine feist werde	n	<b>!</b> !
tonnen, trifft auf 1 Jahr 1 Schock so angeschlage	nl	
wird mit — — —	60	
Moch sennd an 5 Morgen Gichen Holk verhanden		
so nicht tragbar fennd, weil aber bas Guth nicht wei		i i
bom Strohm entlegen und das Holf wohl darauf gi		1 i
verkauffen steht, ist der Morgen angeschlagen 10. Ehl		11
facit 50. Ehlr. pro Capital so hinten ben dem Capita	il)	11
geseht worden.		li
XVII. Gifen-Hammer, Tehr, Rald, Pott	=	11
asche und Ziegel-Ofen.		1 1
Se ift nur bloß 1. Ziegel: Dien und baben wenig Zie	;	1 1
gel:Erde verhanden, wannenhero nur Jährlich 2000		i i
Dachsteine und 30000 Maner: Steine konnen gebran		
werden, hievon die Selffte zu Belde geschlagen und di		
andere Heiffte auf die Unkosten und Ziegler gerechnet		
bleiben zum Berkauff 10000 Dady Steine, pro 1000	ا _ ا	
S Ehir. facie	50	
15000 Mauer: Steine, pro 1000. 4 Thlr. facit	60	
Cc XVIII	110	1

## 402 Pritter Theil. Tic. XLI.

402 Dritter 21)til. 111. AL.	i.		
XVIII. Weyde und Heuschlag.	Rthlr.	Gr ?	Df
Won ber Wende wird von fremben angrengenden Winspel Wenderhaber gegeben à 8 Thir. — Un Heu ist nichts zum Verkauff übrig.	8		
XIX. An Brucher und Gelüchen.			
Es ist hieselbst ein Gelüch von 12. Morgen vers handen, so trocken und uhrbar gemacht werden kan, da nun ben diesem Guthe zulänglicher Heuschlag vers handen, und das heu von diesem Gelüche zum Berzkauff übrig; As werden 3 Morgen, weil es sehr bewachsen, angeschlagen, und auf jeden Morgen 2 Furder gerechnet, facit 6 Fuder à 2 Thr.			
XX. Un bewachsenen Aeckern.			
Es sennd auch 12. Morgen davon verhanden, so gleichfals starc bewachsen, davon Theil zum Ansschlag gebracht, faeit 3. Morgen, in jeder Morgen der Einfall zu 3. Schfl. Rocken gerechnet, facit 9. Schfl. à 12 gr. zur jährlichen Abnühung.  XXI. Unterthanen Zehenden.		12	
Man findet in den Hauß: Büchern daß der Zehen: de an Füllen, Kälbern, Span:Färckeln und kämmern sich in 6 Jahren nicht höher als 12. Ehlr. betragen habe, wannenhero zur Jährlichen Abnugung hieher geseht worden 2 Thr. jeder Bauer giebt eine Ganß, thut von 12 Bauren 1 Thr. 12 gr. jeder Bauer giebt 2 Hüner gleich im Früh: Jahr, kair pro 24 Hüner 2 1 gr. 1 Thr.			
2 Thr. 12 gr. 12 Mandel Ever kommen im Anschlage 18 gr. Spinnen 36 Stuck Barn überhaupt ben ihrer Kost & 4 ps. 18 gr.	6		
15.44 0.414 4 kis	٠,۱	ł	

Dritter Theil. Tit. XLI.	103		
XXII. Milch= und Wende=Geld.	Rthlr.	Ø:	Ţ
Zwen Paar hausleute geben jedes Paar 3 Thir.			
thut — 6 Thir. Der Schmidt vor sich, sein Haus und Wieb 3 —			
Der Schmidt vor sich, sein haus und Wieb 3 — 3 wen hirten vor sich und ihr Wieh 2 —			ŀ
Ein Schneider, ein Barn. Weber, ein Rabe-			
macher, geben Saus-Miethe jeder jahrlich			
4 Lhlr. — facit 12 Thlr.	23		
XXIII. Die Jagd-Gerechtigkeit.			l
Es ift ben dem Buthe auch die hohe Jagd. Berechetigfelt vorhanden, und wird folde, weil fie nicht febr			
important, nebft der Dieder Jagd als ein Capital			
angeschlagen — 300 Ehlr.			
XXIV. Die Gebäude.			
Ein Wohn haus so massiv, und noch in ziemlich			
Würden, wird angeschlagen als ein Capital zu  1000 Ehlr.			
•			
XXV. Die Hof-Lage. Selbige ist gut, liegt auch in einer lustigen Gegend,			
und hat einen guten Miff-Dof, wird angeschlagen			
zum Capital à — 300 Esse.			
XXVI. Jurisdiction und Jus Patronatus.			ļ
Bendes ist obiger Ursadzen wegen zu 100 Thir.			
Capital angeschlagen.			l
Recapitulatio.			
Derer Abnutung=Summen.			l
No. 1. — — —	699	1	
No. 2. — —	84		
No. 3. — — —	143	18	
No. 4. Ceffat — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	16		
	040		

# 404 Pritter Theil. Tit. XLVI.

•					
	_	0"	Rthle.		921
	Tra	insport Abnugung	942	19	l
No. 6. —	<del></del> ,		6		
No. 7. Cellat	******				•
No. 8. —	-	<del></del>	10		İ
No. 9. Cessat			l '	1	١.
No. 10. —	******	purposits.	48		
No. 11. —	* ******		4		
No. 12. —	*****	*****	1 25	ĺ	İ
No. 13. —	*******		16	16	1
No. 14. Cessat	-		1		ĺ
No. 15. —	-		3	8	l
No. 16. —	-	,	60	ĺ	i
No. 17. —	-		110		ı
No. 18. —	-		8		
No. 19	_	-	12		i
No. 20. —	papered .		4	12	•
No. 21. —	-		6		
No. 22. —	-		23		
	~~~	Summa	1270	7	İ
Hievon m	erden jährlich	abaezonen	1,5	1	
1. Der Canon von					
Pferde		40 Thir. —	1 1		l
2. Contribution u	nd Hufen und				
bel-Schoß		41 - 16gt.	i i		
3. Das Gefinde:La	hn		1 1		
a) Dem haus	balter und	feiner	1 1		
Frauen	·	20	] ]		
b) Einem groffe	n Anecht	12 — —	i i		
c) Einem Mitte	l - R'necht	8	1 1		
d) Einem Jung		4 — —	1 1		
e) Zwen Magde		ģ — —	1 1	j	
f) Dem Mener		12 — —	i i		
g) Dem Fischer		8 — —	1 1	- 1	
h) Dem Holb. A	Barter	8			
4. Cellat meil bergle	eichen Abzüge	Tit, I.	į '	•	
bereite gemacht	jennb.		5.93	r	

Dritter Theil. Tic. XLI.	105	
5. Bor 12 Unterthanen und auf die	Rthlr. C	yrı Vi
Ernote 12 Tonnen Bier à 1 Thir. 12 -		
6. Ceilat quoque,massen ben ber Saber.	1	Ì
Abnugung der Abzug bereits gemacht ift.	1 1	1
7. Wegen Speisung des Paushalters	i i	i
und Gesindes sind abzuziehen 3½ Ach:		
tel Butter à 3 Ehlr. das Achtel. Facit 10 — 12	1 1	1
Vierthalb Viertel Kase à 2 Thir.		
Facit 7 — 7	1 1	1
7 Merh: Schaafe à 12 gr. 3 — 12	1 1	1
1 Conne Galy — 4 — 22	1 1	
1 Ruhe — 6 — —	!!	
1 Psund Psesser — . — 8	1 1	Ì
8 & 9 Ceffar.	1 1	ı
10. An Sals zum Mulden vom Vieh	1 1	-1
und Schäferen 2 Tonnen machen 9 — 20	!!!	Į
Zu Eisen- und Acker-Gerathe 18 — —	1 1	
11 & 12 Cellat.	1 1	l
13. Bu Unterhaltung und Conservation		ı
ber Gebaube wird jagrlich ausgefest 45 Ehlr. 1 3gr.		7
Bleibt also der Ertrag	1000	١.
Solde Zinsen à 6 pro Cent ben Thei-	1 <b>1</b>	- 1
lung zwischen Schwestern und	1	1
Bridern ein Capital von 16666 Thir. 18 gr.		1
14. Hievon das ermangelnde Inventa-		1
rium abgezogen, als zu Ankaufung		1
eines Acker-Pferdes, so ermangelt 20 — —		ł
Vor 3 fehlende Ochsen 36 — — Vor 6 Ruhe so schlen à 6 Thr. 36 — —		
Vor 50 tragende Schaafe à 16 gr. 33 — 8 gr.		1
Ron a. Cahulina		j
Vor 21. Jährlinge — 7 — — — — — — — — — — — — — — — — —		1
geschlagen und nicht verhanden 22	İ	1
		1
154 — 8		ł
Bleiben zum Anschlage 16512 — 10		I
€c 3 %	iezu	

## 406 Pritter Theil. Tit. XLI.

•		,			
Hiezu bas Regale meg	gen der Fisch	heren		Mthlr.	Gr p
addiret mit	<u> </u>	100 -	-	1	1 1
5 Morgen untragbar	e Eichen	50 -		1	1 1
Die Jagren		300 -		1	
Das Wohn Haus		1000		i	
Die Dof Lage, Jurisdi	Elion und Tu	ıs Pa-		•	
tronatus, bleibe be	n dieser Tax	е ди»			1 1
rud, weil biefe Gti				i i	
Fructum bringen.				i i	1
Alt also das pre	cium æstim	atum -		17962	10
Ben bent aten Cal	v. da Brůte	er unter fich	theilen.		1 1
ober ein Guth an die					
mit 5 pro Cent ange					
Taxa folgendergeftalt,					
tal von —	- 1000 <b>Cy</b>	20000	., c.p.		
Hievon abgezogen	had orman			I 1	
<b>be I</b> nventarium			. 0	1	1
DE THY CHEAT TO HE	<b>A</b>	154 -		]	
61		19845 -	16	]	1
Hiezu gere					1
Das Regale der Filch		100 -	-		1
5 Morgen untragbare	e Eidzen	50 -		i I	
Die Jagten		300 —		) (	•
Das Wohn-Haus		1000		1 1	1
Die Hof Lage		300			ł
Jurisdiction	-	100		1 1	l
3st das Pro	etium æstim	ationis		21695	16
Ben bem gten Cafe			, da die		- 1
Buther 4 pro Cent a					ļ
Werth anzusegen vo					ı
Capital bon		25000 Thir		1	1
Sievon das erman					I
rium abgezogen mit		154 —	8		-
• • •	ot Summa				į.
Plezu gerechnet bac			•		I
scheren	Pair her	150	_ 1		1
עיייארן	• •	,,o ~	1	man.	i

Dritter Theil. Tic. XLI. 407
Morgen untragbare, Eichen 50 — Mehle. Ge P Die Jagten — 400 — Das Wohn Haus — 1500 — Die Hoge — 300 — Jurisdistion — 100 — Besäuft sich die Taxa auf — 27345 16 Womit demnach dieses Protocoll geschlossen wor, den, ut in antecedenti.
Lit. B.
ad §. 44.  Formula eines Subhastation-Patents eines Ritter: Guths.  Bon GOttes Gnaden Wir Friderich, König in Preussenze. Fügen hiemit manniglich zu wissen, was massen das im N. N Erense belegene Ritter. Guth N. N. samt denen dazu gehörigen Vorwerdern N. N. ben welchen an Aussaat an Unterthanen auch den denen dazu gehörigen Vorwerdern N. N. ben welchen an Aussaat an Unterthanen auch den an Aussaat an Unterthanen auch den an Aussaat Beichen Eech, eine Basser Derechtigsfeit von Häupter, und über dieses noch Morgen Wiesenachs dum Verkauf die Jurisdiction und Jus Petronatus, auch hohe und kleine Jagten die Hütung und Holkungs. Gerechtigskeit auf der Feld March N. N. die Mastungs. Gerechtigskeit auf Schweine in dem N. N. Holk, nach
Albzug der darauf haftenden Lasten, als (Ther. Canonis) des Predigers Rusters auch jährlichen Zinses von Ribler an das Stift N.N. in eine Taxe gebracht, und auf Rther, gewürdiget worden.

Mann nun der nach entstandenem Concurs bestellte Curator N. N. um die Subhaltation solches Guths allers unterthänigst angehalten; Wir auch deffen Suchen Statt gegeben.

Als lubhaitiren Wir, und ftellen zu mannigliches feilen Rauf obgedachtes Ritter Guth N. N. mit allen seinen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe

ber . . . Ribir.

Ciriren und laden auch diejenigen, so Belieben haben mochten, soldzes Guth mit Zubehör zu erkaussen, auf den Sten Januarii, oten Februarii und 7ten Martii des bevorsstehenden . . . Jahrs, und zwar gegen den lesten Terminum peremtorie, daß dieselbe in angesesten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im lesten Termino das Guth dem Meistiehenden zugeschlagen, und nachmalis niemand weiter dagegen gehöret werde. Das ist Unser Wille.

Uhrkundlich unter Unferm . . . Gerichts Giegel, und gegeben D. D ben

Nota. Ben Subhaltation eines hauses werden deffen Pertinentien und Gerechtigseiten, auch was dasselbe vor Lasten und Dieustbarkeiten auf sich hat, mit specisiciret, und wann dergleichen ben Unter-Gerichten subhaltiret, wird im Anfange und Schluß des Proclamatis wie ben der Citation der Creditoren der Stylus curiæ observiret.

## Lit. C.

### ad S. 44.

Formular einer Adjudication in Concursu Creditorum.

Muf vorgegangene gebuhrende Tax- und Subhaftation des allhier in der N. N. Straffe belegenen, und N. N.

## Dritter Theil. Tit XLI. XLII. 409

gugehörigen Wohn hauses und Pertinentien wird nunmehro soldes haus N. N. als plus licitanti für die gebothene Summe der . . . Rither. wie soldes mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten in der Taxe von . . . . auf . . . . Rither. gewürdiget, erb- und eigenthumlich zugeschlagen.

Es wird ihm solches sosort von dem Curatore und Creditoren eingeraumet; Er erleget ben ber Tradition bas Rauf. Belb baar, und sind Creditores gehalten, pro rata

accepti ihnen die Bewehr zu leiften.

Nota. Daß nach obigen Formular die Adjudicationes in allen Judiciis einzurichten, nur daß wegen des Unterfcheids des Judicii der Stylus observiret werde.

Wo es gebrauchlich, daß der Rauffer etwas ad pias caufas erleget, wird am Ende der Adjudication hinzu gethan; auch erleget der Rauffer ad pias causas . . . Rebir.

Wann auf gemiffe Sorten Gelbes megen bes Rauf-Pretii mit gefchloffen, muß foldes auch in ber Adjudication

ausbrudlich mit bemerdet werben.

Benm Berkauf und Adjudication eines Ritter- ober Lehn Buths wann solches wiederkäuslich verkauft wird, mussen nicht nur die Jahre wie lange der Kauf währen soll, in der Adjudication deutlich exprimiret werden; sondern auch wer die Confirmation- oder Consens-Kosten tragen soll, auch, daß, wann der Räusser solche zuzahlen übernommen, selbige ben der Retuition ihm wieder zu erstatten.

## Tit. XLII. Non Arresten.

§. 1.

conf. O. Affecu-

sie Arreste sossen mit besonderer Behutsamkeit ver: runtzkam stattet und nicht leicht ab executione der Ansang mer vom gemachet werden. Ec 5 \$. 2. 1765. \$.9.

## 410 Dritter Theil. Tit. XLII.

ie. Edia S. 2. Wann aber jemand seine Forderung, warum megen der der Arrest gebethen wird, durch Vorzeigung scheinbarer Tobacks: Urkunden, oder anderer Nachricht glaublich machen, oder 17 Jul. sonst einige dazu bewegende Ursach anzeigen wurde war: 1765. An. um der Arrest anzulegen, und also gestalten Sachen nach periculum in mora, so kan der Arrest periculo impetrantis angelegt werden.

S. 3. Es hat also ber Arrelt statt wieder diejenige, welche entweder gar nicht, ober boch nicht genugsam polsessoniret, der Flucht, oder anderer Ursachen halber ver:

bachtig sind.

S. 4. Ingleichen wenn jemand aus Unfern Landen fich unter frembe Gerrschafft begeben, und nicht so viel an liegenden oder fahrenden Guthern hinterlassen wolte, daß ber Rlager daraus seine Befriedigung erhalten konnte.

S. 5. Furnehmlich konnen auch Arreite perhanget werden, wann ber Schuldner in benen Obligationen feir nen Glaubigern zugelaffen, auf ben Fall ba er bem Bers sprechen nicht nachkonmen wurde, mit Arreft wieder ihm

ju verfahren.

S. 6. Welches ebenfals erlaubet senn soll, wann ber Debitor sich zum Gefangniß in der Verschreibung versbunden, ob gleich besselben Guther noch nicht executiret worden: wovon auch die Frauens:Personen, wenn sie

dieserhalb certioriret, nicht befrenet senn mogen.

S. 7. So können auch eines Pachters ober Miethers, ber hinweg ziehen will, invecta & illata, ingleichen die Fructus des gepachteten Fundi wegen ruckftandiger Liquiden Prætension oder Miethe, fo lange von dem Locatore eigenmächtig angehalten werden die solche Schuld abgetragen.

3. 8. Wann eines Debitoris Vermögen bergestalt in Abnehmen gerathen, baß der Creditor seiner Forderung halver baben Gefahr läufft, mag dem Befinden nach, mit Personal- oder Real-Arrest wieder ihm verfahren werden.

§. 9. Da auch eine Erbichaft ober andere fahrende Saab vernuthlich von bem Besiger verheelet, ober gar verausfert werben mochte, foll sobann ber Arrest anf bers gleichen Stude verstattet werben.

§. 10. Dergleichen mag ein Burge ber von einem Creditore in Anspruch genommen wird, wieder benjenis gen vor welchen er caviret, wie auch wieder seinen Mits burgen, seiner Sicherheit halber Arrest suchen, ohns geachtet er zur Zahlung noch nicht condemniret worden.

S. 11. Es hat auch der Arreit alsdann statt, wann jemand in der Obligation mit verschrieben, daß dem Creditori fren stehen solle, wann die Bezahlung nicht erfols

get, feine Buther mit Arrelt zu belegen.

S. 12. Hingegen sollen weber Personal noch Real-Arreste wieder Unfere von Abel, Burger, und übrige Unterthauen, wann dieselbe mit Immobilibus angesessen,

beranlaffet werden.

f. 13. Wann eine Sache in processe in biesem ober fremden Gerichte hanget, und lis pendens ist, soll kein Arrest verstattet, sondern der Implorant zu Aussührung der Haupt Sache verwiesen werden; Es ware dann daß die Sache zur Execution stünde, und der Implorant, daß daß ihm sonst zu dem Seinigen zu gelangen schwer fallen mochte, ansühren, oder bescheinigen konte daß ben dem Beklagten suspicio sugæ oder metus dilapidationis vort handen, in welchem Fall der Litis pendentz ohngeacht der Arrest angelegt werden kan.

S. 14. Die Normundere und Curatores können wegen ihrer Pflegbesohlnen Schulden, auch die Burger oder deren Guther wegen ihrer Stadt Schulden nicht antestitet, noch detiniret werden; es sen bann daß sie sich selbst

davor verbunden batten.

S. 15. Wann wieder fremde und ausländische Arrest via. C.C. gesuchet wird, ist solcher nicht seicht zu verstatten; es des 1748ware bann daß ber Implorant den Arrest auf seine Gerso. n. 83. sahr suchte; oder bemselben anderswo die Justig denegi-

ret fen, und er folches fo fort gebührend bescheinigen fon: te; ober auch wann ein Fremder in unsern Chur:Landen ben Rauf: und Sandels:Leuthen Waaren ausgenommen. in denen Gasthausern gezehret, oder sonsten contrahiret. imgleichen wann die Zahlung baselbst zu thun versprochen.

S. 16. Doch follen, bem Juri retorsionis unbeschadet, Diejenige ober berfelben Buther nicht verarrelliret merben. welche vermoge berer zwischen Uns und benen Benach: barten aufgerichteten Verträgen bavon an benden Seiten

befrenet fenn.

S. 17. Es foll aber niemanden erlaubet fenn wegen eines andern einen Arrest ohne Special-Bollmacht zu su: chen. welche er bem Supplicato in originali fo fort ben; aufugen schuldig: wie bann auch ber Rlager und Principal, mann es sich in loco befindet gehalten fenn foll die au Ausbringung eines Arreft verfertigte Memorialien. eigenhandig zu unterfchreiben.

6. 18. Hiervon follen jedoch diejenige Derfohnen aus: genommen fenn welche Inhalts P. I. Tit. 15. 6. 13. ohne Bollmacht in Bericht erscheinen fonnen, als welchen er: laubet senn soll ohne besonderes Mandatum, jedoch cum cautione de rato, alieno nomine Arrest zu suchen.

r. C.C.de n. 28.

6. 19. Ben erkantem Arreft foll zugleich Citatio ad an. 1762. justificandum veransaffet und bazu ein furger Terminus angeseket, derselbe auch nicht weiter prorogiret werden.

Wann ber Arrestatus ein andres Forum hat, muß ber Arrestante angewiesen werden den Arrest ben sothat nem Foro ju justificiren, und binnen 4 Wochen Terminum bargu baselbst ausbringen.

- 6. 20. Burde nun der Extrahent in dem jur Juftification bes Arrells anberahmten Termino nicht erscheit nen, foll auf bes Gegentheils Unhalten, ber angelegte Arrest relaxiret werben.
- 6. 21. Wie benn auch burch Bestellung genugsamer Caurion burch Burgen ober Pfande jederzeit ber Arreft, fo gar gegen bes Rlagers Billen, wieder aufzuheben, je poq.

doch daß soldze Caution nicht allein de judicio sisti, sont bern auch de judicatum solvendo præstiret werde.

Wann aber der Arrest nicht zur kunftigen Sicherheit einer noch nicht ausgemachten Schuld:Forderung angeslegt worden, sondern die Bezahlung einer geständlichen oder offenbahren Schuld besto eber zu erhalten, so kann der Arrest durch keine Caution, sondern bloß durch die Bezahlung gehoben werden; welches auch statt hat wann aus einem Instrumento guarentigiato geklagt worden, und der Arrestante nichts erhebliches einwenden kann.

h. 22. Es muß in benen Arreit-Sachen summariter, und ohne die geringste Weitläuftigkeit verfahren werden: Wann aber nach Beschaffenheit der Sache von einem ober dem andern Theil Beweiß mit Zeugen geführet, oder mehrere Weitläuftigkeit verstattet werden muß, kann der Arreit gegen Caution aufgehoben, und die Haupte Sache zu rechtlicher Ausführung verwiesen werden.

S. 23. Wann über die Justification des Arrests oder bessen Relaxation 2c. erkant worden, soll kein Remedium dagegen verstattet, sondern bende Theile in der Haupt

Cache weiter zu handeln angewiesen werden.

S. 24. Wann Jemand Relaxationem Arresti gegen Caution sucht, muß er zugleich eine formliche Caution nach Beschaffenheit der Sachen übergeben, welche dem Begentheil cum brevi termino communiciret, und in termino darüber erkannt werden soll. Wann der Citatus nicht erschemet, und der Extrahente insinuationem dociri, muß die Caution vor sufficient erklart, und der Arrest relaxiret werden.

hefinden wurde, daß folder ohne Grund gesuchet, soll bang zum befinden wurde, daß folder ohne Grund gesuchet, soll bang zum berselbe nicht allein so fort relaxiret, sondern auch der Arzestant in Erstattung alles verursachten Schadens und Untosten vertheilet, und im Fall Personal-Arrest ausges bracht, wegen der dem Arrestato dadurch angethanen Beschimpfung demselben billigmäßige Satisfaction zu gesen angehalten werden.

## 414 Pritter Theil. Tit. XLII.

Wie bann auch bemselben gegen ben Richter, welch ben Arrest zur Ungebuhr angelegt, actionem injuriarum

anguftellen vorbehalten bleibt.

5. 26. Derjenige ben welchen ber Arreft angeleget muß fo fort, ben Infinuation des Befehls, schriftlich declariren, ob und wie viel er von denen mit Arrest belegten Sachen ben sich habe, und foll er nachhero, ben Bert mendung doppelter Erstattung, ohne gerichtliche Bert

pronung bavon nichts abfolgen laffen.

S. 27. Wann die arrestiete Sachen dergestalt beschaften, daß sie ohne Schaden nicht ausgehalten werden könsten, oder wann auch Vieh, dessen Unterhalt ein vieles kosten würde, mit Arrest beleget werden, und der Beklagte abwesend, oder ausgewichen wäre, oder in dem ad justissicandum angesehren Termino contumaciter aussen bliebe, mögen dergleichen Sachen oder Vieh auf Riagers Unhalten gerichtlich taxirt, und die daraus geschete Gelder in judicio deponiret werden.

vid. Sup- S. 28. Der angelegte Arrelt soll in Unsern Churkant plem. C.de ben wie bishero also auch forthin kein Hypothec, noch an. 1751. anderes Borzugs Recht operiren, sondern dasern wegen 55. 156. der arrestirten Sachen zwischen verschiedenen Parthenen nachdem etwa habenden Recht ihrer Forderungen, locus

competens assigniret werden.

5. 29. Wann ein Schuldner sich auf flüchtigen Jufi geseiget, oder zu seinen Begrif ift, ist dem Gläubiger erlaubt benselben selbst anzugreiffen, und in Berhaft zu nehmen wann er zu der Zeit die Richterliche Hulfe nicht haben kan, seine Forderung aber klar und gewiß ist.

Jedoch muß er an den Arrestanten feinen Muthwillen noch Frevel üben, auch in continenti solihes benen Berichten anzeigen, und die Flucht, oder grundlichen

Berbacht berfelben, zugleich bescheinigen.

### Tit. XLIII.

## Non der Sequestration.

§. 1.

ann der Rlager und Beklagte die Possession prætendiren, benderseits Jura aber dunckel und zweiselhaft befunden werden, und gleichwohl zu besorgen daß die Parthenen zur Thatsichkeit schreiten mochten, so soll prævia summaria causæ cognitione die streitige Possession, bis in summariissimo causa possessionis ausgesührt, sequestrirt, und benden Theisen sich berselben zu enthalten anbesohlen werden. Wovon keine Remedia als quoad effectum devolutivum verstattet werden sollen.

Wann aber wurdlich mit Thatlichfeiten ber Anfang gemacht worden, fann die Sequestratio ex officio und

per decretum veranlaft werben.

S. 2. Kein Richter foll seine Blute: Freunde, bis auf Bruder: und Schwester: Kinder incl. zu Sequestris be: stellen, allermassen solche Einsesung null und nichtig, und, im Fall der Sequester nicht folvendo befunden wurs de, der Richter schuldig senn denen Parthenen allen dars aus zugewachsenen Schaden und Kosten zu ersesen.

S. 3. Wann Mobilia sequestrirt werden mussen, soll darüber ein tüchtiges Bergeichniß gerichtlich verfertiget, und solches von dem Sequester, wann er schreiben kann, unterschrieben, soust aber in Gegenwartzweger Zeugen die

Mobilien bemfelben überliefert werben.

9. 4. Wann der Streit über liegende Gründe ift, muße sen dieselbe wann es füglich geschehen kann, (aber nicht länger als auf ein Jahr) verpacht werden, wo nicht, muße sen dieselbe zur Administration jemand übergeben, jedoch duforderst alles mit dem Eigenthumer und Creditoren überlegt werden.

5. 5. Solte jemand mit Gewalt die Einrichtung und Berwaltung der Sequestration zu hintertreiben fich unters Reben.

## 416 Dritter Theil. Tit. XLIII. XLIV.

ftehen, ober die Ginhebung ber Krüchte zu Berhinderung fuchen, foll berfelbe baburch feines Rechts an diefen Fruch: ten verluftig fenn, und folche bem. Gegentheil zufallen; über diefes aber fo fort arreftiret, und bem Befinden nach

mit Beld oder am Leibe geftraft werden.

6. 6. Burbe auch jemand ben Sequestration berer Mobilien fich berfelben mit Gewalt wiederfesen, ober nach beschener Sequestration etwas de facto weanchmen, so foll er das Duplum des Weggenommenen bem Gegentheil erlegen, zum Arrest gebracht, und wie vorhin verordnet

morden bestraft merden.

6. 7. Die Sequestri muffen die ihnen anvertraute Mobilien weder selbst, noch durch andre, zu ihrem eigenen Mußen gebrauchen oder vermiethen. Wiedrigenfalls fie nicht allein ihrer Gebühren verluftig, sondern auch benen interellirenden Darthenen allen Schaden zu erfegen gehalt ten sen, und diese deshalb ad juramentum in litem verftattet werben follen.

## Tir. XLIV. Von Pfändungen.

6. 1.

Mann megen 'augefügten Schabens ober intendirter Turbation, ben Sifcherenen, Jagten, imgleichen prætendirter Servitut, und fonften jur Pfanbung ger schritten werden muß, als welches einem jedweden zu Behauptung des Seinigen fren ftebet, ift daben insonderheit zu beobachten, daß nicht gange Beerben, sondern ein, amen, ober bren Saupter, nach Proportion bes Schabens abgepfanbet merben follen.

6. 2. Ben ungeschlossenen Reldern aber, da ein oder ander Stud Bieb übergetreten, foll mit ber Pfandung unter Nachbabren nicht verfahren werden, bafern nicht ein Theil burch beständigen Ueberlauf beschadiget, ober der

andere durch Uebertretung bes Biebes fich einiges Recht anmaffen wolte.

S. 3. Das gepfändete Wieh muß an benen Orten wo Pfandställe vorhanden daselbst eingetrieben, auf bem Lande aber in die Schulgen: Gerichte zur Verwahrung

gebracht werden.

S. 4. Im Fall burch bas gepfändete Nieh einiger Schaden veruhrsachet, soll solder durch jedes Orts Gerichte, in Gegenwart dessen dem das Nieh gehöret, besichtiget und taxiret werden; welche Taxation allens sals in dessen Abwesenheit vorzunehmen, wann demsels ben davon durch die Gerichte gebührende Nachricht ges geben worden, und muß solche Taxe zu mehrer Beglaubigung schristlich verzeichnet werden: Wären aber Schuls ze und Schöppen nicht vorhanden, soll die Taxation vorstehender massen, durch andere unparthenische Leuthe verrichtet werden.

§. 5. Mit denen Taxations-Gebuhren foll niemand überfeßet, sondern in benen Stadten zum hochsten Gin Richlr. auf dem Lande aber 6. 8. bis 12 Ggr. nach Ente legenheit des Orts, woselbst die Besichtigung vorzunehe

men, dafür entrichtet werden.

S. 6. Imgleiden foll von jedem gepfändeten Stuck, vid. C. C. es bestehe worinn es wolle, nur zwey Schillinge oder den. 17511 Gr. 6 Pf. an Pfand: Geld genommen werden: Es ware n. \$7.

bann daß es an einem oder andern Orte, sowohl wegen
ber Taxations-Gebühren als Pfand: Geldes ein anders
verglichen, oder observirt werde, welchenfals es daben
gelassen wird.

h. 7. Mann ben Mastzeiten Schweine überlaussen, mogen dieselbe insgesamt nachdem Phand: Stall gebracht, und davor zuförderst 6 Schillinge, oder vier Groschen, vor die gange heerde, und dann wegen des Schadens in der Majt vor jedes Stuck täglich 2 Schillinge, oder 1 Gr. 6 Pf. im Fall, wie ben vorigen benden Puneten schon err wehnet, auch dieserhald nicht gewisse Bergleiche verhans

ben waren, gefobert werben, jedoch baf bie gescheh-Mfandung bemienigen welchen die Schweine gehoren, 10 fort notificiret werde.

6. 8. Die abgenonimene Pfande foll berjenige, wel: dem folche zugehoren, innerfalb 14. Lagen mit vorbe: fchriebenen Pfand:Gelbe einzuldfen, auch ben etwa ber: urfachten Schaden und aufgewandies Futter: Beld, wo: mit boch niemand zu überfeten, zu erstatten fculbig fenn.

6. 9. Wurden aber die Pfande dem Pignoranten gur Last langer gelassen, soll berselbe befrigt senn selbige burch Die Berichte Des Orthe gegen Erlegung 2 Gr. Taxutions-Bebuhren für jedes Stud taxiren, und ben Meiftbie thenden verkauffen zu laffen, und ift er nach erhaltener Befriedigung wegen Schaben, Futter: und Pfand: Belbes Schuldig den Ueberrest des Pretii dem gewesenen Gigen thums Berren juguftellen, Die Berichte aber muffen folde Taxe gleichfale fchrifftlich verfertigen.

S. 10. Dafern jemand vermeynet daß er gur Unge buhr gepfandet sen, der Pignorant aber sich wegerte bit abgenommene Pfanbe, gegen Erlegung des Pfand: Bels Des zu restituiren, ober auch die Partheyen megen En stattung des Schadens und Kutter: Geldes sich nicht ver einigen konten, foll die rellieution derer Pfande falvo jure verordnet werden, und folche fo fort ohne Entgeld geschehen; ratione des etwa habenden Interesse und Un: Fosten, auch Pfand: und Rutter: Beldes aber, ben einem furs anzusekenden Berhor rechtlich erkant werden, ober fouft befundenen Umftanden nach Beranlaffung geichelen.

6. 11. Da aber folche Pfande, es fen unter was Bor wand es wolle, bes Mandari ungeachtet, entweder gar ober boch jum Theil an fich behalten murbe, fellen bieft auf dessen Untosten durch den Landreuter, ohne vorber gegangener Ankundigung, fo fort abgeholet, und bem Gigenthums: Berren relliruiret werben.

S. 12. Damit auch wegen Abhohlung und Lieferung hang dum der Pfande tein Streit vorkommen moge, so wollen Wir Cud. Dağ daß derjenige so gepfändet worden solde von dem Gesgeniscil abholen solle; jedoch sind hierunter nicht zu versstehen diejenigen Pfände, wann die Unterthanen etwa der Obrigseit Wieh, so Schaden gethan, abgepfandet, als auf welchen Fall die Unterthanen schuldig seyn sollen der Obrigseit die abgenommene Pfände wieder einzulies sern, nicht aber diese von jenen solche abhohlen zu lassen.

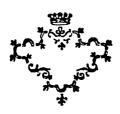
horen, muß berjenige so gepfandet bat, jultiriam pignorationis erweisen, und wenn solches geschehen, ist dems selben so wohl der erweisliche Schade, Futter und Pfands

Beld, als and Unfoften juguerfeinen.

S. 14. Solte sich aber befinden daß die Pfandung um rechtmäßig geschehen, ist der Pignorant in Erstattung alles veruhrsachten Schadens und Unkosten zu vertheilen.

S. 15. Alle Pfandkehrungen, woraus ofters groß Unheil entstehet, sollen schlechterdings verbothen senn, und derjenige so dergleichen unternehmen mochte mit nache drucklicher fiscalischer Bestrasung angesehen werden.

S. 16. Mit gleicher, auch bem Befinden nach groß ferer Ahnbung find zu belegen welche sich untersteben eis nes andern Jurisdiction, burch Erbrechung des Pfande stalles, ober gewaltsamen hinwegnehnung derer Pfande zu violiren.



# Vierter Theil.

## Tit. I.

conf. pr. Won einigen besondern Processen, als Instr. 5.68. 1) in Bagatell-Sachen, 2) in Summariissmo, 3) in Injurien, 4) in Causis fiscalibus, 5) ben Commissionen, und 6) Versuchung der Gisthe, 7) zwischen Pächtern und Guthe Serren, Obrigseiten und Unterthanen, Pupillen und Vormündere: Item wegen streitiger Gränke, 8) in Concursen ze.

### g. 1.

o hat die Erfahrung gezeiget, daß ben Unferm Cammer-Gericht fast in allen Sachen modo ordinario verfahren, und fein Unterscheid unter denen Sachen, worin lummarie verfahren werden muß, gemacht worden.

5.2. Solchergestalt hat sich geaustert, daß 1) die Bagatel-Sachen allezeit durch Advocaten vorgetragen, auf Beweis und Gegenbeweis erfannt, und allerhand Reme-

dia gegen bie Erfantniß verftattet worben.

S. 3. Ob Wir auch schon 2) in summariissimo einen kurgen modum procedendi vorgeschrieben, so hat boch die Ersahrung gegeben, daß solcher gar nicht beobachtet, ungahlige Weitlanstigkeit darben gebraucht, interventiones und litis denunciationes jugestanden, auch so gar verschiedene Remedia verstattet worden.

§. 4. Wir haben auch 3) in Injurien Processen eine besondere Constitution publiciret, und wie darinn kurs versahren werden solle, angewiesen. Es ist aber auch darauf nicht gehalten worden, sondern man hat von dies

fen Procellen fein Ende abfeben fonnen.

§. 5. Hauptsächlich aber und 4) fenn ben benen fiscalischen Processen viele Migbrauche eingeschlichen, wodurch nicht allein die Sachen weitlauftig und fostbar gemacht, sondern auch durch einiger fiscalischen Bedienten Palliones und Chicanen die Parthenen ofters um ihre zeitliche Wohlfarth gebracht worden.

§. 6. Es haben auch 5) die oftere unnothige, lang: wierige und fostbare Commissiones die Processe ausges

halten, und die Unterthanen ruiniret.

5. 7. Wir haben auch 6) mahrgenommen, daß die Buthe nicmahls gehörig versucht, oder der behörige Ernst darben gebraucht worden, wodurch, sonderlich im Unfange, viele Processe hatten vermieden werden fonnen.

§. 8. Und wann 7) zwischen Pachtern und Buths-Berrn, Obrigfeiten und Unterthanen, Pupillen und Bormundern, item megen der Grangen Streit entstanden, so senn die Processe mehrentheils unsterblich gemesen, oder haben sich nicht ohne des einen oder des andern Theils Ruin geendiget.

5. 9. Schließlich und 8) so sein die Concurs-Processe in der größen Unordnung tractivet worden, der Ausgang aber ist endlich dahin gediehen, daß die Richter und Advocaten, und hauptsächlich der Contradictor, und bonorum Curator, das übrige Bermögen absorbirt, und benen Creditoren das leere Nachsehen gelassen haben.

S. 10. Wir haben daher nothig gefunden eine besondere Constitution zu entwerfen, wie in allen diesen Sachen versahren, und dieselbe bald, ohne Weitlauftigkeit und Rosten, zum Ende gebracht werden können. Was die Criminal- und Wechsel-Processe betrift, darüber bestiehen Wir Uns auf die dieserwegen publicirte besondere Ordnungen.

### Tit. II.

## Non Bagatell-Sachen.

Ş. I.

ben in allen Rleinigkeiten ordentliche Processe zu führen, viele Exceptiones dilatorias zu formiren, Incident-Puncke zu erregen, auf Beweiß und Gegenbeweiß zu provociren, und wohl gar verichiedene Remedia ges gen die in dergleichen Bagatell-Sachen ergangene Bescheibe zu ergreisen, wodurch Unsere Unterthanen geszwungen werden mehr Kosten auf den Process zu verwenden als die Sache importiretze. So ordnen und wollen Wir doß es kunftig in dergleichen Sachen folgens dergestalt gehalten werden solle.

S. 2. Der Rlager muß 1) eine schristliche Borstellung über ieben, daß Factum furt und deutlich anführen, und das Petitum demselben gemäß formiren; worben der Advocat (wann einer admittiret werden muß) dasjenige was ihm ben Berfertigung eines Libelli vorgeschrieben worden, beobachten muß. Vid. p. 1. Tie. 14. §. 10. seq.

- § 3. Wenn 2) ein Bauer, oder anderer gemeiner Mann, niemand findet der ihm eine schriftliche Klage in Kleinigkeiten aussehen will, und sich ben denen Geriche ten meldet, soll der Richter ihn nicht abweisen, sondern jemand committeren, welcher die Klage ex officio auf und jolche mit allen Umständen ad protocollum nehr men soll.
- S. 4. Der Richter mufi auf die schriftliche Vorstellung, ober auf des Protocoll, rechtlich vererdnen, und eventualiter Terminum zum Verhor ausegen, mir der Commination.

Daß, wann Beklagter entmeder nicht in Perfon, oder, mann er krand, oder anderer michtigen Ursachen halber verhindere wird (welches er an En bes statt befraftigen muß, ) burch einen Bevollmachtigten erscheinen wurde, in Contumaciam ererfandt werben solte.

Worben zugleich dem Beklagten anbesohlen wer, ben muß, dem Rlager ein Recepille ben i Rthlr. Strafe zu ertheilen, und alle seine Documenta, Nadrichten, und Zeugen wann dergleichen furs handen, in Termino mitzubringen.

Der Richter muß aber auch den Rlager bebeuten, baß er in Termino seine Documenta, Nachrichten, und Zeugen wann er beren bebarf, in Termino produciren muffe.

S. 5. Dieses Decret, nebst ber copeylichen Rlage ober Protocoll, und babin gehörigen Beplagen, muß ber Richter bem Rlager zustellen, damit er bem Beklagten

foldes felber infinuiren fonne.

Im Fall dieser dem Rlager kein Recepilse ertheilen wolte, muß der Rlager den Norarium, Schulgen oder Richter des Orts antreten, welche mit Borbehalt der vers würckten Strafe, ihm ohne alles Entgeld entweder ein Recepilse verschaffen, oder aber daß die Insinuation gesschehen, attestiren muffen. Der Richter aber muß dem Rlager daß er der Insinuation solchergestalt verrichten muffe deutlich erklaren.

S. 6. Wenn der Beklagte ben Zelten, schriftlich oder mundlich ad protocollum Dilation bittet, nuß das Memorial oder Protocoll nebst dem anderweitig angesestem Termino, dem Beklagten auf eben dieselbe Art zur In-

finuation guneftellet merben.

S. 7. Bann ber Beklagte in Termino nicht erscheitenet, muß so fort in contumaciam gegen ihn verfahren, und, wann die Klage vor richtig erkannt wird, die Execution dem Judici loci anbefohlen, das Mandatum aber dem Klager zugestellet werden: wann der Beklagte contumaciam purgiren wolte, muß es salva executione ges schehen.

6. 8. Wann ber Citatus in Termino in Verson er scheinet, muß er die ihm communicirte Rlage mit dem Original-Decret produciren, seine Nothburfft munblich bargegen vorstellen, ber Richter muß beffen Exceptiones ad protocollum nehmen, und bie Sache ex officio ad duplicas usque instruiren, und feinen Advocat aulassen.

Wann ein Theil burch einen Advocaten erscheinet, ber andre in Berfon, muß bas Berbor baburch nicht aufge: halten werben, sondern wann des Advocaten Proposition ad Protocollum genommen worden, muß ber zu Ausnehmung des Protocolli deputirte Rath dem andern Theil alle angeführte Umftande und Rationes beutlich vor: stellen, was er bargegen in facto einwenden fan, von ihm vernehmen, die sura suppliren, folglich des Indefensi Mothburfft ex officio beobachten, und mann foldberges ftalt duplicando gefchloffen, in ber Saupt: Sache nach Recht und Billigfeit erfant werben.

Wann bende Theile extra locum Judicii wohnen, fter het dem Richter fren zu Erspahrung der Rosten einem bes Orts, ober in der Nachbarschafft wohnenden Rechts Belahrten zu committiren, Diese geringe Sache zu un terfuchen, bende Theile vor fich zu fordern, die Zeugen mo nothin absuhoren, und bas Protocoll sum Spruch

einzusenden.

6. 9. Es werden aber unter bie Bagatell Sachen ges rechnet, wann die Cache 50 Rthlr. und darunter betrifft:

Wann die Sache fein baares Beld, fondern Præltationes, lura, ober andere Anforderungen importiret, beren Werth nicht über 50 Athle. gerechnet werben kann, (welches bem arbitrio judicis lediglich überlaffen wird.) so gehoren solche gleichfals unter Die Bagatell-Sachen.

6. 10. Weil aber oftere bas Wol und Wich, infen: berbeit ben armen und geringeren Leuthen, in Diefer Summe bestehet, und baber die Remedia nicht so schlechter bings verfagt werden konnen, fo wollen Wir es folgem bergeftalt bamit gehalten wiffen.

6. 11.

S. 11. Wann jemand fich über ben Bescheib gravirt befindet, und die Sache 10 Athlr. und weniger betrifft. fo foll niemable ein Remedium gegen ben Befcheid vers ftattet werben. Vid. Part, 3. Tit. 39. S. 3. n. : 4.

S. 12. Betrifft aber die Sache über 10 und unter 20 Athlr. so muß der Gravatus innerhalb 10 Zagen ein Remedium einwenden, und seine Gravamina zugleich ben eben demselben Richter justificiren. Morzu feine Dilation verstattet werden soll.

Diese Justification fan schrifftlich ober auch munblich geschehen, in welchem legten Rall ber Richter wiederum

ex officio die amente Instantz instruiren muß.

Wann folches geschehen, muß ber Richter ohne weis teres Berfahren Acta nebst feinem Bericht und Butache ten ex officio an das Ober: Bericht einsenden: Und mas bieses erfennet barben soll es gelassen, und fein weiter Remedium, auch nicht fub prætextu nullimis, verstats tet werben.

6. 13. Wann die Sache über 20 Mithle, und unter 50 Athlr. betrifft, so soll wie in andern Sachen verordnet ist, verfahren, Die Justification binnen 4 Wochen ben bem Dber Bericht feriftlich übergeben, und, mann die Gravamina gegrundet scheinen, und baber nothig befunden wird den andern Theil dargegen zu boren, Die Sache zu weiterm Berfahren, wie oben in bem folgenden Tit.

versehen, verwiesen, aber es ben bemjenigen mas alsdann erkannt wird lediglich gelaffen, und die britte Instantz wann auch die zwente Sententz reformatoria ist

Db c

niemablen verstattet werben.

6. 14. Es fonnen die Richter und Commissarii in ders vid. C. C. gleichen Bagerell Gachen auffer benen Copial-Roften feine de a. 1757. Webuhren nehmen noch forbern. Es ware bann bag ber n. 37. Klager frivole geflagt, ober ber Beflante zur Ungebuhr fich belangen laffen: in welchen Fallen ber verliehrende Theil allein 2 Mehlr. vor den Bescheid erlegen soll, welt des jederzeit in dem Befcheid mit erkannt werden muß.

Wann

# 426 Bierter Theil. Tit. II. III.

Mann ein Advocat von dergleichen Bagatell-Sachen appeliirt und Confirmatoria erfolget, foll derfelbe feine Gebuhren verlustig geben, und diese der Sportul-Casse zugesprochen werden.

#### Tit. III.

#### Non dem Processu in Possessorio Summariissimo.

§. 1.

mit dem Possessissimum ofters gemißbrauchet, und mit dem Possessissimum ofters gemißbrauchet, der Veweiß nicht recht eingerichtet, und dadurch Weitlauftigieit und unnöthige Rosten verursachet zu werden pfles gen, so ordnen und wollen Wir daß runftig in Summariissimo folgendermassen versahren werden solle.

5. 2. Das Summariissimum soll nur statt haben, wenn von der Possessione præsentanea vel quasi die Frage ist, und ein Theil flagt daß er von einem andern in seiner Possession defacto turbiret werde, und daher Periculum in mora, oder Metus armorum vorhanden, oder ein

unwiederbringlicher Schaden zu beforgen fen.

- §. 3. Ben diesem Summariissimo must der Klager in seinem Libello den Ort wo die Turbation geschehen ums ständlich beschreiben und benennen, anden sich in einer beständigen und ruhigen Possession von 1.2.3. und mehr Jahren sundiren, das Peritum aber dahin formiren, daß er in seiner Possessione præsentanea & quieta möge geschniget, dem Gegentheil alle Turbation inhibiret, und (wann ihm etwas weggenommen worden) das Wegges nommene cum omni causa restituiret werden.
- § 4. Worauf der Richter Mandatum de non turbando, vel de rellituendo pure, oder lalvo jure, cum vel fine pæna, oder auch alles in flatu quo zu laffen, ertheb len; eventualiter aber Terminum zum Verhör sub pæna confessi & convicti ansegen muß.

5. 5. Weil es nun hauptsächlich auf die Bescheinigung bes Orts und der angegebenen Possession ankommt; so mussen bende Theile sothane Bescheinigung durch beendes ter Zeugen Aussage, oder solche Documenta welche altus possessions in sich halten, sühren, und den Rotulum 2 Tage vor dem Termino dem Registratori sub pæna præclusi einliesern, damit der Gegentheil solchen ben dems selben nachsehen könne.

Wann der Rotulus in der ersten Instantz nicht einges bracht wird, kann derselbe in der zwenten Instantz nicht bengebracht werden: daßer cessirt in Summariissimo das

beneficium non deducta deducendi.

S. 6. Die Articuli mussen in Summarissimo genau auf den Ort quæst. (damit nicht nöthig sen eine Ocular Inspection zu veransassen,) nicht weniger auf den lestern Actum possessionen NB. non contradictum gerichtet werden, weil allein derjenige, welcher durch die Zeugen bescheiniget, daß er einen oder mehr actus possessions vor dem lestern Actu, welcher causam liti gegeben, ohne des Gegners Wiederspruch exercitet habe, in summarissimo geschüßet werden soll.

Dahero Derjenige Alus fo den Streit veranlaffet, als ein Aluo Pollestorius nicht consideriret werden kann.

Wann die Parthenen furchten, daß die Zeugen nicht gutwillig Gezeugniß ablegen werden, so stehet ihnen fren ante Terminum eine Commission zu deren Abhörung auszumurcken: Es muß aber derer summarische Aussage, wie schon gedacht, zwen Lage vor der Verhör offen über: geben werden.

§. 7. Interrogatoria und Exceptiones contra personas & dicta testium werden ben der Abhörung nicht zugelass seine Es bleibt aber benden Theilen fren ihre Nothdurst gegen die Zeugen und ihre Aussage ben der Verhör ans zusühren: Jedoch mussen die Richter in Summariissmo auf dasjenige, was die Zeugen nicht gang inhabil macht, und nicht in continenti verificiret werden kann, oder altioris

tioris indaginis ift, nicht reflectiren, sonbern vor benjes nigen in summariissimo sprechen, dessen Possessio sowohl intuitu ber Qualitæt ber Zeugen, als intuitu berer von ihnen angeführten Umstande, und durch deren Aussage, am besten bescheiniget ist: allermassen auch ein Zeuge der omni exceptione major ist, und ein Actus non contradictus, zur Bescheinigung genug ist.

S. 8. Es stehet auch einem jeden, es sen actor oder reus, fren, pro colorando summariissimo antiquiores actus possessionios angusubren, und Zeugen darüber abibern zu lassen, oder solche durch Documenta zu bei

baupten.

Welches benen Parthenen um besto mehr anzurathen, weil berjenige welcher in summariisimo geschütt worden, funftig alle commoda possellionis geniessen soll.

Vid S. seq. 10.

S. 9. Wenn auch jemand seinen Tirulum pro colorando possession anzuführen, und seiner Bescheinigung benzufügen nothig sindet, soll auch dieses erlaubet senn, weldzes einen grossen Esteck dieserwegen haben kan, well in dem Fall, da der Gegner den Tirulum wahrscheinlich nicht elidiret, der Richter auch in peritorio sprechenkan, obschon nur in summariisismo submixiret worden.

6. 10. Und da Wir wahrgenommen daß einige mutht willige Parthenen, wann sie in summariissimo durch 2 Instantzen die Sache verlohren, nachhero das Possessorium ordinarium ergreissen und solches wiederum durch 2 Instantzen durchdisputiren, endlich das Petitorium antreten, und durch dren Instantzen durchtreiben, welt ches insonderheit zu geschehen psiegt, wann zwischen Obrigseiten und Unterthanen Processe geführet werden; solglich nicht anders senn kann, als daß durch dergleichen verschiedene Processe die Unterthanen ruinirt werden mussen. So ordnen und wollen Wir, daß, wann kunstig in summariissimo allein gehandelt und einer oder der and der noter Possession durch Urthel und Recht in der zwen.

ten Instantz geschüft wird, berselbe pro vero possessore gehalten werden und der Gegentheil den Beweis überneh: men musse.

Wolte nun der verliehrende Theil nachher das Posselforium ordinarium ergreifen, soll ihm zwar solches fren stehen. Er muß aber zugleich ob das Petitorium cumuliren und aussühren, oder er soll mit dem Possessorio gar nicht gehört werden.

Wann jemand gleich Unfangs in possessorio ordinario klagt, hat der processus ordinarius statt, und kann alsdann nicht weiter als super possessione gesprochen

werden.

Wolte aber eine Parthen sive agendo sive excipiendo das petitorium cumuliren, stehet ihm solches fren, und ist der Richter schuldig dem Besinden nach darauf zu restelliren, wann schon nur in possessorio submittirt wor; den.

S. 11. Es verstehet sich aber in benden Fallen, es mag in summariissimo oder ordinario gesprochen senn, von selbsten, daß wann der verliehrende Theil nachher das peritorium antritt und actionem negatoriam anstellet, das ist, sich in libertate fundirt, der Possessor dernehmen musse.

h. 12. Es soll auch zu Abhörung ber Zeugen, wann periculum in mora ist, keine Dilution, sonsten aber nur eine, und zwar nicht über 14 Tage verstattet werden.

S. 13. In dem Termino muß der Implorat, daß er denen an ihm ergangenen Mandatis pariret habe, dociten, oder erhebliche Ursachen warum er zu pariren nicht schuldig gewesen, ansühren, und solche zugleich bescheinis gen: Wann er solches nicht thut, ist er dem Besinden nach in die denen Mandatis einverleibte, oder andere arbitrarische Strafen zu vertheilen, massen jedesmahl der Strafe halber, ob seibige verwurdt sen oder nicht, mit erz kannt werden soll.

S. 14. Wann in Termino aus Zusammenhaltung der Zeugen: Berhore sich hervor thun solten, daß die Zeugen in loco nicht einig sein, und ein Theil auf eine Ocular-Inspection provociret, oder der Richter dieselbe nothig sindet, so ist solche nicht ganslich auszuschließen, jedoch nuns alles de simplici & plano, ohne Veranlassung eines ordentlichen Beweises, und Gegenbeweises ze. geschein. Dergleichen Ocular-Inspection aber ist vor der Vers hor zu suchen nicht erlaubt.

Wann metus armorum vorhanden, oder sonst periculum in mora ist, kann der Richter so fort in loco eine Commission ex officio verantassen: Welche die Sache rechtlich untersuchen, intermissice darinn verordnen, das Protocoll aber an den Committentem zum Hauptspruch

einschicken foll.

S. 15. Wann die Possessio in re corporali aus redle chen Ursachen von dem Richter als zweiselhaft angesehen, folglich in summariissimo nicht sogleich gesprochen werden könnte, und daher einige Verwirrung zu besorgen stünde, so soll ohne des einen oder des andern Theils Uns suchen eine Sequestration ex officio veransasset, oder aber dahin gesehen werden, daß wann es füglich geschehenkan, und de perceptione fruktuum die Frage ist, der streitige Ort unterdossen verpachtet werde.

Wann aber der Streit fuper possessione rerum incorporalium entstehet, soll bey vorgedachten Umständen Inhibition ergehen; wann aber hiernächst gesunden wird daß der Kläger entweder zur Ungebühr gepfändet, oder ihm sonst einiger Schaden zugefüget worden, so soll der jenige, dessen Possession den Worzug behalt, per Mandatum de non turbando geschüßet, daß etwa noch ruckständige Psand so fort ohne Entgeld, auch ohne Erstatztung des Futters, oder, da es abhanden sommen, der Werth, nehst dem Genuß davon welchen der Gepfendete inzwischen entbehren mussen, restnuiret, und der erweißtliche Schaden sogleich nach richtersicher Ermäßigung er schaden sogleich nach richtersicher Ermäßigung er sch

test werden; die Rosten aber senn ad finem litis auszus seinen: jedoch ist hierunter basjenige was vor diesem less ten Process gepfandet, oder an Schaden zugefügt worden,

nicht begriffen.

§. 16. Es stehet auch einem und dem andern Theil fren das Jurament über dergleichen ultimos altus non contradictos, wie auch über den Altum turbationis selbst, wann solcher von einem Theil angegeben von dem andern Theil aber negirt worden, zu deferiren.

Wiewohl auch benen Gerichten fren gelaffen wird, eis nem ober dem andern, bem Befinden nach, das Juramentum suppletorium ober purgatorium zu zuerkennen.

S. 17. Wann ber Richter in summariissimo erfennet, muß er bem Gegentheil possessorium ordinarium und

petitorium reserviren.

§. 18. Das Summarissimum soll keine statt haben, wann in Erbfällen inter liberos ein Erbe sich auf die Prioritatem apprehensionis beziehet, und sich daben zu schüßen bittet, weil alle Erben iplo jure hæredes senn, und die Possessio iplo jure auf sie devolviret wird, mitt hin kein Actus prioris apprehensionis allegiret werden kan.

Gleiche Bewandniß hat es, wann ein Proximus Agnatus nach Bersterben des letztern Vasalli, die Possession des Lehns, oder, wenn ein Hæres Fidei-Commissarius nach dem Tod des ultimi Possessionis das Fidei-Commiss Buth in Besis nimmt: Es können also diese Agnati und Hæredes gegen die hinterlassene Wittwe nicht bitten, daß sie in Summariissmo geschüßet werden mögen, weil die Possessionis-Ergreissung dem Juri rerentionis der Wittwen nicht præjudiciret, vermöge dessen sie, ehe und bes vor sie besriediget ist, aus dem Guth zu weichen nicht schuldig ist.

5. 19. Es soil auch in summarissimo feine Litis denunciatio ober Reconventio (wie selches bishero abusive

sefdeben) jugelaffen werben.

# 432 Bierter Theil. Tit. III. IV.

h. 20. In summariissimo soll niemahlen schriftlich verfahren werden, sondern der Bortrag mundlich, oder loco gralis von 3 zu 3 Tagen geschehen.

5. 21. Es foll auch fein Remedium bargegen als quoad effectum devolutivum verstattet werben, mann auch gleich auf Schaben und Rosten zugleich mit erkant wors

ben, ober bende Theile Remedia suchen.

g. 22. Weil die Sententia in possession, sive ordinario sive summariissimo lata, nur eine Provisional-Berordnung ist, so soll die Possessio worinn jemand ges schüßt worden, den Besiger, wann er nachher in petitorio succumbirt, von der Restitution der Fructuum perceptorum nicht liberiren: Und wann er übersuhrt wird daß er male side die streitige Sachen besessen, so kan er auch dur Erstattung der Fructuum percipiendorum, und berer Rosten, angehalten werden.

# Tit. IV.

# Von Injurien-Sachen und wie darin procediret werden soll.

#### §. 1.

eil wegen mehrentheils geringer Injurien bishero weitlauftige und kostbare Processe geführet wor: ben, so haben Wir auch diesen Processen einen Riegel vorschieben wollen.

- S. 2. Wann Injurien unter handwercks: Genossen oder gangen Zunften vorgegen, sollen dieselbe nach der in handwercks: Sachen im gangen Romischen Reich Ao. 1731. kund gemachten General-Continution ganglich unträftig und unnachtheilig senn, auch wie daselbst vers ordnet ist gegen die Injurianten versahren werden.
- S. 3. Wann die Injurien von keiner Erheblichkeit fenn, und geringere Leuthe angeben, welche nicht von betrache

beträchtlicher Condition senn, ober sonst in keinen Ehr ren: Aemtern stehen; So muß die Sache regulariter in einem Berhor abgethan, und zu dem Ende, wann bende der Rläger und Beklagte in loco judicii wohnen, der lettere mit Borzeigung oder Verlesung der Original-Denunciation, von dem Canklen: Diener auf einen kursen Terminum vorgeladen werden, mit dem Benstigen, daß bende Theile ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichte: Stelle bringen, oder ance Terminum um deren Citation anhalten mussen.

Wann bende Theile extra locum judicii wohnen, so stehet dem Cammer: Gericht fren, einem des Orts wohr nenden Rechts: Gelahrten, Burgermeister, Syndico, Actuario &c. ex officio zu committiren, daß er bende Theile in brevi Termino vor sich laden, dieselbe mit this rer Nothdurst umständlich ad Protocollum hören, Zeur gen, wo nothig, summariter abhören, Acta aber nebst dem Bericht binnen 4 bis 6 Wochen ben 10 Riblr. Strafe

jum Spruch einschicken folle.

In bergleichen Sachen sollen nicht leicht Advocaten admittiret, feine Exceptio suspecti Commissarii anges nommen, und auf feine Exception contra personas testium restelliret; sondern die Sache ex equo & bono decidiret, und, wann bende Theile excediret, auch bende Theile gestraft, von dergleichen Erkantniß auch feine Re-

media verstattet werben.

S. 4. Wann die angebrachte Injurien von einer Wichtigkeit fepn, oder betrafen Standes: und andere honoratioris conditionis Personen, so sollen wegen dergleit Injurien, sie mogen durch Minen, Gebarden, Schimpsi und Schelte Worte, oder auch realiter durch Ohrfeigen, Stockschläge ze. begangen werden, keine solenne und sormliche Actiones eiviles, es sen ad æltimationem palinodiam, oder wie sie sonst Nahmen haben, angestellet, sondern dieselbe bieß per modum denunciationus anges bracht, und niemablen darinne schristlich versahren, sons

bern folche munblich, ober loco oralis bochftene von 8 gu

8 Zagen, vollführet werben.

S. 5. Zu soldem Ende muß die einzureichende schristliche Denunciation von dem beleidigten Theil, deutlich, umständlich, mit Benennung des Orts, der Zeit, und der anwesend gewesenen Personen ausgeführet, und ohne also klar genug gemachte That von dem Judicio nichts voreilig fürgenommen werden.

h. 6. Wann Zeugen ben bem Facto gegenwärtig ges wesen, wird der Kläger oder Denunciate wohl thun, der ren summarische Aussagen benzulegen, oder in seiner Denunciation zu bitten, daß dieselbe in Termino mit vor:

gefordert werden moge.

Wann der Beweiß durch schriftliche Documenta gefüh: ret werden soll, muß der Denunciate durch Anfügung der

Copeyen das Factum bescheinigen.

5. 7. Wann nun solchergestalt die Denunciation gereichtlich eingebracht ist, muß das Judicium dieselbe dem Gegentheil communiciren, Terminum præjudicialem von 8 bis 14 Tagen ansehen, dem Beklagten gleichfalls Aussage thun, daß er diejenige Zeugen die er zu seiner Dekension gebrauchen will, in Termino mitbringen, oder ben Zeiten bitten musse, daß sie besonders ad illum Terminum citiret werden.

Woben zugleich jederzeit dem Officio Fisci anbefehlen werden nuß, in Termino pro interelle fisci zu vigiliren.

S. 8. Auf solche Citation ist ber Denunciate schuldig, sich ohne alle Entschuldigung personlich in Termino zu gestellen, mit Vorbensassung aller dilatorischen Exceptionen (als welche tein Nichter in Injurient Sachrn zu consideriren hat,) so gleich litem zu contestiren, und die Exceptiones peremtorias in ipso Termino santsich, aber nur nundlich benzubringen; Worauf der geschmähete Denunciate sogleich zu repliciren, und Denunciatus zu dupliciren hat, wodurch die Causa völlig geschlossen sont

Der Fiscalis aber muß dem Befinden nach auf die in benen Gesegen determinirte Strafe in Termino ans

tragen.

- §. 9. Hatte aber der Denunciate erhebliche Ursachen aussen zu bleiben, worunter keine andere als unvernut thete Wasserstuth, Rrieger-Gefahr, schmerchafte Rrancksbeit, und würckliche Niederlage, oder daß er eine Körnigliche Sache, oder ein Amt, woben seine Gegenwart beständig nothig, zu respiciren habe ze. (welche Verhinderung er an Endes statt bekrästigen muß) auzunehmen sind, so soll ihm in diesem Fall eine einzige Dilation von 14 Tagen verstattet, oder befundenen Umständen nach, auch sein Mandatarius specialiter instructus admittiret werden.
- S. 10. Erschiene aber berselbe in dem angesetzten oder dem prorogirten Termino weder selbst in Person, noch per Mandatarium, oder der Mandatarius wolte einige unnothige Weitlauftigkeit, unter dem Prætext daß er nicht genugsam instruiret ware, machen, so soll der Injuriante pro confesso & convicto declaritet, und wieder ihn der Gebuhr nach versahren werden.

hang jum

S. 11. Im Gegentheil soll der in Termino aussenbleit Cod. bende Rlager nicht ehender mit seiner zu erneurenden Rlas ge gehort werden, bis er den Beklagten expensas Termini refundiret, auch allenfalls, wenn er nicht ansaßig ware, Caution de lite prosequenda præstiret hatte.

S. 12. Sind nun Rlager und Beklagte in Termino bensammen, so hat das Berichte sowohl vor dem Behor, als nach Endigung desselben, und vor erfolgten Bescheid jederzeit durch einen von den Rathen die Gute zwischen denen Parthenen ernstlich zu tentiren, und so viel moglich solche zu bewurcken.

§. 13. Wann die Gute nicht verfangen will, die Sache auch vorgeschriebener maffen inttruiret ist, und der Injuriaute gestinde bas Factom, so nuts ber Richter definitive, und dergestalt deutlich forechen, dass die Parthenen

Ce 2 auf

auf einmahl auseinander gesehet, und dem beleidigten Theil nach Inhalt der Duell-Edicken gebuhrende Satis-

faction verschaffet werde.

6. 14. Wann aber ber Denunciatus das Fultum ents weber in totum, ober in tantum negiret, fo follen bie gegenwärtige Bengen fofort barüber fummariter vernom: men, ober, wann die Zeugen nicht erschienen, einem filcalischen Bebienten committiret werden, die angegebene Beugen hochstens binnen 14 Lagen fummariter, jeboch endlich abzuhoren, und im Rall ber Denunciatus zu feis ner Defension eigentliche Umftande, welche den Denunciaten gleichfalls strafbar machen, und ratione feiner Die Strafe moderiren, anzeigen folte, als baß ber Denunciate querft geschimpfet, baf er ben Stock gebrauchen muffen um ihn vom Leibe zu halten, zc. auch Dieferwegen bie Zeugen benennet (immassei er in Termino zu thun. schuldig, nachhero aber nicht weiter damit gehoret wers ben foll,) ber Denunciate aber foldges negiret, so muffen auch diese Defensional-Reugen von dem Filcali abgehöret und vernommen werden, welcher das Protocoll ohne einen ordentlichen Rorulum über die Aussage zu formiren, dem Indicio einschicken muß, woraus ber Richter ohne die Partbenen weiter barüber zu boren, erkennen foll.

S. 15. Wurde aber einem Theil das Jurament deferiret, so ist derselbe schuldig den End, wo nicht in Termino ipso, doch in einer anderweitigen Frist von 8 Zas gen (welche nicht prorogiret werden soll) abzulegen, der Deferent aber muß vorhero das Juramentum calumniæ

præstiren.

Wann berjenige dem der End deferiret worden, in biesen Terminis nicht erscheinet, muß er pro jurare nolente gehalten, und auf die Strafe erkannt werden.

S. 16. Von der foldpergestalt ausgesprochenen Sententz ober Bescheid, hat regulariter meder eine Appellation noch Revision, noch ein anderes Remedium juris statt, sondern es haben beyde Theile daben zu acquiesciren, und dem Bescheid ein Genügenzu leisten.

5. 17.

5. 17. Satte aber bennoch ber Beklagte und Denunciat erhebliche Ursache zu glauben, baß ihm burch ben Bescheid zwiel und webe geschehe, so hat er, wann von benen Unter: Gerichten erkandt worden, solche per modum ulterioris dekensionis ben bem Unter: Richter schrift; lich einzureichen.

Dieser Unterrichter muß Alla sosort ex officio an bas Ober: Bericht einsenden, welches, ohne weiteres Bersah: ren der Parthenen, auf die Alla prout jacent ratione Con-vel Resormationis erkemen, und dem Unter: Richter Alla ex officio wieder zurück senden, die Gebühren aber von dem succumbirenden Theil bentreiben lassen muß.

S. 18. Desgleichen stehet dem Rlager und Denuneia.v. Anhang ten fren, seine wider den Bescheid habende Beschwerden, dum Cod. in einer furh gesaften Gravnorial-Schrifft ben dem Unster-Richter einzubringen, da dann auf gleiche Weise mit

Ginfendung der Acten verfahren werden foll.

S. 19. Wann ben dem Cammer:Gericht und bessen Ersten Senar in prima Instantia gesprochen worden, muß ulterior defensio an den droeyten Senar als instantiam superiorem gebracht, und von diesem erkannt werden.

S. 20. Es sichet aber keinem von benden Theilen fren, zu Behauptung ihrer weiteren Dekension, neue Zeugen vorzuschlagen, oder neue Documenta vorzubringen, viele weniger neue Attestata benzulegen; allermassen, siele weniger neue Attestata benzulegen; allermassen, was in der Dekension daraus angesühret wird, gar nicht resteitet, sondern die Decision bloß ex ante allis genome men werden soll: Weil jeder Theil sich imputiren muß, daß er in primo Termino nicht alles vorgestellet; dem Publico aber daran gelegen, daß dergleichen Injurien-Processe je eher je lieber abgethan werden.

S. 21. Was in dieser zwenten Instanz erkannt wird, daben soll es lediglich gelassen werden. Gestalten Wir keine Romedia sie mogen Nahmen haben wie sie wollen, Ee 3 auch

auch nicht einmaßl querelam nullitatis, dargegen admittiren wollen, wenn auch schon die lestere Sententz resormatoria senn solte; Und soll die Parthen sowohl als der Advocat, wann sie ben Hofe sich dagegen moviren wolten,

jeder 10 Rthir. Strafe erlegen.

S. 22. Wir befehlen auch Unferm Officio Fisci aller Orten zu vigiliren und Achtung zu geben, daß dieser Unsferer Constitution auf das exakteste nachgelebt, und solche ben allen Obers und Unter Gerichten zu Effect gebracht und mit Nachdruck darüber gehalten werde.

# Tit. V.

Tonk pr. Don benen Fiscalischen Processen wie Influer. 5.

91. p.20.

den Inquisitionen eingeschlichenen Mängeln.

#### ý. 1.

Deil Wir allergnabigst wollen daß die Fiscale sowohl die Inquisitions- als Civil Processe mit genugsamen Grund und Wissenschafft anstellen, und mit gehörisger Legalitæt führen, niemand aber zur Ungebühr belaftigen sollen. So muß

Britlich kein filcalischer Bedienter ben Straffe der Cassation sich unterstehen, eine General- oder Special-Inquisition anzustellen, che und bevor er wohl überleget, ob auch die Indicia so beschaffen, daß mit Grund einiger Berdacht auf die Thater fallen können: in specie aber muß der kiscalis wohl examiniren, wie die Denunciation unterschrieben, ob Zeugen angegeben worden, welche von dem denunciirten kalto Nachricht geben können ze. Wann er nach seiner Pflicht und Gewissen glaubt, daß die Denunciation zu einer General-Inquisition sich nicht qualisseire, muß er die Denunciation reponiren, auch nice

niemablen zu einer General-Inquisition ohne des Collegii

Ordre fdyreiten.

Im Fall also ein rechtlicher Berdacht auf jemand fallen fan, muß Fiscalis die Indicia und Umstände dem Cammer. Gericht vortragen, welche den Fiscal ohne Ausenthalt darüber näher bescheiden soll.

Im übrigen follen die Denuncianten, welche mit Grund etwas anzeigen, und darüber Beweis anzuführen wiffen, das Denuncianten: Theil in denen Fallen da es nach benen Edicten verordnet, wie billig zu hoffen haben.

- §. 2. Wann der Fiscal zweytens nach beschehener vid. C. C. General-Untersuchung findet, daß nach Anleitung der des 1752. Criminal-Ordnung die Indicia dergestalt beschaffen senn, n. 27. daß eine Special-Inquisition statt finden könne, so muß er dieselbe mit allen Umstanden des Cammer-Gerichts denuo schriftlich vortragen, und nabern Besehl darüber erwarten.
- S. 3. Es muffen aber drittens die Fiscale so wohl als die decernirende Rathe mit aller Behutsamkeit hier ben versahren, damit niemand unschuldig mit fiscalischer Untersuchung und Strase beleget, und folgends an seinem guten Leumuth, ehrlichen Nahmen, zeitlichen Guthern, und Leib und Leben gefährdet werde. Sie muffen auch serner vor allen Dingen des Corporis Delicti, in den Fällen in welchen es die Rechte erfordern, gewiß senn, und sodann allererst auf die Special-Inquisition antragen oder erkennen. Vid. P. I. Tit. 6. §. 4.

§. 4. Wurde viertens ein Fiscal ober Decernent hierunter sich übereilen, und ohne genugsame Anzeige eine Special-Inquisition veranlassen; Goller seines Umts verlustig declariret werben, und bem Inquisiten allen Schaben und Rosten, wie er solche vermittelst Endes er-

harten wird, erstatten.

§. 5. Es haben funftens die Inquisiti selbst bishers vid.C. C. auch dadurch die Inquisitions Processe aufgehalten, daß de a. 1754- sie ohne Unterschied desensionem pro avertenda zu su. n. 2.

chen, und von denen Collegiis mehrentheils ohne Ueberlegung dazu amitiret zu werden pflegen: Wir ordnen
und wollen daher, daß sothane Desentio alstann nur statt
habe, wann der Inquisit nach der Lehre Carpzovii Part.3.
p. 115. n. 13. erweisen will, daß die Indicia zur Special-Inquisition nicht zureichend senn: Welche Desension der
Inquisite binnen vier Wochen sub pana præclusi benbringen muß.

conf. pr. ABann also das Delictum flar vor Augen lieget, oder Inftruct. §. Indicia proxima vorhanden sepn; so kan er mit keiner 141. P.30. Defension pro avertenda gehöret werden, sondern er muß ohne ein Berhor darüber zu veransaffen, litem contestiren, wo wieder keine Protestation oder einiges Remedium

verstattet werben foll.

S. 6. Insonderheit soll der Fiscal ben der Litis Contestation eines Inquisiti sich nicht zu genau an die ben der General-Inquisition entworssene Articul binden, sondern, nach Beschaffenheit der Aussage, aus dieser selbst die zu rechter Ergrundung das Falti gereichende Articul von neuem formiren und sortsesen: Zugleich aber auf dassenige was zu des Inquisiti Desension gereichet, mit Alcht haben, und zu dem Ende ben denen Articuln und Zeugen-Verhören nöthigen sals ex officio interrogatoria machen, und, wann der Inquisite Desensional-Zeugen hat, ihn damit hören.

S. 7. Die nothige Zeugen muß jede Obrigkeit, wann fie barum ersucht wird, ben 10 Rible. Strafe gestellen,

und fouft alle erforderliche Sulfe leiften.

vid. C. C. §. 8. Gleichwie Wir fechstens die Berschickung ber den 1756. Alten (weil baburch die Processe so schre verzögert werben) in genere verbothen, also mussen auch in benen Criminal und Fiscalischen Sachen, keine Acta mehr auf Universitäten verschicket, sondern es folgendergestalt gebalten werden:

Bann a) ben benen Nemtern und andern Unter Bes richten eine Inquisition geführet worden, siehet ben in-

emirirenben Richter, wenn er bie Rechte verftehet, ober einen Richts verftanbigen beenbigten Juftitiarium beftellet bat, fren, felbft ju fprichen, ober Acta an das Came mer. Bericht einzuschicken.

Pekternfals muß b) ber Præsident bie Alla einem Criminal Rath jufcbreiben, in wichtigen Gadien einen Correferenten beneunen, welcher binnen &. und hochstens binnen 14. Tagen die Relation verfertigen, und ben bem

Criminal Senat baraus referiren foll.

Bann c) ber Unterrichter felber gesprochen, und Inquisitus ulteriorem defensionem gesucht (welche er binnen 4. Wochen præclusivischer Frist einbringen muß.) foll ber Richter ohnverzüglich Alta an das Cammer-Bericht mit der Defension einsenden, diefer aber folche benen Criminal Rathen zu Albfaffung eines Urthels diftribuiren.

2Bann d) bas erfte Urthel ben bem Criminal-Senst ausgesprochen worden, und der Inquisite ulteriorem defensionem bittet, fo muß ber Præsident Alta, mit ber binnen 4 Wochen einzubringenden Defension, in bem

amenten Senat diffribuiren.

Diefer Referente muß gleichfalls e) bie Relation bin. vid. C.C. nen & ober hochstens binnen 14 Tagen verfertigen, und dea.1751. bas Urthel abfaffen, jugleich aber auch genau Achtung geben, ob die Inquisitio von bem Unterrichter ober Filcal legaliter instruiret morben.

Wann einige Sauptfehler baben begangen, miffen bie Referenten solche notiten, bent Judici & Fiscali inquirenti folde verweisen, und diefelbe bem Befinden nach jederzeit in 5 bis 10 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse

condemniren.

Es muß auch f) nach einmahl gesuchter defensione ulteriori feine meitere Defension gesucht noch verstattet, fondern Acla muffen dem Unter - Richter oder Fiscal gur Publication ber Urthel remittiret werben.

n. 6.

Es follen auch g) bergleichen Urthel nebst benen Aften den. 1756. nicht mehr zur Confirmation eingeschicket werben, in crin. 18. 49. mine lala Majeltatis, falla monera, Tobichlag, und ic. Comin. mann auf die Tortur, oder Candes Bermeisuna erfannt des.1768. morden.

m. 46. 37. Bann ein Delinquent blos gur Restungs-Arbeit conat Anhang demniret morben, durfen nicht die Acta, fondern blos Begen Das Urthel eingeschicket, und Die Ordre an den Commen-

ber Predie danten zu Unnehmung bes Delinguenten gefucht merben. ger v. C.C. Menn h) nach erfolgter Confirmation ulterior defendes. 1762. sio gesucht, und von dem Collegio abermahl erfant wird vid. C. C. foll bas Urthel wann es von der vorhergehenden Confirde a. 1756. mation abgehet, nebst denen Acten von neuem jur Conn. 76. n.de frantion eingeschieft verten Acten von neuen au Con-

folget, braucht es ber meiteren Ginschickung nicht.

conf. pr. 6. 9. 3m übrigen merben fiebentes die Fiscale und Inftr. 6. 141. it. ad Unter-Richter auf Die Criminal-Ordnung und Die Edicta g. 141, n. bom 12. Jul. 1732. und bom 9. Jan. 1726. verwiefen, welche fie jeberzeit vor Augen baben, ben Anstellung ber 2. p. 30. Inquisitionen alle Passiones und Privat-Absichten ben Geite feben, und die Processe auf alle Wege beschleunigen, und jum Spruch beforbern muffen.

> S. 10. Noch follen achtene die Fiscale bavor forgen, baff, mann jemand in eine Belb. Strafe verurtheilet mirb, Derfelbe nicht eher als bis er folde famt benen Roften erlegt ober genunsame Caution bestellet, seines Arrestes erlaffen werde: Wann er aber Unvermogens halber bie Strafe nicht bezahlen tonte, muß der Filcal fo fort ba. von berichten.

> S. 11. Schlieflich flehet bem Collegio fren, zur Ersparung ber Roften, sowol in ben geringern Inquisitions, als Fiscalischen Processen, benen in loco ober in ber Mabe befindlichen Magistræten, Fiscalen, Advocatenic. Au committiren, baf sie die Inquisiten oder Denuncianten ad l'rotocollum vernehmen, Beugen abboren zc. und bas Protocoll, Rotulus &c. binnen gemiffer Beit, ben Berluft ihrer Webuhren einschicken follen. 6.12.

6. 12. Bon denen Inquisitions Processen muffen die Fiscalische Processe mohl unterschieden werden, allermassen in biefen niemable inquisirorie, sondern per mo- vid. Ane dum actionis civilis verfabren merden foll und muß.

hang zum

Es gehören aber unter die Fiscalische Processe 1) die Cod. Delicta Leviora, mo feine Pana Capitalis, fondern nur Pæna pecuniaria oder Befangnifi erfannt zu merden pflegt. ale in geringen Diebstählen, Stupro, Adulterio simplici zwischen einem Che-Mann und lediger Beibs Derson. wann jemand in benen Ronigl. Solfungen gejaget, Solf gehauen, und andere bergleichen Delicta, follen die Fiscale nach Unseitung Unferes Referipts declaratorii vom 9 Man 1740 in Injurien Sachen, mann folche nur verbalis gemefen, oder folche reales bie nicht viel auf fich haben, und von benen Parthen felbst nicht gerügt werden, sich aller Action und Inquisition enthalten : Bann aber Parthen barüber flagen, bleibt benenFilcælen unbenommen fid interveniendo barben zu melden.

Im Rall aber die Verbal-Injurien in Rirden und auf benen Berichten begangen waren: Imgleichen mann bie Real-Injurien auf dffentlicher Straffe ober in loco privilegisto vorgeben, tonnen die Fiscales, mann auch die Parthenen nicht flagen, fich barnach erfundigen, und ben dem Collegio um Berhaltungs: Befehlansuchen, auch mann bie Darthen Rlage auftellet, barben interveniren.

In bergleichen Sachen muß ber Richter bem Denunciato caulam citationis, und mann eine schriftliche Denunciation verhanden, folche jugleich mit communiciren.

Es muß auch hierin fein ordentlicher Process verffattet, fondern Die Sache ben einem fummarifchen Berber abgethan werden, und bat ber Fiscal mann die Strafe in lege determiniret ift, auf folde eigentlich mit Unführ rung bes Ediets und bes f. angutragen: Wann folche nicht determiniret ist, muß bas Collegium nach ber Billigfeit, nach ber Groffe des Verbrechens, und nach bem Bermogen ber Parthenen, Die Strafe einrichten.

œ6

#### Bierter Theil. Tit. V. 444

Es ift auch in diesen Sallen nicht nothig, bag ber Denunciatus in Perfon erfcheine, fonbern es ftehet ihm fren, per Mandatarium fich zu gestellen. Es muß aber biefer vollig inftruiret erfcheinen, maffen unter bem Prætext, daß er nabere Instruction einholen muffe, die Decision ber Baupt Sache nicht aufgehalten werben foll.

6. 13. Es gehoret auch II) ju benen Fiscalischen Processen, mann ben einer Civil-Sadje bem Fisco anbefoh. len wird, ben ber Sache ju vigiliren, ober fein Amt gu thun, oder mann ibm die Nothdurft darben reserviret Michtweniger wann er ben einem Privat-Process. megen eines baben verlirenden Interelle Fisci, ohne Befehl interveniret.

Wann einem Fiscalischen Bebiehten, auf eingelaufene Denunciation, befohlen wird fein Umt zu thun. fo muß er foldes nicht ausseben, fondern bochftens binnen 8 Tagen, ben arbitrairer Strafe, mas er thun foll exequiren.

S. 14, Unter bie Fiscwlischen Processe merben auch des 1752. III) gerechnet, mann Fiscus wegen ber Regalien, ober n.76.284 Domainen Buther, item wegen ber Grengen, und andes rer die Ronigl. Memter angebende Jurium jemanden in Unfpruch nimmt. Es muß aber tein Fiscalis fich unterfteben in bergleichen Sachen eine Rlage anzustellen, ohne fich burch einen schriftlichen Befehl von bem Collegio gu legitimiren.

6. 15. Reinesweges gehoren aber IV) zu benen Fif-Conf. pr. cælischen Processen, mann die Fiscale ber Stabte, Ma-Inftr. 6. 141.p. 30 giftrate, und Cammerenen Jura defendiren, allermaffen biefe in beneu Processen, welcher ihre Buther und fura betreffen, nicht andere ale Privati, und bie Fiscale bloß als beren Advocati angesehen und gehalten werden fonnen; Dabero fie auch Stempel Papier, Die Sportuln bezahlen, und mas sonst in causis privatorum ersobert mirb, præffiren muffen.

6. 16. Um menigsten aber tonnen V) promiscue als den 1748 Fiscwlische Processe angesehen werben, wann einem Pri-50. D. 57. vato

vato assistentia Fisci verstattet wird, sondern es muß distinguiret werden, ob der Privatus iu ein wahres fiscalisches Recht succedire, solglich der Fiscus wegen eines wahren Juris Fiscalis dem Privato assistire, als z. E. wann der Landes. Herr dem Privato ein Lehn schenstet, und die Agnati demselben viele Lehn-Schulden aufburden wollenze. In diesem Fall gehöret die Sache zu den Fiscalischen Processen.

Wann aber einem Privato, weil er abwesend, minor, furiolus &c. ist, oder wann einem Pio corpori die Assistentia Fisci verstattet wird, so ist es mera causa privata, worinn alles, was in andern causis privatis statuiret worden, observiret werden muß. Daher mussen benblen und dem Fiscal die Gebühren bezahlt werden.

Im Fall auch der Fiscal finden solte daß dergleichen Conf. pr. Assistent zur Ungeduhr gesucht worden, und die Sache Instruct. S. selbst nichts tauge, ist er schuldig mit seiner Borstellung 96. p.21. dargegen einzukommen. Wann er solches nicht thut, muß dem Besinden nach auf dessen Bestrafung erkannt werden.

§. 17. Db nun schon in denen fiscelischen Processen Filcus von dem Stempel und Sportuln fren ift, auch ihm alles ex officio communiciret und ausgesettiget werden muß; so mussen die Fiscele sich dennoch wie andere Advocaten nach denen Ordnungen achten, und zu dem Ende vor Anstellung der Aktion alles dasjenige beobachten was oben P. I. T. 14. §. 1. & seq. denen Advocaten vorgeschrieben worden, insonderheit mussen sie von denen Cammer Memtern, und andern in deren Nahmen Sie siscaliter agiren, die benothigte Nachrichten aus denen Erb Registern, Recessen, Bergleichen, alten Akten zu einziehen.

Es muffen auch die Beauten dasjenige was zu Unferer Aemter, Rechten gehoret in guter Ordnung und bereit halten, und benen Ficalen jederzeit die nothige Information ertheilen, oder, wann sie darunter saumig senn, Bestrafung erwarten Uebris

Uebrigens senn die Fiscale schuldig richtige und vollige Manual-Acta zu halten, damit sie nicht nothig haben ben

allen Gallen Die Judicial-Acta nachzuschen.

Es muffen die Filcæle auch die angesette Termine geborig abwarten, und feine unnothige Dilationes suchen. Wann Sie selber die Sache nicht abwarten konnen, ins sonderheit ben Inquisitionen mussen Sie jederzeit ben 2 Rible. Strafe einen andern Fiscal substituiren, und committenti Collegio solches anzeigen.

Wann sie hierunter etwas versaumen und contumaciret werden, soll die Entschuldigung wegen ihrer AmtsGeschäfte nicht angenommen, sondern in contumaciam
versahren, oder wann sie dieserwegen Restitution suchen,
jederzeit in expensas termini circumducti ex propriis
condemnirt, und sonst nach besinden bestrafet werden.

S. 18. Wann 1) die Fiscale in Inquisitions und ans bern filcalischen Sachen, wider die Rechte, Alla und biese Ordnung etwas suchen oder schreiben, sollen sie jes besmahl mit denen darin gesetzen Strafen beleget werden.

2) Wann sie eine ungerechte fischliche Sache defendiren, und solche wieder bester Wissen und Gewissen burch alle Inftangen burchtreiben, mussen sie allezeit in

die Untosten ex propriis coudemniret werden.

Allermassen dieselbe 3) wann die Sadze gar keiren Grund hat, die Action gar nicht anstellen, oder wann ein Dubium daben ist, ben dem Collegio anfragen; die Rationes pro & contra anführen, und Verhaltungs: Bes sehl erwarten missen.

Wann ihm auch hohern Orts eine Sache aufgetragen wird die er fich nach benen Rechten auszuführen nicht ger trauet, muß er dargegen berichten, und Vorstellung ihnn.

Mann 4) der l'ileus in zweiselhafter Cache in ber er ften Instantz verliehret, muß er ohne wichtige Ursachen teine weitere Instantz suchen, sondern dem Collegio allens fals vorstellen, daß er sich nicht getraue mit der Cache sortzukommen.

Im Fall 5) das Collegium dem ohngeacht ihm ande siehlet, die Instantz sortzusehen, und die erste Sententz confirmiret, auch Fiscus in die Rosten condemnirt wurde, soll das Collegium, und in specie der Decernent die Rosten ex propriis bezahlen, auch kein weiteres Remedium contra duas conformes verstattet werden, und muß vielmehr Fiscus dem Reo absoluto assistiren.

Allermassen Wir 6) vermittelst einer besondern Ordre vid. C. C. bereits positive declariret haben, wie Wir durchaus nicht o. 61. 62. wollen, daß Unsere Unterthanen, und insonderheit die 72. wegen von Abel, von denen Fiscwien chicanniret, und mit Proder P. M. cessen sonigiret werden, auch zu dem Ende Unserm Gewon 1740 neral Directorio kund gemacht haben, daß in Zukunst die von Adel, wann sie gewisse Funda oder Gerechtigkeit ten, es haben solche Nahmen wie sie wollen, würcklich non vi non clam nec precario nusen und besisen, dess halb unter keinerlen Prætext durch das Ossicium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr sie ben ihrer Posielsion mit Nachdruck mainteniret werden sollen.

Wir haben Uns auch 7) in Unserer, wegen ber Kanstereckschen Grens: Sade abgelassenen Cabinets-Ordre serve rer Landes: våterlich dahin erkläret, daß, wann es eine Kleinigkeit betrift, Wir lieber etwas verlichren, als Unssere getreue Unterthanen mit Processen belästigen wollen; weil Unserm Interesse, wann Wir verliehren, ein Wesniges abgehet, bahingegen Unsere Vasallen und Untertharnen, welche Uns ohnedem mit Gut und Blut unter die Arme greisen, öfters toralier durch dergleichen Processe zumiret werden.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß, wann jemand schon ben der Possellion geschüßt wird, dennoch das Petitorium dem Fisco offen bleibe: Wann aber sich hiere nachst ausser, daß der Fiscus frivole agirt habe, muß er mit Verlust seiner Gebühren nachdrücklich bestraft werden.

Unterdessen mussen die Fiscale darauf acht geben daß mahrendem Process das streitige Guth nicht deteriorit, sonderlich die Holhung civiliter gebraucht, und die Excesse sofort untersucht und remedirt werden.

6. 19. Mit benen Remediis foll es in Causis Fiscalibus, wie in andern Civil-Sachen gehalten werden, wovon

oben Part. II. Tit. 7. Berfebung gefcheben.

S. 20. Im übrigen muß bem Filco gleiches Recht mit benen Privatis angedenen, und mann bemfelben nach der nen gemeinen und Landes: Rechten etwas vorzügliches bengelegt ift, solches ihm keinesweges versagt und entzes

gen werben.

Es mussen baber sowohl die Uns benen Rechten nach zustehende samtliche jura fiscalia, in confiscationen, caduquen, vacanten, Herren losen Guthern, Gelde uffen und Straffen, Judens Schuckenn. Abschoff und Abszug, unzuläßigen Wuchern zo. als auch dem Fisco dass jenige worzu er circa processum vorzüglich berechtiget ist (worunter aber das ungerechte brocardicum, quod princeps non liviget nist in possessione constitutus, nicht ges

boret) nach wie vor angedenen.

S. 21. Gleichwie Wir schließlich benen Advocaten vers bothen haben einige Gebühren, sie mögen Nahmen has ben wie sie wollen, von denen Parthenen zu sordern oder zu nehmen; Also wollen Wir solches Verboth auch auf die Fiscæle extendiren, dergestalt, daß sie weder ben des nen Inquisitionen noch ben denen siscælischen Processen, weder directe noch per indirectum, etwas währenden Process, den Strase der Cassaion und anderer Leibess Strase nehmen, sondern den Endigung einer jeden Instantz ihre Liquidation ad Acka geben sollen, welche hiere nächst, wie oben ben denen Advocaten verordnet worden, von denen Reserencen in dem Urthel moderiret und seste geseitet, auch demselben wann der Gegentheil Temere litigiret, die Unsosten zuerkannt werden mussen.

Wann ber Process vollig jum Ende, foll bem Fiscali au feinen Gebühren, allenfalle mediante executione, und ohne Roften verholfen werben.

# Tit. VI.

#### Mon denen Commissionen und wie das conf. pr. ben zu verfahren.

126.127.

T.

nie bisherige Commissiones sind nicht eine von benen aerinasten Land: Plagen unserer Chur: Marcfischen Lander gewesen, weil ohngeacht aller so deutlich ; und nachdrucklichen Ordnungen Unfere arme Unterthanen, ine sonderheit die Pia Corpora dem Raub einiger Gewiffensos fen Rathe exponiret, und durch die abgedrungene uners schwingliche Rosten jum Theil ruiniret worden.

Wir haben dabero nochmable nothia gefunden alle mes gen ber Commissionen in Unfern Landen gemachte Orbe nungen gufammen zu faffen, folche zu erläutern, und barin

burch eine ewige Berfassung fest zu seben:

1) Mann Commissiones fatt baben follen.

2) Bas vor Versonen die Commilliones aufzutragen.

3) Die ben Commissionen zu verfahren.

A) Wie es mit denen Diæten berer Commissarien au halten.

#### SECTIO T.

# Mann Commissiones statt haben sollen.

**6.** 2.

ie Commissiones konnen nur in folgenden Fallen versibidem. stattet werden:

a) Mann jemand, ehe und bevor er fich ben einem Bes richte melbet, ben feinen Obern um Anordnung einer Commillion bittet, in der Mennung badurch furs Ber aus ber Sache zu fommen, in Diesem Fall fter

Ff

het bem Richter fren ex officio einen' ober zwen Commissarios zu benennen, welche die Parthenen mit ihrer Nothburft horen, und entweder durch einen rechtlichen Spruch die Sache decidiren, ober an das Collegium cum voto referiren sollen.

b) Mann bende Theile in possessorio summarissimo versiren, und durch die ben mundlichen Vorträgen ad Acta gebrachte Bescheinigungen, der Locus Controversus, oder auch dasjenige über dessen Possesson die Frage ist, nicht eigentlich und vollsommen geurtheilet werden kann.

c) Wann ein Beweiß per ocularem inspectionem ans

getreten wirb.

d) Wann Zeugen abzuhören, so wegen Entlegenheit, Schwachheit, oder Alters ihr Zeugniß in ordentlichen Gericht nicht ablegen können.

e) Wann eine Berechnung zwischen benden Theilen

vorzunehmen.

f) Mann Documenta zu collationiren ober zu vidimiren, so ohne Gefahr, ober erheblicher Umständen halber, in das Gericht zu bringen bedendlich.

g) Wann Testamenta Judicialia aufzunehmen, und Testutor wegen Schwachheit, Altere, Standes, ober anderer Ursachen wegen im Bericht personlich

nicht erscheinen fann.

h) Wann Juramenta erkannt worden, und ber, oder diesenige, so selbige zu leisten haben, im Gericht deshalb zu erscheinen nicht gehalten, oder sonst nach Ermessen des Richters davon excusiret sind, oder

and

i) Mann ben den ordentlichen Gerichten der Process über ein Jahr gewähret, und durch die Chicanen der Advocaten, oder Nachläfigseit der Grichte int solche Weitlauftigseit und Confusion gesiet worden, das die Sache eine nabere und höhere Einsicht ers fordert, so können Acka avociret und einer Commission übergeben werden.

k) Wann sonst etwas vorsommt, so nach Ermessen bes Richters nicht anders als durch Commission expediret werden kann; Wann z. E. ben Reluition eines Guths, Meliorationes und Deteriorationis zu untersuchen und zu taxiren, der Werth eines Grund: Stückes auszumachen, Guther unter Brüt bern oder andern zu theisen, streitige Grensen zu reguliren, Allodium a feudo zu separiren; Item in Baw und Hütungs: Sachen.

§. 3. Hingegen soll keine Sache so bereits Rechtshangig, wider der andern Parthen willen, von dem Foro in welchem bende Theile Litem contestiret, und dadurch des Gerichts Erkantniß sich unterworfen haben, abges zogen, und zu einer besondern Commission zum Erkants niß in der Haupt: Sache verwiesen werden, es wäre denn, daß dieselbe wie vorhin gemeldet, binnen einem Jahr ben denen ordentlichen Gerichten nicht abgethan worden.

6. 4. Wie bann auch in Sachen so per judicata abs gemachet worden, ober auch bereits auf ber Execution

beruhen, feine Commission statt haben folle.

S. 5. Wann auch die Parthenen ben Uns immediate Commissiones suchen und erhalten, so haben Wir durch Unser aus eigener Bewegung unterm 17ten September 1746. ertheilte Declaration, als ein beständiges Principium Regulativum sestgesehet, daß, wann Wir an Unsere Ministres vom Justiz Departement, oder an Unsere Justiz-Collegia, dergleichen Ordres zu Anordnung einer Commission ertheilen, solche nur in denen vorangesührten Fällen statt haben sollen.

Wann aber in einer Sache, welche rechtshängig ist, und nicht verschleppet wird, oder auf den Spruch stehet, oder gar schon abgethan und rechtskrästig worden ist, eine Commission von Uns veransasset wird, so muß Unsere Cadinets-Ordre als sud & odrepirt gehalten, die Commission keinesweges verstattet, sondern der Supplicant

schlechterdings abgewiesen werden.

S. 6. Im Fall auch jemand diesem ohngeacht eine Commission in bergleichen Fallen erschleichen solte, und der Begentheil sich einlassen muste, so soll diesem solches nicht præjudiciren, sondern alles was zu seinem Præjudiz von der Commission veransasset worden, dergestalt null und nichtig senn, daß auch kein Præscriptio, vielweniger exceptio rei judicatæ dargegen statt sinden, sondern der Begentheil quovis tempore, ohne Proces, mediante executione wieder in dem vorigen Besis und Stand cum omni causa, und allen verursachten Kosten, prævio juramento in litem gesest werden solle. Gestalten Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß dergleichen Impetrante, oder dessen Erben nimmermehr sicher daben senn sollen.

S. 7. Es soll auch ber Concipient, welcher bas Momorial worinn Commissio gesucht worden verfertiget,
und der Advocat oder Consulent welcher solches unterschieben, in solidum von allen verursachten Schaden
haften, und überdem nach Proportion des verursachten Schadens bem Fisco 200 bis 500 Rths. Strafe

erlegen.

5. 8. Der Commissaius aber selbst ist schuldig in ders gleichen Fallen vorläusig an Uns immediate zu berichten, daß die Commissio wider die von Uns wohlbes dächtlich gemachte Einrichtung laufe, und der Impetrante und seine Erben nimmermehr sicher senn könne, auch nähere Ordre darauf erwarten; Wann er solches unterlässet, muß er gleichfalls in solidum vor allen Schatden ben stehen.

6. 9. Damit auch ber leibende Theil ben Vindication feines Rechtes feine Untoften tragen burfe, wollen Bir ihm Allistentiam Fisci contra quoscunque, nebst ber Fren

beit von allen Sportuln verstatten.

#### SECTIO II.

#### Mas für Versonen die Commissiones aufzutragen.

6. io.

Se follen zu Commissariis feine Leute genommen were ben, als welche wegen ihrer guten Aufführung, Rede lichfeit, Wiffenschaft und Erfahrung bekannt fenn. sonderheit aber sollen in Sachen, welche eine Quaftionem Juris betreffen, ober babin einschlagen, ale ben Muss einandersehung der Parthenen, Liquidationen zc. feine andre als der Rechten erfahrene genommen werben: Wels des auch ben Abhorung ber Zeugen in wichtigen Sachen ju beobachten. Weil ber Commissarius ofters wegen der fich ben der Auffage ereignenben rechtlichen Umftande, verschiedene Meben: Fragen formiren muß zc. fes um fo viel mehr, weil genugsame Belahrte Subjecta in benen benachbahrten Stadten fich finden: babero Dann auch die Aufnehmung berer Teftamenten in benen conf. pr. Stadten, blos benen Rechtsgelahrten committirt wers Inftrud. 6. ben foll.

91. p. 21.

S. 11. Weil Unfere Cammer: Berichts: Mathe feine an: dere Chargen und Reben: Beschäfte übernehmen, sondern thre einsige Intention auf eine solide und rechtliche Administration ber Justitz, und beren Beschleunigung riche ten follen. fo fonnen Wir auch nicht verstatten, baf bies felbe mit auswärtigen Commissionen sich beladen, und bie schwere Arbeit im Collegio versaumen follen.

6. 12. Es follen baber Unfere Cammer: Berichts: Ras the feine Commissiones, welche auf bem Lande abgethan werden muffen, übernehmen, fondern es tonnen die Referendarii, Auscultatores, ober die benachbarte Burgers meifter, Syndici, Justitiarii; Im übrigen aber mann Inventarien ober Rechnungen aufzunehmen, Æstimationes ju verfertigen, in geringen Sachen Zeugen abzuhos

8f 3

conf. pr ren, Ende abzunehmen, auch Testamente ausser benen Initr. 5.98. Städten auf dem Lande aufzunehmen senn, tuchtige No-

p. 21. tarii baruu genonimen werden.

ib, §. 129. §. 13. Es sollen aber die Commissarii nicht mehr von denen Parthenen vorgeschlagen, sondern von dem Collegio per majora ex officio benannt werden. Es ware denn daß bende Theile auf einen Commissarium compromittiren, welchenfalls derselbe schlechterdings confirmiret werden nuss.

S. 14. Wann es auf eine Taxe ber Guther, beren Melioration ober Deterioration, ben Reluition ober Theis lung berselben, ben Verpachtungen ic. aufommt, muß jederzeit ein Oeconomie-verständiger Beamter ober Vers walter des benachbarten Orts der Commission zugegeben, und dadurch die Receptiones Taxæ vermieden werden.

conf. pr. S. 15. Wie denn auch in Fallen, da artis peritos ben Instruct. 5. der Commission zu gebrauchen nothig, dieselbe von den 128.p.28. Commissauf der Interessenten Kosten erfordert, und

beendiget werben muffen.

Gestalten dann in specie in Rechnungs: und Hands lungs Sachen, gewisse in der Rechnung ersahrne Norarii oder Kauf: und Handels:Leute, wann die Commissarii es nothig sinden, ex officio mit zugezogen werden sollen.

Diefe Artis periti muffen ihr Gutachten blos über bie

Facta, worüber fie befragt werden, abstatten.

#### SECTIO III.

# Wie ben denen Commissionen zu verfahren.

6. 16.

ann eine Commission per Sententiam ober Decretum erfannt wird, muß das Commissoriale ohne berzüglich expediret, und, wann zwen ober mehr Commissirii benennet worden, das Commissoriale zwen oder brennahl ausgesertiget werden, damit die Commissirii sich besto geschwinder eines Termini vereinigen können.

6. 17. Es muß auch jedesmahl denen Commissariis confene nach Beschaffenheit ber Gachen eine gewisse Zeit vorge: Inftrua. 6. schrieben werben, binnen welcher sie Die Commission ex. 140. p.30. pediren und bavon referiren follen, mit ber Bermarnung, baf mann fie barunter faumig fenn werden, fie ihrer Be: buhren für verluftig erklaret werden follen.

Wann die Zeit verstrichen, muß ber Advocat bes Extrahenten ein Excitatorium (melchem allezeit eine Commination von 10 Athlr. Strafe bengufugen) suchen, ober gewärtigen, daß er der Gebubren bes gangen Processes

verlustia geben solle.

6. 18. Der benannte Commillarius ift schulbig bergleis chen Commissiones ju übernehmen; es mare bann bak er legale Urfachen hatte folde ju depreciren: In melchem Fall berfelbe foldbes binnen 3 Lagen nach erhaltenem Commifforiali des Cammer: Berichts fo mobil als benben Parthenen ben 10 Athlr. Strafe notificiren muß, bamit ben Zeiten ein anderer Commissarius an seinen Dlas er: nennet, und die Sache badurch nicht aufgehalten were

ben moae.

6. 19. Wann Commissio zu Abnahme erkannter En: be, Aufnehmung eines Toftamenti, ober bergleichen Ber: richtungen wo feine Contradiction vor ber Sand fich ber: bor thut, angeordnet wird, fo braucht es feiner beson: bern Instruction: wann aber die Sache so beschaffen ift. daß es zur Contradiction fommen burfte, so mußhaupt: sachlich exprimiret werden, ob die Commissarii facultatem decidendi ober bloß referendi haben follen. muß auch benen Commissariis beutlich vorgeschrieben werden, mas sie thun und unterlassen follen; weil bie Erfahrung lehret, daß wann benen Commissariis und ihren Berrichtungen feine Schrancken gesetst werben, un: Behlige Unordnungen und Illegaliewren baber entsteben.

6. 20. Die Commissarii muffen nach erhaltenen Commissoriali binnen bren Lagen, mann sie in einem Orte wohnen, (sonst aber binnen acht Lagen) sich eines Termini vereinigen, die Citation zusammen unterschreiben, alle Interessenten gehörig eitiren, und dahin sehen daß die Insinuation richtig geschehe, und Documentum-Insinuationis in Termino ad Akta gebracht werde.

S. 21. Es konnen Commissarii auch ohne Requisition berer UntersGerichte bergleichen Citationes an die Parsthenen abgeben sassen; wiewohl solches oft dazu dienen kan, damit die Berichts:Herren die Parthenen oder die

Beugen anhalten, sich in Termino zu gestellen.

5. 22. Wann der eine Theil dem andern Theil notificiret, daß er prorogationem Termini gesucht, und er nicht nothig habe vor der Commission zu erscheinen, so darf er sich dadurch nicht abhalten lassen dem Termin abs zuwarten, wann ihm nebst der Abkündigung nicht auch zugleich ein Decretum prorogationis concesse, wenige sten dren Tage vor dem Termino vorzezeigt wird. Wann also nachhero die Prorogation insinuiret wird, mussen dem demselben, wann er schon einige Kosten verwandt, expense termini erstattet werden.

§. 23. Wann zwen ober mehr Commissarii benennet worden, und der eine in dem beliebten Termino nicht erscheinet, konnen die übrigen den Actum verrichten, wann schon die Clausula samt und sonders nicht in

bem Commissoriali enthalten ift.

S. 24. Die Commissarii follen sich fünftig feines Commissions Secretarii ober Norarii welter bedienen, noch benen Partheyen unnöthige Rosten badurch verurs sachen, sondern sie mussen die Protocolla, und was sonst zu thun ist, wie in Unsern übrigen Provingen geschicht, selber schreiben.

h. 25. Die Commissarii milsen von Morgens um 8 Uhr an, bis um 12 Uhr arbeiten, und des Nachmittags continuiren, damit denen armen Unterthanen die Kosten

auf alle Wege menagiret werben.

S. 26. Bor allen Dingen muffen fie die Gute inter partes versuchen, und wann solche Plag greifet, einricht tiges tiges Protocoll barüber halten, solches von benen Parsthenen unterschreiben lassen, ben Vergleich aussertigen, und Copiam bavon ihrem Bericht benlegen.

5. 27. Wann jemand schuldig erkanntwird Rechnung abzulegen, und ein Commissarius benennet worden vor welchem die Abnahme der Rechnung geschehen soll, so

muß es folgendergestalt bamit gehalten werben.

S. 28. Zusoderst sind alle Administratores fremder Guther, als Tutores, Curatores, Sequestri, Cassens Bediente 20. schuldig Rechnung abzulegen, und sollen dieselbe nicht eher bis solches geschehen, und sie den Besstand abgetragen, auch alle Rechnungs Belege ausger antwortet habe, ihres Officii halber quitiret werden.

§. 29. Der Nechnunge: Führer muß am Ende seiner Rechnung die gange Summe der Ginnahme und Aus: gabe, auch des Restes richtig verzeichnen, und wann die Einnahme sich hoher als die Ausgabe besauft, stehet dem Gegentheil fren, mit Borbehalt seiner Exceptionen wer

gen des Bestandes, Executoriales ju suchen.

S. 30. Wann verschiedene Personen ben einer Rechenung codem modo interessivet senn, mussen die sieselbe communem mandatarium bestellen: wurden sie sich aber hierunter nicht vergleichen, so stehet zwar einem jeden fren einen besondern Mandatarium auf seine Rossen zu bestellen, solchensals aber darf nur einem unter ihnen die Abschrift der Rechnungen und Bensagen communiciret werden.

S. 31. Wann hingegen die Interessenten verschiedene Jura baben zu beobachten haben, muß der Rechnungs.

Führer jedem eine Abschrift communiciren.

§. 32. Der Commissarius muß die Rechnung von Post zu Post durchgeben, bende Theile über jeden Punck ad duplicas usque, wann es nothig, boren, die Gute zugleich versuchen, die liquide Posten von denen illiquiden separiren, eine jede in gewisse Classes und Numeros bringen, und ein End: Urthel darüber absassen.

S. 33. In dem Endillrthel, so über eine ftreitige Rednung ergehet, sollen die Ginnahme und Ausgabe, und Bestand, bafern sich einer findet, specifice ausge:

brudt und gefeßet werben.

s. 34. Wann jemand durch dieses per sententiam sestigeseinte Liquidum graviret zu senn vermennet, stehet demselben fren intra decendium ein Remedium zu interponiren und binnen vier Wochen die Justification ben dem Cammer: Gericht einzubringen, worauf ein neuer Commissarius bestellet werden soll, welcher in Gegen: wart des vorigen Commissarii die Rechnung revidiren soll.

9. 35. Wann diese Revisores mit denen vorigen einig senn, soll weiter keine Revisio verstattet werden. Im Fall sie aber dissentiren, muß das Protocoll dem Cam: mer: Gerichts eingesandt, derselben die Decision überlassen, und davon keine weitere Remedia verstattet werden.

§. 36. Wann bloß ein Error Calculi gegen das Commillarische Liquidum angegeben, und einiger massen bescheiniget wird, (welches auch in ipsa executione gescheben fan) soll die Berechnung zwar von neuem angelegt, und, wie in §. præced. verordnet, darin versahren, in ben übrigen Puncten aber, und in dem liquiden Quanto, die Execution veranlasset werden.

S. 37. Wie die Commissarii ben Aufnehmung eines Zeugen: Berhors, oder ben Æltimation eines Guths zu verfahren, darvon ist oben P. 3. T. 38. §. 40. seq. und

Tit. 41. 6. 43. gehandelt worben.

S. 38. Die Commissarii, Landmesser, Taxatores, konnen die Rotulos, Berichte, Taxen und Charten, unster dem krætext nicht bezahlter Gebühren, nicht an sich behalten, sondern mussen ben 10 Athlie. Straffe dieselbe ex oslicio einsenden, und ihre Gebühren davor prævia liquidatione & moderatione aus der Sportul-Cassen erswarten.

5. 39. Wann nach gehaltener Commission ber commisserische Bericht einsäusst, muß berselbe durch den Las ge-Zettul publiciret werden. Die Parthenen aber muß sen bem Constitutioniren das Benothigte weiter ber sorgen, und wann darüber verhandelt werden nuß, Terminum dazu ausbitten.

S. 40. Wann eine Commission verstattet wird, ehe und bevor die Sache rechtshängig ist, und die Commissarii ein Urthel in der Sache sprechen, so sollen die Remedia (wann auch schon die Commission von uns immediate angeordnet und das Urthel von Uns confirmiret worden) an das Cammer-Bericht und dessen zweiten Sznat, und so weiter an den dritten Senat gehen.

Wann aber eine rechtshängige Sache ob neglectam vel protractam justitiam von einem Senat des Cams mer: Berichts ab: und zur Commission gezogen wird, ges ben die Remedia vom dem commissarischen Urthel an die

folgende Instaniz.

S. 41. Wann ber Commissarius etwas versiehet, und die Commission nicht nach ber ihm ertheilten Instruction verrichtet, folglich dieselbe wiederholet, und z. E. Repetitio einer Æstimation und Taxæ, oder eines Zeugent Berhors geschehen muß, soll solches auf des Commissarii Rosten geschehen, derselbe auch schuldig senn benz den Theilen die auf vorige Commission verwandte Rossen zu erstatten, und überdem die erhaltene Gebühren zur Sportul-Casse zu liefern.

Burde ber Prafibent und das Collegium hierunter nachsehen, und den Commissarium nicht mit aller Rigeur zur Restitution anhalten, auch darüber geklagt wers ben, so wollen Wir die liquidirte Rosten von benen Bes soldungen bentreiben lassen, und überdem Uns die Ahn:

bung gegen bas Collegium vorbehalten.

5. 42. Schließlich muffen Commistarii gebenden, baß sie Richter zwischen benden Parthenen senn, und vor Bots tes gerechtem Richter: Stuhl Rechenschafft von ihrem Berfahr

Merfahren geben, folglich keinem Theil mehr as den ans dern, wie folches bishero vielfältig geschehen, favorisiren, vielweniger einem Theil Consiliagegen den andern geben mussen.

h. 43. Die Acta muffen Commissarii nach vollzoge: ner Commission ben Abstattung des Berichts, ben 5 Rithl. Strafe, jederzeit wieder zur Registratur geben, damit dieselbe nicht zerstreuet, oder gar verlohren werden.

# Sectio IV. Von denen Dixten derer Commissarien.

S. 44.

conf. pr. Die Commissarii mussen ben Strase der Cassation keint Instruct. g. Honorarium von denen Parthenen, neque per di-15. p. 5. rectum, neque per indirectum, weder vor, noch nach it. 152. gehaltener Commission, sodern, oder nehmen, sondern it. preuß. ihre Dizten à 2 Ribst. per Lag aus der Sportul-Casse er: Sportul- warten, jedoch sehn die Parthenen schuldig denen Com-Reglement missariis frene Fuhr zu verschaffen.

S. 45. Diese Diæten sollen ihnen, mann sie nebst ih: rem Bericht die Liquidation übergeben, und folde bes nothigten falls moderiret worden, aus gedachter Casse

angewiesen werden.

§. 46. Ausser diesen 2 Athle. sollen sie weder vor Esten, noch vor Quartier, noch vor einen Wagen, noch vor Abstattung oder Abschreibung des Berichts und der Protocollen das geringste prætendiren, sondern wann sie an dem Ort unbekannt senn, können sie ben Ansehung des Termini dem Extrahenten Aussage thun, das Quartier auf der Commissarien Kosten, in loco Commissioniszu bestellen.

Sie mussen auch ben Berlust ihres Honorarii ben keit nem Theil logiren, essen, ober von denenselben Es:Waar ren annehmen, sondern wann an den Ort kein Wirthst Haust oder Rrug zu sinden, in der nachsten Stadt oder Dorf sich logiren. §. 47.

5. 47. Sie mussen ihrer Liquidation sederzeit an Ensbes statt benfügen, daß sie keine andere Commissiones mahrender Abwesenheit verrichtet haben: Allermassen uns billig senn wurde auf einer Reise die Rosten zwenen Parsthenen anzuschreiben, sondern sie mussen solchenfalls die Reise: Rosten, und Diæten einer seden Parthen bloß pro rata anrechnen.

Mann ihnen auch mahrender Commission eine neue Sache an demjelben Ort committiret wird, sollen keine andere Diæten von denen ben dieser neuen Commission interessirenden Parthenen gezahlt werden, als nur

für bie Zeit die bagu angewant worden.

S. 48. Commissarii mussen auch anzeigen wie viel Tage sie auf der hin: und Ruckreise, auch in loco zuger bracht; und dieser endlichen Bersicherung weiter benfürgen, daß sie die Commission nicht haben in weniger Tar

gen zu Ende bringen fonnen.

S. 49. Wann einem Referendario, Burgermeister, vid. C.C. Syndico &c. eine Commission aufgetragen wird, soll den 1753- berselbe nebst frever Fuhr 2 Flor. die Notarii aber (weil n. 71- ihnen nur geringe Sachen aufgetragen werden sollen) 1 Rthlr. aus der Sportul-Casse haben, auch ben Straffe der Cassation nichts weiter von denen Parthepen nehmen oder sodern; Er muß aber gleichfals die vorhin §. 36. & 37. gemeldete Versicherung bensügen.

§. 50. Diese vorgeschossene Dimten muffen ber Pars then, welche die Commission extrahiret, von bem Cams mer: Bericht angeschrieben, und von berselben wie die andere Bebuhren abgesodert, und bengetrieben werden.

9. 51. Wann ex officio eine Commission ohne Unsfuchen der Parthenen erkant wird, muffen bende Theile interim die Kosten entrichten:

Ben Entscheidung der Saupt:Sache aber muffen sie bas Erfanmiß, wer dieselbe zu tragen schuldig, erwarten.

## Tit: VII.

## Wie ben Versuchung ber Gute zu verfahren.

### 6. 1.

(Se foll vor allen Dingen gleich ben Anfana des Proceffes, ehe die Parthenen in eine Berbitterung ges v. C.C.de rathen, die Bute verfucht, und alle Muhe angewandt were an. 1762. ben, die Sache zu vergleichen.

n. 32. 6. 2. Bu dem Ende follen jederzeit ben der erften Citation conf. pr. die Parthenen ermahnet werden, in Person, oder durch Instruct. einen zur gutlichen Bandlung genugfam inftruirten Bes 6. 142. P. 31. vollmachtigten, ju erscheinen, mit bem Benfugen, bag Die Gute versucht merben, und benbe Theile fich ben Lag

> S. 3. Wann die Parthenen in Person erscheinen, muß ber Prafibent einen ober ein Paar Rathe depuiren, wel che die Sache in der Meben: Stube ohne Advocaten pors nehmen, bende Theile mit ihrer Mothburft boren, ihre Documenta und Briefschafften nachsehen, den gangen Process ex officio instruiren, ein formsiches Protocoll barüber halten, und folches benen Parthenen vorlefen missen.

por bem Termino ben bem Prafidenten melben follen.

6. 4. Wann ber Commissarius foldgergestalt die voll lige Information eingenommen, muß er Borfchlage gur Bute thun, auch mann es nothig die Advocaten, mann fie vorhanden, mit zu ziehen, und wann die Haupt: Sache felbst nicht abgethan werden fan, wenigstens Die Rleinigkeiten vergleichen, und die Incident-Puncken coupiren.

6. 5. In Entstehung ber Bute, muß ber Commissarius benben Advocaten Auflage thun Die Cache von 3. ju 3. ober von 8. ju 8 Tagen loco oralis zu verhandeln.

Er muß aber auch zugleich sein gehaltenes Protocoll ad Alta geben, und barin verzeichnen, mas fur Bore fdylage

schläge geschehen, und welcher Advocat ober Parthen

folde nicht annehmen wollen.

6. 6. Mann ben dem funftigen Urthel berienige Theil. welcher ben Vergleich refusiret, verliehret, ober noch mes niger, als ihm burch ben Bergleich refusiret worden, er: balt, fo foll er allezeit bem Begentheil bie Roften erflats ten, ber Advocat aber, welcher ben Bergleich abgergs then, feine Gebühren verliehren, welche ber Sportul-Casse zugesprochen werden mussen.

6. 7. Wann Remedia gegen bas Urthel eingewande werben, muß berfelbe Rath nochmable bie Bute unter benen Advoceten versuchen, in deren Entstehung aber durch ein kurges Protocoll, was für Borschläge gesches ben, und welche Parthen ober Advocar bem Bergleich entaegen gewesen, notiren, und benen Acten benlegen, biernechst benen Remediis ihren Lauff lassen, ber funfs tiae Referent aber nuft ratione ber Roften fich nach bem vorhergebenden Spho richten.

6. 8. Wann auch die Referenten, ober andere Mathe. in progressu litis die Gute versuchen wollen, soll ihnen

foldes ebenfale fren streben.

6. 9. Beil aber die grofte Billigfeit erfordert, daß des. 1752-Die Rathe, welche bergleichen Mube übernommen, und n. 67. die Rathe, welche benen Parthenen dazu anrathen, conf. pr. die Advocaten, welche benen Parthenen dazu anrathen, Inftr.6.90. eine julangliche Belohnung befommen, fo foll es damit p. 20. it. folgender gestalt gehalten werben:

Wann 1) die Sache 100 Richlr. und barunter beträgt, foll ber Rath nichts bafur nehmen; ber Advocat aber feine Termins Bebühren à 2 Rthfr. und die Sportuln-Caffe megen Ausfertigung bes Bergleichs von ieber Dar:

then 1 Rthlr. nehmen.

Mann 2) die Sache über 100. bis 500 Athle. beträgt, foll ber Rath von jedem Theil 2 Rthlr. jeder Advocat aber von feiner Parthen 4 Mthir. und Die Sportuln-Casse wer gen auszufertigenden Bergleich von jedem Parth nicht mehr als I Rtbir, nehmen.

Wann

Wann 3) die Sache über 500 Athlr. beträgt, foll der Rath von jedem Theil 4 Rthlr. jeder Advocat von feiner Parthey 6 Rthlr. Die Sportuln-Casse aber vor Aussertis aung bes Bergleichs von jedem Parth 2 Riblr. nehmen.

Wann die Summe 1000. und mehr Athle. betragt. foll benen Rathen und Advocaten überdem von jedem 1000. noch 2 Athle. und der Sportuln-Casse 1 Athle.

augebilliget werben.

S. 10. Ob Wir nun zwar gerne feben, wann eine Sache in ber Bute verglichen wird, so muffen bennoch Die Rathe benenienigen welche das offenbahre Recht por sich haben nicht zu viel zumuthen, sondern dieselbe blok in zweifelhaften Cachen zum Vergleich disponiren.

6. 11. Wann ber Vergleich fatt findet, foll berfelbe in einen deutlichen und formlichen Rocels abgefaft, und unter des Gerichts Unterschrifft und bengedruckten Sies

gel benen Parthenen ausgereicht werden.

- 6. 12. Damit Wir aber auch wiffen mogen mas por Rathe und Advocaren sich ben benen Bergleichen distinguiret haben, so soll der Drafident alle Monath zwen Lie ften an Unfer Justitz Departement einsenden, und in ber einen anmercen:
  - 1) Die Sachen, welche veralichen worden.

2) Den Mahmen des Raths. 3) Die Mahmen ber Advocaten.

In der andern Lifte follen angeführet werden:

1) Die Sachen welche nicht verglichen worden.

2) Das Objectum litis.

3) Der Rath welcher Die Bute tentiret.

4) Die Nahmen der Advocaten, und

5) Welcher bem Bergleich entgegen gemefen.

6. 13. Es muß unter bem Prætext, daß die Bute ver: sucht werden möchte, die hauptiGache nicht aufgehalten, noch dieserwegen eine Dilation ben 5 Reblr. Strafe meber gesucht noch verftattet werden. Nachdemmablen Die Parthenen, wann fie fich vergleichen wollen, Zeit genug bars au. auch ben Fortsebung bes Process, haben.

#### Tit. VIII.

Mie ben Processen welche a) zwischen Conf. pr. dem Guths-Herrn und dem Pachter, b) zwischen Schen Genen Obrigkeiten und Unterthanen wes 127. p. 27. gen streitigen Præstationen ze. c) zwischen dem Lehns-Kolger und Land-Erben, d) zwischen dem Bornnund und Pupillen, Item e) wegen der Gränzen vorfallen, verfahren werden soll.

#### §. I.

Ille in dieser Rubric benannte Processe, worinnen gleichwohl eine schleunige Remedur nothig ist, senn mehrentheils dergestalt cumultuarie tractiret, und ofters in solche Weitlauftigseit gesehet worden, daß sie nicht als mit bender, oder wenigstens eines Theils Ruin die Ends schafft erreichet haben: dahero ununganglich nothig ist, auch diesen Processen Ziel und Maas zu seben.

S. 2. Was erstlich die Processe zwischen denen Guthe-Zerren und ihren Pachtern betrift, so pfles gen eines Theils die Pachter darüber zu klagen, daß der Contract ihnen nicht gehalten, das angeschlagene Land, oder die angegebene Aussaat nicht geliesert, der Miss wachs nicht gut gethan, der durch das Niehsterben vers ursachte Schaden nicht ersehet, die Meliorationes und Impense nicht vergutet werden wolten; daß sie von dem Gutheschern in der Nusung turdiret, oder wohl gar von demse bemse exmittiret worden ze.

Andern Theilo pflegen die Guthesherm zu klagen, daß der Pachter die Guther nicht hauswirthlich bestelle, kein genugsames Bieh halte, die Bauren ruinire, die Gebaude verwüste, das Inventarium verbringe, und haupte sächlich, daß er seine Pension nicht richtig bezahle.

Damit nun hierunter alle Weitlauftigfeit vermieben werden moge, fo wollen Wir es damit folgendergeftalt

gehalten miffen.

S. 3. Wann zwischen dem Guths: herrn und dem Pachter Streit entstehet, muß der Guths: herr, welchem nach der Landes: Berfassung die Jurisdiction über den Pachter zustehet, niemahle eigenmächtig verfahren, sond dern einen redlichen und tüchtigen Justitiarium bestellen, solchen ad hunc actum beendigen, und die Sache recht: lich untersuchen lassen.

S. 4. Dieser Justiciarius muß mit Borbengehung aller Exceptionum Dilatoriarum, alle und jede Puncten wor: über geklagt wird, hinc inde specifice aufnehmen, eines jeden Theils angeführte Umstände genau und wohl examiniren, dieselbe ad Protocollum nehmen, und vor allen

Dingen bie Gute versuchen.

S. 5. Wann die Gute nicht verfangen will, muß der Justitiarius genau untersuchen, ob des Pachters oder des Guthseherrn Prætensiones liquid senn, oder in continenti liquid gemacht werden konnen.

S. 6. Wann ber Pachter feine Forberungen barthut,

ist er befugt solche von der Pension abzuziehen.

Wann biese Liquidum ben Endigung der Pachte Jahre gezogen wird, und die Pension nicht zureichend ist soldes zu tilgen, kann der Pachter sich des Juris retentionis zwar bedienen, jedoch nur dergestalt, daß ihm ein Borwerck oder ander ander Stuck Landes angewiesen werden nuß, woraus er die Befriedigung suchen kann; Eskownen ihm auch die Bauren:Pachte alligniret, oder dem neuen Pachter sub pæna dupli besohlen werden, dem Guths:Herrn nichts eher auszuzahlen dis der abziehende Pachter befriediget worden.

Welche Anordnung um besto billiger ist, weil eines Theils ber Guths: Herr, wann er unterdessen keinen and bern Pachter ansehen kann, totaliter ruiniret merben burfte, andern Theils ber Pachter, wenn er bas Guth ad-

mini-

inistriren mufte, wegen der Rechnung, Bestellung ic. in einem neuen Process gerathen wurde.

6. 7. Und dieses Jus retentionis hat auch statt, wenn schon andere Creditores in das Guth immittiret werden: Es verstehet sich aber dieses nur von solchen Forderungen des Pachters, welche aus dem Pacht: Contract, nicht aber von andern Forderungen (als z. E. wann der Pachter dem Guths: Herrn ein Anlehn gethan) sich originizen, weil das Jus retensionis des Pachters in præjudicium Creditorum extra Contractum nicht extendiret wers den kann. Sondern es muß der Pachter sein Recht wie andere Creditores durch den ordentsichen Weg Rechtens versolgen.

Wann aber ein Concursus Creditorum sich in bes Guthseherrn Vermögen ereignet, hort bas Jus retentionis auf, und muß ber Pachter bas ruckständige Quantum in Termino liquidiren, und locum competentem

ermarten.

S. 8. Wann im Gegentheil des Guthe Zerrn Fors berungen liquid senn, muß der Pachter angehalten were ben, die rückständige Pensiones zu bezahlen: Wann er nicht bezahlen kan, nuß mit der Execution nach Maßs gebung der Executions Ordnung versahren werden.

§. 9. Es kann aber auch der Guths herr den Caventen, wann Cautio bestellet ist, angreisen, welcher das constituirte Liquidum baar zu bezahlen schuldig ist, und kann derselbe weder auf eine anderweitige Liquidation mit dem Pachter provociren, noch verlangen, daß des Pachters Bieh zuerst verkaust werde.

S. 10. Demjenigen, welcher burch des Justitiarit Spruch graviret zu jenn vermennet, stehet fren, an die Ober:Gerichte zu appelliren, und in der Appellations In-

fantz feine Jura weiter auszuführen.

Es joll aber die Appellation blos Effectum devolutivum haben, mann das Urthel jur Sicherheit des Buthes herrn, oder des Pachters etwas veranlaffet, 3. C. mann ber Pachter in der Pollession geschüßet wird, oder wann im Gegentheil ihm der Boden verschloffen, oder ein Auf-

feber jugegeben, oder das Guth sequestriret wird te.

S. 11. Wann die Exmission des Pächters währender Pacht: Jahre erkannt wird, soll zwar die Appellation Effectum suspensivum haben; Es stehet aber dem Justitiario fren, alle Mittel zur Sicherheit des Guths. Herrn, der eingewandten Appellation ohngeacht vorzukehren, dem Pächter einen Aussiehren zu geben, die Boden zuzuschließe seine. und davon sollen keine Remedia statt haben, weil der Pächter allenfalls seine genugsame Sicherheit an dem Guth und ben denen kunstigen Pacht: Geldern hat.

S. 12. Und Diefes hat alfo feine Richtigkeit, wann ber Buths Berr burch einen Juftinarium feine mit dem Pach:

ter habende Streit. Sache rechtlich untersuchen läfit.

S. 13. Im Fall aber der Guths: herr, ohne die Sache einem Justiniario aufzutragen, de satto zu fahren, den Pachter arretiren, ihm die Boden zuschliessen, oder dens selben gar exmittiren wolte, stehet dem Pachter frey sich immediate ben dem Obers Gericht zu melden, welches so fort mandatum de non turbando, de restituendo &c. ertheilen, einen kurken Terminum zum Verhör ansehen, und solchen wann super exmissione gestagt wird, niennahlen, sonst aber nicht als aus höchstwichtigen Ursachen prorogiren muß.

§. 14. In Termino muß der Citatus paritionem, daß er nemlich dem Mandato Regiminis ein Genügen gethan, dociren, oder Ursach anführen warum er nicht dazu ange:

halten werden fonne.

S. 15. Wann die Sache weitläuftig ift, und in viclen Puncken bestehet, soll einem Rath ex officio committiret werden, denselben, oder den folgenden Tag die Noth:
durft beider Theile ad Protocollum zu nehmen, vor allen Dingen die Gute zu versuchen, und wenigstens die Klei:
nigkeiten so viel möglich zu vergleichen.

In Entstehung ber Bute muß das Protocoll vorgelegt. ein rechtliches Urthel nach benen vorhin f. J. & Jeg. vors geschriebenen Principiis baraus abgefaßt, und gewöhnlie der massen publicirt, auch mit benen Remediis es nach dem 6. 10. & 11. gehalten werden.

6. 16. Wann bas Collegium ober ber Rath findet, daß vor Endigung der Sache eine Local-Commission zu veranlassen notbig fen, oder ein und ber andere Theil bars auf provociret, so muß bas Cammer: Bericht periculo succumbentis ex ossicio einen Commissarium benennen. welcher nach der Commissions-Ordnung und nach des nen vordin vorgeschriebenen Principiis in loco verfahren foll.

S. 17. Wann ber Pachter barüber flaget, bag er ei: genmachtig und ohne richterliche Erfanneniß, ober nach eingewandter Appellation de facto exmittiret worden. fo muß der Pachter sofort durch eine Commission cum omni causa restituiret werden, mann schon in bem Contract berfeben mare, baf ber Guthe Berr ben Dachter, mann er die Pension nicht richtig bezahlt ze. privata autoritate exmittiren konne; Es soll auch ebe die Restitutio gesches ben, ber Guthe: Berr weber gehoret, noch ibm einiges Remedium verstattet werben.

6. 18. Weil aber ben bergleichen Processen die Sache dadurch weitläuftig gemacht zu werden vfleget, weil in benen Rechten nirgends flar und beutlich verseben ift, wer Die Ungluds: Falle, welche fich entweder ben dem verpache teten Buth felbft, oder ben benen Fruchten, oder ben bem Bich eraugnen zc. tragen folle; Und wie der Miffwache. welcher eine Remission der Pension mit sich führet, be: Schaffen fenn muffe; Go wollen Wir es folgender gestalt

gehalten wissen:

S. 19. Wann erstlich bas verpachtete Buth burch i. c. c. einen Zufall in den Stand gefeget wird, daß der Pachter des 1763. es nicht vollig, ober nicht jum Theil nugen fann, als ni76. 1. E. wann bas Behafte verbrennet, und ber Pachter fein

Og 3

Wieh nicht lassen kan; irem wenn ein Stud Landes durch einen Erdfall versincket; oder wann durch den übeln Aussgang eines Processes der Guths: herr einen Theil des vers pachteten Landes verliehret; oder wann der Pachter durch Krieges: Unruhe und seindliche Gewalt die Guther zu ges brauchen verhindert wird ze. so kann der Pachter nach Proportion des dadurch verursachten Schadens, und ents zogenen Nugung, um Remission der Pension anhalten.

Es nung aber ber Pachter n) erweisen, baß er Schas den gelitten, b) daß der Schade zu der Zeit, und in der nen Jahren von welchen die Pension rückständig, sich zus getragen habe, daher z. E. der Pächter sieh unter dem Prætext, daß in diesem Jahr Krieg gewesen, sich auch von denen Pensionen, so in denen vorigen Jahren im Rest geblieben, nicht befreyen, sondern die Remissio Pensionis nur auf das Jahr, worinn er den Schaden gelitz ten, gefordert werden kann; c) daß der Schaden important, und nicht erträglich sen, wovon in dem solgenden S. gehandelt werden soll.

S. 20. Esleidet also diese Regul einen Abfall: 1) Wann der Pachter den Nußen des Guths ob schon mit einiger Incommodinat geniessen kan. 3. E. Wann das Beshäfte im Sommer abbrennet, und das Wieh, die Stallung wieder gebauet wird, des Nachts auf dem

Felde bleiben fan ic.

2) Wann der Pachter selber die Ursach, oder Schuld ist, daß er das Guth nicht nußen kann, z. E. wann ders jenige, der mit ihm in Feindschafft lebt, oder seine eiges ne Domelliquen, Fener anlegen.

3) Wann bergleichen Unglucks: Falle gewöhnlich, ober

4) Der Pachter solche, da er das Guth gepachtet, ger wust, und die Gefahr gegenwartig gewesen.

5) Wann der Schaden gering und leidlich, ober

6) Der Pachter alle Unglucks Falle übernommen. Welche Exceptiones in dem folgenden 5. weiter erlautert werden follen.

g. 21.

6. 21. Wann zwertens der Pachter durch Frost, Hige, Heuschverken, Mausefraß, Hagel zc. ein Miswachs an denen Fruchten leidet, so kann er den Schaden nach Proportion seines Verlustes von der Pension abziehen.

Es wird aber erfordert 1) daß dergleichen Mismachs an dem Ort etwas ungewehnliches sen, dann wann sich dergleichen Calus ofters zu eräugnen pflegen, z. E. wenn in denen ben der See gelegenen Aeckern, durch die aufsteigende Nebel, die Bluthe des Korns versenget wird, so kann der Pachter keine Ersegung prætendiren, noch an der Pension etwas abkurken.

Es wird 2) erfordert, daß diese Zufalle von aussen, ber, nicht aber aus der Natur des Ackers kommen, als wann der Grund steinigt, kalt, sandig, oder trächtig von Unkraut ist zc. weil der Pachter sich imputiren muß, daß er dergleichen Land gepachtet, daher ist er schuldig

die gange Pension zu bezahlen, wann er schon gar nichts geerndtet bat.

Es wird 3) erfordert, daß die Fruchte, woben der Uns glucke: Fall sich zugetragen, noch nicht abgemehet, abges brochen und percipiret senn.

Dann wann sie abgemehet, ober abgebrochen gewesen, so sein sie des Pachters eigen, und fallet der Schaden ihm als Domino zu Last; welches auch also zu halten, wenn sie auf dem Felde liegen, und noch nicht in die Scheune gebracht oder ausgedroschen, oder noch nicht in Berwahrung genommen worden.

Es wird 4) erforbert, daß der Migmachs ohne des Pachters Schuld fich zugetragen, und derfelbe folden nicht fabe bindem fannen

nicht habe hindern tonnen.

Wann also ber Pachter nicht zu rechter Zeit die Saat bes stellet, nicht genug gemistet, schlechte Saat gebraucht ze. kann er keine Remission verlangen.

Es wird 5) erfordert, daß der Mismachs groß und important sen: Dann wann es eine Kleinigkeit betrifft, darf der Locator keinen Schaden erfeben.

# 472 Bierter Theil. Tit. VIII.

5. 22. Weil aber in benen Rechten nicht determinitet ist, was ein importanter und unerträglicher Scharben ist, sondern solches dem arbitrio judicis überlassen worden, so wollen Wir um alle Gelegeit zum Process zu coupiren hiedurch fest sesen, daß wann die gehabte Abnützung (nach Abzug der Saat und Bestellungss Rosten) die Schitte der Pensson nicht erreichet, der Schaden vor groß, und nicht erreichtzung fen.

Es muß aber nicht allein die Abnugung der Früchte, sondern alle Ginnahme der Guther, so vom Bieh, Hole gungen, Fischerenen ze. gehoben werden, mit in computum kommen, und die Abnugung darnach reguliret

werben.

Wie dann auch im Gegentheil wann der Gutherhert fich einige Douceurs in dem Contract referviret, foldje zu Geide geschlagen, und der Pension zugerechnet werden muffen.

S. 23. Es muß aber ber Werth berer Abnugungen nicht nach dem Anschlag, sondern bergestalt gerechnet werden, was das Getrende auf Wenhnachten, oder Oftern nach dem Durchschnitt in dem Jahr gegolten hat:

S. 24. Wann also die Abnugung nicht bis an die Helfste der l'enlion anlauft, so ist der Pachter besugt, alles was ihm an der Helste sehlet von der Penlion abzuziehen: Wann also z. E. das Guth vor 1000 Athle. verpachtet ist, und der Pachter von dem Guth, alle Einnahme mitgerechnet, nur 100 Athle. eingenommen, so kann er nicht mehr als 400 Athle. (Welches die Helste von der Pension ausmacht) von der Pension abziehen.

J. 25. Ben Altimation des Schadens fan die Eine faat nicht in Consideration kommen, daher wann solche verdorben, und nicht gewonnen wird, kan der Pachter keine Remission fordern, weil er Herr des Saamens ift, folglich er die Unglücke Falle davon tragen muß.

5. 26. Wie bann auch die Rosten welche zu Beftele lung des Aderlanes und der Haushaltung, 3. E. an Ber

findes

finde:Lohn verwandt worden, nicht angerechnet, noch

Diefermegen Remittion geforbert merben konn.

6. 27. Es wird aud, 6) erfordert, daß ber Mifimachs nicht burch ben Bortheil der übrigen Landerenen, ober burch ben Ueberfluß der vorigen ober ber folgenden Jahre erfebet merde, weil es die groffeste Unbilligfeit fenn murs De, wann der Pachter den lieberfluß deffelben, ober der übrigen Jahre allein genieffen, und bem Buths:herrn nichts davon zuflieffen laffen; Singegen wenn in einem oter andern Jahre ein Mifmache fich hervor thut, fole chen allein bem Guthe Berrn aufburden, und ben Schar ben von ber Pension abziehen molte.

6. 28. Wann alfo a) ein Strich bes verpachteten Roas genilandes durch Sagel:Schaben, Beufdrecken zc. ver: borben wird, hingegen ber Weißen, Die Berfte zc. einen groffen Ueberfluß tragen, so kan keine Remission ver

lange werben.

Wann b) in dem porition Jahr die Erndte so reich gewesen, daß ber burch den biesjährigen Mifimache er littene Schaden, durch des vorigen Jahre Ueberfluf er feket wird, so kan der Pachter gleichfals nichts von der

Pention absiehen.

Mann auch c) in benen folgenden Jahren die Ernbte fo reichlich erfolget, daß ber erlittene Diffmache und Schaden berer erften Pacht: Jahre entweder gang, ober aur Selfte burch diesen Ueberfluß erseget wird, fo muß ber Pachter basjenige, was er vor ben Mifiwachs vorhin abgezogen, oder erhalten, wieder herausgeben, und dem

Buthe: herrn erftatten.

Es ergibt fich aber d) von felbsten, daß foldes blos bon dem Ueberfluß berer gegenwartigen Pacht: Jahre in welchen sich der Nerwalter tempore des erlittenen Scha: ben befindet zu verstehen sen: Wann also ein Pachter nachdem er auf 4 Jahr gepachtet, nach deren Ablauf ben Contract auf andere 4 Jahre prorogiret ober erneuert, fo fan der ben dem erften Contract genoffene Ueberfluf,

mit dem in dem andern Contracterlittenen Schaden nich.

compensiret werden.

S. 29. Ein Pachter kan niemable eine Remission fors burn, wann er alle Unglucks: Falle übernommen hat. Weil, wann solches geschehen, auch insolitissimi barunter vers standen werden muffen: Nachdemmahln gemeiniglich wes gen dieser Clausul die Pacht geringer gesetzt wird.

Es muß aber deutlich in dem Contract exprimiret werden, daß er alle Unglucksifalle über sich nehme, oder daß er aller Remission wegen Unglucker falle sich begebe.

Wann aber nur ein oder ander Casus ohne Benfüsgung einer folden General-Renunciation exprimiret wors ben, fan der Pachter wegen anderer Unglücks: Falle Remission fordern.

S. 30. Damit aber der Guthescherr und Locator missen könne, wie hoch auf der einen Seite der Mismache und der Schaden sich belausen, und ob auf der andern Seite derselbe durch den Ueberfluß der andern Aecker oder vorhergehenden und folgenden Jahre ersest werde, so

muß ber Pachter

- a) Wann er eine Erlassung an der Pension prædentiret, vor der Erndte dem Locatori oder dessen Inspectori &c. den Mismachs, oder erlittenen Schaden notisciren, und um eine gerichtliche Besichtigung und Untersuschung bitten, oder auch in foro ordinario um dergleischen Untersuchung, mit Cirirung des Locatoris (wann er gegenwärtig,) oder dessen Inspectoris &c. Ausuchung thun, welche das Quantum des Mismachses, oder des erlittenen Schaden, es erscheine der Locator oder nicht, determiniren mussen.
- b) Der Pachter muß bem Locatori von denen vorigen Jahren, und von diesem Jahr eine richtige Occonomie-Rechnung produciren, um daraus ersehen zu können, ob dieser Miswachs nicht durch den Reichthum derer vortigen Jahre, oder durch den Ueberfluß der übrigen diss jährigen Revenuen erseht werde.

Wann c) weder in dicsem noch in benen vorigen Jahren, sich ein Ueberfluß finder, folglich der Misswachs und andere erlittene Schaden flar am Tage liegt, so fan der Locator sich nicht entbrechen, den Schaden mit zu tragen, und sich solchen nach Anleitung des §. 22. & seq. von der Pension abziehen zu lassen.

Wann aber d) in benen felgenden Jahren biefer Schaden durch eine reiche Einnahme ersester wird, und solches aus denen Occonomic-Rechnungen (die Pachter herausgeben muß) bescheiniget werden kann; so ist der Pachter schuldig, dem Locatori dasjenige was er wegen

bes Misswachses vorigen Jahres von der Pache abgezo:

gen . wieder zu erstatten.

S. 31. Es verstehet sich also von selbsten, daß der Pachster von allen Jahren eine accurate Oeconomie-Rechnung halten, und darin notiren musse, was das gange Guth getragen, (Vid. supr. S. 22.) und insonderheit wie viel Stiege er jedes Jahr von jeder Art Getrende eingefahren, und was eine Stiege gelohnt habe.

Hiernachst muß er mittelst Endes bestarten, daß er biese Rechnung hauswirthlich geführet, was geerndtet, und sonst an andern Gefällen eingenommen worden, richt tig eingetragen habe, und daß er nicht mehr als was das rin notiret ift, eingeerndtet, genußet, und eingenommen

habe.

Wann der Pachter dergleichen Oeconomie-Rechnung nicht gehalten, oder dieselbe vorgeschriebener massen nicht gehalten, oder dieselbe vorgeschriebener massen nicht beschweren kan; Go kan sich derselbe nicht entbrechen die gange Pension zu bezahlen: Es stehet ihm jedoch fren auf ander Urt zu erweisen, daß er die Helfte der Pension nicht gewonnen habe, wodurch aber die Bezahlung der völligen Pension nicht ausgehalten werden kan, weil er sich impuriren muß, daß, wie er doch schuldig, keine richtige Oeconomie-Rechnung gehalten hat.

9. 32. Wann bem Pachter eine Remission ertheilet merden muß, und bes Locatoris Schuld nicht baben

concurriret, so ist dieser niemahls das Interelle zu &fliren, oder fructus percipiendos zu erstatten schulvig,
sondern der Pachter muß sich mit dem Landüblichen Werth
begnügen.

S. 33. Was drittens das Biehsterben anbetrift, so muß ditlinguiret werden, ob das Wieh dem Pachter zu

gehore oder dem Guths:Derrn.

Ersternfalls stirbt das Vieh seinem Herrn. Es ist aber auch vor des Pachters eigen Vieh zu halten, wann solches dem Pachter taxato zugeschlagen wird.

Wann das Bieh dem Guthes herrn eigen ift, so fallt bas Bieh: Sterben bem Locatori als Domino des Biehes

jur Laft.

In benden Fallen aber ist der Pachter, weil ihm die Abnugung entgehet, dieserwegen Remission zu federn bes sugt: Und muß ihm der Schaden, welchen er durch das Sterben des Vieles an der Abnugung gelitten, nach dem Landiublichen Anschlag vergütet werden.

S. 34. So lang der durch den Unglude: Fall verursachte Schaden nicht vollig gerichtlich reguliret und determiniret worden, kann der Pachter die Ponsion nicht gurud hals ten, weil er an dem Guth und denen folgenden Jahren

feine Sicherheit bat.

5. 35. Wann in bem lesten Jahr ber Miswache ze. entstehet, und ber Schaben vor bem Abzug des Pachters nicht reguliret werden kann, nuß dieser die Pension ger richtlich deponiren, ober bürgliche Caution bestellen, und barf er bis eines von benden geschehen, mit seinen Invectis & Illatis nicht dimittiret werden.

S. 36. Es foll gegen bergleichen Determination bes Schabens fein Remedium als quoad effectum devoluti-

vum, berftattet werben.

vid. Ans 5. 37. Wann zweytens Streit zwischen Obrigseit hang dum und Unterthanen z. E. wegen geweigerten, oder übermäßend. Conf. pr. sigen Dienste, oder andern neuerlichen Præstationen ents Instruct. & stehet; So soll niemahls ein ordentlicher Process darüber 225. P. 27.

verstattet, sondern auf eingekommene Rlage Terminus angeset, und in Termino einem Rath committiret wers den die Sadze ad Protocollum zu nehmen, die Gute zu versuchen, in deren Entstehung aber die Sadze zum rechtlichen Spruch ben dem Cammer: Gericht vorzus tragen.

Bor welchem Spruch fein Remedium, als quoad el-

fectum devolutivum, verstattet werden foll.

Ben Entscheidung bergleichen Sachen aber ist jederzeit zum Grund zu seinen, daß in dubio die Unterthanen zu Verrichtung der Dienste und Præstationen angehalten werden mussen, weil dieselbe an dem Guthe jederzeit ihren Regress und Sicherheit haben; dahingegen der Guths. Herr, wann die Unterthanen condemniret werden, und nachdienen, oder die gehäuse Præstationes auf eine mahl erstatten sollen, mehrentheils ruiniret werden, oder wenigstens solches vorgeben durften; allermassen wenig Erempel suchanden, daß der Guths. Herr etwas ohne einen neuen Process nach ersolgtem Urthel wieder bekommen habe.

Damit aber hiernachst wegen Ersetzung des Schadens fein Streit entstehen moge, so liegt gewinnenden Theil ob z. E. die Dienste die ein jeder Unterthan indebite præstiren, oder die die Obrigkeit entbehren muffen, zu specificiren, die Taxe zugleich benzusügen, und eine Commission zu Constituirung eines liquidi auszubitten.

Wann ben ber Commission hinc inde verfahren, und die Sache nicht verglichen worden, mussen acht ad referendum ausgethan, ein gewisses Quantum ex æquo & bono fesigeschet, und juramento in litem bestärdet werden, wovon tein Remedium verstattet werden soll.

Unterbessen bleibt die Regul feste, daß kein Bauer best wegen, weil er in bessern Umständen wie sein Nachbarist, mit schwererem Dienst beleget, und ihm ein mehreres als andern in selbigen Dorf angemuthet, sondern alles gleich eingerichtet werden musse.

Ş. 38.

## 478 Bierter Theil. Tit. VIII.

S. 38. Wann drittens zwischen einem Lehnsfolgund denen Land: Erben Streit entstehet, und das Allodium von dem Feudo separiret werden muß, soll gleicht falls kein ordentlicher Process verstattet, sondern auf eins gelaufene Rlage in dem darüber angesehtem Termino einem Rath committiret werden, bende Theile über alle und jede hinc inde habende Forderungen zu vernehmen, ein richtiges Protocoll darüber zu halten, und die Güte zu versuchen: Wann er die Haupt: Sache nicht in der Güte bensegen kann, muß er wenigstens suchen die Rleis nigkeiten zu vergleichen, die dilatorische und incident Puncken zu coupiren, und den Process ad definitivam zu instruiren.

Im Fall, vor volliger Entscheidung, in einigen Punten eine Local Commission veranlasset werden muß, so kann das Cammer: Gericht über die instruirte Puncte spres chen, wegen der andern aber die Sache auf Commission richten, da dann der Commissarius nach Anleitung der Commissions-Ordnung zu verfahren schuldig ist.

Was aber ad feudum oder ad allodium zu rechnen, item wie es mit denen Schulden zu halten, solches ist in Unserer Lehns-Constitution deutlich versehen.

S. 39. Es seyn auch viertens billig unter die ungluck: seelige Processe zu rechnen, wann zwischen denen Pupillen und Vormundern 2c. Streit entstehet, und wann entweder der Vormund von dem Unmundigen weigen eines Residui Ersezung fordert, oder der Unmundige den Vormund wegen übel geführter Administration in Anspruch nimmt.

Item, wenn ein Administrator piorum corporum mit bem pio corpore wegen geführter Administration in Process gerath.

In diesen Fallen soll a) gleichfalls fein ordentlicher Process verstattet, sondern in demersten Termino einem Rath committiret werden die Sache aufzunehmen, und foll alsbann eben auf die Art, wie oben §. 38. vorgefchries

ben, weiter verfahren werben.

Es ist b) ben einigen Collegiis die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß wann ein Vormund oder Curator jährlich seine Rechnung gerichtlich abgelegt, und darüber quiriret wird, dem Unmundigen oder Minderjährigen, wann er die Majorennitzet erlanget, unter dem Prætext daß der Vormund einmahl gerichtlich quitiret worden, nicht gestattet werden will die Vormundschafts: Rech; nung einzusehen, noch weniger Monita darüber zu formiren zc.

Weil aber nach benen Rechten die Vormundschaftes Rechnung nach geendigter Vormundschaft NB. denen tewesenen Unmunditten abgestattet werden soll und muß; Und die jahrliche Abnahme hauptfächlich nur Dies ferwegen eingeführet worden, damit ber Bormund mahs render Vormundschaft nicht nach Gefallen von des Uns mundigen Gelbern disponiren konne, sondern ben Be: ftand alle Jahr belegen und vorzeigen muffe; Co fann ber Vormund auch nach geendigter Vormundschaft sich nicht entbrechen dem Pupillen auf deffen Berlangen Die Rechnungen mit benen Belagen nochmable vorzulegen, bie bagegen gemachte Defecten zu beantworten, und bars über richterliche Erfanntniß zu gewarten; welches um desto mehr statt haben soll, wann ben der jahrlichen Ab: nahme keine Monita gegen die Rechnung gemacht, und dem Vormund alles was er angegeben, ohne zu examiniten ob es nothig gemesen ober nicht, passiret worden.

S. 40. Wann fünftens wegen der Granzen zwisschen Nachbaren Streit entstehet, ist desto nothiger die Mishelligkeiten zu coupiren, weil ofters, wann die Verzibitterung darzu kommt, Mord und Todschlag daher entsstehen kann: dergleichen Processe auch wegen der vielsälzigen Commissionen, und Abhörung einer grossen Menge von Zeugen, sehr kostbar, und durch die Negligenuz derer

Commissarien unsterblich zu senn pflegen.

Wann

## 480 Bierter Theil. Tit. VIII.

Mann also 1) jemand flagt daß der Nachbar die Gra hen verrucke, wann ben Theilung eines Guths oder How hes Streit entstehet, wann ben eingeklagter Turbation, Pfandung, Abstammung des Holges ze. die Granhe gestritten wird, folglich es auf eine Ocular-Inspection ausonmut, so muß so fort ex ossicio ein Commissarius benannt werden, die Sache in loco zu unterssuchen, benden Theilen aber ben Gefangniß, oder andern Strase anbesohlen werden, alles bis dahin in statu quo zu sassen.

Der Commissaius muß 2) nach ber Commissions-Ordnung terminum præjudicialem ansetzen, und benen streitenden Parthenen Aussage thun, in Termino ihre Documenta und Nachrichten wegen der Grange mitzus bringen, die Zeugen deren sie sich bedienen wollen, alss dann zu produciren, oder dieselbe benzeiten ante terminum eitiren zu lassen.

In termino muß 3) ber Commissarius bende Theise mit ihrer Nothburst horen, die Documenta und Nache richten examiniren, wann die Grangen weitlauftig, sols che durch einen geschwornen Laudmesser aufrichmen lassen, sonst aber selber einen ohngesehren Abris davon machen ze.

Ben Abhörung der Zeugen muß 4) Commissarius auf keine Exceptiones contra personas testium (es ware dann daß sie iplo jure repellibiles senn) restectiven, jedoch was wieder dieselbe angegeben wird fleißig ad protocollum notiren, damit der kunftige Referent in quantum de jure darauf restectiven konne.

Der Commissarius muß 5) nach untersuchter Sache, und geschlossenem Protocoll, die Bute versuchen, und in der ren Entstehung durch eine Interims Vererdnung den Statum pollettionis bis zu ersolgtent Vescheid salvo jure & salva pollettione utriusque reguliren, und, wann einige Thatlichteit zu befürchten, und die Possession sehr zweit selbastia

felhaftig ift, benden Theilen ben Befangnif ober andrer Strafe den Gebrauch des Orts unterfagen.

Im übrigen muß 6) der Commissarius wegen Beschleus nigung des Berichts, und der Dieten, sich überall nach

ber Commissions Ordnung achten.

Wann die Sache 7) ben bem Cammer: Gericht zur Relation kommt, muß dieselbe jederzeit Unsere in denen Rechten und Billigkeit fundirte General-Regul vor Ausgen haben, daß wann nicht möglich die Gewißheit der Granke auszusinden, dieselbe getheilet werden solle.

Es darf aber diese Theilung, wann die Grangen an verschiedenen Orten streitig, an einem aber klar erwiesen oder wenigstens ziemlich bescheinigt senn, nicht allezeit zu gleichen Theilen geschehen: Sondern es muß die Theilung bloß in denen Dertern geschehen, wo bende Theile entweder gar nichts erwiesen, oder wo bender Beweiß gleich wichtig ist.

Es muß auch eine vernünftige Proportion ben biefer Theilung beobachtet, und demjenigen welcher mehr Fræfumpriones vor fich hat, auch ein gröfferer Theil ven der

Theilung affigniret werben.

# Tit. IX.

Nom Concurs-Process, und von dem Moratorio, auch von Behandlung derer Creditoren, Cessione bonorum, und dem Beneficio competentiæ.

§. 1.

pochften Misfallen mahrgenommen, daß solche in ber größern Confusion bishero trakiret worden, und kein Ende davon abzusehen gewesen: wann er aber endlich nach langen Jahren geeudiget worden, so hat sich allein

allein gefunden daß verschiedene neue Processe daher ...t. standen, sondern auch daß die Richter und Advocaten, vornemlich aber der Contradictor das Meiste davon profitiret haben, und denen Creditoribus mehrentheils, nach Abzug derer Rosten, das leere Nachsehen gelassen worden.

Wir finden daher nothig auch diesen unverantwortlichen Misthräuchen einmal Ziel und Maasse zu setzen, und burch eine besondere Ordnung vorzuschreiben:

1.) Mann ein Concurs-Procels zu erofnen.

2.) Wie daben civiliter ju verfahren.

3.) Wie gegen einen betrüglichen Banqueroutirer criminaliter ju verfahren.

4.) Wann bem Debitori ein Moratorium zu ver-

fatten, und mas daben ju beobachten. 5.) Wann er jur Behandlung berer Creditoren,

oder
6.) Zu dem Beneficio cessionis bonorum zuzulassen.

7.) In welchen Fallen bem Schuldner das Beneficium competentiæ zu ftatten kommen muffe,

# Sectio I. Wann ein Concurs-Process zu eröfnen.

§. 2.

eonf. pr. Dann 1.) viele Creditores sich zu gleicher Zeit gegen einen Schuldner melben, und aus verschiedenen 143. p. 31. Documentis Klage anstellen, der Debitor aber die Schul, den negivet, oder mahrscheinliche Exceptiones denenselben entgegen seßet, so können die Creditores, weil die Schulden noch nicht liquid senn, nicht zum Concurs provociren.

Wann aber gleichwohl die Debita nothburftig bescheiniget, die dargegen eingewandte Exceptiones weit aussehend, folglich eine Vermuthung sich hervor thut, das Debitor seine Creditores blos mit Procellen zu fatigiren suche, fuche, unterdeffen aber feine noch ubrige Buther verthun, und benen Creditoribus ben Endigung bes Process bas leere Madgehn laffen durfte; fo fenn die fich meldenbe Creditores besugt, von dem Debitore eine endliche Specification feines Bermogens, und, mann er ein Sandels mann ift, Die Production feiner Sandlungs.Bucher gu erfordern.

Der Richter muß foldenfale einen Terminum, boch. ftens von 4 Wochen anschen, ben Debitorem mit feiner Mothdurfft boren, bem Befinden nach die Creditores gum Juramento Calumniæ anhalten, und nach Beschaffenheit ber Sachen, insonderheit mann die Schulven allem Unfeben nach liquid, ber Debitor nicht angesessen, ober funft ein übler Baushalter mare ze. benfelben zu ber gesuchten Production aubalten.

Im Kall der Debitor in Termino ausbleiben, ober. wann er erscheinet, sich zu ber erkannten Specification und Production ber richterlichen Erfanntnif ohngeachtet nicht bequemen wolte, ober nach bescheherer Production Das Bermogen eventualiter nicht zureichen mochte, fo foll gur Sicherheit der Creditoren bis die haupt Processe geendiget, und ad liquidum gebracht worden, bem Befinden nach ein Aufseher, welchen die Creditores mablen fellen, oder ein Curator bonorum bestellet merben, es ware denn daß ber Debitor bis dabin genugfame burgerliche Cantion bestellen fonnte.

Was der Richter hierunter verordnet, davon foll kein Remedium, ale quond effectum devolutivum verstattet Beldes auch , mann die Burgichaft nicht für

julanglich erfannt wird, ftatt haben foll.

6. 3. Es wird auch 2.) badurd fein Concurs erreget mann ein Creditor in ein Guth immittiret mirb, und viele andere Creditores, melde auf fothance Guth gleichfals berfichert fenn, fich hervor thun, ihre Bezahlung baraus fordern, und auf Die Immission und Subhassation britte gen. Beil alebann, wann die Schulden liquid gemacht morben. worden, bloß das Guth verkaufft, und das Gelb unt die Hypothecarios getheilet, das übrige aber dem Debitori gegeben, oder, wann andere Creditores chirographarii, Cambiarii &c. auf das Rauff:Geld einen Arrest gelegt, unter diese distribuiret werden must.

Wann so viele Schulben auf dem Guthe haften, daß alle Hypothecarii nicht daraus bezahlet werden konnen, so mussen die Creditores einen Liquidations-Process ant stellen, einen Curatorem benennen, alle Creditores, oder welche sonst an diesem Guth einen Anspruch haben, per edictales eitiren, und zugleich Terminum ad liquidandum ansesen lassen.

Mann Creditores super prioritate versahren, mussen sie nach ihrer Ordnung classisciret, das Rauss-Pretium unter die Priores distribuiret, die ausgehende aber an das übrige Vermögen des Debitoris verwiesen werden. Wodurch also noch kein Concurs über das gange Vers

niogen veranlaffet mirb.

vid. C.C. §. 4. Gleiche Bewandtniß hat es wann ein Creditor, des. 1761- welcher in einzele Stücke eines Guths immittiret wors. 42. §. ben, vorher siehet, daß er wegen der darauf hastenden conf. pr. naheren Schulden seine Bezahlung nicht daraus erhals Inttruct. 5. ten könne, und daher bittet, daß er in des Debitoris 144-P-34 sämtliche Immobilia immittiret, und dieselbe hiernechst subhaltiret werden mochten.

Massen auch hiedurch kein Concurs erreget wird, sondern die Creditores welche an diesen Guthern etwas zu fordern haben, werden allein prævia cimione edictali & liquidatione lociret, folglich hat hier gleichsals bloß der

Liquidations-Process statt.

ib. n. 2. §. 5. Es ift auch kein Concurs zu nennen, wann ein Rauffer eines Guths zu feiner Sicherheit die auf dem Guth haftende Creditores, und andere welche ein Recht an diesem Guth zu haben vermennen, per ediktales, und, wann Creditores certi senn, per Patentum ad domum eitiren läffet. Allermassen der Besiger solches bloß zu seiner

einer Sicherheit, und alle Creditores zu præcludiren,

fuchet.

Wann also der Rauffer in dem Termino gegen Erlegung des Rauff-Pretii die Tradition erhält, ist er ben seinem Titulo sicher: und mussen alle Creditores, sie mögen Fiscus, Pupilli, oder Pia Corpora senn, wann sie sich nicht gemeldet, mit ihren Foderungen an diesem Buth per sententiam præcludiret werden, und hat keine Restitutio contra sidem hastæ statt.

Die Creditores theilen sich constituto liquido in die see Rauff-Pretium, wann solches zu deren Bezahlung zureichend ist; wo nicht, mussen sie Priorität unter sich durch einen Liquidations Process ausmachen: die ausgehende Creditores mussen sich alsbann an das übrige Bermögen des Debitorls halten, und darin die Execu-

tion suchen.

5. 6. Schließlich fann auch fein murdlicher Concurs genannt werden, mann jemand ein Moratorium suchet, folglich sufficientiam bonorum, und bag er, mann ihm Zeit gelassen wird, im Stande sen alle Creditores zu be-

gablen, vorgiebt.

Weil er aber gleichwohl zugestehet, daß er vor der hand nicht im Stande sen, seine Creditores zu befriedigen, so senn die Creditores besugt, entweder um die Verzsiegelung seines Vermögens, oder Bestellung eines Aussichers, oder wohl gar eines Interim-Curatoris bonorum Ansichung zu thun, die erkannt wird ob dessen Vermögen solvendo, folglich der Deditor zu diesem Beneficio zu admittiren, oder der Concurs zu eröfnen sen: wovon unten Sectione IV. mit mehrern gehandelt werden soll.

6. 7. Hingegen konnen die Creditores auf einen

Concurs provociren:

Erflich, wenn ein Schuldner, insonderheit ein Sans belsmann, sich zur Berfall-Zeit des Wechsels, oder wann eine Execution gegen ihn vorgenommen werden foll, abfentiret, und keine Anstalt zur Bezahlung macht, auch Sh 3 kein

kein ander Objectum Executionis vorhanden ist: und soll keine Entschuldigung, daß er auf die Messen, oder ex

alia justa causa verreifet ift, gelten.

Sweytens, wann ber Debitor notorie nicht solvendo ist, 3. E. wann der Debitor auf die Cellionem bonorum provociret, oder denen C-editoren eine Behandlung offeriet, wovon unten Sektione V. & VI. gehandelt wird.

Drittens, mann ein Debitor tufficientiam bonorum vorgiebt, ein Moratorium suchet, und prævia caulæ cognitione damit abgewiesen wird. Vid. & praced. 5. &

infr Sect. IV.

Diertens, wann ein Schuldner verflirbet, deffen gegenwartige Wittme oder Erben fich der Verlaffenschafft
angenommen, wegen Vielheit der Schulden aber fich der Erbichafft entfagen, so qualificirt fich die Sache gleich.

fale jum Concurs.

In Diesem Kall aber muffen 1.) gebachte Wittme ober Erben fich binnen feche Bochen, ob fie Erben fenn mole len, erflaren (nach beren Ablauff fie fonst pro hæredibus gehalten, und gegen fie agiret merden foll.) 2.) 2Benn fie nicht Erben fenn wollen, ein legales Inventarium verfertigen, worinn 3.) alles was in dem Sterbe-Baus acfunden wird, auch fo aar ber Bittiven und Erben eigene Sachen (welche fie aber, mann fie in continenti befchelnigen. baß fie ihnen jugeboren, jurud nehmen konnen,) mit verzeichnet werden niuffen. 2Borauf 4.) ber Riche ter fo fort bas Vermogen in feine Vermahrung nehmen. und versiegeln, oder einen Interims-Curatorem bestellen: anben 5.) den Concurs von dem Tage an, ba der Debitor verftorben, per Decretum festjegen, und 6.) obnberauglich mit Citation berer Creditorem ad liquidandum berfahren muß.

Wann die Erben sich der Erbschafft einmahl, ob schon sub beneficio legis & inventarii, angenommen, so tonnen sie sich nachhero derselben nicht entsagen, sondern wann sich demnecht insufsicientia bonorum hervor thut,

und ber Concurs eroffnet wird, benen Crediroribus in-

tra vires hæreditatis Rebe und Antwort geben.

Fünftens, wann keine Erben des Schuldners gegenwärtig senn, oder gar keine Erben existiren, hingegen die
Creditores ihre Bezahlung urgiren, und der Richter, oder
Fiscus, aus dem ex officio zu versertigenden Inventario
wahrnimmt, daß dus Bermögen nicht zureiche die sich
meldende, oder sonst aus denen Briesschafften und Hypothequen Buchern bekandte Creditores zu befriedigen;
So muß ein ordentlicher Concurs, mit Benennung des
Jahrs und des Tages, da der Creditor versierben, veranlasset, auch, daß solches geschehen, ad Protocollum notiret, und in der Citatione ad liquidandum solches gemels
det werden.

S. 8. So bald der Concurs eröfnet worden horen alle Actiones gegen den Debitorem auf, und alle Processe welche vor diesem in diverlis judiciis angestellet worden, werden propter connexitatem causarum ad forum concursus gezogen, und fan also der Debitor hernach nirgends weiter als vor diesem Foro belanget werden.

Es fan auch der Debitor von dem Tage des erregten Concurs nicht weiter von seinem Bermögen zu eines oder des andern Creditoris faveur disponiren, oder einem eine grössere Sicherheit verschreiben: Wie denn auch die gestichtliche Eintragung nach den Tag des Concurs keine

Prærogativ geben fan.

#### SECTIO II.

# Wie nach eröfneten Concurs zu verfahren.

§. 9.

ofnet worden, muß der Prassident zweigen von der nen geschicktesten Rathen die Direction des Process austragen, welche alles in pleno vortragen, und dasur sors gen und stehen mussen, daß der Concurs nach denen vor:

Sch 4 geschrie:

geschriebenen Principiis fortgeschet werde. Bubem Enbe muff bas Berichte

1. sich ber Person des Debitoris bemächtigen, und, wann er fluchtig worden, denselben mit Steckbriefen vers folgen. Wovon Sektione seg. gehandelt werden sell.

eonkeiche II. Dessen Vermögen (wann es noch nicht geschehen) wegen der versiegeln, und ein Inventarium darüber versertigen. Todacks III. Ginen Interims-Curatorem mit Bewilligung v.17. Jul. der gegenwärtigen Creditoren bestellen, welcher dis zu 1765. art. dem Termino liquidationis auf die Güther Achtung ges 19. ben, die Ediktoles bekördern, nicht weniger die Ast-Erichaus est.

vid Supp. Refixiones bejorgen foll.

1751-55. Hauptsachlich aber und IV) muß der Richter die samte n. 17 5. siehe Creditores (wenn solches nicht schon verher occa156. n. 4. sione des etwa gesuchten Moratorii &c. geschehen. (Vid. Instruct & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & infract & i

6. 10. Es muffen aber a) diejenige, beren Schulben 4d.ib.n 1 ben bem Gerichte im Hypothequen Buche verzeichnet, ober die aus dem Inventario, daß sie dem Orte gegens martia, befandt worden, denn auch die Receptores, auch Rirchen und Schulen, fo ber Orten aus den Guthern etwas zu erheben pflegen, burch offene Citation an ihre Wohnung, nicht weniger andere auswärtige Creditores, beren Domicilia bekandt, burch Sublidiales, die übrigen aber per edictalem citationem ad liquidandum vorgelas ben werden; und ist unter das Patent ad domum von jes bem, wie es ibm infinuiret, oder in ejus absentia von benen die in dem Saufe wohnen, ober es sonft anzunehe men fchulbig, zu verzeichnen; Wegen ber auswartigen befandten Creditoren aber ber geschehenen Infinuation halber Documentum von bes Orte Obrigfeit zu begebe ren, und von benen Berichten benunschaffen.

Es muß auch jum Ueberfluß alle Woche einmal, bis ju dem Termino liquidationis, durch den Intelligentz-

Bogen

Bogen mit Benennung bes Termini kund gemacht wers ben, daß die Creditores in dieser Concurs-Sache ad liguidandum eitiret worden, Welches der expedirende Secretarius beobachten muß. Wann hierunter etwas versannet wird kann zwar der Terminus liquidationis dadurch nicht rückgängig gemacht werden, der Secretarius aber muß vor jedesmahl 5 Athle. zur Sportul-Cassen erlegen.

Die Edictal-Ciration aber muß, b) damit Creditores um so weniger die Unwissenheit zu allegiren Ursache has den, nebst dem Orte des erregten Concursus an zwenen Orten verschiedener Jurisaiction angeschlagen werden; es ware denn der Debitor ein Mann gewesen der nicht sons derlich Berkehr ausserhalb gehabt, oder der Concurs ware geringer Wichtigkeit, welchemfalls allein ben dem Gestichte des Ortes wo er entstanden, und der Concurs moviret, und einem benachbarten Gericht Ciratio anzuschlagen.

Wirde aber der Concurs in der Oberne Instantz eroff net, oder es entstünde dergleichen ben einem von Abelim Laude, sind die Edickal Citationes in dem höhern Gerichte, und andern zwenen Orten anzuschlagen, und auf den letztern Fall die nächste ben des von Abel Guthern gelegene Haupte tadt des Creises unter solchen benden Ors ten, zu Besorgung der Affiction, mit zu erwählen.

Wann c) ber Schuldner ein Mann, der groffe und weitläuftige Handlung gethan, oder die Wichtigkeit des Concurlus, Vielheit an Schulden, Abwesenheit der Credicorum, und deren weit auseinander liegende Wohnum gen es ersoderten, so sollen die Edistales auch in dreper Herren Landen, fürnemlich in denen Handels Schabten, und andern Orten wo die Citation am sichersten zu der Creditorum Wissenschaft kommen kan, angeschlagen, und von Unsern Secretariis und andern Gerichtesenketwariis darumter der Tag, wann sie angeschlagen, und wies der abgenommen, verzeichnet: Von auswärtigen aber eine Registratur, wie solches geschehen, bengebracht werden.

Hintunftig soll d) nicht mehr als eine Ciration ausges fertiget, jedoch der Terminus so wohl in der Edictali, als ad Domum, auf 9 Wochen; ben Handels:Leuthen aber auf 12 Wochen gerichtet, davon dren oder respective viere für den ersten, dren oder viere für den andern, und dren oder viere für den dritten peremtorie gerechnet werden sollen. Und ist der Citation die Commination benzusügen, daß in Ansehung derjenigen, welche in den geschten 9 oder respective 12 Wochen sich ad alta nicht gemeldet, durch Ablauf des lesten Tages die Acta ipso jure für geschlossen geachtet, und sie nicht weiter gehörte, sondern ihnen in der Classifications- und Prioritæts-Urthel ein ewiges Stillschweigen auserleget werden solle.

Dergleichen auch c) berjenigen halber, welche sich zwar ad acta gemeldet, aber in termino præfixo nicht erschies nen, noch ihre Forderung bescheiniget, in der Prioritæt-

Urthel zu erfennen.

Wirde aber f) ein Creditor, ber sich nicht gemelbet, ex post justam causam anführen, so foll in solchem Balle,

wie unten S. verordnet, verfahren werben.

Gleichwie aber g) ein vieles an der richtigen Aff- und Refixion der Edictal-Citation gelegen ist, so muß der expedirende Secretarius davor sorgen, daß die Edictal-Citationes völlig 9 und respective 12 Wochen angeschlagen bleiben, damit nicht von dem Deditore oder einem aus: gebliebenem Cresinore eine Nullität daher genommen werden könne: Zu dem Ende soll der Secretarius den Terminum jederzeit auf 3 dis 14 Tage weiter hinaus sex sen, und denen Rescripten und Requisitorialien die Beschlunigung des Anschlages mit einsliessen lassen; Es liegt auch dem Secretario ob, die behörige Anstalt zu maschen, daß die Patente gegen den Terminum liquidationis resigirt, Terminus Aff- & Resixionis unter das Patent notiret, und an das Cammer: Gericht eingeschisset werden.

Mann etwas daran fehlet (worauf die Rathe in Ter- Conf. pr. mino Liquidationis hauptsächlich Achtung geben muß Inkruct. 5. sen,) soll sofort ein neuer Terminus angesetzet werden, 143. n. 1. und muß der Secretarius wann er Schuld hat, nicht als p. 3.1. lein die zur Edickal Citation gehörige Kosten übernehmen, sendern auch denen Creditoribus alle Kosten der vorigen Citation erstatten.

Wann h) der Schuldner noch am Leben, und in dem Orte wo der Concurs-Procels geführet wird, oder auch in der Provintz, zugegen ist, hat der Curator in Zeiten zu besorgen, daß er gegen diesen Terminum nach Ber wohnheit des Gerichts, entweder mundlich durch den Gerichts: Vothen, oder, wenn er nicht in dem Orte zus gegen, durch eine besondere schriftliche Citation dazu ger sordert, und wann er flüchtig ist, in denen Edictalibus einiret werde.

h. 11. Es muß auch jederzeit einem fiscalischen Bebienten Auslage gethan werden, in dem ad liquidandum angesesten Termino zu vigiliren, und gegen den Schuldener, wann sich ein Dolus oder lata culpa aus denen Boreträgen hervor thun solte, auch wann derselbe wider die Rechte ein Moratorium oder Cessionem bonorum &c.

fuchen wolte, die Mothdurfft zu beobachten.

§. 12. In dem ad liquidandum angesetzen Termino vid. C. C. mussen die Creditores VI. per majora entweder den etwa de a. 1761. bestellten Interims Curatorem (vid. supr. §. 8.) bestätis conf. pe. gen, oder einen andern erwählen (welcher zugleich wann instr. §. der Cuncurs nicht weitsaustig ist Contradictor senn soll,) 143. n. 6. da dann ad Protocollum, daß die Creditores den N. N. p. 31. de 3um Curatore oder Contradictore bestellet haben wol. §. 87. p. 19. ten, notiret, und derselbe per Decretum consirmitet wers den muß.

Im Fall aber Creditores in Partes gehen, so stehet bem Richter fren jemand von benen so auf der Wahl stehen, ober, nach Beschaffenheit der Sachen, auch einen Ter-

tium ex officio bargu zu bestellen.

Dem ernanten und confirmirten Curatori liegt ob, a) vermittelst Haudschlages an den Richter, oder Prasis benten des Gerichts, oder welchen dieser dazu deputiren mochte, an Endes statt anzugeloben, mit allen Fleiß die Bentreibung der ausstechenden Schulden, die Berkaufs sung der Guther, Erhebung der aus denselben fallenden Nugen, und Beschleunigung des Processes ihm angeles gen senn zu lassen, daß er auch mit dem Einkommenden getreulich umgehen, und sich überall dieser Ordnung ger maß verhalten wolle.

Und ist b) wann der Curator Immobilia besiset, und die Einnahme groß ist, denen Hypothequen-Büchernso des Orts gesühret werden, zugleich einzutragen, daß N. N. zum Guratore in N. N. in Schuld-Wesen bestellet, und das Vermögen sich ohngesehr auf zu Kthle.

. . Br. . . Df betrage.

Nach geendigten Proces und abgelegter Rechnung aber ift gleichfals in vorgemelbten Buchern zu notiren, baffer bavon entschlagen sen; wie sonft ben andern Schuldnern,

wenn fie bezahier, ju geschehen pflegt.

Im Fall der Curator bonorum keine Immobilia beste, und gleichwohl billig ist denen Creditoribus wegen der Einnahme Sicherheit zu verschaffen, so muß er keine Gelder ohne gerichtlichen Besehl in Empfang nehmen, und den 50 Atolt. Strafe gleich nach Ablauff des ersten Monachs seine Rechnung mit Einnahme und Ausgabe dem Gericht übergeben, auch alle Monach damit continuiren.

Von diesen eingehobenen Gelbern muß das Gericht dem Curatori so viel, als er zu Vetreibung des Concurs not thig hat, in die Haube geben, das übrige aber versiegeln: Und alle Monath solchergestalt continuiren, da dann der Curator jeverzeit die versiegelte Gelder vorzeigen muß.

Es ftehet auch benen Creditoren fren, Die Gelder an einen anbern fuhren Ort, auf Erfantniß bes Richters,

niederzulegen.

Es muß also c) ber Curator zusörderst sorgen, daß der nen Creditoribus in Termino liquidationis das Inventarium nebst denen Briefschafften und Buchern vorgelegt werde, da dann der gegegenwartige Debitor schuldig ist, sowohl dem Curatori, als denen Creditoribus, von Ber schaffenheit aller und jeden Obligationen, auf deren Ber fragen; die verlangte Nachricht jederzeit zu geben.

Würden auch d) der Curator und die Creditores not thig finden, den gegenwärtigen Debitorem anzuhalten endlich zu bestärcken, daß er in dem Inventario alles sein Dermögen angegeben, auch nichts vorher an solche Greditores welche seinen Justand gewust, alienivet habe, so kann sich der Debitor bessen nicht

entbredjen.

Diefemnach muß e) der Curator gleich des andern Tai ges nach dem gegebenen Handschlage ben dem Gerichte gebührend bitten, daß der gegenwartige Schuldner mit allen den Seinigen (wenn es noch nicht geschehen,) oder diejenigen so in des Verstorbenen Guthern sigen, aus den Vermogen geschaffet, und ihm solches nach der zu übergebenden Specification ausgeantwortet werde.

Wie er donn auch f) wenn von der Obrigfeit ein Inventarium gemacht worden, nach felbigem die Effecten, Bucher und Briefschaften von der Obrigfeit in Empfang

zu nehmen bat.

Er hat auch g) zu besorgen, daß wenn ein ausgetreztener oder verstorbener Debitor ein Handels:Mann geweisen, der anderswo Effecten hat, oder schon von dem Seinen etwas beimlich untergebracht um solches denen Creditoren zu entziehen, sofort und ungesaumt Arrest darauf verhänget, und solches per publicum proclams, so von dem Gericht anzuschlagen, dabin bekannt gemacht werde, ..daß, ben einer nahmhaften Strase, ein jeder so "unter dem Gerichts: Iwang gesessen alles dassenige was "dem Flüchtigen oder Verplorbenen zugehöret, und er win seinen Handen, Gewahrsam oder Verwaltung hat,

"ohngeachtet ihm baffelbe verpfandet (in welchem Kall er "das Jus retentionis bat,) hingeleget, und zu verwahren acaeben, ober auf andere Weise von bem Schuldner pfelbft, ober jemand anders an beffen fatt augebracht. auch was einer von des Falliten Buthern ober Bermo: agen des Ortes, oder anderswo mit Arrest beschlagen .. laffen : imaleichen was ein jeder dem Fallicen oder Ber: aftorbenen an Geld oder Waaren zu liefern, oder zu be: exablen schuldia, (obnaeacht einiger Componiation ober anderer Prætension,) ben Berlutt feines Rechts und ber .benannten Straffe, baf er, wenn es bernach entdecket "wird, dennoch alles beraus geben muffe, innerhalb 4 Bo: achen a dato ben bem Berichte schriftlich, und mit feiner "eigenen hand, (jedoch vorbehaltlich feines Rechts) ans "geben, und davon niemanden als wie es das Gericht "verordnet, etwas abfolgen laffen folle. Auf welches Un: zeigen bann bas Bericht nach Befinden Die Berabfolgung an den Curatorem zu veranlaffen bat.

Es hat ferner und i) eines ansgetretenen Schuldners zurud gebliebene Frau, Diener, Buchhalter, oder ans dere, so sich ben bemselben aufgehalten, besgleichen eines verstorbenen Schuldners benannte oder nachgelaffene rechtliche Erben, oder andere Personen, so ben seinem Absterben in dem Bermogen gewesen, ohne Zeite Berlauf

mit bem Ende belegen gu laffen :

Daßssie des entwichenen oder verstorbenen Schulde ners Haab und Büther, Rechnung: und Handels: Bücher, ausschiede Schulden, und was ihnen von eines flüchtigen Debitoren Anschlag und Borzhaben bekannt, alles ihres Wissens getreulich ans gegeben, und davon weder zum Nachtheil ber Creditoren etwas verschwiegen, oder selbst unterschlasgen, noch von Handen gebracht; daß sie auch was sie noch auffinden, oder ersahren würden, gerrenzlich anzeigen wollen; Jo wahr ihnen Gort helt sen solle durch seinen Sohn Jesun Christian.

Und soll dieser End auch alsbann geforbert werden, wenn ber Schuldner bonis cediret, und sich ein redlicher Versdacht hervor thut, daß nicht alles richtig angegeben, und seine Domestiquen, oder die sein Vermögen mit unter Sanden gehabt, davon Nachricht haben möchten.

Wann ber Curator k) in benen Buchern, im Inventario, ober beschwornen Specisication sindet, daß der Schuldner an anderen Orten ausstehende Schulden habe, hat der Curator von dem Gericht darauf gleichfalls Arrest auszudringen, die Schulden bentreiben zu lassen, ger gen seine Quitung, wenn die Schuldner freywillig, oder von ihrer Odrigseit angehalten, Jahlung thun, dieselbe in Empfang zu nehmen, und alle 4 Wochen einen Etat der eingekommenen, noch ausstehenden, oder durch Erskanntniß liquiden Gegen: Rechnung, oder sonst abzeganz gener Schulden, ben dem Gericht ad alta concursus zu geben, damit sowohl die Gerichte als Creditores von Zeit zu Zeit davon Nachricht haben, die Gelber ad depositum nehmen, und solche hiernachst austhun können.

§. 13. Wann sich VII. in bem ersten Termino nie; conf. pr. mand ad alta meldete, der etwas von den Mobilien oder Instruct §. Waaren als sein Eigenthum sorderte, oder sonst zu Recht in §. 143. reclamirete, und was nicht zu guter Treu verfaust zurück n. 4. p.33. begehrete, (welchemfalls solche Stücke dis zur Erkannts niß auszusezen) soll der Curator bonorum die bewegliche und unbewegliche Güther des Fallit oder Verstorbenen (die Pretiosa aber davon ausgenommen) ohnverzüglich durch die Austion verfausen lassen.

Es hat aber ber Curator 14 Tage vor der Austion, mit Anzeigung des Tages, Stunde und Ortes, eine generale Delignation der zu verkaufenden Sachen, z. E. Bucher, Betten, Spiegel, holhern und eisern, oder ans dern Haus: Gerathe, an den Ecken der Stadt und Kirch: thuren anzuschlagen, auch in denen Zeitungen so am nachstelegenen Orte gedruckt werden, oder in denen In-

zu lassen, die Austion selbst aber, wo nicht gewisse Au-Rionarien von Uns angesethet, burch einen geschwornen Ausrufer (beffen End am Ende Diefes Tituls B. fub Lit. B. zu finden) und durch einen von dem Gericht dazu Deputirten aus beffen Mittel, ober ben Secretarium, oder and) in Unsernt Gerichte immatriculirten Notarium, wie boch jedes Stud, welches aus dem Inventario zugleich nachzuweisen, verkaufet, niederschreiben zu laffen, und muß er folches Auctions-Protocoll, samt ben Schluß ber Rechnung über bas eingefommene Weld, vom Notario, dem Ausrufer, und ihm felbst unterschrieben, auch bas für die auctionirte Stucke eingehobene Beld dren Lage nach geendigter Auction, jedoch nach Albzug deffen fo an Austions Roften erfordert worden, und gebuhrend ju specificiren und ju belegen ift, ben Berichten eine fenden.

Und wie b) ben folden Auctionen nicht anders als ges gen baar Geld, so gleich zu erlegen, zu verkausen; Also muß, wenn einer etwas erstanden, derselbe soldes sofort solgenden Tages bezahlen; und ist keinem, ohne Untersscheid ob er bekannt, daß er solvendo, oder einer der vors nehmsten Creditoren oder nicht, ohne baare Bezahlung nicht das Geringste abzusosans.

Es stehet also c) dem Curarori nicht fren, Auctions-Relte in seiner Rechnung zu führen, sondern im Sall er jemand ohne Bezahlung, diesem zuwieder, etwas absolgen lassen, muß er jolches aus seinen eigenen Mitteln bes

gablen, und das Weld in die Ginnahme bringen

Wenn aber d) unter denen Mobilien Juwelen, rare Schilderenen, Kunftftucke, und andere Koftvarkeiten vorshanden, sollen dieselbe wie S. seq. von den Immobilien geordnet, durch der Sachen verständige und in spe ie beendigte Taxatores taxiret, mit der Taxe und umstands lichen Beschreibung subhaltiret, und wie sonst mit den Immobilien zu versahren, gerichtlich an den Meisibier thenden verkauft werden; Jedoch mit dem Unterscheide, das

is nach einmahliger Adjudication folde zu reluiren vem Schuldner in Zeit von 4 Wochen, anders abernicht, fren stehen solle; auch der Käuser erst ben Verlauf 4 Woschen a die adjudicationis das Geld zahle, und dagegen die adjudicirte Stude in Empfang nehme.

S. 14. Was die Immobilien betrift, muß der Cura- vid. Antor, a) wenn gleich ein Immissus Creditor (von dem er hang jum Rechnung zu fordern hat) darinnen sasse, berselben Taxa-Cod. tion, und wenn die Taxe zu denen Alten gebracht, die Subhastation, wie in der Executions-Ordnung vorges sichrieben worden, suchen. Worauf, wenn selbige ges

schehen, mit der Adjudication verfahren werden muß. Add. P. 3. Tit. 41. § 47. seg.

Denen Creditoribus aber und beren Advocaten, wie auch bem Contradictori, wird von denen gur Kaufs Handlung angesetzten Terminis zum Ueberfluß Nachricht

ertheilet.

Mann b) fein Creditor immiss vorhanden, mussen bie Creditores überlegen ob es besser sen das Guth zu administriren, oder auf ein Jahr zu verpachten. Mann die Creditores sich nicht vergleichen können muß der Riche ter ex officio decidiren.

Im Fall c) ben ber Subhastation zu wenig gebothen wird, können die Creditores (wann sie alle darunter eis nig) um die dritte, vierte zc. Subhastation bitten: Wann aber einer oder der andere auf die Adjudication bringet, kann solche wann das Guth drenmahl angeschlagen worden nicht aufgeschoben werden: Worben es um desto mehr zu lassen, weil dem Debitori so wohl als denen Creditoribus fren stehet binnen respective 6 Wochen oder 6 Monath pinguiorem emtorem zu verschassen.

Wann sich d) gar kein Rauser findet, mussen die Creditores das Guth vor 3 des taxirten Werths in solutum annehmen, und sich untereinder pro rata debiti dariber vergleichen, oder die Classification und Prioritæt-Urthel

abwarten.

Mann e) ein Guth wiederfauflich alieniret worden, fo fallt bas Jus reluendi nach geenbigten Wieberfaufs: Jat ren an die Creditores.

Was f) an gemeinen Lasten mahrenden Concursus, und bis zur Adjudication, von Saufern ober andern lier genden Grunden abzuführen, muß der Curator aus de: nen einkommenden Nugungen bezahlen, und was zu repariren nothig ohnverzüglich, mit Bormiffen einiger Creditoren, ober des Richters beforgen, bamit bie Bebaude jum Nachtheil berfelben nicht verschlimmert, und also ims mittelft geringer werben.

Cod.

6. 15. Wann der Debitor in verschiedenen Unsern Prohang dum vintzien besondere Sandlungen, oder verschuldete Buther hatte, und es mare an einen Orte Concurlus entstanden, fo fann das in benen andern Provintzen belegene Bers mogen, oder Handlungen von bem Curatore zu folchem Concurs nicht gezogen werben, sonbern es muffen Creditores, nach Gelegenheit, Die Erofnung Des Concurs auch in benen andern Orten und Berichten fuchen, welche auf gleiche Weise das hier Berordnete ex officio zu veranlaffen baben.

Auch fenn die auf dieselbe Buther ober Sandlungen versicherte Creditores zu bem Bermogen, worinnen Concurlus erofnet worden, nicht zu admittiren; Es mare dann daß nach Abfindung ber jum Concurs gehörigen

Creditoren noch etwas übrig bliebe.

S. 16. In dem ad liquidandum angesettem Termino muß VII. sofort mit ber Liquidation verfahren, und von einem jeden Creditore angeführt werben, in mas vor einer Classe er nach benen Rechten lociret werden muffe.

Bu dem Ende muffen die Creditores, und beren Mandatarii, in diesem, ober in bem Consensu Creditorum prorogirten Termino sich behörig quond personam & caufam legitimiren, und ihre Anforderung an Capital, Bins fei und Roften (ben Berluft bes Capitals, Binfen und Roften )

Rosten) angeben, copiam documenti, woraus ein jeder Creditor agiret, ad Acha geben, und solche mit dem Original bestärcken; auch, wenn die Forderung von einem andern herrühret, dasjenige womit er sich dazu legrimiren kann vorlegen; wann er aus Rechnungen, so mit dem Schuldner geschlossen, oder aus seinen eigenen Rechnungs: und Handels: Büchern (welche wann sie Hands lungs: mäßig geführt worden semiplenam prodationem haben sollen,) seine Forderung zu verisieiren gewilliget, solche Stücke gleichfalls in originali produciren.

Es werden auch die Creditores wohl thun, wann sie Conf. pr. ante Terminum ihre Forderung liquidiren, weil der In- inftr. g. terims-Curator sich darauf præpariren, und in Termino 143. n. &.

Die Liquidation facilitiren fann.

5. 17. Woben Wir fest segen, daß, mann ein eingels mischer Ranffmann binnen sechs Monath à dato der contrahirten Schuld nicht klagt, er seine Forderung nicht aus dem Handels: Buche, sondern durch ordentlichen Bes weis verificiren musse.

S. 18. Wann ein Creditor schon vorhin, und ante Terminum liquidationis schrifftlich liquidiret hat, kann er sich barauf beziehen, und die Originalia produciren, welche in benden Fallen dem Protonotario oder Registra-

tori gegen einen Revers gelaffen werben muffen.

S. 19. Wenn einiger Verdacht einer Collision mit einem oder dem andern Creditore sich hervor thut, und ben der Obligation einige Unrichtigkeit vermercket werden solte, so stehet dem Contradictori, und einem jedem Creditori fren, von einem jeden Liquidanten prævio juramento calumniæ (als welches der Richter jederzeit exosficio benfügen nung,) den End darüber zu erfordern, daß es mit der Obligation und mit der Schuld seine volslige Richtigkeit habe, und nichts geschriches das ben vorgenangen sep.

5. 20. Wann ben einent Unserer verrechneten Dienernt ben bessen, ober in bessen Berlassenschafft nachhero

Concurs- ober Liquidations-Processe entstehen, und bems felben entweder felbit, ober mit beffen hinterlaffenen Rins bern. Erben, und Bermandten, ober auch gefesten Curatore litis, por bem Collegio worunter der verrechnete Dies ner gestanden, oder, wann Wir besondere Commissarios geordnet, por solchen ein Liquidum constituiret worden, ist genug wenn solche Liquidation von einem Unserer fiscalifden Bebienten ad Alta gegeben, und in Termino nochmable mit der Commissarien Unterschrifft, und Approbation des Collegii so die Liquidation veransasset. produciret wird: Und barüber ift meber bem Schuldner und bellen Ungehörigen, noch auch andern Glaubigern. ein fernerer Disputat und Streit zu gestatten, sondern die Creditores muffen folde annehmen, Die Richter Darnach in dem abzufassenden Urtheil erkennen, und die Creditores, alles bagegen beschehenen Einwendens ohngegchtet. an obgedachtes Collegium lediglich verweisen.

Vid. C.C. §. 21. Und da der Mißbrauch ben denen hiesigen Ges des. 1761. richten eingeschlichen, daß die Practensiones und Ansors derungen derer Creditoren nicht separiret, sondern durcht einander geworffen, in ein Volumen gebunden, auch mit denen generalien des Concurs confundiret worden, so muß auch dieser Mißbrauch abgestellet werden; Zu dem Ende ordnen und wollen Wir, daß a) ein jeder Creditor in Termino besonders seine Forderung justisciren, und mit dem Contradictore ad duplicas usque versahren solle, welches Protocoll auch besonders geheftet, und eine bes sondere Rubric darauf gesehrt werden soll.

Wann dieses l'rotocoll geschlossen, muß b) der zwens te, hiernechst der dritte Creditor, und so weiter auf gleiche Weise liquidiren, und besondere Atta formiren.

Einem jeden Creditori stehet c) fren, wann der Contradictor etwas ben einer oder der andern Liquidation versiebet, solches interveniendo zu suppliren; wie dann auch der Creditor schuldig ist dem Contradictori, mas gegen die Forderungen eingewendet werden fann, an die Hand zu geben.

d) Die Generalia, die ben dem Concurs vorfallen, muffen in einen besondern Fasciculum verfast und geheft tet werden.

Der Commissarius ober Richter nuß jedes Protocoll eigenhandig unterschreiben, auch oben ben dem Ansang bes ersten Blattes, zwischen wem es gehalten worden, notiren.

Mann auch e) der erscheinenben Creditoren so vielsenn, bafi dieselben in einem Tage ihre Forderungen nicht alle ad Protocollum liquidiren, und darüber recessiren kons nen, soll damit folgenden Tages, und so ferner bis alle Protocolla geschlossen, verfahren werden;

Worauf ber Contradictor und die Creditores in ber nachsten Audientz die Acta, ob sie complet senn, nachs sehen, solches durch ihre Unterschrifft atteltiren, und sols

chergestalt Acta inrotuliren sollen.

S. 22. Wann ein Creditor sich mit seiner Prætension, erst nach geschlossen Acen, ben der Inrotulation mels det, so soll er den Process in dem Stande wie er lieget annehmen, und schweren, daß er von dem Concurs vorz hero keine Nachricht gehabt, da er dann mit seiner Liquidation und Verisication in ipso collationis Termino (nachhero aber nicht) zugelassen, der Contradictor und Creditores auch mit ihren Exceptionibus dagegen gehörtet, weiter aber nicht versahren, sondern Acta pro ine rotulatis augenommen werden sollen.

S. 23. Im Fall ein Creditor bas Original, worauf sich seine Unsorderung grundet, erft nach beschlossenem Bersahren, eder in Termino inrotulationis vorbringen wurde, so soll, wann der Contradictor und Creditores etwas gegen die Validitæt des Originals einzuwenden hats ten, damit wie im vorhergehenden spho versahren werden.

S. 24. Wann er das Original gar nicht vorzeiget, ans ben an Endes statt erhalten kann, daß er, aller anges wandten Muhe ohnerachtet, solches nicht erlangen kons nen, muß ihm in sententia prioritatis sub conditione,

wann er bas Document binnen einer gewiffen Zeit p duciren, und foldzes richtig befinden murde, fein Ort

angewiesen werden.

S. 25. Wann nun VIII. wie vorstehet in dem Process versahren und geschlossen, mussen die Rathe, die den Process bishero dirigiret haben, ein Classifications und Prioritæts-Urthel verserigen: und braucht es daher ratione prioritatis keines besondern kostdahren und weitlauftigen Wersahrens, weil dem Urthels: Fasser alle die Classen wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.

S. 26. In dem Urthel ist a) zuförderst denenjenigen so nicht liquidiret, der ergangenen Verwarnung zufolge, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, und sind dieselbe von dem Concurs oder dem Grund: Stucke, worüber die

Blaubiger citiret, ganglich abzuweisen.

S. 27. Demnächst haben b) die Urthels:Fasser in Acht zu nehmen, daß sie fremden Creditoren, aus denen Dreten da denen Unstigen nicht gleiches VorzugeRecht als nach dieser Ordnung gestattet wird, keine andere Ordnung in der Urthel anweisen, als des Orts woher sie sind geschiehet, sondern hierinn, als überall, auf das Jus

retorsionis feben.

vid. C. C. S. 28. Reinem Creditori ist c) in eben ber Ordnung den. 1756. als sein Capital mehr als brenjähriger Zinsen Machstand m. 6. & 50. (und zwar nur von benen nächsten brenen vorhergehens den Jahren) anzusehen; die übrige nachstehende Zinsen aber senn nachdem alle Creditoren, auch die nur schlechte Hand: Scheine und Buch: Schulden sordern, ihres Capitals halber Befriedigung erhalten, in eben solcher Ords nung wie die Capitalia vorstehen anzuweisen. Jedoch daß auch dieserhalb wieder die Creditoren, so aus den Orten sind wo das Sachsische, oder sonst ein Recht so dies ser Hypothequen Ordnung zuwieder; obtiniret, jureretorsionis versahren werde.

S. 29. Hatte ein Creditor ben Schuldner seine Forder rung halber ausgeklaget, und waren demselben durch ein Urthel oder Moderations-Abscheid gewisse Unkosten zuerskannt, sollen solche in der Prioritæt-Urthel, wo das Capital ihm angewiesen wird, zugleich mit angesetzt; diesenigen Kosten aber, so er ben dem entstandenen Concurs-Process ausgewendet seine Forderung zu liquidiren und zu justissieren, sollen, wenn gleich in der Obligation sonst Kosten verschrieben, nicht mit angewiesen, sondern

übergangen werben.

S. 30. e) Diejenige so einem Gläubiger seine Forder rung bezahlet, auch die Burgen so bergleichen für ihren Principal-Schuldner gethan, treten in der bezahlten Creditoren: Recht, und sind an deren Stelle in der Prioriræturthel zu lociren: Jedoch dergestalt, daß die Burgen keine Cessionem jurium vonnöthen haben; und, der von ihnen bezahlten Zinsen dalber, denen zahlenden Burgen alle von ihnen bezahlten Zinsen als Capiral anzusehen, wegen der hernach aufgeschwollener Zinsen aber, wie im vorhergehenden spho 28. geordnet, es zu halten: Anz dere aber so einem Creditori Zahlung gethan, können ihre Befriedigung wegen der von ihnen diesem bezahlten Zinsen ein mehrers nicht als in gemelbtem spho 28. ver sehen, auch in der Ordnung anders nicht, als was wer gen der Creditorum selbst geordnet, nehmen.

S. 31. f) Bor allen Creditoren sind die zum gemeis nen besten derselben, und zu Fortsezung des Concurs-Processus, jedoch keine andere als nach dieser Ordnung angewandte Gerichts: Rosten und Advocaten: Gebühren, darunter das Litis & bonorum Curatoris salarium mit begriffen, in dem Urtheil anzusehen. Wosern aber das Vermögen nicht hinreichend alle Creditores an Capital und Zinsen zu befriedigen, mussen diesenigen so Bezahs

lung erhalten bie Rosten pro rata tragen.

S. 32. g) Im Fall jemand ein Grundstud und unber wegliches Guth durch frenwilligen Kaufhandel an sich Bringet,

bringet, ober auch auf Anhalten einer Creditoris ein soliches gerichtlich verkauset, und diesem zugeschlagen wird, und der Käuser zu seiner Sicherheit und Erforschung der darauf haftenden Schulden Creditores citiren lässet, ohne daß ein Concurs förmlich eröfnet werde, (Vid. supr. 5.4. & 5.) sollen deshalben wenn ein Urtheil darüber abger sasset wird, im ersten Fall keine Kosten so auf die Ciration verwandt, im lesten aber die Rosten wie in formali concursu angeseschen Ein übrigen werden die Creditores nach solgenden Classen lociret.

## Erste Classe.

vid. C. C. Von denen, welche ein Eigenthum, so in des. 1761. des Schuldners Vermögen vorhanden ist, pund. 6. guruck fordern.

S. 33.

ann jemand ein eigenthundiches Guth, beweg ober unbeweglich, welches in den Schuldners Vermögen annoch unverwendet befunden wird, zur tick fodert (als welches in iplo termino liquidationis ers weislich gemacht werden muß) so ist solches dem Eigensthuner so fort wieder abzusolgen, ohne daß die Creditores sich dessen anmassen, oder dasselbe verkaufen, und daraus ihre Befriedigung suchen können; Alls da sind

S. 34. I. Die ben bem Schuldner zu verwahren nier bergelegte Gelber, Waaren, oder andere Sache welche noch vorhanden senn.

Die niedergelegte Gelder senn alsbann vorhanden, wenn sie, mit des Deponenten Wapen versiegelt, in des Depositarii Verwahrung gefunden werden.

S. 35. II. Was demfelben zu gewiffem Gebrauch ges lieben, oder precario zu nufen hingegeben worben.

S. 36. III. Sachen so ihm zu verkauffen anvertrauet und in Commission gegeben worden.

§. 37. IV. Der Kinder ererbtes, burch Geschenck überkommenes, oder im Krieg und sonst erworbenes Guth, auch Pathen: Geschenck, so viel davon wurdlich

vorhanden.

§. 38. V. Wann jemand einem so in Schulden vere tieffet, bessen unwissend, auf guten Glauben Waaren oder Guther verkausst, der Käusser aber zwen oder dren Tage nachher Banquerout machet, so kann der Verkäussfer die noch existirende Waaren und Guther vindiciren, massen es solchenfalls, als ware kein Kauss gesches hen, wegen der verkaussten Stude zu achten.

S. 39. VI. Buther fo der Schuldener, unter Bedingung diefelbe baar zu bezahlen angekaufft, das Gelb aber

davon binnen 4 Wochen nicht erlegt:

§. 40. VII. Pfanber fo ben bem Schulbener verfest fenn, mann bie Eigenthumer bas barauf vorgeschoffene Beld, samt Landzüblichen Zinsen erlegen; andernfals dies selbe zu verkauffen, und bem Gigenthumer was baraus über Capital und Zinsen geloset wird zurud zu geben.

s. 41. VIII. Wann jemand mit dem Schuldner in gemeinschafflicher Handlung gestanden, und des Socii Schulden nicht consentiret hat, so gehöret ihm die Halfte der noch vorhandenen Waaren und Guther zu.

§. 42. IX. Buther die mit fideicommis belegt, wann

fie in bas Landi Bud, eingetragen worben.

S. 43. X. Der Frauen eingebrachte Dotal-und Paraphernal-Stücke, auch Receptitia wann alle biefe Stücke trurcklich existiren.

§. 44. XI. Wann einem Mann das Che: Gelb wie vid. C. c. auch das paraphernal und Reception - Guth mit de a.1748bem Beding gegeben wird, daß foldes nicht anders als fo.n. 110an ein unbewegliches Stuck verwendet werden foll, fol; cont. pr.
ches auch wurcklich dazu erweißlich verwendet, und, NB. Instruct. §.
daß das Guth mit der Frauen Geld erkausst sen, dem 188. P.47Land: Buch eingeschrieben worden.

6. 45. XII. Wann ber Frauen etwas jur Morgens

Babe geschencket, und solches noch vorhanden.

6. 46. XIII. Berfauffer unbeweglicher Buther bie fich bas Gigenthum bis jur Bahlung referviret, und folches ins

Hypothequen-Buch eintragen laffen.

Es muß aber die Anzeigung mitrichtiger Benennung berer Guther, und berer Debitorum Bor: und Bunahs men geschehen: Die Gintraging des Reservati Dominii aber barf nicht besonders gebethen werben, sondern bie Lanbichafft ober Lehns: Cankelen muß folches ex officio notiren, und zu bem Ende ben Contract fleifig burchs lefen.

Und diese Præferentz ex capite reservati dominii hat aud ftatt, wann a) icon bem Raufer bas Buth tradiret morden, und diefer feinen Contradt und Titulum eins tragen lassen, weil bieser Tirulus nur conditionalis ift, und burch das zugleich eingetragene Dominium reservatum limitiret wird. b) Wann auch ichon ber Raufer nach verfloffener Lag Zeit bas Rauf Pretiom ben bem Rauffer ginsbar fteben laffen: Weil fides bes Land Buchs, fo lang bas Dominium refervatum nicht geloscht ift, sublistiret; allermassen berjenige, welcher ohngeacht bes eine getragenen reservirten Dominii bem Raufer Belb leihet, sich imputiren muß wann er sein Geld ehe bas Dominium reservatum geloscht worden, hazardiret.

6. 47. Endlich und XIV. alles was von einem frem: Meaen der Aboll' ben Buth absque julto Titulo in des Schuldnere Bers Fabrican-

mogen defunden wird. ten &c.

Es muß alfo bem Gigenthumer in benen angeführten vid. C. C. de 4.1756. Ballen das Guth abgefolget werden, wann es noch ben n.68. & 81. bein Schuldner unverwendet befunden wird: wie aber alle diese Eigenthumer, auf ben Fall da alle diese Guther nicht mehr in des Schuldners Vermögen existiren, lociret werden follen, babon foll unten mit meh: rern gebanbelt werben.

## Zwente Classe.

Bon denen Creditoren welche ein Singulare Jus prælationis haben.

§. 48.

Nach denen Eigenthumern mussen diejenige welche ein singulare Jus prælationis haben, lociret werden.

h. 49. I. Unser Fiscus und dessen Cessionarii, sowohl wei gen der Caduquen und dem Fisco anheim fallenden Guther (wenn solde in zu recht geschehener Zeit gesordert werden,) als wegen der Contributions Reste, auch Unsere Chatoul-Holf: Mung: Schoff: und Rog. Dienst: Welder, und an statt derselben des verglichenen Canonis, und aller ans dern Anlagen und Gelder welche in Unsere Casse fliessen.

Insonderheit wegen der Pacht. Gelder und Unserer Do- vid. C. C. mainen-Pensionen von denen Sals und andern Guthern, dea. 1751- als auch was Unsere Cassen - Administratores, auch ani §, 156. n. dere Bediente, so einige Unserer Gelde Einnahme ha: 17.18. & ben, schuldig bleiben, vermöge Unsers Ediets vom 4ten Cont. dea. Novembr. 1713. welches in fin. h. tit. sub Lit. D. ben; 78. gedruckt worden.

5. 50. IL Es foll Unfer Fiscus nicht allein ein Bor: Sportulrecht haben in des Pachters und Cassen-Bedienten Gus C.C. de a. thern, sondern auch in denen Guthern des Caventen, wels 1757-0.12 the vor dergleichen Leute sidejudiret haben. wels 1767-0.12 vice reste.

S. 51. Weil aber vielfältig sich zuträgt, daß derglets viel. C.C. chen Pachter und Administratores, ober deren Caventen, dea.1756. wann sie schon mit andern Schulden überhäust senn Un: n. 1. & 17. wegen der Domainen und andere Guther zu pachten, zu admi-Fener/Sos nistriren, oder davor zu caviren, und dadurch sich der cietätsgels Execution wegen ihrer andern vorhin contrahirten Schul; der, vid. C. de anno den zu entziehen suchen, so würde die größte Unbilligkeit 1763.021 senn wann diesenige Creditores, welche bona side dergleis megen chen Pachtern und Administratoren vorher ihr Geld und Amis Bermds seine. Schul.

den vid.C. Bermogen anvertrauet, und ihre Forderung in bas Hy-C. de anno porhequen-Buch eintragen laffen, folglich alle menfch: 1762. n.6 liche Sicherheit gebraucht haben, unter bem Prætext Uns megen Remeye Supergen gevraucht gaven, unter bem Frætext Uns gimente, fere fileelischen Interelle, bem Fisco nachgesefet, und

Caffen ic. ohne ihre Schuld ruiniret werden folten ic.

Daher ordnen und wollen Wir dast diejenige Bedien: Initr. §.43. ten welche bergleichen Contributiones und andere Gefalle n. 16. . 7. aufschwellen laffen, und binnen Jahres Frift nicht ben: it. Declar. getrieben haben, item die Collegia welche ben Berpache vom 14ten eung ber Domainen Guther, Regalien, und Bestellung Bebr. 1765 ber Callen Bebienten, nicht die behörige Borforge ange wandt, berer Pachter, Administratoren, ober berer Caventen Bermogen nicht genau examiniret, bas Hypothequen Buch nicht nachgesehen, ober, wann bergleichen Leute schon vorher mit Schulden überhäuft gewesen, und bennoch zu Dachtern, Administratoren und Caventen angenommen, ober die Caution nicht in das Hypothequen-Buch eintragen laffen, ze. benen übrigen Creditoren,

tragen laffen, in folidum haften follen.

Und ob Wir zwar Unserm Privilegio fisci nicht renunciren, fondern die Præferentz Uns vorbehalten wollen, fo declariren Wir boch jugleich hiedurch, bag Wir benen in bas Hypothequen-Buch eingetragenen Creditoren auf folden Fall Unfere Jura cediren, und Affiltentiam fisci gegen diejenige Bedienten und Collegia, welche die vorgeschriebene Præcautiones nicht genommen, verstatten wollen: Die Execution soll gegen die Decernenten in solidum, ober mann biefer nicht folvendo ift, ober ber Creditor fich lieber an das gange Collegium halten will, gegen dasselbe pro rata geschehen, und mussen hiernachst Dieselbe sich an den Decernenten halten, und mit bemsels ben die Gache ausmachen.

welche ihre Forderungen in das Hypothequen-Buch eine

6. 52. Bu blefer Claffe gehoren III. biejenige fo auf ein Grundstuck und unbewegliches Stuck Beld geliehen, und barauf, ehe und bevor es an den jegigen Schuldner ger

fommen

kommen, ein ausbruckliches ober stillschweigendes Pfand barauf erhalten, und NB. solches eintragen lassen.

Und dieses beneficium separationis stehet denen Credi. vid. Ans toribus hypothecariis dergestalt beständig zu, daß sie dar bang zum von durch keinen Zeit: Verlauf ausgeschlossen werden, weil Cod. die auf dem Guth vorhin gehaftete Schulden zu des jesis aen Schuldners Vermögen gar nicht gehören.

Wie bergleichen Creditores zu lociren die ihr jus hypothecæ nicht eintragen lassen, oder in rebus Mobilibus ein jus separationis haben, davon soll unten S. ges

handelt werden.

S. 53. IV. Die Begräbniß-Rosten bes verstorbenen Schulbeners: barunter die der Wittwen und denen Kinsbern gegebene Standes und dem Bermögen gemässe Trauer: Rleider, und was dazu gehöret, mit begriffen sen; Jedoch sollen auf andere dem Schuldner augehöstige Personen verwandte Begräbniß-Rosten darunter nicht

gerechnet werden.

Damit aber fünftighin es leines ungewissen und zweis felhaftigen richterlichen Ermeffens bedurfe, wie viel in Unsehung des verftorbenen Schuldners Standes und Bers mogens an BegrabnifiRoften anzusegen, und aus bem Machlaft por andern Creditoren, wenn felbiges zu aller Befriedigung nicht binreichend fenn mochte, zu bezahlen: So ordnen Wir hiermit, daß in eines von Abel Concurs (bann mas auffer dem Concurs ein jeder nach feinen Stans De anwendet gehoret nicht hieher) an Begrabniß:Roften jugulaffen 56 Richlr. Die, wann bas Allodium nicht jus reichend fenn folte, aus ben murcflichen ober ins Erbe verfetten Lehn zu bezahlen. Bu eines vornehmen Bediene ten burgerlichen Standes, auch 50 Rithlr. Zu eines ger ringen Bebientens, Raufmanns ober Runftlers 30 Rthl. Bu einem gemeinen burgerlichen Begrabnif 10 Rible. Und foldes kann ber Sterbende, wann er gleich ein mehr reres verordnen wollen, durch seine Dispolition in feine Wege andern; juniablen aller Ueberfluß, fo auf Stands Reden,

Reben, Leichen: Predigten, Gastmable, Leichen Steine und so weiter verwendet werden, billig hier cesliren, und nicht mehr, als vorhin gemeldet, in dieser Classe passieren muß.

Murde aber jemand ein mehreres als hier geordnet, auf das Begrabniß eines Verschuldeten verwenden, hat er, wenn das Vermögen so weit reichet, deshalb seine Bes

friedigung inter Chirographarios ju gewarten.

S. 54. Nach benen Begräbniß: Rosten folget V. was für des Schuldeners, nicht aber dessen Rinder, oder am derer Familie, Argenen, und nothbürstigen Nahrungs: Unterhalt, in seiner letten Kranctheit, darin er verstors ben, denen Medicis, Wund: Aerkten, auch Apotheckern, und andern schuldig blieben; worunter aber nicht was währender Kranctheit an Gewürz und Delicatessen aufz gewendet, mit unterlausen soll; Vid. infr. S. 128. Und haben sich die Medici, Chirurgi und Apothecker mit ihrer Liquidation nach der Medicinal-Ordnung und Apothes

der: Taxe ju richten.

6. 55. V. Diejenige fo in bes Schuldners Baufe und Diensten um ein gewisses Jahr: Weld gebienet, als Præceptoren, Schreiber, Roch, Diener, Rutscher, Knechte. Dieh: Birten, Drefcher, Ausgeber: und Schliefferinnen, Ummen, Cammer: Sof: Saus: Dieh: und andere Magbe. Die Mener, hofmeister und beren Weiber auf dem Lande, Die Gartner, Wein: Meister und beren Gesellen, imgleis chen in denen Stadten die Buchhalter, Provisores und andere Befellen, fo jur Zeit bes Absterbens, ober ents Standenen Falliments, wurdlich in bes Schuldeners Brod fich befinden, follen mit zwey Jahres, und zwar benen in Unfern Landen und Stadten publicirten Befinde: Orde nung, ober wo bergleichen nicht vorhanden, der bishes rigen Gewohnheit gemaffen Lohn, gleiches Borrecht ge: niellen: wie auch biejenigen Sandwerets:Leute und Tages lohner welche auf dem Lande und Städten im Saufe um gemillen Lobn gearbeitet.

\$. 56.

5. 56. Andere Dienstbothen aber so bereits ausser dem Brod des Schuldeners, (es ware dann, daß sie sogleich, als sie aus dem Dienst getreten, wegen des ruckständigen Lohns wider den Herrn geklaget) so wohl als diejenigen welche noch wurcklich in dessen Diensten sind, und über zwen Jahre Lohn zu fordern haben, werden deshalb, wenn sie um ein besseres Recht zu erlangen von dem Schuldner keine andere Versicherung genommen, unter denen Chirographarien angewiesen.

S. 57. Michtweniger sollen auch VII. Die ausser bem Sause semente Profesiores, Præceptores auf Universitæten und Schulen, item Schreib: und Rechen: Meister, und Die so in Matheli und Ingenieur-Runst informiren, in

Diefer Ordnung lociret werben.

5. 58. Auf gleiche Weise sind diejenigen zu traktiren, so an statt Lohns ein gewisses Deputat bekommen. Ware aber kein gewisses Dienst: Lohn oder Deputat versprochen, so hat das Gerichte wo der Concurs schwebet das Lohn oder Deputat nach der Condition des Dienstbothen, der Landes: Ordnung, und der Billigkeit gemäß einzus richten.

S. 59. Dem Dienstlohn ist VIII. gleich zu achten bas in dem lehten Jahr verdiente Pflüger: Lohn, die vorgeschost sene Aussaat, auch die zu Unterhaltung des Biehes verglie

chene und restituirende Benbei Dacht. Item

5. 60. Die Lasten und Pflichten, so auf den Guthern und liegenden Grunden hasten, und daraus gegeben were den mussen: als die Einkunste der Kirchen, Zehenden, Meßkorn und andere Besohnung der Kirchen, und Schuls Diener; die aus Stiftungen und Vermachungen herrührtende, und der Kirchen zustehende Gaben, die Canones emphireurici, und unabläßliche jährliche Zinsen, Kenten und Einkunste, als Pacht: Korn, auch der Obrigkeit ges bührendes Zinse: Geld, Rauchhuhn und der Nachstand wegen nicht geleisteter Dienste; Ingleichen was die Obrigkeit den Unterthanen an Saamen; und Brode Korn vors gelse

geseget, auch ber Orten da solches erhoben wird, an lande schaftlicher Accise bezahlet: Ferner dasjenige was Untersthanen ihrer Obrigkeit, und Burger dem Magistrat ges ben, auch zu gemeinen Stadt: Burden tragen mussen: als Bier: und Trank: Steuer, Servis- Frohn: und Diensts

Weld, und andere dergleichen Gefalle.

S. 61. Damit aber auch diejenigen, welchen im vor: stehenden Spho einiges Borrecht gegeben wird, basselbe zum Machtheil anderer Creditorum nicht mistbrauchen mogen; Go foll baffelbe in infinitivum fich nicht erftres den; fondern ihnen weiter nicht zu ftatten fommen, als auf einen zwevichritten Nachstand so vor dem erofnes ten Concurs verfallen. Batten fie aber jum Befdmer ber Buther mehr, ungemahnet, nachstehen und aufwach: fen laffen, gehoren folche unter die gemeine chirographische Schulden, und find die Vorstehere der Kirchen und anderer Stiftungen, auch Cammerer und Ginnehmer ben den Stadt: Buthern und andere Receptores obrigfeit: licher Gefälle, wenn ein mehrerer Machstand als von zwen Jahren aus bes Schuldners Bermogen ben ben chirographischen Schulden nicht bezahlet werden konnte. benfelben aus ihren eigenen Mitteln, welche dafür haften. zu erstatten fchuldig; Und follen im Sall biefe bie Bablung nicht leiften konten, Diejenige fo die Rechnung abzunch: men haben, ebenfalls bafür fteben; Maaffen Wir benn auch ben Unsern Cassen und Domainen die Bersehung werden thun laffen, daß daselbst feine Reste, ober menia: stens nicht bober als von zwen Jahren aufwachsen, und por den Ueberreit wenn es jum Concurs fommen mochte. Die Ginnehmer fteben follen.

S. 63. Könten jedoch die, so jährliche Forderung zu erheben besuget, daß sie durch fleisige Einmahnung und gerichtliche Hulfssenchung, die Zahlung nicht erhalten können, aus denen Gerichts: Aktis in continenti erweis sen, solchenfalls hatten sie auch wegen des über 2 Jahr befindlichen Nachstandes solches Worrecht zu geniessen.

s. 64. Hatten aber die Gerichts: Pacht: und Dienste. Herren von ihren obgedachten Forderungen ben den Unsterthauen so viel ausschwellen lassen, daß derselben Bers mogen zu ihrer aller Befriedigung nicht hinlanglich, und es waren keine andere Creditores vorhanden, um beren Willen nach vorstehenden Sphis zu erkennen; So gehen dieselben ihrer Forderung halber in tributum oder zu gleis chen Theilen nach Proportion ihrer Forderungen.

§. 65. X. Wann jemand einen Officier zu seiner Kries ges: Equipage mit Consens seines Officiers leißet, aber nicht höher als die im Ediet vom 4ten Julii 1746. sestiges seste Summe und Weise: weiches Ediet zu dem Ende in

fin. h. tit. sub Lit. E. hierben gedruckt worden.

§. 66. XI. Wann jemand auf ein bewegliches Unters vid. C. C. pfand Geld leihet, und solches in Händen hat. Wann des. 1762- schon ein anderer ein pignus generale auf alle bewegliche 49. Guther des Deditoris erhalten. Wann aber nach Verstaufung des Pfandes von dem Kauf. Geld nach Abzug dessen was er darauf geliehen, und ihm an Land üblichen Zinsen, auch Kosten gebühret, etwas übrig bleibet, sols ches ist er denen andern Creditoribus herauszugeben schuldig.

S. 67. Borstehende Creditoren gehen, wenn des Schuldeners Bermogen zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichend senn solte, nicht in eributum, sondern folgen einander; Und wann wque privilegiati concurriren, wers

den die altere denen jungern vorgezogen.

### Dritte Classe.

Von denen welche eine in das Schuld-Buch eingetragene Hypothec haben.

§. 68.

Bur dritten Classe gehoren diejenige Creditores, welche ihre Schuld-Forderung ober Recht in das Hyporhequen-Buch eintragen lassen; und gehen diese allen CreRt ditoren,

ditoren, welche nicht zu denen benden vorigen Classen ge horen, sie mogen nebst der Hypothec ein Privilegium personale haben, und judiciales senn oder nicht, vor: Allermassen in soweit die vorige Hypothequen Ordnung

hierdurch acandert wird.

Dann da die Hypothequen Bucher dieserwegen eine geführet worden, damit ein jeder welcher Geld auf ein Guth leihen, oder seine Sicherheit wegen einer Ehestistung, Vormundschafft ze. haben will, vergewissert senn moge, ob und was vor Schulden auf den Guthern hast ten; So wurde die Haupt: Intention derer Hypothequen. Bucher wegfallen, wann die stillschweigende Hypothequen, Dominia Reservata, Jura separationis, sideicommisse familie, dos, pia causa &c. worvon in dem Schulde Buch feine Nachricht vorhanden, vorgehen solt ten; in mehrerer Erwegung, va dergleichen Creditores sich selber imputiren mussen, daß sie ihre Jura nicht gleiche sals eintragen lassen, und ihre Sicherheit dadurch gessucht haben.

g. 69. Es haben also bergleichen eingetragene Schule ben ic. eine Præferentz vor allen solgenden nicht einge

tragenen Sorderungen, als:

1) Bor denen Dominiis reservatis.

conf. pr. Instruct. §. 188. p. 47. 2) Bor denen Frauen, ober deren Kindern, ratione ihrer Dotal- und paraphernel- it. auch Receptitien-Gelber, auch Leib: Bedinge, wann fie auch

3) Schon unter der Conditio bergegeben worden, daß unbewegliche Guther damit angeschafft werden sollen, und wurdlich damit angeschafft worden. vid.

§. 43. legg.

4) Wor denen ErbiGelbern welche aus den Guth hers ausgegeben werden muffen; Es bestehe in ausges machten Bater: oder Mutter: Guth, ober bruderlis chen und schwesterlichen Antheil zc.

5) Vordenen Baus und Besserunges Kosten eines Guths, die nach der eingetragenen Hypothes in das Guth verwandt worden.

6) Bor benen fideicommiss familiæ, majoraten &c.

7) Vor benen Schulden berer Unmundigen, Solbas ten, Kirchen und anderer piorum corporum, mit mit deren Geld Guther eingekaufft worden.

8) Bor benen die zu Erkauffung eines Guths mit bem Beding Geld vorgeschoffen, daß ihnen das Guth

zur Hypothec haften folle.

9) Vor denen Hypothecariis welche das Jus separationis haben, aber solches nicht eintragen lassen. Vid. infr. 9. 94.

10) Bor benen wiederfaufligen rediribus annuis, Bins fen und Renten, welche auf einem Grund: Stude haften, wann folde nicht eingetragen worden.

11) Und endlich in genere vor allen Hypothecariis welche ein austruckliches, gerichtliches, oder fills schweigendes Pfand haben, wann sie solches nicht eintragen laffen.

S. 70. Wann aber auch alle diese Debita nachhero eins getragen werden, so erhalten sie keine Præferentz als von

bem Lage ba fie eingetragen worben.

5. 71. Alle eingetragene Creditores folgen einander nach ber Ordnung und Zeit ber Sintragung, bergeftalt

daß der altere benen andern vorgehet.

S. 72. Im übrigen stehet einem jeden Creditori frey zu seiner Sicherheit eine judicialiter, oder extra judicialiter, oder tacite constituirte Hypothec, auch ohne des Debitoris Consens, in das Lande Buch eintragen zu lassen, wann nur der Creditor die Original Obligation produciret, wodurch dann die vorige Hypothequen Ords nung in diesem Stucke geandert wird.

S. 73. Mann jemand eine General-Hypothec erlans get, und ein anderer nachher auf ein besonderes Stud eine Special Hypothec sich constituiren lassen, so gehet derselbe General-Hypothecarius einem jungern Creditori, der auf diesem besondern Stud sich gleichfalls eine Special-Hypothec verschreiben lassen vor: wann nur die General Hypothec auch an dem Ort eingetragen worden w. das besondere Stuck belegen ift.

S. 74. Desgleichen præjudiciret die einem jungern Creditori von dem Schulbener eingeraumte Possession ein nes Guths einem altern Glaubiger, der seine Schuld eintragen lassen, nicht, sondern es wird dieser jenem den, noch porgezogen.

## Wierte Classe.

Bon denen welche nebst dem Jure tacitæhypothecæ ein Privilegium personale haben aber ihre Jura nicht eintragen lassen.

S. 75.

Dur vierten Classe gehoren diejenige welche nebst einem fillschweigenden Pfand ein Privilegium personale haben, aber ihre Jura nicht eintragen laffen, als:

5. 76. I. Wenn einer Geld jum Studiren bergegeben.

vnl. C. C. §. 77. II. Die Chefrauen und berer Kinder, so viel den. 1748- das eingebrachte Ches Geld betrifft: und sind diese von 50. n. 110. Zeit der Berhenrathung allen und jeden des Shemanns §. 29. Conf. pr. Gläubigern, welche nicht unter die vorhergehende Classen Instruct. §. gehoren, vorzusehen; Desgleichen mit den Parapherna-188-p. 47- lien von Zeit des Einbringens. (de his vid. p. 302. §. 105.)

§. 78. III. Gleiches Borrecht haben auch die Ches Francu, wegen der, an flatt des Ches Geldes, beständig verschriebenen jahrlichen Zinsen, oder rechtmäßigen Leibs

Wedinges zu genieffen:

Jedoch lieget der Chei Frauen oder deren Kinder ob, erweißlich benzubringen, daß fie das gesetzte Che: Geld ihrem Chemann würcflich und mahrhaftig eingebracht. Die würcfliche Verwendung in des Mannes Guther und Muhen, soll sie zu erweisen nicht gehalten senn.

§. 79. Damit aber wegen des Beweises nicht Weit: lanftigkeit entstehen moge, Go ordnen und wollen Wir,

daß kunftig weder auf des Mannes blosse Quitung, noch auf der Frauen Juramentum suppleterium gesehen wers den solle, sondern es muß alles dasjenige was eine Shes frau ihrem Mann eindringet, allemahl in dem ordentlichen Gerichte des Shemanns oder der Ehefrauen ausges zahlet, deshald von dem Shemann gerichtlich quitiret, auch daben deutlich gesehet werden, was er an Ehes Geld, Paraphernal- und Receptien empfangen, worauf das hierüber zu haltende Protocoll in das Gerichts: Buch niedergeschrieben werden soll.

S. 80. Desgleichen wann burch ErbeRecelle, Schen; etungen, und sonft, ber Frauen noch etwas zufällt, muße sen solche ordentlich in denen Gerichten vorgetragen, und berjenige, so das Geld ausgezahlet, von der Frau nebst dem Spemann quivret werden, auch ob solches der Mann als ein Eingebrachtes erhalten, oberwehntermassen mit

registriret werden.

S. 81. IV. Alles was im vorhergehenden wegen der Frauen geordnet, solches soll auch ben adlichen Personen in Anschung der Ritter: Guther statt haben: Wovon in Unserer Lehns: Constitution naber verordnet worden.

h. 82. Im übrigen soll auch V. was oben von ber Frauen insgemein geordnet, ben den Juden: Weibern statt haben, wann sie in ihrer She-Stiftung den Dotem exprimiret, und solcher in Gegenwart des Rabbi und

zwener Zeugen ausgezählet worden.

h. 83. Eine Frau aber die VI. mit ihrem Mann Kaufs mannschaft gehalten, und neben ihm einen offenen Las den, oder offene Marckt: Handelung, Wirthschaft oder Weinschand zu ihrem eigenen Vortheil mit getrieben, und dem Mann nicht bloß zur Hand gegangen, und ges holfen, hat diese Rechts: Wohlthat und Vorzug nicht zu geniessen.

5. 84. Hatte VII. eine Spefrau die Gutherihres Mans nes in bessen Abwesenheit eine geraume Zeit übel verwals tet, ober durch ihr boses Haushalten, da sie dem Manne ungebührlich das Vermögen verschwendet und verprasse dem Mann zu seinen gesährlichen Ausborgen und Verperberden nit geholfen, oder auch wohl gar denselben zum unnöthigen depensiren instigiret, oder vor sich übermäßis gen Pracht getrieben, oder sonst ein mehreres, als die Interessen von ihren Illatis betragen, oder hauswirtslich entbehret werden konnen, verthan, und dergleichen von denen Creditoren mit Grunde auf sie gebracht würde; So soll dieselbe der verstatteten Rechts: Wohlhat und Vorzugs: Recht unwürdig, mit dem ihr sonst zustehens den Vorrecht zurückgeset, und aledann erst, wann nach Befriedigung aller Creditoren noch etwas übrig ist, locivet werden.

S. 85. VII. So gebuhret auch das Borguge: Recht als len der Frauen Erben in absteigender Linie in infinitum, Teinesweges aber derer Estern, ober seitwerts Bermandten.

S. 86. Ebener massen sann IX. dies Borzuge: Recht von der Frau und ihren Erben einem Fremden nicht absgetreten, oder cediret werden; Cedirte sie aber jemand ihr Recht quoad hypothecam consensu munitam, vel protocollo publico inscripta, oder auch hypothecam tacitam, ist solches zu recht beständig, und dem Cessionanio deshalb locus competens anzuweisen.

S. 87. X. Diejenige so zu Erbauung eines neuen, ober erweislichen Besser und Erhaltung eines Hauses, Schiffes, ober andern Guths hergeliehen, wann das Geld wurcks lich dazu angewandt; besgleichen alle diejenigen so zu Ersbauung eines neuen, oder zu Reparirung eines alten Gesbaudes oder Schiffes, die Materialien erweislich herges geben, als Steine, Holf, Kalck, Fenster: Glas, Ofen, und dergleichen; haben den Borzug ihrer Darlehns hals ber, vor allen solgenden Classen, folglich auch vor denen Hypothecariis expressis & tacitis, einam judicialiter confirmatis, wann solche nicht eingetragen worden.

S. 88. XI. Auf gleiche Weise gehoret auch hieher ber Sandwercker Arbeits: Lohn wann die angefertigte ober

ausgebefferte Saufer und Schiffe noch murdlich vorhans

den und brauchbar fenn.

5. 89. Dannit aber der Beweis wegen des gethanen Vorschusses an Gelde oder Materialien, dem Gläubiger nicht zu schwer fallen moge, so soll der Gläubiger den gesschehenen Bau, oder Resection, durch die Gerichte in Bensen des Schuldeners besichtigen, und nach Gelegen: heit unter der Obligation, oder sonsten, von denenselz ben artestiren lassen: welches dann des Beweises halber vor zulänglich gehalten werden soll.

Welches auch also zu halten, wann jemand ein Guth, worinnen das Jus reluendi nach dieser Ordnung vorber halten ift, kaufet, unterdessen aber nothige Reparationes

bornehmen muß.

S. 90. Damit auch die Handwerckeileute biese Prærogativ nicht zum Nachtheil anderer Creditorum mistrauschen moge, so soll dieselbe sich nicht in infinitum erstrecken, sondern nur auf einen zwenjährigen Nachstand, so vor

dem entstandenen Concurs verfallen, gelten.

Wann also binnen zwen Jahren die hierunter interessitende Creditores durch gerichtliche Hypothequen, und beren Einschreibung auf Immobilia, oder durch murch liche Einsieferung des Unterpfands, sich binnen solcher Zeit nicht prospiciren, solchensals sollen sie nach Ablauf der zwen Jahre inter chirographarios lociret werden.

S. 91. XII. Die unmundige und minderjahrige, Sols baten, Rirchen, auch andere die in den Rechten mit dies fen gleich geachtet werden, haben in denen erweislich mit ihren Gelde erkauften Guthern, Saufern und anderen liegenden Grunden, gleiches Vorzugenecht zu genieffen.

S. 92. XIII. Hatte auch jemand zu Erfaufung eines Hauses oder Guthes mit dem Beding Geld vorgeschossen, daß daß erfauste Guth ihm zum Unterpfand haften solle, solches aber nicht eintragen lassen, so wird derselbe mit sothanen Vorschuß hier angeseßes

S. 93. XIV. Der ein haus, Alder, ober anbern es genden Grund, es fen Erb. oder Erben Zins. Buth, ober ein ins Erbe versehtes Lehn verkauft, und wegen des nicht, ober nicht völlig bezahlten, sondern auf Tagezeit behanz belten Kauf: Geibes, ihm des Eigenthum bis zur Zahr lung an dem verkauften Stude vorbehalten, solches aber in das Land: Buch nicht eintragen lassen.

S.94. Schließlich gehören auch zu diefer Classe biejenige welche bas Jus separationis haben: das ist, welche bitten daß das Bernidgen ihres Debitoris von dem Bernidgen des Successoris separiret werden moge, ihre Hy-

pothec aber nicht haben eintragen laffen.

Es hat dieses Jus separationis nicht allein statt wann bes Schuldeners Creditores bitten daß bessen Bermogen von denen Guthern bes Successoris separirt werden mos ge, sendern auch alsdann, mann des Successoris Creditores die Absonderung ihres Deditoris Guther von dem

Bermogen bes Antecessoris suchen.

Es horet aber diese aus dem Jure separationis herrüsterende Præferentz auf 1) wann dieses Beneficium in 3 Jahren nicht gesucht wird, 2) wann eine neue Obligation Wechsel ze, von denen Schuldenern angenommen wird, (nicht aber wann bloß die Zinsen von denen neuen Gläubigern bezahlt worden, es ware dann daß ausdrücklich bezoesigt werde daß solches animo novandi geschehe,) 3 wann das Vermögen des Antecessoris & Successoris dergestalt vermischet und confundirt senn daß es nicht mehr unterschieden werden kann.

§. 95. Alle in Diefer Classe angefette Creditores fols gen einander nach der Zeit, fo daß der altere dem andern

borgebet.

# Fünfte Classe.

Bon denen welche eine gerichtliche oder stills schweigende Hypothec erhalten, solche aber wester eintragen lassen, noch ein Privilegium personale haben.

§. 96.

Bur funften Clusse gehoren alle Creditores welche ents weder eine gerichtliche, ober stillschweigende Hypothec auf ein Grund: Stud erhalten, aber solche weber eintragen lassen, noch ein Privilegium personale haben, und auf folgende Weise zu lociren und anzusesen senn.

5. 97. 1. Diejenigen welche ihnen eine Hypothec gestichtlich constituiren lassen, gehen allen andern welche ein stillschweigend Psand haben, oder welchen ausser Gericht privatim eine Hypothec verschrieben worden, ihr Recht aber in das Land: Buch vorhin nicht einschreiben lassen, oder fein Privilegium personale haben, in denen verpfandeten Guthern vor, und werden unter sich nach der Zeit der gerichtlichen Versiegelung lociret.

h. 98. Wann jemand sich neben der General-Hypothec auch eine Special-Hypothec auf ein Guch gerichte lich bestellen lassen, ist er zusorderst auf diese zu verweizsen und zu lociren; Im Fall er aber daselbst seine Zahzlung nicht erhielte, kann er sich an der gerichtlichen

General-Hypothec erholen.

Jedoch hat solches nur alsdann statt, wann ber Glaw biger nicht ben der Pfands Verschreibung bedungen, daß die allgemeine Verpfandung der Guther der specialen, und

biefe jener, nicht præjudiciren foll.

S. 99. Wann der Gläubiger einem jungern gerichtlichen Hypothecario das verpfändete Guth einraumet, kann solches dem ältern gerichtlichen Hypothecario nicht præjudiciren. Es wäre dann daß der jungere seine Hypothec eher als der ältere in das Land-Quch eintragen lassen.

Rf 5 §. 100. S. 100. Wann jemand allein eine gerichtliche Special-Hypothec hat, aber seine Bezahlung daraus nicht erlanget hatte, kann er zwar aus dem gemeinen Vermösgen den Abgang suchen; einem andern aber ist er in dem Stuck, welches diesem entweder generaliter oder specialiter gerichtlich verschrieben gewesen, nicht zu preferiren.

S. 101. Wie dann auch derjenige, der eine General-Hypothec auf nomina activa erhalten, dadurch kein Præferentz erhalt. Es ware denn daß ihm die Handschrift originaliter eingeliefert, oder zu seiner Sicherheit in das Gericht oder ben einem dritten niedergelegt worden.

S. 102. Diesen gerichtlichen Hypothequen solgen bies jenige, welche nach Anleitung der Rechte in des Schuls beners Guthern ein ftillschweigendes Unterpfand ers halten, soldes aber nicht eintragen lassen, und gehen diese stillschweigende Hypothequen eine der andern nach der Zeit erlangten Rechts vor oder nach.

Dergleichen Tucitam Hypothecam haben 1) die Pupillen und Minderjährige 2c. Wann nemlich die Gerichte derer Unmundigen ihre väterliche und mutterliche Erbstheile 2c. nicht in das Hypothequen-Buch einschreiben lassen, ober ohne diese Præcaution den Vormund in die

Sande geben.

Irem, wann die Vormunder die Vormundschaft nicht eintragen lassen, oder ben Aussehnung der Pupillen:Geleder diese Præcaution nicht gebrauchen, oder sonst übel administriren; so haben die Unmundige in allen des Vormundes Guthern wegen der Vormundschaft ein stillschweiz gendes Pfand, jedoch ohne Vorzugs:Recht vor denen gerichtlichen Hypothequen; und senn dennach solche Unsmundige und Minderjährige, irem prodigi, muti Esurdi, ablentes, surios, auf der Vormunder und Curatoren Guther in dieser Classe zu lociren.

S. 103. Gleiches Recht stehet auch 2) benen Kindern in der Mutter und Groß: Mutter Bermogen zu, wenn selbige

felbige die Vormundschaft über sich nehmen und verwalten. Hätten auch diese, ehe sie die Kinder mit andern Bormundern versehen lassen, und Rechnung ihrer Administration abgeleget, sich anderweits verehliget, haften des neuen Speimanns Guther, sowohl als der Mutter eigene, denen Kindern zu ihrer völligen Bestriedigung zum Unterpfande.

S. 104. In bonis litis Curatoris, fo benen Weibern ge:

feset werden, hat 3) feine Hypotheca Tacita fatt.

S. 105. Die Frauen haben 4) wegen ihrer Receptien und Gegene Bermachtnif, auch Morgen Gabe, wenn dies ferwegen sie keine besser rechtliche Versicherung erlanget, gleichfalls Hypothecam tacitam, und zwar nach der Zeit da der Mann solche administriret.

S. 106. So competiret bergleichen Hypothec auch 5) benen Rindern wegen ihres Mutter: Buths, Pathen: Gelbes, und andern Buthern so Adventitia genennet werden, in des Batern Bermogen, wenn selbige nicht wurdlich mehr darin vorhanden, sondern consumiret senn.

(Vid. Class. 1. N. 4.)

S. 107. Ferner und 6) stehet sothane Hypothec benen Rirchen, Schulen, Stipendiaren, Hospitalien, Stabten und Gemeinen, in den Guthern ihrer Vorsteher und Administratoren zu, ben deren Bestellung diesenige so sie anzuordnen besugt sind, auf ihres Vermögens Zustand wehl Alch zu haben, und aus dem Hypothequen-Buch deshalb Erkundigung einzuziehen, und insonderheit ben denen Cammerenen, zu Bestellung gnugsamer Caution die Bediente anzuhalten; Massen wersaumet, und der Stadt und Cammeren Schaden zugefüget wurde, die Magistrats Personen und andere so dergleichen Caution zu ersordern haben, ex propriis solchen ersehen, und dassir hasten sollen.

S. 108. Und erstrecket sich auch 7) diese stillschweigen: de Hypothec auf aller berer Buther, welche benen Rir:

chen, Schulen, Stipendiaten, und Hospitalien auch Stadten und Gemeinen ex contractu schuldig senn, ins sonderheit wenn der Putronus der Kirchen derfelben schuld big worden, von der Zeit an da er das Jus Patronatus erlanget.

S. 109. Desgleichen hat 8) ein jeder herr bergleichen Hypothec in dem Vermögen und Guthern selner Ber bienten, Einnehmer, Verwalter oder anderer, welche Guth oder Geld zu verwalten und zu bezahlen haben: auch die Credwores so den Wolle Fabricanten und Arbeit tern an Wolle oder Geld zu ihrer Manufactur Vorschuß gethan, vermöge Unsers Edicks vom 20ten Sept. 1719. bieben Lir, D. gedrucket.

S. 110. Unser Fiscus hat eine Hypothecam tacitam wegen verwürchter und wider den Schuldener erkannter Strafe von Zeit der Erkanntniß, im Fall die Strafe nicht auf gangliche Confication der Guther gehet. Ware aber diese, so ist Fiscus erst nach dem alle, auch chirographische Schulden befriediget, in den übrigen Rest des

condemnirten Bermogen gu fegen.

S. 111. Was 10) ein Pachter ober Miethemann von seiner eigenen sahrenden Saab in das gepachtete Guth, Haus, Hoff, Gemach, Keller oder Gewölbe gebracht, darauf hat der Bermiether sowohl für den Schaden so ihm durch den Miethemann zugefüget wird, als Pachte und Miethes Geld, und an denen aus solchen Contract fliessenden Præstandis, tacitam hypothecam, wenn er sich schon anderwerts durch ausdrückliche Berpfändung nichtere Bersicherung geben lassen.

S. 112. Derjenige dem 11) in einem letten Willen eine gewisse Summe vermachet, hat deshalb Jus tacine hypothecae auf der ganben Erbschaft, und kann seine Vefriedigung von jedem Erben pro rata suchen; der stillsschweigenden Hypothec aber sich darinn erst zu gebrautchen, wenn alle auf der Erbschaft hastende Schulden ber

gablet fenn.

Wofern ihm ein gewisses Stud legiret, ober vermas chet, stehet ihm gleiches Recht gegen beffen Befiger gu.

§. 113. Wann 12) ben entstandenen Concurs der Debitor wegen seiner Schuld Foderung, so durch eine Hypothec versichert gewesen, sich vergleichet, und seinem Creditori eine neue Verschreibung ausstellet, nachhero aber wiederum fallit wird, so stehet dem Creditori fren sich wieder an sein voriges Unterpsand zu halten.

Wann also die vorige Schuld: Foderung eingetragen und in dem Hypothequen-Buch nicht geloscht worden, tritt der Creditor in das vorige Recht, und gehet allen nachher eingetragenen Hypothequen vor, wann schon

eine Novatio burch ben Bergleich geschehen.

Gleiche Bewandniß hat es, wann die alte Hypothee nicht eingetragen gewesen, jedoch ein personale Privilegium hat; oder wann eine gerichtliche Hypothec vorhin constituiret gewesen. Es ware dann daß eine Novatio ohne Vorbehalt der vorigen Hypothec geschehen.

S. 114. Wann 13) ein Burge zu Zahlung einer Schuld, wofür der Principal keine ausdrückliche Hypothec constituiret, vertheilet, daben aber der Regress ges gen den Principal Schuldner vorbehalten wird, der Burge auch darauf Zahlung gethan; Soll solche Reservation ihm statt eines stillschweigenden Unterpfandes

gelten.

§. 115. Ferner und 14) sollen gleich denen so ein stills schweigendes Unterpfand haben geachtet, und mit denens selben in dieser Classe angesetzet werden, die aus klaren Briefen und Siegel, welche vermöge der Rechte Paratam Executionem haben, würckliche Einweisung und Immission erlangen; nicht aber diejenige welche ein blosses Judicatum erstritten, oder dem zu gut die Execution und Immission zwar angeordnet gewesen, aber nicht vollzos gen worden; sondern diese Tacita Hypotheca soll erst von Zeit würcklich geschehener Immission-ihren Ansang nehmen. Es ist aber die Immissio pro realiter katha zu hals

ten, mann ber Debitor declariret baß er ben Creditore

pro Immisso halte.

- S. 116. Derjenige so 15) eines entwichenen Schuldeners Guther, die er zum Nachtheil der Creditoren wegt zubringen getrachtet, oder anderswo verborgen gehalten, entdecket, und mit Arrest zum Besten gemeiner Creditoren beleget, angehalten, oder wieder bezgebracht, oder auch den flüchtigen Schuldner selbst aufgesuchet und arrestiren lassen, foll allen Gläubigern, die mit ihm gleiches Recht haben, vorgezogen und vor denselben befriediget werden.
- S. 117. Wann 16) jemand so mit Immobilibus am geschsen, dieserwegen von Bestellung andrer Caution bes frent worden, so erhalt derjenige welcher die Caution ges sodert von der Zeit des Occreti ein jus tacitæ hypothecæ in des Gegentheils Guther. Vid. P. 3. Tit. 17. §. 8.

# Sechste Classe.

Bon denen Creditoren welche ohne Hypothec blos personaliter privilegiret senn.

#### §. 118.

Du ber sechsten Classe gehoren biejenige, welche ohne Hypothec personaliter privilegiret senn, oder sonst ein Vorrecht haben vor andern Glaubigern so nur aus blossen Handscheinen fodern: Als

1) Die ben dem Schuldner frenwillig etwas in Bermahrung zu treuer Hand niedergeleget, oder demselben zu gebrauchen geliehen oder vergonnet, das Deponirte aber, oder zum Gebrauch geliehene, oder vergonnete, nicht niehr vorhanden.

Waren aber sogleich ben deponirten Gelbe, im Fall es gebraucht wurde, Zinsen ftipuliret, so hatten sie Wiedererstatiung unter den blossen Chirographariis zu suchen.

6. 119. Bleiche Bewandniß hat es mit benen übrie gen Creditoren welche ihr Gigenthum gurude fobern. mann folches nicht mehr vorhanden ift; und werden nur Die Eh: Frauen wegen ihrer Doral- und Paraphernal- auch Receptien Gelder ausgenommen, als welche wegen ihrer mit einem Privilegio personali verfnupften stillschweigen: ben Hypothec zur vierten Classe gehoren. (Vid. supr. 6. 76. [cq.)

6. 120. 3) Die, welche zu Erkaufung eines Hauses ober Buthe Gelb gelieben, und ihnen feine gerichtliche Hypothec constituiren lassen, ingleichen ber Berkaufer eines folden unbeweglichen Buths, wegen bes Nachstant bes feines Rauf:Pretii, wann er mit feiner gerichtlichen

Hypothec verseben.

6. 121. 4) Berner die ohne Binfen Geld gelieben, wenn sie ihnen auf keine andere Weise wegen eines Juris realis prospiciret; auf welchem Fall Dieselbe sonft auf gleiche Weise, als der sub hypothece in re emenda Geld zum Rauf gelieben, geborigen Orts zu præferiren.

6. 122. Aliment-Sachen, fo aus Testamenten ober Contracten herrühren, und nicht Rirchen, Schulen und Hospitaler betreffen; Sie geboren andern piis causis, und

fenn ad pios usus delliniret, ober nicht.

S. 123. 6) Die auf sich selbst gegebene Wechsel: Briefe, Begen mit oder ohne Hypothee des Bermogens, als worunter Berfar nach Unleitung Unfere Churmardiften Wechfel: Rechte aber Allen Art. 37 fein Unterscheid zu machen. &c. cont.

§. 124. 7) Gine Braut, fo ihrem Brautigam bor Declaratio Bollziehung der hochzeit zu Bezahlung seiner Schulden, 1765.item Fortfetung feiner Nahrung, und bergleichen, Gelber bors conf. pr. aus bezahlet, und barüber feine Berfchreibung nimmt.

§. 125. 8) Ferner Diejenigen, welche einem Possessori Coll 6 eines Land: Buthe ju Berbefferung bes Inventarii. Schafe und ander Bieh verfauft, und nicht bezahlet bekommen; oder ju Ankaufung des Inventarii Beld vorgeschoffen, wann bas erfaufte Inventarium noch vorbanden.

Instr. ber

6. 126**.** 

S. 126. 9) Doctores, Apothecker und Chiru ., wer gen des Softri und Argenegen, welche ausser der legten Krancheit vor den Defunctum, und dessen Frau und Kinder, gehohlt worden: item Advocaten, Notarien, ingleichen die Exercitien: Meister so in Reuten, Tangen, Fechten, Sprachen, Zeichnen, und dergleichen informiret, ihrer verdienter Bezahlung halber, serner das Lehrz geld so ben Handwerdern verdienet ist.

NB. Diese Creditores haben die Præferentz blos von

denen benden letten Jahren.

S. 127. 10) Diejenige welche ein Jus separationis far ben, wann das bewegliche Bermogen des Defuncti und derer Erben dergestalt vermischt ist, daß man nicht wissen kan was dem Defuncto zugehort habe. (Vid supr. 6.52.)

S. 128. Alle in diefer Classe benannte Creditores muße fen, wann des Schuldners Vermögen nicht hinreichet, ohne Unterscheid der Zeit ihres erlangten Rechts, zusammen treten, und nach Proportion ihrer Forderung sich in dasjenige, was nach denen in vorigen Classen stehens den Glaubigern übrig bleibet, theilen.

# Siebende Classe. Von denen Privat-Hypothequen.

#### §. 129.

Du der siebenden Classe gehoren alle Privat-Hypothequen, welche weder eingetragen, noch gerichtlich constituiret sein, noch ein Privilegium personale haben, nach der Beit der Berichreibung.

§. 130. Morunter auch die wiederfaufliche annui reditus, Zinfen, und Renthen gehoren, welche auf einen Grund: Stude haften, und nicht eingetragen worden.

## Achte Classe.

# Bon denen Chirographariis und andern schlechten Creditoren.

#### §. 131.

Mach diesen Hypothecariis folgen die Chirographarii simplices, welche weder ein Jus reale, noch sonst einie ges Privilegium haben.

§. 132. Nicht weniger Kram: Waaren und Buch:

Schulden.

S. 133. Auch Arbeite:Lohn ber Arbeiter, welche nicht ben einem gangen Bau, ober nothwendiger Reparation, verdienet.

S. 134. Item die gar feine Sand: Schriften, ober Sandels: Bucher haben; fondern allein durch Zeugen, ober

Endes: Delation ihre Forderung beweisen wollen.

S. 135. Hierunter gehoren auch die Medicinal-Rosten, welche nicht in der letten Rrancheit des Berftorbenen, auch nicht in denen benden letten Jahren vor dessen Absterben verwandt worden: Vid. S. 54. & S. 124.

S. 136. Wie denn auch der ruckständige Lohn derer Dienstbothen, ausser den benden vor den Concurs verfloß

fenen legten Jahren.

S. 137. Nicht weniger die Onera welche oben S. 60. specificiret, und welche ausser benen beyden letten Jahren aufgeschwollen seyn.

§. 138. Und endlich wann von deponirten Gelbern

Binfen gehoben werden.

S. 139. Alle diese concurrirende Creditores gehen ehne Unterscheid der Zeit nach Proportion ihrer Forderung in tributum.

S. 140. Auf gleiche Weise als vorstehet, ist mit Citation und Classification der Creditoren zu verfahren, wann selbige auf Anhalten eines Kaufers, der durch freywilligen Rauf, oder auch ben erfolgter Execution, ohne das Con-

L1 cursus

curlus erofnet, ein Stud Guthe an sich gebracht, im Fall sich derer Creditoren im Hypothequen-Buch so viel finden oder meldeten, daß das Kaus:Pretium denenselben

zur Befriedigung nicht binreichte.

Wann das Kauffe Pretium jur Befriedigung derer Creditoren zureichet, darf es aller Umstände so ben Justification derer Foderungen, und daß ein Creditor oder Debitor darüber gegen den andern zu hören, und Creditores nach der Erstigkeit und Vorzug recht zu lociren, nicht: Sondern es soll in ipso termino eine Præclusiv-Sententz so fort publicirt und erkannt werden, ad Alla sich angegebene Creditores aus dem Rauf-Geld von dem Raufer zu befriedigen:

Fals auf geschebene Citation, (welche ben frenwillugem Berkauf, um sich etwa von auffer gerichtlichen Schulben auffer Gefahr zu seßen, ein Raufer erhalten) sich kein Creditor gemelbet, ift gleichtais in termino ein

Praclusiv-Bescheid so fort zu ertheilen.

S. 141. Wenn nun auf soldze Weise die Sententz so bald nur immer möglich abgefasset, soll so fort, ohne daß jemand darüber anhalte, mit der Publication versahren werden.

§. 142. Solte wieder das Urthel ein und mehrere Creditores, als gravirt, Remedia suchen; so soll denensels ben, wann die causa appellabilis ist, deferirt werden.

S. 143. Auf eingewante Appellation soll (wie ben am bern Sachen,) einem jeden der vorhin nicht in lite gewes sen, pro suo interesse in secunda instantia zu interveniren fren stehen; auch benen die vor der Prioritær-Sentenz nicht liquidiret zugelassen senn in der Appellations-Instantz ihre Liquidationes, nebst dazu gehörigen Documentis, annoch ad Acta zu bringen, und ihrer Forder rung halber locum competentem ben dem erfolgenden Urthel zu erwarten.

§. 144. Es soll ein solcher Liquidant in Zeit von 10 Lagen nach publicirten Urthel solche Intervention, ben Straffe Straffe der Præclusion, mit seiner Liquidation und copeylichen Documentis übergeben, und, mit deren Communication, den communem Contradictorem, und alle redirores, denen er mit seinen Forderungen vorzugehen vermennet, durch ein Patent ad Domum citiren lassen, und mit denselben so viel ihrer nebst dem Contradictore erscheinen, in einem anzuberaumendem Termino peremtorio, nach vorheriger Production der Original-Documenten, usque ad duplicam versahren.

S. 145. So viel auch diejenigen betrifft, benen in der conk Re-Prioritæts-Sententz die Ablegung eines Eydes, Bescheicker. jam nonigung, oder Beweis ihrer Forderung auserleget, haben tata de P. die erste, im Fall sie von der Sententz nicht appelliren, Conk pr. innerhalb 14 Tagen a die judicati vid. p. 296. S. 12. Inttruck. s. terminum zu Leistung des Eydes auszubringen, und den 184. E Curatorem, daß er sehe wie geschworen werde, dazu ci-185. p. 44. tiren zu lassen; Mie denn auch der auserlegte Beweiß oder Bescheinigung innerhalb 14 Tagen, gleichfals a die judicati vid. p. 236. S. 2. anzurechnen, ohnsehlbar anz zutreten, und wie jedes Orts hergebracht, auszusühren.

S. 146. Es sollen aber gesamte Creditores weder hiers vid. C. C. burch, noch durch eines Appellation aufgehalten, sons den 1761. dern nach dem Quanto, was ihnen in der Prioritæt-n-37. dese Urthel zuerkannt, so weit das Urtheil Rechts kräftig wors den, und das Bermögen in der Ordnung zureichet, bes zahlet werden, und, nach Abzug dessen son Unsere Casien, nach Anleitung Unsers Edicks von Depositionen der Gelder, nur so viel zu zahlen zurück bleiben, als die Forderung der Appellanten und derer Creditoren, die nach der Sententz noch etwas zu præstiren haben, auss träget.

s. 147. Bu bem Ende hat Curator, nach erofnetem Prioritæt-Urthel, feine Rechnung sofort zu schliessen, dies selbe fo einzurichten, daß er in der Sinnahme führe was er vermöge bes Inventarii bekommen, mas an ausster henden Schulden vermöge der Adjudicationen aus denen

vermietheten Immobilien und Pretiosis, und nach An weisung des Auctions-Protocolls, aus denen veräusserten Mobilien oder Waaren; nicht weniger, wann von den deponirten Geldern etwas angelichen, an Interessen einkommen sollen, und darauf wurchlich eingekemmen.

In Ausgabe hat er zu bringen, was auf den Concurs-Process, auch gesührte Klagen und Processe mitans bern Debitoren aufgegangen, Die Auctions Rosten, ber: gleichen mas an Oneribus publicis, bie die Buther und liegende Grunde verkaufft, und darnady an Deposition-Belbern abaetragen werden muffen; Bas auf Berord: nung bes Gerichts, als Gigenthum, an andere aus bem Machlaft bes Bermogen bes Schuldeners abgefolget; Auch mas bor Activ-Schulden burch Gegen, Rechnung, ober fonft, abgegangen, und folche von ber Einnahme abges jogen, auf den baaren Bestond zu schlieffen, auch mas an Schulden noch ausstehe, und an Mobilien. so nicht verkauste werben konnen, annoch vorhanden: Als morinn fich Curator nach bem ben Unferer Bormundschafftes Ordnung vorhandenen Formular der Vormundschaffts: Rechnung mit richten fann.

S. 148. Solche Rechnung muß er sant den Belegen, innerhalb 14 Tagen nach publicirter Sententz dem Gericht übergeben, und baben eine Commission zur Distribution derer Gelder ausbitten, da dann der Commissius mit Anziehung des Contradictoris das Distributions-Urthel abkassen, und wie andre Urthel publiciren; die Ausgahlung der Gelder aber gegen Herausgebung der General-Obligationen und Quittung gerichtlich gesches

hen foll.

conf. pr. Wann appelliret, und die vorstehende Creditores vor inftr. §. Austrag der appellirten Puncten die Gelder ex deposito 143. n. 15. verlangen, mussen Creditores in einem furgen Termino darüber gehört, erfannt, und fein Remedium dargegen verstattet werden.

Es soll aber kein Geld als gegen zureichende Caurion abgesolget werden, worben der Empfänger sich reversiren muß, daß er nach vorhergehender vierwöchentlicher ges richtlicher Anzeige das empfangene Geld, nehst Zinsen wieder zurück geben, und sich mit allen etwazu habenden Exceptionen ad separatum verweisen lassen, folglich nach Berlauff der 4 Wochen sich der Landreuterlichen Execution unterwerssen wolle: wann er diese Courion durch Burgen bestellet, mussen diese in solidum caviren, und dem beneficio ordinis renunciren: da dann dem Contradictori fren stehet die Execution gegen den Burgen zu suchen.

S. 149. Die übergebene Nechnung aber ist ad alla zu nehmen, und solches benen Creditoren zu notificiren, mit Besehl selbige nachsehen, und, fals habenden Einwens bens, basselbe in einem anzusehenden Termino anzuzeiz gen, oder zu gewarten, daß alsdann die Nechnung als richtig angenommen werde. Der Curator aber hat in solchem Termino seine Nechnung in Einnahme und Aussgabe, es erscheinen Creditores oder nicht, gehörig zu ju-

Itificiren.

h. 150. Insbesondere sind gegen solchen Terminum mit vorzuladen diejenigen Creditoren so noch im Process bleiben, und alsdann sich ad Protocollum zu erklären haben, wie sie vermennen daß das Geld, so ihrentwegen ausgesesset ist, und in Deposito lieget, bis zum Ends des Process zinsbar ausgeshan werden könne; da dann serner, nach Inhalt Unsers Edicts von Depositionen, bis zu Austrag der Sache zu versahren.

S. 151. Nach geendigter Appellations-Instantz muß vid. C.C. der Curator die Creditores, so aus der Baarschaft ihre des. 1761. Befriedigung nicht erhalten, vorladen lassen, daß Sie n. 35. 650. Die etwan noch ausstehende Schulden, wann selbige, als les angewendeten Fleisses ungeachtet, nicht bengetrieben werden können, nicht weniger die Modilien so nicht verskauft werden mögen, zu ihrer Absindung dergestalt ans

Li 3 nehmen,

nehmen, daß der erst vorstehende unbezahlte Creditor daraus zu seiner Bezahlung was ihm auständig, so viel seine Forderung aueträgt, und wenn es Mobilien, nach der Taxe, welche Curator vor dem Termino durch verspflichtete Taxatoren machen lassen, erwählen, und so ferner die solgenden versahren, oder sich untereinander

vergleichen mogen.

S. 152. Solchennach ist der Curator über seine Administration vollig zu quitiren, und seiner über sich ges habten Curatel zu erlassen, wie solches geschehen in ein Protocollum zu bringen, und selches ad atla zu legen, auch, wenn in desseben Gerichts: Hypothequen-Buch ant gezeichnet was der Curator ben seiner Bestellung an Güsthern empfangen, darben zu bemercken, daß solches gangs lich abgethan sen; Wann aber die Einzeichnung in einem Gerichte geschehen, ist die Versügung zu machen, daß, wegen der geschehenen Einzeichnung, wie vorstehet, vers sahren, und dergestalt der Concurs-Procels geendiget, der Curator auch ausser allen Anspruch, und der Opinion als ob seine Güther dieserhalb noch verhaftet, geses het werde.

S. 153. Schließlich verstehet sich von selbsten, daß weder die Advocaten noch der Curator oder Contradictor etwas an Gebühren sodern könne, ehe und bevor der gange Concurs-Procels ein Ende hat: Und muß damit wie Part. 1. Tit. 13. §. 4. versehen, verfahren, und von denen Referenten genau Achtung gegeben werden, ob einer oder der andre den Concurs-Procels unnöthiger Weise protraliret, oder sonst wider diese Ordnung gehandelt habe. In welchem Fall die liquidirte und sonst vorges schossen Gebühren der Sportul-Casse guerkant, und die Schuldige überdem nachdrücklich bestrafft werden sollen.

§. 15.4. Im Sall der Curnor einige Auslagen zu thun hatte, nunfen ihm folde, wann das Bericht folde nothig fine det, aus der Sportul-Calle gegen dessen Quitung vorgeschoffen, und hiernechst von denen, welche dieselbe zu erstatten schuldig, wieder abgefordert werden.

#### SECTIO III.

Wie gegen einen vorsetlichen und betrüglichen Banqueroutirer ju verfahren.

S. 155.

Dachbem eine Zeithero in Unferm Ronigreich und Lan-Den verschiedene Banquerouts entstanden, welches bornemlich baber gefommen, bag die Fallitten uppig ge. lebet, und mehr als fie erwerben fonnen, verzehret, groffe Baufer gebauet, toftbare Garten fich jugelegt, ibre Samilie über ibren Stand mit Rleidung unterhalten, und en general mehr ale fie in Bermogen gehabt an Beld und Baaren aufgeborget; Go bann ofters ausgetreten. und dadurch ihren Nachsten unverschuldet in Schaden, und mobl gar in Ruin, und die Commercia, fo von Unfern Unterthanen getrieben worden, in ubeln Ruf gefebet zc. fo haben Bir nothig gefunden folden boshafften Unternehmen, baburch ber Credit, mithin Sandel und Banbel geschwächet, und frevelhafter Beife niebergeleget, auch ehrliche Leute gottlofer und biebischer Beife betrogen, und um ihre zeitliche Babfeligkeit gebracht merben, mit Machbruck zu fteuren: Ru bem Ende ordnen und wollen Wir

S. 156. Jum ersten, daß niemand der in Unsern Landen gesessen, oder sich darinn enthielte, wer er auch sein, mehr als er bezahlen kann, aufdorgen solle: da sich besünde, daß sich jemand dessen boshaftig unternommen, durch Ueppigkeit, überflüßiges Bauen, unnöthige Depenses, übel geführte Menages, oder andere einem ehreliebenden, verständigen, und fleißigen Hauswirth nicht anständige Wege, folglich durch sein Verschulden, sich in Albgang seines Vermögens, mithin dadurch Creditores betrogen, und in Schaden gebracht, so soll wieder den, oder dieselbe, ohne Unterscheid der Versonen und Standes, nicht nur nach Schärse der Rechte, und, wann es Wechsel betrifft, nach Inhalt Unser Wechsel-Betrug, als

ein Dieb und Falfarius angesehen, auch ohne weitere Somentiam Declaratoriam vor unehrlich gehalten, seiner etwa habenden Aemter ober Junungen verlustig, auch

hinfunitig berfelben auf ewig unfahig fenn.

S. 157. Woben Wir Uns zweytens ausbrudlich vorbebalten, nach Befchaffenheit der Umftande, und der Gröffe bes Banquerouts, bergleichen Betrüger als einen Dieb und Episbuben zum Pranger, ewigen Gefängnist ober Feftungs-Arveit, auch wohl gar mit Staupenschlagen, Landes verweisen, oder mann das Verbrechen gar enorm, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

5. 158 Dahere baun Drittene, fo bald ein Concurs eröfnet worden, jederzeit einem filcalifchen Bedienten ans befohlen werden foll, in Termino zu vigiliren. Vid. fupra

S. 11.

§ 159. Wann berfelbe viertens ben der Verification der Schulden mahrnimmt, daß der Fallice betrüglich gehandelt, muß er alle vortommende betrügliche Umstände nouren, und mann die Liquidation geschlossen, seine Anmerckungen dem Gericht übergeben, und Verhaltungs Beschl ausbitten, ob er den Fallicen zur SpecialInquisition anhalten solle.

Wann das Gericht die Indicia zur Special-Inquisition aufaustich sindet, so soll dem Falliten niemable desensio

pro avertenda inquisitione verstattet merben.

Wie benn auch die Actio Criminalis nicht bis zum Ende des Concurs ausgesehet, vielweniger mit der Actiona Civili consundiret werden soll. Dabero denn auch diese Criminal-Sache, wann Judex Concursus feine Criminal Jurisdiction hat, vor denen Criminal Verichten sorts gesetzt werden soll.

S. 160. Da aber fünftene ein folder betrüglicher Schuldener flüchtig murbe, und austrete, fo foll Unfer Commer. Gericht, Judicia, und Gerichte jedes Orte, more unter ber Entlauffene geseffen, sofort beffen Bucher, Briefe

fchafften

schafften und Effecte in genaue Bermahrung nehmen. mas an andern Orten fich findet mit Arreft belegen, bas aause Bermogen in ein richtiges Inventorium bringen. analeich burch ein offentliches Proclama ben Schulbener ein für allemahl citiren, und er erscheine sobann ober nicht, einem jeden zu dem, fo ihm zukommen kann, vermittelft Distraction, ober wie es sonft am füglichften ge-Schehen tann, ohne meitlauftigen Frocess zu verhelffen. Woben es auch, wenn gleich ber Debitor fich nach Alblauff des Termini wieder einfinde, fein unveranderliches Berbleiben haben, und berfelbe mas foldergeftalt einmahl gerichtlich verordnet, auch unter dem Prætext baf er über Die Belite verletet, ober ber Process nichtig fen, angufechten, feinen Rug ober Macht haben, sonbern bamit ohne fernere Untersuchung gleich abgewiesen werden soll.

6. 161. Darneben foll fechstene mieder einen folchen Bluchtigen, fo bald fich zeiget, baff bas hinterlaffene Bermogen zu Bezahlung ber Schulden nicht zureichet, criminaliter verfahren, und berfelbe nicht allein von Beit bes Austrits vor infam gehalten, und an fatt ber Sententiæ declaratoriæ fein Nahme an ben Balgen geschlagen, sonbern and ferner gegen ibn als einen offenbaren Dieb ber Proces fortgeführet, und wann er sich auf beschehene Citation, so in Loco delicti au affigiren ist, nicht gestellet, die Strafe fo er verdienet, erfannt, und allenfale an deffen Bildniff exequiret, und wie folches geschehen in die offentliche Zeitungen gesehet, auch sonsten überall, ba es nothig gefunden mird, befandt gemachet werden.

6. 162. Damit aber fiebendene, mann möglich, ein folder entwichener Dieb zur Saft gebracht, und andern jum Erempel oder Abichen mit der vermurchten Leibes. Strafe beleget merbe. Go geben Wir hiermit einen jeden beffen Glaubiger frene Macht und Gewalt, benfelben wo er ihn findet anzuhalten, und gefangen nehmen zu laffen; Bu welchem Enbe bie Berichte jedes Orts, unter welchen der entsaufene Banqueroutirer, wann er zugegen mare,

ware, belanget werden konnte, sofort benen Creditor' as famt oder sonders offene Patente und Steckbriefe ohnente geldlich mittheilen, Unser Cammer-Gericht, Judicia, Besamte, und andere Gerichts Obrigfeiten aber in Unsern Landen, wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction angetroffen wird, auf beschenes Anmelden, und vorgedachten Steckbrief, sich dessen so som die Gerichte, da der Process formiret wird, berichten muffen, welche denn zur Abholung unverzügliche Anstalt zu machen haben.

S. 163. Solten auch achtens Unsere Judicia ober Beamte, oder andere Obrigseit und Gerichts Personen, hierinnen saumig, oder nachläßig, oder, welches Wir gar nicht vermuthen wollen, eine Collusion ben ihnen besunden werden, und darüber vor oder nach der haft der Delinquente entsommen; So stehet denen Creditoribus fren an denen auf welche die Schuld fället, behörigen Orts die gebührende Satisfaction zu suchen; Und wollen Wir, besehlen auch hiermit in Gnaden, doch ernstlich, daß ihnen hierin schleunige und unparthenische Justitz, ohne Ansehung der Personen und Standes, und ohne Verstattung

einiger Ausflucht und Ausschweise, administriret werde.

S. 164. Darneben soll auch neuntens, wieder solche Gerichte, Beamte, Obrigkeit, ober Gerichtes Personen, die den flüchtigen Banqueroutirer solchergestalt echapiren lassen, so wohl auch wieder diejenige, so dazu mit Rath oder That behülstich gewesen, Unser Fiscus jedes Orts sein Umt thun, und Inquisitorie verfahren; oder da die Schuld der Gerichte notorisch ist, auf solche Strase die in denen Rechten auf diejenige gesehet, die einen gefangenen Delinquenten nicht gehörig verwahren, oder ihn gar sorthelsen lassen, antragen, und darüber nach geführter Defension rechtlich erkennen lassen, da benn, was Urthel und Recht mit sich bringet, ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden soll.

5. 165. Nicht weniger sehen und ordnen Wir, zehentens, hiermit und Krafts diese Unsers Edicks, daß diesenigen, so von einem obsevenden Fallimente zuverläßige Nachricht haben, solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen; Wiedrigenfals aber, nach Beschaffenheit der Sache, mit proportionirlicher Geld auch wohl Leibes. Strase beleget; diesenigen aber so den Austrict wiffen, und es nicht in Zeiten gerichtlich melden, oder Kath dazu geben, oder sonst behülslich senn, benen so Diebstähle verheelen, oder beren sich auf elnige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet, und solchergesstalt bestraset werden sollen.

S. 166 Da auch, eilfrens, die Erfahrung gezeiget, daß solche diebische Schuldner, wenn sie die Flucht ergriffen, sich insgemein in anderer Bebiethe, auch wohl ausser Reichs begeben; So wollen Wir hinführo, wann ein solcher Banquerourirer sich unter einem Reichstand befinder, selbigen den Reichs-Constitutionen gemäß, der Auslieserung halber requiriren. Da aber die Retirade unter einer fremden Potenß genommen, daselbst durch alle hinreichende Mittel es dahin richten lassen, das ein durch Unsere Landes-Constitution vor insam erklärter Delinquent, der Leibs und Lebens-Strase verdienet, nicht gebuldet werde.

S. 167. Und bamit, zwolftene, diese Unfere gerechte Intention besto besser jum Effect gebracht, und badurch ber bisherige Betrug besto eher vermieden merde; So werden Wir in dergleichen Fallen an Unsere auswärtige Ministros und Bediente die Ordre ergehen lassen, dergleichen fluchtige Creditores überall aussuchen zu lassen, und zu arreiten.

§ 168. Und wiewohl, dreizehenrens, Wir biefe Unfere Constitution nur von benjenigen Schuldnern so betrüglich gehandelt verstanden wiffen, denen aber so durch erweisliche Unglucks Falle um ihr Bermogen in Abgang

ber Nahrung gefommen, und dannenhero mehr Mitleb ben als Strafe verbienen, die in denen gemeinen, auch Landes Michten, Gefegen, verordneten Rechts. Wohltha: ten, feines meges abichneiben, vielmehr ihnen folde, mann fie fich gebuhrent bagu qualificiren, angebenben laffen mollen; Go verordnen Wir boch hiermit, bak, wenn ein folder wieder fein Berichu ben in Unvermogen gerathe. ner Schuldner fich nicht Diefer erlaubten Rechts Mittel in Beiten bedienet, fondern auf flüchtigen Ruß feget, und auf das vorhergehende Proclama ungehorfamlich ausbleibet, berfelbe aller folder beneficiorum juris ohne fernerer rechtlichen Erkanntnif fo gleich verluftig fenn, und Damit nicht weiter geboret, zugleich auch vor infam und aller Erren Hemter, auch ehrlicher Befellichaften, Innunaen, Bulben und bergleichen, mogu ein chrlicher Mann gelangen tan, unfahig, und iplo facto bavor erflaret fenn folle.

S. 169. Wann auch, vierzehentens, ein Schuldener, welcher zu Abtrag seiner Schulden sich nicht vermögend befindet, seine Zuslucht zu obgedachten Rechtse Wohlthaten nimmet, daben aber in der Specification seiner Guther und Etfecten, sie senn in oder ausser Unsern Landen, durch Verschweigung oder sonst betrüglich handelt; So soll derielbe auch alles dessen, so ihm sonst in seinen Schuld Wesen zu statten kommen könnte, gleichergestalt verlustig senn, und deshald als ein Fallarius bestraßet, auch im Fall von denen verschwiegenen oder gesborgenen Güthern nach Abzug der Schulden und erforderten Kosten etwas übrig bleibt, solches Unsern Fisco

verfallen fenn, und babin gezogen werben.

S. 17. Im Fall auch, funfzehntens, sich ben eis nem Rauf: oder Bandelsmann, der nicht bezahlen kan, findet, daß er fein Bermögen ungebuhrlich verthan, das Seinige oder das Aufgeborgere liederlich hazardiret, oder in Jahres Frist von dem Berfall keine Balance gezogen, oder zwar selbige gezogen, aber die befundene Infussieiente

cieniz seines Bermogens nicht sogleich nach beren Befinden in Reit von amen Monathen ben ben Berichten. ober feinen Creditoribus angezeiget, und nach feinen Bers moden Rahlungs: Vorschläge gethan; Go foll ebenermaß fen basjenige nicht statt haben, was verungluckten Debi-

toren zum besten im Rediten verfeben.

6. 171. Weil auch, secheschentene, ber Rauf: Leuthe vid C. C. Frauens ofters ihre Manner jum unnothigen Depenfiren den 1757. instigiren, oder vor fich übermäßigen Pracht treiben. oder n. 26. sonst ein mehrers, als die Interessen von ihren Illatis bes tragen, oder hauswirthlich entbehret werben fonte, vers thun, fodann mit ihren weiblichen Beneficiis fich behelfen. und, ob fie fcon in ber handlung mit alliftiret, Creditoribus vorzugehen suchen, Wir aber auch hierin remediret wissen wollen; Go ift Unser ernster Wille, baf bins funftig die Judicia und Gerichte jedes Orts, ba das Falliment geschiehet, auf diese Umstande, und ob bergleis chen sich finden genaue Obsicht haben, und nach Befine ben, wann durch ihr Berschulden ber Mann auffer bem Stande fommet feine Glaubiger ehrlich ju befriedigen, und sie also die in denen Rechten verstattete Wohlthaten nicht verdienen, gedachten Frauen in folden Rallen nicht nachsehen, sondern wann Creditores dergleichen mit Brunde auf fie bringen konnen, fie mit ihrem fonft gue ftebenden Borrechte jurud fegen foll.

#### SECTIO IV.

Wie es mit Ertheilung des Moratorii ju halten.

#### §. 172.

Be trägt sich öfters zu, baß, wann ein Creditor ben Schuldner ausflaget, alle andere Glaubiger, von was Art beren Forderung auch sen, aufzuwachen, und in ihren gemeinen Schuldner zu dringen pflegen, fo baß berfelbe mann er auch fonft, auffer baaren Welbes, Bers mbaen mögen genug hatte, übern haufen geworfen wird, ib zu Grunde gehen muß, dahingegen, wann ihm emige Zeit gelassen wurde seine Capitalien benzutreiben, oder die Guther zu verkaufen, sein Vermögen zureichend senn

. durfte alle Creditores ju befriedigen.

S. 173. Gleichwie Wir nun eines theils bergleichen Leute welche ein genugsames Bermögen haben, und sols thes in continenti flar dociren können, burch bergleichen Ausschub von ein, zwen, bis bren Jahren gerne geholfen wissen wollen; also muß auch anbern theils vor derer Creditoren, welche ihr Geld bona side hingegeben, völlige Sicherheit gesorget werden.

S. 174. Wir segen aber hierben voraus daß der Schuldener, welcher ein Moratorium suchet, sich nicht auf flüchetigen Buß begeben, und abwesend den Indult suchen mußse: Allermassen einem flüchtigen Debitori niemasse ein Moratorium verstattet werden soll; sondern es muß sofort der Concurs eröfnet, und wie oben vorgeschrieben

verfahren werden.

S. 175. Wann also ein Schuldener ein Moratorium suchet, muß er 1) sich ben seinen ordentlichen Gerichten

melben, und um einen Indult anhalten:

Dahero sich niemand unterstehen soll ein Moratorium ben Unsern Etats-Ministerio, oder gar ben Uns immediate zu suchen, weil der Schuldener leicht begreisen kann, daß Wir absque causæ cognitione keinen Indult verstatzten können noch wollen. Daher der Advocat welcher dergleichen Memorial unterschreibet mit 12 Athl. Strafe belegt werden, der Debitor aber bloß angewiesen werden soll, sich in soro ordinario zu dem Moratorio zu qualisciren.

5. 176. Er muß 2) seinen Gesuch einen accuraten Statum bonorum benfügen, und sich zu bessen endlichen Bestätigung, auch wann er ein handelomann ift, zur Production seiner Bucher offeriren, anben

6. 177. 3) Bitten daß seine Creditores, um sich bier:

über zu erflaren, citiret werden mogen.

S. 178. Der Richter muß 4) die in loco gegenwam tige, und sonst sich melbende Creditores vorsorbern, und mit ihnen, wie es mit des Schuldeners Bermögen bis zu derer Creditoren Erklärung zu halten, und ob solches zu versiegeln, oder ein Intesims-Curator zu bestellen, oder dem Schuldener bloß ein Ausseher zuzugeben sen, überlegen, und das Benöthigte verordnen. Zu gleicher Zeit aber

5. 179. 5) Die samtliche Creditores edictaliter (und bie bekannte ad domum) citiren, und bazu einen Terminum von zwen Monath (wann es aber Rausleute senn,

bon 3 Monath) anfegen, mit dem Bepfügen:

Daß sie sich in dem angesetzen Termino ratione des gesuchten Indults declariten, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen mußsen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein, wegen des gesuchten Moratorii gehandelt, und ohne auf die Abweisende zu restecktien, der Ordnung gemäß Beranslassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation versahren werden solle.

S. 180. Unterdessen mussen 6) die Actiones welche vid. C. C. schon angestrenget oder währenden Termino angestrenget de 1.757-worden, nicht listiret, sondern die Sache instruiret, die n. 7. Urthel publiciret, die Personal - Execution, z. E. in Wechsels-Sachen, realisiret, die Execution in das Wers

indgen aber bis zum Termino ausgesetet werben.

g. 181. In dem anberaumten Termino muffen 7) alle Documenta, Nachrichten, Obligationes und Hande lungs: Bucher denen Creditoren vorgelegt, und sie mit ihrer Nothdurft, ob das Vermögen notorie zureichend sen, und das Indult nach denen Rechten verstattet werden könne, gehöret werden. Allermassen Wir nicht zus geben wollen, daß alte verlegene Obligationes, welche

in langen Jahren teine Zinsen getragen, oder weit aus: sebende Proceile, oder eigenmachtige Taxæ liegender Grun:

de, vor sufficient angenommen werden follen.

§. 182. Wann 8) der Richter nach End und Pflicht davor halten solte, daß der Schuldner solvendo sen; So muß er ihn binnen 8 Lagen præclusivischer Frist zur sidejustorischen Caution (massen die Juratoria nicht gelten soll) anhalten, daß er nichts von seinen Vermögen vers bringen, auch durante moratorio, die Zinsen, ben Verslust des Moratorii richtig abtragen wolle.

S. 183. Wann 9) sothane Caution sowost ratione bes Capitals als der Zinsen binnen 14 Lagen bestellet, und dieselbe von dem Richter vor zureichend erkannt wird, so braucht es keines Consensus Creditorum, sondern es soll, wann er davon Bericht an Uns erstattet, das Moratorium dem Besinden nach auf ein, zwen, bis drey Jahr,

weiter aber nicht expediret werben.

s. 184. Im Fall aber 10) die Sussicientia bonorum nicht flar und offenbahr dociret wird, und der Nichter per decretum oder sententiam solches gleichfalls sest sebet, joll soson der Concurs eröfnet, und, befundenen Umständen nach, mit Arretirung der Person, und Versiegelung des Vermögens (wann es noch nicht geschen) verfahren, und mit dem Debitore als einem Banqueroutirer gehandelt werden.

S. 185. Es soll auch 11) feine Protestation, Appellation, querela nullitatis, gegen bergleichen richterliche Berordnung gesten, noch die Liquidation dadurch auf:

gehalten werden.

Und wann Wir auch 12) burch ein Rescript ober Cabinets-Ordre Bericht erfordern, oder gar ohne die vor hergehende Requisita ein Moratorium verstatten, soll solche Ordre vor sub- & obrepirt gehalten, und benen Richtern der strenge Lauf gelassen, jedoch sofort dargegen Borstellung gethan werden.

Allermassen bem Publico mehr baran gelegen, baf ein übeler Bezahler, beffen Schuld mehrentheils mit zu concurriren pflegt, übereilt werde, als daß die Creditores. melde ihr Geld bona fide hingegeben, der Discretion des Schuldeners, und einem ungewissen Hazard einer gehof: ten Berbefferung bes Bermogens, überlaffen merben. oper super sufficientia cautionis & bonorum einen fost:

baren Process führen sollen.

6. 186. Es ift zwar 12) in jure communi verfeben, vid. C.C. daß ben dem Concurlu Creditorum minor pars demieni; dea. 17;6. gen folgen muffe mas major pars beschloffen. Wir has " Ans ben auch in Unfern vorigen Berordnungen festgesetet, bang jum baff mann major pars Creditorum bie Guther vor gurei; Cod. dan main major pars Creditorum die Gutet der fchleche vid. C. C. chend halt, die Caurion vor sufficient erklart, oder schleche den 1761. terdinas in das Indult willigt, die Diffentienres benen n. 18. majoribus folgen niuffen. Es bezeugt aber die Erfahr rung. baf unendliche Berwirrungen baraus entftehen. allermassen 1) der computus majoris partis ben benen acht Classen, insonderheit wann viele Classen concurriren, so intricat und confus ift, daß über die Frage, ob major pars vorhanden, mehrentheils viele Jahre procesfirt wirb. Da unterbeffen ber Schuldner in bem rubis gen Befig feines Bermogens gelaffen, und ihm baburch Belegenheit gegeben wird, bas Wenige was noch übrig gewesen zu verzehren.

Eben diese Erfahrung zeigt auch 2) daß viele Collusiones hieben vorzugehen pflegen, indem die Bermanbten, insonderheit unter denen Judens Benoffen, gemeiniglich Jugutreten, und ihre Joderungen zu facrificiren pflegen; du geschweigen daß diesem oder jenem unter der hand ra-

tione futuri Sicherheit verschaffet wird.

Es ware 3) die größte Unbilligkeit, wann die Creditores, welche jego, ba der Debitor sufficientiam bonorum angiebt, folglich wegen ihrer Forderung, gans ober groffen Theils befriediget werden tonten, ihr Capital ob contensum majoris partis creditorum einem üblen Be: Mm aabler

gabler in den Sanden laffen, und folches auf einen unge: millen Hezard zu exponiren gezwungen wurden: Da diese dissentirende Creditores das Capital, wann sie es jeho in die Sande befamen, nicht allein ficher austhun, fondern vielleicht durch handlung, oder durch einen avantageulen Rauf viel beffer nuben fonten.

Entweder consentiren 4) diejenige Creditores welche benen diffentientibus jederzeit, auch nach Ablauf bes Moratorii porgeben; folchenfalle risquiren die consentirende Creditores nichts, hingegen risquiren die dissentirende alles, weil fie, wann ber Debitor feine Buther (wie gemeiniglich geschicht) durante moratorio verringert,

funftig leer ausgehen wurden.

Dber es consentiren 5) diejenige, welche benen dissentientibus nachgeben, und, weil fie jego leer ausgeben wurden, durch das Moratorium Soluma haben, daßt ber Debitor ad meliorem fortunam fommen werde, ic. fo wurde unbillig senn wann diejenige, welche wegen ihrer Foberung entweder alle Sicherheit genommen, oder Die: felbe lege erhalten, wegen einer ungewissen Sofmma berer jeho leer ausgehenden Creditoren, ihr Capital einem Hazard exponiren miffen.

Ben diesen Umftanden nun foll 6) fünftig major pars creditorum ben denen Moratoriis nicht weiter in Consideration kommen, sondern wann die sufficientia bonorum nicht notorie verhanden, und die Conservation des Bermogens durch eine hinlangliche Caution nicht versi: there wird, muß fofort ber Concurs erofnet werden; Es ware dann daß alle Creditores per unanimia das Indult

bewilligten.

6. 187. Wann aber auch bem Schuldner ob fufficientiam bonorum per sententiam judicis ein Indult ertheis let wird; fo tann er fich beffen gegen biejenige nicht ge: brauchen;

1) (Begen welche er dem Moratorio ausbrücklich re-

nunciiret bat.

- 2) Wann der Debitor Uns und Unferm Fisco mit Schulden verhaftet ift.
- 3) Wann aufgelaufene unbezahlte gemeine Laften.

4) Begrabniß:Rosten.

5) Aliment-Belder.

6) Gesinde: Lohn, oder

- 7) Gebühren wegen geführten Amts, gefobert were ben.
- 8) In causis piis & miserabilium personarum, weil sie zu ihrem hochsindthigen Unterhalt ihre Gelber ber nothiget senn. Item

9) In causa expromissorum und Burgen, welche vor bergleichen causas & personas caviret; und bezahs len mussen.

10) Wann jemand fein Dominium gurud fobert, ober

11) Mann die Schuld von anvertrauten Guth, oder 12) Rellirendem Kauff-Geld, oder

83) Von Pacht und Seuer: Geld vermiethteter Saufer ober Buther berruhret.

14) Wenn der Schuldner zu der Zeit Geld aufgenommen, oder Schuld gemacht, da er schon in Abfall seiner Nahrung und Vermögens gekommen, kann der Creditor, ohngeacht des Moratorii seine Schuld fodern.

15) Wann ein Jude ausser den Stand gesetht wird vid. C. C. seine Schulden zu bezahlen, soll demselben niemahr dea. 1755-len ein Moratorium ertheilet, sondern nicht allein an. 1756, nach dem Banqueroutir-Edict gegen denselben veren. 65. 6, 10. fahren werden, sondern derselbe eo ipso nehft seiner Familie des Juden: Privilegii verlustig sein.

S. 188. Wann derjenige der ein Moratorium erhals ten mit denen Zinsen nicht richtig einhalt, stehet einem jeden Creditor fren die Execution auf Capital und Zins sen zu suchen.

S. 189. Begen auswärtige muß das jus talionis ob-

ferviret werben.

#### SECTIO V.

Wie es mit Behandlung derer Creditoren zu halten.

§. 190.

Mann die Schulden: Last so groß ist daß der Schuld:
ner weder durch die Zeit noch andere Mittel zu retten, auch seine Guther und Vermögen augenscheinlich nicht zureichen, und berselbe daher entweder auf Behand:
lung, oder endlich gar auf die Cession und Uebergabe seines Vermögens anträgt, so sollen diese Wohlthaten von muthwilligen Schuldnern nicht misbraucht, sondern es

folgendergestalt bamit gehalten werben.

S. 191. Wenn jemand durch fundbahre und erweist liche Unglucks: Falle, die durch Unvorsichtigkeit nicht versursachet, als Handels: Brand: oder ander dergleichen Schaden, in solchen Abfall seines Bermögens gerathen, daß er sich mit keinem Indulto helsen, noch die Creditores darnach völlig befriedigen könte; und mit ihnen einen Bergleich suchte, auch selbigen etwas gewisses zu geben offerirte, so sollen Creditores darüber gehöret, und eben so wie ben benen Moratoriis versehen, versahren werden.

S. 192. Maun die Creditores in dem angesetten Termino sich nicht behandeln lassen wollen, michin die Güthe mit einen solchen Mitteidens würdigen Schuldener nicht statt sinder, so stehet ihm nichts weiter als das Beneficium cellionis bonorum offen, worvon in der solgens den Section gehandelt werden soll. Und soll der Deditor so wenig durch das eine als das andere Beneficium an Sinder (Stene sintere Albertale leiden

feinen Chren einigen Abbruch leiden.

S. 193. Gleichwie aber diese Behandlung supponiret, bas der Schuldner durch Unglucks: Falle in den Abgang seiner Nahrung gerathen sen, also solget von selbsten, daß wenn der Debiror die Unglucks: Falle nicht in continentiklar und deutlich erweiset, sondern durch seine üble Hausthaltung und Unvorsichtigkeit in den nothdurftigen Zustand

ftand gerathen, gegen benfelben als einen offenbahren Banqueroutirer porgefcbriebener maffen verfahren mers

den solle.

6. 194. Er ift aber ohne alle weitere Untersuchung vor einen offenbahren Banqueroutirer ju achten, wann er flüchtig worden, und abwesend sich zur Behandelung offeriret, und dadurch seine Creditores, mann sie nicht alles verliehren wollen , jum Bergleich ju zwingen fucht; in welchem Fall ber Concurs foforterofnet, und wie oben Sett. 3. vorgefdrieben, verfahren werden foll.

Es foll auch der Rlüchtige fofort mit Steckbriefen vers folget, Fiscus excitiret, und derfelbe, wenn er in bem sur Liquidation angesettent Termino nicht erscheinet, in effigie aufgehencket; und wenn er nachher ertappt wird.

gegen ihm als einen Spigbuben verfahren werben.

Und wenn auch die Creditores sich mit einem solchen vid C. C. betrüglichen Spisbuben per unanimia (allermaffen ma. dea. 1761. jor pars so wenig in diesem Fall ale ben bem Moratorio". 18. gelten foll) fich vergleichen wolten, fo foll folches bem Fisco nicht præjudiciren, weil dem Publico daran geles gen, daß dergleichen Betrüger nicht andern ein Exempel geben burch die Rlucht ihre Creditores jum Bergleich zu zwingen.

## SECTIO VI. 23on dem Beneficio cessionis honorum.

6. 195.

Be pflegen diejenige welche in Schulden gerathen, wann fie fich nicht weiter ju belfen wiffen, ad cellionem bonorum ju provociren: Weil aber biefes flebile beneficium vielfaltig gemifibraucht wird, fo foll es folgenders gestalt bamit gehalten werben.

6. 196. Mann ein Schuldner, sonderlich ein San: belsmann, ehe er von seinen Creditoren gedranget wird, ben Nachsehung seines Bermogens, oder gezogener Balance, Mm 2

lance, (welche er alle Jahre ziehen nuß) basselbe ni zureichend besunden; So muß er binnen 6 Wochen nach gezogenem Calculo (welche Zeit er allenfalls endlich ber stärchen nuß) solches in seinem foro ordinario anzeigen, ein Inventrium seines gangen Vermögens, insonderheit der Activ und Passiv Schulden übergeben, sich zu dessen endlichen Bestärckung erbiethen, alle und jede Unglücks Fälle specificiren, und solche bescheinigen, sich zu Edirung seiner Vriefschaften und Handlungs: Vücher offeriren, und bitten, daß er zu dem Benesicio cessionis zugerlassen und zu dem Ende seine Creditores edickaliter eitiret werden mögen:

Der Richter muß barauf wie oben Seel. IV. ben benen Moratoriis versehen, verfahren, und die Creditores citiren um sich zu erklaren, eventualiter aber zu liquidiren.

- S. 197. Wann die Schuldner in termino in continenti flar und deutlich erweisen, daß sie durch Unglücker Falle, die auch selbst von denen Creditoren nicht geleuge net werden können, in den Verfall ihrer Nahrung, und gegenwärtiges Unvermögen gerathen, so soll dergleichen unglücklichen Schuldnern, welche mehr Mitleiden als Strase verdienen, dieses Benesicium auch invitis creditoribus, per senteuriam, wovon kein Remedium als quoad eskedum devolutivum Plas haben soll, verstattet werden.
- S. 198. Wann ein solcher durch Unglücks:Falle in Abs gang seiner Nahrung gerathene Deditor per sententiam zur Collion seines Vermögens admittiret wird; So soll dieses solgenden Personen keinesweges præjudiciren, nemlich:

1) Denen Wechsel:Inhabern, welche ihr Recht burch Personal-Arrest verfolgen komen.

2) Denenjenigen, welche eine Obligation in Sanden baben, worin der Cellioni bonorum renunciiret worden.

3) Wenn jemand einen Erben oder Bormund belans get, welcher kein Inventarium verfertiget hat.

S. 199. 3m Begentheil follen zu dem Beneficio cellio-

nis nicht admittiret merden:

1) Wann die Creditores in dem Termino dem Schuldener aus seinen producirten Buchern, ober sonst, übers suhren daß er nicht redlich gehandelt, sondern betrüglich mit ihnen umgegangen.

2) Wann der Schuldner die angeführte Unglacker Falle, z. E. Wasser: Schaben, Schifbruch, Raub, aussstehende Schulden, Burgschaften ze. nicht in continenti, d. i. binnen 3 Tagen erweiset, und genugsam benhringet.

3) Wann der Debitor durch seine Schuld in Unvers mogen gerathen, weil er nemlich mehr als er bezahlen kann an Waaren und Geld aufgeborget, oder mehr als er erwerben konnen depensiret, oder seine Frau und Kins der über ihren Stand mit Kleidung und sonst unterhals ten, oder Lust-hauser und Garten zu seinem Plaisir ers bauet, oder gekaufet ze. und baburch zuruck gekommen.

4) Wann der Schuldner flüchtig worden, und abwei fend cellionem bonorum offeriret: in welchem Fall wie

oben Sed. 3. verfeben verfahren werden muß.

5) Wann ber Schuldner wissentlich etwas von feis nem Bermogen ben Seite gebracht ober verheelet bat.

6) Wann er in fraudem Creditorum seine Guther alieniret hat. Wann auch solche schon von denen Possessoribus recuperiret werden können; oder würcklich recuperiret worden.

7) Wann er schon einmahl bonis cediret bat, und

nadhero neue Schulben madjet.

In welchem Fall ihm aber das Beneficium competentiæ wider die vorige, nicht aber die neue Creditores zu flatten kommt.

8) Wann der Debitor anfänglich die Schuld geleuge net, und, nachdem er beren überführet worden, ad ces-

sionem provociret.

9) Wann jemand wegen einer Uebelthat condemniret worden, und sich zur Cession offeriret.

### 552 Bierter Theil. Tit. IX.

- 10) Wann der Schuldner einen Gläubiger in einen weitläuftigen Process verwickelt, nachher condemniret wird, und in ipsa executione bonis cediren will.
- S. 200. Im Fall nun der Schuldner die Ungluds: Falle erwiesen, und per sententiam zur Cosson seines Bernidgens admittiret worden, soll berselbe in Gegen wart berer Creditoren nach vorhergehenden Berwarnung vor den Meineyd, folgenden Endabzulegen schuldig senn.
  - Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen End, daß ich alle meine Saab und Bu: ther, auch ausstehende Schulden, so ich zu fore bern, in meinem Bergeichniß, so viel mir miffend, getreulich angegeben, und nichts verschwiegen habe von meinen Guthern und Bermogen: nichts, es habe Mahmen, wie es wolle, jum Machtheil und Abbruch meiner Creditoren veräussert, noch selbst ober durch andere etwas an Baarschaften, Roft: barkeiten, Briefschafften (im Kall es ein Rauff: mann, fann nach Gelegenheit feiner Sandlung conjunctim ober alternative hingu gethan werben, Handels : Bucher und Waaren) von Banden und ben andern untergebracht und verheelet, ober wege bringen und verheelen laffen. Ich will auch, wenn noch etwas auffinden ober mir benfallen mochte, fo wider Bermuthen vergessen, ober hiernachst etwan erwerben und erlangen, ober ererben mochte, fols ches jedesmahl zu Befriedigung meiner Creditoren getreulich und ohne Gefarbe anzeigen, und nicht unterschlagen, sondern nach Bermogen Dieselbigen bavon bezahlen. So wahr mir Gott belffe durch ic.

#### SECTIO VII.

## Non dem Beneficio competentiæ.

**§**. 201.

Deil die Rechte denenjenigen, welche durch den Concurs, oder Execution in den Stand gesett wer: den daß sie feine Lebens-Mittel übrig behalten, eine gewisse Competentz ausmachen; so soll es damit folgendergestalt

gehalten werben.

S. 202. Wir supponiren vor allen Dingen, daß dies jenige welche sich auf die Competentz berusen, durch bestannte erwiesene Unglucksifalle in einen armseligen Zusstand gerathen senn; dahero diejenige, welche durch ein prachtiges Leben, durch Verschwendung, oder sonst durch ihre eigene Schuld in diesen Stand gerathen, zu gedachtem Benesicio nicht zugelassen werden sollen.

§. 203. Diefes Beneficium competentiæ fommt also in bem vorgeschriebenen Calu zu statten, 1) benen Eltern ersten Brades gegen ihre Kinder: (feinesweges aber des nen Stief:Eltern) Worben auch auf die Zahl derer noch unerzogenen oder unversorgten Kinder mit restectivet were

ben muß.

2) Denen Rindern, weldze aus einem rechtmäßigen

Che: Bette gezeuget fenn, gegen ihre rechte Eltern:

3) Dem Marito, wann er zur Restitution bes Brauts Schakes, ober Bezahlung andrer seiner Frauen schuldis gen Gelber angehalten werben soll; und solche Schulben

wahrendem Cheftand contrahiret worden.

Es kommt ihm also dieses Beneficium nicht zu statten, a) wann ein britter, welcher ben Braut: Schaß vorges schossen, quantitatem dotis zurück fordert. b) Wann die Schuld soluto matrimonio mit der Frauen contrahiret wird. c) Wann die She culpa mariti dissolviret worden.

4) Der Chefrauen, welche ben Dotem versprochen aber nicht inferiret hat, ober welche stante matrimonio M m s ihrem

ihrem Chemann etwas versprochen: Reinesweges er einem Brautigam und Braut, vielweniger einer Concubine &c.

5) Dem Vater des Chemanns und der Chefrau, fo lang diefe bende leben.

6) Demjenigen welcher ex palto donationis belanget

wird, auffer bem aber nicht.

7) Einem Socio, welcher aus einem Societæt-Handel, ober aus einem andern stante Societate errichtetem Contract, von seinem Socio belangt wird.

8) Denen Soldaten welche wurcflich in Rrieges Dien: ften stehen, wann bas Debitum occasione militia ge:

macht worden.

9) Denen Brudern und Schwestern unter sich, sie mo:

gen germani ober uterini fenn.

10) Ben denen Geistlichen, Stelleuten, und Doctoren soll dieses Beneficium blos ob qualitatem personz

nicht ftatt baben.

§. 204. Wann also gegen bergleichen Personen ein Concurs erösnet, oder eine Execution veranlasset wird, so mussen ihnen die höchstnöthige Lebens: Mittel gelassen werden, welches nicht allein in nothdurstigem Essen, Trins den und Wohnung, sondern auch in einem Kleid, einigem Weiß: Zeug und Bette bestehet: Und können auch diesenige welche in dignitate constituiret senn, ein mehreres nicht prætendiren: Allermassen die Competentz ben diesen niemahlen über 1 bis 2 Rithr. wochentlich bes lausen soll.

Worben die Qualitæt der Guther, ob viele Onera Realia darauf haften, (welchen keinesweges præjudiciret werden nuff) item der Zustand des Creditoris, wann er selber nicht Ueberfluß hat, mit in Consideration gezos gen, und dem Debitori destoweniger assigniret werden

ուսը.

5. 205. Wann ratione quanti die Parthenen fich in der Bute nicht vereinigen können, fo foll das Cammer: Ber eichte

richte bas Quantum ex æquo & bono determiniren, worben es lediglich bleiben, und fein Remedium bars gegen, als quoad effectum devolutivum, verstattet wers ben muß.

s. 206. Zu Hebung biefer Competentz soll ein gewiß ses Capital ben bem Concurs ausgesetet, soldes aber keis nesweges benen Creditoribus so zur Perception gelangen, pro rata abgezogen, sondern ex Masia Concursus noch vor der Distribution genommen, und ben dem Rücksall zu Befriedigung berer solgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach augewandt werden.

s. 207. Es mussen aber bergleichen Personen sich vers mittelst Endes reversiren, daß mann sie ad meliorem fortunam fommen werden (welches die Creditores hier: nachst erweisen mussen,) sie die Competentz zurück geben, und die gange Schuld nebst Interesse nachzahlen

wollen.

S. 208. Es können aber zu bem Beneficio competentiæ nicht gelassen werden 1) die einen vorsesslichen und bestrüglichen Banquerout gemacht haben.

2) Wann ber Creditor felber nichts zu leben batte,

wenn dem Debitori die Competentz gelassen wird.

3) Wann der Debitor des Creditoris Eigenthum be: siet, und foldes herauszugeben condemniret worden.

4) Wann ber Schuldner bem Beneficio competentiæ

renunciiret hat.

5) Wann er sich burch seiner Sande Arbeit, ober mit seiner Profession ernahren kan.

6) In allen übrigen Fällen, wo die Cessio bonorum

nicht statt bat.

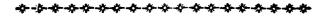
NB. Alle Diese Exceptionen fonnen zwischen Eltern

und Rinbern nicht angeführt werben.

S. 209. Wann auch hierüber Streit entstehet, muß ber Richter ex æquo & bono die Sache decidiren, worz gegen fein Remedium, als quoad effechum devolutivum, statt haben soll.

§. 210.

S. 210. Mann bergleichen Debitor von einem Deflagt wird, fann feine Execution in diese Competentz geschzehen, weil diese ex beneficio Creditorum & legis dem Schuldner zugewandt wird.



# Beylagen

ber

## CONCURS - Ordnung.

#### Lit. A.

ad §. 9. in fin. p. 487.

Formular, wie Creditores ad liquidandum edictaliter zu ciciren, wann Concurs veranlasset.

Don Bottes Gnaden, Wir Friderich, Rönig in Preussen zc. 2c. Entbiethen allen und jeden Creditoren, so an N. N. Vermögen einigen Ans und Zusspruch vermeinen zu haben, Unsern Gruß; Und sügen benenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obges dachten N. N. Vermögen entstandenem Concurs der von Uns bestätigte interims Curator N. N. vermittelst ad Ala gegebenen Supplicati eure gebührende Vorladung ad liquidandum allerunterthänigst gebeten.

Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und saden Wir euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatis (wovon eines hier) (hie abrigm) zu N. N. ans geschlagen, peremtorie, daß ihr a dato innerhalb 3 Wochen, wovon 3 sur den ersten, 3 für den andern, 3 sur den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhasten Documentis, oder auf ans dere rechtliche Weise zu verisieiren vermöget, ad Alta anz zeiget, auch alsdann : : vor Unsern zc. N. N. N. N. welche

welche Wir hiermit zu Commissarien ber Liquidation bestätiget, auf bem Gericht allhier euch gestellet, Die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung halber mit bem Curatore auch Neben: Creditoren ad Protocollum verfahret. audliche Sandlung pfleget, und in beren Entflehung recht: liche Erfanntnig und Locum in abzufassendem Prioritze Urthel gewartet. Mit Ablauf bes Termini aber follen Acta für beschloffen geachtet, und biejenigen so ihre Kors berung ad Acta nicht gemelbet, ober wenn gleich folches aelchehen, sie boch benennten Lages sich nicht gestellet. und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehoret, und von bem Bermogen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werben. Wornach . fich alfo diefelben zu achten. Gegeben Berlin ben zc.

Nota. Daß, wann der Debitor noch am Leben, der Citation mit zu inseriren, daß Creditores mit dem Curatore, Debitore &c. ihrer Forderungen halber

zu verfahren.

Wann in einem Judicio, nicht Nahmens Sr. Königs.
Majestät die Sachen ausgesertiget werden, wird
Citatio nach obigen Formular nomine Judicii eins gerichtet.

#### Lit. B.

#### ad §. 13. p. 495.

## End eines Ausrufers ben den Auctionen.

Sch N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd, daß, nachdem ich zum Ausruser ben dem össtentlichen Verkauf beweglicher Guter bestellet und anges nommen worden, ich ben solchem Amt mich nach denen ergangenen Verordnungen wie die jeso sind oder kunktig noch gemachet werden möchten, allemahl getreulich achsten, was mir von dem gesetten Auctions-Commissario, oder wem aus dem Gericht derselben Direction ausgetra:

## 558 Vierter Theil. Beylagen.

gen, geheiffen wird, getreulich berrichten, wann ich ei Stuck ausrufe, auf bas Beboth, fo barauf gethan wird, wohl Acht haben, und foldes mit vernehmlicher Stim: me, bamit alle fo jugegen, folches boren konnen, ausru: fen . ben Ausbiethung eines Stucke, und ebe jemand of: fentlich gebothen, bor mich feinen Preif, als wenn schon pon andern fo viel gebothen, darauf fegen, mann ich mercte, bag bie Biethenden nichts mehr nachsegen, den hochsten Dreiß fo gebothen worden, jum ersten, andern und britten mahl jedesmahl absonderlich melden, und mann niemand ein niehrers biethet, alsbann bemienigen. welcher das hochfte gebothen, Die Sache auschlagen, ier boch daben folche Maffe halten, baß die Biethende nicht übereilet, noch auch ber Zuschlag zur Ungebuhr verzo: gert werde, gegen die anwesende Licitanien gebubrende Befcheibenheit, auch feine Gefahrlichkeit, Durchsteche ren, und was fonsten einem Menschen zum Machtheil gereichen mochte, ober die Rauffere abhalten fonte, ge: branchen, auch weder für mich felbst biethen, noch mit etwas zuschlagen, weniger von andern in Commission zu kaufen übernehmen, ober jemand auders an meine Statt zu meinem Vortheil unterfeßen, sondern mich jeders geit und in allen fo verhalten will, wie es einem getreuen Auctions Ausrufer eignet, anstehet und gebubret. So mabr mir Gott belfe 2c.

Nora. Der Orten, wo nach Hollandischer Manier eine Sache von dem Ausruffer unter gewissem Preise, der ihm aufgegeben, zum Kauff eingeschet, und so lang abgelassen, dis jemand mein rufft, sodann mit diesem Preise zur Höhung ausgeruffen und getries den wird, kan die Form des Endes dem Erfordern nach geändert werden.

#### Lit. D.

ad §. 49. pag. 507.

Edict von Præferentz der Königl. Cassen.

Spir griderich Wilhelm, von Gottes Gnaden. Ro: nia in Dreuffen zc. zc. Thun fund; und fugen bie: mit zu wissen: Demnach Wir vernehmen, daß ungegebs tet Unferen Steuer: Caffen ben ereignenben Concursibus creditorum nicht nur nach den allgemeinen beschriebenen Rechten bas lus prælationis in bonis administrantium vor andern Glaubigern zustehet, sondern auch Unfer in Bott ruhender Grofi: Berr: Bater, Churfurft Friderich Wilbelm, Glorwürdigen Andenckens, in bem Lande Lages:Abscheide, Unserer Chur:Marcf Brandenburg de anno 1653. ausbrucklich verordnet, daß die Contributions Reste allen benen Creditoren, auch benen so ein Jus separationis zu baben vermennen, vorgeben, und solches insonderheit in executione und ben ben Distributionibus, wann fcon aus Unwiffenheit folder Berorde nung an fremden Orten ein anders erfannt fenn mochte. in Nicht genommen werben, Unfere Tribunalia auch in judicando & pronunciando sich barnach achten solten. welche Constitution dieselbe nachgebende durch unterschies bene Verordnung auf Hols: Munt und andere bergleis den, furnemlich aber auch auf folde Gelber, welche lin: fer Fiscus von benenjenigen; so Une ex administratione schuldig bleiben, und mit Unsern Geldern malversiret has ben, per pragmaticas sanctiones vom gten Januarii und 30ften Martii 1685. Unferm Soft und Cammer: Berichte allhier anadigst anbefohlen, dem Filco ratione folder Schulden, gleich beneu Solf: Schoff: und Contributions-Beldern primum locum in concursibus creditorum gu alligniren, auch feine Begen:Prætensiones von Che:Bel: bern, und bergleichen, Dawider ju admittiren, Unfers Sochifiseligsten herrn Baters Majestat auch, solch Bors Jugs: Recht, durch ein besonderes Edict vom Dato Char: lottenbura

lottenburg den 24ten Julii 1707. welches nachgehends burch unterschiedliche Rescripta und Berordnungen wie berhoblet worden, mit der Erflarung bestätiget. Daf in Unferm Berkogthum Magdeburg Die Baupt: und an: dere Steuer: Callen, wegen ber Refte, fo die Receptores ichuldig bleiben, vor allen Creditoren, so ben fol: chen Receptoren Unspruch baben, auch ben beren beweg: und unbeweglichen Guthern, fo fie nicht in bem Berbog: thum Magdeburg, fondern in andern Unfern Landen befigen, ben ereignenden concurso creditorum, ungeachtet bieselbe antiquiorem Hypothecam, Landes berrlichen und Obrigfeitlichen Confens, ober ber Prioritat halber ans bere Privilegia baben, ben Bortug behalten, und bars aus por allen andern befriediget werden follen, ac. folch Borguas: Recht Unferen Callen dennoch ftreitig gemacht, und barüber weitlauftige Procelle geführet worden: Wir aber bergleichen Disceptationes zu berselben Machtheil nicht gestatten, sondern dieselbe ben folchem fure prælationis undisputirlich geschüßet wissen wollen;

Alls declariren, fegen und ordnen Wir hiemit und Rraft biefes, bag ben benen vorangeführten Berordnun: gen und Edicten Unferer in Gott rubenden Berrn Baters und Grofie Berrni Baters, es in allen Duncten und Claufuln fernerhin unveränderlich verbleiben, und Unfere Saupts Steuer, Cullen, nach berfelben Inhalt, nicht nur in Um ferer Chur: March Brandenburg und Berbogthum Magi beburg, wie bisher, sondern auch hinführe in allen Uns fern übrigen Landen, ben entstehenden Concursibus Credicorum, in der Receptoren bewege und unbeweglichen Buthern, fie mogen belegen fenn, wo fie wollen, vor als len Creditoren, es haben Diefelben fonft Privilegia, wie sie mogen, feine ausgenommen, die Præfcrentz und Borgna unffreitig behalten und genieffen follen. Gestalt Wir dann allen und jeden Unferm Cammer Bericht, Tribunalen und Commissariaten, auch Beamten und Magilbraten

gistraten in den Stadten und auf dem Lande, in Unsern Chur: und allen körigen Landen, hiermit allergnadigst und ernstlich anbesehlen, sich hiernach in judicando & sententionando allergehorsamst zu achten, dieses Unser Edick, danit es zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, öffentlich an gewöhnlichen Orten zu alligiren, und keinesweges zu gestatten, daß dawieder auf einige Weise gehandelt werde, auch wann an fremden Orten aus Unwissenheit dieser Unser Verordnung ein anz ders erkannt werden möchte, solche Sententz nach ders selben sosort ohne alle Weislauftigkeit zu corrigiren und einzurichten.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhandigen Unterschrift und aufgedruckten Insiegel. Gegeben Berlin, den 4ten

November 1713.

(L.S.)

Friderich Wilhelm.

#### Lit. E.

ad §. 65. pag. 513.

# Edict von Schulden derer Officiers und Soldaten.

ir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preusten fen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß ob Wir gleich nicht allein, in denen, Unserer Armee ertheilten Reglements, unter andern denen Officiers das Schuldenmachen auf das schärfeste verbothen haben, sondern auch mittelst eines besondern unterm 7ten April 1744. publicirten Edicks, Unsere hierunter hegende ernst haftige Intention bekandt machen lassen; So mussen Wir dennoch zu Unsern besondern Mitfallen wahrnehmen, daß darauf so wenig gehalten werde, daß Wir sehr oft mit Klagen wieder Unsere Officiers, wegen ihrer gemach; ten Schulden, behelliget werden. Weilen aber solches Ru

gar vielfaltig jum Ruin ber Officiers gereichet, und bies selben wol gar Ehre und Reputationerisquiren, mithin Wir hierunter ferner nachzusehen nicht gemeinet find; So haben Wir nicht allein die bereits vorbin ergangene Reglements und Edicte, insbesondere aber, bas, wie obgedacht, unterm 7ten April 1744, emanirte, und welches Wir nochmals bierben sub A. andrucken lassen. Chamit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen Fonne.) hiermit wiederhohlen wollen; fondern Wir ver: ordnen auch, und befehlen hiermit nochmable, fo gna: diast als ernstlich, daß sich kein Officier unterstehen solle Die geringsten Schulden zu machen, noch auch jemand benenselben einiges Beld leihen folle, es fen bann nach porheriger Untersuchung des Chess oder Commandeurs bom Regiment, und mit beren schrifftlichen Consens, in welchen die Urfachen, wogn bas Geld geliehen worden, mit bengefüget werben muffen. Buf bem Kall aber bem ohnaeachtet ein ober der andere Officier sich untersteben folce, wiber diefen Unfern ausbrucklichen Befehl, einiges Geld zu borgen, ober Waaren auf Credit zu nehmen, fo foll berfelbe barüber zur Verantwortung gezogen und bestraffet werden, wie die deshalb an die Regimenter er: gangene Circulair-Ordre vom bentigen Dato besaget. Diejenigen aber, fo benen Officiers ohne Bormiffen bes Chefs ober Commandeurs des Regiments Geld leihen, oder Waaren verborgen; follen nicht nur beffen, oder der Waare, ad pias causas, verluftig fenn, fondern noch überdem, wenn fie des Bernidgens find, 50 Ducaten gur Invaliden Casse bezahlen, sonst aber solches proportiowirlich mit Befananik ablinen. Gleichwie Wir nun wol: len daß diesem überall gehörig nachgelebet werde, also soll Diefes Ediet nicht allein ben Unferer Armee, fondern auch, und damit es zu jedermanns Wiffenschafft und Achtung kommen moge, in allen Unfern Landen, von benen Canbeln offentlich publiciret, und auf benen Rath:Baufern ben versammleter Burgerschafft abarlefen, auch Damit alle

alle Viertel: Jahre continuiret werden. Wie Wir dann Unserm Officio Fisci aufgegeben haben zu vigiliren, daß diesem, und insonderheit, daß die Vierteljährige Wiesberholung der Publication geschehen möge, gehörig nacht gelebet werde. Wornach sich also jedermann insbesond dere die Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Hussaren und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges; und Domainen: Cammern, Magistrate in denen Städten, und alle Obrigseiten, genau zu achten haben. Des zu Urskund haben Wir dieses Edick höchsteigenhändig untersschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken sassen, son geschehen und gegeben Berlin, den 4ten Julii 1746.

(L.S.)

Griderich.

## Beninge A. Edicti præced.

Friederich von Bottes Gnaden, König in Pteuse sen ze. ze. Thun kund fügen hiemit zu wissen; daß nachdem Wir mißfallig wahrgenommen, was gestalt das von Unsers in Gott ruhenden herrn Vaters Majes stät, unterm 6ten April 1726. zu Verhütung der Schuls den ben den Capitains und Subalternen-Ossiciers, auch Untersossiciers und gemeinen Soldaten, emanirte Patent, ingleichen die den 31ten Decembr. 1729- darauf erfols gete Declaration nicht überall gehörig beobachtet werden, sondern an Theils Orten in Vergessenheit gekommen, Wir nöthig gefunden, solche Patente zu erneuern, auch noch mehr zu erläutern. Wir sehen, ordnen und besehs len demnach hiermit anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste.

1) Daß kein Capitain, vielweniger ein Subalternen-Oslicier, sich unterstehen soll, ohne Borwissen bes Commandeurs vom Regiment, von jemand Geld

## 564 Bierter Theil. Beylagen.

zulehnen, auch unter keinerlen Prætext Waaren 🦪 Gredit auszunehmen, und zu borgen.

2) Wann aber etwa ein Capitain jum Beften ber Compagnie Beld aufnehmen mufte, fo foll er fich beshalb ben bem Commandeur des Regiments mel: ben, und wann diefer findet, daß der Capitain nothe wendig Geld auflehnen muß, fo foll ber Commandeur jur Sicherheit besienigen, welcher bas Belb leihen will, über die von dem Capitain auszustel lende Berschreibung, (worin die Summa bes Ans lehne, auch zu was vor Behuf eigentlich bas Belb gum Beften ber Compagnie aufgenommen morben. und zu welcher Zeit die Wieder:Bezahlung erfolgen foll, deutlich ausgedrucket fenn muß,) seine schrifts liche Einwilligung und Consens ertheilen, auch uns ter bes Capitains Berschreibung, ober in bem Conlens atteftiren , baß bas gelehnte Gelb zu bem er: wehnten Behuf aufgenommen und angewendet wors ben, welches fodann vollige Rrafft eines Beweises wegen der Anwendung baben, und deshalb fein anderweiter Beweiß geforbert werden foll, woben der Commandeur des Regiments fich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu laffen hat, auf welche Art ber lettere bas Gelb zur ges festen Zeit wieder bezahlen wolle.

3) Wann aber ein Capitain unbewegliche Guther, als Saufer ober andere Grundsetücken besiget, und darauf Geld lehnen, mithin solde Grundsetücken zur Hypothec verschreiben will, so ist dazu ber Consens bes Commandeurs vom Regiment nicht nothig, sondern ein solder Glaubiger muß sich an die ihm verschriebene Hypothec halten, und soll an des Capitains übriges Berindgen, oder Tractament und Compagnie-Gelder, zum Prejuditz des oder dererjenigen, welche mit des Commandeurs Confens zum Besten der Compagnie ohne Hypothec

len

ein Anlehn hergegeben, eher feinen Anfpruch has ben, bis diese von dem Commandeur des Regis ments consentirte Schulden bezahlet worden.

4) Wann nun jemand nach dem aten & diese erneuers ten Parents einem Capitain mit Consens des Commandeurs dom Regiment ohne Hypothec Geld leis het, und nach Ablauss der geseten Zeit die Wiesder, Bezahlung nicht erfolget, noch der Capitain das zu Anstalt machet, so soll alsbann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld mos nathlich von der Assignation abziehen, damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange.

5) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden, so nicht jum Besten der Compagnie gemachet, noch dazu angewendet werden, consentirte, und dazu seine Sinwilligung ertheilte, derges stalt, daß der Capirain mit Schulden überladen wurde, so soll der Commandeur sodann allenfalls, wann der Capitain nicht bezahlen könte, selbst das

für haften.

6) Kein Subaltern-Officier muß über acht Athle. Schulden machen, mie bann auch der Commandeur vor keinen Subaltern-Officier der ein Anlehn aufnichmen will, darüber feine Einwilligung ertheis len foll, ausser in dem Fall, wann ein neu anger nommener Officier zu Bezahlung der Mundirung Geld gebrauchet, welches diesem hernach entweder abgezogen, oder von seinen Mitteln, so er von haus se bekommt, bezahlet werden muß.

7) Wofern indessen biesem Unsern ernstlichen Verboth guwider, ein oder ander Capitain, der keine Grunds Stucken zur Hypothec zu verschreiben hat, oder ein Subaltern Officier dennoch unternehmen wurde, ohne Worwissen und Consens des Commandeurs Schulden zu machen, so sollen dergleichen Capitains sowohl, als Subaltern-Officiers, sie mogen bezahr

Mn 3

len konnen ober nicht, in Arrest gesehet, und an Unfere hochste Person von bem Commandeur sols ches berichtet werden, da Wir sodann den Capitain, weil er wider Unfere Ordre gehandelt hat, dafür bes straffen wollen, und foll ihm überdas von dem Commandeur bas Gelb abgezogen werden; Die Subalternen. Officiers hingegen sollen so lange auf ber Haupt: Bache in Arrest figen, und daben boch ihre Dienste thun, bis sie bas betragende Beld megen ihrer Schulden erleget haben; Jedoch follen die Creditores, ob gleich bem Capitaine ober Subaltern-Officier die Belder wegen der ohne Consens gemachs ten Schulden abgezogen, oder folche fonft von ih: nen bezahlet worden, Diese Belber nicht bekommen. fondern felbige follen jum Beften ber Urmen und au milben Sachen angewendet, auch die Blaubis ger, weil fie wiber biefes Unfer erneuertes ernftlis ches Berboth gehandelt haben, überbas noch bes Strafet werben; immaffen Bir feinent, er mag fenn wer er will, barunter nachgesehen, sonbern bas Leihen und Borgen an Capitains ober Subalterne-Oshiciers ohne des Commandeurs schriftlichen Confens und Ginwilligung, auffer in bem f. 3. biefes erneuerten Patents ausgebruckten Sall, wann jes mand einem Capitaine auf Hypothec leihen will, ganglich abgestellet wissen wollen.

8) Die Unter: Officier und gemeine Soldaten follent nicht eines Groschens werth von jemand borgen, wiedrigenfals die Unter:Officiers auf Schild: Bache gesehet, und die Gemeinen durch die Spis: Ruthen lausen sollen: Auch soll derjenige, welcher creditiet hat, nicht allein nichts bezahlet bekommen, sonz dern auch uberdas noch bestrafet werden.

9) Woferne aber jemand fich unterstehen murbe, einem Kaufmann, Brauer, Backer, Wirth oder andern Burgern megen verweigerten Credits übel gu be: gequen,

gegnen, ober unter versprochener baarer Bezahlung an Waaren, Victualien, Bier ic. etwas an sich ges bracht hatte, so soll ber Commandeur bes Regis ments, wann solches innerhalb 24 Stunden angezeiget wird, dem Klagenden schleunige Justizz anz gedenhen tassen, auch nach Besinden der Umstände die daben gegen den oder diesenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätige keit oder übeles Betragen ernstlich und nachdrückslich bestrafen.

Damit nun niemand in den Stadten oder auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser erneuertes Parent und ernstliche Ordre von den Cangeln abgelesen, auch überdas in den Stadten der versammleten Burgerschaft auf den Nathehausern durch Verlesung publiciret, ingleichen durch Troms melschlag bekandt gemachet, soldes auch alle Viertels Jahr zu mehrer Warnung vor einen jeden wiederholet, nicht minder an öffentlichen Orten angeschlagen und auss gehangen werden.

Auch soll berjenige Chef, ber solches quartaliter nicht austrommeln lässet, oder Magistratus, welcher nicht das für sorget, daß es quartaliter Vor: und Nachmittags, oder Wechselsweise abgelesen werde, in sunsig Athlic.

unnachläßiger Strafe verfallen fenn.

Urkundlich unter Unserer hochsteigenhandigen Untersfchrift und bengebrucktem Königl. Insiegel. Go geschesben au Berlin den 7ten April 1744.

griderich.

(L.S.)

F. v. Gorne. A. D. v. Wiered. F. W. v. Happe. A.F. v. Boben. S. v. Marschall.

#### Lit. D.

ad §. 109. p. 524.

Edict Zu Sicherheit derer, so die Woll-Urbeiter mit Gelo oder Wolle verlegen, de dato Berlin den 20. Septembr. 1719.

Mir Friderich Wilhelm von GOttes Enaden, Ro: nig in Preuffen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit ju miffen, da feither Unferer Regierung Unfere Landenwaterliche Borforge babin gegangen, daß in Umferen Provintzien der Wolls Weberenen aufgeholfen, und diese bochst nothige und nückliche Manufacturen retabliret werden mochten; unter andern aber zu dem Ruin bies fer Profession bishero sonderlich contribuiret hat, daß wann die Kaufleute ober andere Berieger die Zuch: Rafchs und Zeugmacher mit Geld ober Wolle verfeben, Diefe fich auf die schlimme Seite geleget, Die versprochene Eucher, Benge und Rasche entweder gar nicht, oder boch nicht zu rechter Zeit, noch in verfprochener Gute geliefert, einige auch das Geld liederlich durchgebracht und verpraffet has ben, wodurch die Verleger in Schaden gesetzt, auch Credit loft gemachet, und baburch andere, einen Borfchuft gu thun abgeschrecket worden; baber auch leicht die Recht nung zu machen, baß, wann folches beillofe Wesen nichs abgestellet, und zu Retablirung des Credits und Stiftung guten Glaubene zwischen ben Berlegern und Woll:Arbeis tern zureichende Mittel erfunden, und barüber mit bin: langlicher Scharfe gehalten wird, Unfere allerquadigfte Intention schwerlich erreichet werben durfte : Alls ergebet Unfer allergnadiafter und angleich erinter Befehl, baf. baiern ein Wollellebeiter bem mit feinem Berleger getrof: fenen Contrall nicht nachleben, nech die Tucher, Rasch und Bengese, in verfprochener Beit und Bute liefern wurde, an einem jeden Ort ohne Verstartung bes allergeringften Processus wider solche bose Bezahler mit prompter Execution

cution verfahren werden foll; Wie Wir bann auch zu Beschneidung ber sonft gewöhnlichen Weitlauftigkeiten allen Berlegern ber Boll: Arbeiter wegen ihres ben Bolls Fabricanten gethanen Borfchuffes an Bolle ober Gelb bas lus Prælationis gleich ben Gelbern unmundiger Kins Der in Unfern Landen für alle Creditores zulegen. Diesem Unserm ernstlichen Befehl zuwider ber Magistratus loci hierunter faumig fenn, und barüber ben Unfern Cammer: Regierungs: ober Sof: Berichten ober andern Justirz Collegiis der Berleger flagen, so foll die Gerichte: Obrigfeit, ober der Richter bes Orts, ober sonst berjes nige aus bem Magistrat, so baran schuldig, ben Berle: ger zu befriedigen, und burch schleunige Execution schads los in halten, angestrenget merben. Wann auch einiger Woll: Arbeiter fo leichtfertig mare. und entweber bas anvertraute Geld zu Befriedigung feiner andern Creditoren anwenden, oder die bestellten Tucher und Zeuge an andere verkaufen oder ausschneiden, und sonst mit ben Seinigen das anvertraute Gelb ober Bolle lieberlich burch: bringen, und darüber in den Stand gerathen mochte, daß er feinen Berleger nicht befriedigen kann, foll berfelbe su gefänglicher Saft gezogen, und bavon an Uns allers unterthänigst berichtet werden, fo wollen Wir benfelben, andern zum Abichen, in einer Bestung zur Rarren: Ir: beit verurtheilen , und feines Meifter: Rechts verluftig ers Wie nun hierdurch ben Verlegern alle Sichers heit verschaffet wird, so wollen Wir auch des allergnadige ften Vertrauens zu den Kauffeuten leben, daß fie nun: mehro beffer als geschehen, den Tudy: Zeug: und Rasche machern auch andern Woll-Arbeitern mit Gelb und Wolle unter die Arme greifen, und die dem gangen Lande prohtable Manufacturen wieder in Klor bringen helfen, bas ben aber auch die armen Tuch: und Zeug: Macher nicht drucken werden, wiedrigenfalls fich Diefelben biefer Prælation nicht zu erfreuen haben, sondern gleich andere Creditores qu tractiren, auch mobl, wann usuraria pravi-Mns tas

## 570 Bierter Theil. Beylagen.

eas erwiesen werden solte, den Rechten nach zu ffrafen

Bu mehrer Urkund haben Wir biefes geschärfte Edick, barüber Wir mit aller Rigueur gehalten wissen wollen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, wie dann solches alle Jahr am ersten Sonntag im May-Monath in benen Kirchen an gewöhnlichen Orten abgelesen, und in locis publis affigiret werden soll. Gegeben zu Berlin den 20ten September 1719.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbfow.

